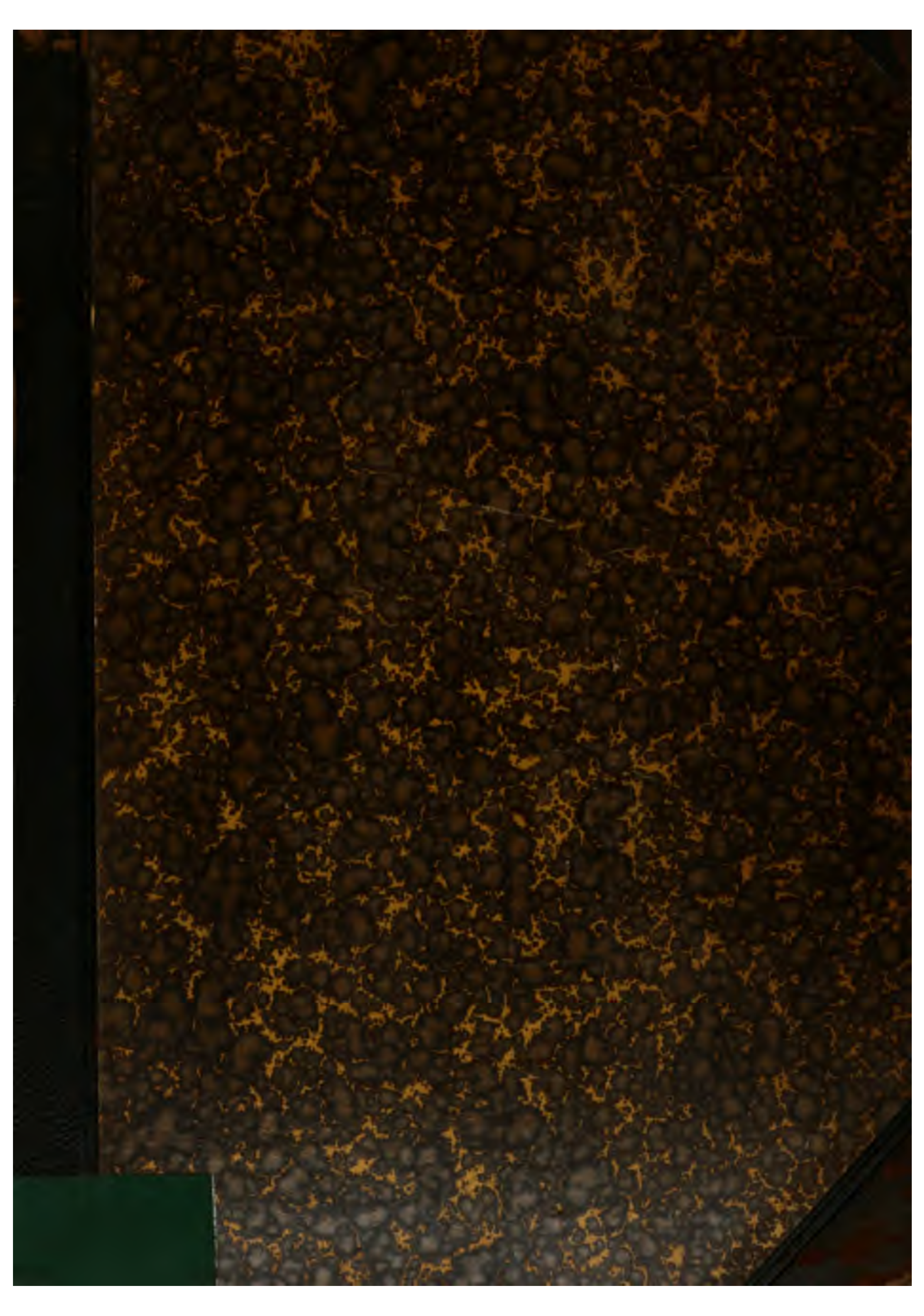
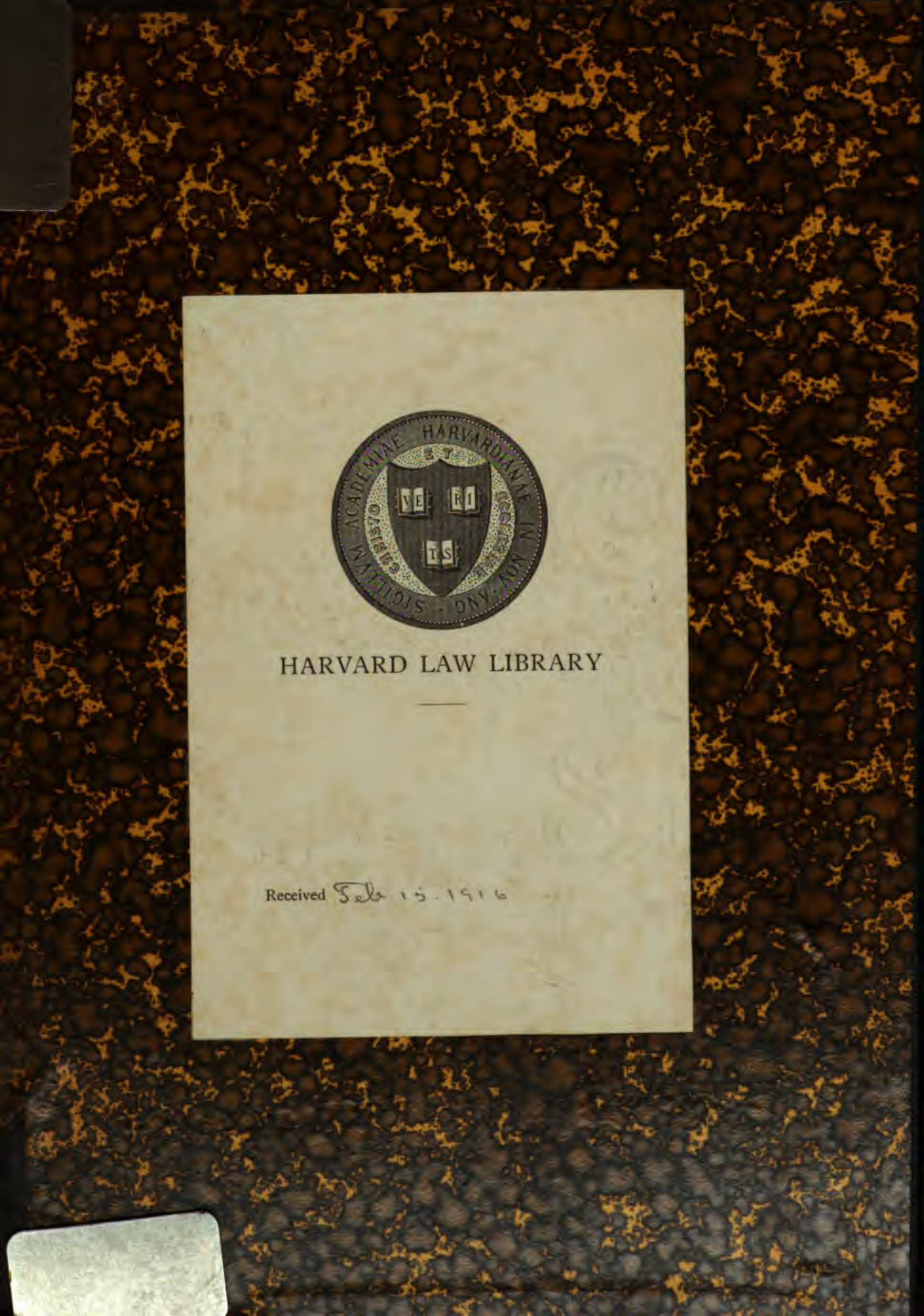
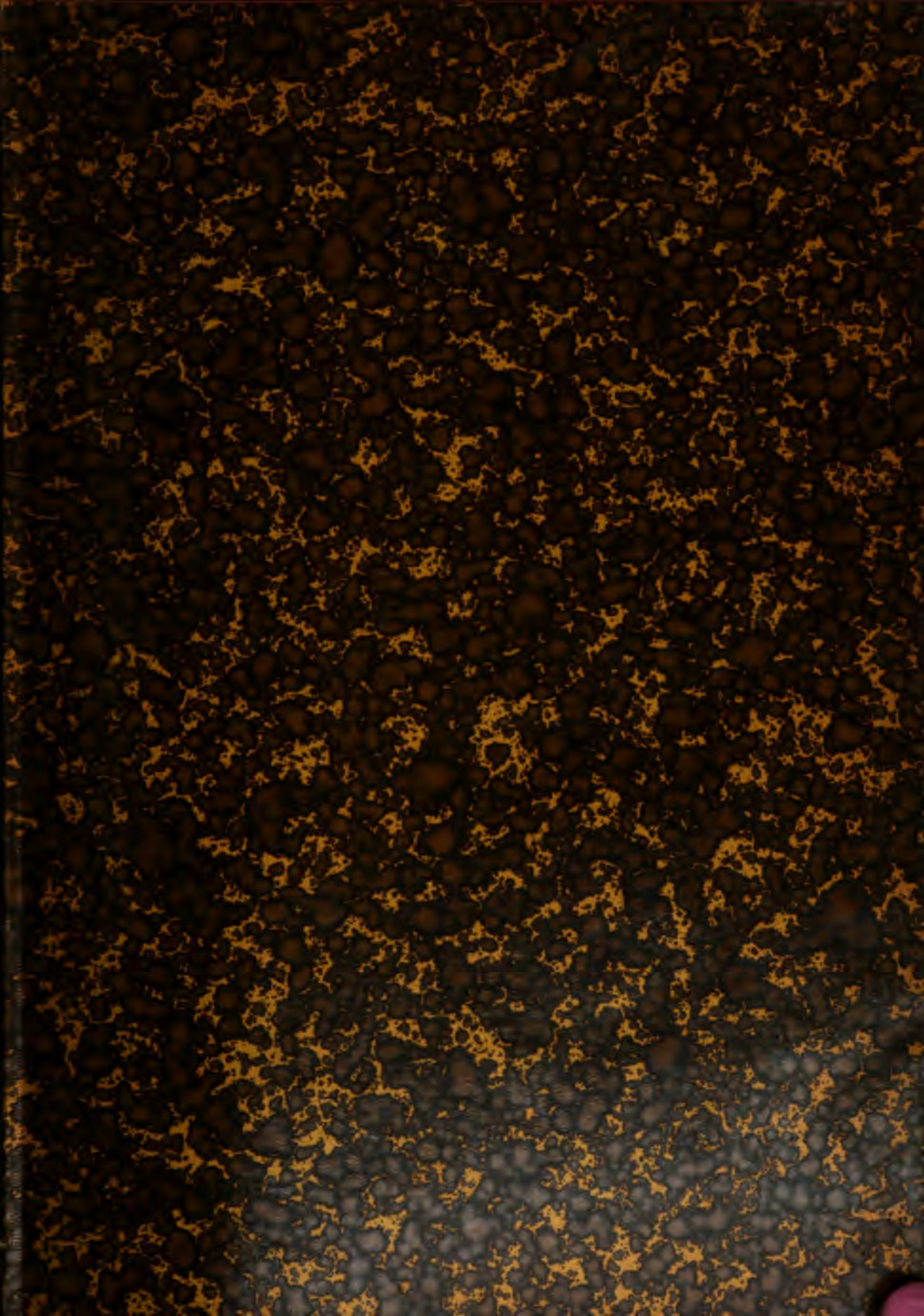




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TS
CHRISTO ET ECCLESIAE
HARVARD LAW LIBRARY
Received Feb 15 1916



Germany 95

HAND- UND LEHRBUCH
DER
STAATSWISSENSCHAFTEN
IN SELBSTÄNDIGEN BÄNDEN

BEGRÜNDET VON KUNO FRANKENSTEIN,
FORTGESETZT VON **MAX VON HECKEL.**

Bis jetzt sind erschienen:

I. Abteilung: **Volkswirtschaftslehre.**

1. Band:

Die Grundbegriffe der Nationalökonomie von weil. Prof. Dr. Julius Lehr. München. 2. Auflage herausgegeben von Dr. Max von Heckel, Professor an der Universität Münster. 9 M.

2. Band:

Geschichte der Nationalökonomie. I. Teil. Die Zeit vor Adam Smith. Von Dr. August Oncken, Professor an der Universität Bern. 16 M. 50 Pf.

3. Band:

Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart. I. Teil. Von Dr. Georg Adler, Professor an der Universität Kiel. 8 M.

4. Band:

Produktion und Konsumtion in der Volkswirtschaft. Aus dem Nachlasse von Prof. Dr. Julius Lehr in München herausgegeben und vollendet von Dr. Kuno Frankenstein, Dozenten an der Humboldt-Akademie in Berlin. 7 M.

5. Band:

Das Einkommen und seine Verteilung. Von Dr. Friedrich Kleinwächter, k. k. Hofrat und Professor an der Universität Czernowitz. 10 M.

6. Band:

Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Von Arthur Freiherr von Fircks, Geh. Regierungsrat, Mitglied des kgl. preuss. Statistischen Bureaus zu Berlin. 13 M. 50 Pf.

7. Band:

Das Verkehrswesen. Von Dr. R. van der Borght, Geh. Reg. Rat und Vortragender Rat im Reichsamt des Innern, Berlin. 12 M. 50 Pf.

10. Band:

Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik. Von Dr. Adam Schwappach, kgl. preuss. Forstmeister, Professor an der kgl. Forstakademie Eberswalde und Abteilungsdirigent bei der preuss. Hauptstation des forstlichen Versuchswesens. 10 M.

11. Band:

Bergbau und Bergbaupolitik. Von Dr. Adolf Arndt, Geheimer Obergrat, Professor an der Universität Königsberg i. Pr. 6 M. 80 Pf.

13. Band:

Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes. Dargestellt von Dr. jur. R. Stephan, kaiserl. Geh. Regierungsrat, Abtheil.-Vorsitzendem im Patentamt und Paul Schmid, Rechtsanwalt beim Kgl. Landgericht I zu Berlin. 16 M. 50 Pf.

14. Band:

Der Arbeiterschutz, seine Theorie und Politik. Von Dr. Kuno Frankenstein, Dozenten an der Humboldt-Akademie in Berlin. 11 M.

16. Band:

Handel und Handelspolitik. Von Dr. R. van der Borght, Geh. Reg.-Rat und Vortragender Rat im Reichsamt des Innern, Berlin. 17 M. 50 Pf.

17. Band:

Das Versicherungswesen. Von Hermann Brämer, Sekretär des Verbandes deutscher öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Merseburg, und Karl Brämer, Geh. Regierungsrat, Mitglied des kgl. preuss. Statistischen Bureaus in Berlin. 11 M. 50 Pf.

II. Abteilung: **Finanzwissenschaft.**

1. Band:

Die Grundzüge der Finanzwissenschaft. Zur Einführung in das Studium der Finanzwissenschaft von Dr. Wilhelm Vocke, kaiserl. Geh. Oberrechnungsrat a. D., Ansbach. 11 M.

2. Band:

Die Steuern. Allgemeiner Teil. Von Dr. Albert Schäffle, k. k. Minister a. D., Stuttgart. 13 M.

3. Band:

Die Steuern. Besonderer Teil. Von Dr. Albert Schäffle, k. k. Minister a. D., Stuttgart. 20 M.

4. Band:

Das Budget. Von Dr. Max von Heckel, Professor an der Universität in Münster. 10 M.

III. Abteilung: **Staats- und Verwaltungslehre.**

1. Band:

Allgemeine Staatslehre. I. Band: Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens. Von Dr. Richard Schmidt, Geh. Hofrat und Professor an der Universität Freiburg i. B. 8 M. 80 Pf.

2. Band:

Allgemeine Staatslehre. II. Band. 1. Teil: Die verschiedenen Formen der Staatsbildung. 1. Kapitel: Die älteren Staatsgebilde. Von Dr. Richard Schmidt, Geh. Hofrat und Professor an der Universität Freiburg i. B. 12 M. 50 Pf.

3. Band:

Das öffentliche Unterrichtswesen. I. und II. Teil. Von Prof. Dr. A. Petersilie, Geh. Regierungsrat, Mitglied des königl. preuss. Statistischen Bureaus in Berlin. 28 M.

6. Band:

Das öffentliche Gesundheitswesen. Allgemeiner Teil, von Dr. O. Rapmund, Regierungs- und Geh. Medizinalrat in Minden i. W. 9 M. 50 Pf.

Elegant halbfranz gebundene Exemplare kosten 2 Mark mehr.

HAND- UND LEHRBUCH

DER

STAATSWISSENSCHAFTEN

IN SELBSTÄNDIGEN BÄNDEN

BEARBEITET VON

Prof. Dr. G. ADLER in Kiel, Geh. Oberbergrat Prof. Dr. A. ARNDT in Königsberg, Geh. Regierungsrat Dr. R. VAN DER BORGHT in Berlin, Geh. Regierungsrat K. BRÄMER in Berlin, Verbandssekretär H. BRÄMER in Merseburg, weil. Geh. Regierungsrat A. Freiherr VON FIRCKS in Berlin, weil. Doz. Dr. K. FRANKENSTEIN in Berlin, Prof. Dr. C. GRÜNBERG in Wien, Prof. Dr. M. VON HECKEL in Münster, Kais. Legationsrat Professor Dr. K. HELFFERICH in Berlin, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. R. VON KAUFMANN in Berlin, k. k. Hofrat Prof. Dr. F. KLEINWÄCHTER in Czernowitz, weil. Prof. Dr. J. LEHR in München, Bibliothekar Dr. P. LIPPERT in Berlin, Prof. Dr. E. MISCHLER in Graz, Prof. Dr. A. ONCKEN in Bern, Geh. Regierungsrat Prof. Dr. A. PETERSILIE in Berlin, Regierungs- und Geh. Medizinalrat Dr. RAPMUND in Minden i. W., k. k. Minister a. D. Dr. A. SCHÄFFLE in Stuttgart, Geh. Hofrat Prof. Dr. R. SCHMIDT in Freiburg, Forstmeister Prof. Dr. A. SCHWAPPACH in Eberswalde, Verwaltungsgerichtsdirektor F. SIBER in Berlin, Kais. Geh. Regierungsrat Dr. R. STEPHAN in Berlin, Rechtsanwalt PAUL SCHMID in Berlin, Kais. Geh. Oberrechnungsrat a. D. Dr. W. VOCKE in Ansbach, Kais. Legationsrat Dr. A. ZIMMERMANN in Berlin.

BEGRÜNDET VON KUNO FRANKENSTEIN

FORTGESETZT

VON

MAX VON HECKEL.

Dritte Abteilung: Staats- und Verwaltungslehre. II. Band.

Allgemeine Staatslehre

von

Dr. Richard Schmidt,
Professor an der Universität Freiburg i. B.

II. Band, I. Teil.

LEIPZIG,
VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD.
1903.

ALLGEMEINE STAATSLEHRE

von

Dr. RICHARD SCHMIDT,

Professor an der Universität Freiburg i. B.

II. Band, I. Teil.

DIE VERSCHIEDENEN FORMEN DER STAATSBILDUNG.

1. Kapitel (Abteilung I):

DIE ÄLTEREN STAATSGEBILDE.



LEIPZIG

VERLAG VON C. L. HIRSCHFELD

1903.

Vorrede.

Im Folgenden habe ich nach dem Plane, den ich am Schlusse des ersten Bands dieses Werkes darlegte, versucht, die einzelnen Erzeugnisse des staatsbildenden Menschengeistes einer zusammenfassenden Charakteristik und Vergleichung zu unterziehen. Wenn ich dabei meiner Arbeit nicht den engen Rahmen gesteckt habe, in den ich sie ursprünglich einschliefsen zu können glaubte, so darf ich das durch den Hinweis auf den Stand des ganzen Wissenschaftszweiges rechtfertigen. Die Einsicht in die universellen Zusammenhänge der Staatsgebilde unsres Kulturkreises hat sich gerade in den letzten Jahren infolge einer grofsen Reihe von bedeutsamen Arbeiten aus historischer oder juristischer Hand, sowohl von Gesamtdarstellungen, wie von Sonderuntersuchungen, so vertieft, dafs ich es, ohne mich dem Vorwurf der Flüchtigkeit auszusetzen, nicht wagen durfte, mich mit einer knappen Skizze zu begnügen, wie sie mir vor Jahren vorschwebte. Ich bin deshalb zunächst allein den geschichtlichen Vorstadien der jetzigen Staatenwelt bis zum Beginn der neuesten Zeit nachgegangen, und auch diese Schilderung habe ich mich entschliefsen müssen, zu teilen, sodafs der II. Band des Werkes nunmehr in drei Abteilungen erscheinen wird. Die erste derselben, die Staatenwelt der Antike umfassend, liegt hier vor. Die Übersicht über die politischen Bildungen der germanisch-romanisch-christlichen Welt und damit über die Ausbildung des heutigen Staatensystems bildet die zweite Abteilung, die bis auf einen geringen Rest ebenfalls den Druck durchlaufen hat und in wenigen Wochen erscheinen wird. Der Abschlufs des Ganzen in einer dritten Abteilung, die sich mit dem modernen Staat zu beschäftigen hat, mufs zwar späterer Zeit vorbehalten bleiben, doch gebe ich mich der Hoffnung hin, dafs sich die jetzt vollendete historische Untersuchung durch sich selbst und durch ihre Ergebnisse, wie sie am Schlusse der zweiten Abteilung angedeutet worden sind, legitimieren werde.

Freiburg, im Februar 1903.

Richard Schmidt.

INHALTSVERZEICHNIS.

Zweiter Teil.
Die verschiedenen Formen der Staatsbildung.

---

1. Kapitel. Die älteren Staatsgebilde und die Entstehung der modernen Staatenwelt.

I. Grundlagen und Grenzen der Darstellung.

§ 36. Der Schauplatz der politischen Entwicklung.

Dem Schriftsteller der Staatslehre, der den Blick von den gemeinsamen Grundlagen des politischen Daseins auf die geschichtlich gewordenen Einzelgebilde des Staatslebens lenkt, ist in erster Linie die Aufgabe gestellt, den Gegenstand seiner Betrachtung abzugrenzen. Nicht nur weil angesichts des Gewimmels von wechselnden Formen wohl oder übel eine Auswahl des Wichtigsten zweckmäfsig wird, sondern weil der leitende Gesichtspunkt der Staatslehre eine Auswahl fordert. Soll die Politik in letzter Linie nur das Staatsrecht der modernen Staaten und insbesondere das deutsche erklären und beurteilen helfen (I. S. 6), so können die älteren Staatsgebilde ihr Interesse ausschliefslich oder doch vorzugsweise nur insoweit erregen, als sie mit dem heutigen Staatensystem in dem ursächlichen Zusammenhang einer historischen Vorstufe stehen. Keinesfalls kann also die Staatslehre darauf ausgehen, einen Katalog aller Verfassungen zu liefern, die jemals dem Bedürfnis von Kulturvölkern gedient haben, wie etwa die Staaten Indiens oder Ostasiens, Altmexikos oder Perus. Der Staat der Hindu oder der Chinesen hat niemals einen erweislichen Einflufs auf den Staat der Babylonier oder der Perser ausgeübt — in der Art, wie die Vorderasiaten ganz zweifellos die griechische und römische und durch dieses Medium die mittelalterliche, neuere und moderne Staatenwelt Westeuropas vorbereitet haben. Infolgedessen wird auch die Staatslehre solche an der Peripherie der Kulturstaatenwelt gelegenen Gemeinwesen, die mit ihr nur in Berührung traten, um von ihr vernichtet, aufgesogen oder angeglichen zu werden, blofs beiläufig berücksichtigen können. Nicht als ob das Studium solcher Erscheinungen ohne jeden Lehrwert wäre. Stoff politischer Erfahrung bieten im Gegenteil auch sie. Aber sie stehen für das Interesse des politischen Betrachters in zweiter Reihe. Nur ein sozialphilosophisches Dogma,

dafs jede Nation im Laufe der Zeit die gleichen Wirtschafts- und Bildungsstufen und dementsprechend die gleichen Stufen politischer Entwicklung durchmachen müsse — ein Dogma, das nach früheren Darlegungen unrichtig und historisch unbrauchbar ist (I. S. 104) —, könnte für die Monarchie der Aztekenkaiser oder der Inkas das gleiche Interesse erzeugen, wie für die der Pharaonen, die vermöge der erweisbaren Zusammenhänge bereits ein Stück des politischen Geistes unserer eigenen Zeit verkörpert. Und vor allem —, auch wenn wir sie in den Bereich der vergleichenden Betrachtung hineinziehen wollten, könnten wir dies mit Erfolg nur dann, wenn wir Blick und Beurteilungsmafsstab zuvor an den Vorgängen unserer eigenen Sphäre geschärft hätten.

Auf der anderen Seite mufs aber die Staatslehre das Bild desjenigen Kulturkreises, aus dem sich die modernen Staaten entwickelt haben, in seiner Ganzheit und Abgeschlossenheit aufzurollen suchen. Bisher hat sie bis in die neueste Zeit hinein meist die eine Seite des grofsen Gemäldes ziemlich unbeachtet gelassen, — diejenige nämlich, dessen Scene der Orient bildet. Die politischen Schriftsteller setzen sich über die Staatsbildung Ägyptens, Syriens, Mesopotamiens und Kleinasiens, — ja auch über die griechische der vorklassischen Zeit meist sehr rasch hinweg. Die Gemeinwesen dieser Kultur werden als Formen abgethan, die den „Despotismus“, die Negation einer eigentlich staatsrechtlichen Organisation enthalten. Nur ein unvollkommenes Surrogat der Rechtsordnung glaubt man in der Verbindung des Staats mit einer „Theokratie“, einer Priesterherrschaft, anzuerkennen, die in Ermangelung rechtlicher Normen durch religiös-sakrale Einflüsse die despotische Regierung mäfsigte. In Wahrheit läfst sich jedoch ein solcher Standpunkt auf die Dauer nicht festhalten. Angesichts der Fortschritte der Altertumshistorik bedeutet er eine Einseitigkeit, die sich nicht mehr damit beschönigen läfst, dafs wir von der Frühzeit der östlichen Mittelmeerländer zu wenig wissen; dank unserer Forschung ist jene Zeit, früher eine halbmythische Epoche, bis zum Ende des vierten Jahrtausends hinauf historisch geworden. Damit ist aber auch schon klar geworden, dafs sie für die vergleichende Staatsrechtskritik nicht gleichgültig ist und es nicht sein kann. Der Zeitraum von den ältesten Formen der ägyptischen und mesopotamischen Staatsbildung (ca. 3000) bis zum Zusammenbruch des Perserreichs (ca. 350) umfafst etwa einen gleichen Zeitraum von dritthalb Jahrtausenden wie der von den Anfängen des Verfassungsstaats der griechischen Freistädte (ca. 600 v. Chr.) bis zum heutigen Tag. So liegt es auf der Hand, dafs jene eine Hälfte der politischen Lebensformen unseres Kulturkreises nicht einfach ignoriert werden darf. Sie ist zum Verständnis alles Späteren nicht zu entbehren, sollte es auch nur gelten, an ihr nachzuweisen und zu erklären, warum unter bestimmten Bedingungen das politische Bemühen resultatlos bleiben mufste.

§ 37. Die Vorgeschichte der führenden Kulturvölker.

I. Zeitliche Begrenztheit der Untersuchung. Es zeigt sich, dafs die Staatslehre ihr Objekt zwar nur innerhalb des Raumes suchen kann, der der Ausbildung des modernen Staats zum Schauplatz gedient hat, dafs sie aber anderseits bestrebt sein mufs, ihn in seiner ganzen Ausdehnung zu überschauen. Dagegen wird auf diesem Raum ihr Horizont durch eine andere, zeitliche, Grenze eingeengt, — durch die Beschränktheit dessen, was historisch erkennbar ist. Um es von vornherein mit einem Worte zu bezeichnen: an eine „Urgeschichte" läfst sich die historische Staatsbetrachtung nirgends anknüpfen.

Wie bekannt (I. S. 283), wird der grofse Rahmen, innerhalb dessen sich die Staatsgründungen vollziehen, durch das fortwährend sich verschiebende Wechselspiel der grofsen Völkermassen oder der kleinen Volksgruppen gebildet. Die äufseren Kämpfe, Gegensätze und Rivalitäten sind es, die, von innen betrachtet, die Interessengemeinschaft der näher Zusammengehörigen wecken oder wachhalten. Sie erzeugen in weiteren oder engeren Gruppen den Zusammenschlufs, aus dem die Organisation eines Gemeinwesens hervorgeht, und stellen dem Verband seine Aufgaben nach aufsen und nach innen. Die genaue Kenntnis der Völkerbewegungen von ihren Anfängen an wäre also das erste, was erfordert werden müfste, um das allmähliche Sichbilden und Sichentwickeln, Zerfallen und Sichumbilden der Glieder unserer Staatenwelt zu erklären. Da heifst es aber für die Staatslehre sich mit der Thatsache abfinden, dafs sich ihrem Blick von vornherein ein vielfältig verschlungenes Gewebe des Völkerlebens darbietet, dessen Fäden auf ihren Anfangspunkt nicht zurückverfolgt werden können. Es gilt deshalb zuerst das Rassenverhältnis in der Situation zu kennzeichnen, die uns frühe Überlieferungen, Denkmäler, Inschriften und Funde, so wie es der Zufall gefügt hat, als die historisch älteste, — als das fertige Ergebnis einer unbekannten Vorgeschichte erschlossen hat. Darnach erst kann auch der Wert der Staatsgebilde abgeschätzt werden, die wir als die geschichtlich frühesten wahrnehmen.[1])

II. Die vorgeschichtlichen Völkerbewegungen im Osten. Innerhalb des Gesamtschauplatzes, auf dem sich der Prozefs der uns interessierenden Kulturentwicklung bis heute abgespielt hat, bildet der östliche Teil bis etwa zum Jahr 300 v. Chr. einen in sich abge-

---

1) Die folgende Übersicht ist kaum zu entbehren, da eine Zusammenfassung, auf welche verwiesen werde könnte, fehlt. Sie ist insbesondere für juristische Leser notwendig, denn gerade unter diesen ist neuerdings wieder durch Jhering (Vorgeschichte der Indoeuropäer, 1894) eine Vorstellung geläufig geworden, die an zahlreichen Punkten unvollständig oder verschoben ist und mit den einigermafsen sicheren Ergebnissen der jetzigen Forschung ganz unsichere hypothetische Unterstellungen vermischt.

schlossenen Kreis, der sich auf Ägypten, Vorderasien, die Balkanhalbinsel und die sie verbindenden Inseln und Grenzländer beschränkt.[1]) Allerdings greifen schon in dieser Zeit seine Bewohner nach den westlichen Mittelmeerländern — Süditalien, Spanien, Nordwestafrika — hinüber und beeinflussen sie auch in ihren politischen Bildungen.[2]) Aber eine entscheidende Rückwirkung empfängt der Osten von dort zunächst nicht: seine Kultur, auch seine staatliche Kultur, ist das Produkt der Kräfte, die in seinem eigenen Schofse wirksam werden und sich bekämpfen. Um so verwickelter ist aber der Prozefs der Bewegungen und Gegenbewegungen unter den orientalischen und südosteuropäischen Völker selbst, und es macht von vornherein eine Schwierigkeit für die entwicklungsgeschichtliche Politik aus, dafs die Anfänge des ungeheuren Rassenkonflikts an allen Punkten im Finstern liegen. Wir wissen, dafs gegen das schon hochentwickelte Kulturleben einer Urbevölkerung Vorderasiens von zwei verschiedenen Seiten her die beiden neuen Rassen ihren Ansturm unternommen haben, denen die Zukunft gehören sollte, — die Semiten und die Indogermanen. Aber wir kennen weder Art und Herkunft der ursprünglichen Bodenbesiedler noch die Zeitfolge und den Hergang der ersten Zusammenstöfse mit den Eindringlingen; ja es läfst sich nicht einmal überall bestimmen, auf welchen Gebieten solche Konflikte eintraten.

Was die Semiten[3]) angeht, so steht nur soviel fest, dafs sie sich um 3000 von dem Innern des arabischen Küstengebiets nach Norden und nach Westen ausbreiten. Nördlich vordringend haben die semitischen Chaldäer das vom Euphrat und Tigris durchflossene Land in seiner ganzen Ausdehnung occupiert, — das Gebiet am oberen Tigris bis zum armenischen Hochland (das spätere Assyrien) unvermischt, — das eigentliche Mesopotamien bis zum Mündungsgebiet (das spätere Babylonien) durchsetzt mit den Resten der frühern Besitzer, den Akkadern und Sumeriern, die durch ihre Denkmäler als stammfremde Urbevölkerung von vielleicht turanischer Rasse[4]) erwiesen sind. Ebenso haben Rassegenossen der Chaldäer die westliche Grenze erobernd überschritten und den ganzen Gebietskomplex zwischen der Balkanhalbinsel im Süden und dem kleinasiatischen Grenzgebirge des Tauros und Amanos und dem Oberlauf des Euphrat im Norden, mit Beschlag belegt, — das Ge-

1) M. a. W. bis zu der Zeit der abschliefsenden Begründung der Diadochenstaaten, zum Beginn der Einfälle der Kelten in Makedonien und Kleinasien, der allmählichen Ausbreitung der römischen Interessensphäre, zunächst der römischen Handelsinteressen in den östlichen Meeren (seit Anfang des 3. vorchristlichen Jahrhunderts).

2) Im Laufe des 4. Jahrh. verschiebt sich sogar auch für das hellenische Leben das Schwergewicht mehr und mehr nach dem Westen, — in die sicilische Tyrannenherrschaft. (Vergl. jetzt Eduard Meyer, Geschichte des Altertums. Bd. 5. 1902 u. unten § 52).

3) Zum Folgenden: Zimmern, Biblische und Babylonische Urgeschichte. 1901.

4) Hommel, Geschichte Babyloniens. 1883. S. 2, insbes. S. 146.

biet, das im weiteren Sinn unter dem Namen Syrien zusammengefafst wird. Den südlichen Teil mit den Gebieten um das Jordanthal erwarben die semitischen Kanaanäer (besonders die Amoriter), den nördlichen, von der Orontesniederung bis zum rechten Euphratufer die semitischen Aramäer, — beiderseits mitsamt dem ebenen Küstenrand (Phönikien)[1]), und vielleicht trat auch hier die Aufsaugung einer ältern fremden Volksschicht ein, deren Namen und Eigenart in der hethitischen Nationalität der südlichen Teile Kleinasiens erhalten blieb.[2]) Dagegen fehlt über Zeit und Fortgang der Besiedelung in dem dritten grofsen Kulturgebiet des Ostens, im ägyptischen Nilthal, jede Kunde. Bleibt auch die Möglichkeit offen, dafs dasselbe ebenfalls von einer Erobererhorde semitischen Stammes, die sich über die Sinaihalbinsel nach Südwesten ergofs, auf Kosten einer älteren afrikanischen Einwohnerschaft gewonnen wurde, Beweise dafür sind nicht zu erbringen. Mindestens mangelt diesem vorgeschichtlichen Ereignis jede Verbindung mit dem Entstehen der syrischen und mesopotamischen Nationalitäten; erst recht also müfste der Versuch scheitern, Volk und Kultur Ägyptens aus aramäischen oder chaldäischen Elementen zu erklären, und ausgeschlossen ist die Annahme nicht, dafs wir es hier mit bodenwüchsigen Schöpfungen zu thun haben.[3]) Schon

---

1) Dabei erscheinen die Kanaanäer als das ältere, die Aramäer als das jüngere Volk (Wellhausen, Israelitische und jüdische Geschichte. S. 7. Über die Hebräer unten S. 8). Der Gegensatz von Phönikien und Philistäa (des nördlichen und südlichen Küstenstreifens) ist späteres Produkt (unten § 43, I).

2) Über die Frage der Nationalität der Cheta und der umgebenden Volksstämme vergl. E. Meyer I. § 176. In historischer Zeit drangen umgekehrt die Cheta vom südlichen Kleinasien gegen Nordsyrien vor und setzten sich dort fest. Wo die ältern Ägypterkönige (der 18. Dynastie) noch mit den Amoritern kämpften, haben sie es später (unter der 19. Dynastie) mit den Chetitern zu thun (Wellhausen, S. 7).

3) Es ist einer der Fehler des Iheringschen Werkes, dafs es seine gesamte Auffassung von Kultur und Recht des Orients durch die willkürliche Vorstellung leiten läfst, Babylonien entfalte die primäre Kultur des Orients, von der die ägyptische nur ein secundärer Absenker — eine vorgeschichtliche Kolonie Altbabyloniens — sei. Seine Auffassung folgt einer Hypothese, die eine Zeit lang unter Ethnologen (Brugsch, Ratzel, Schweinfurth) im Schwange war; dieselbe gründete sich auf die Mitteilung in einer Grabschrift des Königs Nabonet von Babylonien (550 v. Ch.), wonach der babylonische König Naram-Sin 3200 Jahre vor ihm (also 3750 v. Ch.) gelebt habe. Nun ist aber diese Datierung ganz schwankend. C. F. Lehmann hat den Nachweis zu erbringen versucht, dafs Naram-Sin nicht vor 1750 gelebt haben könne. Anderseits bestehen die gleichen Zweifel für die Datierung der bisher historisch genauer bekannten ältesten (sog. 4.) Dynastie Ägyptens (König Snefru), die z. B. von Eduard Meyer auf spätestens 2830, von Lepsius auf 3124, von Brugsch auf 3766, von Maspero auf 4100 gesetzt wird; — noch schwankender wird die Chronologie für den bisher halbmythischen König Mena, dessen Grab neuerdings (1897) entdeckt worden ist (S. 15). Hierdurch würde die wechselseitige Unabhängigkeit der Babylonier und Ägypter in eine Zeit hinaufgerückt, die dem kulturlosen Zustand mindestens nahe liegt, — selbst wenn die semitische Rassenzugehörigkeit der Ägypter bewiesen wäre, was nicht der Fall ist. (Erman, Ägypten I, 51).

in die Daseinsbedingungen der ersten und geschichtlich folgenreichsten Staatsgebilde versagt also der Einblick.

Gleich unlösbare Probleme stellt die Vorgeschichte der indogermanischen Völker. Sie beginnt im Osten der Kulturwelt ungefähr um die gleiche Zeit, wie die der Semiten, aber sie bewegt sich in umgekehrter Richtung von Norden nach Süden und verläuft innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahrtausenden und an räumlich weit getrennten Angriffspunkten in vier grofsen Hauptgruppen. Der früheste Zug hat aufserhalb der Grenzen des asiatisch-europäischen Lebenskreises sein Ziel gefunden und ist für dessen Kultur ohne Folgen geblieben: es war der der Inder, der an der Peripherie der unabsehbaren iranischen Hochsteppe, die sich im Osten des Kaspischen Meeres ausbreitet, in das Thal des Indus und weiter in die vorderindische Halbinsel auslief. Indirekt aber ist diese Bewegung, die schon Ende des 3. Jahrtausends sich vollzieht, auch für die Beurteilung der vorderasiatischen Verhältnisse wichtig, denn sie läfst auf das Schicksal der den Indern nächstverwandten westiranischen Gruppe schliefsen, die sich wie jene, noch in historischer Zeit, selbst mit dem Volksnamen der „Arier" benennt. Erst viel später allerdings — im 8. Jahrhundert — werden ihre führenden Stämme, die Meder, dann die Perser, am Tigris im Kampf mit dem Assyrerreich sichtbar (unten § 44), doch kann kein Zweifel bestehen, dafs deren Voreltern oder Stammesvettern schon lange vorher aus den inneren Landschaften Irans — Parthien, Arien, Baktrien — oder aus den dahinter liegenden Riesenflächen Turans im allmählichen Vorrücken begriffen sind, — von dorther, wo durch die Folgezeit der vorderasiatischen Geschichte ein Gewirr sefshafter, halbsefshafter oder rein nomadischer Völkerschaften unter dem Namen von „Skythen" oder „Saken" ihr Wesen treiben. Diese Thatsache wirft gleichzeitig ein gewisses Licht auf das Auftauchen der weiteren Indogermanenvölker, die schon früher in der Zwischenzeit der indischen und der iranischen Eroberung weiter westlich ihr Glück suchten. Spätestens um 1500 sind die Griechen — wohl sicher auf dem Landweg — in die Balkanhalbinsel eingerückt. Die älteren Stämme des Volkes, deren Angehörige später unter dem Namen der Achäer, Äoler oder Ionier gekennzeichnet werden, schaffen hier bereits im 2. Jahrtausend die Basis einer Kultur, die als „mykenische" die Osthälfte von Mittelgriechenland und die des Peloponnes beherrscht.[1]) Erst seit etwa 1100 wird sie durch eine neue abgelöst: über die ältern griechischen Besiedler lagert sich in den nachschiebenden Stämmen der epirisch-thessalischen Berge, den Dorern, mindestens im Hauptteil des Peloponnes eine weitere Schicht. Zuerst die Angehörigen der ältern Völkerschaften, dann auch

1) Dabei ist wiederum zu bedenken, dafs eine primäre Unterscheidung der drei älteren Stämme nicht zu erreichen ist; dieselben könnten sich möglicherweise erst später durch die Kolonisation nach den Inseln differenziert haben.

solche der Dorerstämme beginnen in vorgeschichtlicher Zeit sich über die Inseln des ägäischen Archipels, nach Kreta, nach der kleinasiatischen Küste, nach Syrien auszubreiten. Hier aber stofsen sie an allen Stellen auf die Glieder des vierten grofsen indogermanischen Völkerzweigs, — auf die Westkleinasiaten, die geschichtlich nur in kleinen Völkerschaften als Karer, Lyker, Myser, Phryger, Lyder erkennbar, von der Küste des Schwarzen Meeres aus in Kleinasien eingedrungen sind und von dort aus die Flufsthäler der gebirgigen Halbinsel und die vorgelagerte Inselwelt bis nach Kreta hin überflutet haben.[1])

Aber gerade hier liegt im Bilde der vorgeschichtlichen Völkerwanderungen des Ostens die trübe Stelle, die auch den Blick in die älteste Staatsbildung hemmt. Über Zeit, Verlauf und Erfolge des Auftretens der Westkleinasiaten, die später im Lyderreich (unten § 45) ihren politischen Hochstand erreichen, fehlt jede nur irgend genaue Kunde, und damit spottet vorläufig die Bemühung, eine feste Grenze zwischen den Zügen dieses Indogermanstammes und denen der ihnen nächstverwandten, aber doch eigenartig gegenüberstehenden Griechen zu ziehen, des Erfolgs. Es ist denkbar, dafs die „troische“ Kultur an der Küste Kleinasiens das ehrwürdigste Erzeugnis der westlichen Arier ist, dafs die „Karer“ den Osten Griechenlands von der Seeseite aus eroberten, dafs die „mykenische“ Kultur (unten § 46) ihr Werk ist, und dafs erst allmählich die barbarischeren Griechen die Herrschaft abgeschüttelt und zum Kampf gegen die Karer vorgegangen sind. Es ist an sich aber auch ebensowohl denkbar, dafs die „Karer“ nur auf den Inseln, an den Flufsmündungen des Mäander, des Halys, des Kayster eine ephemere Rolle gespielt haben, dafs die Griechen die mykenische Kultur gerade im Kampfe mit den Karern als erste Blüte ihres reichen Geistes selbständig hervorgetrieben und als das höherstehende Volk die erst in der Entwicklung begriffenen und vielleicht später eingewanderten Westkleinasiaten überrannt haben.[2])

1) Die ungefähren Merkpunkte giebt einerseits die Mitteilung der antiken Historiker, dafs die Phryger aus Thrakien in Kleinasien eingewandert seien, — ferner die erste griechische Überlieferung, dafs die Archipelinseln vor der Kolonisation durch Hellenen von Karern besessen worden seien. (Herodot I, 171; Thukydides I. 4, 8; Vergl. Eduard Meyer, S. 274 § 177; S. 299 § 250; daselbst insbes. über die noch gemischte und unverschmolzene Bevölkerung Kretas in der homerischen Zeit. S. 280). Anderseits läfst sich die Blüte der mykenischen Kultur in Griechenland durch ihr Zusammentreffen mit der Blütezeit des sog. „neuen“ Reichs in Ägypten (ca. 1500—1100) ziemlich genau datieren. Der Höhepunkt der Kämpfe im Ostbecken des Mittelmeers steht durch die Züge der „Seevölker“ gegen Ägypten und Syrien zwischen 1300 u. 1100 genau fest. Für die nahe Verbindung der spätern Inselbewohner mit den älteren Griechenstämmen giebt einen Anhalt z. B. die nahe Verwandtschaft der historischen Bevölkerung Arkadiens mit den Griechen Cyperns und Pamphyliens (Meyer II, S. 73 § 47). Neue Auskunft versprechen die epochemachenden Funde bei Knossos auf Kreta (Evans.)

2) Vor allem mufs hiernach dahingestellt bleiben, ob die sog. mykenische

Nur soviel ist jetzt aufser allem Zweifel, dafs in der Zeit zwischen 1250 und 1000 v. Chr. an den östlichen Küsten des Mittelmeers ein Völkerkampf von ungeheuren Dimensionen sich abspielt. Von ihm werden Ägypten, Syrien und Kleinasien — vielleicht auch Mesopotamien — mitergiffen; in seiner Begleitung, möglicherweise durch ihn begünstigt, vollziehen sich auch im Innern an der Ostgrenze Umwälzungen, welche neue Völker in die Höhe bringen; es ist zweifellos, dafs sich um die gleiche Zeit eine Gruppe bisher nicht vorhandener Semitenhorden der arabischen Wüste, die Hebräer, im südsyrischen Palästina festsetzten, wo sie die Kanaanäer (oben S. 5) verdrängen oder unterwerfen; — nur als eine Fortsetzung des Sturms erscheint es also, wenn auch an der Nordgrenze des Orients neue Verschiebungen sich vorbereiten und in den folgenden Jahrhunderten das allmähliche Vorrücken der Iranier, vor allem der Meder und Perser (oben S. 6), und andere Einbrüche nördlicher Nomadenvölker, die in der Überlieferung der Alten als „Kimmerier"- oder „Skythen"-Züge erscheinen, sich vollziehen und die Geschicke Kleinasiens, Mesopotamiens, Syriens wesentlich beeinflussen.[1] Mit einem Worte, der Betrachter steht hier vor einem der grofsen völkergeschichtlichen Gärungsprozesse, aus dem heraus eine neue Staatenwelt der östlichen Mittelmeerländer geboren wird (unten § 43), wie ein Jahrtausend später die mittelalterliche Staatenwelt aus der germanischen Völkerwanderung des Westens. Und doch können wir seinen Verlauf nur ungefähr ahnen.[2])

Kultur, die, wie gesagt (S. 7), auf griechischer Stammesgrundlage ruht, auch durch diesen Indogermanenstamm erzeugt ist (herrschende Meinung, E. Meyer u. a.) oder nicht vielmehr von „karischen" (westkleinasiatischen oder insularen) Eroberern in Griechenland importiert ist (Köhler, Dümmler, Studniczka).

1) Den nahen Zusammenhang der beiden Völkerbewegungen — der kardisch-griechischen von Nordwesten aus — der iranischen (medisch-persischen) von Nordosten aus — begründet insbesondere völlige Unsicherheit für denjenigen Punkt Asiens, wo die Gebiete der beiden Einwanderungen zusammenstofsen, nämlich für Armenien. Es ist nicht festzustellen, ob die Vorfahren der späteren Armenier schon um das 15. Jahrh. zusammen mit den Phrygern, Lydern und den übrigen Westkleinasiaten von Westen her gekommen sind („aus Phrygien", so Herodot), oder ob sie erst im 7. Jahrh. im Zusammenhang mit dem Vordringen der Iranier oder mit den Kimmerierzügen sich festgesetzt haben.

2) Es ist die gröfste Leistung der altgeschichtlichen Forschung der letzten 20 Jahre, dafs sie mindestens die Grundbedeutung und den ungefähren Verlauf dieser grofsen Umwälzungen mehr und mehr klar gelegt hat. Einen Einblick in dieselbe ermöglicht jetzt das verdienstvolle Geschichtswerk von Eduard Meyer. Nur stimmen bei dem raschen Fortschreiten der Einzeluntersuchungen Bd. I (Geschichte des Orients, 1884) und Bd. II (Griechische Geschichte, 1893) bereits nicht mehr ganz miteinander überein. Insbesondere folgt der erste Band noch insoweit den früher üblichen, jetzt überwundenen Vorstellungen, als er schon im zweiten Jahrtausend (seit ca. 1500) eine grofsstilige überseeische Expansiv- und Eroberungspolitik der Phöniker annimmt (I § 190. S. 229ff.). Die Nachrichten geben für eine solche keinen Anhalt, — was festgestellt werden kann, trifft nur Seefahrten phönikischer

Jedenfalls beginnt die Staatsgeschichte der östlichen Mittelmeerländer erst recht, als die arischen Einwanderungen vollzogen sind. Jetzt beginnt das grofse Ringen zwischen dem hellenischen Kreis und dem orientalischen Völkergemisch, das den Hintergrund für die Organisation der beiden vornehmsten politischen Gebilde dieser Zeit, des Perserreichs und der griechischen Staatengruppe, abgiebt. In der Konkurrenz dieser beiden eigenartigen Staatskulturen bleiben die Nationen des östlichen Mittelmeerbeckens sich selbst überlassen. Erst als gegen den Stofs des Dareios und seiner Nachfolger der Rückstofs Alexanders geführt und damit die Eigenart beider Gegner vernichtet worden ist, erscheinen nördlich des Balkans neue Rassen, — die Kelten. Aber hier (um 250) ist auch bereits der Punkt erreicht, wo sich die Schicksale des Westens enger mit denen des Ostens verflochten haben.

III. Die vorgeschichtlichen Völkerbewegungen im Westen. Ungefähr um dieselbe Zeit, in welcher mit der Eroberung Vorderasiens durch die Meder und Perser die Völkergruppierung des Ostens ihren vorläufigen Abschlufs erreicht — ums Jahr 600 —, werden die ersten sicheren Spuren des indogermanischen Wanderstroms im westlichen Teil Europas erkennbar. Nach einander betreten hier die Italiker, die Kelten, die Germanen, die Slaven den Schauplatz.

Die beiden Vorkämpfer der westlichen Arier — in ihren frühesten, wie in ihren späteren Schicksalen eng mit einander verflochten — sind die Italiker und die Kelten. Es ist eine der wenigen durch die Sprachvergleichung sicher erweisbaren Thatsachen, dafs die beiden Stämme länger zusammen gesiedelt oder gewandert sind, als es im übrigen mit den Tochtervölkern des indogermanischen Urvolks der Fall war. Spätestens bis zum 5. Jahrhundert haben sie die Eroberung des ganzen Westens abgeschlossen. Wie bekannt, verfolgt die spätere römische Tradition die Schicksale der Vorfahren in Mittelitalien mindestens bis ins 8. Jahrhundert zurück; — wann sie in Oberitalien einwanderten, ist ganz unbekannt. Anderseits berichtet um 430 Herodot von der Keltenherrschaft in Spanien als einer festen Thatsache; vielleicht gleichzeitig entsteht sie in England und Irland.[2]) So mufs sich schon vorher

Kaufleute, und in der That zeigt sich jetzt, dafs zwischen Griechen und Westkleinasiaten gerade in dieser Zeit im Ägäischen Meer gar kein Platz war.

1) Es wäre im Gegensatz zu dieser engeren kelto-italischen Verwandtschaft kaum nötig, an dieser Stelle noch einmal zu betonen, dafs die früher beliebte Vorstellung einer „gräkoitalischen“ Zeit durch keine positiven Gründe unterstützt wird, wenn nicht noch ganz neuerdings wieder ein so viel gelesenes Buch wie Burckhardt's „Griechische Kulturgeschichte“ (1898), die nach dem Tode des Verfassers offenbar auf Grund älterer Arbeiten herausgegeben ist, mit dieser Vorstellung operierte (I, S. 57 u. ö.). Auch Leist, Gräkoitalische Rechtsgeschichte (1884), rechnet mit ihr.

2) Die beiden Inseln sind den Griechen unter dem Namen „Albion“ und „Hierne“ bekannt, die ihnen seitdem stets die Kelten, noch heute die Irländer, bei-

der imposante Siegeszug der keltischen Völkerschaften durch das Herz Europas, vor allem die Besetzung des innern Frankreich und Deutschland vollzogen haben. Hierbei haben sich die Kelten anscheinend nur mit den Urbesiedlern Europas auseinanderzusetzen gehabt, von denen das mächtige Volk der Iberer — in ihren letzten Resten noch heute in den Basken der Berge von Viscaya erhalten — in historischer Zeit neben und unter den Kelten in Spanien und im südwestlichen Frankreich sitzt. Die Italiker dagegen hatten sich aufser mit den Ureinwohnern von vornherein oder wenigstens sehr früh mit einem zweiten gefährlicheren Rivalen abzufinden, — nämlich mit den nach Herkunft und Rasse bis heute nicht rekognoszierbaren Etruskern. Die Geschichte des Westens beginnt in dem Augenblick, wo der letztgenannte Gegensatz akut wird, wo die Etrusker von dem Mittelpunkt ihrer Position, Toskana, sich nach Nordosten über den Apennin gegen die Poebene und nach Süden gegen das Tiberthal, in beiden Richtungen gegen die indogermanischen Völker latinischen und sabellischen Stammes auszubreiten streben.

Aber die Lage im westlichen Europa wird sehr bald dadurch verwickelter, dafs noch vor Beginn genauer historischer Kunde die Kelten einerseits an ihrer Südgrenze gegen die Italiker die Offensive ergreifen, anderseits an ihrer Ostgrenze stetig vor den Germanen zurückweichen müssen. Mit einiger Sicherheit läfst sich sagen, dafs seit etwa 150 v. Chr. die Kelten an der unteren Weser (in Westfalen) und an der oberen Oder und Elbe (in Schlesien und Böhmen), endlich auch südlich des Mains nach dem Rhein hin fortwährend Boden an die Germanen verlieren, — dafs aber im 3. Jahrh. die Germanen noch im Osten der Weser sitzen; nicht ausgeschlossen ist, dafs sie noch früher sogar diesseits der Elbe am Ostseegestade gestanden haben. Jedenfalls hat sich in jahrhundertelangem vorgeschichtlichen Prozefs eine langsam weiterschreitende Landnahme der Germanen auf Kosten der Kelten vollzogen, und es erscheint demnach als paralleler Vorgang, wenn innerhalb des Bereichs der geschichtlichen Kunde seit ca. 400 die Kelten in das Rhonethal, an die Mittelmeerküste, zuletzt nach Italien vordringen, wo sie das damals schon mächtige Rom, das Centrum von Mittelitalien, bedrohen und Teile von ihnen sich dauernd in der Poebene niederlassen. Der nähere Hergang und die innern Zusammenhänge der genannten Bewegungen liegen noch im Zwielicht. Deutlich übersehen läfst sich erst der Gegenschlag, den die Römer seit dem 3. Jahrhundert, kurz nachdem der letzte Kampf des Hellenentums mit den Persern ausgefochten worden ist, gegen die Kelten in Oberitalien, Spanien, Frankreich, endlich in England führen. Er verflicht sich bereits mit dem Konflikt zwischen Westen und Osten, — einerseits zwischen Rom und der kolonisierenden west-

gelegt haben —, was freilich noch nicht ausschliefst, dafs er schon bei der keltischen Eroberung unter der Urbevölkerung bestand.

lichen Vormacht des Semitentums, Karthago, — anderseits zwischen Rom und dem hellenischen Europa und dem hellenisierten Asien. Der allgemeine Völkerkampf kommt mit seinen Ergebnisse zunächst der römisch-italischen Nation zu gute. Aber weiterhin führt gerade die Bewältigung der Kelten und der Orientalen die Römer mit den jüngsten Nationen in Konflikt, mit den Germanen hier, mit den Neupersern und Arabern dort, und damit bereitet sich ein allmählicher Umschwung der Machtverhältnisse, Roms eigener Untergang, vor. Mit dem Vordringen der Germanen und Araber gegen das römische Reich und mit der schliefslichen Zersetzung des letzteren geht der politische Bildungsprozefs in die Vorstadien der heutigen Staatenwelt über. In den Eroberungen der skandinavischen Stämme[1]), deren Eingreifen im 9. Jahrhundert von ungemein folgenreicher Wirkung wird, setzt sich dieser Prozefs noch fort[2]), als bereits das letzte indogermanische Tochtervolk, die Slaven, von Osten her in die Entwicklung eingegriffen haben.

IV. Begrenzung der historisch-politischen Untersuchung. Die vorstehende Skizze gestattet uns annähernd abzuschätzen, welches undurchdringlich tiefe Nebelmeer sich hinter denjenigen Völkergruppierungen ausdehnt, die uns in der Geschichte als die scheinbar frühesten entgegentreten. Für die Zeit, die der Niederlassung der späteren Kulturvölker vorausgeht, wissen wir über die Umstände, die erfahrungsgemäfs auf die Staatsbildung einzuwirken pflegen — wie ehrlich eingestanden werden mufs — nichts. Vor allem sind uns die früheren Wohnsitze der semitischen und arischen Nationen unbekannt. Die Herkunft der chaldäischen und aramäischen Stämme mag man mit grofser Wahrschein-

1) Vergl. Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme (1890). S. 38 ff. Dafs die ältesten bestimmbaren Sitze der Germanen die Landschaft zwischen Unter- und Mittelelbe und -Oder (Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Vorpommern, Mark Brandenburg) war, wird jetzt fast allgemein angenommen. Die Hypothese, dafs Skandinavien ihr Ursitz ist, ist fallen gelassen. Im Gegenteil erscheint das Einwandern von Germanen und zwar von Ostgermanen (unter andern von Goten) nach Skandinavien als eine besonders frühe Wanderung germanischer Völker. Etwa gleichzeitig beginnen die Züge der Westgermanen gegen den Rhein, die durch Cäsar ihren (vorläufigen) Abschlufs finden, — seit etwa 150 die der Kimbern gegen die Donau (die Helvetier), — seit etwa 100 die der Sueben gegen den Oberrhein.

2) Ich bemerke bei dieser Gelegenheit von vornherein, dafs ich die skandinavischen Verhältnisse grundsätzlich aus der folgenden Betrachtung ausschalte. Sie werden uns erst durch Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts bekannt und trotz den hervorragenden Leistungen, die wir Maurer, v. Amira, Pappenheim auf dem Gebiet der nordgermanischen Forschung verdanken, ist es doch noch immer sehr zweifelhaft, inwieweit wir die Zustände jener späteren Zeit zu Rückschlüfsen auf die ältere Zeit, wohl gar auf die germanische Urzeit verwenden dürfen. Ich persönlich fühle mich aufser stande, das zu beurteilen, und würde deshalb mit meinem Bestreben in Konflikt geraten, bei dieser vergleichenden Darlegung nur das annähernd Sichere zu verwerten.

lichkeit aus Arabien ableiten. Die sog. „Urheimat“ der Indogermanen dagegen ist und bleibt dunkel. Nicht einmal das Territorium läfst sich bestimmen, wo sie während der letzten Zeit ihres gemeinsamen Lebens und der Abspaltung der ältesten Hauptzweige — etwa an der Wende vom 3. zum 2. Jahrtausend — gesessen haben oder umhergeschweift sein mögen. Damit bleibt aber auch unsicher, in welcher Lebensweise man sich die Voreltern der Einwanderer zu denken hat. Allerdings spielt bei den Griechen und Germanen noch im Beginn ihrer geschichtlichen Wirksamkeit die Viehzucht und das Hirtenleben eine solche Rolle, dafs eine Zeit des reinen Nomadismus nicht lange hinter ihnen liegen kann; und bei anderen, wie Kelten, Italikern, Persern, Medern, ist die gleiche Annahme sehr naheliegend. Aber ob die früheren Generationen an anderen Wohnsitzen nicht schon einen älteren Zustand der Sefshaftigkeit durchgemacht haben, bleibt eine offene Frage; sie läfst sich von vornherein ebenso wenig verneinen, wie aus der Lebensweise der heutigen Gauchos von Mexiko und Argentinien oder der Trapper und Squatter von Arkansas ein Beweis dagegen entnommen werden kann, dafs ihre Ahnen in Spanien oder England schon Generationen lang den Boden bestellt und Häuser gebaut haben. Im übrigen mag dem gewesen sein, wie ihm wolle, — die Frage wird gleichgültig, weil in letzter Linie unter allen Umständen mit der irrationalen Gröfse von Urbevölkerungen gerechnet werden müfste. Ihre Art und Zahl, das Verhältnis, in welchem sie sich mit den geschichtlichen Völkern an deren schliefslichem Sitz gemischt haben, wenn sie nicht gar bei der Einwanderung solche Zusätze schon mitbrachten, — das Alles verflicht sich zu einem Knäuel von Rätseln, — ja schliefslich wissen wir von einer Reihe der eindruckvollsten Kulturnationen — Ägyptern, Hethitern, Etruskern — nicht einmal, ob sie oder wieviel von ihnen Autochthonen oder Einwanderer waren.[1])

1) Die frühere Anschauung ging dahin, dafs Semiten und Indogermanen gemeinsam in Centralasien ansässig und von dort nach einander ausgewandert seien (v. Kremer, Semitische Kulturentlehnungen aus Pflanzen- und Tierreich, 1875; Hommel, Namen der Säugetiere bei den Südsemiten, 1879) oder mindestens, dafs die Semiten in Nachbarschaft mit den Ariern am Kaukasus oder in Armenien ihre Urheimat gehabt hätten (Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere). Seitdem ist vor allem durch Sprenger (Leben Mohammeds, I. 241ff. und Geographie Arabiens als Grundlage des Semitismus, 1875) die Annahme der arabischen Herkunft der Semiten fast allgemein zum Durchbruch gekommen. Was dagegen die Indogermanen angeht, so hat sich über ihre Urheimat eine feste Meinung noch nicht bilden können, — vielleicht wird sie sich nie bilden. Nur in negativer Hinsicht wird fast allgemein zugegeben, dafs die früher dogmenartig eingewurzelte Überzeugung, sie seien direkt aus dem Inneren Asiens gekommen (Johannes Schmidt, — so auch wieder Jhering: aus dem Hochland von Pamir), jedes Anhalts entbehrt. Den Thatsachen direkt widersprechend ist die skandinavische Ableitung der Indogermanen (Penka, Heimat der Germanen, 1893). Manches weist auf das riesige Tiefebenengebiet, das sich im südöstlichen Europa und westlichen Asien zwischen den Karpathen und dem Ostufer des

So darf sich die Staatslehre gegen die Einsicht nicht verschliefsen, dafs gerade die Entstehung der modernen Kulturstaaten nicht bis zu ihren ersten Keimzuständen zurückverfolgt werden kann. Es ist nach dem Thatsachenbefund aussichtslos, die Staatsbildung der geschichtlichen Europäer und Asiaten mit der anderer Rassen — der Malayen, Mongolen oder Amerikaner — in Verbindung zu setzen. Es ist geradezu unmöglich, sie zugleich mit der dieser rassenfremden Völker in lückenloser Linie aus den halbanimalischen Bedürfnissen und Seelenregungen des Urmenschen oder gar eines affenähnlichen Urwesens, des „Pithekanthropos“, abzuleiten. Wie geringen Wert die politische Betrachtungsweise der modernen „Soziologen“ vom Schlage Herbert Spencers (I., S. 16) beanspruchen kann, zeigt sich vor allem daran, dafs sie nach menschlicher Berechnung nie fähig sein wird, von ihrer Schematisierung des politischen Lebens aller möglichen Naturvölker die Brücke zu derjenigen Staatsentwicklung zu schlagen, die vom Standpunkt der praktischen Aufgaben der Politik gerade die allerwichtigste, wenn nicht die einzig wichtige ist. Es kommt darauf an, zu erkennen, dafs an allen Punkten und in allen Volkszweigen dieser uns interessierenden Entwicklung die geschichtlich fafsbaren Anfänge nichts Ursprüngliches sind. Sowohl die äufseren Einrichtungen, in denen sich das öffentliche Leben

---

Kaspischen Meeres ausbreitet (Eduard Meyer, Geschichte des Altertums, II. § 25 ff. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte. 2. Aufl., 1890; — neuestens Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme, § 12 ff.); denn an dessen östlicher Flanke müssen gegen 2000 die Inder und an der westlichen ungefähr um dieselbe Zeit die Griechen nach Süden vorgegangen sein (o. S. 6). Aber mit Sicherheit kann nicht behauptet werden, dafs dies die Stelle ist, wo sämtliche indogermanische Stämme vor ihrer Trennung gesessen haben. Der neuerliche Versuch Bremer's, (a. a. O. § 30 ff. S. 36 ff.), auch die Kelten und Germanen bis an die Karpathen zurückzuverfolgen, rechnet mit der Verknüpfung einer grofsen Anzahl von Argumenten, von denen jedes einzelne schwankend ist. Ganz neuerdings ist denn auch durch die gründliche Untersuchung von Matthäus Much (Die Heimat der Indogermanen, 1902) eine Fülle von Argumenten für die Annahme beigebracht worden, dafs die Gegend zwischen Ostsee und dem Thüringerwald- und Harzgebirge — also die Gegend, welche sicher der Ausgangspunkt der Germanen war (oben S. 10) — auch die Heimat der Indoeuropäer, genauer die Örtlichkeit gewesen sei, wo die Ahnen aller Tochtervölker vor ihrer Trennung zuletzt gemeinsam gesessen haben. Er sucht den Beweis mit einem imposanten archäologischen Material zu führen, indem er darlegt, dafs Nordostdeutschland in der archäologischen Hinterlassenschaft der ältesten vorgeschichtlichen Bewohner (Stein-, bes. Nephritwaffen und -werkzeuge, geometrische Dekorationsweise, Bernsteinproduktion, Gräberbauten, Haustierzucht) das Centrum einer originellen und in sich geschlossenen Kultur darstelle, der gegenüber die Reste derselben Kultur an anderen Stellen (Troja, Ägypten etc.) nur dürftige Ausstrahlungen sind, und dafs die Fähigkeit, diese Kultur zu schaffen, nur auf die späteren indogermanischen Nationen passe. — Ganz zurückgetreten ist das andere Extrem der ältesten Hypothese, demzufolge die Urheimat nach Skandinavien (dem südlichen Schweden) verlegt wurde (Wilser, Penka). Die Gründe derselben lösen sich in eine sehr frühe Einwanderung der Germanen in Schweden auf (vgl. o. S. 11 Anm. 1).

abspielt — die *politischen Formen* —, wie die psychischen Eigenschaften, die für dasselbe entscheidend sind — der *politische Charakter* der geschichtlichen Hauptvölker —, müssen als relativ reife und komplizierte Produkte verstanden werden. Dies bedarf zunächst nach beiden Seiten hin einer genauern Feststellung (§ 38 und 39).

§ 38. **Die ursprünglichen politischen Lebensformen der Kulturvölker.**

I. *Stämme und Völkerschaften, Landschaften und Gaue.* Die bezeichneten Hindernisse, die sich dem Blick in die äufseren Schicksale der modernen Kulturvölker in den Weg stellen, machen es auch unmöglich, das allmähliche innere Werden ihrer Staatswesen von den ersten Anfängen an zu verfolgen. Bei keinem von ihnen läfst sich jener erste staatsbildende Prozefs sichtbar verfolgen, der in der Völkergeschichte zweifellos vorkommen kann und vorgekommen ist, der aber freilich nur bei weltabgeschiedenen Gruppen primitiver Menschen in dünnbevölkerten kulturlosen Gebietsstrecken denkbar und beobachtbar ist, — jenes Zusammenwachsen isolierter Grofsfamilien und Sippen zu einem Verband, welcher ohne Rücksicht auf Verwandtschaft und durch die Bedürfnisse der gemeinsamlebenden Menschen zusammengehalten wird (oben I. S. 128). Lebensverhältnisse, wie die jagender Feuerländer oder viehweidender Tungusen, liegen hinter den historischen Semiten und Ariern in so weiter Ferne, dafs sich von ihnen nichts mehr erkennen läfst, — ja wir besitzen nicht die mindeste Gewähr dafür, ob, wo und wann jemals ihre Voreltern in solchen Verhältnissen gelebt haben.

Die älteste politische Verbandsform, die sich bei den Volkselementen des heutigen Kulturkreises mehr oder minder genau beobachten läfst, ist demnach die des *Stammes* oder der Völkerschaft, und auch sie läfst sich nur in der beständigeren und geschlossenen Gestalt erkennen, die das feste Zusammenleben in einem landschaftlich abgegrenzten Kleingebiet, in *Landschaft oder Gau*, begründet. Diese frühesten Gaustaaten im weitesten Sinn nach ihrer Zusammensetzung analysieren zu wollen, ist aussichtslos. Wie früher dargelegt (I. S. 124), ist schon während des Nomadismus der Stamm kein fester Begriff; seine Mitglieder sind nicht *notwendig* durch gemeinsame persönliche Abstammung verknüpft, wenn auch regelmäfsig ein Kreis verwandter Familien oder Sippen den Kern eines Stammverbands abgegeben hat. Nach der *Ansiedlung* mufs deshalb das verwandtschaftliche Band erst recht gelockert und durch die Interessengemeinschaft des gemeinsamen Lebens ersetzt worden sein — und zwar von Anfang der Niederlassung an. Die Bevölkerung des Gaus, die sich unter einem Häuptling, einem Gaufürsten oder Gaukönig

1) Es ist dabei von vornherein zu beachten, dafs unter Umständen schon in frühester Zeit eine Differenzierung von Stamm, Völkerschaft und Völkerschaftsteil — Stammesgebiet, Landschaft und Gau — eintreten konnte. Vergl. S. 18 Anm. 4.

zu gewissen staatlichen Funktionen zusammenschliefst, mufs also vom Betrachter als etwas historisch Gegebenes hingenommen werden, das man wohl auf seine späteren Schicksale, aber nicht auf seine früheren Vorstufen prüfen kann.

Immerhin scheint eine Vielheit von Gauen, die in einem gröfseren Gebiet und im Rahmen einer weiteren Volksgemeinschaft politisch unabhängig nebeneinander stehen, und deren jeder sich wieder in eine Reihe Dörfer oder Höfe verteilt, eine der wenigen Thatsachen zu sein, die schlechthin bei allen uns interessierenden Kulturnationen als ein ursprünglicher Ausgangs- und Durchgangspunkt der Weiterentwicklung in Betracht gezogen werden mufs. Mögen auch manche Völker schon früher gröfsere Verbände gebildet haben (unten S. 20), bei der ersten Besiedlung neu erworbenen Landes scheint die Eingewöhnung mit Notwendigkeit einen trennenden Einflufs geübt zu haben.

Am weitesten hat sich das älteste Kulturvolk, das ägyptische, schon bei Beginn seiner Geschichte von dem Zustand des blofsen Gaukonglomerats entfernt. Es tritt in der Epoche der sog. 3. Dynastie, der der Pyramidenerbauer, über die (ca. 3000) die Inschriften und Bilddenkmäler zuerst eine einigermafsen deutliche Sprache reden, als geeinter Staat, als fertiger Grofsstaat auf. Trotzdem ist uns die Vorstufe der Kleinstaaten nicht ganz verborgen. Bis in späte Zeit hinein wirkt vor allem der Umstand nach, dafs Ägypten zuerst durch Personalunion aus zwei selbständigen Gebilden, aus Ober- und Unterägypten, dem Südland und dem Nordland, und zwar nach der nachmaligen Überlieferung sogar erst kurz vor der historischen Zeit durch König Mena zusammengefügt wurde.[1]) Und ebenso durchzieht die gesammte ägyptische Geschichte eine Einteilung des Landes in ungefähr 50 Gaue „Nomen“ (νομοί), die in Zahl und Ausdehnung häufig wechselnd, bald durch Verbindung mehrerer, bald durch Spaltung eines Gaues variierend, durch charakteristische Namen — Hasengau, Gazellengau, Krokodilsgau — unterschieden [2]), stets eine gewisse Selbständigkeit bewahren.[3]) Es darf angenommen werden, dafs sie in ihrer Vielheit und Unabhängigkeit die ursprüngliche politische Konfiguration Ägyptens bestimmten.[3]) Die neuesten Funde haben sogar ein schwaches Dämmerlicht der Geschichte auf diese Frühzeit fallen lassen.[4]) Sie haben nicht nur den bisher halb legendären

1) Vergl. über die praktischen Folgen dieses staatsrechtlichen Verhältnisses § 42 I.

2) Von Anfang an vorhanden sind jedenfalls die 20—30 Gaue des Südlandes (Oberägypten). Die Einteilung des Deltalandes zeigt im Vergleich der Nachrichten des älteren Reichs mit denen des mittleren und neuen weniger Stetigkeit (vgl. Erman, Agypten I. 121 ff.). Hierbei ist zu bedenken, dafs das Delta auch in anderer Hinsicht als das später kultivierte erscheint; mutmafslich war es noch Sumpfland, als das eigentliche Nilthal schon längst angebaut war. Vergl. unten § 41.

3) Erman a. a. O. S. 122.

4) Die Auffindung des Grabes des Mena bei Tinis und Abydos durch de

Einiger des Reichs, den König Mena, zur historischen Figur erhoben, sondern auch innere Kämpfe wahrscheinlich gemacht, die in grauester Vorzeit Ägypten erschütterten, und die man unwillkürlich auf die Gründung des Einheitsstaats beziehen wird. Allerdings weisen sie darauf hin, dafs die Gaue schon damals eine verhältnismäfsig hohe Entwicklung durchlaufen hatten. Denn sie stellen symbolisch die Bewältigung und Zerstörung vieler feindlicher Mauerringe dar. Schon damals mufs also Ägypten im Besitz des politischen Civilisationsfaktors gewesen sein, der in historischer Zeit als primäre Thatsache erscheint, — im Besitz von Städten oder mindestens von ummauerten und befestigten Plätzen oder Burgen, in denen sich das verstreute Leben des Gaues um einen beherrschenden Mittelpunkt, um einen Regierungssitz, zusammengezogen hat.

Die ägyptische Weiterentwicklung kehrt nun aber auch bei den übrigen Völkern wieder, die in die orientalische Geschichte eingreifen, gleichviel welcher Rasse sie angehören. Bei den semitischen Einwanderern Syriens, Mesopotamiens und Kleinasiens nehmen wir in historischer Zeit das Leben im Kleinstaat noch wahr, — bei den Hebräern, die erst in geschichtlicher Zeit einwandern, ist es direkt bezeugt.[1]) Das Gleiche bekunden die ältesten Berichte für diejenigen beiden Zweige der indogermanischen Völkergruppe, die sich in Asien festsetzen, für die Westkleinasiaten wie für die medisch-persischen Iranier.[2]) Somit bilden die letzteren das Verbindungsglied für die arischen Nationen Europas — Griechen, Italiker, Kelten, Germanen und Slaven —, an denen sich die Entwicklung auf den Grundlagen des aus mehreren dörflichen Niederlassungen zusammengesetzten Gaustaats deutlich beobachten läfst. Nur

---

Morgan (1897, identifiziert erst nachträglich durch deutsche Gelehrte) sowie andere Gräber der Frühzeit durch Flinders Petrie und Champollion ist in den ägyptischen Gesamtdarstellungen noch nicht verwertet. Vergl. Wörmann, Geschichte der Kunst (1900), S. 110. Eine Zusammenstellung der Bilderreliefs auf Elfenbein- und grauen Schieferplatten (Schminkplatten, Teller) liefert Steindorff. (Eine neue Art ägypt. Kunst; Festschr. f. Ebers, 1897, S. 122). Er weist nach, dafs nicht nur die Stilgattung mit der des alten Reiches oder gar mit der verzopften des mittleren und neuen Reichs (vergl. unten § 42) unvereinbar ist, sondern auch die dargestellten Gegenstände, obwohl sie doch anderseits sichere nationalägyptische Kennzeichen (später wiederkehrende Göttersymbole, Gauzeichen etc.) aufweisen. (Besonders bedeutsam, dafs die dargestellten Kriegerfiguren nur den Lendengürtel, daran aber einen Tier-, wohl Schakalschwanz tragen, was in historischer Zeit nur als urzeitliches Residuum das offizielle Ornat des Königs bezeichnet S. 135.)

1) Vergl. unten § 43, III.

2) Für die westkleinasiatischen Karer (oben S. 7) Strabon XIV 2. 25, — für die κῶμαι der Meder Herodot (vergl. E. Meyer I.). Bei den Iraniern läfst sich innerhalb der Hauptstämme (Meder, Perser, Hyrkaner, Baktrer) ebenso wie später bei Italikern, Kelten, Griechen, Germanen, eine Vielheit von Gauen unterscheiden, deren jeder aus mehreren offenen Dörfern besteht. Der Heimatgau des späteren persischen Königsgeschlechts der Achämeniden, der Gau der Pasargaden, hat z. B. immer eine Vorzugsstellung behalten.

wird ihre Vorgeschichte um deswillen besonders wichtig, weil an ihr die Wechselbeziehung mehrerer ineinanderstehender politischer Kreise, die zwischen den Gauen und den höheren und umfassenden Stammesgebieten, erkannt werden kann.

Ergänzt man die Verhältnisse, die sich in Griechenland noch zu historischer Zeit bei den weniger rasch entwickelten Territorien von Hellas oder Peloponnes vorfinden, durch die Überlieferungen über die Urzeit, so stöfst man regelmäfsig auf eine Vielheit einzelner Stammesgebiete, die sich als ein loses, aber doch immerhin innerlich zusammenhängendes Gefüge mehrerer Gaue darstellen, deren jeder wieder eine Anzahl Dörfer umfafst.[1]) Arkadien umfafst z. B. noch in historischer Zeit die Gaue Parrhasia, Kynuria, Eutresia, Mantinea, Tegea, Heräa u. a., von denen die beiden letzten 9, Mantinea 5 Dörfer enthält. Ihnen entsprechen die achäischen Gaue Ägia mit 7 oder 8, Paträ mit 7, Dyme mit 8 Dörfern. In den weitaus meisten griechischen Landschaften hat sich zwar in historischer Zeit schon sehr früh die Gaubevölkerung zum „Synoikismos" in einer beherrschenden Stadt zusammengeschlossen, aber man findet z. B. in Böotien neben den Stadtbezirken von Theben, Thespiä, Platää u. s. w. noch den Gau von Tanagra aus 5 Dörfern zusammengesetzt, und für andere bezeugt die Tradition den ursprünglichen Zustand, wie für Messene, das früher aus 5, — Lakonien, das aus 6 „Königreichen", d. h. Gaufürstentümern, bestand[2]), wobei dann weiter bezeugt ist, dafs die Stadt des später herrschenden lakonischen Gaus Sparta ihrerseits aus 4—5 Dörfern zusammengetreten ist. Gleiche Zustände sind auf den Inseln erweisbar[3]), sowie sie für andere Landschaften, wie Attika, Argolis, durch Rückschlufs angenommen werden dürfen.[4])

Den gleichen Zustand zeigt — freilich viel undeutlicher — die älteste Beschaffenheit Italiens. In den östlichen Gebirgslandschaften Mittelitaliens leben die dort von Alters ansässigen sabellischen Stämme (Samniten, Sabiner) noch in historischer Zeit dorfweise in Gauen und Stämmen.[5]) In den Küstenebenen des Westens — Kampanien, Latium — ist freilich wie in Griechenland die Urverfassung sehr früh durch Städtegründung und städtische Eroberung gesprengt worden, dafs aber

1) Apollodor bei Strabon VIII 3. 2 (κατὰ κώμας leben). Teilweise bestehen auch Einzelgaue (χῶραι) mit Dörfern, Ätolien, Elis, Pisatis, Megara, — ebenso viele Inseln, vergl. unten § 47, I. Grundlegend hierfür Kuhn, Entstehung der Städte der Alten, 1878.

2) Belegstelle Strabon VIII 4. 7, 5. 4 (E. Meyer II, § 174).

3) Z. B. die Insel Thera aus 7 Dörfern (Herod. 4. 153).

4) Vergl. hierüber später § 47, I. — Im übrigen ist daselbst Rechenschaft darüber abzulegen, inwieweit die Staatsbildung der mykenischen Zeit vorübergehend diese ursprüngliche Verfassung beeinträchtigte.

5) Dafs der Gau mehrere Ortschaften besessen hat, ist hier nicht ausdrücklich bezeugt, wird aber von E. Meyer (II, 519) mit Recht als selbstverständlich angesehen.

über den Stadtgebieten, wie denen von Rom oder Alba, die den früheren Gauen entsprechen, hier ebenfalls eine einheitliche Stammeseinheit, die aller Latiner, bestand, zeigt sich an den uralten Verbindungen, die mindestens im Kultus zwischen den Latinerstädten auch in der Zeit politischer Selbständigkeit fortdauerten.[1])

Endlich bildet, was bei Italikern und Griechen noch als vereinzelter Rest einer früher allgemeinen Organisationsart historisch erweisbar ist, bei Kelten und Germanen in der That die durchgehende Verfassung der ersten geschichtlichen Zeit. Der Gau, welcher mehrere Ortschaften in sich schliefst, und die Landschaft, die als Gebiet der Völkerschaft aus mehreren Gauen sich zusammensetzt, liefern das Staatsbild, das Cäsar, die Übereinstimmung ausdrücklich betonend, von den beiden binnenländischen Nationen links und rechts des Rheins entwirft, das dann hinsichtlich der Germanen Tacitus wiederauffrischt. Die freien Kelten, die im letzten Jahrhundert v. Chr. aufserhalb der griechisch-römischen Interessensphäre den Hauptteil von Frankreich inne haben, stehen zwar längst nicht mehr auf der Anfangsstufe der Sefshaftigkeit; sie leben zu einem grofsen Teil in Mauerringen mit ausgebildetem städtischen Verkehr und ausgeprägtem Gegensatz adeliger, priesterlicher und höriger Bevölkerung, aber politisch erscheinen ihre Städte dem römischen Berichterstatter nur als Dörfer des Gaues (Clan, pagus), deren mehrere den Stamm (civitas) bilden.[2]) Und gerade im Vergleich mit den Galliern[3]) wird der Mafsstab für die rechtsrheinischen Germanen gewonnen, wo dasselbe Verhältnis in voller Ungetrübtheit wiedergespiegelt wird. In einer Zeit beobachtet, hinter der die Niederlassung in diesen Gebieten noch nicht allzuweit zurückliegt (S. 11, 12), treten sie als eine Vielheit unabhängiger Völkerschaftstaaten auf, die in der Versammlung aller freien wehrhaften Stämme ihr typisches Organ besitzen, aber den entsprechend kleineren Versammlungen der Gaugenossen weitgehende Selbständigkeit überlassen.[4])

---

1) Im übrigen beginnt die römisch-italische Geschichte mit dem Kampfe der unabhängigen latinischen Stadt-(Gau-)Staaten unter einander. (Vergl. u. § 54, I).

2) Mommsen, Römische Geschichte III, Kap. 7. Für die Zeit der keltischen Einwanderung in Oberitalien (400 v. Chr.) entspricht genau die Schilderung Catos bei Eduard Meyer, Geschichte des Altertums, 5, 160.

3) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. I § 16, S. 115.

4) Die deutsche Rechtsgeschichte ist freilich genötigt, speziell für die Germanen in einem engeren technischen Sinne zwischen „Stamm" und „Völkerschaft" zu unterscheiden. Sie nennt Völkerschaft (civitas) die kleineren, bei der Einwanderung entstandenen Komplexe der römischen Zeit (vor der Völkerwanderung), — Stamm (gens) die gröfseren Gruppen, die während und unter dem Einflufs der Völkerwanderung durch Umschichtung der ursprünglichen Elemente gebildet werden. Der Gegensatz ist jedoch ein rein quantitativer und ein historischer, um so mehr, als schon in der Römerzeit offenbar grofse Unterschiede in der Stärke der civitates und im Umfang ihres Gebiets bestehen. Es ist deshalb hierauf erst später (§ 61, II) zurückzukommen. Fürs erste gilt es, das Gemeinschaftliche für die ältesten politischen Verhältnisse

Allerdings zeigt sich dabei gerade an dem historisch deutlichsten Beispiel, den Germanen, die relative Bedeutung des Völkerschafts- und Gaubegriffs. Umfang und Gebiet der Völkerschaft ist ungemein verschieden, — es sind hier wie bei den Griechen oder den Italikern Völkerschaften denkbar, die — vielleicht Absplitterungen von gröfseren Gemeinschaften oder durch kriegerisches Missgeschick decimiert — an Gröfse bisweilen nur dem Gau eines anderen Stammes entsprechen und ihrerseits nicht weiter in Gaue zerlegbar sind.[1] [2]

Es erleichtert hiernach einigermafsen den vergleichenden Überblick über die politische Entwicklung der verschiedenen Nationen, dafs der älteste erkennbare Ausgangspunkt dieser Entwicklung überall ein gleicher oder mindestens sehr ähnlicher ist, nämlich innerhalb der Nation eine Vielheit kleiner selbständiger politischer Verbände und ferner innerhalb der obersten politischen Einheiten der Gegensatz zwischen zwei — engern und weitern — landschaftlichen Verbänden, dem Gauverband und Stammes- bezw. Völkerschaftsverband. Die grundsätzlich verschiedene Art, wie sich die höhere und die niedere jener beiden Einheiten des weiteren auseinandersetzten, zeichnete den Scheideweg vor, auf dem sich dann schon von früh an die antiken Mittelmeervölker einerseits, die neueren Binnenlandnationen Westeuropas anderseits weiterbewegten.[3] Aber vorerst gilt es zu erkennen, dafs dieser annähernd gemeinsame Ausgangspunkt einen ziemlich willkürlichen und zufälligen Grenzpunkt unserer politischen Erkenntnis bildet. Die Wiederkehr der gleichen Erscheinung bei Völkern, die sich unter sehr verschiedenen Wohnsitz- und Rassenverhältnissen in einem grofsen Gebiet niedergelassen haben, beweist nur soviel, dafs der Akt der Niederlassung in einem anbaufähigen Land bis auf weiteres ähnliche Verhältnisse

---

aller Kulturvölker hervorzukehren, und unter diesem Gesichtspunkte ist zwischen Stamm und Völkerschaften nicht zu unterscheiden.

1) Brunner I, 116.

2) Es bedeutet hiernach auch keinen grundsätzlichen Meinungsunterschied, wenn v. Amira (Recht, in Pauls Grundrifs der germanischen Philologie, S. 105 der 1. Aufl.) als regelmäfsige Form des ältesten germanischen Verbands die Hundertschaft bezeichnet. Es würde dies an sich nur auf durchgängige Kleinheit der Bezirke hindeuten. Aber nicht ohne Recht hält Brunner (a. a. O. S. 16. Anm. 13) ein, dafs gerade die Vorstellung sehr kleiner Bezirke mit den Schilderungen der Römer (Tacitus, Germ. cap. 6. 12) nicht übereinstimmt. Im übrigen ist es ziemlich belanglos, ob sich die Hundertschaften im Laufe der Urzeit erst zu Gauen und Völkerschaften zusammenschlossen oder die letzteren sich in Gaue und Hundertschaften gespalten haben. Die Hauptthatsache ist die, dafs in historisch frühester Zeit mehrere Verbände (Völkerschaft, Gau, Hundertschaft) in einander stehen; hieraus entwickelt sich das politische Problem, welcher Verband das Übergewicht erlangen werde. (Vergl. vor allem unten § 48, I mit § 61, II.

3) Für die römische, griechische und teilweise die orientalische Staatsentwicklung ist es charakteristisch, dafs der Schwerpunkt der Entwicklung auf den Gauverband fällt, der sich zum Stadtstaat zusammenzieht, — für die Germanen gilt das Umgekehrte.

schaffen wird. Ist ein gröfserer Heerhaufen — der Stamm — unentbehrlich, um ein Gebiet neu zu besetzen und anhaltend zu behaupten, so mufs anderseits beim Anbau die engere Zusammengehörigkeit derer ihren Einflufs geltend machen, die im Gau oder in der Dorfmark zusammensiedeln, und es kann nur darauf ankommen, ob der ursprüngliche oder der neue Einflufs auf die Dauer überwiegt.[1]) Aber wie sich eben der künftige Fortgang des Verhältnisses sehr verschieden gestalten kann, so ist anderseits auch gar nichts für die ältere politische Vergangenheit der Nationen zu entnehmen, am wenigsten eine Gewähr dafür, dafs hinter allen die gleiche Vergangenheit liegt. Einerseits lassen sich jene obersten Einheiten — Stamm oder Gauverband — auf ihre Zusammensetzung nirgends analysieren. Sie sind für die Geschichte eben nichts anderes als die Menschentrupps, die sich in einem ungefähr abgeschlossenen landschaftlichen Gebiet gemeinsam sefshaft gemacht und dieses unter sich verteilt haben. Hier wie überhaupt mufs man sich also hüten, bei dem Begriff des „Stammes" an einen bestimmten verwandtschaftlich abgeschlossenen Kreis zu denken. Wohl ist der Kern der Stammesgenossen regelmäfsig durch die ethnographische Verwandtschaft im allerallgemeinsten Sinn — durch gleiche Sprache, Sitte, Religion und Tradition — zusammengesetzt zu denken. Aber die Zurückführung ihrer Gemeinschaft auf den gleichen Stammvater ist, wo sie später vorhanden ist, eine künstliche doktrinäre Zuthat der reiferen Zeit, ein konstruierter Lokalmythus. Im Gegenteil mufs auch hier nochmals beherzigt werden, dafs gerade in der primitiven Zeit des Nomadismus, der Wanderung oder halben Sefshaftigkeit, die der historischen Kultur vorausgeht, ein häufiges Sichvermischen, Sichspalten und Zusammensetzen der beweglichen Horden ganz besonders leicht möglich ist und thatsächlich häufig stattgefunden hat, und dafs deshalb recht wohl die Vorfahren der historischen „Stämme" der Geschichte — der Böoter, Dorer oder Arkader, — der Cherusker, Sugambrer, Semnonen — aus ganz verschiedenen Völkerschaften, ja aus Angehörigen verschiedener Rassen entstanden sein können. Alle diese Vorgänge sind uns unbekannt, wo nicht ein Zufall sie in vereinzelten Fällen beleuchtet. Und nicht minder unbekannt wie die Zusammensetzung der einzelnen Stämme ist uns das vorhistorische Verhältnis der Stämme zu einander. Es ist ganz wohl möglich, dafs in der Mitte des letzten Jahrtausends vor Christus über Mitteleuropa sich ein grofses Keltenreich ausbreitete, dem auch die Germanen zum Teil als unterworfene angehörten, — es ist sogar denkbar, dafs das indogermanische Urvolk vor Abtrennung der einzelnen Tochtervölker in

---

1) In der oben S. 19 Anm. 2 berührten Streitfrage ist also die Wahrscheinlichkeit gegen die Auffassung v. Amiras, dafs Gau und Völkerschaft sich erst nach der Einwanderung aus den Hundertschafts- (kleineren) Bezirken zusammengeschlossen haben soll. Vergl. über die Hundertschaften näher S. 22.

einer gröfseren staatlichen Gemeinschaft gestanden habe [1]) (S. 28). Aber auf solche Hypothesen eine Erklärung der historischen Vorgänge gründen zu wollen, würde von vornherein eine Staatslehre alles sicheren Werts berauben.

II. Geschlechtsgruppen, Bezirksverbände und Gesellschaftsklassen im ältesten Staate. Angesichts der Unklarheit, die über das vorgeschichtliche Verhältnis zwischen Nomadismus und Sefshaftigkeit, zwischen den Stämmen und den ältesten Staaten besteht, ist es erst recht aussichtslos, die Gruppierung der Gesellschaft innerhalb des Staats nach ihren Bestandteilen und ihrem Zustandekommen entwicklungsgeschichtlich bestimmt erklären zu wollen. Überall sieht man zu Anfang der Geschichte die auf Blutsverwandtschaft beruhenden Lebenskreise — Kleinfamilie, Grofsfamilie, Sippe — auch auf dem Gebiet des gemeinsamen, politischen Lebens wirksam (I. 118).[2]) Überall zeigt sich gleichzeitig der Gegensatz von Ständen — Adeligen, freien Vollbürgern, hörigen Minderbürgern oder Leibeigenen — in zunehmender Schärfe. Durch welche Kräfte jedoch diese Gegensätze zuerst hervorgetrieben worden sind, wann sie entstanden sind, wie sie sich zu einander verhalten, ist durch blofse Rückschlüsse nicht zu ermitteln. Und hierzu kommt noch, dafs überall eigenartige Verbandsformen begegnen, die zwischen den Familien oder Sippen und dem Stammesverband stehen und die nicht einmal in ihrem Wesen klar erkennbar sind. Am geringsten ist naturgemäfs auch in diesen Punkten das Material für die Vorgeschichte der orientalischen Völker. Nur bei den frisch civilisierten Hebräern läfst sich nach den Quellen des 9. Jahrhunderts (unten § 43, III) einigermafsen genauer das Verhältnis von Stamm zur Sippe beobachten [3]); bei den älteren Babyloniern lassen sich nur noch Spuren des Einflusses der Sippe erkennen. Dagegen liefert die ältere Geschichte der indogermanischen Völker einen verhältnismäfsig frühen Einblick in die Gliederung der niederen Verbände. Vor allem bei Griechen, Römern und Germanen, den für die spätere Entwicklung in erster Linie bedeutsamen nationalen Gruppen, ist bei Beginn ihrer Geschichte ein Zustand charakteristisch, vermöge dessen das Individuum innerhalb des Gau- und des Stammesverbandes nicht nur in der Familie, sondern eingekapselt in einer Vielheit gröfserer persönlicher Verbände lebt, die weiter als die Familie, enger als der Gau sind. Der Grieche der homerischen Zeit sieht sich für Blutrache und Grundstücksbewirtschaftung auf das Geschlecht (*γένος*) angewiesen, den Verband der Geschlechtsvettern, die ihren gemeinsamen Stammvater bereits durch Tod verloren haben; — für Heeresdienst und Opferfest ist er an den

---

1) Von Bremer (Ethnographie, S. 29 § 21) aus sprachlichen Gründen behauptet.
2) Wellhausen, Israelitische u. jüdische Geschichte, S. 23.
3) Weber, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. I. S. 63.

weitern Verband der Phratrie, über dem sich der noch weitere der Phyle aufbaut, gebunden, und die Quellen lassen mindestens soviel ganz unzweideutig erkennen, dafs diese Organisationen in historischer Zeit auf einem räumlichen Beieinandersein, einer Nachbarschaft oder Gemeindezusammengehörigkeit beruhen, also nicht anders denn als niedere Gaubezirke oder Dorfgemeinschaften zusammengefafst werden können.[1]) Und unabhängig von diesen lokalen und verwandtschaftlichen Gruppen zieht sich innerhalb der Stämme durch die ganze griechische Welt gleich am Beginn unserer Kunde der Gegensatz der Stände, — des Adels, des freien Bauerntums und einer grundbesitzenden hörigen bezw. besitzlos tagelöhnernden Landbevölkerung.[2]) Das gleiche Verhältnis zeigt sich in der die Familie umschliefsenden Gens, dem Geschlecht im altrömischen Sinn, und den Bezirksverbänden der Kurien, die auch hier von der Tribus als einem in ihrem Wesen nicht aufgeklärten höheren Verband umfafst werden, wie von dem ständischen Gegensatz des Adels der Patricier, der freien Bauern, Plebejer und der Hörigen, Klienten. Es zeigt sich wiederum bei den Germanen in dem Geschlechtsverband der Sippe, — in dem im Gau enthaltenen Bezirksverband der Hundertschaft ev. Tausendschaft[3]), — in der ständischen Gliederung des Volks in Adlige, in Gemeinfreie, in Hörige, Läten, Liten, während hier und überall als unterste Schicht eine in der Urzeit wenig bedeutsame Anzahl unfreier Knechte erscheint. Bei den Kelten, den Slaven wiederholen sich die gleichen Gliederungen.[4])

---

1) Dies beweist ihre Verwendung für Zwecke, für die sie ohne Voraussetzung der Nachbarschaft sinnlos sein würden. Die gemeinsamen Opferfeiern und andere sakrale Beziehungen (insbes. auch das subsidiäre Eintreten der Phratriengenossen in der Blutrache für den Sippenlosen, s. § 47, V), würden nichts beweisen, sie wären auch aus Blutverwandtschaft erklärlich. Wohl aber kann die Aufstellung des Heeres nach Phylen und Phratrien, Ilias 2, 362) nur aus einer lokalen Gemeinschaft verstanden werden, und ebenso vor allem die Auskunftsfunktion der Phratriengenossen über die Familienzugehörigkeit eines Kindes und demgemäfs über die Erbrechte und Bürgerrechte; sie setzt nachbarliche Kenntnis voraus, wie sie denn in späterer Zeit (in Athen) auf die Demengenossen übergeht (unten § 50, I; vergl. Weber, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2 Aufl. I. S. 67). Nicht minder beweisend ist die Rolle, die die Phylen bei der Kolonisation der griechischen Völkerschaften spielen; die auswandernden Phylengenossen bilden im Kolonialgebiet den Bestand der neuen Gemeinden; z. B. entstehen auf dem von Doriern kolonisierten Rhodos nach den drei dorischen Phylen die drei Gemeinden Lindos, Jalysos, Kameiros (E. Meyer II, S. 277).

2) Vergl. das Nähere unter § 54, II. Die Kurien haben die gleiche Funktion wie die Phratrie; sie sind Heeresabteilung, Abteilung der Volksversammlung (omitia curiata), Opfergenossenschaft (Curia soviel als Opferhaus?). (E. Meyer II, S. 511.)

3) Die Hundertschaft der Germanen ist ebenfalls die Einheit der Heeres- und der Völkerschafts- bezw. Stammes- oder Gauversammlung (allerdings so, dafs bei der grofsräumigen Art der germanischen Verhältnisse auch die Hundertschaft allein als Versammlung zuzammentritt; vergl. unten § 61, III).

4) Für die Kelten vergl. E. Meyer, S. 5, 159.

Der Versuch liegt nahe, diese Thatsachen in ein Schema einzufügen, nach dem sich die Kulturvölker aus dem Nomadismus zur Sefshaftigkeit entwickelt haben könnten. Nach der zur Zeit herrschenden Auffassung haben die Eroberer in Trupps von einigen Tausenden gleichberechtigten Kriegern im Eroberungsgebiet ihren Einzug gehalten, nur etwa nach Familien, Sippen, dem organisatorischen Mitbringsel der Hirtenzeit, gegliedert. Auf der Grundlage der Geschlechtsverfassung haben sie sich in Weilern, in Einzelhöfen oder Dorfschaften niedergelassen und die Mark zu gleichen Anteilen unter sich geteilt, hierdurch erst die Niederlassungsverbände, die vielleicht mit gröfseren Sippenverbänden zusammenfielen, — die Phratrien, Kurien, Hundertschaften gebildet. Einem ständischen Gegensatz war zunächst nur geringer Spielraum geboten, — der über das Niveau der Gemeinfreiheit sich erhebende Adel von kriegstüchtigen, den Fürsten verwandten Geschlechtern ebenso geringfügig wie die Schicht der Hörigen und Halbfreien, den Nachkommen unterworfener oder eingeschmolzener Urbevölkerungen. Erst allmählich läfst diese Auffassung den Adel an Bedeutung gewinnen, je mehr sich durch Erbgang einerseits, Grundstücksteilung anderseits die gröfseren Grundbesitzer herausheben, — von unten her verbreitern sich die Hörigen durch verarmende Mitglieder des nun einheitlichen Volks. Die Ständeunterschiede sind es, die erst allmählich und relativ spät die Sippen- und Heimatsverbände sprengen, um eine ständische Gliederung der Gesellschaft und damit die Probleme einer neuen Zeit an Stelle der älteren einfachen Verhältnisse zu setzen.[1])

Aber viele Thatsachen und vor allem starke Gründe innerer Wahrscheinlichkeit sprechen gegen ein solches einfachstes Schema. Auf der einen Seite ist es gar nicht selbstverständlich, dafs die Sippe schon etwas aus der Nomadenzeit Mitgebrachtes ist, mindestens dafs sie bei der Niederlassung schon ihre volle Bedeutung entfaltet hat. Gerade hier ist ein Punkt, in welchem die neuerlich beobachteten Verhältnisse rassenfremder Völker anderer Erdteile zum Vergleich herangezogen werden können, und der Vergleich lehrt, dafs die Interessengemeinschaft der Sippegenossen, d. h. der durch einen bereits verstorbenen Stammvater Blutsverwandten, meist erst durch die Sefshaftigkeit und Ackerbau geschaffen wird, denn — abgesehen von der Blutrache — ist es die gemeinsame Bewirtschaftung des Geschlechtsguts, die Verteilung und Vererbung seines Genusses, was überall das Hauptinteresse der Sippenverbände ausmacht.[2])

---

1) Dies die übliche Auffassung vor allem zur Erklärung der griechischen, römischen und germanischen Urgeschichte, — wie sie auch im allgemeinen Teil (I. S. 131) zunächst zu Grunde gelegt wurde. Für die Germanen liegt sie den Darstellungen der deutschen Rechtsgeschichte, bes. der Brunners und Schröders zu Grunde. Sie ist neuerdings mit umfassendem Material wieder in dem epochemachenden Werk von Meitzen, Ansiedlung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde. 1895, dargelegt worden.

2) Grosse, Formen der Familie und Wirtschaft. 1890. S. 128; E. Meyer II, S. 294.

Anderseits ist heute die Annahme längst nicht mehr als selbstverständlich anerkannt, dafs die Stammesgenossen der alten semitischen und arischen Nomaden bei der Ansiedlung sämtlich als freie und gleiche Leute neben einander ihren Sitz aufgeschlagen haben. Es ist im Gegenteil nicht ausgeschlossen, dafs die ständischen Gegensätze ihren Einflufs bereits in der nomadischen Zeit stärker auf die Bevölkerung geltend gemacht haben als die Verwandtschaftsverhältnisse, dafs sie mindestens neben den letzteren wirksam gewesen sind. Wenn in den Verhältnissen der ältesten historischen Zeit zweifellos die Vermögensunterschiede es sind, die eine verschiedene Lebensweise und Funktion, vor allem ein Kriegshandwerk, bedingen und so allmählich eine adlige Klasse von einer freien bezw. die letztere von einer hörigen absondern, so können die Verschiedenheiten des Vermögens sich auch bereits im Hirtenzustand geltend gemacht haben, hier vor allem die des Herdenbesitzes. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dafs schon im Moment der Niederlassung die Herdenpatriarchen einen Vorrang bei der Landverteilung behauptet und den Grund zu einer sozial und politisch bevorzugten Klasse gelegt haben, — nicht nur im Verhältnis des erobernden Volkes zu rassefremden Unterthanennationen [1]), sondern vor allem im Verhältnis der Volksgenossen unter einander.[2]) Leicht möglich wäre dann, dafs über-

1) Eine derartige Struktur der Gesellschaft ist uns von einem indogermanischen Volk am Anfang ihrer Staatsbildung thatsächlich überliefert, — von den Neuiraniern, Neupersern (im älteren Sinne) oder Parthern, die sich im 3. Jahrh. v. Chr. erobernd im Ostteil des hellenistischen Seleukidenstaats festsetzen. Die Eroberer, skythische Nomaden, gebieten hier als die allein Freien über die Masse der Unterworfenen als Knechte: unter den 50000 parthischen Reitern, gegen die Marcus Antonius später kämpfte, waren blofs 400 Freie (v. Gutschmid, Geschichte Irans, 1898, S. 33).

2) Es ist begreiflich, dafs jetzt für alle Indogermanen- (und Semiten-) Stämme eine solche Eventualität ins Auge gefafst wird. Dies ist neuerdings vor allem für die germanische Ansiedlung mit Geist und Gelehrsamkeit verteidigt worden von dem Engländer Seebohm, dem Franzosen Fustel de Coulanges, besonders von Knapp, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (in der historischen Zeitschrift. N. F. Bd. 42, 1896) und Siedlung und Agrarwesen nach A. Meitzen (vergl. S. 23, Anm. 1) in der Beilage zur Allgem. Zeitung vom 27. Okt. 1896. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland (1896); etwas anders Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen Kulturstufen. Bd. I. 1896. Gute Übersicht bei Fuchs, Handwörterbuch d. Staatswissenschaften. I. 278). Sie gehen davon aus, dafs der Kern der germanischen Völkerschaften des Tacitus schon beim Sefshaftwerden nicht mehr aus freien Ackerbauern mit annähernd gleichem Grundbesitz bestand, sondern aus einer entsprechend dünneren Schicht von „Grundherren“, die als Wehrstand eine gröfsere Masse von unfreien und zinspflichtigen, wenn auch als selbständige Landwirte thätigen Kleinbauern für sich arbeiten liefsen; — danach wäre also die Situation, die nach der herrschenden Meinung (S. 23) bei Römern, Griechen, Germanen lange nach der Sefshaftigkeit allmählich eintrat, der ursprüngliche Zustand gewesen. Hildebrand insbesondere verneint zwar die Grundherrschaft als primäres Institut, nimmt aber gleichfalls an, dafs schon bei der Niederlassung eine persönliche Abhängigkeit der Armen von den grofsen

haupt für die grofsen Grundstückskomplexe solcher Reichen nur der Sippenverband Bedeutung erlangte, während für die kleinen Leute der Phratrien-, Kurien-, Hundertschaftsverband die Sippe ersetzte und die Möglichkeit des Anschlusses an eine gröfsere Gruppe von Standesgenossen eröffnete. Solche Gestaltungen wären wahrscheinlich, wenn sich schon für die älteste Periode der Sefshaftigkeit, z. B. für die Germanen der cäsarianisch-taciteischen Zeit eine Zinspflicht oder gar eine Fronpflicht der kleinen Bauern gegenüber einer Menge kleiner Grundherren, der herrschenden und waffentragenden Klasse, darthun liefse.

Es liegt auf der Hand, dafs sich mit der Annahme einer solchen Grundvorstellung das Verhältnis der Sippengliederung zur Ständegliederung gegenüber der herrschenden Meinung geradezu umkehren müfste. Die Sippen wären dann als Organisationen anzusehen, die sich die Adelsgeschlechter nach ihrer ständischen Absonderung gegeben hätten, um den

---

Herdenbesitzern eintrat, insofern die kleinen Leute gerade durch die Not zuerst zum Übergang zu festem Ackerbau gezwungen wurden. Wieder anders neuerdings Ernst Mayer, Deutsche und Französische Verfassungsgeschichte (1899), der zwar allgemeine Freiheit, also politische Gleichheit voraussetzt, aber als Folge des Vermögensunterschiedes eine Zinspflicht (Steuerpflicht) der Armen im Gegensatz zu den herrschenden Geschlechtern der Hundertschaft postuliert (hierzu Stutz, Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Bd. 21. S. 21).

Die Streitfrage hat sich neuestens zu einer überaus weitschichtigen und undurchsichtigen Untersuchung ausgesponnen, in die als mafsgebende Argumente die schwer fafsbaren Siedelungsverhältnisse (Gemengelage der Grundstücke, — Gegensatz von Dorfsiedlung und Einzelhofsystem) hineinspielen. Sie läfst ein irgendwie sicheres Ergebnis bis auf weiteres nicht erwarten. Die Schilderungen des Cäsar und Tacitus erweisen sich mehr und mehr als vieldeutig. Wenn also bereits bei der germanischen Urgeschichte, über die unser Material relativ reichhaltig ist, solche Zweifel entstehen, so läfst sich ermessen, dafs für Semiten, Italiker, Hellenen, Kelten die Aussichten einer urgeschichtlichen Rekonstruktion erst recht schlechte sind. Im Gebiet der römischen Urzeit ist die gleiche Streitfrage schon längst im Gange. Hier hat Mommsen, Römisches Staatsrecht, 3, 66ff. die Auffassung vertreten, die der germanisch-rechtlichen Knapps ziemlich entspricht, dafs das älteste römische Gemeinwesen nur aus adligen vollberechtigten Grundherren, Patriciern, und Hörigen, Schutzgenossen, Klienten bestanden habe. Die Klienten seien also mit den späteren Plebejern, den politisch minderberechtigten, aber freien (wehr-, prozefs-, stimmfähigen) Bürgern, identisch. Die letzteren seien aus einer Schicht der Klienten hervorgegangen. Auch hier stehen Quellenäufserungen entgegen bes. Cic. rep. 2, 16: „Romulus habuit plebem in clientelas principum discriptam etc.“ (Vergl. im übrigen Meyer II, 522.) Nur wird nicht ohne Grund von Mommsen (S. 68) eingewandt, dafs die Alten in diesen Dingen ebenso auf Rückschlüsse angewiesen waren wie wir Heutigen selbst. Auch C. J. Neumann (Grundherrschaft d. röm. Republik, 1900) rechnet mit hypothetischen Thatsachen.

Für die Griechen sind wir in der Erklärung der entsprechenden Hörigkeitsverhältnisse (der Periöken und Heloten in Sparta, der Pelaten in Attika, der Penesten in Thessalien u. s. w.) ganz ratlos. Das früher naheliegende Argument, dafs Sparta das Bild einer Gemeinde vollfreier gleicher Bauern der Urzeit auch noch in historischer Zeit lebendig darstelle, erweist sich bei näherer Betrachtung als hinfällig (vergl. hierüber eingehend § 47, II).

festen Rückhalt gegen die Hörigen, die feste Unterlage für die gemeinsame Bewirtschaftung der Geschlechtsländereien, die Disziplin für die Blutrachepflicht zu gewinnen. Die grofse Masse wäre dem Geschlechtsverband nur als abhängige Leute angegliedert, nicht ihr angehörig.[1])

Und was endlich die korporativen Zwischenglieder zwischen Stamm- und Gauverband einer-, Geschlecht und Familie anderseits, — was mit anderen Worten die Phylen und Phratrien der Griechen, die Tribus und Kurien der Italiker, die Tausend- und Hundertschaftsverbände der Germanen angeht, so ist ihre Herkunft erst recht unsicher. Es ist zwar möglich, dafs sie erst als Nachbarverbände oder durch die Niederlassung hervorgerufen worden sind.[2]) Wäre es so, dann müfste man zweifellos die Tribus der Römer, die auch bei andern Italikern, z. B. den Umbrern (trifu), vorkommen und ebenso die Phylen der hellenischen Völkerschaften als Gaue (oben S. 18) auffassen[3]), aus deren Marken die historischen Städte wie Rom, Sparta, Athen zusammengewachsen sind, und denen die Phratrien als Unterbezirke, Dörfer oder Dörferverbände, angehören. Aber auch sie begründen vermöge der Funktionen, die ihnen in historischer Zeit eigen sind, den Möglichkeitsschlufs, dafs sie in uralte Zeit hinaufreichen. Wehrsystem und Kultus brachten die Einwanderer aus der Hirtenzeit mit. So ist wiederum nicht ausgeschlossen, dafs die Volksabteilungen für die Schlachtstellung und den Götterdienst schon während des Nomadismus vorgebildet worden waren, und dafs sie durch die Ansiedlung nicht erst geschaffen, sondern ihr im Gegenteil zu Grunde gelegt wurden, dafs dieselbe sich an vorhandene militärische oder sakrale Gruppen anlehnte.[4]) Um dies beurteilen zu können, müfste man also den Grad militärischer Disziplin und Organisation und das Niveau religiöser Reife der Wanderungs- oder Hirtenzeit kennen, und hier tritt der Betrachter vor neue Rätsel. Niemandem könnte also die Methode ver-

---

1) So in der That Mommsen a. a. O. E. Meyer II, 516 hat allerdings geltend gemacht, dafs in Rom die Geschlechtsverbände bereits abgeschlossen gewesen wären, ehe sich die Stände (Patricier und Plebejer) differenzierten; denn es kommen Geschlechter vor, die wie die Claudii, Servilii, Cornelii, sowohl adlige wie plebejische Familien umfassen. Aber das Gegenargument ist nicht abzuschneiden, dafs dies Abkömmlinge von Freigelassenen gewesen sein können.

2) Mommsen, Staatsrecht. III, 95. E. Meyer II, 524.

3) So z. B. Meyer II, 294 § 192: „Sie beruhen nicht auf verschollenen Verwandtschaftsverhältnissen, sondern sind deutlich erst durch den Zusammenschlufs der bei einander wohnenden Phylengenossen zu einem politischen oder sakralen Verband verwachsen".

4) Dies wird für die germanischen „Hundertschaften" schon nach dem Namen allgemein angenommen. Man kann für diese Annahme die Nachrichten (des Idatius) über den Vandalenzug nach Afrika anführen, wonach Geiserich seine 80000 Herren und Knechte, Männer, Weiber und Kinder zählte und sie unter Obersten über Tausende verteilte (Ranke, Weltgeschichte. 4, 280). Vergl. Brunner I, 116, der das Sichverdichten der Heeresabteilung zum räumlichen Hundertschaftsbezirk erst in späte Zeit setzt.

wehrt werden, sich den Hergang bei dem inneren Ausbau der Urstaaten gerade in umgekehrter Weise zurechtzulegen, als ihn das übliche Schema (S. 23) konstruiert. Gleichen Anspruch auf Beachtung wie dieses hätte m. a. W. der Versuch, aus den historischen Thatsachen zu schliefsen, dafs die Semiten- und Indogermanenvölker als Horden von verwandtschaftlich nur schwach zusammenhängenden Familienkreisen eingerückt seien, die locker zu Heerhaufen abgeteilt waren, unter denen sich aber desto schärfer ein ständischer Gegensatz reicher Adels- und Freienfamilien über der grofsen Masse unbegüterter Höriger abhob.

Und noch mehr Wahrscheinlichkeit als eine ganz andere allgemeingültige Grundauffassung des Entwicklungsgangs hat auch hier die dritte Alternative, dafs sich jene im Staatsleben zusammenwirkenden Verbandsformen bei den verschiedenen Nationen ganz verschieden entwickelt haben. Der Vergleich der verwandten Institute beschränkt sich ja doch nur auf ganz dürftige äufserliche Ähnlichkeiten oder Analogien. Ob nicht trotzdem deren Bedeutung und Einzelgestaltung innerlich sehr unähnlich war, läfst sich niemals mit Sicherheit sagen. Kurzum, es schwanken nicht weniger als alle Faktoren, die man bei einer Rekonstruktion der vorhistorischen Zustände in Rechnung ziehen müfste, — sowohl die Lebensweise wie die Mischung der Bevölkerungsbestandteile, sowohl die Vermögensverhältnisse wie vor allem die thatsächlichen nationalen Einzelschicksale und Erlebnisse.

III. Staatsverbände und Kultverbände. Mit dem Verhältnis des Staates zu den Blutsverbänden ist im wesentlichen schon das gesagt, was sich über das Verhältnis der ältesten Staatsgebilde der Indoeuropäer und Semiten zu den Organisationen sakraler oder religiöser Natur feststellen läfst. Überall zeigt sich, dafs die Gemeinschaften im Dienst der göttlichen Pflichten mit den weiteren oder engeren Gruppen zusammenfallen, welche gemeinsame Siedelung oder gemeinsame Verwandtschaft erzeugt haben. Wie die Stammesgenossen in der Anbetung des Lokalgottes, begegnen sich die Sippen- oder Phratriengenossen in der Verehrung der Ahnen oder Schutzpatrone. Und wie die Verbandsglieder, so vereinigt auch das Verbandsorgan die weltlichen und die sakralen Funktionen: der König ist, wie er Heerführer und Richter ist, zugleich auch oberster Priester, — er ernennt wie die weltlichen Beamten so auch die priesterlichen Organe als seine Beamten, und dementsprechend ist die Stellung der Familien-, Sippen-, Nachbarschafts-(Phylen-)Häupter in den unteren Stufen.[1]) Man

1) Vergl. hierzu Bd. I S. 149. Das Verhältnis wird am besten durch die schöne Wendung Mommsens (Staatsrecht Bd. II S. 13) bezeichnet, die auf Rom berechnet ist, aber alle historisch älteren Zustände trifft: es ist „in dem mächtigsten und tiefsten Ausdruck der königlichen Gewalt, in dem Gericht über Leib und Leben die Herrschaft des Königs über die Bürger, wie über die Soldaten und zugleich das durch Opferung des Schuldigen die Götter versöhnende Priestertum, nicht wie in

darf sagen: Staat und Kirche mit ihren Unterabteilungen decken sich in den ersten Formen des Gesellschaftslebens der Kulturvölker. Das ist aber auch alles. Auf welchem Wege und in welcher Stufenreihe dieses Verschwisterungsverhältnis hier oder dort entstanden ist, läfst sich wiederum nicht ermitteln; wie die Entwicklung der religiösen Überzeugungen selbst, so kann sich auch die der sakralen Organisationsformen in buntester Mannigfaltigkeit vollzogen haben. Vor allem aber läfst sich grundsätzlich nichts darüber aussagen, ob und inwieweit die sakrale Interessengemeinschaft bei den Kulturvölkern ursprünglich die alle anderen überragende gewesen sei, — ob z. B. die politisch getrennten Gruppen schon in der Urzeit unter höheren religiösen Volksverbänden vereinigt gewesen seien. Es ist eine anziehende Vermutung, dafs die sämtlichen Indogermanenvölker ihr Übergewicht über die Vorbesitzer ihrer Länder nicht zum mindesten dem idealen Schwung verdankten, den ihnen der gemeinsame Glaube an den grofsen Himmelskönig und Kriegsgott, den Djaûs, Zeus-Pater, Diespiter-Jupiter, Ziu-Tyr verlieh. Aber es ist eine Vermutung wie die eines urzeitlichen Indogermanenreiches (S. 21).

Alles in allem, — die Staatslehre mufs es konsequent ablehnen, Zustände, die sie historisch gegeben vorfindet, aus hypothetischen Verhältnissen und Lebensformen der Urzeit zu erklären.

§ 39. Der ursprüngliche Nationalcharakter der Kulturvölker.

I. Die politischen Charaktereigenschaften. Wenn uns die Dunkelheit der ältesten Lebensschicksale unserer nachmaligen Kulturvölker den Blick in die vorhistorischen Formen ihrer Gesellschafts- und Staatseinrichtungen verschliefst, so macht sie es uns zugleich unmöglich, ein sicheres Urteil über die ursprünglichen seelischen Eigenschaften oder, wie man meist etwas zu eng sagt, über ihren Volkscharakter zu fällen. Es wird damit ein weiteres Gebiet bezeichnet, auf dem sich die methodische Forschung der gänzlichen Unzulänglichkeit ihrer Mittel bewufst sein mufs.

Dafs die Kenntnis des Nationalcharakters für das Verständnis der Staatseinrichtungen eines bestimmten Volks zu bestimmter Zeit an und für sich von gröfster Wichtigkeit sei, hatte der Gesamtverlauf der allgemeinen Vorerörterungen (Buch I) gezeigt. Denn sie erwiesen, dafs die jeweils gegebenen seelischen Eigenschaften und Zustände einer Menschengruppe deren politische Entwicklung auf das stärkste beeinflussen müssen. Nur die Aufklärungsphilosophie (I. S. 63 ff.) hat sich eine Zeit lang an die Anschauung geklammert, als ob alle Menschen zu jedem Zeitpunkt un-

---

einem Bündel vereinigt, sondern wie verschiedene Seitenflächen desselben Krystalls als ein unteilbares Ganzes sich ununterscheidbar zusammenfinden".

gefähr gleich intelligent oder bestialisch, wohlwollend oder egoistisch seien, als ob sie also zur Hervorbringung der gleichen Staatseinrichtungen gleich geeignet oder für jede Einrichtung gleich empfänglich seien. In Wahrheit ergab sich jedoch, dafs die erfahrungsgemäfse Verschiedenheit der historisch gegebenen Staats- und Verfassungsformen zu einem wesentlichen Teil gerade aus den Verschiedenheiten der seelischen Regungen erklärt werden mufsten. Die Ausdehnung des Staatsgebiets, die ihrerseits wieder die technische Struktur des regierenden und verwaltenden Apparats bedingt, zeigt sich in erster Linie davon abhängig, inwieweit die verschiedenen räumlichen Gruppen eines gröfseren Gebiets sich als einheitlich oder zusammengehörig fühlen (I. S. 127). Die Stärke der Kompetenzen einer Regierung, die Konzentrationskraft eines Staats, richtet sich nach dem Grad, in welchem die Einzelnen zur Hingabe, Unterordnung, Opferwilligkeit gegenüber den gemeinsamen Zwecken fähig sind, nach der Zuneigung, die sie der herrschenden Staatsgewalt entgegenbringen, durch die sie sich mit dessen Thätigkeit eins fühlen (I. S. 230). Die Art und der Umfang der Aufgaben, die einem Staat gesteckt werden, entspricht nicht nur den objektiven Bedürfnissen, die an das Staatsvolk von aufsen herangetragen werden, sondern auch dem Streben, der Unternehmungslust, der Willensinitiative, die die Masse dieses Volks oder eine Klasse desselben auf allen Gebieten beseelen (I. S. 147). Und endlich und vor allem ist das für die juristische Staatslehre wichtigste, die Ausbildung der Rechtsordnung und der Verfassungsgarantien eines Staatslebens ganz unmittelbar auf die Intensität der Pflichtvorstellungen gegründet, die in den Individuen lebendig sind; — auf die Vorstellung über das Mafs von Rücksicht, das Regierung, Behörden, Bürger einander zollen müssen, die der Staat der Freiheit der Stände oder landschaftlichen Gruppen u. s. w. entgegenzubringen hat (I. S. 194). In vielen Hinsichten, besonders in der letzten, wirken aber bei alledem die religiösen Überzeugungen und der Grad, in welchem solche entwickelt sind, ebenso wie die Beschaffenheit des Intellekts, das den Bürgern eigene Mafs von selbständiger Reflexion über Ziele und Grenzen des Staats, die „politische Reife“ oder „Bildung“ mit. Natürlich wird diese Erkenntnis für die Einzeldarstellung von Wert, es mufs deshalb mit Schärfe von Anfang aller historischen Erklärungen der Einzelstaatsgebilde an nochmals betont werden, was schon früher (I. S. 107, 280) betont wurde, dafs zum Verständnis der Entstehung wie zur Kritik der Bedeutung irgendwelcher Organisationsform der Volkscharakter der staatsbildenden Nation in Rücksicht gezogen werden mufs, soweit er eine historisch gegebene und erweisbare Gröfse darstellt. Die unkriegerische und weiche Art der Ägypter darf als historische Thatsache der Ramessidenzeit zur Einsicht in die Gründe des Niederganges des zweiten thebanischen Pharaonenreichs herangezogen werden (vergl. § 42, I), wie die religiöse Gemütsrich-

tung der Hebräer, die während der Assyrerzeit bei der Errichtung ihres eigentümlichen Priesterstaats eine Rolle spielt (§ 44, II).[1]) Man mufs es weiter als eine durchgängige psychologische Erscheinung der römischen Volksart anerkennen, dafs nie ein Feldherr der Republik gegen den Staat konspiriert; ein Besitzstück des nationalen Empfindens tritt diese Staatstreue zu der politischen Untreue des Hippias, Demaratos oder Alkibiades wie zu der Eifersucht in Gegensatz, die zwischen der karthagischen Regierung und ihren Feldhauptleuten besteht.[2]) Es ist endlich erlaubt, die Erschöpfung der englischen Bevölkerung nach den Rosenkriegen des 15., die der französischen nach den Bürgerkriegen des 16. und der deutschen nach dem Dreifsigjährigen Krieg des 17. Jahrhunderts zur Beurteilung der damals einzurichtenden neuen Verfassungszustände in Anschlag zu bringen. Solche Seelenzustände sind historische Thatsachen wie jede andere. Vor allem wurde von jeher bei der allgemeinen Grundlegung darauf hingewiesen, wie die Verschiedenheit der Abstammung, — des Rassen- und Nationalitätencharakters — innerhalb eines Staatsganzen die stärksten Wirkungen hervorbringen kann, — wie er die Parteibildung beherrschen und deshalb die Aufgaben der Regierung bestimmen, die Rechtsauffassungen und deshab die Gesetzgebung bedingen kann (I. S. 198), — wie er schliefslich — übermächtig geworden — einen Staat existenzunfähig machen und zersprengen kann (I. S. 134). Auf diese Erscheinungen wird an ihrer Stelle zurückzukommen sein.[3])

Aber in eine wesentlich andere Art der Betrachtung tritt die Staatslehre oder überhaupt die Gesellschaftswissenschaft ein, wenn sie sich anheischig macht, ähnliche psychische Faktoren auch zur Erklärung der Ausgangspunkte und der frühesten Entwicklung der Kulturverhältnisse heranzuziehen; — wenn sie strebt, insbesondere die historisch früheste Form eines Kulturstaats aus dem Urcharakter des Volks wie aus den Urformen des gesellschaftlichen Lebens (§ 38) und aus der äufseren Urgeschichte der Völker (§ 37) abzuleiten. Auch

1) Vergl. dagegen auch als Beispiel einer mit Vorsicht aufzunehmenden Charakteristik die herodotische der Perser, — ihrer angeblichen Widerstandsunfähigkeit gegenüber fremden Einflüssen (unten § 49). Vielleicht könnte sich auch die angebliche Weichlichkeit der Westkleinasiaten (oben S. 1, E. Meyer I, 302. § 253) als Rückschlufs aus ihrem politischen Mifserfolg erklären.

2) Die Erscheinung hat weitere Parallelerscheinungen, — z. B. dafs in Rom feindliche Parteiführer sich angesichts des äufseren Feindes relativ leicht vereinigen, — (Q. Fabius Maximus befreit im Punischen Krieg seinen ungetreuen Reiterführer aus der Umzingelung Hannibals, — Lucius Sulla und Gaius Marius werden als Tribunen im Sklavenkrieg thätig; vergl. unten § 56, III); — ferner, dafs gewesene Oberfeldherren bei Gelegenheit wieder als Unterfeldherren eintreten (wie M. Cato nach Unterwerfung Spaniens im Krieg gegen Antiochos).

3) Eine Systematisierung der Rassencharaktere insbes. der Mongolen, Semiten, Indogermanenstämme bei Schmoller, Grundrifs der Volkswirtschaftslehre I. Bd., 1900, S. 150ff. Spezialliteratur hierzu S. 139.

vor dieser Aufgabe ist die Wissenschaft des 19. Jahrhunderts nicht zurückgescheut. Im Gegenteil, die Litteratur verrät gerade an diesem Problem ein wachsendes Interesse, und eine Staatslehre mufs sich auch mit ihm abfinden.

II. Wandelbare und unveränderliche Elemente des Nationalcharakters. Wie die Erfahrung lehrt, bieten sich zwei grundsätzlich verschiedene Wege dar, um die Kulturleistungen der historischen Nationen, insbesondere die politischen, vor dem Auge des wissenschaftlichen Betrachters sozusagen aus deren Innern herauswachsen zu lassen. Beide Wege gehen von zwei entgegengesetzten Grundvorstellungen der Entstehungsart des Rassentypus aus, der sich in den verschiedenen Momenten der Geschichte eines Volkes vorfindet. Man kann die Menschengruppen, die in der Befriedigung ihrer Kulturbedürfnisse zusammenlebten, als ein sinnlisch wie psychologisch bildsames Material verstehen, in welchem die eigentümlichen Moralinstinkte, Intellekte, Temperamente, ästhetischen Anlagen durch die Umgebungen und die historischen Schicksale hervorgetrieben und verändert werden. Man kann aber auch von dem Glauben an feste unveränderliche Rassenanlagen ausgehen, die in allen wesentlichen Stücken trotz der verschiedensten örtlichen oder menschlichen Einflüsse konstant bleiben, dann mufsten die unleugbar vorhandenen Verschiebungen im Gesamtniveau eines Volkes aus der Mischung einer Rasse mit mehr oder minder leistungsfähigen oder schlechteren Stammeselementen erklärt werden. Thatsächlich sind beide Gedankengänge in den mannigfaltigsten Nuancen zur historischen Analyse und Kritik verwertet worden. Aber noch neuerdings haben sie sich mit grofser Schroffheit in geradezu typischer Weise zugespitzt.

Einerseits hat ein Jurist[1]) mit besonderem Bezug auf das politische und rechtliche Leben der führenden Kulturrassen, der Semiten und der Arier versucht, dessen Antriebe bis zum letzten Rest in den äufseren Einflüssen aufzulösen, die sich im Laufe der Zeit auf die Muttervölker oder auf ihre Tochterstämme — Phöniker, Juden, Assyrer, — Griechen, Kelten, Römer, Germanen — geltend gemacht haben. Nur dem Individuum werde, so legt er dar, etwas angeboren, — einem Volke könne seine Eigenart nur „angeworden" sein; d. h. seine Volksart sei nur das Werk der Geschichte, nicht der Natur, und damit im weiteren Sinn das Werk des Bodens, sei es der dauernden geographischen und physikalischen Einflüsse desselben, sei es der vorübergehenden, die aus den Erlebnissen am Wohnsitz, aus der Behelligung durch feindselige Nachbarn oder aus der Befruchtung durch ein benachbartes Kulturvolk erwachsen.[2])

1) v. Ihering, Vorgeschichte der Indoeuropäer, 1894, 2. Buch (Das Problem der Entstehung der Volksart) S. 93 ff.

2) Beispielsweise S. 98: „Dafs von allen indoeuropäischen Völkern das griechische so früh zum Kulturleben erwachte, verdankte es lediglich der durch die Lage

„Die Heimat ist das Volk“, und deshalb sind aus der Verschiedenheit der Heimat nicht nur die Verschiedenheiten der Kulturformen und Kulturschöpfungen zu erklären, sondern auch die der Volksart. Dafs der Semit schon früh Bauer, und zwar in einem wasserreichen, aber vegetationsarmen und steinigen Land geworden, erklärt es, warum es der Semit, vor allem der Babylonier, zum Steinhaus, zum Tempelbau, zur Arbeitsteilung und Ausbildung eines festen Zeitmafses und eines Ruhetags (des Sabbats) gebracht hat, ebenso wie er für die Hinrichtung seiner Verbrecher zur Steinigung greifen mufste. Früher Betrieb der Schiffahrt erschlofs dem Semiten früh die Sternkunde wie ein feingegliedertes Verkehrsrecht, — alles zu einer Zeit, wo der Hirte, der nomadisierende Arier, sich mit Holzhütten begnügte und die Verbrecher mit hölzernen Knütteln am hölzernen Strafpfahl — dem späteren Galgen oder Kreuz — zu Tode schlug. Entsprechend erklärt sich die Volksart: während der Semit in jahrhundertelanger harter Arbeit nüchtern, verstandesmäfsig, zäh und berechnend geworden ist, ist der Arier unter müheloser Nutzung seines Viehs sorglos, ein „Spieler“ geworden und geblieben.[1])

Im geraden Gegensatz hierzu hat ein geistvoller Dilettant, dessen Schriften, schon einer älteren Zeit angehörig, erst neuerdings die Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben, das ausschliefsliche Agens der menschlichen Kulturthätigkeit in das Menschenmaterial selbst verlegt.[2]) Er nimmt als etwas erfahrungsgemäfs Feststehendes die starre Unveränderlichkeit der Rasseneigentümlichkeiten an, so wie sie in der Vorgeschichte einmal in morphologischer, physiologischer und geistiger Beziehung ausgebildet worden sind, und leitet demgemäfs jede scheinbare Variation, die die Geschichte aufweist, aus einer Rassenmischung her.[3]) Nicht Erlebnisse und Gebiet schaffen die Menschen, sondern die Menschen bewältigen und gestalten umgekehrt den Boden und die Verhältnisse. Die feingliederige Küste und das Inselheer Griechenlands, seine Lage in der Nachbarschaft der orientalischen Kultur würde auf ein Negervolk eindruckslos geblieben sein, so wie die nicht minder hafen-, buchten-, gebirgs- und vegetationsreiche Küste Ameri-

seines Landes ermöglichten Annäherung mit der semitischen und ägyptischen Kultur; dafs Germanen und Slaven es noch ein Jahrtausend später nicht über die Stufen eines Naturvolks hinaus gebracht hatten, hat lediglich seinen Grund in ihrer weiten Entfernung vom Mittelmeer“.

1) Letzteres giebt freilich (S. 106. 107) nur eine Andeutung für das, was sich IHERING unter der Volksart beider Rassen denkt. An der Stelle, wo er ex professo die Volksart ergründen wollte, hat sein letztes (nach dem Tod des berühmten Autors herausgegebenes) Werk (S. 305) eine Lücke. Vergl. dazu unten S. 42 Anmerk.

2) Graf GOBINEAU, Essay sur l'inégalité des races humaines. 4 Bde. 1853—55. In vortreffl. Übersetzung 1898 von Schemann herausgegeben.

3) Vergl. seine These, dafs „die Dauerhaftigkeit der Typen bei den Rassen über jede Anfechtung und so stark und unerschütterlich dasteht, dafs der vollständigste Wechsel der Lebenssphäre nichts zu ihrer Zerstörung vermag, so lange nicht eine Vermischung eines Menschenzweigs mit einem anderen eintritt“ (I. 178).

kas aus den Indianern oder ihren Vorläufern thatsächlich kein Hellenenvolk gemacht hat[1]); die innere Anlage jenes Indogermanenstammes war das Entscheidende. Von diesem Gesichtspunkt aus sind also alle grofsen Kulturleistungen aus einer besonders günstigen Mischung verschiedener, sich ergänzender Nationaleigenschaften, — ist aller Kulturverfall, einschliefslich des politischen Rückgangs, aus einer Rassenverschlechterung zu erklären, und es ist somit nur Sache des historischen Schicksals, in welcher Kombination und in welchem Mafsstabe es die verschiedenartigen Rassen durcheinander wirft.[2]) Es giebt Rassen, die einen vorwaltenden Trieb zur Befriedigung materieller Bedürfnisse, — andere, die eine starke innere Richtung auf das geistige Leben verraten, — so in schroffer Form die Mongolen dort, die Neger hier. Der Ausgleich zwischen beiden Eigenschaften, welcher bewirkt, dafs sich „Thätigkeit“ und „Denken“ die Wage halten, bedingt die ideale Kombination, während umgekehrt eine Mischung, die die eine einseitig potenziert, die andere mehr und mehr aufsaugt, Barbarisierung oder Verweichlichung nach sich zieht. Während sich beim Hindu durch Kreuzung mit den Unterworfenen das „weibliche“ Element immer schärfer und unheilvoller ausgeprägt hat, hat sich bei dem Germanen des Nordens durch seine Mischung mit Kelten und Slaven das „männliche“, „utilitaristische“ zunehmend befestigt. Nur bei den Germanen Südeuropas ist der angeborenen Farbe der Entschliefsung mehr und mehr die Weichlichkeit orientalischer Beisätze angekränkelt worden, die schon früher — das ist der Entwicklungsgang der Antike — die stammverwandten Iranier, Römer und Griechen vergiftet haben. Das Heil der Entwicklung hängt also an der Reinheit der germanischen Rasse, als deren letzter kraftvoller Sprofs die Skandinavier des 9. Jahrhunderts in die Entwicklung eingetreten sind.[3]) Diesen Grundgedanken verfolgt Gobineau in seiner Darstellung durch den ganzen Verlauf der Geschichte hindurch.[4]).

Es läfst sich nicht leugnen, dafs mit dem Gegeneinandertreten der beiden Alternativen — falls die Wissenschaft sich zwischen ihnen entscheiden müfste — auch der Staatslehre ein etwas heikles Problem gestellt wäre. Soviel ist freilich sehr rasch klar, dafs jede von ihnen in der Schroffheit, mit der sie eben formuliert wurde, unhaltbar ist, dafs jede der andern eine gewisse Konzession machen mufs. Auf der einen Seite mufs der stärkste Rassenfanatiker doch zugeben, dafs irgendwo einmal der

---

1) So ausdrücklich I. o. S. 71 in geradem Gegensatz zu Jhering, der das gleiche Beispiel in umgekehrtem Sinne gebraucht (o. S. 6. Anm. 5).

2) Hauptsächlich I. Kap. 8ff.

3) Wozu zu bemerken ist, dafs sich Gobineau einer rein normannischen Descendenz bewufst zu sein glaubt und deshalb pro domo redet.

4) Band II—IV sind diesem Nachweis bezw. der Probe auf seine Theorie gewidmet.

Rassencharakter sich gebildet haben und dafs hierbei irgend welcher Einflufs der Ernährung, des Klimas, des Wohnsitzes und der allerfrühesten Schicksale thätig gewesen sein mufs; denn auch wenn man in dem verjährten Streit um die Abstammung des Menschen nicht die Theorie der einheitlichen Abkunft aller Menschen, sondern die einer Mehrheit getrennter Stammbäume vertreten will, kann doch kein Zweifel sein, dafs in engeren Grenzen, vor allem zwischen Ariern und Semiten, eine Gemeinschaft der Ahnherren geradezu erweisbar ist. Im Grunde kann also auch Gobineau mit aller Schroffheit seiner Hypothesen die Thatsache einer allmählichen Differenzierung der Rassen durch Entwicklung nicht beseitigen, sondern nur in eine mitternächtige Dämmerung hinaufrücken. Und ebensowenig kann er leugnen, dafs die Eigentümlichkeiten der Menschengruppen doch immerhin in Nebenpunkten — die politische Unternehmungslust durch lange Kriegsverheerungen, das Religions- oder Pflichtgefühl durch geistige Revolutionen — modifizierbar sind.[1]) Das ist schon deswegen nicht zu leugnen, weil der Einflufs des persönlichen Schicksals — des Umgangs, des Glücks, der Lebensmisere — auch die Psyche des Einzelmenschen unverkennbar modifiziert, auch wenn die sittliche, intellektuelle und Temperamentanlage im Grunde die gleiche bleibt. Anderseits ist auch Jhering weit entfernt, seine Auffassung, dafs der Nationalcharakter nur etwas Gewordenes und Werdendes sei, schrankenlos aufrechtzuerhalten. Auch er mufs selbstverständlich davon ausgehen, dafs die durch eine Gemüts- und Lebensweise erworbene Rasseneigenschaft durch eine neue nicht einfach weggewischt wird, sondern ein konstanter Besitz des Volkes bleibt, — wie er denn gerade aus der verschiedenen Urheimat der indogermanischen und der semitischen Völker die dauernde Rasseverschiedenheit beider Nationen herleitet.[2]) Auch er erkennt damit stillschweigend an, dafs im gegebenen historischen Zeitpunkt nicht alle Völker und Rassen sich gleichstehen, sondern je nach ihrer Art — mag sie nun in Vorgeschichte oder Rassennaturell wurzeln — für die Beeinflussungen um sie her eine verschiedene

---

1) Dafs z. B. in dem Charakter der deutschen Nation — den Eroberern und Kolonisatoren des Ostens im 10., 12., 13. Jahrhundert, den Gründern der Hansa und Beherrschern der italienischen und englischen Märkte im 14. und 15. Jahrhundert — infolge des Dreifsigjährigen Krieges und seiner Begleiterscheinungen eine innere Wandlung eingetreten ist, wird doch Niemand bestreiten. Und doch würde selbst Gobineau schwerlich behaupten, dafs im Laufe eines Jahrhunderts plötzlich die Rassenmischung Westdeutschlands eine andere geworden sei.

2) Mit der These, dafs die Urzeit dem Arier eine „dauernde Überlegenheit“ über die Volksart des Semiten verliehen habe. Freilich verwickelt er sich schon damit in eine bedenkliche Situation. Zwar hat er die Verschiedenheit des Ariers und des Semiten aus dem Hirtenleben des einen, aus dem sefshaften Leben des andern erklärt. Aber er kann doch nicht leugnen, dafs noch früher auch der Semit als Wüstenbeduine ein Hirtenleben geführt hatte.

Empfänglichkeit mitbringen; und gewifs liegt darin auf Seiten Gobineaus ein grofses Verdienst, mit Energie auf solche Kulturbedingungen eines Volkes hingewiesen zu haben, die im Menschenmaterial selbst, gleichviel ob angeboren, ob „angeworden", schlummern, und die neben den sonstigen Natur- und Kultureinflüssen selbständig veranschlagt werden müssen.[1]) So rühren sich im innersten Kern die beiden scheinbaren Extreme wieder. Aber freilich der Gegensatz bleibt. Nach der einen Auffassung würde das Hauptgewicht bei Erklärung der historischen, auch der politischen Laufbahn der Kulturvölker auf die Art der Menschen, nach der andern auf die Besonderheit ihrer Vorgeschichte fallen und jenachdem von vornherein ein ganz verschiedener Beobachtungsstandpunkt gewählt werden müssen.

Dieser sorgenvolle Zweifel erledigt sich jedoch sehr einfach. Er zerstreut sich mit der Erkenntnis, dafs es auf keinem Wege möglich ist, die Volksart der historischen Nationen an ihrer tiefsten vorhistorischen Wurzel zu fassen.

Man mufs der Litterärgeschichte fast dankbar sein, dafs sie dafür gesorgt hat, die beiden Versuche zur Erklärung der nationalen Verschiedenheiten in so extremer Einseitigkeit einander gegenüberzustellen. Denn thatsächlich hat so jede für sich gezeigt, dafs das ganze Fundament, auf dem sie baut, schwankend, ja bei genauem Zusehen überhaupt nicht vorhanden ist, und dafs es deshalb auf jedem Wege aussichtslos ist, eine Analyse der ursprünglichen Rasseneigenschaften durchzuführen.

Was die Deutungen des Volkscharakters als ausschliefsliche Folge des geschichtlichen Bildungs- und Erziehungsganges der Nation angeht, so ist ihre Haltlosigkeit die einfache Folge dessen, was früher (§§ 37, 38) über die vorgeschichtlichen Völkerbewegungen und Lebensformen dargelegt worden ist. Erkennen wir, dafs wir durch jahrtausendelange Zeiträume über die Schicksale von nachmaligen Kulturvölkern keine Auskunft erhalten können, so haben wir uns konsequent dabei zu bescheiden, dafs wir auch ihren seelischen Bildungsgang nicht belauschen können. Wenn Jhering, getragen von der festen Überzeugung, dafs die Indogermanen fern vom Meer im centralasiatischen Hochland Pamir herangewachsen und nach Westen und Süden davongezogen seien, aus dieser Heimat ihre sinnige, poetische, im abgeschiedenen Anblick der Natur religiös gestimmte Eigenart ableitet, — im Gegensatz zu dem Babylonier, der durch baumlose Natur und Seefahrt früh die materielle Gesinnung des Semiten angezüchtet erhalten haben soll, so fällt die ganze Gegenüber-

1) Das beste seiner Ausführungen sind deshalb die Ironisierungen der polititischen Projektenmacherei, — z. B. der Einrichtung der englischen Verfassung auf den Sandwichinseln etc. (I, S. 60ff.). Freilich sind dieselben heute wohlfeil. GOBINEAU schrieb aber noch unter der vollen Nachblüte der Aufklärung.

stellung wie ein Kartenhaus zusammen, wenn man jedenfalls als möglich zugeben mufs, dafs die Indoeuropäer, wie später der germanische Zweig derselben, ihre Bildungszeit vorwiegend in den Sümpfen und Wäldern des Ostseestrandes verlebt haben (oben S. 13), und dafs die Babylonier die Schiffahrt bis in späteste Zeit überhaupt nicht betrieben haben.[1]) Die gleiche Willkür kommt in der Art zu Tage, mit der Jhering eine feste Periode der Wanderungen abgrenzt, aus der er für alle Indogermanen den gleichen Zuwachs an Eigenschaften und Fähigkeiten ableitet, — da doch nicht einmal feststeht, ob nicht für ganze Zweige der arischen Völkerschaften vielmehr eine ganz allmähliche „wellenförmige" Ausbreitung ohne eigentliche Wanderungen stattgefunden hat.[2]) Und trotz diesem Alleswissenwollen mufs er doch die Erklärung für die einfachsten und dabei historich wichtigsten Thatsachen schuldig bleiben. Seine anschaulich ausmalende Schilderung der semitischen und der indogermanischen Urgeschichte läfst sich nicht auf die Frage ein, wie es denn komme, dafs die gleich geborenen und gleichmäfsig auf der Wanderschaft erzogenen Söhne derselben Mutter schon bei ihrem ersten Auftreten in der menschlichen Gesellschaft so verschiedenartig sind. Da ist der offen gewaltthätige und rücksichtslos draufgehende Chaldäer Assyriens, der pfäffischtückische und ceremoniöse Chaldäer Mesopotamiens, der kommerziell umtriebige, aber politisch initiativlose Aramäer von Damaskus, dann der vor Widerstand zurückweichende, aber zähe und mit instinktiver Willkür vordringende Kanaanäer der phönikischen Hafenstädte, endlich die später geborenen Spröfslinge, wie der bei seiner Einwanderung in Kanaan noch ganz primitive Hebräer. Und da steht auf arischer Seite neben den räumlich am weitesten getrennten und einander in der Frühzeit doch so ähnlichen Geschwistern des Persers und des Germanen mit ihrem offenen, vertrauensseligen, religiös empfänglichen, für fremde Kultur leicht aufnahmefähigen, aber ebenso leicht in Willkür und Roheit umschlagenden, zu Rausch und Spiel geneigten Sinne der flatterhafte brillante Kelte, der schon in der Volkslegende nüchtern-opportunistische Italiker von Latium und sogar innerhalb des kleinen Kreises der Hellenen wiederum der den Römer an Nüchternheit noch überbietende Dorer Spartas, der weltgewandte, frühreife, ritterliche Ionier der kleinasiatischen Küste und der Mittelgrieche, aus dem in langsamerem und ursprünglich recht durchschnittsmäfsigem Entwicklungsgang das Genie der attischen Welt, der Athener, hervorgeht. Wie will man hoffen, alle diese Völkerindi-

---

1) Für diese — wahrscheinlich richtigere — Anschauung (E. Meyer I, S. 469) spricht vor allem, dafs nachweislich ein regerer Verkehr mit dem indischen Kulturgebiet nie bestanden hat, sowie die ganz bestimmte Nachricht, dafs Sanherib, als er eine Flotte brauchte, sie von den Phönikern bauen liefs. Auch Persien hätte ohne die Phönikerstädte niemals seetüchtig sein können.

2) Jhering a. a. O. S. 311 ff.

vidualitäten ohne Kenntnis ihrer gänzlich dunklen Frühzeit sauber in ihre Bestandteile zu zerlegen? Das Unternehmen ist hoffnungslos, angenommen selbst, das Axiom sei zutreffend, dafs die Volksarten nur aus den Schicksalen zu erklären seien.

Die Fehler der andern, in Gobineau verkörperten Methode sind aber noch viel gröfser, so sehr sie auch mit exakt wahrnehmbaren Gröfsen zu rechnen scheint. Seine Methode erledigt sich durch die einfache Erkenntnis, dafs ebenso wie die vorgeschichtlichen Schicksale der späteren Kulturrassen auch die Mischungsverhältnisse der geschichtlichen Völker in völligem Dunkel liegen. Gobineau unternimmt es, Höhepunkte und Tiefstände von Staat, Recht, Kunst, Dichtung und Religion aus der Intensität zu erklären, mit der eine unverfälschte oder richtig gemischte Rasse sich auf gemeinsame Leistungen konzentriert, und übersieht dabei kühn, dafs wir über Bestandteile und Rassencharakter der historischen Kulturvölker im Grunde nicht das Geringste wissen. Ob die Ägypter der Geschichte ganz oder vorwiegend afrikanische Libyer oder asiatische Semiten sind, wissen wir nicht (S. 5); dafs sie gar arische Zusätze haben, ist eines der krassesten Phantasiegebilde Gobineaus. Ebenso wenig wissen wir, in welchem Mafsstab sich später die arischen Meder und Perser in Babylonien, die Germanen der Völkerwanderung über die Kelten und Keltorömer Galliens oder Britanniens, die Deutschen über die Slaven des Elbe-, Oder- und Weichsellandes gelagert haben.[1]) Vor allem aber haben wir auch nicht die schwächsten Anhaltspunkte, um uns ein Bild von dem Verhältnis der orientalischen und europäischen Urbevölkerungen zu den semitischen und indogermanischen Einwanderern in Babylonien, Phönikien, Griechenland, Italien, Spanien oder Mitteleuropa zu machen. Gobineau bewegt sich z. B. in der festen Vorstellung, dafs das Frankreich südwärts der Loire bis in die neueste Zeit die spezifisch keltischen Bevölkerungselemente repräsentierte[2]), und Thatsache ist allerdings, dafs diese Bezirke weder vom römischen Staat in besonders starkem Mafse latinisiert worden sind — denn man sprach noch im 3. Jahrh. in Gallien keltisch[3]) —, noch dafs sie später vom Frankenreich germanisiert worden sind. Aber davon wissen wir nicht das Geringste, welcher Prozentsatz iberischer oder sonstiger Bevölkerung von der vorhistorischen Zeit her in den Galliern

1) Es ist z. B. eine noch heute ohne alles Ergebnis umstrittene Behauptung, dafs die bäuerliche Bevölkerung zwischen Elbe und Weichsel (die sich auffallend rasch seit der deutschen Eroberung des 10. Jahrhunderts und der Folgezeit germanisiert hat) nicht, wie die herrschende Meinung von jeher angenommen hat, im Hauptteil slavischen Stammes gewesen sei, sondern vielmehr aus denjenigen germanischen Elementen bestanden hätte, die vor der slavischen Occupation bis zum 6. Jahrhundert in diesen Gegenden gesessen hatte.

2) Vergl. die Folgerungen hieraus unten S. 39.

3) Mommsen, Römische Geschichte. Bd. 5. S. 92 (teilweise noch im 6. Jahrh.: Hauck, Kirchengesch. I, 13.)

der Römerzeit eingeschmolzen war[1]; wahrscheinlich war er sehr grofs; ja eigentlich können wir nur so die Verschiedenheit begreifen, die die gallischen Völkerschaften der cäsarischen oder gar der späteren Zeit von denjenigen Kelten trennt, die bei der grofsen Invasion in Oberitalien um 400 (S. 10) zuerst in der Schilderung der Historiker auftreten.[2] Und ebenso unsicher wie die Nachrichten über die vorgeschichtlichen Rassenmischungen sind auch die Nachrichten über die früheste geschichtliche Volksart der Rassen, an denen wir doch allein die Probe auf den heutigen Befund der angeblich dauernden Rassenmerkmale nehmen könnten. Wie schwer wäre es z. B., obwohl wir eine relativ so vorzügliche Quelle wie Ilias und Odyssee besitzen, ein erschöpfendes Bild der Volksart der homerischen Griechen zu entwerfen[3], etwa im Vergleich mit den wenig älteren Germanen der taciteischen Zeit oder mit den Kelten Irlands des ersten christlichen Jahrtausends.[4] Selbst da, wo solche Charakteristiken für die heutigen Nationalitäten versucht werden, sind sie entweder zu unbestimmt oder, wo sie bestimmt zu sein streben, zu verallgemeinernd und deshalb anfechtbar.[5]

1) Wie wenig insbesondere die Sprache ein irgendwie verlässiges Rassenkriterium ist, beweist der Umstand, dafs die in Frankreich eindringenden Normannen bereits 100 Jahre nach der Eroberung französisch sprachen, und doch ist kein Zweifel, dafs die Normannen während dieser Zeit — bei der Eroberung Englands und Unteritaliens — ihre eigentümliche skandinavische Rassenenergie noch voll bewahrt haben, — sehr im Gegensatz zu der sonstigen französischen Bevölkerung des kapetingischen Westfranken (unten § 66). Man kann also umgekehrt aus der Verbreitung der keltischen Sprache nicht schliefsen, dafs die Hauptmasse des gallischen Volks in der Kaiserzeit rein keltischen Bluts ist.

2) Eine Schilderung, in der sie — grofsgewachsen, rothaarig, bärtig, schlechtgewaffnet, aber wild anstürmend im Kampf — im Grunde genau dem Bild entsprechen, das drei Jahrhunderte später von den Germanen entworfen wird (vergl. Eduard Meyer, Geschichte etc. 5, S. 150.

3) Man vergl. z. B. die kurze Charakteristik der Griechen bei Burckhardt (Griechische Kulturgesch. I. 63): Es war „ein gewisser starker Pulsschlag schon den alten griechischen Stämmen mehr als anderen Ariern eigen, — eine „Lebensvehemenz der Nation“ — ein „Wanderungs- und Mischungstrieb“. Man wird zugeben, dafs das eigentlich auf jedes Ariervolk pafst. Wenn er ferner hervorhebt, dafs die Griechen ein starkes Bewufstsein ihrer Herkunft und Ansiedlung gehabt hätten (soll also doch wohl heifsen ein früh entwickeltes Nationalbewufstsein), während z. B. die Alamannen ihre Herkunft schon nach wenig Generationen vergessen hätten, — so erhellt das Verunglückte dieser Betrachtung sofort, wenn man bedenkt, dafs alle jene Heroensagen und Genealogien — Danaos, Ion, Achäos u. s. w. — nichts sind als nachträgliche künstliche Konstruktionen (E. Meyer II, S. 257. 317). Man möchte bei solcher Gelegenheit dem altgewordenen Burckhardt seine eigene Forderung aus jüngerer Zeit entgegenstellen, „die Völker mit Generalverdikten in Ruhe zu lassen.“

4) Für sie giebt jetzt einen anschaulichen Einblick die von Rudolf Thurneysen mit Kennerschaft bearbeitete Übersetzung ausgewählter „Sagen aus dem alten Irland“ (1901).

5) Vergl. z. B. die Aufstellungen bei Schmoller, Grundrifs der Nationalökonomie, I. S. 150; Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme, S. 33.

Sehr rasch wird man denn auch bemerken, dafs alle Rassentheoretiker, besonders Gobineau, bei seiner Geschichtsdarstellung nicht die erwiesenen Thatsachen mit den ebenfalls erwiesenen Mischungszuständen der Rassen in Einklang bringt, sondern dafs er kürzere Rassenbewegungen in die Thatsachen hinein interpretiert. Da wo ein Staat oder eine Kultur in Verfall ist, wird eben die Umwandlung der Rasse einfach postuliert.[1]) Am deutlichsten zeigt sich das an solchen Punkten, wo — wie sehr häufig — auch die Thatsachendarstellung auf einer ungenügenden Kenntnis des Materials beruht. Um nur ein Beispiel anzuführen, wo leitet er den Übergang Frankreichs aus der Zeit der inneren Konsolidierung durch die Kapetinger zur expansiv erobernden Politik Karls VII. und seiner Nachfolger und damit den Übergang vom ständischen zum absoluten Staat aus der Thatsache ab, dafs bei Verjüngung der Engländer das südfranzösisch-keltische Element zum mafsgebenden Einflufs gelangte und mit seinem prahlerischen, glanzbegierigen Wesen der Zeit Franz' I. seinen Stempel aufprägte, bis die „gascognischen Gefährten" Heinrichs IV., also noch mehr Kelten, diese Richtung auf die Spitze getrieben hätten. Nun läuft ihm aber bei seiner Darstellung, die nichts geringeres als eine Konstruktion der gesamten französischen Geschichte enthält, die Unkenntnis der Thatsachen unter, dafs unter Philipp IV. und seinen Nachfolgern im 14. Jahrhundert der Expansionsdrang der Monarchie schon genau in gleichem Mafse wie später vorhanden war und nur zufällig durch den hundertjährigen Engländerkrieg in seiner Entfaltung unterbrochen wurde, — dafs er also schon existierte zu einer Zeit, wo nach Gobineau das „germanische Element" noch das allein in Frankreich herrschende war.[3]) In der That ist denn nicht abzusehen, warum ein kalter, energischer, machtsüchtiger und goldhungriger Rechner wie Philipp der Schöne nicht ebenso Germane gewesen sein soll, wie Chlodevech oder Wilhelm der Eroberer; — nichts steht dem entgegen, als Gobineaus Beweisthema selbst, das sich

1) Auch der umgekehrte Weg kommt vor, — nämlich dafs aus einer vorgefafsten Meinung über irgendwelche verhängnisvolle Rassenmischungen ein vernichtendes Urteil über die Schöpfungen dieser Rasse abgeleitet wird. Man lese z. B., ohne schwindelig zu werden, die Aufstellungen des Bd. III. Kap. 4: „Die Griechen semitisch", wo die schlimmen Folgen des von Anfang an in das arische Hellenentum eindringenden semitischen Bluts aufgewiesen werden. Die „Semitisierung" ist die Eroberung Griechenlands durch die Phöniker, die sich inzwischen vor der exakten Historik in Dunst aufgelöst hat (S. 8 Anm. 2). Der „Verfall" ist die gesamte Entwicklung des griechischen Stadtstaats — auch die solonische Verfassung — auch der Flottenbau des Themistokles u. s. w. —, politische Thaten, wie sie gröfser die Geschichte überhaupt nicht kennt.

2) Bd. I. S. 55 der deutschen Ausgabe.

3) Sehr treffend sagt LINDNER (Deutsche Geschichte unter den Habsburgern II, 425) zu den Bemühungen Karls V. von Frankreich um die deutsche Kaiserkrone, dafs schon damals — wenn nicht der englische Krieg gekommen wäre — ein französischer König leicht ein Ludwig XIV. hätte werden können.

eben dadurch in seiner ganzen Nichtigkeit enthüllt. Es wird aus solchen und ähnlichen Beispielen hinlänglich klar, wie sich hinter der pseudohistorischen Darstellung im Grunde nur eine mystische Metaphysik oder Geschichtsphilosophie alten und ältesten Stils (I. S. 103) verbirgt, — eine Afterwissenschaft, die einen vorgefafsten Glaubensartikel, wie er von subjektiv-gemütlichen Sympathien und Antipathien eingegeben ist, mit dem Mantel der Gelehrsamkeit zu umkleiden und dadurch ehrwürdiger zu machen strebt.[1]) Man mag ein solches Zwitterding zwischen Poesie und Historik einem poetisch-feinsinnigen Kopf wohl verzeihen. Aber verhängnisvoll wird es, wenn Nachtreter solcher litterarischen Sondererscheinungen die Verirrung zur Schule erheben.[2]) Hier ist der Punkt

1) Der einigermafsen Geschichtserfahrene wird bemerken, dafs alle drei Bände, die Gobineau der Begründung seiner Thesen widmet, ein fortlaufendes Wirrsal gewaltsamer Hypothesen und Konstruktionen sind, in die sich manche geistvolle Einzelbeobachtung und viel selbstverständliche Trivialitäten einmischen. Eine nähere Begründung dieses absprechenden Urteils kann an dieser Stelle unterbleiben, weil die gesamte folgende Schilderung ihre Widerlegung bereits mit enthält.

2) Dies gilt vor allem von der Art, wie Gobineaus Gedanken neuestens in verflachter Gestalt von Chamberlain (Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts. 2 Bde. 3. Aufl. 1901) breitgetreten worden sind. Dieses Buch würde in einer wissenschaftlichen Darstellung nicht zu erwähnen sein, wenn es nicht durch gewandte blumenreiche Schreibweise und die Kühnheit, sich geistreichelnd de rebus omnibus et quibusdam aliis auszusprechen, im deutschen Leserkreis eine bedauerliche Verbreitung gewonnen hätte. Neu ist dabei kaum ein Gedanke. Es werden lediglich die Thesen Gobineaus in noch schablonenhafteren Formen von neuem vorgetragen: der Gang der Weltgeschichte bewegt sich zwischen den „Semiten" und den „Germanen", welche in einem bequem erweiterten Sprachgebrauch Chamberlains auch die Kelten und Slaven mitumfassen. Nachdem die antike Geschichte mit einer Aufsaugung der Griechen und Römer durch die Orientalen geendet hat, wobei die Arier nur gewisse „Erbstücke" zurückgelassen haben — die Griechen natürlich die Kunst und Philosophie, die Römer die Familie und das Recht —, treten die Germanen in die Geschichte und machen sich (notabene erst seit dem 13. Jahrhundert) in ihrer Eigenart bemerkbar; sie machen sich dabei das antike Erbe zu Nutze. Leider bleibe daneben auch das Judentum (hier plötzlich nicht als Rasse, sondern als geistige Erscheinung) lebendig, — nemlich in der semitischen Intoleranz der katholischen Kirche. Unter diesen Umständen bringt die Emancipation der Juden, die neben den Eisenbahnen und Telegraphen das charakteristische Geschehnis des 19. Jahrhunderts bildet, die entscheidende Alternative für die neueste Zeit. In diese Geschichtsphilosophie, die philosophisch ungefähr auf dem Niveau Herders steht, mischen sich dann Fanfarenstöfse für Paulus, Dante, Richard Wagner u. s. w.

Die geschichtliche Begründung, die hierzu geliefert wird, richtet ein wahres Gemetzel unter den Thatsachen an. Der Kern der antisemitischen Beweisführung ist eine Analyse der Rassenentstehung der Juden, bei der besonders eine genaue und sehr abschreckende Schilderung der Chetiter geliefert wird; — hierzu ist zu bemerken, dafs wir nicht einmal wissen, woher die Chetiter kommen, — geschweige denn wie sie beschaffen waren (S. 5). Zur Erklärung der Erscheinung des Erlösers wird die alte geschmacklose Phantasie wieder hervorgeholt, dafs Christus sehr wahrscheinlich von arischer Abkunft gewesen sei, da er aus dem Judentum nicht erklärt werden könne; — die nahe Beziehung Christi zu der langen Kette von Vorläufern —

erreicht, wo sich nur zu leicht die dilettantische Geschichtskonstruktion zum tendenziösen Dogma, zur Parteidoktrin (I. S. 241) auswächst, und gegen solchen Mifsbrauch des Wissenschaftsnamens mufs die exakte Forschung energisch Verwahrung einlegen. Das um so mehr, wenn wie hier der theoretische Streit unmittelbar in eine politische, in eine nationalpädagogische Spitze ausläuft. Ist doch nichts geeigneter, den Menschen, vor allem der heranwachsenden Jugend, die Köpfe zu verdrehen, als ein solches Dogma, das den verschiedenen Rassen eine Vorherbestimmung zur Kultur oder zur Kulturverschlechterung aufprägt, das die Willenskraft der einen durch das pessimistische Bewufstsein einer unüberwindbaren Dekadenz erschlafft, die Selbstsucht und Selbstkritik der andern durch die hochmütige Vorstellung lähmt, die Rasse der Auserwählten zu sein.

So sieht sich die Staatslehre schliefslich auf den Ausgangspunkt zurückgedrängt. Rasseneigenschaften oder Nationalcharakter eines Volks können nur an einem bestimmten Zeitpunkt der Geschichte als etwas erweislich und fest Gegebenes hingenommen und bei der Erklärung der

Elias, Amos, vor allem Jesaias — u. a. scheint dem Autor ganz fremd zu sein. Als besonders charakteristische Probe der Unreife des historischen Urteils, zugleich als Beleg für die kritiklose Abhängigkeit von Gobineau, mag die Wertung der griechischen Staatsentwicklung (S. 91) erwähnt werden. Hier wird unter Zurückübertragung der Kritik, zu der die degenerierte attische Demokratie der Zeit des Zusammenbruchs (Verurteilung des Sokrates) berechtigt, die gesamte Reihe der hellenischen Staatsmänner in Bausch und Bogen mit „Lügnern“, „Schwätzern“, vaterlands- und charakterlosen Individuen abgethan; — „ein Drakon, ein Solon, ein Lykurg (den scheint der Autor für einen lebendigen Menschen zu halten), ja selbst ein Perikles (!) — dünken mich eher geistvolle Dilettanten (!) als irgendwie grundlegende Politiker“ (I. S. 97), — die griechische Staatsgeschichte, bes. die der Perserkriege ist eine „ungeheure Mystifikation“. Der Verfasser hat also wohl keine Ahnung davon, dafs ohne den Perserkrieg der Bruch mit der theologischen Weltanschauung und die von ihm verherrlichte Philosophie, ohne die attische Demokratie das Volksfestspiel und die von ihm gerühmte Kunst des Sophokles ebenso undenkbar gewesen wäre, wie der mit der Finanzpolitik des Perikles aufs engste verknüpfte Parthenonbau, — ebenso undenkbar wie der von ihm mit einem widerlich religiösen Nimbus umgebene Richard Wagner ohne den nationalen Aufschwung seit den 40er Jahren und die Gründung des Deutschen Reichs. Schon an diesem Beispiel wird klar, was von dem Grundstandpunkt des Verfassers zu halten ist, wenn er den Staat (S. 19) aus seiner Betrachtung vornehm ausschaltet, da der Staat nur das äufsere „Knochengerüst“ sei (soll doch wohl heifsen: etwas, was überall im wesentlichen dasselbe ist), — während das Entscheidende die „Weichteile“ seien, — eine Anschauung, die so antediluvianisch ist wie etwa die Rousseaus.

Solchen und ähnlichen Ausstellungen, die beliebig zu vermehren wären, sucht der Verf. dadurch zu entgehen, dafs er sich möglichst oft selbst als „Dilettanten“ bezeichnet, der nur „für uns Laien“ eine Anschauung sich zu bilden sucht, — teils mit Reverenzen gegenüber der Gelehrsamkeit der „zünftigen“ Wissenschaft, von deren Gröfsen Burckhardt, Mommsen, Leist u. s. w. er möglichst viele aus dem Zusammenhang gerissene Citate einstreut, teils mit mitleidigen Seitenblicken auf die Pedanterie derselben. Man wird aber einhalten müssen, dafs der Dilettantismus nicht

Kulturprobleme als Faktor eingestellt werden. Inwieweit dagegen Energie oder Schlaffheit, Pflichtgefühl oder Korruption oder irgend welche andere Merkmale der Volksart aus natürlichen Anlagen herausgeflossen, inwieweit sie Folge einer Rassenmischung oder des Einflusses äufserer Erlebnisse sind, mufs ebenso dahin gestellt bleiben, wie die entsprechende Frage bei der Beurteilung des Einzelmenschen. So wenig wir bei dem Individuum die angeborene Tugend oder Untugend von dem, was bei seiner frühesten Erziehung geweckt und versäumt worden ist, und wiederum von dem unterscheiden können, was nach psychologischer Durchschnittserfahrung annähernd sicher als Produkt seiner späteren überschaubaren Schicksale und Beeinflussungen erklärt werden könnte, — so wenig können wir auch etwas Gewisses darüber aussagen, ob die Eigenschaften einer bestimmten Nation Anlagen aus vormenschlicher Urzeit, erworbene Eigenschaften aus historisch unbekannter primitiver Kulturzeit oder endlich erst Produkte von historisch klarliegenden Ereignissen sind.[1])

§ 40. **Gesichtspunkte der folgenden Darstellung.**

Die Einsicht in die Schranken der vorhistorischen Kenntnis zeigt hinlänglich, wie ein Rückblick auf die vergangenen Formen des politischen Lebens unter keinen Umständen zu einer „Entwicklungsgeschichte“ des Staates führen kann, wenn der Darsteller nicht ein dilettantisches Bastardgebilde geschichtlicher Schilderung und phantastisch-metaphysischer Spekulation erzeugen will. Die Aufgabe wird vielmehr darauf beschränkt, die historisch sicheren, wenn auch mehr oder minder deutlich erfafsbaren Staatsgebilde, wie sie sich vorfinden, kurz zu charakterisieren, die Ursachen ihrer Ausbildung zu analysieren wie die Folgen ihrer kulturellen und insbesondere rechtlichen Wirksamkeit zu beurteilen. Man wird sich jedoch in das Begrenzte der Aufgabe ohne Mifsvergnügen fügen können. Denn in Wahrheit bezeichnet diese Aufgabe genau das, was nach früher Gesagtem (I. Kap. 4) den Zweck einer Staatslehre als einer juristischen Hilfswissenschaft überhaupt ausmacht, — nämlich die Herstellung einer möglichst reichhaltigen Übersicht über die Kräfte, die im Zusammen- und Gegeneinanderwirken ein Staatsleben und die Rechtsnormen, die es beherrschen, zu stande bringen. Es kommt mit andern Worten darauf an, den Zusammenhang eines individuellen Staats-

---

mildere, sondern schärfere Beurteilung herausfordert, wenn er nicht naiv, sondern im Bewufstsein seiner Schwächen sich auf wissenschaftliche Gebiete wagt.

1) Der kritische Historiker wird diesen Standpunkt einnehmen. Vergl. z. B. Wellhausen, Israelitische und jüdische Geschichte. S. 6: „Die Kultur hat auch sie (die Semiten) ganz unähnlich gemacht, und es ist bei ihnen genau so schwer, wie bei anderen Völkern, den erworbenen und variierenden Charakter von dem gegebenen und konstanten zu unterscheiden“. Nicht ohne Ironie kann man bei Jhering (S. 288) den Ausdruck des Erstaunens lesen, dafs „selbst Ranke“ der Frage nach der Volksart aus dem Wege gegangen sei. Ranke wufste wohl, warum.

gebildes mit den geographischen Lebensbedingungen des Volks wie mit den Einflüssen der umgebenden internationalen Weltlage, mit den Gruppen des Parteilebens und den mafsgebenden Einzelpersönlichkeiten aufzuweisen und anderseits die Rückwirkungen eines solchen Staats nach aufsen und innen hervorzuheben. Vor allem fordert die Mischung und das gegenseitige Verhältnis der Parteien Berücksichtiguug. Insofern sich in ihren Programmen alle möglichen Bestrebungen der äufseren Politik, des Wirtschaftslebens, der Nationalität, der Landschaftsinteressen, der Religion verkörpern, insofern sich auch die führenden und treibenden Individuen unter allen Umständen auf den Rückhalt einer Parteigruppe stützen müssen, insofern aus ihrer Arbeit sei es durch den Sieg einer Partei, sei es durch Kompromisse mehrerer Parteien mittelbar alle Staatsinstitutionen hervorgehen, — insofern kann man mit annähernder Genauigkeit sagen, dafs die historische Betrachtung einer allgemeinen Staatslehre mit einer Geschichte der Parteien zusammenfällt.

Es ist selbstverständlich, dafs sich auch innerhalb eines solchen Rahmens die Staatslehre andauernd Zurückhaltung auferlegen mufs. Ausgeschlossen ist, dafs sie — indem sie fort und fort neue Bildungen und Spaltungen der sozialen Gruppen in die wechselnden Phasen der Staatsorganisation einführt — auch nur einigermafsen den verwickelten und immer neuen Gärungsprozessen nachgehen kann, aus denen die Parteien ihrerseits erst hervorgehen. In dieser Richtung wäre für eine erschöpfende wissenschaftliche Betrachtung, wenn sie intensiv analysieren und allseitig auf jeden möglichen Einflufs der materiellen oder geistigen Interessenkreise Rücksicht nehmen wollte, nirgends eine Grenze zu finden. Wer die Verfassung Milets oder Athens im 7. oder 6. Jahrhundert verstehen will, müfste an und für sich genau über Ausbreitung und Technik des phönikisch-hellenischen Mittelmeerhandels unterrichtet sein. Wer den Kampf der mittelalterlichen Stände in seinem Einflufs auf die Entstehung des neuen Staats würdigt, müfste strenggenommen zunächst die italienische, deutsche oder französische Stadt des Mittelalters in ihrer Zusammensetzung und Verfassung durchschauen, — ein Problem, das sich zur Zeit zu einem kleinen Wissenschaftsgebiet für sich ausgewachsen hat. Wer das Aufkommen des Absolutismus im 16. Jahrhundert zu erklären unternimmt, müfste die geheimnisvollen Evolutionen des Menschengeistes in seiner gemütlich-religiösen wie humanistisch-litterarischen Seite genau erfassen, aus denen die Reformation wie die Gegenreformation, das Luthertum wie der Jesuitismus erwächst. Aber naturgemäfs kann hinsichtlich aller dieser zersplitterten und im menschlichen Individuum wirksamen Einzelkräfte, die in den Menschengruppen, den Parteien, sozusagen eine vergröberte Zusammenfassung erfahren, um in ihnen als Kräfte des Staats- und staatlichen Rechtslebens wirksam zu werden, die Staatslehre nur ein ent-

sprechend vergröbertes Bild liefern.[1]) Insoweit befindet sich die Darstellung einer Staatslehre in einem andauernden natürlichen Konflikt mit der exakten staats-, wirtschafts-, kultur-, religions-, litterargeschichtlichen Wissenschaft. Aber anderseits könnte die exakteste Geschichtsdarstellung ihrerseits eben niemals den Bedürfnissen der Staatslehre Genüge thun. Es ist der nie ganz zu überbrückende, nur annähernd auszugleichende Gegensatz zwischen dem Drang nach stets tiefer bohrender Einzelforschung einerseits, nach generalisierender Abstraktion anderseits, der in dem Gegensatz der Geschichtswissenschaft und der allgemeinen Staats- und Rechtslehre zu Tage tritt. Ist ja doch im Grunde die lebendige Staats- und Rechtsordnung selbst nichts Anderes als eine solche vergröbernde, aber in dieser Vergröberung unerläfsliche Abstraktion der im Menschendasein nach Geltung ringenden zahllosen Interessen- und Pflichtvorstellungen.

II. Die Staatsbildung des Orients.

§ 41. Die ältesten Staatsgebilde am Ostrande des Mittelmeers.

Vergl. hierzu vor allem die orientierende Übersicht über die Völkerbewegungen im Osten o. S. 3. — Über die geographischen Verhältnisse Vorderasiens und Ägyptens (I) vergl. Eduard Meyer, Geschichte des Altertums (1884). I. § 42. 128. 170. 250. 451; Erman, Ägypten (1886). I. S. 19; Wellhausen, Israelitische und jüdische Geschichte. 4. Aufl. 1901. S. 1 ff.; Eduard Meyer, Geschichte des alten Ägyptens, in Onckens Sammlung I, 1 (1887).

I. Die natürlichen Bedingungen des orientalischen Staatslebens. Die Vorstufen der heutigen Staaten lassen sich, wie schon dargelegt, auf historischem Wege nicht weiter zurückverfolgen als bis zu den politischen Lebensformen, die sich seit dem vierten vorchristlichen Jahrtausend in Ägypten, Syrien, Kleinasien, Mesopotamien und ihren Grenzgebieten schon hochentwickelt vorfinden. Die Rassenelemente und deren Vorgeschichte, die für diese politischen Prozesse Material und Grundlage abgeben, entziehen sich der Analyse. Es ist deshalb nur

---

1) Hierbei wird sie wiederum nicht einmal eine volle Gleichmäfsigkeit anstreben können. Ich bemerke zum voraus, dafs die Fülle der Gesichtspunkte häufig dazu nötigt, manche an sich wichtigen politischen Erscheinungen besonders oberflächlich zu behandeln. Ich habe von dieser Freiheit z. B. bei der Eingliederung der hellenistischen Staatsgebilde (u. § 52, IV) Gebrauch gemacht — vor allem aber ständig bei der Charakteristik der deutschen Staatsbildung, — hierbei hauptsächlich deswegen, weil dem deutschen Leser in einer Reihe hervorragender Darstellungen der deutschen Rechts- und Kulturgeschichte Ergänzungen bequem zur Hand sind, — vor allem die deutsche Rechtsgeschichte Heinrich Brunners (Bd. I. II. 1888. 1892), sowie die Richard Schröders (3. Aufl. 1898), ebenso Gierkes Deutsche Genossenschaft, bes. Bd. I. mit der „Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft" (1868), die thatsächlich eine Geschichte des deutschen Staats mit umfafst, — endlich die deutsche Kirchengeschichte Albert Haucks, Bd. 1—4. 1898 ff. die mit ihrem tiefen Eindringen in das Volksleben zugleich die Funktion einer deutschen Kulturgeschichte erfüllt.

der geographische Schauplatz, der sich noch jetzt in seiner Wirksamkeit auf die damaligen politischen Bildungen bestimmen läfst.

Was den antiken Kulturgebieten Vorderasiens und dem anstofsenden nordafrikanischen Grenzterritorium das gemeinsame landschaftliche Gepräge verleiht, ist ihre isolierte und in dieser Isoliertheit exponierte Lage inmitten ungeheurer Flächen, die nicht oder nur beschränkt anbaufähig und kulturfähig sind. Sie alle bestehen in einem verhältnismäfsig sehr schmalen Streifen erstrebenswerten Landes, der an seinen breiten ungedeckten Grenzen den Angriffen barbarischer Völkerschaften offenliegt. Das ägyptische Nilthal ist eine Flufsoase zwischen den Grenzgebirgen der libyschen und der arabischen Wüste, südlich fest abgeschlossen durch das Hochland Äthiopiens, in der ganzen Länge — das Delta ungerechnet — höchstens zwei Meilen breit und auf einen Flächenraum von etwa 27 000 Quadratkilometern zusammengeprefst.[1]) Die mesopotamische Niederung ist eine „Insel"[2]). Mit ihren minder anbaufähigen Vorländern, dem Gebiet westlich vom oberen Euphratlauf (dem Hauptschauplatz der hethitischen Kultur mit dem Centrum Karkamis; oben S. 5) und dem Terrassenland (Assyrien), das nordöstlich vom Tigris nach dem endlos weitgezogenen Hochplateau der iranischen Steppen ansteigt, — also in seiner ganzen Ausdehnung zwischen der südlichen Steppengrenze und dem Nordrand der arabischen Wüste — umschliefst sie nur etwa 200 000 Quadratkilometer.[3]) Die gleiche Erscheinung wiederholt sich in stark verkleinertem Mafsstabe an dem bewässerten Ebenen- und Hochland Syriens und Palästinas, das längs dem Westrand der arabischen Wüste hinlaufend die Brücke zwischen Nilthal und Euphratthal bildet; auch hier handelt es sich bei der Spalte des Jordans, beim Thal des Orontes, bei den Niederungen der im Wüstensand verlaufenden Flüsse, die das Thal von Damaskus bilden, und dem hafenreichen Küstenstreifen, dem nördlichen (Phönikien) wie dem südlichen (später Philistäa), um Räume, die jeder kulturellen Ausbreitung Schranken setzen. Und endlich steht auch in der grofsen kleinasiatischen Halbinsel das Land der Flufsniederungen des Skamander, Kayster, Mäander, Halys (des späteren Ionien und Lydien) in auffallendem Mifsverhältnis zu dem teils mageren, teils nur als Weide benutzbaren, teils ganz unwirtlichen Plateau- und Gebirgsland, das im Nordosten mit den armenischen Bergen an das Zweistromland, im Südosten mit dem Tauros und Amanos an Syrien anstöfst. Anderseits sind alle jene Kulturgebiete von ihren riesenhaften Hinterländern, besonders Mesopotamien und Syrien, von der grofsen arabischen Wüste und den langgedehnten iranischen Steppen[4]), Ägypten von der

1) Also etwa soviel, als der Flächengehalt der heutigen Rheinprovinz beträgt.

2) Der türk. Name des Zweistromlands ist bekanntlich El Djeshireh, d. i. die Insel.

3) Also ungefähr soviel als das eigentliche Halbinselgebiet Italiens.

4) Das iranische Steppengebiet, das sich von den Höhen des Industhals im

libyschen Wüste und Äthiopien aus [1]) leicht zugänglich, so wie auch die Meeresküste — am Nildelta wie im südlichen Syrien (Philistäa) — offen und ungedeckt ist. Aufserdem ist Vorderasien von Norden her noch zwischen dem Kaukasus und dem Schwarzen Meere durch den Pafs von Derbend zugänglich.

Dieser — wie man im weiteren Sinne sagen darf — Oasencharakter, der allen jenen von der Natur begünstigten Landstrichen gemeinsam ist, stellt ihre Bewohner unter das gemeinsame Verhängnis einer andauernden Unsicherheit ihres Besitzes. Wenn sich ein Volk in ihnen festsetzt, so mufs es unausgesetzt darauf gefafst sein, seinen Wohnsitz und seine Kultur gegenüber begehrlichen Rivalen zu verteidigen. In steter Folge brechen gegen Ägypten aus dem nubischen Hinterland, aus der libyschen Wüste oder aus den Territorien Abessyniens oder der Sinaihalbinsel, — gegen Mesopotamien aus den riesigen Flächen Arabiens oder den nicht minder ausgedehnten Hochebenen Kleinasiens und Irans Barbarenvölker vor, die sich entweder festzusetzen trachten oder sich thatsächlich auf Kosten ihrer Vorgänger festsetzen, um über den Trümmern der bisherigen Herrschaft eine neue zu errichten. Diese Gefahr ist eine chronische. Denn die Horden der Libyer, Beduinen, Iranier erhalten stets neuen Nachschub. Deshalb beeinflufst die Erkenntnis der Lage auch die jeweiligen Herren der Kulturländer selbst. Sie entwickeln naturgemäfs das Streben, sich gegen solche Eingriffe und Anfälle zu sichern, indem sie die umgrenzenden Barbarendistrikte in Botmäfsigkeit bringen und erhalten. Und weiter treibt sie auch die Enge ihres eigenen Nahrungsspielraums über ihre Grenzen hinaus. Gerade auf den Höhepunkten ihrer innern Entwicklung ist es eine sich regelmäfsig wiederholende Erscheinung, dafs sie ihre Hand nach den ferner liegenden Kulturgebieten ausstrecken, sie zu occupieren oder sich nutzbar zu machen suchen, und vor allem üben die syrischen Flufsthäler und Küstenbezirke fort und fort einen solchen Reiz sowohl auf die Besitzer Ägyptens wie auf die Herren des Euphrat- und Tigrislandes. So ist die

---

Osten bis zu den Bergen oberhalb Ninives im Westen etwa 300 Meilen weit erstreckt und im Norden ganz allmählich von der unbegrenzten europäisch-innerasiatischen Tiefebene aus ansteigt, beherrscht an seinem südlichen Abschlufs, der Kette des Zagrosgebirgs, Mesopotamien und im Westen in allmählichem Übergang in das armenische Hochland auch Kleinasien. Dazu ist es selbst nur zu ganz geringem Bruchteile eines dürftigen Anbaus fähig. Die Mitte ist unbewohnbare Salzwüste. Sie trennt den nordöstlichen Teil (Khorasan, Afghanistan, Baktrien, — das Zwischengebiet zwischen Vorderasien und Vorderindien) von dem westlichen, von dem persischen Hochland und von Medien, das nur im Süden Ebenen-, im Norden ebenfalls Alpenland ist. Beide Hauptteile sind nur durch einen ganz schmalen Streifen Kulturlands am Südgestade des Kaspischen Meers (Hyrkanien) verbunden.

1) Ägypten ist leicht zu decken nur an seiner Ostgrenze, wo das Gebirge im Norden nur eine schmale Einfallspforte von der arabischen Wüste her offen läfst.

für die Geschichte des Orients entscheidende Thatsache eine periodisch andauernde Konkurrenz zwischen den Kulturnationen und den angrenzenden Barbaren und eine ebensolche Konkurrenz der Kulturnationen unter einander. Es besteht einerseits die Tendenz zu immer neuem Umsturz der bestehenden Staaten, anderseits zu möglichster Ausdehnung des Staates während seines Bestehens, — also eine grofse Unsicherheit des Besitzstandes.

Hiermit wird im Hinblick auf die früheren Ausführungen (I. S. 285) der Verlauf der politischen Entwicklung des Orients von der ältesten bekannten Zeit, dem vierten Jahrtausend der vorchristlichen Zeit, bis zur Begründung des persischen Reichs durch Kyros, Kambyses und Dareios in wesentlichen Punkten erklärlich. Er kennzeichnet sich als eine immer wieder unterbrochene Kette von Grofsstaatenbildungen unter der Leitung einer unbeschränkten (absoluten) Regierung, und zwar einer monarchischen; die Interessengemeinschaft, vermöge deren die Bewohner des Nillandes oder des Zweistromlandes genötigt sind, sich im Besitz gegen Eindringlinge zu erhalten oder durch Eroberung vorbeugend zu sichern, zwingt gleichzeitig die einzelnen Gruppen dieser festumrissenen gröfseren Gebiete, sich zusammenzuschliefsen und einer einheitlichen Staatsleitung unterzuordnen. Friedliche Kulturaufgaben im Innern befördern diese frühe Disziplinierung. Beide Hauptterritorien der altorientalischen Gesittung begründen bekanntermafsen ihre Blüte auf die Kultivierung eines Überschwemmungsgebiets, die in immer steigender Vollkommenheit mit weitschichtigen Damm- uud Kanal-, Ent- und Bewässerungsanlagen auf das gut organisierte Ineinandergreifen der gesamten am Anbau beteiligten Arbeitskräfte angewiesen war. Schon für diese Zwecke also war auf die Dauer eine organisierende Macht unentbehrlich. Aber in erster Linie bedurfte man einer solchen für kriegerischen Schutz nach aufsen durch Verteidigung oder Angriff, und militärisch unbeschränkt war deshalb der natürlich gegebene Grundcharakter der Staatsgewalt, die der Träger der ägyptischen, syrischen, babylonischen, elamitischen, assyrischen, lydischen Reiche geworden und geblieben ist. Gerade hierin liegt aber auch der nie beseitigte empfindliche Mangel aller dieser Staatsbildungen. Gegründet, wie sie sind, auf die mechanische Waffenmacht einer in der Kriegstechnik ausschliefslich geübten, sozial bevorzugten militärischen Schicht, bedeutet der augenblickliche Mifserfolg des Militärdespoten oder gar der Verfall des Heeres selbst den Zusammenbruch des Staates. So folgt aus der Anlage des Staates nicht nur die verhältnismäfsig häufige Ablösung der einen Staatsherrschaft durch die andere — die übrigens meist keine Umwälzung in der Gesamtanlage des Staatsbildes bedeutet —, sondern ebensowohl die periodisch wiederkehrende Auflösung der orientalischen Grofsstaaten in ihre Teile. In gewissen Zeiträumen schliefst sich immer

an eine Periode der Grofsstaatenbildung, der politischen Einigung, eine längere oder kürzere Periode des Zerfalls, der Kleinstaatenbildung in einem zusammenhanglosen Konglomerat selbständiger Gaue oder Landschaften. Äufserlich sind solche Zeiten durch das Spärlichwerden genauer historischer Nachrichten gekennzeichnet.[1])

II. Die politische Lage in Ägypten und Vorderasien bis zum Beginn des ersten vorchristlichen Jahrtausends. In der Zeit zwischen 3000 und 1500 läfst sich der Hergang, der soeben allgemein angedeutet wurde, auf allen Hauptgebieten der orientalischen Kultur nur unvollkommen schildern. Der lückenhafte Quellenstand gestattet keine genaue und erschöpfende Beurteilung der Verhältnisse wie der Personen, und es mufs genügen, dafs die bekannten Thatsachen mit der gegebenen Deutung vereinbar sind. Der chaldäische und der ägyptische Kreis berühren sich noch nicht. Aber sicher ist, dafs jeder von ihnen nicht nur innerlich von lokalen Gegensätzen erfüllt ist, sondern auch fortgesetzt an seinen Grenzen gefährliche Feinde abwehren mufs, und dafs dies auf die aus einander strebenden Elemente mindestens einen Antrieb ausübt, sich im gemeinsamen Interesse zu einigen. Jenachdem thatkräftige Herrscher vorhanden oder die Gefahren dringend sind, gewinnt die Einheit Existenz und Bestand, — jenachdem der Druck von aufsen, jenachdem die politischen Eigenschaften in den leitenden Männern wegfallen, tritt das Umgekehrte ein: die gewaltsam zusammengeprefsten Teile weichen von selbst auseinander, oder sie werden mindestens durch den zerschmetternden Stofs des Feindes, dem sie nicht mehr widerstehen

---

1) Zur Orientierung: Nachdem das Königsgrab Menas (oben S. 15 Anm. 4) aufgefunden worden, müssen nunmehr fünf Hauptperioden der national-ägyptischen Staatsbildung (nicht, wie bisher vier) angenommen werden:

1. Der älteste Staat — Mittelpunkt der Süden (Oberägypten: Thinis-Abydos, die nur wenige Meilen nilabwärts des späteren Theben liegen), 1.—3. (?) Dynastie (Mena).
2. das (bisher sog.) „Alte" Reich, — Mittelpunkt der Norden (Unterägypten, oberes Deltagebiet: Memphis); 4.—6. Dynastie („Pyramidenerbauer") Snefru, Chufu (Cheops), Chafra (Chephren), Menkera, — Pepy (etwa 3000—2500?),
3. das „Mittlere Reich" — Mittelpunkt der Süden (Oberägypten: Theben); 11., 12. Dynastie, Antef, Amenem'hât I. u. II. Usertesen I. u. II. (etwa 2100—1850),
4. das „Neue" Reich, — Mittelpunkt ebenfalls der Süden (Theben); 18.—21. Dynastie (Jahmôse, — Thutmôse III., Amenhôtep II., Thutmôse IV., Amen'hotep III. u. IV. etc. — die Ramessiden (etwa 1530—1050),
5. die „Restaurationsherrschaft", das saitische Reich, — Mittelpunkt der Norden (Unterägypten, unteres Deltagebiet: Sais); 26. Dynastie (Psammetich, Necho, Apries, Amasis, Psammetich II. 606—529).

Die Zeit der 7.—10. Dynastie, die der 13.—17. (Herrschaft der Hyksos), die der 22.—25. (Herrschaft von Libyern und Äthiopiern, u. § 43, I.) bilden die historisch wenig aufgeklärten Epochen der Zersplitterung. Das Ende der Entwicklung bildet die persische Eroberung (529).

können, auseinander getrieben, um nunmehr den Feinden dienstbar zu werden.

Von den Schicksalen Ägyptens läfst sich allerdings die erste Grofsstaatbildung, die König Mena, auf den Süden gestützt, vollzog (o. S. 15), nicht erklären, da über die begleitenden Umstände jede Kunde fehlt. Aber klarer liegt bereits die Genesis des „Alten Reichs", der eigentlichen Grundlage des ägyptischen Gesamtstaates. So wie es die vierte, fünfte und sechste Dynastie etwa 300 Jahre lang von dem nördlichen Centrum Memphis, vom Deltaland aus zusammmenhalten, stellt es sich als ein keineswegs festes politisches Gebäude dar, das auf einer Personalunion mit dem bis vor kurzem selbständigen Oberägypten, dem Südland, beruht. Sein Schicksal ist mit nachhaltigen Kämpfen an allen Grenzen des ägyptischen Kulturgebiets verwoben. Vom Gründer dieses Reichs, König Snefru, datiert die erste Abbildung des Pharao, der mit der Keule die „Mentu", die Räubernomaden der Sinaiwüste, zu Boden schmettert, — von dem letzten grofsen Fürsten der sechsten Dynastie, Pepy, sind fünf Feldzüge gegen die „ʿAmu", die östlichen Syrer, bezeugt, und es ist nicht minder zweifellos, dafs während der gleichen Zeit auch im Süden Nubien heer- und fronpflichtig war. Nach Pepy beginnt der erste der geschichtlich ganz unaufgeklärten Zeiträume, — für Ägypten die Zeit der Wiederauflösung. Als aber dann (seit etwa 2000)

1) Diese Trennung zeigt sich nicht nur darin, dafs bis in späteste Zeit die „beiden Länder", Südland (ta-res) und Nordland (ta-meh) und die beiden Kronen, — die weifse Krone von Oberägypten (Form des Kriegshelms) und die rote Krone von Unteräpypten (Form des Diadems) — unterschieden werden. Vielmehr besteht auch im alten Reich (4. 5. Dyn.) eine getrennte Oberverwaltung der beiden Reiche. Die Verwaltung zerfällt in „zwei Häuser", das „südliche" und „nördliche Haus", und zwar werden für die einzelnen Zweige der Finanzverwaltung die „zwei Silberhäuser", die „zwei Getreidespeicher", die „zwei Werkstätten" (für den königlichen Schmuck), — ebenso für die Kultusverwaltung die „zwei Opferhäuser" unterschieden. In der Militärverwaltung wird nur von einem „Kriegshaus" gesprochen. Der gleiche Unterschied durchzieht die Bezirksverwaltung. In Oberägypten liegt diese in der Hand von „dreifsig Grofsen des Südens", d. h. den Nachfolgern der alten Gaufürsten, wobei nur berücksichtigt werden mufs, dafs nach Grenzen und Zahl die Gaue nichts Festes waren, sondern häufig gewechselt haben (Erman 121, — im übrigen vergl. o. S. 15), also auch geteilt oder zusammengelegt werden konnten (S. 125). Über allen steht ein Vicekönig, der „Vorsteher des Südens und Führer der Grofsen" (bekannter Träger dieses Amtes Un'e, der Günstling König Pepys). In Unterägypten giebt es auch Distriktbeamte, aber ohne Titulaturen, — vielleicht auch ohne Oberbeamte (ein „Vorsteher des Nordlands" ist erst im mittleren Reich beglaubigt). Dies alles trifft mit den neuen Funden (o. S. 16) zusammen. Augenscheinlich ist Oberägyten das besser organisierte Reich mit der älteren Tradition, der Staat Menas (Centrum Thinis-Abydos). Unterägypten, das Deltaland, ist das später und primitiver organisierte, das von dem Centrum Memphis aus (unter Snefru) dem Süden sich angliedert. Hieraus dürfte mit einiger Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dafs der Staat Mena überhaupt nur Oberägyten umfafste, dafs das Deltaland damals vielleicht überhaupt noch nicht civilisiert war.

die Herrscher des Namens Antef (11. Dynastie), Amenemhât und Usertesen (12. Dynastie) von neuem ein kraftvolles Oberkönigtum herstellen, erkennt dieses „Mittlere Reich", das bezeichnenderweise von dem südägyptischen Theben ausgeht, seine Hauptaufgabe in der Verteidigung und Befestigung der Südgrenze gegen die Neger des oberen Nil und die Kuschiten (Nubier). Wiederum folgt jetzt nach kürzerer Dauer der Einheit eine Periode der Zersplitterung, und diesmal wird sie — um 1700 — durch eine anderthalbhundertjährige Fremdherrschaft der als Schosu oder Hyksos bekannten, von Osten eindringenden Nomaden besiegelt. Sie bringen mindestens das Deltaland in ihre Gewalt. Der Freiheitskampf gegen die Hyksos wird nun das Lebensprinzip, das für die letzte und nachhaltigste Regeneration des ägyptischen Volkstums und Staates mafsgebend ist. Das „neue Reich" von Theben, das der Begründer der 18. Dynastie Jahmôse (Amosis) errichtet (1580), entsteht durch die Zurückgewinnung des Delta und die Verjagung der Fremden.

In Vorderasien erscheint während dessen die Lage in ganz ähnlichem Licht. Die assyrisch-babylonische Kulturlandschaft ist nach der Eroberung durch die Chaldäer (oben S. 4) von vornherein im Westen durch die wilden Kossäer der kurdischen Gebirge, im Norden von den Elamiten Irans, dort den Vorläufern der Meder, bedrängt.[1] Dieser Gefahr mögen (um 3000) die uns bezeugten Staatsgründungen gröfseren Umfanges, die des älteren Sarrukîn (Sargon) von Oberbabylonien (Akkad) und später nach einer Unterbrechung die der Könige von Unterbabylonien, (Ur und Sumer) entsprungen sein; — vielleicht hat schon Sargon wieder das nördliche Syrien bis zu der Phönikerküste unterworfen und so einen gemeinsamen Verkehr hergestellt.[2] Schliefslich ist Mesopotamien doch (seit etwa 2280?) eine Zeit lang von elamitischen Fürsten beherrscht worden, die anscheinend ebenfalls ein gröfseres Reich besafsen[3]. Erst deren Verjagung mag also den Zustand geschaffen haben, der ein halbes Jahrtausend lang Nordmesopotamien und Südmesopotamien, dessen Vorort

---

1) Die Familienzugehörigkeit der Kossäer und Elamiter, die unter einander verwandt zu sein scheinen, ist ganz dunkel. Möglicherweise sind sie am nächsten den älteren Akkadern und Sumeriern verwandt, die durch die Chaldäer verdrängt wurden (o. S. 4). Nur haben sie noch nicht, wie jene, eine Kultur. Vielmehr stehen sie auch den Chaldäern, nachdem sich diese die akkadisch-sumerische Civilisation angeeignet, noch als wilde Völker gegenüber.

2) Diese Fürsten nennen sich „Herr der vier Weltgegenden".

3) Einer der elamitischen Könige (Kudurmabuk) nennt sich „Besieger des Westlands", — also Syriens. — Im übrigen ist die Ansicht, dafs diese Fremdherrscher vielleicht Elamiten waren, jetzt die herrschende. Die Nachricht des Berossos, der Hauptquelle der Zeit, der von „medischen" Herrschern spricht, kann nur darauf bezogen werden, dafs die Elamiten an der Stelle der späteren Meder safsen. Mindestens fehlt der Annahme, dafs schon in jener frühen Zeit die historisch erst seit etwa 700 verbürgten Iranier (o. S. 6) an der Nordgrenze von Mesopotamien sich befinden, im übrigen jeder Anhalt.

in dieser Zeit Babylon wird, als zwei gröfsere, aber anscheinend unabhängige Staaten neben einander gestellt hat. Auch sie haben sich auf die Dauer nicht behauptet. In der Zeit, wo durch die Siege über die Hyksos das neuthebanische Reich in Ägypten ersteht, bemächtigen sich die Kossäer Babyloniens, um es lange (1518—1258) zu beherrschen. Aber gerade die Reibung mit diesem Gebirgsvolk scheint die Wehrkraft der dritten chaldäischen Landschaft, Assur, gestählt zu haben; ungefähr seit 1700 treten die Assyrer — zunächst als eine Gruppe von einzelnen Gaustaaten — stärker hervor.

Um diese Zeit (etwa 1500) treten die Nationen des Ostens in lebhaftere Berührung, und zugleich werden die geschichtlichen Nachrichten reicher. Sie gestatten von jetzt an einen rückhaltslosen Schlufs von dem Einflufs des äufseren Wechselverhältnisses der Völker auf die innere Bildung ihrer Staaten. Jahmôse von Agypten und seine Nachfolger ergreifen jetzt, durch die Katastrophe der Hyksoszeit gewarnt, und um die Einbrüche der Grenzvölker auszuschliefsen, die Initiative zu Eingriffen in das Nachbarland, wie sie bis dahin auch die kräftigsten Herrscher des alten und des mittleren Reichs nie gewagt hatten. Das Resultat der neuen Politik tritt in den syrischen Feldzügen des gröfsten ägyptischen Kriegshelden, Thutmôses III., zu Tage. Da Syrien, soweit bekannt, bis dahin nie zu einem festeren Staatsverband hatte durchdringen können und noch fortdauernd aus einem Konglomerat zahlloser kleiner Stadtfürsten bestand, der politische Zustand also keinen Schutz gegenüber den Barbaren der Wüste versprach, so mufste eine planmäfsige Besetzung und Organisation des ganzen Gebietes zwischen Meer und Wüste erfolgen, um so mehr als sie Ägypten zugleich die Fäden des Handels der Küstenstädte wie der Euphratländer in die Hand gab. Der Nationalstaat des Nilthals wächst sich damit zu einem Reich aus, das sich von dem neuunterworfenen nubischen Hinterland bis zum Amanos und zum oberen Euphrat, bis zur Hethiter- und zur Chaldäergrenze erstreckt. Gerade dieser völlig veränderte Zustand aber, der durch die fortgesetzten militärischen Unternehmungen Thutmôses III. und Amenhotep's II. von etwa 1450 an bis auf weiteres ein dauernder wird, wirkt auf die beiden mächtigen Nachbarn im Norden entscheidend ein. Seit etwa 1400 formiert sich vom innern Kleinasien aus ein bedeutender Grofsstaat, der der Cheta, um den Mittelpunkt Pteria am Halys, der vielleicht schon das Bollwerk gegen die Westkleinasien überflutenden indogermanischen Völkerschaften, die Vorläufer der Lyder, Myser, Karer, wird.[1]) Nicht minder

1) Auf den Grab- und Tempelbildern Thutmôses III. finden sich auch Abgesandte der „Keftiu und der Inseln, die im Meere liegen", die dem Pharao Ringe, Goldarbeiten u. s. w. überreichen. Gesichtstypus, lichte Hautfarbe, — vor allem die Form der Vasen, die genau mit mykenischen Fabrikaten übereinstimmen, machen es zweifellos, dafs hier Angehörige des mykenischen (sei es griechischen, sei es west-

aber verschaffen sich neue selbständige Staaten rechts und links vom Euphrat, unter anderen ein problematisches Sultanat von „Mitani“, erhöhte Geltung. Es entfaltet sich ein im ganzen friedlicher und auf gegenseitige Anerkennung gegründeter Völkerrechtsverkehr civilisierter Groſsstaaten. Nachdem Ägypten unter Thutmôse IV., Amenhotep III. und IV. (etwa 1440—1400) die Kriege eingestellt hatte, herrscht Heirats- und Handelsaustausch zwischen ihm, den Hethitern und den Mesopotamiern. Innere Wirren ziehen die Pharaonen seit Amenhotep IV. zeitweilig von den äuſseren Fragen ab, und die Nordstaaten benutzen die Gelegenheit, um die Machtlage zu verschieben. Die Hethiter überschreiten das Grenzgebirge und fassen zwischen Euphrat und Orontes Fuſs.[1]) Die semitischen Völkerschaften Nordsyriens werden von ihnen zu einem selbständigen Groſsstaat um Karkemisch und Kadesch geeinigt, und die Hälfte der syrischen Eroberungen geht Ägypten verloren. Aber in den nächsten Generationen stellt sich gleichwohl das gestörte Verhältnis allmählich wieder her. Die ruhm- und wirkungslosen Kriege Setis I. und Ramses' II. gegen die Cheta vermögen den letzteren die Hegemonie in Nordsyrien nicht mehr zu entreiſsen, und Ramses II. zieht es deshalb vor, sich von neuem mit dem Hethiterkönig zu vertragen. Allerdings wächst parallel auch die Macht der Assyrer. Aber mit ihnen kreuzten sich zunächst die Interessensphären der Ägypter und Hethiter nicht. Vielmehr waren es schwere Sorgen von anderer Seite, die geeignet waren, unter den Nachfolgern des Ramses die Freundschaft fester denn je zu machen. Das Ergebnis der Entwicklung ist also am Ende des 2. Jahrtausends ein Gleichgewichtsverhältnis der Groſsstaaten.[2])

§ 42. Der ägyptische und babylonische Nationalstaat.

Vergl. die Litteratur des vorhergehenden Paragraphen; über Ägypten bes. Erman, Ägypten, Bd. I, S. 120 ff. Dazu die knappe und anschauliche Schilderung Steindorffs, Die Blütezeit des Pharaonenreichs. 1900. (Hauptsächlich für das neue Reich.) Für Altbabylonien Hommel, Geschichte Babyloniens. 1883.

I. Die Entwicklung des ägyptischen Staates vom Älteren zum Mittleren und zum Neuen Reich. Die ungefähre Kenntnis der äuſseren Schicksale der Orientvölker ermöglicht nunmehr auch für den inneren Aufbau ihres Staates eine Erklärung in der Weise, wie im Hauptgesichtspunkt (oben § 41, I) bereits angedeutet wurde. Mindestens ist dies für die eigentlich führende Macht der Epoche, für Ägypten, möglich, wo das

---

kleinasiatischen Kulturkreises aus Kreta oder darüber hinaus gemeint sind. Bekanntlich dienen gerade diese Bilder dazu, eine genaue Datierung der Blüte der mykenischen Epoche (vergl. oben S. 7 und unten § 46, II) zu gewinnen.

1) Die Berichte der 18. Dynastie (Thutmôse) wissen von den Cheta in Nordsyrien nichts. Erst als Gegner der 19. (Seti, Ramses II.) treten sie dort auf (vergl. oben S. 5 Anm. 2).

2) Trotz des vielen Schwankenden, was bei der soeben gegebenen Skizze der älteren Orientgeschichte noch in Kauf genommen werden muſs, kann jedenfalls die irrtümliche Grundvorstellung der früheren Zeit — die eines „ägyptischen Weltreichs“ — als erledigt gelten.

Material genügt, um eine gewisse Entwickelung zu konstatieren. Sie vollzieht sich in Gestalt eines immer festeren Einwurzelns desjenigen sozialen Zustands, bei dem es auch in der späteren Zeit im wesentlichen geblieben ist; — in dem allmählichen, aber stetigen Aufsteigen der Monarchie, des Priestertums und des Heeres und entsprechend in einem fortgesetzten Herabsinken der grofsen Masse des Volkes.

Im alten Reich von Memphis (4.—6. Dynastie) ist zwar ein Gegensatz von Ständen, von Adligen, Freien, Hörigen, Sklaven schon vorhanden, wie überall am Anfang der Staatengeschichte (o. S. 21); aber eine erhebliche Rolle scheint er gesellschaftlich oder gar rechtlich nicht zu spielen. Nichts deutet darauf hin, dafs Mena oder Snefru oder ihre unbekannten Vorläufer die Einigung Ägyptens im Interesse oder mit Hilfe einer bestimmten Klasse bewirkt haben. Es bleibt nur die Annahme übrig, dafs sie die einzelnen Gaue nur durch ihre kriegerische Autorität über den Heerbann freier Bauern zu den Staaten Ober- und Unterägypten und dann zum Gesamtreich verbunden haben. Die Decentralisation und die Vielheit der Gaue oder Nomen (S. 15) unter ihren erblichen Gaufürstengeschlechtern dauert deshalb unvermindert fort. Die Fürsten stehen jetzt lediglich zugleich als kontrollierte Beamte unter dem König. Ja es besteht erweislich sogar die ehemalige Trennung zweier gröfserer Staatenkomplexe, Ober- und Unterägyptens, organisatorisch weiter (S. 49). Was die Monarchie neu geschaffen hat, ist nur ein Überbau centraler Verwaltungs- und Justizbehörden für die oberste Verwaltung und Justiz, und in ihnen zeigt sich schon in den ältesten Quellen entsprechend dem Reichtum und der Volkszahl des in frischer Ursprünglichkeit blühenden Landes eine feine und vielgliedrige Ressortteilung. Oberster Kriegsherr ist der König. Als Haupt des „grofsen Hauses“, „Per-o“ (Pharao), hat er unter sich den Gouverneur der beiden Reichshälften, als oberster Richter[1]) den Vorsitzenden des zum Teil schon mit schriftlicher Beurkundung arbeitenden Gerichtshofs, als Chef der Finanzverwaltung einen Schatzmeister — im Gebiete der innern Verwaltung die Vorsteher der Arbeiter und der Bergwerke —, als Spitze des Kultus den Vorsteher der Schlachtopfer; — daneben bestehen die zahlreichen Hofämter des Geheimsekretärs, des Oberbibliothekars, des Bittschriftenvorstehers u. s. w. Aber der Zuschnitt der Regierung ist patriarchal. Es besteht noch eine starke Tendenz, sogar die obersten Ämter in einer Hand zu vereinigen. Die Oberbeamten sind persönliche Gehilfen und Vertrauensmänner des Fürsten; eine berufsmäfsige Beamtenhierarchie existiert offenbar nicht.[2]) Erklären sich diese

1) Der Titel „Herr der Gerechtigkeit“ schon von Snefru gebraucht.

2) Es ist also nicht korrekt, wenn man schon das älteste Ägypten als einen „ausgebildeten Beamtenstaat“ (E. Meyer I. § 58) bezeichnet. Das liefse sich nur dann sagen, wenn auch die Bezirksbeamten vom König ernannt worden wären, und das behauptet gerade Meyer selbst nicht. Sind die im Text gegebenen Vor-

Verfassungsverhältnisse zwanglos als Folge der ursprünglichen gaustaatlichen Zustände, so darf aus ihnen wohl annähernd auf die Art des Verhältnisses zwischen Staat und Bürgern geschlossen werden, über das quellenmäfsig so gut wie nichts bekannt ist. Im Zweifel mufs der Kern der Bauernschaft als frei betrachtet werden. Jeder leistete Kriegsdienst, wann und in welchem Umfange es der König und seine Feldherren verlangen. Wie die Bewaffnung dieses Volksaufgebots primitiv ist, ist es auch die Organisation und Disziplin des Heeres. Insbesondere die Art, wie es verpflegt wird, zeigt, dafs eine feste Ordnung des öffentlichen Rechts auch in Anfängen noch nicht bestand[1]), so sehr für die Civilrechtspflege ein Gewohnheitsrecht oder vielleicht sogar Gesetzesnormen schon ausgebildet gewesen sein mögen. Dafs der Waffendienst bei Ärmeren durch naturale Grundabgabe abgelöst wird[2]), ist möglich, — sehr wahrscheinlich, dafs den grofsen Massen öffentliche Frondienste für die Stromkorrektionen und Kunstbauten auferlegt werden; ohne solche sind die Pyramidengräber, die gerade dieser Zeit unter Chufu, Chafra, Menkere (S. 48) angehören, kaum erklärlich. Aber Anzeichen schroffer Gegensätze fehlen und sicher ist, dafs auch Niedriggeborne zu den höchsten Ämtern steigen können[3]), ebenso dafs die Hofämter mit Vorliebe durch Verwandte des Königs besetzt werden. Die naive naturalistische Art der Kunst dieser Epoche deutet auf Frische und Freiheit des im Volke herrschenden Geistes.[4])

Aber die ganze Verfassung trägt den Keim der Zersetzung, die unter den Nachfolgern Pepys thatsächlich vor sich ging, schon in sich. Die Reichsgründung des Königs hat die Macht der lokalen Gaufürsten zwar nach oben hin geschmälert, aber so lange diese ihre Erblichkeit und Orts-

stellungen richtig, so steht das erste Ägypterreich in der Organisation dem merowingischen Frankenreich (§ 63, I) am nächsten. Hier wie überhaupt in der Beurteilung der antiken Staatsgebilde hat man sich nicht nur vor allzu primitiver Auffassung zu hüten — das war der Fehler der früheren Zeit —, sondern auch vor übertriebener Modernisierung.

1) Grabschrift des Un'e, eines Oberrichters, der von Pepy (S. 49) mit einer grofsen Expedition gegen die „Asiaten, die auf dem Sande“ wohnen (die Beduinen), betraut wird, — angeblich die gröfste militärische Unternehmung bis dahin, wobei auffällt, dafs die Monarchen und Oberfeldherren unter das Kommando eines Civilbeamten (eines Günstlings?) gestellt werden. Er berichtet, wie er die „vielen Zehntausende“ verproviantierte, bis er das Heer auf die „Nordinsel“ (die Sinaihalbinsel) an den Feind gebracht hat. „Der eine von ihnen trug so viel dazu bei wie der andere, der eine von ihnen raubte den Brotteig und die Sandalen von dem Wanderer, der eine von ihnen nahm das Brot aus jedem Dorfe, der eine von ihnen nahm jede Ziege von allen Leuten“ (Erman II. 689). Hier zeigt sich der Einblick in den naiven Despotismus jeder erstmaligen Grofsstaatsbildung.

2) Grundsteuern: Meyer I. 58.

3) Ein solcher ist der aus seiner Grabanlage bekannte Ti.

4) Dieser ältesten Kunst gehören bekanntlich die originellsten Kulturwerke an, die Ägypten überhaupt produziert hat (die Holzskulptur des „Dorfschulzen“, der „Schreiber“ im Louvre).

ansässigkeit bewahren, mufste die Monarchie sie nach unten hin gegenüber den Untertanen notwendig mehr und mehr stärken; denn je fester sie als Organe der königlichen Centralmacht auftraten, desto unabhängiger wurden sie von Wahl, Kontrolle, Beratung der Gaugenossen, desto mehr erhoben sie sich über diese durch Wohlstand und Lebensgewohnheiten; desto leichter fiel es ihnen, durch Autorität und Reichtum eine tüchtige Gefolgschaft an sich zu fesseln. Da aber anderseits dem König ein unmittelbar an seine Person geknüpftes Heer und damit eine Gewähr für die Botmäfsigkeit der lokalen Standesherren völlig fehle, so bedurfte es nur schwacher Träger der Doppelkrone, damit der Einheitsstaat wieder in lauter Territorien kleinerer Dynasten auseinanderbröckelte. In dieser Weise, durch ein thatsächliches Kraftloswerden der Centralbehörden von Memphis, und ohne allen äufseren Umsturz, dürfte das Interregnum zwischen der 7. u. 11. Dynastie zu erklären sein. Innerlich begleitet es — ebenso als Vorbedingung wie als Folge — die Scheidung der Stände, die bei Wiederbeginn der Nachrichten im Mittleren Reich fertig vollzogen ist. An Stelle der Bauernmilizen der königlichen Gaugrafen stehen jetzt ebenso viele disziplinierte Berufskriegertrupps der unabhängigen Grundherren, die durch diese Dienstmannen die hörig gewordenen Bauern beherrschen, sich und ihr Gefolge von deren Abgaben unterhalten und sich unter einander rücksichtslos befehden.[1]) Nur einer von diesen Dynasten, ein „Standesherr" (rpâ), ist auch Antef von Theben, der Neuordner des Reichs. Der Einheitsstaat erwacht unter den Mentuhôtep, Amenemhât, Usertesen zu neuem Leben in Form einer ständisch beschränkten Monarchie. Eine Mittelschicht freier Bürger ist zwar vorhanden — sicher in den Handwerkern der Städte[2]) —, aber eine Rolle im Staatsleben spielt sie nicht mehr. Das blühende Kulturleben der 12. Dynastie ruht auf den grofsgrundbesitzenden Vasallen und ihrer obersten Schicht, den Gaufürsten, Nomarchen. Die Erbfürsten fühlen sich als wirkliche Beherrscher ihrer Stadt oder ihres Gaus, dessen Zeitrechnung nach ihren Regierungsjahren sich richtet, den sie durch Erbgang oder Verheiratung oder königliche Vergabung erweitern oder unter ihren Abkömmlingen teilen, aus dessen Aufgebot sie ihr bewaffnetes Gefolge zum Reichsheer führen. Hier haben sie die Lokalpriestertümer inne, hier werden sie beerdigt.[3]) Sie erheben Abgaben von den ihnen unter-

1) Den Faustrechtszustand der Zwischenzeit deutet die Inschrift des Nomarchen Chnemhôtep (bei Lepsius, Denkmäler, II, 124) auf Amenemhat I an: „Er vertrieb die Sünde und stellte wieder her, was er im Verfall fand; er trennte die Städte von einander und liefs jede ihren Gau kennen; er stellte ihre Grenzsteine fest wie den Himmel, indem er sich über ihre Wassergebiete unterrichtete, nach den Schriften und nach alten Büchern revidierte, weil er das Recht so sehr liebte.

2) Erman I. 150.

3) Während die Grofsen des Alten Reichs bezeichnenderweise in der Umgebung der Könige beerdigt werden.

worfenen Dörfern und verwalten ihre Einnahmen durch ein eignes kleines Beamtenheer, „Schreiber, Schreibervorsteher, Gutsvorsteher, Sachenvorsteher, Scheunenschreiber". Saumselige Gemeindevorstände, „Dorfherrscher", werden vor einem Rechnungshof des Grundherrn zur Rechenschaft gezogen.[2]) Die Fürsten haben ihre eigenen Offiziere. Über die kleinen Lehnsterritorien kann sich also die Centralgewalt des Königs offenbar nur so eingenistet haben, dafs sie sich mit Hilfe zahlreicher Konfiskationen eine überlegene Finanzkraft und durch eine Leibwache eine militärische Stellung über den Gefolgschaften der Lokaldynasten geschaffen und auf diesem Wege Abgabepflicht, Oberbefehl und Obergerichtsbarkeit zurückgewonnen hat; denn in allen diesen Richtungen sieht man sie politisch thätig, — militärisch vor allem gegen Nubien, dessen Grenzen durch die gewaltigen Festungswerke von Semne und Kume gesichert werden.[3]) Eine Einwirkung auf die Bezirksverwaltung kann sich der Pharao nur in der Weise ermöglichen, dafs er streng kontrolliert, — insbesondere durch seine beiden höchsten Beamten, den Grofsschatzmeister und den Gouverneur und Oberrichter, die ihrerseits über ein grofses Hilfspersonal verfügen. Im übrigen ist er darauf angewiesen, ergebene Personen zur Nomarchenwürde zu berufen und sie durch Vergebung von Domänengut an sich zu fesseln; denn in der Vermögensverwaltung der Nomarchen wird das Erbgut, „das Haus des Vaters", von dem Amtsgut, dem „Haus des Königs", geschieden. Aber die freie Wahl seiner Distriktsbeamten ist dem König durch die Erblichkeit und Dinglichkeit der Nomarchenwürde, d. h. durch die Gebundenheit der Territorialherrschaft an eine bestimmte Familie, stark beschränkt. Er kann lediglich unter den näheren Descendenten des früheren Inhabers, nur freilich nicht blofs unter Söhnen und Sohnessöhnen, sondern auch Tochtersöhnen und Schwiegerkindern wählen.[4]) Man darf also das

---

1) Erman I. 106.

2) Die Idealvorstellung eines Fürsten ergiebt die Grabschrift des Amony, Nomarchen des Gazellengaus unter Usertesen I. „Keinen minderjährigen Sohn habe ich benachteiligt, keine Witwe habe ich gequält, keinen Ackersmann habe ich gewehrt, keinen Hirten habe ich vertrieben, keinem Vorsteher von Leibeigenen habe ich seine Leute bei der Arbeit fortgenommen." Die übrigen Verdienste beziehen sich auf Speisenverteilungen (Erman I. 139).

3) Leibwache („Gefolgsmännner des Herrschers"): Erman I. 691. Ebenda über die Festungen.

4) Anschaulicher Einblick in diese Verhältnisse durch die Inschriften der Gräber von Beni Hassan, aus denen sich durch den Zeitraum eines Jahrhunderts die Lokalgeschichte mancher mittelägyptischer Gaue bestimmen läfst (vergl. Erman I. 138). Es wird z. B. der Herr der Stadt Men'at Chufu am rechten Nilufer bei Siut von Amenemhat I. mit dem am linken Nilufer gelegenen Gazellengau belehnt. Usertesen I. teilt beide Bezirke unter die beiden Söhne des vorigen. Amenemhat II. giebt Men'at Chufu an einen Tochtersohn des ersten Besitzers (Chnemhôtep), Sohn des Stadtfürsten von Neher'e. Dieser erwirbt durch Heirat mit der Tochter des

Staatsgefüge als L e h n s s t a a t, jedoch als stark decentralisierten bezeichnen.[1])

Das Verhängnis war, dafs es weder den Königen der 12. Dynastie gelang, den grofsen Adel matt zu setzen, noch dem Adel, sich einen einheitlichen Einflufs zu sichern[2]), — vielleicht weil gerade in dieser Zeit nach der Unterwerfung Nubiens rasch friedliche Zeiten kamen und der Anlafs fehlte, militärische Kräfte nach aufsen zu entfalten, und so aus dem Kern der königlichen Gefolgschaft ein ergebenes Berufsheer zu entwickeln. So wurde die Blüte der 12. Dynastie, das bleibende Ideal der späteren Generationen, mit dem Rückfall in die alte Spaltung und schliefslich mit der Knechtschaft unter den Hyksos bezahlt. Erst der Freiheitskrieg des Jahmôse und die Feldzüge des Amenhôtep und Thutmôse haben die Ausbildung des stehenden Berufsheeres ermöglicht; mit der Elitetruppe der Wagenkämpfer, die seit Import des Pferdes nach syrischem Muster organisiert ist, steht es jetzt in seiner Geschlossenheit unmittelbar unter dem Befehl des Königs. Jetzt ist also der mafsgebende und beschränkende Einflufs der adligen Grundherren verschwunden; aber nunmehr – nach Verlauf einer thatenlosen inneren Entwicklung von ungefähr drei Jahrhunderten — unter ganz wesentlich veränderten Umständen. Denn schon ist an Stelle des Adels eine neue hemmende Macht neben dem Königtum erwachsen und zu einem nicht mehr zu beseitigenden Einflufs gelangt — die P r i e s t e r s c h a f t.

Allerdings entzieht sich — wegen des Umsturzes der Verhältnisse in der Hyksoszeit — gerade der Prozefs dieser wichtigsten sozialen Umschichtung, die das politische Schicksal Ägyptens für alle Folgezeit bestimmt hat, jedem klaren Einblick. Während noch im Mittleren Reich von einem Übergewicht der Geistlichkeit, ja sogar von ihrem Dasein im Sinne einer geschlossenen K l a s s e nichts verlautet[3]), erscheint ihre Herrschaft schon im Beginn des neuen Reichs als eine fertige Thatsache. Wir wissen nicht, auf welchem Wege sie es verstanden hat, die Masse des Volks unter ihre Botmäfsigkeit zu bringen, das thebanische Herren-

Fürsten vom Schakalgau für seinen Sohn Nacht unter Usertesen II. auch diesen Gau, sodafs drei Regierungsbezirke vereinigt sind.

1) Es entspricht ziemlich genau dem Frankreichs unter Philipp II. August und seinen Nachfolgern (unten § 76).

2) Mit anderen Worten der L e h n s s t a a t entwickelt sich n i c h t zum s t ä n d i s c h e n Staat, wie etwa im 13. Jahrhundert Frankreich, in der Weise dafs die Schwächung der Monarchie durch den korporativ organisierten Adel, die Stände, doch anderseits in der korperativen Organisation eine neue Garantie für die Reichseinheit schafft.

3) Mit Ausnahme der Oberpriesterämter werden die Priesterämter von Nomarchen und Adligen n e b e n ihren weltlichen Funktionen bekleidet. Im Mittleren Reich ist nur der weitere Schritt gethan, dafs infolge der wachsenden Arbeitsteilung und Verfeinerung der Finanzverwaltung auch eigene Verwaltungsbeamte für die Tempelgüter entstanden sind (Erman I. 154).

geschlecht der 18. Dynastie auf den Schild zu erheben, ihm die Bildung eines königlichen Heeres und so zugleich die Vertreibung der Hyksos und die Zertrümmerung der Adelsherrschaften zu ermöglichen.[1]) Sicher ist nur, dafs bei der Vorbereitung und Durchführung des Volksaufstands gegen die Fremdherrscher der religiöse Gegensatz der ägyptischen Kulte zu den importierten syrischen Gottheiten der Eroberer ein erheblicher Faktor war. Feststeht ferner, dafs mit dem politischen Aufsteigen der neuen Mächte von Monarchie und Priesterschaft, wie es im zweiten Reich von Theben sich verwirklicht, eine bedeutende wirtschaftliche Umgestaltung Hand in Hand geht: während der kulturfähige Boden früher zu seinem Hauptteil in der Hand der adligen Grundherren lag, erscheint er im neuen Reich ungefähr hälftig zwischen dem Pharao als einem riesigen Domänenbesitzer und den Tempelherrschaften aufgeteilt. Hiernach gewinnt es den Anschein, als wenn die Teilung der dem Grundadel entrissenen Beute, d. h. der ökonomischen Herrschaft über die hörigen Bauern, den Preis des Bündnisses zwischen Krone und Kirche, — die Alarmierung und Bewaffnung des Volks die Firma für das Kompagnieunternehmen abgegeben habe. Aber sei dem, wie ihm wolle: feststeht jedenfalls das wichtigste, das Endresultat: durch die Koalition der militärischen und der geistlichen Beherrscher ist die Schwungkraft des ägyptischen Geistes für immer gebrochen, die Einheit des Volkstums definitiv zerrissen und dem glanzvollen neuen Staat der thebanischen Pharaonen das Gift der Verwesung eingeimpft worden.

An und für sich freilich war die Verfassung des Neuen Reichs keineswegs eine verächtliche Schöpfung. Über dem durch die Eroberungen zusammengebrachten Länderkomplex zwischen dem nubischen und dem kleinasiatischen Grenzgebirge (oben S. 51) erhebt sich eine Regierung, deren Wesen ebensowenig mit dem Schlagwort der Despotie wie mit dem der priesterlichen Theokratie (oben S. 2) erschöpft werden kann. Sie ist eine machtvolle Monarchie mit grofsen Kompetenzen, die sich der absoluten nähert, aber doch bis zu gewissem Grade den Namen einer verfassungsmäfsig beschränkten verdient. Die Thaten der vier ersten Könige bürgen dafür, dafs mindestens ein Jahrhundert lang ein annnähernd absoluter Monarch die Geschicke Vorderasiens lenkte, und vor allem die imponierende Herrschergestalt Thutmôse's III., die die spätere Tradition hinter der mythischen Maske „Sesostris-Ramses“ verborgen hat, zeigt einen Regenten, der seine Aufgabe klug und scharf erfafst. Er sowohl wie sein Sohn Ạmenhotep II. begnügen sich nicht mit dem Zusammenraffen von Gebieten, um ihre Ruhmsucht zu befriedigen, ausbeuterische Tribute zu erzwingen oder neue Handelswege zu erschliefsen, obwohl alle diese Motive auf ihre Pläne miteingewirkt haben mögen. Das eroberte Nubien

1) ERMAN I. 152ff. Dafs dem Sieg gegen die Fremdherrscher zahlreiche Empörungen von Grofsen zur Seite gingen oder nachfolgten, ist bezeugt.

wird dem Reich als eine Gruppe neuer Regierungsbezirke ganz eingegliedert, — es ist zu vermuten, daſs für das eroberte Syrien das Gleiche beabsichtigt war, und daſs nur die rasche Lockerung der Machtverhältnisse im Kampf mit den Cheta (S. 51) das verhinderte; jedenfalls ist ein langsames Fortschreiten der Völkermischung zwischen Ägypten und Syrien seit Thutmôse bemerkbar.[1]) Aber freilich, zu gute kommen die Tributzahlungen und fremden Waren[2]), die die Eroberer ins Land führen, fast ausschlieſslich den Priesterschaften, den Tempelbauten, der Schaffung neuer Pfründen, der Bewirtschaftung ihrer Ländereien. Die Priester bemächtigen sich der Leitung des inneren Lebens um so mehr, als ein Gegengewicht von nationalem Gepräge mehr und mehr wegfällt, — insbesondere das einer einheimischen und dem König ergebenen Kriegerklasse. Die alten feudalen Gefolgschaften waren mit dem führenden Adel beseitigt, und das Nachwachsen eines neuen Soldatenstandes unterblieb; — der bürgerliche Mittelstand muſs zu klein, der hörige Bauernstand ungeeignet gewesen sein[3]), das vorhandene Material haben die Kriege vernichtet. Jedenfalls ist sicher seit Seti I. (19. Dynastie) das Heer von geworbenen stammfremden und zwar barbarischen Söldnern, von Libyern, Sarden, Negern (masaiu) in steter Zunahme neben den einheimischen Milizen (naʿarma).[4]) Ungebildet, ohne Rückhalt im Volke, war mindestens in der Zeit seiner Entstehung das Söldnerheer den Priestern gegenüber ohnmächtig. Während der 18. Dynastie fand der Priesterstand Zeit, sich korporativ mit seiner Vermögensverwaltung und seinem Personal einzurichten. Sein Rat, seine finanzielle Unterstützung ermöglichten es der Monarchie, die alte decentralisierte Bezirksverwaltung der Feudalzeit durchgängig durch eine centralisierte von abhängigen Beamten zu ersetzen. Aber die Priesterkollegien machten sich dafür bezahlt, indem sie durch ein System ritueller Regeln und Formen die gesamte Staatsverwaltung so an ihre sachverständige Mitwirkung zu binden wuſsten, daſs sie thatsächlich die Leiter der Generäle, der Minister und, wenn die Persönlichkeit die Handhabe bot, des Königs selbst werden muſsten. Vielleicht bewährten sie sich zunächst in einer Art sakralrechtlicher Kontrolle der monarchi-

1) Eindringen kanaanäischer etc. Namen und Kulte (E. Meyer I. 257—261). Über den kanaanäischen Klientelfürsten fungieren ägyptische Aufsichtsbeamte (Keilinschr. Bibl. S. 100. u. ö.).

2) Was das eine und das andere ist, läſst sich nicht immer erkennen. Zweifellos hat man die von Negern, Arabern, Inselvölkern (Mykeniern) überbrachten, offiziell als Abgaben bezeichneten Warenlieferungen von Elfenbein, Tieren, Gefäſsen, Getreide, Ziergesteinen u. s. w. häufig als Objekt eines Tauschverkehres anzusehen (vergl. anschauliche Schilderung des Verkehres bei Steindorff, Blütezeit. S. 82 ff.

3) Inwieweit der vielbesprochene unkriegerische Charakter des ägytischen Volks maſsgebend war, läſst sich nicht aussagen, — noch weniger inwieweit derselbe durch die jahrtausendelange Frönerstellung der Bauern angezüchtet war.

4) Unter Thutmôse sind letztere noch die alleinigen Streitkräfte, obwohl schon die Könige der 18. Dynastie über ihre Feigheit klagen (E. Meyer I. 281).

schen Regierung; es dürfte bezeichnend sein, dafs sie von den Staatsämtern selbst zunächst die Rechtspflege an sich brachten.[1]) Aber wenn sie es, wie es der Fall war, erreichten, in allen Einzelfragen befragt zu werden, so mufste sich die blofs überwachende Stellung rasch zu einer regierenden, — vor allem die Position des Oberpriesters des Amon von Theben zu einer allmächtigen Ministerstellung auswachsen.

Die Monarchie hat nicht gutwillig auf jeden Widerstand verzichtet. Im Staatsstreich des Amen' hôtep IV. Echen' aton kam er zum Ausbruch. Der König wagte den Versuch, das Übergewicht des Amon von Theben zu stürzen, die Lokalkulte durch eine monotheistische Reichsreligion, durch den Kult des Sonnengotts Re'Harmachis von Heliopolis zu ersetzen, die Residenz nach Tel el Amarna zu verlegen, die Anhänger der Priesterpartei mit Härte zu verfolgen. Vielleicht war der revolutionäre Akt nicht in erster Linie oder überhaupt nicht als politischer gedacht, sondern der Ausflufs eines religiösen Fanatismus, bei dem sogar der moralische Ernst zweifelhaft ist.[2]) Aber gewifs würde er im Falle glücklichen Erfolgs als Aufrichtung eines Absolutismus demokratischen Charakters gewirkt haben, und es scheint von vornherein beabsichtigt gewesen zu sein, den Pharao aus seiner ceremoniösen Abgeschlossenheit heraus- und den Massen näher zu rücken.[3]) Aber sei dem, wie ihm wolle, — die Bewegung scheiterte an dem Mangel äufserer Machtmittel. Es gelang dem König mindestens auf die Dauer nicht, die Truppenführer für die neue Staatsreligion zu gewinnen. Nach seinem frühen Tod bewirkten seine Nachfolger die Wiederherstellung des alten Zustandes, und unter den Königen des 14. Jahrhunderts, vor allem unter Seti I. und in der langen Regierung Ramses' II., wurde die Verbindung zwischen Heer und Priestertum und damit die ökonomische und politische Macht des letzteren immer

1) Zweifellos ist, dafs sich in der Gerichtsverfassung eine prinzipielle Umgestaltung vollzogen hat —, auf welchem Wege, ist nicht bekannt. An Stelle der ständigen Beamtengerichte des Alten Reichs stehen im Neuen Reich wechselnde Gerichtskommissionen. Die Gerichte bezeichnen sich als „Gericht dieses Tages". Beisitzer dieser „Geschworenengerichte" (?) sind beliebige Personen der guten Gesellschaft, — Hofbeamte, Bezirksbeamte, Nomarchen, vor allem aber in grofser Menge Priester. In einer der wenigen überlieferten Fälle unter Ramses II. sitzen 9 Priester und ein Laie (Erman I. 203).

2) Wir sind über die Motive des Entschlusses nicht unterrichtet, vor allem nicht darüber, ob der König unter dem Einflusse einer oppositionellen priesterlichen Klique oder aus eigenem Antrieb gehandelt hat. Manches legt die Annahme nahe, dafs seine Mutter, die Gemahlin Amenhôteps III., eine Frau aus dem Volke, eine Rolle gespielt habe. Vergl. anschauliche und eingehende Schilderung bei Steindorff, S. 180 ff.

3) Hierfür sprechen die Abbildungen des Königs, die — fast einzig in ihrer Art — den Pharao nicht nur als Gott, sondern als Menschen, Familienvater u. s. w. vorführen (a. a. O. o. S. 156). Der Staatsstreich Echen'atons wäre dann verwandt mit der wenig später im jüdischen Volke siegreich durchgeführten sozialpolitisch-monotheistischen Bewegung, deren Träger die Propheten sind (vergl. unten S. 79).

einseitiger und extremer ausgebildet. Entsprechend sank die Macht der Person des Fürsten oder der Dynastie, und schon kurz nach Amen'hôtep IV. hatte zum erstenmale in der Person des Harem'hab vorübergehend die Thronerhebung eines Gardekommandeurs stattgefunden.

So erfüllte sich in einem von 1600—1200 konstant verlaufenden Prozeſs das Schicksal des ägyptischen Staats und Volks, aus dem es niemals eine Umkehr gegeben hat. Der Staat nahm die Form des grundsätzlichen Despotismus an, in welchem die Person des jeweiligen Machthabers das Staatsleben ausschlieſslich bestimmt. Während am Hof bald der Pharao, bald die Söldnerführer, bald die Oberpriester, bald die Günstlinge — vor allem die königlichen Sklaven, eventuell syrischen Ursprungs — gebieten, Familienzwiste, Kabinettsintriguen, Palastrevolutionen zur Regel werden [2]), schwankt in der völligen Unsicherheit sowohl das Schicksal der höchsten Beamten, die jederzeit der Ungnade, Verbannung, Konfiskation, Hinrichtung verfallen können, wie das der geringen Unterthanen. Die Beamtenkarriere wie die Priester- und Soldatenlaufbahn, dient in erster Linie dem Erwerb von Vermögen und Auszeichnung, wobei die königliche Verleihung „des Goldes" eine Hauptrolle spielt; sie trägt dazu bei, die Vermögensverhältnisse immer stärker zu differenzieren und der Eifersucht der Behörden gegen einander, die sich in zahllosen Denunziationen und Verhetzungen äuſsert, immer neue Nahrung zu geben. Das Volk erscheint nur als Masse, — als Arbeiter, die, obwohl in Familie und Privatwirtschaft lebend, als organisierte Trupps von Staatsfrönern scharf diszipliniert werden und ihren Lohn vorwiegend in Naturaliendeputaten von Amts wegen erhalten. Irgend welche Mächte, die das wohlwollende oder übelwollende Ermessen der Behörden in Schranken halten, giebt es nicht. Gemeinde und Gau spielen keine Rolle mehr. Allgemeine Rechtssätze gab es wohl, teils Gewohnheitsrecht sakraler Natur [3]), teils königliche Gesetze. Aber angenommen auch, es hätte sich hier bereits um ein einigermaſsen ausgebildetes Recht gehandelt, so wäre doch dessen Anwendung ohne Garantien gewesen, wenn die einzige formale Gewähr eine Oberinstanz war, die selbst im Getriebe des höfischen und fürstlichen Intriguenspiels stand und jederzeit durch Kabinettsurteil des Königs auſser Betrieb gesetzt werden konnte.

---

1) Über den steigenden Einfluſs der unfreien Hofbeamten, der „Truchsessen" des Königs: Erman I. 156ff.

2) Einblick in die Verhältnisse bietet der Hochverratsprozeſs wegen der weitverzweigten Heeres- und Palastverschwörung unter Ramses III. (Erman S. 206).

3) Wahrscheinlich strafrechtlichen Inhalts. In einem Protokoll wird der Vollzug von Todesstrafen an Verbrechern erwähnt, „von denen die Götter sagen: thue sie ihnen an". — Was wir im übrigen von Strafen durch die griechischen Schriftsteller (Diodor) wissen, zeigt nichts Besonderes (Todesstrafe für Mord, Meineid, — Zunge ausschneiden für Verrat, — Handabschneiden für Urkunden- und Siegelfälschung etc.

In der That ist der einzige Fall der Strafjustiz, der Prozefs gegen die Gräberdiebe der thebanischen Nekropole, ein merkwürdiges Beispiel der Verworrenheit der Zustände; man sieht einerseits ein völlig entwickeltes Gewerbsgaunertum gegen die Justiz, aber daneben auch innerhalb des Beamtentums selbst die widerlichste Denunziation, Korruption und Büreauchikane der verschiedenen Organe gegen einander arbeiten, so dafs trotz des umfänglichen Aktenmaterials ein klarer Einblick nicht zu gewinnen ist.[1]) Das ägyptische Volk selbst erwies sich als unfähig, diesen Mifsständen zu steuern. Neue Kräfte urwüchsigen Lebens, die die Reorganisation hätten bewirken können, waren im nationalen Körper nicht mehr vorhanden. Dafs das aber nicht auf Minderwertigkeit der Rasse beruhte, sondern nur die notwendige Folge dieser langdauernden, ihrerseits durch die äufseren Verhältnisse gebotenen Gewaltregierung, der mechanischen und geistigen Knebelung des Volks, mit andern Worten des chronisch-gewordenen Absolutismus mit seiner die Einheit des Volkskörper zersprengenden Wirkung war, läfst sich nach allem Vorangegangenen wohl nicht abweisen.

II. Vorderasien. Wohl in ähnlicher Weise, wenn auch nicht so auf die Spitze getrieben, wird man sich die Entwicklung Babyloniens vorzustellen haben.[2]) Der Abschlufs zeigt, wie früher betont (S. 51), auch dort Grofsstaatsbildungen rechts und links vom Euphrat, während Syrien und Ostkleinasien im Chetareich vereinigt sind. Unsere Kunde zeigt ferner die gleichen Faktoren des Staatslebens — Monarchie, Priestertum, Kriegsadel, gewerbtreibendes Bürgertum, hörige Bauern —, und die ausgebildete Beschaffenheit der Rechtsverhältnisse des Vermögensverkehrs, der des Herren zum Lohnarbeiter, des Kaufmanns zum Lehrling, des Grundeigentümers zum Pächter u. s. w. beweist eine bedeutende richterliche, vielleicht gesetzgeberische Thätigkeit. Wie weit sich das auf das öffentliche Recht erstreckte, läfst sich nicht abschliefsend beurteilen.[3]) Jeden-

1) Er spielt in der letzten Zeit des Neuen Reichs unter Ramses IX. (etwa 1100). Das ganze Verfahren beginnt von vornherein nicht nur mit der pflichtschuldigen Anzeige der Ausplünderung von Königsgräbern durch den Aufseher des (westlichen) Theben, der Totenstadt, sondern gleichzeitig mit den Beschwerden des (nicht kompetenten) Präfekten der Oststadt (des eigentlichen Theben), die dieser an den Gouverneur wegen nachlässiger Aufsichtführung gegen seine Kollegen erhebt. Zahllose Subalternen, grofse und kleine Priester sind in den Handel verwickelt.

2) Ein genaueres Bild kann sich einstweilen der Nichtfachmann nicht verschaffen, solange die Ergebnisse der Keilschriftforschung nicht in übersichtlicherer Weise allgemein zugänglich gemacht worden sind. Vor allem besteht vorläufig die Gefahr, die Zustände Altbabyloniens (zwischen 2500—1200) und vor allem der späteren (assyrischen, neubabylonischen) Zeit (seit den 10. Jahrhundert) zu rekonstruieren, wie dies vor allen Jhering (Vorgeschichte, oben S. 3) in seiner sehr angenehm lesbaren, aber überall anfechtbaren Schilderung fortwährend thut. Angesichts der starken Entwicklung Ägyptens ist die Möglichkeit von grundsätzlichen Veränderungen auch am Euphrat nicht ausgeschlossen.

3) Ob man berechtigt ist, den babylonischen Staat Hammurabis, als einen „hoch-

falls ist bekannt, dafs die priesterlichen Genossenschaften durch ihren Grundstücksreichtum und durch geistige Beherrschung der Massen, die im 15. Jahrhundert sogar schon in Syrien unter dem Eindruck der babylonischen Theologie gestanden zu haben scheinen, auch einen entsprechenden politischen Einflufs übten. Gänzlich aussichtslos ist es bis jetzt, eine Abhängigkeit Ägyptens von Babylonien näher darzulegen.

§ 43. Der Zerfall des älteren Staatensystems und die Staatsbildung der Phöniker und Hebräer.

Zu I. II. (Seevölker, griechische Kolonisation Kleinasiens, phönikische Staatsgründung) Eduard Meyer II. § 81—161. (Bd. I. § 259ff. ist teilweise schon veraltet); zu III. (Hebräer) bes. Wellhausen, Israelitische und jüdische Geschichte. 4. Ausg. 1901.

I. Die Auflösung der Grofsstaaten. Wer die sozialen Zustände, die in den grofsen Orientreichen herrschen, berücksichtigt, mufs es erklärlich finden, wenn keins von ihnen auf die Dauer lebensfähig blieb. Ihre innere Schwäche mufste sich offenbaren, wenn eine schwere äufsere Krise ihre Kräfte auf die Probe stellte.

Mit der grofsen Völkerwanderung der Indogermanen (vergl. § 37 II) brach die Katastrophe über sie herein. Seit dem 13. Jahrhundert erzeugt das Vordringen einerseits der Griechen, anderseits der Westkleinasiaten und ihr Zusammenstofs auf den Inseln und an den Küsten des Ägaischen Meeres jenen anscheinend ungeheuren Cyklon, dessen Wirbel verherend die vorderasiatischen Kulturländer ergreifen und aus den Fugen reifsen.[1] Schon unter der Regierung von Ramses' II. jüngstem Sohn, des Pharao Merneptah (1282—62), dringen die „Völker von den Ländern des Meeres" in Ägypten ein, während gleichzeitig die Cheta von ihnen angegriffen werden und Ägypten von Westen her durch die Libyer bedrängt ist. Sie werden durch die jetzt noch verbündete Macht der Ägypter und Hethiter, vor allem mit Hilfe der fremden Söldner, vernichtet. Aber ein Menschenalter später, unter Ramses III. (1240—1203), folgt erst die Hauptmasse nach; auf Segelschiffen von der See her wie auf Ochsenkarren zu Lande überfluteten die „Schardana, Turscha, Schakaruscha, Pursta, Zakkari, Aquaivascha und Da-

entwickelten Rechtsstaat" zu bezeichnen (Delitzsch, Bibel und Babel, S. 25), dürfte deshalb zweifelhaft sein. Einen etwas anschaulicheren Einblick in die Euphratmonarchien gestattet im wesentlichen nur die in Tel-el-Amarna gefundene Korrespondenz Amenhoteps IV. mit den Sultanen Kallimasin und Burnaburisch etwa 1400 (deutsch in der keilschriftlichen Bibliothek, hgg. v. Winkler, Bd. 5. S. 34ff.), und auch sie erstreckt sich hauptsächlich auf höfische und internationale Beziehungen und bietet nur einen Querdurchschnitt, nichts über die zeitliche Entwicklung.

1) Über den ungefähren Verlauf dieser Bewegung, die sich vor allem in ihren griechischen und ihren westkleinasiatischen (karischen, phrygischen, mysischen u.s.w) Elementen nicht sondern läfst. Vergl. das Notdürftigste oben S. 7ff.

nauna" ganz Syrien [1]), und diesmal bricht das Hethiterreich vor ihnen zusammen[2]); es ist von da an nicht mehr vorhanden. Mit äufserster Kraftanstrengung vermochte sie der Pharao noch einmal von der Ostgrenze des Nilthals zurückzuschlagen. Aber auch in Ägypten war dadurch mindestens die Kraft der Monarchie gebrochen. Söldner und Priester erlangen jetzt ausschliefslich die Oberhand. Zunächst zieht der Oberpriester Hrihor die Krone an sich, um die Monarchie zur Theokratie in vollem Sinne einer Priesterherrschaft (I. S. 269) auszubauen. Syrische Söldnerführer stellen die Monarchie rasch wieder her, aber als eine stammfremde Usurpation ohne die alte legitime Autorität und gestützt auf eine national wie ständisch gegen das Volk abgeschlossene Klasse.[3]) Die Barbarenherrschaft zersplittert allmählich das Land wie in älterer Zeit in thatsächlich unabhängige Bezirke der verschiedenen Generale[4]), die sich unter einander und mit der Priesterschaft, wie es scheint, in endloser Rivalität befehden. Einen Rückhalt gewinnt das Priestertum in dem südlichen Grenzland Äthiopien, das sich jetzt aus der Botmäfsigkeit Ägyptens zur eigenen Macht erhebt. Hier im Reich von „Napata" findet die Theokratie, die dort fehlschlug, eine dauernde Statt: die Priester regieren durch Orakel, wählen und entthronen sogar den König.[5]) Von hier aus bebeginnt sie im Lauf der Zeit auch auf Ägypten selbst, mindestens das obere, Einflufs zu gewinnen. Seit 800 machen sich die Äthiopierkönge, als mächtigster Sabaco, ihrerseits zu Herren des Nillandes und bereiten so eine neue Organisation des letzteren vor. Aber vorläufig war auf mehr als vier Jahrhunderte hinaus (1100—700) Ägypten dauernd mit sich selbst beschäftigt.

Wie diese Vorgänge mit der veränderten Lage im inneren Asien zusammenhängen, ist nicht zu ermitteln. Als sicher kann gelten, dafs die Cheta auch in ihren kleinasiatischen Besitzungen angegriffen worden

1) Unter den „Aquaivascha" und „Danauna" dürfen bis auf weiteres „Achäer" und „Danaer" verstanden werden. Im übrigen vergl. über die Ereignisse und die mit ihm verbundenen Kontroversen Eduard Meyer, Geschichte Agyptens, S. 305 ff., und Geschichte des Altertums II. § 135 (die Darstellung in Bd. I. § 260 ff. entspricht dem Stand der Forschung nicht mehr).

2) Als Tiglatpileser (s. unten S. 65) gegen Syrien vordringt, erscheinen die „Chatti" (Cheta) nur als einer der nordsyrischen Kleinstaaten (Meyer I. § 265). Anscheinend haben sich also nur Splitter davon erhalten. Im 5. Jahrhundert ist ganz Syrien aramäisiert (Wellhausen, S. 8 u. dazu unten S. 77).

3) Diese Söldnerklasse, bezeichnet als „Ma" (aus dem lybischen Mašauša), von der früheren populären Anschauung als „Soldatenkaste" aufgefafst, entspricht hiernach ziemlich genau den späteren Mameluken (E. Meyer I. 484).

4) Die letzte vorübergehende Zeit der Einheit und Machtentfaltung nach aufsen ist durch Scheschonch (etwa 950) bezeichnet, der noch einmal erobernd gegen Syrien (Juda, unten S. 71) vorgeht.

5) Die abenteuerlichen griechischen Schilderungen, z. B. Diodors, sind hier durch die neueren Funde bestätigt worden (E. Meyer I. § 350). Die Priester können sogar dem König im Namen des Gottes befehlen, sich zu töten.

waren, und dafs sich damals auch an der Küste heftige Kämpfe abspielten, — die Zerstörung der grofsen alten Königsburg von Ilion, der „zweiten Stadt" von Troja, der Kern der Sage vom troischen Krieg, mufs auf etwa 1200 datiert werden.[1]) Die ganze Folgezeit ist erfüllt von der kolonisierenden Städtegründung der Griechen im ganzen Lauf der Westküste, in Cypern und Pamphylien. Sonach ist es möglich, dafs diese Erschütterungen es waren, die im Grenzgebiet von Kleinasien und Mesopotamien, am oberen Tigris die Obmacht und anschliefsend die politische Konzentration der Assyrer auslösten.[2]) Zwischen 1170 und 1100 tritt diese Nation, der die fernere Zukunft Asiens gehörte, zum ersten Mal bedeutsam in die Geschichte ein; durch die Eroberungen Tiglatpilesers I. werden die westlich angrenzenden Moscher, die Lande nördlich bis zum Schwarzen Meer, südlich die Aramäer des oberen Euphrat zu einem einheitlichen Reich vereinigt. Aber von Dauer sind auch diese Staatsgründungen nicht gewesen. Nach dem Tode des Assyrerkönigs bleiben die angrenzenden Nationen wieder sich selbst überlassen. Überall bewegt sich jetzt wie in Ägypten so auch in Asien das politische Leben in engeren Kreisen und an zahlreichen Stellen in neuen Gruppen, die als Niederschlag der vorausgegangenen Erschütterung zurückbleiben. Am Küstensaum Kleinasiens haben sich in den Trümmern des Hethiterreichs die neuen Völkerschaften, Karer, Myser, Lyker, Lyder, Phryger eingenistet, — durchsetzt mit semitisch-asiatischen Elementen, vielleicht sogar bald wieder von dem Kultus und den Fürstengeschlechtern der Hethiter beherrscht.[3]) Ohne dafs Näheres festzustellen wäre, bereitet sich unter ihnen ein Übergewicht der Lyder vor. Sie übernehmen die Vermittlung mit den Kolonien, die an der Küste Kleinasiens und auf den Inseln von dem zweiten Wandervolk, dem griechischen, sich dauernd erhalten. Entsprechend gewinnt in Nordsyrien, vom rechten Ufer des Euphrat aus, das aramäische Element an Boden neben dem chaldäischen einerseits, dem kanaanäischen anderseits (vgl. S. 77); aber

1) Über Troja vergl. E. Meyer II. § 130ff., über die Kolonisation Kleinasiens § 138ff. Die dort referierte Streitfrage, ob die Kolonisation als eine Expansion der noch im Machtbesitz befindlichen mykenischen Grofsmacht oder als eine Auswanderung der von den neuen (dorischen) Stämmen verdrängten altgriechischen Stämme, also als Folge des Sturzes des mykenischen Reichs, anzusehen ist (vergl. oben S. 7 und unten § 42), braucht hier nicht erörtert zu werden.

2) Sicher ist, dafs das Vorgehen der Assyrer sich zeitlich eng an einen 50 Jahre vorher (etwa 1175) erfolgten Einbruch der „Muskaja", d. h. wohl der Moscher, der Gebirgsvölker im Osten Kleinasiens, anschliefst, die den Assyrern das obere Euphratgebiet entrissen. Die Annahme liegt nahe, dafs sich in der Bewegung der Moscher die Wellenbewegung, die die Einwanderung der Westkleinasiaten und Griechen und den Sturz des Chetareichs veranlafste, nach dem innern Kleinasien fortpflanzt (vergl. E. Meyer I. § 265).

3) Spuren hethitischen Wesens bei den Westkleinasiaten und Griechen vergl. Meyer I. § 399. 400.

das letztere, der Rest der ältesten semitischen Einwanderer, behauptet sich an dem vorgelagerten Küstenstreifen Phönikiens. An dem südlichen Teil der syrischen Küste ist von der grofsen Völkerwoge das rätselhafte Volk der Philister angeschwemmt worden, — vielleicht kretisch-griechischer, vielleicht auch kleinasiatischer Herkunft.[1]) Hinter ihnen aber, in dem bisher kanaanäisch besiedelten Bergland des späteren Palästina, beginnen wenig später neue, noch völlig barbarische Wüstenbewohner semitischer Rasse, die Hebräer, einzudringen. An allen Stellen mufs das Nebeneinander der neuen, zum grofsen Teil aufserordentlich fremdartigen Nachbarn zu erbitterten Fehden führen, — vielfach ist es bestimmt bezeugt. Aber eine allgemeine, wechselseitige Reibung der grofsen nationalen Komplexe unterbleibt. Von etwa 1100 ab breitet sich über Asien, soweit das Verhältnis der Gebietsteile unter einander und zu den Grenzländern in Betracht kommt, eine zweihundertjährige Ruhe aus. Diese Periode des Partikularismus ist wichtig geworden. Sie gestattete innerhalb der Grenzlinien landschaftlicher Gruppen das Reifen von politischen Kräften, die bisher nicht zur Geltung gekommen waren.

Die Situation erklärt die Rolle, die die Phöniker und die Hebräer damals in der Gesamtentwicklung des Staatslebens spielen konnten.

II. Die phönikischen Stadtstaaten. Nichts läfst darauf schliefsen, dafs die Ansiedlungen der Phöniker an der syrischen Küste, als älteste und vornehmste die „Fischerstadt“ Sidon [2]), ursprünglich etwas anderes gewesen seien als irgend eine der zahllosen Burgen, die in der orientalischen Welt als Mittelpunkte der Gaue, als Sitze der Beamten oder Dynasten, als Schutz der Bevölkerung gegen feindliche Grenznachbarn oder Eindringlinge entstanden. Aber was den phönikischen Städten frühzeitig ein besonderes Gepräge gab, war das Monopol des Seehandels, das sie sich durch einen — ihnen anscheinend von Anlage eigenen — unternehmenden Sinn verdienten, und durch das sie die Erzeugnisse entfernterer Gebiete — zunächst Cyperns, dann der griechischen Küste, der Pontosländer — ihrem Hinterland wie den fremden Nationen, auch Ägypten, vermitteln. Freilich wissen wir aus der früheren Zeit von dem Ausdehnungsgebiet und der Technik dieses Handels so gut wie nichts.[3]) Aber seine Nachwirkungen werden ums Jahr 1000 in dem Dasein einer

1) Philister: Wellhausen, S. 53; Meyer I. § 266.

2) Hierfür beweisend, dafs die Ausländer (noch Homer) die Sidonier als gleichbedeutend mit dem Nationalnamen Phöniker nennen.

3) Vor allem nichts Sicheres davon, dafs, wie früher angenommen wurde, die phönikischen Seefahrten mit weitgreifenden Landeroberungen verbunden waren; z. B. sind keine phönikischen Kolonien am Schwarzen Meer erweisbar (E. Meyer I. § 193). Noch übertriebener war es, die Kadmossage u. ä. zu den Hypothesen von Eroberungen und Kolonisationen der Semiten in Griechenland aufzubauschen. Nachweisbar sind ältere phönikische Kolonien nur auf Cypern (vergl. S. 8. Anm. 2 u. S. 39. Anm. 1).

bedeutsamen Bevölkerungsschicht bemerkbar, die in den übrigen orientalischen Kulturgebieten fehlt. Hier zum ersten Male zeigt sich in den Stadtniederlassungen nicht nur ein Handwerkerstand (oben S. 55. Anm. 2), sondern ein wirklicher Kaufmannsstand; ein kapitalkräftiges und deshalb sozial höherstehendes Stadtbürgertum, das vielleicht mit dem ursprünglich grofsgrundbesitzenden Adel identisch ist.[1]) Bedeutet das auch zunächst nur eine wirtschaftsgeschichtliche Erscheinung, so wirkt sie doch auch politisch ein, und mindestens seit der späteren Zeit wird der Kaufmannsstand die treibende Kraft der Kolonisation. Je entschiedener die Phöniker im Ägäischen Meer unter der Konkurrenz der Griechen zu leiden haben, desto mehr sehen sie sich gezwungen, im Westen neue Bezugsquellen und Märkte zu suchen. Sie ziehen zuerst Sizilien, Sardinien, Südspanien, schliefslich auch Nordafrika in die Interessensphäre des Orients herein; mit Panormos und Heraklea-Minoa, mit Malta und Utica, mit Gaddir (Gades) am Guadalquivir beginnt die lange Reihe der Faktoreien, die später in besonders glücklicher Centrallage die „Neustadt" Karthago (quart chadast) abschliefst.[2]) Damit bildet sich auch eine politisch neue Erscheinung, ein Komplex verstreuter Stadtgebiete, dessen Glieder unter sich, und zwar unter der Hegemonie der syrischen Mutterstädte, im Zusammenhang bleiben. Die Führung geht allgemach von Sidon auf die „Felseninselstadt" Tyros über, das mit den übrigen ursprünglich im Bundesverhältnis steht, im 8. Jahrhundert als Gebieterin der andern Phönikerstädte erscheint.[3]) Sehr wahrscheinlich ist es, dafs neben diesen Verschiebungen der äufseren Machtverhältnisse auch ein innerer Wandel in der Stellung der Stadtkönige herging. Während diese im 10. Jahrhundert besonders in der Person Hirams I. von Tyros noch grofse Machtfülle zeigen, ist mindestens in tyrischen Kolonien später an Stelle des Königs eine Zweizahl gewählter „Richter", Suffeten (sôfet), getreten. Sicheres wissen wir davon nicht. Denn die ruhige Entwicklung der Seeplätze wurde durch die neuen, allgemein-asiatischen Stürme unterbrochen, die seit etwa 800 einsetzten. Nur so viel erscheint klar, dafs in den Phönikerstädten der kraftvolle Keim einer Staats- und Verfassungsform, des Stadtstaates, gegeben war, der bald — in der griechischen Polis — zu voller Entfaltung kommen sollte. Wie triebkräftig er war, zeigt

---

1) Darauf würde die Analogie der späteren griechischen seehandeltreibenden Stadtaristokratie deuten (vergl. § 47, II).

2) Gründungszeit von Gades und Utica angeblich 1100—1000, von Karthago angeblich kurz vor 800.

3) Aus Ezechiel (Kap. 27) etwa 600, der zugleich die erste Quelle für die Schilderung des syrischen Handels bildet, ist zu entnehmen, dafs die Bürger der andern phönikischen Städte (Sidon, Arados, Byblos) den Tyriern Frondienste leisten (Meyer I. § 283. 284). Ein Unterwerfungskrieg gegen die Kolonie Utica, die zur Tributzahlung genötigt wird, ist schon unter Hiram I. (10. Jahrhundert) bezeugt (Meyer I. § 285).

sich darin, dafs auch das neu angesiedelte Nachbarvolk der Philister in ähnliche Formen hineingezogen wurde.[1])

III. Die politische Entwicklung der Hebräer. Den Kaufstädten des Küstensaums kam zu statten, dafs während des Aufbrechens ihrer Blüte ihr gebirgiges Hinterland das Objekt erbitterter Kämpfe wurde und schliefslich in die Hände eines jugendlichen Hirten- und Bauernvolks geriet, das gegen ihre Stadtmauern und die städtischen Söldner machtlos war[2]). Ein lockeres Gemenge semitischer Stämme war von seinen beweglichen Wohnsitzen an der ägyptischen Ostgrenze und in der Sinaigegend, wo es eine Zeit lang vielleicht unter formeller Hoheit des Pharao gestanden, gegen die anstofsenden Landstriche der Kanaanäer aufgebrochen; ein Teil — die Stämme Edom, Moab, Ammon, Midian — war am Wüstenrande haften geblieben; der Kern hatte in langer Fehde mit den Einheimischen wie mit den mächtig nachdrängenden Stammesverwandten das gesamte Bergland um die Jordansenke sich angeeignet, den südlichen Teil, das Terrassengebiet im Westen des Toten Meeres, der Stamm Juda, — den nördlichen Hauptteil bis zum Libanon eine Reihe kleinerer Völkerschaften, die sich unter Führung der Stämme Ephraim, Manasse und Benjamin als die Stämme „Israel“ zusammenfafsten[3]). Die altansässigen Kanaanäer wurden nur annähernd bewältigt. Sie behaupteten die Städte — Gilgal, Sichem, Jericho, Jerusalem u. a. —, wo sie noch lange die civilisierte, vor allem die handeltreibende Bevölkerung des Landes repräsentierten, — die

1) Auch ihr Territorium tritt auf als ein Bund von 5 Stadtfürstentümern: Gaza, Askalon, Asdod (Arados), Gad und Akkaron.

2) Die Chronologie derhebräischen Geschichte gründet sich auf das assyrisch gesicherte Datum der Schlacht von Karkar 854 (König Achab; unten S. 71). Hieraus ergiebt sich durch Rückrechnung für den Tod Salomos etwa 950, die Begründung des Königtums etwa 1020, also für die Eroberung die Zeitziffer 1150—1050 (Wellhausen, S. 10. 11). Hiermit stimmt überein, dafs die hebräische Überlieferung nichts von Kämpfen mit den Ägyptern um Kanaan weifs. Dessen Occupation mufs sich also vollzogen haben, nachdem sich die Ägypter bereits aus diesem letzten Rest ihrer ehemaligen syrischen Besitzungen (oben S. 64) zurückgezogen hatten (E. Meyer I. 349).

3) Hauptvolk ist von Anfang an der Stamm Joseph, dessen Abspaltungen wohl von der Landschaft (also nach der Occupation) den Namen Ephraim und Manasse empfangen; hier ist die Hauptkultstätte Silo mit der heiligen Lade. Vom Standpunkt Ephraims aus erhält der Stamm Benjamin, „der Südstamm“, seinen Namen (Wellhausen, S. 37). Von den beiden vornehmsten Führern der Eroberer ist Josuah Ephraimit, Gideon Manassit. Abgeschlossen ist die Eroberung mit dem Siege der vereinigten Stämme über die Koalition der altansässigen kanaanitischen Städte unter Sisera. An ihn knüpft das älteste Litteraturdenkmal, das Deborahlied, an. Es gestattet zugleich einen Schlufs auf die Stärke des Volks, da es 40000 waffenfähige Männer zählt (S. 49). — Die für die Urgeschichte wichtigste Streitfrage, ob die Trennung der Nordstämme (Israel) und des Stammes Juda etwas Ursprüngliches ist (Juda vielleicht gar nicht von vornhein zu den eigentlichen Hebräern gehörte), oder ob sie erst durch die Philisterkriege bewirkt wurden, kann hier kaum interessieren.

Hebräer siedelten als Bauern auf dem platten Land in ihrer alten Sippen- und Familienverfassung unter gewählten Gau- und Stammesfürsten, die als „Richter" und Heerführer fungierten. Begann auch mit der Zeit die Verschmelzung, so vollzog sie sich doch langsam, und es läfst sich deshalb hier in der Staatengeschichte zum ersten Mal einigermafsen deutlich verfolgen, welche Wirkungen das Zusammenleben zweier Rassen auf das Staatsleben hervorbringt. Im hebräischen Gemeinwesen äufserte er sich zunächst mittelbar in den religiös-sakralen Verhältnissen. Mit dem Gegensatz der Nationalitäten trat auch der Gegensatz der beiden Hauptgötter, des kanaanitischen Baal und des hebräischen Jahwe, scharf hervor. Er bewirkte es, dafs sich in Israel das religiöse Interesse besonders intensiv konzentrierte, und dafs neben Jahwe der Einflufs der blofsen Lokal- und Geschlechtsgottheiten früher zurückgedrängt wurde als anderswo, als vor allem in Ägypten.[1]) Aber die Kultusfrage erhielt so zugleich eine politisch-patriotische Bedeutung, und diese letztere Seite verkörperte sich vorwiegend in einer Gruppe von Priestern, die mit dem Volke in enger Berührung bleiben, auch als sich, wie anderswo, das berufsmäfsige und erbliche Opferpriestertum zu einer geschlossenen Klasse abzusondern begann. Solche Orakelpriester oder Seher kamen bei allen Semiten vor, aber dem hebräischem Wesen war es eigentümlich, dafs sie, die „Propheten", sich immer deutlicher in den Dienst Jahwes, des Herrn der hebräischen Nation, stellten, und dafs die Einzelpersönlichkeit aus dem Schwarm untergeordneter Bettelpriester (Nebjim), die ihr nur als Rückhalt dienten, stärker hervortrat. Vielleicht verschmolz sich sogar der Gegensatz zwischen den „Leviten", den Angehörigen der erblichen Opferpriesterklasse, und den Sehern bis zu gewissem Grade mit dem nationalen Gegensatz, insofern die ersteren vorwiegend aus dem Bestand des kanaanitischen Priestertums übernommen wurden, die Seher aus den sakralen Organen der Geschlechtsverbände hervorgingen.[2])

Die neue Nation bestand ihre Probe, als ihr unruhiges Vordringen sie mit den Städten der Philister (oben S. 66) in Berührung brachte. Die Küstenstädte ergriffen die sichernden Gegenmafsregeln, und einer völligen Niederlage der Hebräer folgte deren Unterwerfung unter die Herrschaft der Philister. Da war es der Einflufs eines Sehers Samuel, der

---

1) Wellhausen, S. 29ff. Über den religionsgeschichtlichen Streitpunkt, ob eine Persönlichkeit der Urzeit, Moses, bereits die Direktive für das Überwiegen des Jahwekults gegeben hat, ist hier nicht zu handeln. Ebenso mufs die neuerdings in den Vordergrund rückende Frage, ob Jahwe ein allgemein semitischer Gott ist, der auch schon bei den älteren Chaldäern und Kanaanäern verehrt wurde, aber dort im Polytheismus verschwand, selbstverständlich hier ausgeschieden werden. Vergl. über das Auftreten der Formel „Jahwe ist Gott" bereits in Babylonien Hammurabis: Delitzsch, Babel und Bibel. 1902. S 47.

2) Jedenfalls sind die Leviten meist „Gerim", d. h. Schutzverwandte, die nicht zum Sippenverband der Gemeinde ihres Amts gehören (Wellhausen, S. 96. Anm. 1).

der Freiheitsbewegung im Volke ihre Bahn wies und die getrennten Stämme zur Einigung unter der tüchtigen Persönlichkeit eines Königs ermahnte. Der Benjaminit Saul begann (etwa 1020) den Unabhängigkeitskrieg gegen die Philister, an dem naturgemäfs die Südstämme näher beteiligt waren als die bisherigen Hauptstämme. Als er fiel, unternahm der Stamm Juda unter David den Vorkampf, um ihn mit Glück zu beenden. Das bleibende Ergebnis war ein hebräischer Einheitsstaat, in welchem sich nunmehr auch das Eindringen der Hebräer in die Städte, die endgültige Vermischung der beiden Rassen und die Sicherung der Grenzen gegen die Wüstenstämme Moab, Edom, Ammon und gegen Nordsyrien (Damaskus) vollzog. In der Verlegung der Residenz von Hebron nach dem an der Grenze von Juda und Israel gelegenen Jerusalem, das David soeben erst von den Kanaanäern eroberte, kam das centralisierende Streben zum Ausdruck, und rasch nahm nun unter David und seinem Sohn Salomo der jüdische Staat das soziale Gepräge der benachbarten Orientstaaten, vor allem der phönikischen Stadtstaaten, wie dem mit Salomo eng verbundenen Tyros an. Mit der Priesterschaft und der Kerntruppe gemieteter Leibwächter verfügte der König über den Heerbann des Volkes, in dem nach syrischer Art die Wagenkämpfer zu dominieren begannen. Hierzu, ebenso wie zu aufserordentlichen Auflagen, wurden vorwiegend die Besitzenden herangezogen.[1]) Noch unumschränkter verfügte er über das niedere Volk, dessen Fronden und Naturalabgaben besonders Salomo stark in Anspruch nahm, um über Jerusalem seine starke Burg mit dem Tempel des Jahwe ins Werk zu setzen.[2]) Zugleich hielten freilich die Harems-, Söldner- und Pfaffenintriguen, in die bei Salomos Thronerhebung auch das Prophetentum wieder eingriff, ihren Einzug[3]).

Aber da der Druck von aufsen gewichen und der innere Konflikt gelöst war, machte sich rasch der alte landschaftliche Gegensatz wieder geltend. Die ehemals führenden Nordstämme Ephraim und Manasse

1) Aus der späteren Königszeit wird in den Assyrerkriegen von König Menachem eine Kriegssteuer in der Weise eingetrieben, dafs der König sie auf alle Kriegspflichtigen gleichmäfsig (also ohne Verhältnis des Vermögens) umlegt (Meyer I. S. 307, II. 656; — vergl. die Solonische Verfassung).

2) Über die übermäfsige Fronpflicht beklagen sich schon Salomos Unterthanen gegenüber seinem Sohn Rehabeam. Die bekannte Volkszählung Davids kann keinen anderen Zweck als den fiskalischen gehabt haben. — Über die Kriegspflicht geht erst wesentlich später (738) aus Kön. II. 15. 19 einiges hervor; König Menachem erhebt einen Tribut für die Assyrer, indem er die „Reichsten", jeden Kriegspflichtigen mit 50 Schekel Silber, heranzieht (vergl. Anm. 1; Meyer I. 449).

3) Davids Thronfolger war eigentlich sein älterer Sohn Adonia; der hatte die vornehmsten Volksbeamten, den Oberpriester Abiathar und den Feldherrn Joab auf seiner Seite. Salomo, der Sohn der Bathseba, wurde durch die Hofpartei, den Obersten der Leibwache Benaja und den Priester Sadok zur Krone gebracht; bei dem alten David vermittelte der Prophet Nathan.

setzten nach Salomos Tode (etwa 950) ihr ursprüngliches Übergewicht durch und erkoren sich in Jerobeam ihren eigenen König für Israel, so dafs Juda unter Salomos Nachfolgern von nun an seine Existenz als ein abgesonderter Kleinstaat weiter führte. Die Spaltung, die bald (925) in einen fünfzigjährigen Bürgerkrieg überging, gab die hebräischen Staaten einerseits den Angriffen der Ägypter (S. 64, Anm. 4), anderseits denen der Nordsyrer von Damaskus preis. Erst als den Damascenern gefährlichere Feinde, die assyrischen Heerkönige, auftauchten (unten S. 73), raffte sich Israel unter der Dynastie eines Usurpators 'Omri um den Mittelpunkt seiner neuen Hauptstadt Samaria energischer zusammen. Sein Sohn, der kraftvolle Achab, schlofs Frieden mit Juda und einen Ehebund mit Tyros, um wieder eine zielbewufste Politik der Abwehr gegen Assyrien und Damaskus zu beschreiten.[1])

Aber in diesem verhängnisvollen Zeitpunkt, der mehr als je den Zusammenschlufs der Volkskraft nach aufsen erforderte, machte sich die Eigenart der im Innern des Volks lebenden Sinnesweise intensiv geltend. Trotzdem sich die Hebräer den Kulturformen der syrischen Despotien fügten, zeigte sich in ihren Rechtsformen und in der Art, wie die Rechtsanschauungen des Einzelnen hervortreten, eben doch der Charakter des jugendlicheren, dem Stammesleben freier Bauern noch nahestehenden Volks. Innerhalb der Rechtssphäre der Individuen liefert einen Mafsstab hierfür der Umstand, dafs die Bürger an Betrieb und Vollstreckung der Strafe bedeutsam mitwirkten[2]), dafs die Rechtspflege auch in der Königszeit noch in der Hand der Gemeindeversammlung (Kahal) lag.[3]) Im öffentlichen Leben drängte sich entsprechend der Einflufs der Geschlechtsältesten bei der Wahl oder Bestätigung des Königs vor; schon dies begründete die Unsicherheit der Dynastie. Jetzt zeigte sich, dafs der König auch in der Regierung einer Kontrolle der öffentlichen Meinung unterstand, die ihr ständiges Organ in den Propheten fand.

1) Bezeichnend für die syrischen Verhältnisse ist, dafs Achab unmittelbar nach einem siegreichen Kriege gegen Benhadad II. von Damaskus, durch den er alle Landschaften von Israel zurückeroberte (856), sich (854) mit Damaskus gegen Salmanassar II. vereinigt und diesem in der ergebnislosen Schlacht von Karkar standhält. Nach dem Abzug der Assyrer bricht der Krieg mit Benhadad wieder aus, in dem Achab fällt (unten S. 72).

2) Von der Blutrache, die in der Königszeit nicht mehr besteht, ist übrig geblieben, dafs der Rächer ohne Prozefs den Totschläger verfolgen und töten darf. Flüchtet sich der letztere in das Heiligtum, so wirken die Gaubeamten mit, um ihn von dort wegzureifsen und der Exekution zu überliefern, die dem Rächer zufällt. (Exodus 21, 14; Wellhausen, S. 91.). — Vergl. damit die entsprechende Entstehung der griechischen, die ganz andersartige der römischen Mordjustiz unten § 47, I. III u. § 54, IV.

3) Wellhausen, S. 92. 93. — Man mufs diese Formen der Verbrecherverfolgung mit den büreaukratischen Gerichtsinstitutionen des neueren Reichs Ägyptens, die zeitlich vorausgehen (S. 60 ff.), vergleichen, um zu ermessen, dafs die Hebräer Ägypten etwa so gegenüber stehen, wie die Germanen dem verfallenden römischen Reich.

Ein Justizmord, den Achab veranlafst hatte, um Grundstücke eines Bürgers zur Domäne einziehen zu können, trug ihm eine öffentliche Rüge und Verfluchung seitens des Propheten Elias von Gilead ein; — zugleich kam darin die Opposition des unbedingten Jahweverehrers gegen den Baalskult zu neuem leidenschaftlichen Ausbruch, der Achab zufolge seiner Heirat mit einer tyrischen Prinzessin Jesabel Raum in Israel gegeben hatte. Kurz darauf schien der Untergang Achabs in der Schlacht gegen die Damascener die Prophezeiung zu bestätigen. Elias' Schüler Elisa setzte deshalb den Kampf gegen die Dynastie ʿOmri und den Baalsdienst fort, und der Bund der von dem Propheten fanatisierten Massen mit einer verräterischen Militärverschwörung des Obersten Jehu führte zunächst zur Entthronung des neuen Königs Joram und zur blutigen Vernichtung seines ganzen Geschlechts und darauf zu einem Blutbad Jehus unter den Baalspriestern in Samarien. Kurz nachher (837) siegte der Jahwekultus auf Betreiben des Priesters Jehojada auch in dem kleineren Staate Juda, der sich die ganze Zeit über im Schlepptau Israels bewegt hatte, auch hier in Verbindung mit grauenvollen Gewaltthaten im Königshause Salomos.

Allerdings offenbart sich in diesen Anfängen eines aus dem Volk und den Volkspriestern hervordringenden grundsätzlichen Monotheismus, der zugleich mit dem Anspruch der Staatsreligion auftritt, ein neues Element, das — dem orientalischen Wesen bis dahin fremd — den Grund zu unberechenbar tiefem Fortwirken legte, insofern es in das Staatsleben den Rechtsstaatsgedanken in religiöser Form, das Prinzip der Befolgung höherer Gebote in ganz anderem Sinn als das ceremoniöse Priestertum der Ägypter hineintrug. Aber der Konsistenz des israelitischen und jüdischen Staats war die Bewegung nicht heilsam. Sie bewirkte eine Unstetheit der Tradition und der herrschenden Dynastien, die vom Übel war, — um so mehr, wenn den Hebräern ein Staat entgegentrat, der über eine staunenerregende monarchische Machtfülle gebot.

IV. Die Gesamtlage Vorderasiens im 9. und 8. Jahrhundert. Schon seit dem ersten Drittel des 9. Jahrhunderts schob sich in die syrisch-hebräischen Händel von Norden her immer drohender eine neue, ganz Vorderasien dominierende Kombination herein: unter den zahllosen Herrschaften, in die das Zweistromland früher zerbröckelt war (S. 66), gewann nun die assyrische, zwar langsam und unter häufigen Schwankungen, aber stetig ein starkes Übergewicht. Ein geeignetes Menschenmaterial wurde hier, an der östlichen Flanke des Tigris, in einer Lage festgehalten, in der das exponierte Leben zwischen dem mesopotamischen Kulturland und den rauhen Stämmen der kleinasiatischen und centralasiatischen Grenzgebirge, zwischen Verweichlichung und Barbarei, gerade diesen chaldäischen Stamm zu eigenartigen

Fähigkeiten erzog. Nicht selbst civilisatorisch, aber doch empfänglich für die fremde Civilisation der Nachbarn, bildete er eine stählerne Willenskraft aus, die den Assyrer befähigte, sich einer im Orient bisher unerhörten militärischen Schlagkraft und Disciplin einzugliedern, anderseits aber seinen Willen und seine Organisation andern aufzuzwingen. Dazu wurde die Eigenschaft des Volkscharakters [1]) in merkwürdiger Weise unterstützt durch die vielleicht einzigartige Stetigkeit des politischen Lebens, die der Umstand hervorbrachte, dafs eine und dieselbe Dynastie länger als ein Jahrtausend das Königtum von Assur behauptete.[2]) Die Leistungsfähigkeit und Unternehmungslust, die sich nach flüchtigen Erfolgen Tiglatpilesers I. (S. 65) in zweihundertjährigen mehr lokalen Fehden ausgebildet hatte, begann sich seit den Sultanen Aššurnâsirpal (884—860) und Salmanassar II. (860—824) in blutigen Raubzügen in das obere Euphratgebiet und nach Nordsyrien, dann auch nach Babylonien zu entladen und fortzuentwickeln. Eine anwachsende Unruhe breitete sich unter der Geifsel des immer mächtiger auftretenden Soldatenvolks im Laufe des 9. Jahrhunderts über das semitische Kulturgebiet; die Kleinfürsten suchten sich durch umfassende Koalitionen zu decken, und aus dem Bedürfnis der Abwehr ging sogar in nächster Nachbarschaft der Assyrer, an der Ostgrenze Kleinasiens am Wan-See ein ausgedehnter armenischer Grofsstaat (Urartu)[3]) hervor. Das Aufsteigen des letzteren ist denn auch (zwischen 800 und 750) unter unbedeutenderen Herrschern von einem Niedergang der Assyrermacht begleitet.[4]) Aber es gewinnt den Anschein, als ob gerade diese Rivalität die langgeschulte Volkskraft der Assyrer erst zu vollem Ausbruch gereizt habe. Ein Usurpator, Tiglatpileser II., stellte sich (745) an die Spitze des Heeres, und obwohl nach kurzer Regierung seines Sohnes, Salmanassars IV., die alte legitime Dynastie in der gewaltigen Persönlichkeit Sargons die Herrschaft zurückgewann, ging doch auch er mit seinen Nachfolgern Sanherib und Assarhaddon auf dem veränderten Wege weiter, den die Revolutionsregierung Tiglatpilesers betreten hatte. Ihr Weg führte zu dem imposantesten Staatsbau, den der Orient bis dahin gesehen hatte.

---

1) Vergl. hierüber oben S. 29ff.

2) Der spätere König Sargon (722—705, vergl. unten S. 74) nennt die uralten Könige Assyriens -- er spricht von 356 Königen — seine Ahnen. Rechnet man natürlich hierbei auch mythische Herrscher mit, so ist doch bereits Samsiramân I., Sohn des Ismidagan (etwa 650 Jahre vor Tiglatpileser I., also 1760 v. Chr.), historisch erweisbar. In den Jahrhunderten seit 900 ist die stetige Thronfolge von Vater auf Sohn genau zu beobachten. Die Erscheinung findet nur in den französischen Königen der Kapetingerzeit ihre Parallele.

3) E. Meyer I. § 342, S. 417.

4) Die Erfolge Salmanassars dauern unter seinen Nachfolgern Samsiramân IV. und Ramanirari III. (- 782) noch an, hören seit Salmanassar III., Assurdân III., Assurnirari (—746) allmählich auf (a. a. O. S. 418—420).

§ 44. Der assyrische Grofsstaat und die sakrale Verfassung Judas.

Über Assyriens politische Organisation: E. Meyer I. § 372ff. Die wirtschaftlichen Verhältnisse hat Max Weber unter vorläufiger Ausbeutung der „Keilschriftlichen Bibliothek" (herausgg. v. Schrader u. A. Bd. I—V) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 61ff. skizziert. Über Israel und Juda: Wellhausen, S. 128ff.; E. Meyer I. § 354ff.

I. Die Centralisierung Vorderasiens im Assyrerreiche. Was die assyrischen Eroberungskriege seit Tiglatpileser II. (745) auszeichnet, ist das Hervortreten eines festen politischen Planes, der von nun an hundert Jahre lang konsequent durchgeführt wird. Während die früheren Könige sich begnügt haben, den Besiegten Tributzahlungen aufzuerlegen und die Tributpflicht durch immer neue Kriege wieder einzuschärfen, wird jetzt die Masse der unterworfenen Gebiete zu einem einheitlich gefügten und regierten Staat zusammengearbeitet. Das Mittel, das sie hierzu verwerten, ist ebenso radikal wie wirksam. Die siegreichen Herren schleppen jetzt nicht nur Naturalien und Edelmetall, Bauholz der Gebirge, Antilopen und Löwen der fremden Jagdgründe oder kriegsgefangene Sklaven mit sich fort, sondern die ganzen Einwohnerschaften der eroberten Städte und Landschaften, und zwar nicht den niedrigen Teil der Bevölkerung, sondern im Gegenteil die herrschenden und begüterten Klassen samt dem Fürsten und dem Adel. Die Gefangenen werden an weit entlegene Punkte deportiert und dort angesiedelt. Wohl traf dies Schicksal nicht jeden der unterworfenen Bezirke und nicht nach der ersten Besiegung. Es war in erster Linie nur eine Strafe der Rebellion und ein Mittel, die hartnäckigen Centren der Empörung für künftige Aufstände unschädlich zu machen. Aber in ihrer häufigen Wiederkehr wirkt die Mafsregel über den Zweck des Einzelfalles hinaus. Indem Bevölkerungsteile aus der Peripherie nach den inneren Reichsteilen verpflanzt und von dort umgekehrt chaldäische und aramäische Siedler in die unterworfenen Gebiete ausgetauscht wurden, wurde allmählich eine systematische Vernichtung der nationalen Gruppen, eine Nivellierung der Stammeskomplexe, also eine Verschmelzung der Völker Vorderasiens zu einem internationalen Amalgam angebahnt. Teilweise verband sich damit auch ein wirtschaftlich-kolonisatorischer Zweck, — nicht nur die Absicht, dem herrschenden Volk der Assyrer neue Sitze anzuweisen, sondern auch im Interesse der Steuerfähigkeit des Reichs das anbaufähige Gebiet zu erweitern; das letztere erfolgt natürlich — gemäfs der Natur des Landes — nicht durch Waldrodung, sondern dadurch, dafs von den Ansiedlern ein neuer Kanal gegraben wird. Staatsrechtlich aber bedeutet die assyrische Politik nichts anderes als die Herstellung eines centralisierten Grofsstaates. Die Könige begnügen sich nicht wie die Pharaonen mit einem losen Konglomerat botmäfsiger und tributpflichtiger Kleinfürsten, die im übrigen

ihre volle Selbstverwaltung behalten, sondern sie erstreben und erreichen einen **Einheitsstaat**, in dem die ehemals selbständigen Teile nur als Regierungsbezirke, Provinzen unter königlichen Gouverneuren fortbestehen.[1]) Nach einander werden in solcher Weise von Tiglatpileser die Bewohner der nordbabylonischen Fürstentümer wie Sippar und Nippur (747), dann die von 19 nordsyrischen Gauen im Hamât mit einem Teil des Libanon (738), die Bürger von Damaskus, die des Ostjordanlandes Gilead (732) und die von chaldäischen Kleinstaaten Babyloniens (731) fortgeschleppt. Sargons erste That ist dann die Einverleibung Israels, aus dessen Hauptstadt Samaria (722) mehr als 27 000 Menschen verpflanzt werden.[2]) Der Aufstand der Meder im Nordosten Assyriens führt (715) zur Gefangenname des Königs Dajaukku mit seinem Adel, die im Hamât angesiedelt werden, und einer Anzahl von Araberstämmen im Südosten, — im Nordwesten (713) zur entsprechenden Bewältigung jener innerkleinasiatischen Herrschaften, die die Reste des Chetareichs (S. 51. 63) bilden.[3]) Sanherib liefs (703) eine Deportation der Aramäerstämme am rechten Euphratufer — mehr als 200 000 Seelen — folgen, dann die der Kossäer (702). Von der ganzen grofsen Ländermasse zwischen den armenischen Gebirgen und dem Tauros, dem Zagros und dem elamitischen Hochland, dem Persischen Golf, der Wüste und der ägyptischen Grenze hatten schliefslich nur noch die Philisterstädte und die phönikischen Grofsstädte sowie — damals eine eigentümliche Fügung — das kleine Juda seine eigene Verfassung. Die Perle des Zweistromlandes, das eigentliche Babylonien, behandelte Sargon nach der relativ späten Eroberung (709) mit grofser Achtung und Schonung. Er fügte den ältesten Kultursitz Vorderasiens durch Personalunion der Monarchie ein und zählte seine Regierungsjahre als König von Babylon besonders. Aber um den wiederholten Rebellionen ein Ende zu machen, verfiel schliefslich auch Babylon (692) unter Sanherib dem Strafgerichte einer fürchterlichen Zerstörung und Plünderung und der Herrschaft eines Vicekönigs. Westkleinasien und Ägypten wurden in den Bereich der assyrischen Eroberungen überhaupt nur in Form von Raub- und Tributkriegen einbezogen.

In seinem Charakter entspricht der Staat durchaus dem Hergang seiner Gründung. Soviel sich erkennen läfst, erschöpft sich seine Thätigkeit fast durchweg im Streben nach militärischer Macht und materiellen

1) Nach Chalach (?) und den medischen Städten. Umgekehrt werden in Samaria Mesopotamier aus Babel, Kûta und Sippar, Syrer aus Hamât und Araber angesiedelt.

2) Andere Fälle s. E. Meyer I. § 378.

3) Auch soweit die Distriktsdynasten erbliche Vasallenfürsten bleiben (wahrscheinlich soweit sie sich freiwillig unterwerfen), werden sie in Abhängigkeit gehalten. Ihre Erhebungen werden streng und systematisch bestraft, — anderseits auch Rebellionen ihrer Völker gegen sie. (Fall bei E. Meyer I. 412.)

Gütern. Die Sorge des Königs, das Heer allezeit schlagfertig zu halten, auszurüsten und zu verproviantieren, überragt alles andere Interesse.[1]) Ursprünglich dürfte die Form auch bei den Assyrern die naive allgemein orientalische gewesen sein. Es blieb den willkürlich ausgehobenen Unterthanen überlassen, sich selbst zu equipieren und zu unterhalten, — ein Prinzip, das insbesondere Schwerbewaffnung und Wagenkampf auch hier zum Vorrecht der Reichen, „Edlen", als einer verhältnismäfsig kleinen Gruppe erhob, für die grofse Masse des schlecht bewaffneten Fufsvolks aber eine möglichst ununterbrochene kriegerische Thätigkeit nötig machte.[2]) In der That erscheinen denn auch auf der Höhe der Macht — zwischen 900 und 700 — die Raub- und Beutezüge zum System erhoben. Allmählich aber, vor allem seit Sargon, treten Anzeichen dafür hervor, dafs die Militärverwaltung in dem ganzen grofsen, jetzt dauernd unterworfenen Gebiet mit einer gewissen Grundsätzlichkeit geregelt wird. Einerseits ist durch die Kriege ein bedeutendes Kapital königlicher Domänen angewachsen, auf denen leibeigene Bauern für Proviant- und Waffenbedarf des Heeres arbeiten.[3]) Anderseits werden auch von den Unterworfenen Truppen ausgehoben, für deren Unterhalt dann wohl die Mitbürger zu sorgen haben, und es bildet sich demgemäfs für die Provinzialen wie für die Assyrer die Trennung eines abgabenpflichtigen Standes[4]) und einer dienstpflichtigen Kriegerklasse, doch immerhin so dafs dem nationalfremden Söldnerheer der Ägypter ein annähernd einheitliches Kriegsheer, gestellt aus den Kräften der eignen Völker der Monarchie, gegenübertritt. Vielleicht hängt es damit zusammen, dafs das Verhältnis der Kerntruppe zu der Hauptmasse des Fufsvolks enger wird; wie gleichzeitig in Griechenland scheinen sich die Wagenkämpfer in späterer Zeit in Reiterei umzuwandeln.[5])

Es versteht sich von selbst, dafs diese methodisch durchgeführte militärische Kraftanspannung nicht nur eine Vergewaltigung der Schwachen durch das herrschende Kriegsvolk bedeutete. Sie erfüllte ihre tiefe Kulturmission. In derselben Zeit, wo Vorderasien politisch von den Assyrern uniformiert wurde, empfing es wirtschaftlich einen einheitlichen Zuschnitt durch das Handelssystem des aramäischen Volksstamms.

---

1) Vergl. hierzu besonders Max Weber a. a. O., S. 62. - Im übrigen kann das Folgende nur mit vielen Vorbehalten vorgetragen werden.

2) Das Verhältnis ergiebt beispielsweise der Bericht Salmanassars II. (9. Jahrhundert), dafs das Heer seiner syrischen Gegner 70000 Mann mit etwa 4000 Wagen umfafst habe.

3) Bestätigt wird, dafs der König Wagen, Speere und Rüstungen aus seinen Zeughäusern stellt, - also vielleicht auch Pferde aus seinen Gestüten.

4) Von den Unterworfenen wird gesagt, dafs sie „Tribut und Steuern zahlen gleich den Assyrern". Die Abgaben selbst scheinen mehrfacher Art zu sein — Naturalabgaben —, eine Kopfsteuer auch von Freien.

5) Vergl. u. § 47, II.

Staatlich niemals schöpferisch, hat doch diese semitische Nationalität, deren Sitze sich um den Punkt gruppieren, wo bei Karkemisch und Damaskus Syrien, Kleinasien, das Zweistromland und das arabische Wüstengebiet zusammenstofsen, einen internationalen Landhandelsverkehr geschaffen, der die phönikische Küste und Cypern mit Babylonien und dem Elamitenstaate von Susa, Assyrien und Urartu (Armenien) mit Südsyrien und Ägypten — annähernd, wenn auch in schwächerem Grade mit Lydien — verknüpft. Er findet sein äufseres Centrum in Ninive, wo „der Händler mehr sind, denn die Sterne des Himmels"; er schafft in der aramäischen Sprache die allgemeine Verkehrssprache, in der Mine von Karkemisch das Tauschmittel eines allgemein verbreiteten Barrengelds. Der Verkehr ist es also vor allem, der neben den aktiv und empfangend hiermit verschlungenen Wirtschaftsinteressen des Priesterstandes, vor allem des babylonischen, den Assyrerstaat innerlich trägt und stützt, insofern er gegenüber den barbarischen Gebirgs-, Wüsten- und Steppenvölkern im Osten, Westen und Norden den starken Schutz des Kriegervolks nicht entbehren kann. Der Nivellierung der Nationalitäten im politischen Zusammenhang geht also ein entsprechender Ausgleichsprozefs im Kulturleben parallel, der sich auch in das geistige Leben, in die Kunstformen wie die Religionsformen überträgt. Syrische Bauformen werden im Bau der assyrischen Königspaläste verwertet, — babylonische Kulte und Göttervorstellungen verbreiten sich über ganz Syrien.[1]) Im Schutz dieser Güter erfüllt der Assyrerstaat seine Aufgabe als Kulturstaat.

Nur eines ist im assyrischen Staat, soweit unsere Kenntnis bis jetzt reicht, völlig zu vermissen, — der Sinn für die rechtlichen Normen des Staatslebens. Wenn die damaligen Nationen des Orients dieselben vorwiegend eingebettet in die religiösen Einrichtungen und Organe fortpflanzten, so fällt gerade das auf, dafs die Assyrer auch dem Priestertum — mindestens auf der Höhe ihrer Macht — keinen grofsen Einflufs gönnten. Hierin unterschieden sie sich vor allem von den Ägyptern und von den älteren Dynastien Babyloniens, unter denen das Priestertum als die geistig beherrschende, wie durch die Fülle des Grundbesitzes ausschlaggebende Klasse im Staate erscheint (S. 62). So mifslich es ist, bei Mangel hinlänglicher Kenntnis zu verallgemeinern, so darf man es doch als einen Gesamteindruck des assyrischen Staatslebens bezeichnen, dafs die Tendenz des Königs und des Kriegsadels sich auf die materielle Seite der Macht richtet. Sakrale Motive spielen bei politischen Entschliefsungen keine Rolle. Die Bauthätigkeit richtet sich in erster Linie nicht auf den Tempelbau, sondern auf den komplexreichen Palastbau. Den mächtigen babylonischen Priesterschaften bezeugen die älteren Könige gern ihren Respekt und

---

1) Vergl. E. Meyer I, S. 483ff., § 396ff.; Delitzsch, Bibel und Babel, 1902.

ihre Gunst. Auf die Dauer aber scheuen sie auch hier vor direkt feindseliger Unterdrückung nicht zurück, wie Sanheribs brutale Zerstörung Babylons zeigt, die sich — gegenüber der nachweislich von den Priestern zuerst geschürten Rebellion — vor allem auf die Tempel richtet.

So stellt sich Assyrien inmitten der orientalischen Welt zwar als der grofsartigste Vertreter der politischen Konzentration und Machtentfaltung, aber als ein ebensolcher Verächter der religiös-rechtlichen Schranken des Staates dar. Von den beiden Seiten des Staatslebens ist die eine hypertrophisch auf Kosten der andern entwickelt. Und doch zeigt sich an einer andern Stelle des Orients gerade in dieser Zeit, wie fest der Sinn für die das öffentliche Leben beherrschende Norm im semitischen Volksleben wurzeln konnte; — diesen Sinn ignorieren, hiefs für die Assyrer eben doch einen ihrer Lebensfäden selbst durchschneiden.

II. Die Begründung der jüdischen Staatsreligion. Die Gewaltpolitik der Assyrer, die die „Völker ausnehmen wie Vogelnester“ (Wellhausen) hat neben den kleinen Nationen Syriens auch den Staat der Hebräer vernichtet, aber nicht ohne dafs an diesem Punkte ein für die Folgezeit hochbedeutsamer Rest zurückblieb. Schon in dem Nordstaat der Hebräer, dem „Reich Israel“, das nach dem Tod Salomos das führende geworden war, hat das Herannahen der unvermeidlichen Katastrophe vom Tigris her eine geistige Bewegung ausgelöst; obwohl sie durch die schon vorhandene religiöse Spannung (S. 69) vorbereitet war und ihre Träger wiederum die Propheten waren, gestaltete sie sich im Munde vereinzelter, ebenso klar sehender, wie religiös gestimmter Vertreter des Prophetentums zu einer eigenartigen Auffassung des Verhältnisses von Gott und Volk. In Amos und Hosea erzeugte das lähmende Gefühl der politischen Ohnmacht das Bild eines Jahwe, der zürnend über die Frevel der Könige und der Unterthanen im Begriff steht, sein Volk zu verlassen und zu vernichten, der sich aber hierdurch aus der Rolle des hebräischen Nationalgottes zur allgemein menschlichen Idee der göttlichen Gerechtigkeit emporhebt. Als Lenker der Welt schafft er mit seinem Gebot den Mafsstab für das Verhalten aller Nationen und insbesondere Israels —, das sittlich-rechtliche Prinzip eines internationalen Monotheismus, die Religion des „Gesetzes“.[1])

Kurz darauf wurde (721) König Sargon (S. 75) der Vollstrecker der prophetischen Vorhersagung. Für Samarien ging die neue Religions-

1) Der Wandel des Gedankens läfst sich nicht präciser formulieren als durch Wellhausen, S. 113: die neuen Propheten „können es fassen, dafs Jahwe das von ihm gegründete Volk und Reich jetzt vernichte. Zu oberst ist er ihnen der Gott der Gerechtigkeit, Gott Israels nur insofern, als Israel seinen Ansprüchen genügt; sie kehren die hergebrachte Anordnung dieser beiden Fundamentalartikel des Glaubens um“. — „Der Vorzug Israels besteht“ hiernach nur noch „darin, dafs Jahwe sich diesem Volke und keinem anderen durch That und Wort offenbart hat.“

lehre mit seiner Nationalität verloren. Statt dessen schlug aber der Keim in dem Südstaat Juda um so zähere Wurzel. Die Verkettung der Umstände liefs die Herrschaft des Hiskia in Jerusalem, die durch die Nachbarschaft Ägyptens stärker gedeckt war, von dem Eingreifen Assurs zunächst verschont bleiben. Das Prophetentum erhob sich hier in der Person des Jesaia zu der Rolle eines ständigen politischen Beirats und Wächters des Königs und machte seinen Einflufs Jahrzehnte lang in der Richtung geltend, dafs sich Juda allen Machenschaften gegen Assyrien grundsätzlich fern hielt. Als Sargon (701) starb, liefs sich Hiskia verleiten, hinter Jesaias Rücken mit Babylon, Philistäa und dem ägyptischen Äthioperkönig zu konspirieren, aber der Rachefeldzug Sanheribs (701) verlief, obwohl er gegen Ägypten siegreich war, nahe vor den Mauern Jerusalems infolge eines rätselhaften Zwischenfalls ergebnislos im Sande[1]), und diese übernatürliche „Rettung Judas" vor dem zermalmenden Schicksal des übrigen Syrien verhalf in den durch Jesaias Weissagungen erregten Gemütern der Prophetenpartei zum dauernden Übergewicht. Zwar erlebte sie unter König Manasses fast fünfzigjähriger Regierung eine Zeit der Verfolgungen; auch geriet Juda auf die Länge wieder in Abhängigkeit von Assyrien. Aber die Abhängigkeit blieb eine blofse Tributpflicht; schon begann in dieser Zeit die Kriegslust der Assyrer zu erlahmen, sie überliefsen den kleinen Grenzstaat sich selbst, und in diesem Stillleben prägte sich gerade durch die Verfolgungen die prophetische Weltanschauung immer strenger und beherrschender aus. Als Juda durch eine neue Katastrophe — den grofsen Skythenstrom, der (626) Vorderasien überschwemmte (unten S. 81) — in Gefahr versetzt und auch vor dieser durch eine Glücksfügung behütet wurde, erhielt die Prophetenpartei den Einflufs auch auf die Regierung. Ein scheinbar altes Gesetzbuch, das (621) angeblich wieder aufgefundene „Deuteronomium", gab dem jungen König Josias die Handhabe, dem Volke feierlich eine neue Kultus- und Staatsordnung zu verkünden. Sie gipfelt in einer eigentümlichen religiösen Centralisierung, vermöge deren alle vereinzelten und lokalen Kultstätten, besonders auch die Jahwes, abgeschafft und der gesamte Gottesdienst im salomonischen Tempel zu Jerusalem vereinigt wurde. Bestand dabei auch zunächst die Absicht, auf solche Weise den Monotheismus durchzudrücken, den man sich an der Peripherie von den alten heidnischen Reminiscenzen freizuhalten aufser stande sah, — wollte man auch in der Vereinfachung der Opfer den niederen sozialen Klassen den Zutritt zur Gottheit erleichtern, — der Erfolg war doch der, dafs die Priesterschaft von Jerusalem den Vorteil davon zog. Ein centralisierter Priesterbeam-

1) Vergl. E. Meyer I. S. 468. Ein auffallendes Ereignis ist durch das Zusammentreffen des biblischen Berichts mit der durch Herodot berichteten ägyptischen Überlieferung aufser Zweifel gestellt. Das Einzelne (Zerstörung der assyrischen Waffen durch Feldmäuse) ist legendär.

tenstaat war im Entstehen, in welchem die bevorzugte Klasse nach einem sakralen Verfassungsgesetz das Volksleben leitete. Zage Versuche eines Schutzes der unteren Klassen — Zinsverbote, Milderungen des Pfandrechts — lehnten sich an.

Damit erschien in der Staatenwelt des Ostens ein neues Element. Dem assyrischen Weltherrscher gegenüber, dessen robuste Macht in ihrer muskelstraffen Anspannung jede Rücksicht auf fremde Interessen verleugnete, wagte es ein winziger Stadtkönig, die Herrschaft des Gesetzes praktisch zum obersten Zweck, zum Selbstzweck des Staats zu erheben[1] —, eine geistliche Herrschaft von ganz anderm idealen Gehalt zu begründen, als es die aristokratisch-ständische Priester- und Söldnerherrschaft des verfaulten Ägyptens war. In seiner Einseitigkeit war dieser Staat des göttlichen Rechts in der rauhen Welt des damaligen Orients ein verlorener Posten. Aber zunächst triumphierte Jahwe über den menschenverschlingenden Baal. Unter den Folgen des Skythensturms, der an Juda vorübergegangen war, war das Reich Asarhaddons vom Erdboden hinweggefegt worden.

§ 45. Das Konzert der Grofsstaaten im sechsten Jahrhundert und die Anfänge der persischen und der karthagischen Vormacht.

Orient: Justi, Geschichte des persischen Reichs (Onken'sche Sammlung. Bd. I. Abt. 4); Nöldeke, Abhandlgn. zur persischen Geschichte. 1887. — Karthago: Meltzer, Geschichte der Karthager. Bd. I. 1879; E. Meyer II. 695ff. (§ 431ff.); über die dürftigen Quellen der karthagischen Geschichte s. Meyer II. 696).

I. Das Ende des Assyrerreichs und der Gleichgewichtszustand des 6. Jahrhunderts. Ob und inwieweit die Innenstruktur des assyrischen Staats der Verfeinerung zugänglich gewesen wäre, läfst sich nicht berechnen. So wie er war, beruhte er ganz auf dem Ruhebedürfnis der vorderasiatischen Stämme und auf der Kraft des assyrischen Wehrstands, die Ruhe um den Preis der Unterordnung zu erhalten. Als deshalb in der Mitte des 7. Jahrhunderts ein Einfall von „Kimmeriern", Nomaden von der Westküste des Schwarzen Meers, Kleinasien und Syrien verheerte, ohne dafs die Assyrer im stande waren, sie zurückzuschlagen, mufste schon damit die Autorität des Oberkönigtums in Frage gestellt werden. In der That zeigt sich, nachdem sich die Flut der Barbaren verlaufen hat, eine stark veränderte Weltlage. Assyrien ist so geschwächt, dafs es nicht mehr hindernd eingreifen kann, als sich im Westen die Lyder unter Gyges, im Süden Ägypten unter Psammetich von Sais, im Osten Babylonien, im Nordosten Elam von neuem unabhängig zu machen streben. Ein noch gefährlicherer Rivale aber entsteht im Norden dadurch, dafs unter dem Druck der Kriegsnot die bereits sefshaften Stämme der Iranier, die bisher getrennten Völker-

---

1) „Die Inschriften und Skulpturen von Ninive sind die notwendige Ergänzung zu Amos und Jesaia" (E. Meyer I. 436).

schaften der Meder um Egbatana und der östlich angrenzenden Perser, einen einheitlichen Staat zu bilden suchen. Mühsam gelingt es dem König Assurbanipal, die Hegemonie fürs erste wiederherzustellen. Mindestens Elam ist nochmals bekriegt und unterworfen worden.

Aber einem zweiten Barbareneinfall, durch den die Saken oder Skythen — man weiſs nicht auf welchem Weg vordringend — Vorderasien bis an den Nil verwüsteten, war Assyrien nicht mehr gewachsen. Die einzige Macht vielmehr, von der überliefert ist, daſs sie den Skythen gewaffnet entgegentrat, sie vielleicht zersprengte, war Medien. Sicher zeigen sich die Iranier nach der Katastrophe in verstärkter Stellung. Unter Kyaxares völlig geeint, gebieten sie über Armenien und Kappadokien schon bis zum lydischen Grenzfluſs Halys; die Perser haben inzwischen das uralte Reich von Elam zerstört und seine Hauptstadt Susa zu ihrer Residenz gemacht. Damit stehen die zwei iranischen Nationen mitten in der Machtsphäre der Assyrermonarchie. Trotz ihrer wirtschaftlich primitiven Lebensstufe, noch nicht lange dem Hirtenleben entwachsen, das ihre Stammverwandten im Norden und Osten noch groſsenteils weiter führen, reine Ackerbauer, ohne Städte (S. 16), sind diese Indogermanen, — die Arier, wie sie sich selbst nennen — doch weit über das Niveau des Naturvolks hinaus. Die theologische Religion, die ihnen erst kurz vorher ihr Prophet Zarathustra unter Beseitigung des alten Volks- und Naturkultus beschert hat, — der Glaube an den vergeistigten Lichtgott Ahuramazda, den Finsternisbekämpfer, den sie ohne Götterbilder im heiligen Feuer verehren, giebt ihrem kriegerischen Vorwärtsdrängen einen idealen Zug[1]), der sie den unterworfenen Völkern in anderm Licht erscheinen läſst, als das verrohte Assyrertum. Als sich jetzt die ostchaldäische Gruppe unter Nabopolassar von Babylon unabhängig macht, ist das Signal zum allgemeinen Abfall gegeben. Um 608 sind die Centren des herrschenden Staats, seine Festungsresidenzen zu Assur, Ninive, Dûr-Sarrukîn, Kalach von den neuen Verbündeten erstürmt, zerstört, — seine wehrfähigen Mannschaften von der Rachsucht der Unterdrückten ausgerottet worden.

Der Zustand, der durch die Zertrümmerung des bisherigen Staatensystems geschaffen wurde, lieſs sich zuerst als eine Wiederkehr des Gleichgewichtsverhältnisses an, das vor dem Einbruch der Seevölker im 12. Jahrhundert bestanden hatte. Eine Verschwägerung des Kyaxares mit Nabopolassar überlieſs das assyrische Stammland und das westliche Kleinasien den Medern, Babylonien und Syrien den Chaldäern. Der energische Nebukadnezar, der bald darauf in Babylon succedierte, ergriff ungehindert von allen syrischen Ländern Besitz und hob noch einmal das östliche Mesopotamien zu einem in sich gefestigten Groſsstaat, der dem medischen ebenbürtig war, ja diesen in der Folge sogar über-

1) Vergl. über Zarathustra und Entstehung des Mazdasystems E. Meyer II. 526).

bot. Necho von Ägypten, der am Zusammenbruch Assyriens diplomatisch mitgearbeitet hatte, machte vergeblich den Versuch, seinerseits erobernd aufzutreten; Nebukadnezar trieb ihn durch den Sieg von Karkemisch (604) aus Syrien zurück, und in seine Niederlage wurde auch das Reich Juda verwickelt. Es beweist die Fortsetzung der assyrischen Tradition, dafs Nebukadnezar auch aus dem eroberten Jerusalem die Bevölkerung nach Babylonien überführte, sodafs der neu gegründete Priesterstaat des Josias vorerst ein rasches Ende nahm und das südliche Palästina gänzlich verödete.[1]) Nach aufsen trat Nebukadnezar als Pacifikator Asiens auf; durch bewaffnete Intervention vermittelte er einen ausbrechenden Zwist zwischen seinem Schwager Kyaxares und dem Lyderkönig. Auch Lydien sah sich auf seine Interessensphäre des westlichen Kleinasiens beschränkt. Die Monarchie von Sardes konnte den Aufschwung, den sie unter der Dynastie der Mermnaden, unter Gyges und dann unter Alyattes, genommen hatte, nur dazu benutzen, um sich nach Westen auszubreiten, und sie that dies auf Kosten der griechischen Pflanzstädte des Küstenstreifens. Indem Lydien in mehr als dreifsigjährigem Kampfe (620—585) diese Seeplätze, die in der Hochblüte ihres Verkehrs und geistigen Lebens standen, vor allem Milet und Ephesos, einverleibte, rundete es sich zu einem politisch geschlossenen Kulturgebiet ab und wurde in dieser Zeit der Vermittler der Orientwelt mit dem europäischen Griechentum und den westlichen Ländern des Mittelmeers, zu denen teils die hellenischen Kolonien Siziliens, teils die phönikischen Kolonien die Brücken bildeten. Es griff selbstschöpferisch in den Weltverkehr ein: die geprägte Münze, das Metallgeld, ist von den Lyderkönigen als der handlichere und sichere Konkurrent des syrisch-ägyptischen Barrengeldes in den Verkehr eingeführt worden.[2])

II. Der Übergang der Orientherrschaft an die Indogermanen. Der Zustand des 6. Jahrhunderts ist nicht von Dauer geworden. Weder Krösos, der lydische Thronerbe, noch die rasch wechselnden Nachfolger Nebukadnezars bewahrten das glückliche Gemisch von militärischer Energie, administrativem Talent, handelspolitischem Verständnis und religionspolitischer Vorsicht, durch die das Gleichgewichtsverhältnis ermöglicht worden war. Dagegen setzten sich die iranischen Völker gerade jetzt einen Herrscher, der alle jene Eigenschaften in ausgezeichnetem Mafse

---

1) Nebukadnezar ordnete nach der Eroberung Jerusalems zuerst (597) nur die Wegführung des Königs Jojakim mit Hof, Adel, Kriegern und Schmiedezunft an (etwa 10 000 Männer). Nach einer neuen Rebellion wurde aber (586) auch die arme Bevölkerung der Hauptstadt und ein Teil der Landorte (zwischen 30 und 50 000 Männer) fortgeführt. Das Land machte deshalb eine Zeit fast völliger Verödung durch, die Edomiter- und Nomadenstämme benutzten, sich dort niederzulassen. (E. Meyer III. 175).

2) Vergl. hierüber unten S. 104.

besafs. Durch eine Revolte, in der die soldatischen Meder von ihrem eigenen unkriegerischen Fürsten abfielen, ging die Führung auf das willensstarke und unternehmende Haupt des anderen Bruderstamms, der Perser, über, sodafs sich mit der Herrschaft des Achämeniden Kyros der Schwerpunkt des iranischen Staatslebens zugleich auf das rauhere und kraftvollere Volk verschob. Ein Konflikt mit den beiden andern Grofsstaaten, schon hierdurch begünstigt, wurde durch Krösos von Lydien und Nabonet von Babylon noch plump überstürzt. Kurz nach einander wurden (546) Sardes und (538) Babylon genommen und mit der Entthronung der einheimischen Herrscher sowohl das ganze lydische Gebiet einschiefslich der griechischen Städte wie alle Territorien des mesopotamischen Staats, auch Syrien, Phönikien und Palästina, dem medisch-persischen Staat einverleibt. Ungewifs zur welcher Zeit, occupierte Kyros als Annex Mediens auch die nordiranischen Landschaften, besonders Hyrkanien, Sogdiana und Baktrien. Kambyses' kurze Regierung machte (529) Ägypten mit Äthiopien dauernd zur persischen Provinz. Dareios fügte, nachdem er mit Anstrengung alle Aufstände niedergeworfen, die der Thronwechsel mit der dunkeln Katastrophe des angeblich „falschen“ Smerdes verursachte, die asiatischen Gebiete endgültig zusammen. In weniger als 30 Jahren bildet sich statt der Vierzahl unabhängiger Grofsmächte ein gewaltiger Einheitsstaat, der die gesamte orientalische Kulturwelt zum ersten Mal in einem eigentlichen Weltstaat zusammenfafst.

Es hiefse die staatsbildenden Kräfte verkennen, wollte man alle diese Umwälzungen, denen zwei volle Jahrhunderte der Dauer beschieden waren, nur als das Produkt der Kriegsabenteuer eines „wilden Eroberers“ (Nöldeke) und eines begehrlichen, unternehmungssüchtigen Volkes verstehen. Unverkennbar hatten die Iranier ihre relativ gröfste kriegerische Tüchtigkeit im Wettstreit mit allen andern Orientalen durch die That erwiesen. Die ungebrochene Willenskraft des Fürsten und des Heeres, die durch den unleugbaren Zug von Menschenfreundlichkeit, Idealismus und Religiosität noch vorteilhaft gehoben wurde, war, wie bei allen politischen Schöpfungen, der eine nicht wegzudenkende und nicht weiter erklärbare Faktor bei dem grofsen Centralisationswerk gewesen. Aber er war nur der eine. Ihm entgegen kam auch diesmal ein Bedürfnis der asiatischen Nationen, und es ist das Wertvolle der persischen Geschichte, dafs sie das Mitwirken der bestimmten Parteigruppen deutlicher erkennen läfst, als die Entstehungsgeschichte des Assyrerreichs. Der Sitz der centralisierenden Bestrebungen mufs nach wie vor in den verzweigten Interessen des vorderasiatischen Handels gesehen werden, dessen Entwicklung gerade in jener Zeit in der durch Ägypten und Lydien vermittelten Einbeziehung der hellenischen und italischen Welt neu im Aufsteigen war. Inwieweit die hieran beteiligten Kreise mit dem Priestertum sympathisierten, wissen wir nicht. Zweifellos ist mindestens soviel, dafs auch der Prie-

sterstand überall im Orient nicht nur eine Beherrschung der Geister erstrebte, sondern in hervorragendem Maſse ökonomisch interessiert war, daſs er aus materieller Rücksicht Ruhe über alles wünschen muſste.[1]) Der Kimmerier- und dann der Skytheneinfall hatte die Unsicherheit in hellerem Licht gezeigt; er hatte gleichzeitig die abnehmende Fähigkeit der Assyrer enthüllt, die stete Gefahr der Barbareneinfälle zu bemeistern, — um so sinnloser und verhaſster muſste es erscheinen, wenn die Assyrer zugleich selbst in den Kriegen mit Elam und Babylonien die Kultur zu verwüsten begannen, die sie schützen sollten. So brauchte die ökonomisch herrschende Klasse eine neue Militärmacht, die die Grenzen wahrte und den Verkehr sicherte; da nach Nebukadnezars Tod die eigne Staatsgewalt versagte, konnte es wie schon früher bei der Erhebung der Assyrer nur eine fremde sein. Dieser Kulturmission verdankte Kyros die Tiara des Groſskönigs, und ihr entsprechend faſsten auch seine Nachfolger ihre Aufgabe auf. Während von Anfang an den unterworfenen Kulturnationen mit äuſserster Schonung ihrer Güter wie ihrer Religionen begegnet wurde, hat der Kampf an der ungedeckten Grenze des Nordens und Ostens die ganz konstante und die weitaus wichtigste Militärleistung der Achämeniden gebildet.[2]) Rückten die letzteren hierin nur in die Rolle

1) Winckler (Altoriental. Forschungen. 1899. S. 196) entwirft ein ins Detail gehendes Bild der weltlichen und priesterlichen Parteien, und der Kämpfe des weltlichen Chaldäerkönigtums gegen das „babylonische Papsttum“ unter Nabopolassar, Nebukadnezar, Belsazar und Nabunahid und während der Vorbereitung der persischen Eroberung. Ich wage über die Erweisbarkeit dieser Behauptungen nicht zu entscheiden; daſs Kyros in naher Berührung mit den babylonischen Priestern steht, scheint sicher (vergl. unten § 49, I).

2) Die unausgesetzte Kraftanspannung nach dieser Richtung liegt für die ausschlieſslich hellenischer Feder über den persischen Staat entstammenden Berichte auſserhalb des Horizonts, und die Folge ist gewesen, daſs auch die neue Historik sie nicht genügend betont. In Wahrheit liegt in Hyrkanien, Sogdiana, Baktrien und gar in den wilden Stämmen und deren Kultur die schwache Stelle des Achämenidenreichs. Sie wird als solche stets erkannt und behandelt. Die erste Leistung des Kyaxares (und vielleicht seiner Vorgänger) ist die Bändigung der nordischen Raubstämme (vergl. S. 81). Für Kyros ist es, nachdem er den Kern des Staates botmäſsig gemacht hat, die erste Sorge, die Nordvölker (nicht sicher, welche) zu bekämpfen (vor der Unterwerfung Ägyptens!); im Kampf gegen sie findet er seinen Tod. Ebenso bemüht sich Dareios zunächst darum, die Autorität des Reiches unter den Skythen des Schwarzen Meeres zu sichern (515, längst vor dem Zusammenstoſs mit den Griechen); — vergl. dagegen die vage Erklärung des Skythenfeldzugs bei Nöldeke, S. 35). Auch unter der späteren Regierung reiſst die Kette der Aufstände in den nördlichen Provinzen (der Sagartier, Gedrosier u. s. w.) nicht ab. Mit Recht betont E. Meyer (III. 103), daſs die iranischen Länder den Hauptsitz aller Aufstände bilden, während in den semitischen Kulturlandschaften (von Ägypten abgesehen) die persische Herrschaft nur selten angefochten wird. Damit mag es zusammenhängen, daſs Baktrien, das Stammland der iranischen Religion, aber auch die am meisten exponierte „Markgrafschaft“ gegen die Barbaren, fast immer einen Prinzen des Königshauses als Satrapen hat (Bardija-Smerdes, den Bruder des Kambyses, — Masates,

der Assyrer ein, so eröffnete sich ihnen aber nach einer andern Seite eine weitere Aufgabe, die die innerasiatische Grofsmacht auf die Bahn des mittelländischen Weltstaats drängte. Darin hatten sich gegen früher die Verhältnisse verschoben, dafs der babylonische Handel einen Konkurrenten erhalten hatte. Seine Bahnen gingen nicht mehr ungehindert über die phönikischen Seestädte nach den Inseln und darüber hinaus. An der kleinasiatischen Küste wetteiferten mit ihnen die ionischen Städte, gestützt auf das breite Hinterland des lydischen Reichs, — die Griechen beherrschten zugleich ökonomisch die Nilmündung, im Mutterland eiferten Athen, Korinth, die hellenischen Städte nach, ihrer kolonisatorischen Thätigkeit fiel mehr und mehr der Westen zu, wo in Sizilien die Hellenen der semitischen Pflanzstadt Karthago entgegentraten. Sollte der asiatische Handel das Heft nicht aus den Händen verlieren, so war es die Mindestforderung, dafs Kleinasien und Ägypten in sein Herrschaftsbereich hineingezogen wurden. Und so konnte der Perserkönig bei der Restauration des Assyrerreichs nicht stehen bleiben. Die Lage, die er vorfand, forderte ein Reich über dem gesamten Boden der Kulturwelt. Ob die hellenischen Hopliten und Trieren seinem Vordringen in den Westen Halt gebieten konnten, blieb abzuwarten. Die Bildung und Erhaltung des Universalstaats in den Grenzen des Orients aber war zunächst eine Notwendigkeit.

III. Die kolonisierende Militärmonarchie der Karthager. Die Begründung des Mederstaates bedeutete, dafs in Asien die Herrscherrolle von den Semiten an die Arier überging. Aber in der gleichen Zeit, während sich der Sturz der assyrischen Macht vorbereitete und vollzog, erlangte eine semitische Nation die Vorherrschaft im westlichen Teil des Mittelmeers, der durch sie, wie bisher schon wirtschaftlich, so auch politisch in den Interessenkreis des Orients hineingezogen wurde. Unter den zahlreichen Handelsniederlassungen, die die Phöniker im Westen angelegt hatten, erhob sich eine — Karthago — zum Mittelpunkt eines selbständigen Kolonialreichs, gerade als das Kolonialreich der Mutterstadt Tyros (S. 67) durch deren Einfügung in den orientalischen Gesamtstaat ihr Haupt verlor.

Den Anstofs, die Kräfte zusammenzufassen, gab die Erfahrung, dafs die Handelsherrschaft, die die Phöniker an der Küste Spaniens, Italiens und Südfrankreichs bisher mühelos und unbestritten allein besessen hatten, ihnen mehr und mehr durch zwei Konkurrenten entrissen wurde, — einerseits durch die in Sizilien und Unteritalien kolonisierenden Griechen, anderseits durch das Volk der Etrusker (S. 10), die — unbekannt woher und wie lange an der Westküste Oberitaliens sefshaft — er-

---

den Bruder des Xerxes, — Hystaspes, den Sohn des Xerxes, — Dareios Nothos vor seiner Thronbesteigung u. s. w. Auch Bessos von Baktrien, der Mörder des letzten Königs, ist Verwandter und Thronanwärter — vergl. Nöldeke, S. 84).

obernd zu Lande vordrangen und zugleich als Piraten auf See kreuzten.[1]) Die karthagische Regierung war es, die erkannte, dafs diese Konkurrenz die gefährlichste sei, und die zugleich das politische Mittel fand, sich ihrer zu erwehren. Ein enges Bündnis mit den Etruskern, das diesen eine gewisse Verkehrsfreiheit und Rechtsschutz in den Besitzungen der Karthager gewährte, ermöglichte es den letzteren, die unorganisierte Macht der einzelnen tuskischen Städte gegen die Hellenen auszuspielen. Während die Etrusker sich kolonisierend zu Lande ausbreiteten und im Laufe des 6. Jahrhunderts die noch unentwickelten italischen Völkerschaften des Festland, auch Latium und Kampanien (unten § 53, II), unter ihre Herrschaft brachten, plünderten ihre Raubschiffe, die die karthagischen Fahrzeuge verschonten, die der sizilischen und unteritalischen Griechen, und als neue hellenische Auswanderer, die von Kyros (545) aus ihrer Heimat verdrängten Phokäer (S. 83), sich auf Korsika auch im Nordbecken des „Tyrrhenischen" Meeres festzusetzen suchten, wurde ihre Kolonie Alalia (540) von der vereinigten Flotte der Etrusker und Karthager gesprengt, — ihre Überbleibsel teils auf die Rhonemündung, nach Massalia, teils auf Unteritalien, nach Elea, zurückgeworfen.[2]) Zugleich begann Karthago die übrigen Kolonien, die die Phöniker an der Küste des Westmeers angelegt hatten (S. 67), in einem abhängigen Bundesgenossenverhältnis unter seiner Führung zu vereinigen. Naturgemäfs beeinflufste auch diesmal die äufsere Politik die innere. Im Innern sah sich die Stadt zu einer Modifikation ihrer Verfassung gedrängt, die eine straffere militärische Konzentration ermöglichte. Über den bisherigen republikanischen Organen — Suffeten und Rat der Kaufmannsaristokratie (S. 67) — errang sich nach heftigen Kämpfen ein Einzelner, der Heerführer M a g o, eine monarchenähnliche Stellung (nach 550). Der Hergang des Staatsstreichs ist nicht bekannt. Thatsache ist, dafs er mit einer militärischen Änderung, dem Ersatz des Bürgerheers durch ein Söldnerheer, verbunden war und dauernd Erfolg hatte.[3]) Auch die Söhne des Mago, Hasdrubal und Hamilkar, behaupteten die gleiche Position nach Art einer Erbdynastie und wandelten so den karthagischen Grofsstaat in eine Monarchie um, die, indem sie die Scheinverfassung konservierte, doch gleichzeitig Macht genug besafs, um die Expansivpolitik nach aufsen konsequent zu verfolgen.

Die orientalische Staatsbildung war damit auf einer bisher nicht erreichten Höhe angelangt. In dem territorialen Grofskönigtum des Perserreichs hatte sie sich mit Hilfe neuer Elemente, die sie in die alten semi-

---

1) Vergl. über die griechische Kolonisation nach dem Westen unten § 47, III.

2) Massalia war wie Alalia kurz vor der Auswanderung der Phokäer aus Kleinasien gegründet worden. Elea wurde nach der Schlacht von Alalia angelegt.

3) Die Schilderung des Zustands in den Quellen (E. MEYER II. 699) ist unlogisch und widerspruchsvoll. Sicher erhellt nur, dafs die Umwandlung nicht geräuschlos, sondern aus einer Revolution hervorging. Vergl. MELTZER, Gesch. der Karthager, I. 192.

tischen Staatsformen einschmolz, auf ihrem Hauptschauplatz im Osten verjüngt. In dem maritimen Kolonialreich Karthagos hatte sie diese Formen auf den Westen übertragen. Aber an beiden Punkten hatte sie jetzt, ums Jahr 500, die eifersüchtige und feindliche Berührung mit Elementen erreicht, die sich in ihren Lebensformen überhaupt und zu allererst in ihren Staatsformen als ein fremdartiges, ja als das Gegenbild des eigenen politischen Wesens darstellte. Sie war vor die Frage gestellt, wie sie sich mit dem Staat der Hellenen auseinandersetzen sollte.

III. Der Staat des griechischen Kulturkreises und seine Auseinandersetzung mit dem orientalischen.

§ 46. Die älteste Staatsbildung Griechenlands.

Die von Ernst Curtius über das Niveau einer blofs äufserlich politischen Darstellung (Grote) hinaus gehobene griechische Geschichte ist neuerdings durch die beiden ausgezeichneten Werke von Beloch (Griechische Geschichte. 2 Bde. 1893 ff.) und Eduard Meyer (Geschichte des Altertums, Bd. 2—5. 1892—1902) auch dem Verständnis des Nichthistorikers nahe gebracht; sie bringen die Vorgänge des Staatslebens in ihrem Einflufs auf das Wirtschafts- und Geisteslebens vielfach übereinstimmend, aber anderseits durch individuell verschiedenartige Darstellung sich gegenseitig ergänzend zur Anschauung. Dem gegenüber war die nach dem Tode des Verfassers erscheinende Griechische Kulturgeschichte von Jakob Burkhardt (3 Bde., 1898 ff.) schon beim Erscheinen vielfach veraltet und in der Grundauffassung (vor allem des athenischen Staatslebens) verfehlt, — bedenklich, weil an die geistvoll-aphoristische Darstellung Burckhardts sich leicht Dilettanten (z. B. der oben S. 40 erwähnte Chamberlain) anklammern. Dafs der I. Band der Weltgeschichte Rankes verunglückt ist, ist bekannt.

I. Die natürlichen Bedingungen der griechischen Staatsbildung. Wenn der Länderkomplex der östlichen Mittelmeerküsten in seiner ganzen Ausdehnung eine geographische Gestalt besafs, die seine Bewohner von vornherein und dauernd auf eine Anzahl grofsstaatlicher Gemeinschaften hinwies, so bewegte sich die politische Entwicklung, die sich mittlerweile in der gegenüberliegenden Balkanhalbinsel vollzog, auf einem von Natur wesentlich anders gearteten Schauplatz. Der südliche Teil der Halbinsel, auf welchem sich die griechischen Stämme festsetzten (S. 6), war durch die Einbrüche des Meeres in zahllose Stellen der Küstenlinie von aufsen und durch die zusammenstofsenden, sich kreuzenden, parallel laufenden Ketten der Gebirgszüge im Innern in lauter abgesonderte Partikeln zerschnitten.[1]) Zweimal in der Richtung von Norden nach Süden drängt

1) Der Text erinnert noch einmal an diese bekannten Thatsachen, weil die Geographie Griechenlands eines der einleuchtendsten Beispiele für die Wechselbeziehung zwischen Boden und Staat (vergl. I, S. 123 ff.) darbietet. (Vergl. Schöll, Anfänge einer politischen Litteratur. 1890, S. 2; E. Meyer II. S. 61.) Freilich mufs gerade hier auch wieder daran erinnert werden, dafs selbst für Griechenland durch die Natur des Landes nur die Möglichkeit, aber nicht die Notwendigkeit einer Entwicklung vorgezeichnet war. Anderes mufste hinzu kommen, damit aus der An-

sich die See ein, um das thessalisch-epirotische Hochland von Hellas und dann Hellas fast völlig vom Peloponnes abzutrennen. Der Gebirgskessel Thessaliens wird wieder nach Westen von den epirotischen Bergen geschieden; — ebenso wie in Mittelgriechenland die von Bergketten nur umrahmten Ebenen der Landschaften Böotien und Attika von den rein gebirgigen Landschaften der Weststämme, der Akarnanen, Ätoler, Lokrer, Dorer und Phoker. Der Peloponnes endlich wird durch den in seiner Mitte eingetriebenen Keil der unwegsamen arkadischen Gebirgsstöcke in Gebiete zersprengt, die sich, jedes von einander isoliert, peripherisch um das Centrum lagern. Kreisförmig folgen sich die nördliche Hügelabdachung Arkadiens (Achaja), die nach Westen sich öffnende Gebirgssenke des Alpheiosthals (Elis), die südwestliche Landzunge der Halbinsel (Messenien), die zweigeteilte südöstliche (Lakonien) und die östliche (Argolis), wie eine Reihe von Inseln, nur durch vereinzelte Paſsstraſsen mit einander verbunden. Wie Messene vom Eurotasthal durch den Taygetos, wird Lakonien von der argivischen Ebene durch die kynurischen Berge und dieses wieder durch den Apesas von den sikyonischen, korinthischen und megarischen Gauen abgegrenzt, die auf der schmalen Landbrücke des Isthmos sich zwischen Argos und Achaja einerseits, zwischen Hellas und Peloponnes anderseits, wie Splitter, durch den Zusammenstoſs der gröſseren Landesteile entstanden, hineinschieben. Dieselbe Differenzierung aber, die unter den verschiedenen Landschaften besteht, wiederholt sich im kleinen unter den verschiedenen Gauen der gleichen Landschaft. Innerhalb Arkadiens, der „griechischen Schweiz“, waren es im wesentlichen nur die Ebenen von Mantinea und Tegea, die neben den rauhen, rein gebirgigen Teilen für ein lebhafteres kulturelles und deshalb politisches Leben berufen sein konnten; aber auch in ihr Leben trug die Terrainstufe, die die eine Hälfte des Plateaus über die andere emporhob, einen bleibenden Konflikt hinein. Noch folgenreicher sollte in Argos der Gegensatz des Inachosthales, in Lakonien der des Eurotasthales zu den benachbarten Bergdistrikten werden, und vor allem in Attika schuf das Widerspiel zwischen der buchtenreichen Küste, dem fruchtbaren ebenen Vorland und dem hochaufspringenden Hinterland, zwischen denen nur die unvergleichliche Lage des Burghügels eine vermittelnde Rolle übernahm, einen natürlichen Kontrast, der erst überwunden werden muſste und in den natürlichen Interessengruppen der See-, der Ebenen- und der Bergbewohner an bedeutungsvollen Wendepunkten der Geschichte Athens dauernd nachgewirkt hat.[1]) Ja schlieſslich bestimmen die Eigenschaften, die in gröſserem Maſsstab dem

lage die Konsequenzen gezogen wurden, und es ist ein Zufall, daſs in der kritischen Zeit diese mehreren Faktoren in ganz besonderem Maſse zusammenwirkten. (Vergl. S. 91 und im Prinzip hierüber I. S. 135.)

1) Bekanntlich ist in der klassischen Zeit der attischen Staatsentwicklung dies

griechischen Hauptland eigen sind, in kleineren Zügen auch den landschaftlichen Charakter der Inselgruppen, die Hellas umgeben.

II. Der mykenische Grofsstaat. Allerdings waren Einflüsse denkbar, welche trotz dieser äufserlich trennenden Kräfte auch die Stämme Griechenlands intensiv auf Zusammenschlufs hinwiesen, und anscheinend hat gerade die Kindheit des hellenischen Volkes unter dem Druck solcher Einflüsse gestanden. Die Periode, die — zwischen 1800 u. 1000 v. Chr. — nach dem Namen der führenden Kulturstädte von Argolis als die mykenische bezeichnet wird, stand im Drange der Unruhen, die mit der nordsüdwärts und westostwärts verlaufenden Einwanderung der Stämme und anderseits vielleicht mit der Unterwerfung der Ureinwohner oder anderer Vorbesitzer verbunden war [1]) (S. 6), und so war diese vorgeschichtliche Periode eine solche steigender Fürstenmacht und Staatsgewalt geworden. Die wenig einflufsreichen Gauhäuptlinge aus der Zeit der Einwanderung (S. 17) heben sich mit Hilfe eines bevorzugten Standes von Berufskriegern, der sich an sie anschliefst, zu wirklichen Beherrschern der Dörfer und Verbände des Stammes empor. Sie treten aus dem nur landwirtschaftlichen Interessenkreis des Ackerbaus und der Viehzucht heraus, greifen als eigne Unternehmer in den Seehandel der Mittelmeerküsten ein und übernehmen von dorther die Kampfweise des orientalischen Streitwagens für sich und für die reichen Krieger des Stammes oder deren Mannen. Sie bauen auf den die Thäler und Küsten beherrschenden Hügeln der Seelandschaften ihre gewaltigen, burgmäfsigen Befestigungen [2]), — dem Landvolk zum Schutz, aber auch zu Lasten der frondenden Bauern; diese müssen die Bauarbeit leisten, müssen die Waren fabrizieren, die der Fürst oder die Herrengeschlechter verhandeln, und durch Naturalabgaben den Unterhalt ihrer Schützer und Beherrscher ermöglichen. [3]) Unter solchen Umständen ist es wahrschein-

---

Moment der Sammelpunkt auch für die politischen Parteien der Schiffsreeder (Paraler), Plantagenbesitzer (Pediäer) und Kleinbauern (Diakrier).

1) Vor allem kommt als wesentlicher Faktor hier das Verhältnis der Griechen zu den westkleinasiatischen (karischen) Völkerschaften in Betracht (vergl. S. 7). Auch wenn man die Meinung von Köhler, Studniczka, Dümmler nicht teilt, dafs die Träger der mykenischen Kultur Karer (über griechisch-barbarischer Bevölkerung) waren, — bleibt doch die Möglichkeit offen, dafs vor der Einwanderung der Griechen Karer im Besitz der griechischen Ostküste waren (E. Meyer II. 59, § 38), und dafs die mykenische Kultur im Kampf gegen sie entstand. Hier besteht eben für Hypothesen der breiteste Spielraum.

2) Die Burgbauten bezeichnen als Mittelpunkte dieser Staatsgebilde durchweg solche Positionen, die in der Nähe des Meeres, und zwar nach dem Orient gewendet, liegen, — Argos mit Mykenä als Deckung nach dem Gebirge mit Tiryns als Verbindung nach dem Hafen Nauplia, — in Lakonien Amyklä (älter als das dorische Sparta), — Athen, Theben (mit Aulis als Hafen), die namenlose Festung am Kopaissee bei Orchomenos u. s. w., — in Thessalien Jolkos am Pagasäischen Golf.

3) Die ungegliederte Masse des niederen Volks ist noch für Homer „λαοί“, nicht

lich, dafs mindestens der Peloponnes und vielleicht ein gröfserer Teil Mittelgriechenlands eine Zeit lang einen einheitlichen Grofsstaat bildete, gegründet auf gemeinsame Abwehr fremder Eindringlinge oder auf erobernden und kolonisierenden Erwerb neuer Länder. Nur hierauf kann die bestimmte Vorstellung deuten, die das griechische Heldengedicht von den mykenischen Fürsten bewahrt hat. Obwohl zweifellos in einer späteren Zeit völliger Zersplitterung entstanden (S. 94), kennt es Agamemnon als den grofsen Völkerhirten, unter dem alle Stämme des Hauptlandes mit ihren Königen als Vasallenfürsten Heeresfolge gegen Asien leisten.[1]) Und für die gleiche Thatsache zeugen die grofsen Entwässerungs- und Strafsenbauten, deren Reste aus jener Zeit erhalten sind. Wie die Burgbauten und wie die älteren ägyptischen Anlagen gleicher Art, sind sie ohne organisierende Sammlung grofser Arbeitermassen nicht denkbar; und vor allem die Anlage schwieriger Heerwege durch die Gebirge deutet auf das Bedürfnis, die von der Natur zersprengten Teile des Landes künstlich zu verbinden.[2])

Aber der politische Zustand eines gemeinsamen Staatslebens, falls er in gewissem Umfange bestanden haben sollte, endete spätestens seit dem Zeitpunkt, wo das Eindringen der nordwestlichen Griechenstämme — die dorische Einwanderung — und die Kolonisation der Inseln und der kleinasiatischen Küste — die äolische und ionische Auswanderung — eine Neuverteilung des Landes bewirken.[3]) Seit etwa 1100 sind die

---

„δῆμος“ im korporativ geschlossenen Sinn der späteren Zeit. Durch die Fabrikation für den Export (hierüber besonders Weber a. a. O.) hebt sich zuerst der Stand der Handwerker (Töpfer, Kunstschmiede) heraus. Ob schon ein ständisch abgesonderter Adel vorhanden war, ist nicht festzustellen, — dies hängt mit den dunkeln Zuständen der Urzeit (vergl. S. 23 ff.) zusammen.

1) Dafs in den mykenischen Königen von Argos irgendwann eine beherrschende Oberstaatsgewalt (mindestens über den ganzen Peloponnes) vereinigt gewesen sein mufs, wurde ungefähr gleichzeitig von Roscher (Politik, 2. Aufl., 1893, S. 43) und E. Meyer (II. § 122) gegen die landläufige Vorstellung betont, als ob in Griechenland ein Zustand der Zersplitterung sozusagen selbstverständlich und konstant sei. Agamemnon (dessen Persönlichkeit mythisch sein mag) ist „der Mann, der mächtig über alle Argiver gebietet“ (Ilias. I. 78), zeigt sich als Herrscher, Gebieter gegenüber den Fürsten (II. 190); Menelaos ist als sein Bruder „βασιλεύτερος“ (X. 239); Odysseus nennt sich gegenüber dem Kyklopen mit Stolz den Unterthanen Agamemnons (Od. IX. 263). Theben wird von Argos aus bekämpft und zerstört: Sieben gegen Theben. Das Verhältnis zu den selbständigen Unterkönigen vergleicht Meyer (§ 105) richtig mit dem fränkischen Staat. — Für die Staatslehre wichtig ist die Frage deshalb, weil sie an dem einflufsreichen Beispiel Griechenlands die bedingte Wirkung der geographischen Verhältnisse (vergl. S. 87, Anm. 1) und das typische Verhältnis zwischen Kleinstaat und Grofsstaat, Zersplitterung und Centralisierung beleuchtet.

2) Über die kyklopischen Strafsenbauten von Mykenä durch das Gebirge nach dem Isthmos vergl. Meyer II. § 120.

3) Über diese Völkerverschiebungen s. S. 6. Sie bestehen einerseits in der Occupation der peloponnesischen Hauptlandschaften Messene, Lakonien, Argos durch

einzelnen Landschaften, ja die einzelnen Gaue, gänzlich gelockert. Es hätte nunmehr eines neuen dringenden Gemeininteresses bedurft, um dem zersplitternden Einflufs der Bodenbeschaffenheit einen Gegenantrieb zur Einheit entgegen zu stellen, und ein solcher blieb aus. Ein politisches Schicksal, das in der Völkergeschichte fast ebenso einzigartig ist, wie die Vielgliedrigkeit des griechischen Bodens in der Erdgeschichte, wollte es, dafs nach aufsen hin auf die Dauer eines halben Jahrtausends tiefe Ruhe einkehrt. Die wenig später in der Odyssee hervortretende naive Vorstellung, dafs die Balkanhalbinsel im Norden von der See umflossen sei, dafs das Schwarze Meer und das Westmeer ineinanderströmen, wurde durch keinen Skythen- oder Kimmeriereinfall gestört, wie er in dieser Zeit verhängnisvoll in die Geschicke des Ostens eingriff (S. 80ff.). Die einzelnen Gruppen desselben Volkes blieben sich selbst und der Auseinandersetzung unter einander überlassen. Nicht einmal die rauheren nördlichen Stämme der Griechen selbst versuchten es mehr, den Dorern folgend nach Süden vorzudringen: die kriegerischen Thessaler, die den Schutzwall gegen die Makedoner und die Barbaren der Donauländer, wie im Westen gegen die nichtgriechischen Epiroten bilden, wurden doch gleichzeitig durch die kleinen Phoker, die sich wie ein Riegel vor die einzige Eingangspforte nach Hellas, die Thermopylen, geschoben hatten, in beständigen hundertjährigen Fehden am Vordringen nach Süden gehindert. So ward die politische Grundform der griechischen Glanzzeit festgelegt. In derselben fünfhundertjährigen Epoche, die im Orient durch Bildung, Zerfall und Neubildung zweier internationaler Riesenstaaten ausgefüllt wird, zieht sich das hellenische Staatsleben in die engsten lokalen Grenzen, in eine Myriade selbständiger Kleinstaaten zurück.

§ 47. Die hellenischen Stadtstaaten.

Litteratur zu § 46: Insbes. E. Meyer II. § 190ff.; Beloch I. S. 34ff.; dazu vor Allem Emil Kuhn, Über die Entstehung der Städte der Alten. 1878.

I. Der Staat der homerischen Zeit: Stamm und Gau, Dorfschaften und Synoikismos, Gaukönigtum und Adel, Freie und Hörige. Die Grundlage des hellenischen Staats war zunächst das Stammesgebiet — zweifellos bei den neu eingewanderten Dorerstämmen des Peloponnes —, vielleicht nachwirkend auch bei den altangesiedelten Landschaften Mittelgriechenlands, wie Attika und Böotien. Im Stammesgebiete schieden sich die Gaue, die unter einem Gaufürsten, König, mehrere offene Dörfer zusammenfafsten (S. 17). Wie sich im übrigen

die Dorer, wodurch die früheren Besitzer (Achäer?) auf Arkadien und den Westen (Achaia, Elis) zurückgeworfen werden, — anderseits in der Besiedelung des Archipels und des Hauptteils der kleinasiatischen Küste durch die Ionier, während der Norden (Lesbos, Troas) von den Aeolern, der Süden (Rhodos, Kreta, Halikarnassos) etwas später von den Dorern ergriffen wird. Dort vergl. auch über die Frage, ob zwischen beiden Vorgängen ein Zusammenhang besteht. Ganz abweichende Darstellung bei Beloch I. 146.

das Leben in der Zeit nach der dorischen Wanderung gestaltete — ob eine Versammlung des Stammvolks[1]) richtend, opfernd, beschlufsfassend thätig wurde —, wie sich im Gau die Sippen und höheren Verbände (Phylen und Phratrien) in Blutrache und Bodenbewirtschaftung einmischten, läfst sich durch Rückschlüsse anschaulich nicht ermitteln.[2]) Genug, dafs sich die Situation sehr rasch, noch in vorhistorischer Zeit, in einer Weise umgestaltete, die für uns greifbarer ist, und die gleichzeitig die charakteristische Form des nunmehrigen hellenischen Staatslebens bezeichnet. Es war die Nachwirkung der mykenischen Zeit, die aus dem übrigen Griechenland die am Meere gelegenen und nach dem Orient zugewandten Landschaften bis etwa ums Jahr 800 heraushob und die primitiven Formen der Urzeit, so weit sie noch vorhanden waren, zersetzte; denn aus der mykenischen Zeit verwebten sich hier zwei Elemente, die einen Gegensatz in den einheitlichen Stammesverband tragen mufsten, — der Vorrang eines Vororts und der eines herrschenden Stands.

Über die Massen der Phylen- und Phratriengenossen erheben sich die begüterten Geschlechter, denen Grundbesitz und Herdeneigentum erlauben, ihr Anwesen von Knechten und Tagelöhnern versorgen zu lassen und mit der kostspieligen Waffenrüstung und berufsmäfsigen Waffenübung in die Rolle des Kriegerstandes des mykenischen Königs einzutreten. Sie stellen die Elitetruppe der Streitwagenkämpfer, die wie bei den gleichzeitigen Assyrern, Hebräern, Ägyptern (S. 55) fortdauert. Die Häupter der Adelssippen, die *ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες*, bilden die natürlichen Berater des Königs. Als „Greise“ (*γέροντες*) erfüllen sie in primitiver Form die Funktion eines Kontrollorgans, besonders im Kriegsfall; sie bilden zugleich die Beisitzer des König-Richters, — wohl auch seine Stellvertreter im Urteil über Civilprozesse, das anscheinend ohne feste Formen in der Art eines Schiedsspruches und auf Prüfung nach freiem Ermessen erlassen wird. Entsprechend entstehen neben dem König-Priester auch berufsmäfsige Träger der Opferpriesterämter, früh vielleicht in bestimmten Familien erblich. Der König vereinnahmt die Deputate von Fleisch und Naturalien, die ihm aus Opfermahlzeiten als Geschenk für sein Rechtsprechen und Ähnlichem zufliefsen, und die ihm der *ταμίας*, der Schaffner, als ältester Finanzbeamter verwaltet.[3]) Mit ihnen und den Erträgnissen seiner Güter bewirtet er die Adelshäupter, die ständige Gäste des Königshauses sind. Der Adlige stützt sich auf seine Sippen und Gefolgsleute (*Ϝέται καὶ*

1) Entsprechend der germanischen Völkerschaftsversammlung unten § 61, II.

2) Von der Organisation der freien Bauernschaften, falls überhaupt solche bestanden, ist nichts bekannt. Hier setzen die sämtlichen Probleme ein, die bereits S. 24 ff. zusammenfassend für alle indogermanischen Nationen bezeichnet wurden.

3) Hesiod spricht von den „geschenkeverzehrenden Königen“, *δωρόφαγοι βασιλῆες* (op. 38. 221. 264). In Athen hiefsen noch in späthistorischer Zeit gewisse an der Finanzverwaltung beteiligte Beamte *κωλακρέται*, „Fleischschneider“.

ἑταῖροι), auf Sippen und Vettern (*Ϝέται καὶ ἀνέψιοι*). Nur die Sippen geben sich durch ihre Blutrachepflicht die wechselseitige soziale Stütze gegenüber dem Verletzer; das Verbrechen, vor allem der Mord, selbst wenn er unabsichtlich (*φόνος ἀκούσιος*) war, läſst dem Thäter nur die Wahl, die Fehde auf sich zu nehmen oder ihr durch lebenslängliche Flucht zu entgehen oder sie durch Buſszahlung abzuwenden.[1]) Auch in der Güterbewirtschaftung zeigen sich noch Reste einer Wirtschaftsgemeinschaft der Sippen, damit der Besitz zusammengehalten werde (S. 23), — wenn auch daneben bereits die Kleinfamilie mit dem Privateigentum stark hervortritt.[2])

Die Art des staatlichen Apparats führt aber bei der Kleinheit des Staatsgebiets notwendig zur äuſsersten Konzentration. Der Rat vor allem ist durch die politischen Geschäfte in die Nähe der Königsburg oder die zur Aufnahme der Bauern bei Kriegsnot dienenden Mauerringe gewiesen, — für den Kern der Kriegerschaft machten die gemeinsamen Übungen, Waffenspiele, Verhandlungen, Feste den häufigen Aufenthalt daselbst wünschbar. Die Stadt, *πόλις*, zieht deshalb immer stärker und dauernd alle Elemente an, die im gemeinsamen Leben mitzureden haben. Mindestens die Alten, bisweilen vielleicht in früherer Zeit alle Mitglieder der Kriegerklasse, vereinigen sich mit dem König und seinen Gefolgsleuten zu gemeinsamer Mahlzeit[3]). Die Diener des Königs, die hierfür zu sorgen haben, erscheinen als die ältesten Beamten, die Beisteuern der Adligen zum gemeinsamen Unterhaltsaufwand als die frühesten Abgaben. Allmählich wird deshalb der soziale Unterschied zwischen den Edlen und den Bauern auch äuſserlich durch das „Zusammenleben“, den Synoikismos, zum Ausdruck gebracht und damit zugleich gewohnheitsrechtlich besiegelt. Zwischen dem stadtsässigen Adel und den landsässigen Bauern bildet sich nur dadurch eine Mittelgruppe, daſs sich am Königshof und in der Stadt eine Schicht von Handwerkern, Waffenschmieden, Töpfern, Webern, Händlern ansiedelt[4]), als ein — zunächst wenig bedeutsames — Stadtbürgertum, das in einer jedenfalls sehr formlosen Volksversammlung die alte Stammesversammlung (S. 92) ablöst. Den Vorteil aus dem gemeinsamen Leben zieht in erster Linie der Adel. Indem sich seine Mitglieder örtlich und ständisch befestigen, schlieſsen sie sich naturgemäſs auch korporativ zusammen.

So tritt neben die Stammesstaaten der Bauerngemeinden des Westens

1) Genaueste Zusammenstellung der einschlagenden homerischen Stellen bei Rohde, Psyche, 2. Aufl. I. 261.

2) Vergl. Weber a. a. O. S. 66.

3) Daſs alle vollberechtigten Krieger zu gemeinsamer Mahlzeit etc. vereinigt leben, womöglich überall ein Grundstück zugewiesen erhalten, von dem sie zum gemeinsamen Leben beisteuern, ist eine unzulässige, verallgemeinernde Rückübertragung der späteren spartanischen Verhältnisse auf die homerische Zeit.

4) In homerischer Zeit sind sie vorhanden.

in den civilisierten Küstenlandschaften des Osten, im asiatischen Ionien, sowohl wie im europäischen Lakonien, Argos, Isthmosgebiet, Attika — eine wesentlich andere Form des politischen Lebens — eine Vielheit von unabhängigen Stadtfürstentümern mit einer grundherrlichen Aristokratie. Dieses Gebilde ist es, über das die homerischen Gedichte ihren Sonnenglanz breiten. In den ionischen Pflanzstädten entstanden, die durch die Berührung mit den Asiaten dem Hauptlande an kultureller Reife vorausgeeilt sind, zeigen die Epen die skizzierte Bewegung in vollem Gange. Der Prozefs der Zersplitterung in Kleinstaaten ist vollständig abgeschlossen (S. 17), der Synoikismos fast ausgebildet, neben dem Königtum eine Adelsmacht voll entwickelt, die letztere überall über die bäuerliche Bevölkerung emporgehoben.[1]) Langsam rückt die Bewegung von Osten nach Westen, von Ionien über die Inseln nach Hellas vor. Überall kehren die Anfangsglieder mit blofs äufserlichen Modifikationen wieder, — in den attischen, chalkidischen, böotischen, also in den altländischen Gauen ebenso wie in denen, welche durch die dorische Wanderung im Peloponnes — in Messene, Sparta, Argos, Korinth neu geschaffen sind. Im Staat der Phäaken zeigt sich, sozusagen von der Staatsphilosophie eines Dichters konstruiert, die Idealform des monarchisch-ständischen Stadtstaats. Er entspricht genau dem ägyptischen Gaufürstentum des mittleren Reichs (S. 55), — nur dafs eben hier die Verknüpfung im Grofsstaat unterbleibt.

Freilich zeigen sich auch bereits die Konflikte, deren Wurzel in diesen zersplitterten Verhältnissen eingesenkt lag.

Zwischen den einzelnen Kleinstaaten der gleichen Landschaft entbrannte, schon während sie sich vom Gaufürstentum zum Stadtstaat umbildeten, der Kampf um die Hegemonie. Eroberungen vollzogen sich, die zu Anfang der eigentlich geschichtlichen Kunde sich schon als fertige Thatsachen darstellen und deshalb in das 8., 9. oder 10. Jahrhundert, wenn nicht noch weiter hinaufreichen müssen, teilweise aber auch sich weit in die geschichtliche Zeit hinein fortsetzen.[2]) Je nach dem verschiedenen Erfolg dieser Kämpfe gewannen die einzelnen Gebiete ein aufserordentlich verschiedenartiges Gepräge. In einzelnen Landschaften glückte es einer Stadt, frühzeitig alle Nachbarstädte zu unterwerfen und so die Vielheit unabhängiger Gaue des ehemaligen Stammesgebiets von neuem zur politischen Einheit — jetzt freilich unter der Herrschaft eines bevorrechtigten Gau- und Stadtstaats — zusammenzuschliefsen. Auf diesem Wege haben die später führenden Stadtstaaten das territoriale Übergewicht erlangt,

1) Dörfer mit freien Bauerngemeinden kommen bei Homer überhaupt nicht mehr vor.

2) Von Sparta sind schon in vorgeschichtlicher Zeit Amyklä und die übrigen Städte der Landschaft Lakonien eingemeindet (unten S. 97) —, von Athen: Eleusis, Marathon u. s. w. (S. 111), von Argos: Cleonä, Orneä, Hysiä, Mykenä, Nauplia, Prosymna u. s. w. (einige davon noch in der Zeit der Perserkriege; 2, § 176).

das ihnen in der griechischen Zwergstaatenwelt ein für allemal die Rolle von relativen Grofsstaaten zuwies, — Sparta über Lakonien, Argos über Argolis, Athen über Attika, — der Staat wurde mit dem Namen der herrschenden Stadt identifiziert.[1]) In anderen Landschaften wufsten die mächtigeren Städte wohl einzelne kleine Gemeinden der Umgebung sich anzugliedern, aber doch so, dafs eine Mehrheit von Städten fortbestand, — dies gab dem böotischen Stammesgebiet sein Gepräge; erst spät schlofs es sich zu einem lockeren Bund der gröfseren Städte — Theben, Thespiae, Orchomenos, Haliartos, Koronea u. s. w. — jede mit ihren Klientelstädten — zusammen.[2]) In ähnlicher Weise nahmen die kretischen Städte zu einander Stellung;[3]) ebenso an der Westküste Kleinasiens die alten Kolonialstaaten, — die zwölf Ionier- und die sechs Dorerstädte, wenn dem Bund auch der ältere Stammesverband zu Grunde lag. Bisweilen bewahrten alle Städte mit ihrem Gau die Unabhängigkeit unter einander, — so die 22 Gemeinden der Phoker und die der Dorer am Öta. Zu allen diesen Verhältnissen blieben aber die Landschaften im Gegensatze, wo in älterer Zeit ein Synoikismos gar nicht eintrat, sondern die Bevölkerung rein ländlich in offenen Dörfern des Gaus weiter lebte. Hier bestand der alte Stammesstaat der vorhomerischen Zeit — ein Konglomerat von dörferbesiedelten Gauen — fort bis in späte historische Zeit; so hat Arkadien mit den Gauen von Mantinea, Tegea, Heräa u. s. w., Achaja mit den Gauen von Aigia, Paträ, Dyme u. a., Ätolien, Elis, das ozolische Lokris, das grofse Thessalien seinen alten Charakter festgehalten.[4]) Jedenfalls hatte sich mit einer Vielheit unabhängiger Kleinstaaten die griechische Welt zunächst abzufinden. Mochte der Staat im alten Stamme oder in der „Polis“ im engeren Sinn, dem Einzelstadtgebiet, oder in einem unter einer herrschenden Stadt geeinten Landschaftsstaat, in Sparta, Argos und Athen bestehen, — an diesen immer noch engen Grenzen machte die Vereinheitlichung Halt.[5]) Nur ein schwaches Band vereinigte manche Landschaften oder Stämme zu einer höheren Einheit — die Kultgemeinschaft, die sie an regelmäfsigen Festtagen beim Heiligtum eines Gottes zusammenführte, so die Messenier und Elier in Alpheiosthal, dem späteren „Olympia“, zur Feier des olympischen Zeus, — die Inselgriechen beim Apollotempel von Delos — die thessalischen und mittelgriechischen Stämme beim Heiligtum der Demeter Amphiktyonis, deren Kultus sie am Küstenpafs der Thermopylen (S. 91) zur „Amphiktyonie“ verbindet. Aber die politischen Wirkungen des

1) Auch bei den östl. Lokrern hat Opus die Herrschaft über die ganze Landschaft.

2) Klientelstadt ist z. B. gegenüber Orchomenos Chäronea (Meyer II. § 222).

3) Auch hier haben manche Städte (Gnossos, Gortyn) vergeblich nach der Oberherrschaft gestrebt (Meyer II. 276).

4) In Ätolien wie in Elis scheint die Landschaft wie sicher in Megara aus einem einzigen Gau zu bestehen (Meyer II. 286. 214). Elis hat diese Form bis 471 behalten (unten § 51, I).

5) Zum Folgenden E. Meyer II. § 235.

sakralen Bundes beschränkten sich auf Gottesfrieden während des Festes. Im übrigen bestand auch zwischen den Kultgenossen kein Rechtsverkehr, vor allem kein geordneter Rechtsschutz. Der Grieche steht dem stamm- oder stadtfremden Griechen als Fremder, rechtlos wie der Barbar, gegenüber. Er kann von ihm getötet, zum Sklaven gemacht und als Sklave verkauft werden, wenn nicht der Eintritt in den Schutz und die Gastfreundschaft eines Mächtigen ihm thatsächlich Sicherheit giebt.

Der zweite Konflikt der in den Verhältnissen vorgebildet ist, ist der zwischen König und Adelsrat. Wo der räumliche und persönliche Verband des Staates ein so kleiner ist, ist das Bedürfnis nach einem überragenden Willen besonders gering. Die geschlossene Gruppe des Adels greift bald selbst nach der Herrschaft. Durch ihr Kriegshandwerk wird sie im Selbstbewufstsein gehoben, während leicht unwürdige Erben der Königswürde der Herrschsucht der Edlen entgegenkommen, deren Anforderungen an einen tüchtigen Heerführer nicht genügen. Schon in den Epen zeigt sich das Schwanken [1]); im Lauf des 9. und 8. Jahrhunders ist dann die unvermeidliche Entwicklung eingetreten, dafs der Adel für bestimmte politische Funktionen dem König andere Personen aus seiner Mitte nebenordnet, — für den Heerbefehl, für das Gericht. Der König bleibt nur Oberpriester oder sinkt zum blofsen Staatshaupt, zum Scheinmonarchen herab, während die Regierungsfunktion selbst dem Adelsrat der Geschlechtsältesten zufällt, der die Geschäfte durch wechselnde Jahrbeamte als seine Organe erledigt.[2])

Wenn aber der Adel nach oben an Macht gewinnt, so wirkt das selbstverständlich auch nach unten. Die Trennung von Stadt und Land, die ständische Konsolidierung der grofsen Grundherren, die ständische Formierung eines Bürgertums, die Eroberungskriege zwischen Nachbargauen und Nachbarstädten ziehen weitere Umwälzungen in den Ständeverhältnissen nach sich. Früh beginnt sich zwischen den freien Bauern [3]) und den zu Anfang nur seltenen Sklaven eine Schicht grundbesitzloser ländlicher Proletarier, Tagelöhner, und ein zinsbares oder fronpflichtiges Hörigen- oder Kleinbauerntum zu bilden.[4]) Ohne dafs man in der Lage wäre, die Ausdehnung und Rechtsstellung dieser unteren Klassen zu beurteilen oder die Gründe und die Zeit ihrer Entstehung aufzudecken

---

1) Auf diese Anfechtung ist das berühmte „*οὐκ ἀγαθὸν πολυκοιρανίη, εἷς κοίρανος ἔστω*“ (I. 2, 103) zu deuten. Das Verhältnis des Telemachos zu den Freiern führt sie vor Augen.

2) Hesiod kennt die Justiz der Könige nicht mehr, sondern nur die von adligen Richtern, deren Beredtsamkeit und Einsicht (Theog. 80 ff.) gerühmt und gegen die (Op. 213) der Vorwurf der Rechtsbeugung erhoben wird.

3) Angenommen, dafs solche von vornherein in breiter Masse vorhanden waren, — vergl. über diese prinzipielle Streitfrage S. 24.

4) Die Taglöhner (*θῆτες*), Häusler (*οἰκῆες*) finden sich — von den leibeigenen Knechten (*δμῶες*) unterschieden — bereits bei Homer.

findet man bei Beginn der Lokalgeschichte überall solche unversorgte oder schlechtversorgte Elemente der Landbevölkerung. Ihre Benennungen sind höchst verschieden. Sie treten in Lakonien als Periöken, in Argos als Orneaten oder Gymnesier, in Epidauros als Staubfüſsler (κονιπόδες), in Sikyon als Schaffellschürzler (κατωνακοφόροι), in Attika als Pelaten (πελάται) oder unter sonstigen Namen auf.[1]) Vor allem erhalten nun durch dieses Abhängigkeitsverhältnis die Staaten ihr soziales Gepräge, die keinen Synoikismos, keine Stadt besitzen, so in erster Linie Thessalien, das von der Frühzeit an dauernd ein lockeres Gefüge grundherrlicher Geschlechter bleibt: seine Angehörigen ziehen als erblicher Ritteradel zu Roſs in den Krieg und lassen die abhängigen Bauern, die Penesten, für sich arbeiten.

Überall stellten sich also dem Staate Schwierigkeiten in den Weg. Unbedeutend waren sie in den engen Verhältnissen, die die Eigenart der griechischen Bodenverhältnise mit sich brachten, nirgends. Für die politische Gesamtentwicklung aber war am wichtigsten, wie sich die feinsten Gebilde der homerischen Zeit, die neuen, auf Synoikismos gegründeten Stadtstaaten, mit den Schwierigkeiten abfinden würden. Auch sie gingen verschiedene Wege. Am raschesten gelangte die Ansiedlung zu einem festen Ziele, die ein Teil des dorischen Lakonerstamms in dem fruchtbaren Gau des unteren Eurotaslaufs, in dem „hohlen Lakedämon", geschaffen hatte.

II. Die Polis der Spartiaten.[2]) Das Ereignis, das Sparta für alle Folgezeit sein Gepräge gegeben hat, ist das auffallend frühe Verschwinden des Gegensatzes zwischen Adel und Bürgertum. Daſs auch die Dorer die Ansätze eines bevorzugten groſsgrundbesitzenden Ritterstandes mitbrachten oder früh ausbildeten, ist sicher[3]); von andern Momenten abgesehen, kann nur hieraus der „Rat der Alten", der vornehmen Geschlechtshäupter, die Gerusia, abgeleitet werden. Aber vor jeder geschichtlichen Kunde hat die breitere Schicht der begüterten Bürger und schwerbewaffneten Krieger jene aristokratische Gruppe, die in dem jugendlichen, noch

1) Ebenso in Ephesos als Umwohner (ἀμφιπεριχτίονες), in Sikyon als Keulenträger (κορυνηφόροι), in Thessalien als Penesten (neben den leibeignen Knechten), — in Elis als Periöken; eine gleiche Schicht existiert in Kreta neben Leibeigenen der Gemeinde (vergl. E. Meyer II. 272). In manchen Fällen läſst sich erweisen, daſs diese halbfreien Minderbürger die Einwohner unterworfener Stadtgemeinden sind. So sind die Orneaten von Argos nach der ersten eroberten Nachbarstadt Orneae genannt (S. 94, Anm. 2) —, die Periöken von Elis sind die Bürger der Landschaft Pisatis.

2) Vergl. hierzu das darstellerisch anmutende Essay bei Burckhardt, Griechische Kulturgeschichte, I, S. 98ff., — mit der beste Abschnitt des Werkes, wenn auch, wie alle Teile desselben, mit veralteten und unkritischen Behauptungen durchsetzt.

3) Sowohl Sparta wie das ihm zunächst stehende dorische Kreta hat noch in späterer Zeit ein Korps der „Reiter"; dieselben sind aber zu einer Elitetruppe des gemeinsamen Fuſsheers herabgesunken (Meyer II. 211. 353; Beloch I. 282).

halbbarbarischen Volk nur klein sein konnte, nivelliert. So steht am Anfang der lakonischen Geschichte die geschlossene schwerbewaffnete Fufstruppe und, was dasselbe ist, die Volksversammlung von ungefähr 10000 gleichberechtigten Spartiaten. Aus ihr gehen nunmehr die 28 Geronten als Regierungskollegium durch Wahl auf Lebenszeit hervor. Vielleicht hängt der entscheidende Organisationsakt mit der Mafsregel zusammen, dafs dem Gaufürsten, dem Sohn des angestammten Königshauses der Agiaden, ein zweiter erblicher König aus dem Geschlecht der Eurypontiden für Heeresbefehl und Kultus beigeordnet wird.[1]) Für die Rechtspflege werden ebenfalls schon früh die fünf Ephoren von der Gerusia als jährliche Kommission eingesetzt. So besorgt seitdem durch die Könige und die Ephoren der Rat als ständiger Ausschufs der Volksgemeinde die Staatsgeschäfte. Seine Regierung ist von allem Anfang an gemäfsigt demokratisch, insofern das regierende Organ von der Gesamtheit gleichberechtigter Vollbürger produziert wird und den Willen der Gemeinde, obwohl in längeren Zeiträumen wechselnd, vertritt.[2]) Aber zugleich nimmt nach der andern Seite die Regierung eine starr aristokratische Physiognomie an. Denn die herrschende Bürgergemeinde schliefst sich mit voller Rücksichtslosigkeit gegen die vordorischen Besiedler des lakonischen Bodens griechischen oder nichtgriechischen Stammes und gegen die unterworfenen Bürger der annektierten Dorerstädte wie Amyklä und Pharis (S. 96) ab. Sie sind jedenfalls politisch rechtlos. Entweder sitzen sie als freie Minderbürger, Periöken, auf ihren eigenen Grundstücken, den schlechteren des Landes, oder sie bewirtschaften als Leibeigene, Fröner, Heloten, die Grundstücke der Spartiaten[3]) und geben diesen die Möglichkeit, unbe-

1) Wäre der zeitliche und innerliche Zusammenfall des Ständeausgleichs und der Schaffung des zweiten Königs anzunehmen, so hätte man sich die Sache so vorzustellen, wie wenn in Rom sehr frühzeitig der Ersatz des Königtums durch das patrizische Doppelkonsulat mit dem Ausgleich der Patrizier und der obersten Schicht der Plebs (einschl. der Einführung des Volkstribunen) zusammengefallen wäre, — wie wenn etwa der zweite Konsul zugleich dem Bedürfnis einer Vertretung des Demos entsprungen wäre. — Jedenfalls blieb ein Unterschied der Herkunft in der Tradition der beiden Königsgeschlechter erhalten. Die Herrscher des älteren Hauses der Agiaden vertreten in der Namenswahl die konservativ-monarchische Vergangenheit (Eurykrates, Eurykratides, Anaxandridas), — die Eurypontiden eine demokratische Tendenz (Archidamos, Zeuxidamos, Anaxidamos, Damaratos u. s. w.).

2) Dafs die Könige die Träger der „Souveränetät“ bleiben (Meyer II. 229), läfst sich unmöglich sagen; ihre Stimmen gelten im Rat nicht mehr wie die jedes Geronten. Hier macht sich die so bedeutsame Verwechselung des „Regierungsträgers“ mit dem blofs repräsentativen „Staatshaupt“ (I. S. 204) bemerklich, nur dafs die Könige daneben als Heerführer Beamte sind.

3) An dem Problem der Herkunft von Periöken und Heloten zeigt sich deutlich, welcher Mangel wirklich beglaubigter Nachrichten und welcher Spielraum für willkürliche Kombinationen zur Erklärung der indogermanischen Ständeverhältnisse vorhanden ist (S. 21). Man kann die schlechter gestellten Heloten als die Bürger der unterworfenen Lakonenstädte (in erster Linie der Stadt Helos) — dies die antike, relativ

helligt mit dem Anbau der überall im Lande verteilten Ackerlose, sich nur dem Waffenhandwerk, der militärischen und körperlichen Ausbildung, der politischen Thätigkeit in der Hauptstadt zu widmen. Der Gesichtspunkt des Waffenhandwerks überwiegt dabei durchaus. Alle Energie der Gemeinde wendet sich darauf, den alten Einzelkampf der ehemaligen „Vorkämpfer“ auf Streitwagen und Rofs in einer geschlossenen, taktisch mit absoluter und streng disciplinierter Einheit operierenden Phalanx der Hopliten aufzulösen. Der vom Kommando beherrschte Truppenkörper des Regiments (λόχος) wird von Sparta in die Kriegsgeschichte eingeführt. Durch ihn werden die Spartiaten die unbestritten dominierende militärische Landmacht Griechenlands.

Hiernach unterscheidet sich Sparta von den übrigen Griechenstaaten zunächst dadurch, dafs es weit rascher, Jahrhunderte früher als sie, einen Ausgleich der beiden obersten Klassen erreicht, und diese fortschrittliche Gesinnung, etwas Einzigartiges und Rätselhaftes im geschichtlichen Hergang, giebt dem kleinen Staat gerade in seiner Frühzeit einen starken inneren Schwung und eine seltene politische Thatkraft.[1]) Die gesteigerte Volksvermehrung, die die übrigen Stämme im 8. Jahrhundert zur Kolonisation führt (S. 102), treibt die Spartiaten in derselben Zeit dazu, Messenien zu unterjochen. Das Bedürfnis nach neuen Ackerlosen wird durch Vernichtung eines Brudervolks befriedigt, — auch die nahe verwandten Dorer werden zu Heloten herabgedrückt.[2]) Hiernach liefs sich ein Fortgang der erobernden Kolonisation erwarten. Aber schon war der Höhepunkt erreicht. Vielleicht hatte der zweite Messenische Krieg die Gröfse der Gefahr enthüllt, die von den stets aufruhrlustigen Heloten und Periöken drohte, — jedenfalls wird von da an (etwa 650) jede weitere Eroberung eingestellt und der Ehrgeiz darauf beschränkt, die unbedingte Herrschaft über die Hörigen und Leibeigenen und über den südlichen Peloponnes zu behaupten. Während auf der einen Seite die Gleichheit der herrschenden Spartiaten noch schroffer durchgeführt wird als bisher, schliefst sich diese politisch allein be-

---

wahrscheinlichste Tradition — erklären; dann könnten die Periöken nur die in der Zeit des spartanischen Gaustaats (vorher) gebildeten Hörigen sein. Man kann aber auch die Heloten als die unterworfenen Ureinwohner des Peloponnes (oder eines früher unterworfenen Volks) verstehen, dann wären die Periöken die Einwohner der andern lakonischen Städte.

1) Es wäre nicht richtig, in der spartanischen Verfassung lediglich ein Fortleben der Verhältnisse der Urzeit finden zu wollen, die hier künstlich konserviert wurden, während sie sich im übrigen Griechenland fortentwickelten. Spartas Charakteristikum ist gerade eine sehr frühe Fortentwicklung.

2) Die Bürger leben im Mittelpunkt des Regierungssitzes Sparta, der nicht durch Mauern befestigt wird und aus 4 oder 5 offenen Dörfern besteht, in Männerhäusern (ἀνδρεῖα) oder Zeltgenossenschaften (συσκήνια), welche Speisegenossenschaften (συσσίτια) bilden. Die Knaben leben unter Aufsicht jüngerer Männer in Herden (ἀγέλαι).

rechtigte Kaste nach unten zu immer rücksichtsloser ab. Die zunehmende Tendenz der Gleichmacherei zeigt sich vor allem darin, dafs der Körperschaft der Geronten ihre Regierungsgewalt allmählich entwunden wird. An ihrer Stelle übernehmen die Ephoren, ursprünglich nur die Wächter des privaten und öffentlichen Rechts, mehr und mehr die Staatsleitung als oberste Polizeimeister im innern, wie als Träger der auswärtigen Politik, sogar der Kriegführung; und so machtvoll ihre Stellung sich während ihrer Amtsdauer gestaltet, so kommt der Systemwechsel doch der Volksversammlung zu gute; denn diese ist es, die die jährige Ephorenwahl in der Hand behält, während die lebenslänglichen Geronten einmal gewählt, dem Einflufs des „Demos“ entrückt waren.[1]) Gleichzeitig aber unterwirft sich die Gesamtheit der Vollbürger einer beispiellosen staatlichen Bevormundung. Die ganze männliche Bevölkerung der herrschenden Stadt wird immer planmäfsiger zur Insassenschaft einer einzigen grofsen, jeden Augenblick alarmbereiten Kaserne organisiert, und konsequent wird jede Regung des einzelnen Individuums unterdrückt, die diesem obersten oder in Wahrheit alleinigen Zweck in die Wege treten könnte. Nunmehr wohnen und speisen die Krieger bei geregelter Kost gemeinsam, ebenso wie die Jugend von früh an im Exerzierreglement von Staats wegen erzogen wird. Jede Beschäftigung, die der körperlichen Ausbildung entfremdet, vor allem jeder Handels- und Gewerbebetrieb, wird dem Spartiaten verboten, eben deshalb auch das Metallgeld, das um diese Zeit von Lydien her in ganz Griechenland sich verbreitet (S. 82), abgewehrt.[2]) Die Befestigung der Stadt unterbleibt, damit die kriegerische Tüchtigkeit nicht einroste. Selbst der Weingenufs wird aus dem gleichem Grunde verpönt. Und entsprechend sucht die Regierung alle Schranken sozialer Ungleichheit niederzureifsen, um die kameradschaftliche Gleichheit der Spartiaten zu wahren. Einerseits wird dem Reichen der äufsere Schmuck des Lebens, Kleiderluxus, Hauszier, entzogen[3]), — anderseits wird der Bürger, der durch vielfache Teilung des Grundbesitzes im Erbgang verarmt ist und das Unterhaltsminimum für das gemeinsame Leben nicht mehr stellen kann, aus der Klasse rücksichtslos ausgestofsen[4]). Umgekehrt greift da, wo die Bürgerfamilie auszusterben droht, der Staat ein, um sie zu erhalten: er sorgt für die Verehelichung der ausgesteuerten Erbtochter und unter Umständen nicht minder dafür, dafs dem kinderlosen Gatten

---

1) Es wird nun üblich, dafs Könige und Ephoren sich jeden Monat gegenseitig Treue schwören.

2) Für den Kleinverkehr wird eine eiserne Scheidemünze geprägt. Nur den Periöken ist ein mäfsiger Handel gestattet.

3) Thür und Dach des Hauses dürfen nur aus Holz, mit Beil und Säge hergestellt sein.

4) Jeder mufs zu den Speisegenossenschaften Brot, Öl, Wein von seinem Gut sich schicken lassen; die Unfähigkeit hierzu zieht den Verlust des Vollbürgerrechts nach sich.

von den Sippegenossen ein Erbe erweckt werde. Eine geistige oder leibliche Wohlfahrtspflege — wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung — liegt diesem Staat gänzlich fern, wenn er sie nicht, wie die Musik, als rhythmisches Hilfsmittel der Waffentechnik gebrauchen kann. Geschriebene Gesetze werden dauernd verschmäht, die Ephoren entscheiden nach Gewohnheitsrecht, das ebenfalls in seiner Altertümlichkeit konserviert wird.[1])

So bildet sich allmählich der eigentümliche Rechtszustand heraus, den man später legendär als Verfassung Lykurgs bezeichnet hat. Dafs es nicht das reflektierte Werk eines Einzelnen war, ist längst erkannt. Aber keineswegs war es auch nur das Fortdauern eines primitiven Zustandes der Urzeit, der ursprünglich überall in Griechenland bestand.[2]) Es ist im Gegenteil Produkt eines ständischen Ausgleichs, zu dem sich die Spartiaten besonders früh im Interesse ihrer Wehrkraft, vielleicht in zwingender Notwehrlage, gedrängt sahen. Nur so viel ist sicher, dafs das nächst stammverwandte, von Dorern besiedelte Kreta — in Fühlung mit Sparta — zu gleichen Institutionen gelangte[3]), — wahrscheinlich sogar bereits früher, als die fünf Dorfgemeinden des Eurotasgaus; denn in Kreta bauen sich noch in später Zeit Syssitien und Syskenien auf den Resten der Gemeinwirtschaft an Grund und Boden auf[4]), während in Sparta in historischer Zeit mindestens das Privateigentum an den Flurstücken bestand und sogar fähig war — für die Zukunft ein bedeutsamer Faktor — zu erheblichen Vermögensdifferenzen zu führen.

---

1) Als Beleg kann dienen, dafs noch in später Zeit nach Xenoph. Anabasis 4, 8, 25 der unabsichtliche Totschläger (φόνος ἀκούσιος, S. 93) verbannt wird, — ein Festhalten des Rachestandpunktes der Urzeit, der von den Römern ganz früh (unten § 54, IV), von den übrigen Griechen und den Germanen wenigstens am Beginn des ausgebildeten Staats (S. 112) fallen gelassen wird.

2) Diese Annahme — früher viel verbreitet (vergl. E. Meyer II. § 210) — wäre nur dann haltbar, wenn überall das Hoplitenheer zu einer Zeit zur Ausbildung gelangt wäre, wo noch Flurgemeinschaft aller Freien bestand. Das ist aber erweislich nicht der Fall. In homerischer Zeit ist von der Ausbildung des Fufshoplitenheeres noch keine Rede — Sparta geht hier voran —, und doch ist in dem Epos das Privateigentum teilweise ausgebildet. (Vergl. auch Weber, S. 70.)

3) Auch in Kreta (Quellen für seine Verfassung Aristoteles' Politik und das Recht von Gortyn, S. 106 Anm. 1) besteht die einheitliche Fufstruppe, die ein „Reiterkorps" als Musterabteilung enthält, die gemeinsame Lebensweise (sogar Verheiratung von Staatswegen), die Gerusie, — an Stelle der Ephoren stehen die Kosmen, wobei allerdings der Zutritt zu Rat und Kosmenamt an bestimmte Geschlechter gebunden ist.

4) Die Kosten der gemeinsamen Mahlzeit werden durch Kopfsteuern der Leibeigenen (Zehnten von allen Erträgnissen an Feld und Vieh) mit Hilfe eines Staatszuschusses aufgebracht. Auch in Sparta wird noch in historischer Zeit jedem neu geborenen Kinde durch den Phylenältesten ein Landlos (κλῆρος) zugewiesen. (Plutarch, Lykurg 16.)

III. Die Seestädte: **Aristokratie, Ständekampf und Tyrannis.** Der eigentümliche Entwicklungsgang, der Sparta rasch zu Erfolgen der Eroberung und Organisation und dann ebenso rasch nach aufsen wie im Innern zum Stillstand führte, blieb eine Ausnahme. Bei der Hauptmasse der Stadtstaaten waren die ständischen Machtverhältnisse stabiler, und deshalb reifte hier die Verfassung der homerischen Zeit zur ausgesprochenen Adelsherrschaft aus, — d. h. zu dem Ergebnis, dafs sich die Grundherren des Königtums entledigen, ohne zunächst die unteren Schichten aufkommen zu lassen. Hierin haben noch in vorhistorischer Zeit die äolisch-ionischen Küstenstädte Kleinasiens, voran Milet und Ephesos, die Stadtstaaten der Inseln, wie Chios, Samos, Mitylene auf Lesbos, ebenso wie die Poleis der Ostküste des festländischen Griechenlands — Chalkis und Eretria auf Euböa, Argos, Korinth, Megara —, der Inselstaat Ägina im wesentlichen den gleichen Weg durchmessen. Mutmafslich geschah das, da ein gewisser, wenn auch damals wenig bedeutsamer Seeverkehr sie in Austausch hielt, unter starker gegenseitiger Beeinflussung, vor allem unter Einwirkung des am frühesten gereiften Ionien auf das Mutterland. Der Zeitraum, in welchem es geschah, ist derselbe, der auch die mehr oder minder glücklichen Grenzkriege zwischen den Stadtstaaten (S. 96) umfafst. Jedenfalls sieht man bei Beginn der geschichtlichen Kunde (nach 750) fast allerwärts die Gaumonarchie beseitigt[1]; — den Adel, die Kriegerkaste, jetzt von Wagenkämpfern in eine Reitertruppe umgewandelt (S. 76), in voller und durch das Volk erkennbar nicht eingeschränkter Klassenherrschaft, also als Träger einer absoluten Aristokratie, deren Organ sich im Rat verkörpert. War bei wachsender Population, wie in Sparta, der Nahrungsspielraum zu eng, so griff man — neben Eroberungen im Nachbargebiet — sehr früh schon zu agrarischer Kolonisation, — von Ionien aus zu Ackerbaukolonien am Pontos, von Achaia nach Unteritalien, wo Kroton, Sybaris, Metapont dem ihre Entstehung verdanken[2].

Aber in die Anfänge der Kolonisation verflicht sich bereits der Beginn einer neuen Bewegung, die — seit etwa 750 einsetzend — zunächst wirtschaftlich die Physiognomie der griechischen Staatenwelt verändert. Aus der Masse der Städte, die bisher, mögen sie an der Küste oder im

---

1) In manchen Städten (Mitylene) entstehen wie in Sparta mehrere Könige neben einander. In anderen (in Korinth, Theben, kleinasiatischen Städten) wird ein Präsident, *πρύτανις* (entsprechend dem athenischen *ἄρχων*, unten S. 109), geschaffen. In Argos bleibt der König (mit Unterbrechung? vergl. S. 107, Anm. 4) bis zu der Zeit der Perserkönige, aber daneben steht ein *δαμιουργός* (für die innere Verwaltung) und *θεσμοφύλακες* (für die Rechtspflege). Ebenso scheint es in den elischen Städten zu sein. (Vergl. Meyer I. S. 343. 354. 545.)

2) Ebenfalls Ackerbaukolonien alter Zeit sind die von Euböa auf Chalkidike, der Lesbier (Mitylenäer) in der Troas. (E. Meyer. S. 298. 299.)

Binnenland gelegen sein, den Charakter der Landstadt bewahrt haben, heben sich allmählich die Seestädte heraus[1]). Der Seehandel, der in älterer Zeit nur als verachtetes Gewerbe von kleinen Leuten vereinzelt und oft mit einem starken Beisatz von Seeraub geübt worden war, nimmt nach phönikischem Muster grofse Ausdehnung an und gelangt vor allem mehr und mehr in die Hände der Aristokratie[2]). Die adligen Grundbesitzer rüsten als Schiffsreeder Fahrzeuge unter eigenen Kapitänen aus, sie produzieren Rohprodukte — Öl, Wein, Feigen, Wolle, Honig — oder gewerbliche Erzeugnisse — Töpfe, Waffen, Stoffe — für den Export und suchen neue Absatzgebiete, die ihnen selbst Waren — vor allem Getreide — für die Rückfracht liefern. In diesem Zusammenhang erlangt die Kolonisation eine neue Bedeutung; sie kommt jetzt — in der Begründung von Faktoreien — erst voll zur Blüte, und die Zahl und Auswahl der Kolonien giebt den Mafsstab für den Aufschwung und Rang der neuen Grofsstädte. Allen voran bemächtigt sich Milet, recht eigentlich das griechische Kulturcentrum des 8. Jahrhunderts, der Küsten des Schwarzen Meeres; — Kolophon, Ephesos, Samos, Magnesia folgen[3]). Aber sehr rasch machen ihm vom Mutterland aus die euböischen Städte Chalkis und Eretria, dann Megara, Korinth und Ägina Konkurrenz; sie kommen den Ioniern in der Besiedelung des fischreichen Bosporus, vor allem Megara mit der Anlage von Chalkedon und Byzanz, zuvor und wenden sich dann kolonisierend nach den Küsten Unteritaliens und Siziliens und den westlichen Inseln Kephallenia und Kerkyra[4]), während sich die ionischen Städte und Inseln (seit etwa 630) in Nordafrika[5]) festsetzen und ihre Unterthanen als Söldner und Kaufleute in dauernde Verbindung mit Ägypten treten, das der Dynast Psammetich in dieser Zeit neu ordnet und dem Verkehr mit dem Ausland erschliefst (S. 80). In dem allgemeinen Vorwärtsstreben des Verkehrs werden auch Städte, die sich nicht an der Kolonisation beteiligen, wie Chios, grofse Handelsplätze. Feste Handelsverbindungen und Bündnisse zu gegenseitigem Schutz bilden sich über See: wie Korinth an

---

1) Vergl. zum Folgenden in erster Linie Beloch, Griechische Geschichte, I. S. 199.

2) Diese Verschiebung tritt bereits durch Vergleich des älteren mit den späteren Teilen des Epos zu Tage. (Vergl. E. Meyer I. § 241. 242.)

3) Von Milet rührt als die erste Hauptkolonie Kyzikos her, dann Sinope am Hellespont, Abydos, Arisbe, sowie zahllose Pflanzstädte an der paphlagonischen Küste, — von Samos Perinth.

4) Euböer, Chalkidier, im 7. Jahrhundert auf dem nordöstlichen Sizilien, in Katana, Leontini, Ortygia (dem späteren Syrakus), — an der kampanischen Küste in Kyme (Cumä), — Korinther auf Kerkyra, — Megarer auf dem südlichen Sizilien (Selinus). — Die Ionier beteiligen sich erst spät an der Besiedelung Unteritaliens (Milesier in Sybaris). — Auch Sparta hat mit der Gründung von Tarent eingegriffen.

5) In dieser Zeit ist von der Insel Thera aus Kyrene angelegt worden. (Meyer. § 301.)

Chalkis und Samos schliefst sich seine Rivalin Megara an Milet. Von Korinth aus beginnt die Entwicklung der Kriegsmarine.[1])

Das veränderte Wirtschaftsleben trägt auch in das politische Leben der Kleinstaaten neue Probleme hinein. Es verändert das Verhältnis der Aristokratie zu den übrigen Volksbestandteilen, die jetzt unter dem Namen des *δῆμος* zusammengefafst werden, vollständig. Die Grofsgrundbesitzer wirtschaften jetzt nicht mehr, wie alle Kleinbauern, für den städtischen Markt, sondern für den Export. Sie produzieren in grofsem Mafsstabe für den Massenabsatz und werden damit die vornehmsten Träger eines neuen Produktionsmittels — des Kaufsklaven — und eines allgemeinen Tauschmittels — des Geldes. Beide Verkehrswerkzeuge treten im 7. Jahrhundert merkbar im östlichen Mittelmeer hervor. Während sich der Kleinverkehr bisher noch immer mit dem blofsen Tausch der Waaren oder beim Gebrauch eines allgemeinen Wertmessers doch mit den groben Metallen, Kupfer, Erz, Eisen, — der Grofshandel mit den Edelmetallen in Barrenform begnügt hatte, ist an der Grenze der griechischen und orientalischen Kultur — in Lydien, dem wichtigsten Hinterland für den griechischen Handel — die geprägte Münze aus Edelmetall in Gebrauch gekommen und von da rasch über die ganze griechische Welt verbreitet worden.[2]) Durch die Tendenz zum Gelderwerb rückt der Edelmann dem bürgerlichen Grofskaufmann wirtschaftlich immer näher. Ist beim Adligen Grund- und Sklavenbesitz die primäre, Geldbesitz die sekundäre Quelle wirtschaftlicher Macht, so gelangen umgekehrt die nichtadligen Elemente des Seeverkehrs vom Gelderwerb zum Erwerb eines Grundstücks- und Sklavenvermögens.[3]) Aber gerade dadurch verliert ihre politische Ungleichheit ihre Grundlage. Das Grofsbürgertum empfindet es naturgemäfs mit Unwillen, dafs ihm politisch die Aristokratie durch das Monopol der Ämter, den alleinigen Einflufs auf die auswärtige Politik, die Herrschaft über die Justiz nach wie vor überlegen und im stande ist, die gröfsere Macht klassenegoistisch für ihre Interessen zum Schaden der bürgerlichen Konkurrenten auszubeuten. Das um so mehr, als es anderseits in den politischen Leistungen die wohlhabenden Schichten der Bürger- und Bauernschaft dem Adel mehr und mehr gleichthuen. Wie zunächst bei den Spartiaten, so verschiebt sich auch in den übrigen Staaten das Gewicht fortschreitend von der Reiterei nach der gutgerüsteten, geschlossenen Fufstruppe hin, und das Bürgeraufgebot der schwerbewaffneten Hopliten nimmt im

1) Die dreirudrigen Kriegsschiffe werden dort erfunden und auf andere Staaten, z. B. (etwa 700) auf Samos übertragen. (E. Meyer II. 537.)

2) Die bei Homer übliche Abmessung des Wertes nach Rindern dauert in Athen z. B. noch in den Bufssätzen des Drakon (Ende des 7. Jahrhunderts, — S. 111) fort. Im übrigen vergl. E. Meyer II. S. 549, § 347. 349.

3) Weber a. a. O. S. 72.

Interesse der städtischen Wehrkraft oder gar — wo es unläfslich ist — im Interesse des Seekriegs bald an dem Kosten- und Müheaufwand teil, der bisher den Edeln allein getroffen hatte.[1]) So wird das staatsrechtliche Verhältnis zwischen der herrschenden Klasse einer —, der politisch benachteiligten Gruppe der bürgerlichen Grofsindustriellen, sowie des bürgerlich-bäuerlichen Mittelstands anderseits unhaltbar. Und nicht minder unhaltbar wird zusehends das Verhältnis des neuen Grofskapitalismus, des adligen wie des nichtadligen, zu den kleinbäuerlichen Elementen. Ihnen gegenüber wird die bisherige politische Ungleichheit ungemein durch den Zutritt einer ökonomischen verstärkt. Da die Geldwirtschaft von dem auswärtigen Handelsverkehr auch in den lokalen Marktverkehr eindringt, wird der kleine Landwirt, der kein Geld besitzt, von vornherein in seiner Position herabgedrückt. Er wird für Anschaffungen, Ausgleichung von Mifsernten u. s. w. auf die Hilfe der Reicheren angewiesen und verfällt in grofsem Umfang der Abhängigkeit von den letzteren, die ihn vom freien Gutsbesitzer zum halbhörigen Pächter, vom Pächter — wenn er den Zins schuldig bleibt — zum Schuldsklaven herabdrücken.[2]) Die patriarchalische Adelsherrschaft, die das Erbstück der homerischen Zeit war, geht in eine adlige Klassenherrschaft über und wird der Gegenstand eines leidenschaftlichen Ständekampfes. Wahrscheinlich ist er es, den der Synoikismos erst ganz zum Abschlufs bringt. Hatte gerade der Adel bisher noch zerstreut auf dem Lande gesessen, so zieht er jetzt ganz in die Stadt hinein, — teils gewifs deswegen, weil das nunmehrige Hauptinteresse am Handel es so mit sich bringt, teils aber doch wohl im Interesse der eigenen Sicherheit, die er nur im festen örtlichen Zusammenschlufs mit den Standesgenossen findet. Die Grundaristokratie mischt sich auch in der Lebensweise mit der Kaufmannsaristokratie, um freilich dadurch das Mifsverhältnis zu der bürgerlichen Kaufmannschaft nur um so schroffer hervorteten zu lassen.

In den Orientstaaten hatte unter ähnlichen Verhältnissen die waffenstarke Berufskriegerschicht die dauernde Unterdrückung der niederen

1) Diese Entwicklung verläuft sehr allmählich und wesentlich später als in Sparta. Vergl. Material darüber bei E. Meyer § 354. Bei den Böotern heifst (wie in Sparta) noch 424 die Mustertruppe des Fufsvolks „Wagenlenker und Wagenkämpfer“ (ἡνίοχοι καὶ παραβάται); die Ionier kämpfen im 6. Jahrhundert bereits zu Fufs gegen die Lyder (unten V.) dagegen werden die athenischen Kämpfe gegen Salamis u. s. w. noch mit dem Reiterheer geführt. Ebenso kämpft Gelon am Himera gegen die Karthager (480, u. § 48, II) noch wesentlich mit Reitern. Abbildungen von Seeschlachten treten auf Vasen schon im 7. Jahrhundert auf.

2) Eine genauere Analyse des wirtschaftlichen Vorgangs mufs hier natürlich unterbleiben. Sie ist ohnehin kaum möglich, da die Verbindung — die genauere Kenntnis der ländlichen Wirtschaftsorganisation der älteren Zeit — der Verhältnisses zwischen freiem und hörigem Besitz, zwischen Gebundenheit und freiem Grundstücksverkehr — fast gänzlich fehlt. Viele wertvolle Hinweise bei Weber, S. 71; Beloch I. 220.

Klassen vollzogen (S. 59). In den griechischen Städten dagegen machten das die kleinstaatlichen Verhältnisse für die relativ dünne Gruppe des herrschenden Rittertums von vornherein schwieriger. Der Adel konnte sich einer Neuordnung des Rechts, die die überlebte Verfassung des Gewohnheitsrechts durch einen Ausgleich der Stände ersetzte, nicht entziehen, und teilweise bot er dazu schon selbst die Hand, indem er auf dem Wege des Gesetzgebungsakts mit dem Volke die geeigneten Mittel feststellte, um die gröbsten sozialen Schäden zu beseitigen. Vor allem waren es die Mängel der Justiz — des Schuldrechts, der willkürlichen Straf- und Bufsfestsetzungen —, um deretwillen im Lauf des 7. Jahrhunderts viele Stadtstaaten sich die ersten, primitiven Grundlagen eines geschriebenen Rechts verschafften.[1]) Nach dem Wenigen, was davon bekannt, regelten sie die gerichtliche, schriftliche, zeugenschaftliche Form der Geschäfte, die der Adoption, das Erbrecht, feste Strafen der schweren Delikte, auch einzelne Punkte des Klassenstreits, wie die übermäfsige Entfaltung des Luxus in Kleidung und Geräten, die als eine der Ursachen für die ausbeuterische Bedrückung der Bauern erschien.

Aber damit war es nicht gethan. Schon die Einführung, — mehr noch die Durchführung der neuen Gesetze, so dürftig sie sich ihren Wirkungskreis steckten, erforderte gelegentlich Gewalt, um den Widerstand des Adels zu brechen. Und vor allem halfen auch die Gesetze dem eigentlichen Hauptübel — der wirtschaftlichen Notlage des Bauerstandes — nicht ab, hierzu bedurfte es eines gesetzlich nicht gebundenen, durchgreifenden Verwaltungssystems, das sich nicht scheute, auch über die bestehenden Rechte des Adels hinwegzuschreiten. So kreuzte sich mit der legislatorischen Bewegung in der griechischen Welt im Laufe des 7. Jahrhunderts eine zweite, scheinbar entgegengesetzte, in Wahrheit sich eng mit ihr berührende Erscheinung, das Auftreten eines Gewaltherrschers, der — meist selbst aus dem Adelskreise hervorgegangen — sich ehrgeizig und unternehmend über seine Standesgenossen erhob, und zwar um den Preis, dafür auch dem Bürger- und Bauerntum Anteil an dem politischen Leben oder an wirtschaftlichen Gütern zu schaffen. Eine rechtlich unbeschränkte, absolute, Kleinstaatmonarchie, die Tyrannis[2]), also eine neue, das Adelsregiment verdrängende Regie-

1) Die berühmtesten (weil ältesten) sind die Gesetze des Zaleukos für Lokri in Unteritalien, des Charondas für Catana auf Sizilien, aus der 1. Hälfte des 7. Jahrhunderts (auch auf andere Städte Grofsgriechenlands übertragen.) Ähnliche Kodifikationen auf vielen Cykladen und auf Kreta, wo die älteren Teile des im 5. Jahrhundert abgeschlossenen Rechts von Gortyn (1884 aufgefunden) in diese Zeit gehören. In Mitylene auf Lesbos wurde Pittakos um 600 mit der Gesetzgebung betraut. Weitere Notizen s. E. Meyer II. § 360ff.; über Athen unten S. 111.

2) Im Sprachgebrauch der Zeit ist *τύραννος* jedenfalls nichts anderes als *βασιλεύς* oder *μόναρχος* (Herod. 3, 80. 5, 44. 92, 2. 5). In der Litteratur tritt er zuerst bei Archilochos auf, der den zufriedenen Philister durch die Worte charakterisiert:

rungsform, gewinnt vom Osten ausgehend mehr und mehr Boden, bald vorübergehend als Hebel, um die Gesetzgebung zu ermöglichen oder ihr praktischen Nachdruck zu geben, — bald als Surrogat einer planmäfsigen Neuordnung im Sinne der Stellung eines obersten Vertrauensmanns, der nach Ermessen mit Vollmacht des Volks die allseitigen Interessen zu wahren hat.[1]) Den günstigsten Boden findet der Tyrann naturgemäfs in den Kolonialstädten des Ostens wie des sizilisch-italischen Westens. Denn hier wird der Ständehader durch die buntere Mischung der Rassenelemente, der Hellenen und der Einheimischen, geschärft.[2]) Aber auch im Mutterland wirft sich eine Stadt nach der andern dem Helfer in die Arme. Milet geht den übrigen ionischen Städten hierin, wie in der ganzen Entwicklung voran; die Tyrannis des Thrasybulos schliefst hier in der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts eine Zeit heftiger Parteikämpfe ab.[3]) Gleichzeitig bewirkt (um 650) in Korinth, der wirtschaftlichen Metropole Altgriechenlands, Kypselos den Sturz der herrschenden Adelsgruppe der Bakchiaden; von ihm übernimmt sein Sohn Periandros, die eindrucksvollste Tyrannengestalt, die Herrschaft (etwa 590). Nach seinem Muster haben bald darauf in die beiden andern Isthmosstaaten — Sikyon in Kleisthenes, Megara (640) in Theagenes — ihre Monarchen erhalten; andere Städte sind gefolgt.[4]) Überall haben die Tyrannen denselben Charakter und dieselbe Funktion. Mit

---

„nichts liegt mir an Gyges' Reichtum, noch strebe ich nach der Macht eines grofsen Tyrannen". (Vergl. E. Meyer II. § 389.) Erst in der späteren politischen Doktrin erhält er die Sonderbedeutung des illegitimen Gewaltherrschers oder Usurpators, — d. h. zu einer Zeit, wo das inzwischen weiter entwickelte Verfassungsrecht den Monarchen in Griechenland für rechtswidrig erklärt hatte.

1) Typisch schildert die der Tyrannis vorausgehende Gärung in Megara der Adlige Theognis (oben I. S. 37). Die Herrschenden rauben das Geld mit Gewalt, die Ordnung hat aufgehört, eine gerechte Verteilung der öffentlichen Einkünfte unter die Bürger findet nicht mehr statt, dem einsichtigen Adligen wird von seinen Standesgenossen der Mund verboten, — anderseits gebieten die „Packknechte", hetzen das Volk auf und machen es begehrlich, die Bauern, unwissend, unterdrückt, wollen sich zu Herren der Stadt machen. „Die Stadt ist schwanger, ich fürchte sie wird einen Mann gebären, der unseren Frevel richtet" (E. Meyer II. 610). Als dann der Umsturz eingetreten ist, redet er allerdings ganz in konservativem Sinn (S. 632).

2) Ähnlich in Sikyon durch den Gegensatz der alteinheimischen (achäischen?) und der dorischen Bevölkerung (E. Meyer. 628).

3) Ähnliche Bewegungen in Ephesos, Chios.

4) Tyrannen sind auch für eine euböische Stadt bezeugt (Meyer. 613). Auch in Argos ist die nochmalige Neubelebung der alten Königsmacht nach vorherigem Sinken in der Person Pheidons (etwa 600?) wohl nur ein Glied dieser Bewegung (E. Meyer II. 545). Dagegen haben — abgesehen von Sparta (S. 97), wo die Verfassung bereits jede Tyrannis unmöglich machte, — viele bedeutende Plätze sich ihrer erwehrt, — vor allem die Kaufmannsaristokratie Äginas. In dem ansehnlichen Mitylene hat (um 600) Pittakos, wie bald darauf Solon in Athen, die gesetzliche Ordnung mit Vollgewalt, aber ohne Königstellung übernommen (Meyer II. 633).

Hilfe einer Leibwache von Söldnern[1]) aus dem niederen Volke schützen sie sich gegen den Adel. Während sie den letzteren niederhalten und vor allem die Ämter nach ihrer Wahl auch aus der Reihe der Nichtadligen besetzen, also im Anteil an der Regierung die Grenze zwischen Aristokratie und Grofsbürgertum verwischen, unterziehen sie sich gegenüber den regierten Massen allen Aufgaben echt polizeistaatlicher Volkserziehung und Wohlfahrtspflege, die geeignet sind, die Vermögensunterschiede auszugleichen. Vor allem bemühen sie sich, den Bauernstand wirtschaftlich zu kräftigen, dem Mittellosen das Saatkorn zum Grundstücksbetrieb, dem Landlosen den Acker durch Kolonisation in der Ferne oder in der Heimat, Lohnarbeit durch Hafen-, Brunnenbauten, neue Stadtanlagen zu schaffen[2]), während anderseits beschäftigungsloses Proletariat nicht geduldet und zwangsweise zur Arbeit angehalten wird. Umgekehrt wird dem übermäfsigen Sklavenerwerb der Reichen, der das Aufkaufen von Ländereien begünstigt, dem zwecklosem Luxus entgegengetreten. Wohl werden auch direkt die grofsen Vermögen durch Steuern geschröpft[3]). Dafs die Tyrannen die Organe der alten Zeit — Rat und Volksversammlung, eine Scheinverfassung — fortbestehen liefsen, scheint sicher.

Von Dauer waren naturgemäfs die Tyrannenstellungen nicht. Als ihre Arbeit gethan war, ward die Herrschaft der Usurpatoren überall wankend. Nur in den Kolonien hielten sie sich am Ruder, weil ihnen hier in der im Lauf der 6. Jahrhunderts hereinbrechenden Aufsengefahr eine neue Aufgabe erwuchs. Dort im Westen begann jetzt die karthagisch-etruskische Allianz (S. 86) der ganzen Existenz des Griechentums bedrohlich zu werden, — so mufsten die grofsen Tyrannendynastien der sizilischen Städte — voran die von Syrakus und seiner Nachbarstädte — von gemeinsamer Not zur Abhängigkeit gedrängt werden, die hellenischen Kräfte gegen den feindlichen Nachbarn in Afrika sammeln. In den altgriechischen Städten dagegen wurden sie seit etwa 590, als die grofsen Herrschergestalten der echten Usurpatoren meist durch unwürdige oder schwächliche Nachfolger ersetzt wurden, gestürzt, und es begann nun eine Zeit starker Unsicherheit der politischen Bildung. Der Erbadel war freilich nivelliert. Aber nunmehr trat zu der durch die Staatsstreiche neu gebildeten Klasse der Reichen die breite Masse des Kleinbürger- und Bauertums in Gegensatz, — um so stärker, je mehr dank der sozialpolitischen Wirksamkeit der Monarchie die Bauern an Selbstbewufstsein und wirtschaftlicher Kraft zugenommen hatten. Neue Kämpfe

1) *δορυφόροι* des Periander, des Theagenes werden genannt.

2) Bau eines Quellhauses in Megara durch Theagenes — Plan Perianders zum Isthmosdurchstich — Pheidons Mafs-, Gewicht- und Münzreform.

3) Willkürliche Besteuerung ist bezeugt allerdings erst für Hippias, unten S. 115. Vergl. die reichhaltige Notizensammlung bei Burckhardt, Kulturgeschichte, I. S. 183 ff. Im allgemeinen ist von der politischen Thätigkeit der Tyrannen sehr wenig bekannt — fast nichts von der der ionischen.

standen bevor und traten thatsächlich an manchen Stellen ein. Unter diesen Umständen war es entscheidend, dafs der Gegensatz zwischen den „wenigen" Wohlhabenden (*ὀλίγοι*) und dem Demos von seiten Athens, das bisher als minder bedeutsam im Hintergrund gestanden, eine Direktive erhielt.

IV. Athen und die verfassungsmäfsige Oligarchie. In Attika hatte sich die politische Lage am Ausgangspunkt der bisher geschilderten Entwicklung (um 800) ebenso gestaltet wie in der Hauptmasse der griechischen Stadtstaaten. Einen Vorzug hatte es vor ihnen nur dadurch voraus, dafs sich die herrschende Stadt Athen früh eine verhältnismäfsig breite Basis geschaffen hatte, insofern sie sich die Herrschaft über die ganze Landschaft Attika (S. 95) und zwar über eine Landschaft von vielseitiger Verwertbarkeit (S. 88) zu sichern gewufst. Träger der Herrschaft aber war hier wie überall die Gruppe der grofsgrundbesitzenden Aristokratie, der „Eupatriden", geworden, die die berittene Kerntruppe des Bürgerheers bildete.[1]) Zwar bestand aus der Urzeit die Einteilung der gesamten Bürgerschaft in Phylen und Phratrien fort. Aber eben in den Hauptabteilungen, wie sie für Heerschau und Krieg, Volksversammlung und Opferfest zusammentraten — in den Phylen —, hatten die Adelshäupter die Führung gewonnen, und damit hatten sie zugleich die Verfügung über alle staatlichen Kräfte erlangt, die ihnen ermöglichte, den König ohne gewaltsame Mafsregeln mattzusetzen. Die abgeschlossene aristokratische Regierung hat danach die Gestalt angenommen, in der sie bis etwa 600 unverändert bleibt. Auch in Athen, und hier ganz besonders konsequent, sind die ehemals vereinten Funktionen des Königs auf eine Reihe von Jahrbeamten — die neun Regenten, *ἄρχοντες* — verteilt worden. Der Erbe des Königsnamens, der „König-Regent" (*ἄρχων βασιλεύς*), hat schliefslich nur die Kultusverwaltung behalten; wohl am frühesten hat man vom Königtum einen als „*ἄρχων*" schlechthin bezeichneten Leiter der gesamten auswärtigen und innern Verwaltung losgelöst[2]), aber auch von ihm ist in dem „Polemarchen" (*ἄρχων πολέμαρχος*) das Kriegswesen und in sechs „Thesmotheten" die Rechtspflege abgetrennt worden. Alle neun werden formell wohl von der Volkversammlung sämtlicher Bürger gewählt. Aber Zutritt haben zu den Magistraturen nur Eupatriden; bei den Standesgenossen liegt die Initiative des Vorschlags, und so ergiebt sich von selbst, dafs die Gesamtheit der adligen Geschlechtsältesten, der Adelsrat der alten Zeit, die *βουλή*, die im Stadthaus (*πρυτανεῖον*) tagt, die eigentlich konstante Macht des politischen Lebens bildet, der die Archonten nur als geschäftsführender

1) Sie bildet ihn nachweislich noch unter Solon im 6. Jahrhundert, vielleicht noch unter Peisistratos.

2) Er hat auch nach späterem Staatsrecht alle Funktionen, für die nicht speziell einer der andern Archonten bestellt ist, und giebt als *ἐπώνυμος* dem Amtsjahr den Namen.

Ausschufs gegenüberstehen. Innerhalb des Prytanenrats stellen die gewesenen Jahrbeamten ein engeres Kollegium dar, das sich im Laufe der Praxis von dem grofsen Rat auch äufserlich, durch den Sitz auf dem Areshügel, abgesondert hat. Der „Areopag“ ist also das geschäftserfahrene Regierungskollegium, das sich durch Vorschlag der neun Beamten, sozusagen neun Mitglieder, kooptiert.[1]) Es regiert im wesentlichen absolut. Denn eine Gesetzgebung fehlt zunächst, und die Überwachung, die die Volksversammlung über das Adelsregiment übt, entbehrt der formellen Handhabe, da die Phylen und Phratrien, in denen sie zusammentritt, eben auch wieder unter Leitung des Adels stehen. Auch ist die Bürgerschaft zunächst wenig machtvoll. Denn die Stadtbürger entbehren des Rückhalts an der Bauernschaft des platten Landes, die — wenn nicht alle — so doch in der Mehrzahl als Hörige (πελάται) den Adligen zins- und fronpflichtig sind (o. S. 96). Hier wirkt also der ständisch-aristokratische Charakter der Ritterzeit unvermindert fort: nur durch die Vermittlung seines Grundherrn geniesst der Hörige Rechtsschutz.[2]) Um so gröfser ist noch der Einflufs des γένος, der Sippe; in ihnen organisiert beherrschen die Adligen die Phylen und Phratrien. Neben den Archonten sind die vier „Phylenkönige“ die wichtigsten Männer des Gemeinwesens. Sie präsidieren neben dem Archon dem Rat, führen die Phylenaufgebote des Heers, leiten die entsprechenden Abteilungen der Volksversammlung, den Kultus. Im Rat unter Archon und Phylenkönigen bildet sich auch der Anfang einer Strafgerichtsbarkeit. Zwar ist die Verfolgung der Blutthat noch immer die Angelegenheit der Sippen (S. 93), Blutrache, — für den sippenlosen die der Phratrie.[3]) Aber es giebt in jeder Urzeit Fälle, in denen nicht nur die Rache einzelner Geschlechter, sondern die Volksrache aufgeregt wird, — wie Religionsfrevel oder Verrat gegen Volksheer und Verfassung, und hier ist bereits im 7. Jahrhundert der Prytanenrat — nicht der Magistrat — als Organ einer geordneteren Volksjustiz eingetreten.[4]) So kann er im Wege freiwilliger Anrufung (ἔφεσις) der Beteiligten, im Interesse des öffentlichen Friedens und der religiösen Sühne auch in Blutrachehändeln intervenieren.

Eine Rolle in der auswärtigen Machtentfaltung oder im Handelsverkehr spielt Athen zunächst nicht. Im letzteren ist es das ganze

---

1) Vielleicht ist es so zu verstehen, wenn Aristoteles (Pol. Athen. 8, 2) dem Areopag der älteren Zeit das Recht beilegt, die Archonten zu wählen. Vergl. überhaupt das Material über die schwierige Frage der staatsrechtlichen Stellung der Ratskollegien in älterer Zeit E. Meyer II. S. 355.

2) Ergiebt sich aus der späteren Reform Solons (unten S. 114).

3) Eine spätere Satzung Drakons ordnet an, dafs über die Annahme der Sühne eines Erschlagenen, der keine Verwandten hat, die zehn besten Männer der Phratriengenossen entscheiden sollen (E. Meyer II. 317).

4) Belegt für den Hochverratsprozefs gegen die Anhänger Kylons (S. 111, Anm. 2), über die der Rat unter Archon und Phylenkönigen entschied.

6. Jahrhundert von Euböa, Korinth und Ägina abhängig. An Wehrkraft verschwindet sein Ritterheer alten Stils neben der geschlossenen Fufstruppe der Spartiaten. Nur seine näheren Nachbarn, die böotischen Städte, vor allem Theben, hat es, wie schon erwähnt, dadurch überflügelt, dafs es — ungewifs wann — die ganze zackige Ostspitze Mittelgriechenlands, die „Akte“, Attika (S. 88) sich unterthänig gemacht hat, — die Ebene von Eleusis, die „Vierstädte“ der marathonischen Ebene. Aber hier machte die Eroberung halt; — Megara, das nächste Angriffsobjekt, erwehrte sich der attischen Herrschaft und blockierte durch den Besitz von Salamis die eleusische Bucht.[1])

Später als anderswo machten sich deshalb in Athen die Parteigegensätze zwischen Adel und Bürgertum, zwischen Reichen und Mittelstand, zwischen den Adelskoterien untereinander geltend, — zu einer Zeit, wo man in auswärtigen Verhältnissen schon Erfahrungen gemacht hatte. Ein verfrühter Usurpationsversuch eines Tyrannen scheiterte daran, dafs Adel und Bauern zusammenhielten[2]). Dafür machte der Adel Konzessionen. Das ehrgeizige Patriziergeschlecht der Alkmäoniden, dessen Haupt, der Archon Megakles, die Kyloneer vernichtet hatte, wurde unter dem Vorwand religionswidrigen Mords an den gefangenen Verrätern verbannt.[3]) Bald darauf wurde auch in Athen durch Drakon (624) die gesetzgeberische Aufzeichnung des Strafrechts und Schuldrechts nach Art der unteritalischen und lesbischen unternommen. Auch sie verfolgte bei aller später berüchtigten Strenge drakonischer Strafdrohungen im wesentlichen nur das Streben nach Sicherheit der Rechtspflege; — einerseits band sie die Willkür der Strafzumessung durch feste Pönalsanktionen, anderseits normierte sie die Kompetenzen. Wahrscheinlich war es Drakon der die Blutgerichtsbarkeit vom Prytanenrat auf den Beamtenrat des Areshügels übertrug, während der erstere nur die formlose Aburteilung

---

1) Die schliefsliche politische Begrenzung der Landschaft ist auch in diesem Fall, wie bei den übrigen griechischen Stadtstaaten (S. 94), Produkt des Erfolgs. Die Ebene von Eleusis war von Natur ebenso geographisch abgeschlossen, wie die von Megara, — von der eigentlichen Kephissosebene durch den Gebirgsrücken des Aigaleos getrennt. Versucht hat es Athen früh, auch die böotischen Grenzgebiete, Stücke von Euböa, Megara, Ägina zu erwerben. (E. Meyer II. § 224.)

2) Als Kylon sich (etwa 630) mit Hilfe seines Schwiegervaters Theagenes von Megara der Burg bemächtigte, wurde er mit Hilfe der Bauern gefangen genommen.

3) Mit Recht betont E. Meyer (II. 693) die nachhaltige Bedeutung dieses Akts für die attische Entwicklung. Die Alkmäoniden — in den Gegensatz zu ihren Standesgenossen gedrängt — werden von da an, auf das Volk gestützt, die fortschrittliche Kraft im Staatsleben — in Megakles — Kleisthenes —, dann (durch Fortführung des Geschlechts in weiblicher Linie) in Perikles, Alkibiades. Sie geben diese Rolle nur einmal auf, um mit dem alten Adel den neuen Mann Themistokles zu bekämpfen. Anderseits sind die Philaiden, schon im 7. Jahrhundert durch Verschwägerung mit Periander bedeutsam, lange Zeit, in erster Linie in Miltiades, Kimon und dessen Söhnen, die Führer der konservativen Adelspartei geblieben.

bei handhafter That behielt; vielleicht nahm erst hierdurch der Areopag den Charakter einer abgeschlossenen Behörde an. Daran, dafs selbst schwerere Verbrechen, wie Mord, nur auf Anklage des Verletzten bezw. der Sippe zur Aburteilung gelangten, hat auch Drakon nichts verändert.[1]) Doch that er den wichtigen Schritt, das schuldhafte Verbrechen (*φόνος ἑκούσιος*) als das öffentlich-rechtlich allein wesentliche aus dem Sühneverfahren gegen schuldlose Tötung (*φόνος ἀκούσιος*) herauszulösen.[2])

Immerhin blieb Drakons Neuordnung eine Abschlagszahlung auf die dringendsten Bedürfnisse. Als sich seit Ende des 7. Jahrhunderts allmählich auch Athen mehr und mehr an Export von Industrie- und Rohprodukten, besonders von Töpferwaren und Öl, und an der Kolonisation[3]) beteiligte und im Gefolge der Kapitalwirtschaft die Mifsstände der übrigen grofsen Handelsstädte hervortraten — klassenegoistische und merkantile Monopolwirtschaft der Aristokraten, Bauernlegen und Schuldknechtschaft des ländlichen Mittelstandes —, genügten die Kompromifsmafsregeln nicht mehr. Eine politisch-wirtschaftliche Neuordnung — schlimmsten Falls durch den Tyrannen — wurde unvermeidlich. Da aber ist es für Athen und mittelbar für ganz Griechenland bedeutungsvoll geworden, dafs sich ihm ein Mann darbot, der die Tyrannis verschmähte, und der anderseits das zu bewältigende Werk mit einem intensiven politischen Instinkt wie keiner der früheren Staatsmänner ergriff. Einem Nachkommen der Stammeskönige, dem Medontiden Solon, der

1) Nach dem Vorgang O. Müllers (Ausg. v. Äschylos' Eumeniden 1833), der die Verstaatlichung des attischen Blutgerichts wesentlich nur unter dem Gesichtspunkt der sakralen Anschauung betrachtete, hat E. Meyer (Geschichte, II. § 363 ff.) auch die weltlichrechtliche Seite betont. Er erkennt auch richtig den Gegensatz der ältesten griechischen zur römischen Strafgesetzgebung (unten § 54, IV). Hierbei unterläfst er jedoch, mit voller Schärfe die Thatsache zu betonen, aus der das Problem jeder ältesten Strafgesetzgebung allein verstanden werden kann, — nämlich den urzeitlichen Dualismus der Volksrache gegen öffentliche Frevel (z. B. Verrat — röm. „crimina" und der Privatrache gegen Mord, u. s. w., röm. „delicta privata"; vergl. Richard Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege, 1895, S. 147). Während das älteste römische Recht bewufst den energischen Schritt that, durch Gesetze die wichtigsten Privatdelikte der Urzeit (besonders Mord) den crimina gleichzustellen, behilft sich das drakonische und solonische Recht mit einem Schiedsrichteramt des Rats beim Mord und trägt so von vorn herein eine Halbheit in die Justiz herein, die dauernd geworden ist. Dem gegenüber ist die eigentliche magistratische Strafgewalt verkümmert (vergl. unten § 50).

2) Für den *φόνος ἀκούσιος* wie für *φόνος δίκαιος* (Notwehr-, Fremden- und Sklaventötung) bleibt der alte Gerichtshof des Rats: 51 Männer unter dem *ἄρχων βασιλεύς* und den Phylenkönigen (*ἐφέται*) erhalten. Das Ephetengericht an sich nur eine Erscheinungsform des Rats, ist später, als der Rat durch Solon demokratisiert wurde, zu einem eigenartigen Gerichtshof geworden.

3) Der erste wichtige Akt der Kolonisation ist die Besetzung von Sigeon an der Ausmündung des Hellesponts, die die Athener zunächst in Konflikt mit den Mitylenäern und den Samiern (in Perinth) brachte. — Der Reichtum der Alkmäoniden datiert — laut Herodot — hauptsächlich von ihren Handelsbeziehungen zu Lydien. (E. Meyer. 384.)

unabhängig neben den hadernden Adelsgruppen der Philaiden und Alkmäoniden stand, wurde (594) der Archontat mit voller Kompetenz zur Verfassungsgesetzgebung übertragen.

Mit Solon trat das erste politische Genie in die Staatengeschichte der Kulturwelt ein. Wie sich in ihm Entschlossenheit der Initiative und verstandesscharfe Klarheit im Erfassen der Lage, Reinheit des Charakters, ästhetisches Feingefühl und Feuer des Temperaments zum harmonischen Menschen vereinigten, so ist auch seine politische Wirksamkeit dadurch bedeutungsvoll geworden, dafs er die beiden Seiten des Staatslebens — die kulturfördernde Macht und das ausgleichende Recht — gleichmäfsig zu erfassen und harmonisch zu verbinden verstand. Denn nach beiden Seiten hin hat er — Aristokrat, Grofskaufmann und Schiffsreeder, Forschungsreisender, Philosoph und Litterat in einer Person — dem späteren Athen schöpferisch den Weg gewiesen. Seine Laufbahn hatte er als Führer einer Expansivpolitik gegen Salamis, gleichzeitig im Interesse des Handels wie in dem der bäuerlichen Kolonisation, begonnen, und vielleicht hängen mit seinem Wirken die Anfänge einer Kriegsflotte zusammen, die sich Athen ungefähr in dieser Zeit zu schaffen strebt: die Phylen werden in 12 Seegenossenschaften, „Naukrarien“, geteilt und jede zur Stellung eines Schiffes angehalten. Jedenfalls drehen sich seine Pläne um die Reorganisation des Landheeres. Er strebt dasselbe auf die breitere Basis einer tüchtigen Fufstruppe zu stellen. Aber er erkennt auch, dafs der Stand, aus dem sie allein rekrutiert werden kann, der bäuerliche Mittelstand, erst leistungsfähig gemacht werden mufs, um die Last auf sich zu nehmen, so wie er einsieht, dafs die oberste Gruppe des adligen Grofsbürger- und Grofsbauerntums dem Adel angegliedert werden mufs, um die Einheit und Schlagkraft des Volkskörpers herzustellen. Hierauf gründet sich die Verfassung, die er, als er vom Volk jenes Gesetzgebungsmandat erhalten hat, vorlegt und genehmigen läfst. Sie ist zunächst eine Wehrverfassung, die die politische Macht des gesamten Volkes steigern soll, indem sie die politischen Rechte und Pflichten unter den einzelnen Volksklassen nach einem gerechten Verhältnis verteilt. Die Organisation wird auf die Verteilung der Bürgerschaft in Reiche, Mittelstand und Kleinbürger gebaut. Die Grofsgrundbesitzer, die mehr als 300 Scheffel ernten, die „Triakosiomedimnen“, wie die ihnen gleich gestellten Fabrikanten, stellen die Reiterei; unter ihnen wird wiederum die oberste Schicht, die Fünfhundertscheffler, mit der Schiffsausrüstung belastet. Die Hauptmasse des Volkes, die selbständigen gespannhaltenden Hufenbesitzer, „Zeugiten“, werden als Schwerbewaffnete, Hopliten, mit voller Rüstung zum Dienst herangezogen. Die grundbesitzlosen Tagelöhner und Handwerker, „Theten“, werden nur als

Ruderknechte bei der Flotte oder als leicht bewaffnete Schützen und Schleuderer verwertet. Das System hat für die verschiedenen Klassen eine ungleiche Bedeutung je nach der verschiedenen Vermögenslast, die mit der Equipierung verbunden ist. Während die Proletarier hierfür nichts aufzuwenden brauchen, vielleicht sogar einen geringen Sold beziehen, haben Hopliten und Reiter aus eigenen Mitteln für ihre Rüstung, die Reichen aufserdem für den Schiffbau zu sorgen. Die Leistungen an den Staat steigern sich noch dadurch, dafs in Notfällen der Staat von den Bürgern noch eine direkte aufserordentliche Leistung (εἰσφορά) verlangt, die von Solon nach dem ungefähren Anschlag des Grundbesitzes von mindestens 200, 100 und 70 Morgen allein auf die Fünfhundertscheffler, die Dreihundertscheffler und die oberste Schicht der Zeugiten umgelegt wird; bei den Reichen rechnet das Herkommen ohnehin noch mit weiteren freiwilligen Staatsleistungen (λειτουργίαι), wie Spenden von Volksmahlzeiten oder Aufführungen. Alles kommt demgemäfs darauf an, die Mittelklasse der Zeugiten soweit auszudehnen als möglich, und hier mufs Solon für sein Reformwerk mit seiner am meisten grundstürzenden Mafsregel erst die Basis schaffen. Er läfst durch ein einmaliges Ausnahmegesetz eine „Seisachtheia“, eine rechtliche Vernichtung aller auf bäuerlichen Grundstücken haftenden Schulden und aller persönlichen Schuldknechtschaftsverhältnisse dekretieren, womit zugleich die Beseitigung der Personalexekution für die Zukunft verbunden wird. Aufserdem befreit er aber auch die hörigen Bauern des platten Landes, die πελάται (S. 97), aus der Klientel der Grundherren, — vor allem mit der praktischen Wirkung, dafs sie sich vor Gericht selbst vertreten können. Hiermit Hand in Hand geht die Aufzeichnung des gesamten Rechts, vor allem die des Civilrechts, des Familien- und Vermögensrechts.

Den vollen Abschlufs erhielt das Verfassungswerk aber erst dadurch, dafs Solon mit der Normierung der bürgerlichen Rechte und Pflichten den Anteil der Bürger an der Staatsgewalt in innere Beziehung setzte. Hier traf Solon den Ausgleich für die verhältnismäfsige Bemessung der Wehr- und Abgabenpflicht durch eine entsprechende Verteilung der politischen Macht. Gleiches Recht erhielten die Bürger nur insofern, als sie sämtlich Sitz und Stimme in der Volksversammlung gewannen. Hierin zeigte die Bauernemancipation ihre öffentlich-rechtliche Seite. Während die hörigen Landleute bisher von jedem Einflufs auf die Staatsgeschäfte ausgeschlossen gewesen waren, wurden sie in dem politischen Hauptpunkt nunmehr mit den stadtsässigen Bürgern auf eine Linie gestellt und so alle freien Bewohner Attikas, auch die der entfernten Dörfer, wie eine einzige geschlossene Bürgerschaft behandelt. Die Schranken, die gegenüber der Urzeit durch den Synoikismos geschaffen worden waren, wurden niedergerissen, die Landschaft Attika zu „einer grofsen πόλις“

gestaltet.[1]) Aber damit wurde die bürgerliche Gleichheit nur im Hinblick auf die Funktion der Gesetzgebung und der Regierungskontrolle anerkannt, die sich vornehmlich in den Wahlen äufserte. Zutritt zur Regierung und Verwaltung selbst gewährte Solon nur den oberen Klassen. Nur die Pentakosiomedimnen — allerdings ohne Rücksicht auf adlige Geburt — besetzten die Archontenstellen und das Amt der Verwalter des Staatsschatzes (ταμίαι); — das ständige Organ der inneren und Finanzverwaltung, der Prytanenrat, jetzt auf 400 Stellen fixiert, wurde auch den übrigen Rittern und den Zeugiten zugänglich, während die Theten schon durch ihre Mittellosigkeit von der Teilnahme an den — unbesoldeten — Ehrenämtern ausgeschlossen waren. Dabei lag also das Schwergewicht der Regierungsgewalt durchaus auf den Reichsten, die auch die schwerste Last im öffentlichen Interesse trugen, — vor allem deswegen, weil einerseits der Prytanenrat, seines adligen Charakters entkleidet und mit jährlich wechselnden Mitgliedern besetzt, an Konstanz und damit an Einflufs einbüfste, während anderseits allein die gewesenen Archonten, die Leute der obersten Klasse, im Areopag ihren Einflufs lebenslänglich behaupteten. Mit dem Areopag sucht Solon seine Verfassung zu krönen. Als ein Kollegium, das sich nunmehr durch seine Zusammensetzung von der βουλή scharf abtrennt, erhält der „Beamtenrat" nicht nur die Strafjustiz über schwere Verbrecher, sondern auch eine Kompetenz als Aufsichtshof, Staatsgerichtshof, der die Amtsführung der Archonten und Schatzsekretäre überwacht und zur Rechenschaft zieht, der auch als Wächter der Gesetze die Beschlüsse der Volksversammlung oder mindestens die Anträge des Rats an das Volk auf ihre Rechtmäfsigkeit prüft und jeden Bürger wegen Gesetzübertretung, insbesondere wegen Verfassungsverletzung, nach Ermessen mit Bufse und Strafe belegen kann.[2])

1) So pflegen es bereits die antiken Schriftsteller auszudrücken. Die Tragweite der Neuerung läfst sich allerdings nicht recht bestimmen, weil ein klares Bild von den Grundbesitzverhältnissen der älteren Zeit fehlt, — vor allem unbekannt ist, in welchem Mafsstab die hörige (Pelaten-) Bevölkerung zu einer vollfreien stand.

2) Allerdings ist, wie überhaupt Vieles an den geschilderten Institutionen, so besonders die Rechtsstellung des Areopags in der solonischen Verfassung zweifelhaft und unklar. Es ist sehr wohl denkbar, dafs er in Wahrheit das ganze 6. Jahrhundert hindurch die eigentliche Regierungsfunktion (Vorschlag und centrale Leitung der Archonten) behalten hat. Wie im Text, d. h. also als Kontrollorgan (Verwaltungs- und Strafgericht) mit grofser Machtfülle schildert ihn Aristoteles, Staat der Athener, Kap. 8.: „Dem Areopag vertraute er (Solon) die Hut seiner Gesetze an, wie dieser ja auch früher schon als oberste Aufsichtsbehörde die meisten und wichtigsten Interessen des Staates in seiner Obhut gehabt und nach eigenem Ermessen die, welche sich gegen die Ordnung vergingen, mit Bufsen und Strafen belegt und die Bufsgelder an die Bürgerschaft abgeführt hatte, ohne die Strafveranlassung dazu zu schreiben. Aufserdem bekam er nun durch Solon die Befugnis, gegen diejenigen ernstlich einzuschreiten, welche sich zum Sturz der neuen Verfassung verbunden hatten". Es ist aber sehr wahrscheinlich, dafs dies eine irrtümliche Hereintragung späterer Verhältnisse ist, und

Freilich ist nicht zu verkennen, dafs dem Gleichgewicht der Gewalten, das Solon unverkennbar zunächst zu schaffen bestrebt war, keine entsprechend scharfe Abgrenzung der Gewalten gegenüber gestellt wurde, — wenigstens soweit wir unterrichtet sind. Im Gebiet der Rechtspflege wurde ein gewisses Schwanken zweifellos nicht vermieden. In der Civiljustiz wurde die einheitliche Rechtsprechung der Thesmotheten durchbrochen und bei zweifelhaften Fällen eine Appellation an ein Volksgericht von Bürgern, die aus der Volksversammlung ausgelost werden (Heliäa), eröffnet (unten S. 146) und damit ein Weg betreten, der allmählich zum Verlassen der fachmännisch-gesetzeskundigen Prüfung führen mufste. In der Strafjustiz wurde die Dreigespaltenheit der Kompetenz des Areopags, Prytanenrats und Ephetenrats wenigstens nicht gehoben, und sie mufste dadurch praktisch bedeutsamer werden, dafs die Beamten des Areopags und der Prytanenrat des Volks sich nach der neuen Ordnung sozial von einander schieden. Aber trotz allem stellt sich die Verfassung Solons in ihrer Mischung konservativer und fortschrittlicher Elemente als ein bewundernswerter Markstein in der Staatsgeschichte dar, — als ein erster Versuch, planmäfsig den einheitlichen Zusammenschlufs aller Bürger zum Staat mit einer verhältnismäfsig gerechten Abstufung der Rechtsbeziehungen zwischen den Einzelbürgern und dem Staat zu verschmelzen.

Trotz ihres tiefen geistigen Gehalts lieferte jedoch die solonische Verfassung bald den Beweis, dafs ohne mechanische Zwangsgewalt auch den glänzendsten politischen Ideen nicht zum Durchbruch verholfen werden kann. Ihre praktische Geltung scheiterte zunächst daran, dafs die unteren Klassen, die sie sozial und politisch emporheben wollte, keine Organe besafsen, um ihre neuen Rechte geltend zu machen, dafs ander-

---

dafs Aristoteles mit der Aufsichtsführung über die Beamten das meint, was wir heute die Centralverwaltung, Regierung, nennen würden. Der Areopag hätte dann wesentlich die gleiche Stellung wie der römische Senat. Vollkommen klar läfst sich das nicht bestimmen, weil nicht zu ermitteln ist, in welcher Weise sich die Archontenwahl vollzog. Sicher kann gesagt werden, dafs die von Aristoteles (Kap. 8) bezeugte Auslosung aus einer Vorschlagsliste der vier alten Phylen damals nicht stattgefunden haben kann; die Auslosung ist eine Neuerung des Themistokles (unten S. 125). Dann aber bleibt nichts übrig, als dafs sie durch Wahl mit Bestätigungsrecht des Areopags, d. h. in Wahrheit nach Vereinbarung mit diesem, zum Amte gelangten (vergl. unten S. 54, V).

Eine ganz abweichende Darstellung bei v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen. 1893. Bd. II, S. 59 ff. Er nimmt die aristotelische Grundvorstellung auf, dafs Solon im Gegensatz zu Drakon, der den Staat im Sinn einer verfassungsmäfsigen Oligarchie geordnet haben soll, die volle Demokratie (durch Auslosung der Archonten etc., s. oben) geschaffen habe. Dagegen die allgemeine Meinung. Eine drakonische Verfassung hat überhaupt nicht existiert und ist von Aristoteles in reaktionärer Tendenz konstruirt worden (unten S. 167). (So insbes. auch Bruno Keil, Die solonische Verfassung nach Aristoteles Verfassungsgeschichte. 1892; Beloch I. 323).

seits diejenigen Organe, an die das politische Leben, besonders in den Wahlen, fortdauernd anknüpfte und anknüpfen mufste — die Phylen und Phratrien —, unter dem traditionellen Einflufs des Adels standen.[1]) Die unmittelbare Wirkung der Neuorganisation war also nur die, dafs die aristokratischen und die neubürgerlichen Vertreter des Kapitals mit einander verschmolzen, im übrigen verhalf die Verfassung gerade den neuen Interessengegensätzen zum vollen Leben, die bisher nur halb entfaltet hinter dem Hauptgegensatz von Eupatriden und Demos gestanden hatten. Die beiden Gruppen, die allein im Besitz der Herrschaft waren oder darum rangen, waren vorerst nur die Reichen der Landpartei und der Seepartei; einerseits die grofsagrarischen, Sklaven haltenden Plantagenbesitzer des Tieflandes um die Stadt, die „Pediäer", wie sie sich jetzt nannten, nunmehr unter Führung des Philaiden Kypselos, — anderseits die von den Alkmäoniden geleiteten Kaufleute und Reeder mit ihrem Trofs von Matrosen, Schiffbauern, Handwerkern aus der Masse der Theten, die „Paraler". Der Hauptmasse des Mittelstandes dagegen, den Hufenbesitzern des gebirgigen Hinterlandes, den „Diakriern", dem Kern der Zeugitenklasse, half die Schulderleichterung zunächst nicht zu Wohlstand und politischem Gewicht. Aber sie repräsentierten die Grofszahl des Hoplitenheers. Einmal im Vordringen begriffen, konnten sie sich jetzt das verfassungsmäfsig gewährte Recht nicht mehr verkümmern lassen, und die energische Parteileitung des Peisistratos brachte sie nach heftigem Kampf (560, definitiv seit 545) thatsächlich zum politischen Übergewicht. In allen äufserlichen Dingen nur das Abbild der korinthischen oder megarischen Tyrannen, trat der neue Monarch von Athen nur insofern in eine andere Rolle ein, als er die ständische Ausgleichung nicht selbst zu organisieren, sondern nur die schon getroffene Organisation durchzuführen hatte, und dies hat er mit seinem Sohn Hippias im nächsten Menschenalter erreicht. Ohne die Verfassung Solons formell anzutasten[2]), besetzte er die Ämter. Im übrigen führte er Solons Aufgaben nach allen ihren Seiten weiter. Er mehrte Athens überseeische Handelsinteressen und erhöhte — vor allem im Einvernehmen mit den durch ihn selbst emporkommenden neuen Tyrannen Lygdamis von Naxos und Polykrates von Samos — auch den politischen Einflufs des attischen Staats. Aber als seine eigenste Funktion erfafste er es, den kleinen Mann wirtschaftlich zu heben, — jetzt nicht durch gesetzliche Regeln, sondern durch nachhaltige Wohlfahrtspflege, wie Preisregulierung und Kolonisation. Die Interessen der Gebildeten wurden

1) Die Wahlen zum Rat finden vielleicht schon unter Solon nicht in den Phylen, sondern in den Naukrarien, den Vorläufern der kleisthenischen Demen (S. 113), statt.

2) Nach dem Bericht des Aristoteles (Staat der Athener, Kap. 15) ist er sogar persönlich vor den Areopag erschienen, um sich wegen einer Blutthat zu verantworten, während der Kläger aus Furcht ausblieb.

dabei, wie von allen Tyrannen, auch von ihm nicht vernachlässigt.[1] Gleichwohl war die Herrschaft der Peisistratiden auf die Dauer noch weniger haltbar als die der Kypseliden gewesen war. Neben allen Schwächen der mangelnden Tradition des Usurpators stand der Tyrannis in Athen die fertige positive Tradition der solonischen Rechtsordnung entgegen, in die das Volk nur hineinzuwachsen brauchte, um sie auch sinngemäfs zu benutzen. So brach unter Hippias die Adelsfehde gegen die Tyrannis von neuem aus. Der Alkmäonide Kleisthenes fand auch im niederen Volk einen festen Anhang, und mit spartanischer Hilfe wurde Hippias (510) verjagt. Athen lenkte in die alten Bahnen wieder ein.

Erst durch die Reform des Kleisthenes (507) kommt das Programm des Solon, die Regierung den Adligen zu entziehen und auf die Reichen zu übertragen, diese aber an eine Kontrolle und Gesetzgebungsgewalt des Mittelstandes zu binden, voll zum Durchbruch. Hatte erst Peisistratos dem Bauernstand das wirtschaftliche Selbstbewufstsein geschaffen, das ihn zu seiner politischen Funktion geschickt machte, so zerbrach erst Kleisthenes das Werkzeug, durch das die Adelshäupter ihn immer wieder beherrscht hatten, — die alte Phylen- und Phratrienorganisation. Den Keim, der in den Naukrarien schon gegeben war, fortentwickelnd, schuf er für den Zusammentritt der Bürgerschaft zu Wahlen und Heer neue Gruppen der Bürgerschaft, die die alte Genossenschaft zwar nicht beseitigten — sie bestanden für sakrale Zwecke fort —, aber ihrer politischen Bedeutung entkleideten. Je ein Zehntel des Stadtgebiets, des Küstenlandes und des Binnenlandes wurde von ihm zu einer neuen „Phyle“ — die nunmehr einen Verband von rein räumlicher Bedeutung, Verwaltungsdistrikt, bedeutet — vereinigt; diese zehn Phylen wurden in Dorfschaften oder Stadtquartiere, Demen, zerschlagen und die gewählten Organe der letzteren, die Gemeindevorstände (*δήμαρχοι*) mit der Führung der Bürgerliste und damit mit der Überwachung und Registrierung der bürgerlichen Pflichten und Leistungen betraut. So waren die grofsen Parteigruppen der Paraler, Diakrier, Pediäer in nivellierende Selbstverwaltungskörper zusammengezwungen; in diesen war weiter auch ein Schema geschaffen, um Zugewanderten, die in die alten Blutsverbände nicht hatten aufgenommen werden können, ein Neubürgerrecht als *ὀργεῶνες* zu verleihen. Vor allem aber war damit definitiv dem Adel die Möglichkeit entzogen, als ständisch geschlossene Korporation wirksam zu werden. Die Demen wurden nun durchweg die Unterlage der Verfassung. Jede Phyle loste für den Prytanenrat 50 Ratsherren aus, deren Gesamtzahl demgemäfs von 400 auf 500 anwuchs, — jede Phylenabteilung des Rats, jede Prytanie, führte 36 Tage lang des Jahres die Ratsgeschäfte. Ganz entsprechend gaben aber auch die neuen Phylen die Abteilung des Heers ab, wie denn jetzt

1) Vergl. Beloch I. 329. — Aufzeichnung der homer. Epen, — Anlage der Tempel der Athena Polias auf der Burg, — Stiftung der Panathenäen, — Tragödienaufführung.

die Reiterei gänzlich hinter der Bürgerwehr der Hopliten zurücktrat; für ihr Aufgebot wählte die Phyle jährlich (seit 502) den Kommandeur, *στρατηγός*. Aber über allen diesen Volksorganen blieben die oligarchischen Mächte der früheren Zeit fortbestehen. Wie das Kollegium der zehn Strategen unter dem Polemarchen, so amtierten die 10 Prytanenvorsteher unter der Leitung des *ἄρχων ἐπώνυμος* fort und handhabten die sechs Thesmotheten die Civiljustiz. Fort und fort wurden alle neun Archonten nur aus den Reichen gewählt, und die Wahlen beaufsichtigte — sei es durch Präsentation der Kandidaten, sei es durch Bestätigung der Gewählten — der Areopag, die ständisch geschlossene Korporation der gewesenen Beamten. Allerdings schuf Kleisthenes einzelne Kautelen, die dem Demos auch in die laufenden Staatsmaschine den Eingriff ermöglichten. Zur Sicherung gegen Tyrannengelüste wurde in jeder sechsten Prytanie angefragt, ob Anlafs dazu gegeben sei, einen politisch mifstrauenswürdigen Parteiführer auf 10 Jahre aus dem Staat und damit von Geschäften und Ämterbewerbungen zu entfernen, und im Bejahungsfall trat im April, der 8. Prytanie, die Abstimmung auf Scherben, der „Ostrakismos", ein.[1]) Dem entspricht, dafs die Strafjustiz über den Hochverrat ebenfalls der Volksversammlung übertragen, dem Areopag entzogen wurde. Aber im Grunde ging auch das über Kontrollrechte des Demos nicht hinaus. Kleisthenes Reform schafft im engeren Sinn keine Demokratie; sie bildet lediglich die verfassungsmäfsige Oligarchie Solons, den gemäfsigten Rechtsstaat auf der Basis einer Aristokratie fort, — ist durchaus konservativ.[2])

---

1) Dieses so viel umstrittene Institut sind wir nicht berechtigt, anders zu erklären, als sich aus den Umständen der Einführung von selbst ergiebt, — als Mittel gegen Erneuerung der Tyrannis. Die pessimistische Beurteilung Burckhardts (Kulturgeschichte, I. S. 231), es sei eine echte Ausgeburt der Demokratie, darauf berechnet, alle einigermafsen hervorragenden Individuen zu Gunsten der Gleichmacherei zu verdrängen, ist ganz unbegründet; auf dem Höhepunkt der Demokratie ist es im Gegenteil gar nicht mehr angewandt worden, und der Kritik liegt die im Text zurückgewiesene Auffassung der kleisthenischen Verfassung als einer demokratischen zu Grunde. Die erste Anwendung des Ostrakismos in grofsem Stil — durch Themistokles — hat Griechenland retten helfen (S. 124). Er wurde, nachdem der erste Anlafs weggefallen war, ganz sinngemäfs zur Erhaltung der Stetigkeit des Staatslebens und zur Verhütung allzu raschen Wechsels der Regierungsparteien benutzt. Auch den späteren Ostrakisierungen (gegen Themistokles selbst, Kimon u.s.w.) liegen sachliche Parteigegensätze zu Grunde. Unrichtig ist es freilich, den Ostrakismos als eine Art „Kabinettsfrage" der antiken Welt, als Mittel des Ministerwechsels, zu betrachten (Roscher, Politik, S. 361). Er ist gerade umgekehrt die Mafsregel, die der herrschende „Minister" anwendet, um noch länger im Amte zu bleiben und einem künftigen Kabinettswechsel vorzubeugen.

2) Wie sie die spätere Zeit in der That immer aufgefafst hat. Es ist also bedenklich, wenn E. Meyer, hierin den älteren Auffassungen folgend (II. 805), in der kleisthenischen Verfassung den Mittelstand „zum Regiment" kommen läfst. Hier wie überall kann nur die Verwechslung der Gesetzgebung und Rechtskontrolle mit der Regierung zu dieser Vorstellung führen, die das staatsrechtliche Verständnis der Folgezeit (der themistokleischen und perikleischen Verfassung) erschwert.

V. Das Verhältnis der griechischen Staaten am Ende des 6. Jahrhunderts. Der Sturz der attischen Tyrannis brachte die Veränderungen, die sich im Verhältnis der griechischen Stadtstaaten allmählich im Laufe des 6. Jahrhundert vollzogen hatten, klar zum Ausdruck. Dafs der früher unbestrittenen Vormacht der Spartaner hier ein ebenbürtiger Konkurrent erstand, hatte Sparta schon längst empfunden. Je gröfser der Einflufs Athens in Mittelgriechenland geworden war, desto enger hatte Sparta die Peloponnes- und Isthmosstaaten — die Arkader, Korinther, Megarer, Sikyonier, Elier und Ägineten — an sich gefesselt, neuerdings waren sie zu einem peloponnesischen Bund vereinigt worden, kraft dessen Sparta über die Kontingente der Schutzgenossen die Oberleitung zustand. Dafs sich Athen dagegen seiner Oberhoheit entzog, hatte die Verjagung des Hippias gezeigt, zu der sich Kleisthenes der spartanischen Hilfe als eines Werkzeugs bedient hatte, um dasselbe nach dem Gebrauch in kompromittierender Weise bei Seite zu schieben. Athen stand vielmehr im Begriff, sich mit Euböa und Ostböotien eine eigene Interessensphäre auszubilden. Hatte es sich (519) durch Erwerb des Patronats über Plataä die böotische Centrale Theben verfeindet und sie zum Anschlufs an die Peloponnesier gedrängt, so war anderseits das den Spartanern von alters her aufsässige Argos auf engste Fühlung mit Athen angewiesen, so wie diesem auch Korinth aus Handelsrücksichten geneigt war. Ein Gegensatz der äufseren Machtansprüche war also schon längst im Werden. Es war nicht nur ein Gegensatz der politischen, sondern auch der wirtschaftlichen Macht; das brachte die Thatsache deutlich zur Anschauung, dafs Athen soeben von dem äginetisch-korinthischen Münzsystem zur euböischen Währung übergegangen war und anfing, Mittelpunkt eines eigenen Geldmarktes zu werden. Jetzt aber wurde die Trennung durch einen weiteren, einen inneren Antagonismus verschärft, — durch den des Verfassungsrechts. Während Sparta zäh an seinem alten Rechtszustand haftete, der die kleine privilegierte Gruppe der Vollbürger allein mit politischen Rechten ausstattete, hatten Solon und Kleisthenes Schritt für Schritt die Privilegien beseitigt und der lakonischen Klassenherrschaft einen Verfassungsstaat entgegengestellt, der — so konservativ er auch noch war — seine grundsätzlich feindliche Eigenart an der Stirn trug. Es war selbstverständlich, dafs sein Besitz den Athenern einen weiteren Einflufs sicherte, — nämlich die Hilfe aller unruhigen und aufstrebenden Parteien innerhalb der rivalisierenden Staatengruppe des Peloponnes selbst.

Der Fehdezustand, der die griechische Welt seit 500 Jahren beherrschte, erhob sich damit auf eine höhere Stufe. In Zukunft konnte nicht mehr ein Kampf Aller gegen Alle, jedes einzelnen Stadtstaats mit seinen Grenznachbarn oder Handelskonkurrenten in Frage kommen, sondern nur eine Auseinandersetzung der attisch-mittelgriechischen mit der peloponnesischen Macht. Noch kritischer aber wurde die Lage da-

durch, dafs im gleichen Augenblick eine allgemeine Verwicklung eintrat, die Griechenland endlich wieder zwang, als Ganzes zu äufseren Feinden Stellung zu nehmen.

§ 48. Der äufsere Abschlufs des persischen und des karthagischen Staats und die Anfänge eines hellenischen Nationalstaats.

Eduard Meyer, Geschichte des Altertums, Bd. II. S. 766ff. (§ 470ff.); Bd. III. S. 295ff. § 171ff.); Beloch I. S. 342ff. Meltzer, Geschichte der Karthager, Bd. I. S. 203ff. (1879); Mommsen, Römische Geschichte, Buch III, Kap. 1.

I. Der Zusammenstofs des Orients mit dem Griechentum. Während mit dem Fortschreiten der attischen Verfassungsbewegung die innergriechische Lage eine festere Gestalt anzunehmen begann, war die herrschende Macht des Ostens dem griechischen Interessenkreis stetig näher gerückt. Das Verhältnis, in welchem sich die Westgriechen schon längst der umklammernden karthagisch-etruskischen Allianz gegenüber befanden (S. 86), wiederholte sich in vergröfsertem Mafsstab für die Griechen des Stammlandes in ihrer Beziehung zu den Perserkönigen. Bereits hatten die ionischen Städte ihre Unabhängigkeit verloren. Es war sicher, dafs die Fruchtlosigkeit des Freiheitskampfes, den sie noch gegen die Lyderkönige geführt hatten (S. 82), vor allem durch ihre eigene Uneinigkeit verschuldet gewesen war; mit ihren Macht- und Geldmitteln wäre die Gegenwehr nicht ohne Aussicht gewesen.[1] Inzwischen waren die Griechenstädte Kleinasiens aus dem milden Patronat der Mermnaden (545) in die wesentlich drückendere Unterordnung unter die ihnen viel fremdartigeren Perser übergegangen. Mit dem Erwerb Phönikiens (539) war Persien Besitzer einer Flotte geworden; der Erwerb Ägyptens (529) hatte die Hellenen in einem ihrer fruchtbarsten Handelsgebiete erschüttert. Jetzt führten die Skythenfeldzüge den Dareios (511) auch in ihre pontische Koloniensphäre. Die Frage eines Anschlusses an das grofse Reich wurde für die Kleinstaaten der Halbinsel brennend, und das um so mehr, als das griechische Leben bereits zahlreiche Bänder durchzogen, die geeignet waren, Hellas mit dem Orient zu verklammern. Sie wurden sowohl durch die wirtschaftlich-politischen wie durch die geistigen Interessen gebildet. Aus wirtschaftlichen Gründen zeigte eine grofse Gruppe von opportunistisch Gesinnten der Kaufmannschaft und exportierenden Industrie begreifliche Scheu, die Ruhe des Geschäftsverkehrs an den östlichen Küsten gestört zu sehen. Politisch fand der Perserstaat überall an der Tyrannenpartei, wie letztlich an der des Hippias, Anhalt. Vor allem aber war wichtig, dafs eine Sympathie für das orientale Wesen in der gei-

[1] Der Milesier Thales vor allem war der Mahner zu geschlossenem Vorgehen. Gleichwohl dauerte während des ganzen Kriegs mit den Lydern der Hader von Stadt zu Stadt fort. Nach der Zerstörung von Kolophon, Magnesia, Priene, Smyrna fügten sich Milet und Chios freiwillig. Zuletzt (585) wurde Ephesos gewaltsam unterworfen. In diese Ereignisse spielte der Kimmeriereinfall hinein.

stigen Macht verkörpert war, die ihren Einfluſs auf alle Volksschichten — auch die niederen — erstreckte, — in den griechischen Priesterschaften. Seit hundert Jahren war eine religiöse Bewegung im Gange, die, ursprünglich von Wanderpriestern weitergetragen, allmählich die ganze Masse der Bevölkerung der Inseln wie des Festlandes ergriffen hatte. Sie war bestrebt, die alte naive Naturreligion in theologisch durchdachte Mysterienkulte, vor allem solche des Dionysos und der Demeter, umzuwandeln. Bedeutete sie in erster Linie eine gemütliche Vertiefung der Religion, die dem Einzelnen in der Hingabe gläubiger Überzeugung nahe gebracht werden sollte, so war sie doch anderseits unlöslich mit theologischer Formulierung und auf diesem Wege mit einer Erhöhung des Einflusses der Wissenden, der zünftigen Priester, verknüpft, die sich nun erst — wie im Orient längst — als ein geschlossener Stand aus dem Volksganzen und dem staatlichen Beamtentum lösten. Wie im Orient muſste dieser Einfluſs, ursprünglich der des Volkspriesters und Derwischs, allmählich denjenigen Priesterkollegien zu gute kommen, die bereits im Besitz der festen Organisation und des materiellen Besitzes waren, den groſsen Tempelgenossenschaften der Orakelstätten, in erster Linie der delphischen.[1]) Demgemäſs brachte die Ausbreitung der „orphischen" Theologie die hellenische Welt auch in ihrem Innenleben vor die Entscheidung, ob sie in die geistigen Bahnen des Orients einlenken und die gesamte wirtschaftliche und staatliche Macht in die Hand einer mit den Priestern verbündeten bezw. von ihr beherrschten Klasse von Wohlhabenden und Kriegsleuten legen wollte, und es ergab sich von selbst, daſs die Geistlichen eifrig durch Orakel und persönliche Bearbeitung den dienstwilligen Anschluſs an die international und klerikal gefärbte Macht des Perserstaats betrieben.[2]) In mehrfachem Sinne stand das Griechentum am Scheidewege. Die lange Zeit des unbehelligten Fürsichlebens (S. 91) hatte in ihm die Keime zu individueller Gestaltung vorbereitet in den Landschaften und Volksgruppen sowohl wie in den Individualitäten. Der partikulären Freiheit der einzelnen Stadtstaaten, sich ihre Verfassung nach landschaftlicher Eigenart und lokaler Gruppierung der Parteien

---

1) Vergl. über diesen ganzen inneren Umbildungsprozeſs vortrefflich E. Meyer II. 727. § 449 ff.

2) Wie bedeutend damals der politische Einfluſs des delphischen Orakels bereits war, beweist, daſs die Spartaner sich zur Mithilfe beim Tyrannensturz in Athen nur durch die Pythia hatten bewegen lassen, obwohl ihnen der Fortbestand der Peisistratiden viel besser passen muſste. Kleisthenes hatte das Orakel dadurch in der Hand, daſs die Alkmäoniden aus eignen Mitteln den Neubau des delphischen Tempels besorgt hatten. Da ferner durch den „heiligen Krieg" (etwa 580) Delphi, ursprünglich zur Phokerstadt Krisa gehörig, von dieser unabhängig gemacht und dem Schutz der Amphiktyonie aller umwohnenden Griechenstämme (S. 95) unterstellt worden war, so war seitdem die Priesterschaft thatsächlich ein politischer Selbstverwaltungskörper.

aufzubauen, entsprach der im Geistesleben erwachende Drang zu charakteristischem künstlerischen und dichterischen Schaffen, ebenso wie der Impuls zu einem selbständigen wissenschaftlichen Forschen, das sich von den religösen Vorstellungen nicht mehr beengen liefs. Soeben hatten die Milesier Thales, Anaximander, Anaximenes begonnen, eine „Philosophie" neben die Theologie und Theosophie zu stellen (I. S. 37). In der neuen Gesetzgebung, vor allem der solonischen, die — wiederum ohne Rücksicht auf sakrale Bräuche und Normen — rein menschlich die Interessen des sozialen Lebens abwog und nach verhältnismäfsiger Gerechtigkeit regelte, lag die Schnittfläche, in der das individualisierende Staatsbewufstsein und die Anfänge philosophischer Ethik aufeinandertrafen. Das Alles war als Ansatz noch nie dagewesener Kulturgebilde vorhanden, aber nur als Ansatz; ob diese sich gegenüber der erstickenden Luft des Orients würden lebenskräftig erhalten können, darauf mufsten sie die Probe bestehen.

Keck forderten die Athener die Probe heraus. Indem sie unbedachtsam den planlosen Aufstand des persischen Vasallenfürsten zu Milet, ein Unternehmen persönlicher Eitelkeit, unterstützten, veranlafsten sie den Zusammenstofs, der nach der Zerstörung von Sardes durch die Ionier und den Fall Milets (494) unvermeidlich wurde. Dareios' erste Züchtigungsexpeditionen, mehr Rekognoszierungen (493 und 490), mifslangen. Aber nach dem militärisch geringfügigen, moralisch bedeutsamen Sieg von Marathon konnte Griechenland das Gespenst der persischen Zwingherrschaft erst recht nicht mehr bannen, es mufste ihm standhalten. Der Grofskönig war nicht mehr Herr in seinem Hause, solange er seine Autorität über den kleinasiatischen Küstenrand und das Meer durch die Stammesgenossen seiner ionischen Unterthanen in Frage gezogen sah. Unter diesem Gesichtspunkt fafste der Sohn des Dareios das Unternehmen ins Auge. Als Herr der phönikischen Städte machte Xerxes (485) sein Oberkönigtum über die grofse afrikanische Kolonie der Phöniker geltend, deren Interesse mit seinen Wünschen zusammentraf, und vereinbarte, dafs Hand in Hand mit seinem Zug gegen Griechenland Karthago die Tyrannen Siziliens (S. 108) angreifen und in Schach halten sollte. Schlossen sich also die Mächte orientalischer Kultur zusammen, so waren nach dem Schicksal der Ionierstädte die griechischen Staaten deutlich genug darauf hingewiesen, dafs auch sie nur in der nationalen Einheit die feste Gewähr ihrer Existenz finden könnten.

II. Die Verfassungsänderung des Themistokles und der Freiheitskampf. Die Staaten von Althellas waren auf den ersten Angriff zweifellos nicht vorbereitet gewesen. Die Parteiungen in den führenden Staaten wie deren Zwist unter einander war gröfser denn je. Soeben (491) gelang es dem Spartanerkönig Kleomenes, die Wehr-

kraft des alten Erbfeindes Argos zu vernichten, dann seinen Mitkönig Demaratos zu verjagen; er hatte den Plan, die spartanische Verfassung umzuwerfen und die Herrschaft über ganz Hellas zu erringen. In Athen fühlte sich der zu frischem Einfluſs gelangte Mittelstand der Ritter und Zeugiten im Vollbesitz seiner Waffentüchtigkeit Manns genug, die Perser im Landkampf zu bestehen. Der dringenden Forderung des neuen Politikers Themistokles, sich gegen den Feind in erster Linie auch da zu rüsten, wo dieser überlegen war — durch eine Kriegsflotte und den zugehörigen Kriegshafen —, stand die konservative Partei ablehnend gegenüber; denn eine solche Forderung verwirklichen, bedeutete eine neue Änderung der Verfassung, die soeben erst durch Kleisthenes unter Dach gebracht worden war, sie bedeutete das unfehlbare Steigen der Kleinbauern, Kleinhandwerker und Tagelöhner, aus denen die Bemannung der dreibordigen Trieren, die Themistokles verlangte, geschaffen werden muſste. Die Partei des Bestehenden, unter der Führerschaft des Miltiades, eines reichen Grundherren der thrakischen Kolonie, behauptete gegenüber der Partei des Fortschritts unter Themistokles das Feld, und der Streit der Gegensätze der beiden Patriotengruppen stärkte die dritte Partei, die der Tyrannis und des Anschlusses an Persien, zu der sich jetzt, aus ihrem Einfluſs verdrängt, die Alkmäoniden schlugen.

Dank dem Fehler des Groſskönigs, der die Widerstandskraft der Griechen unterschätzte, wurden die Griechen durch den Kampf bei Marathon über ihre Gefahr belehrt. Dann schaffte ein ägyptischer Aufstand (486), der Tod des Dareios (485) und der Umfang von Xerxes' sorgfältigen Neurüstungen den Athenern eine Frist. In ihr vollzog sich der Umschwung, der über das Schicksal des Hellenentums — zum Segen wie zum Unsegen — entschieden hat. Nach kurzem Übergewicht wurde Miltiades gestürzt, und nun bahnte sich das Genie des Themistokles über alle Hindernisse den Weg zum Ziele. Durch eine Reihe von Ostrakisierungen beseitigte er (487—482) systematisch die Häupter der Perserfreunde und der konservativen Patriotenpartei.[1] Zugleich aber drückte er die Verfassungsreform durch, die er als die Vorbedingung der Flottenreform erkannte.[2] Ein Gesetz von 487 wandelte die Volkswahl der neun Archonten in eine Auslosung derselben um, die künftig nach einer von den einzelnen Demen aufgestellten Kandidatenliste von 500 Männern erfolgen sollte. Anscheinend war dies nur eine geringe Modifikation der kleisthenischen Verfassung; denn nach wie vor blieb es zunächst dabei, daſs nur aus den zwei begüterten Klassen die Wähl-

1) Vergl. besonders E. Meyer, § 147 ff.

2) Das Scherbengericht trifft 487 den Hipparchos, Sohn der Charmos, — 486 den Megakles, Sohn des Hippokrates, — 484 den Xanthippos, Ankläger des Miltiados, Vaters des Perikles, — 482 den Aristeides, bisher den vornehmsten Parteigänger des Miltiades, nunmehr das Haupt der Landpartei.

baren entnommen werden sollten. Aber in Wahrheit wurde mit diesem Gesetz der Weg, den Solon und Kleisthenes von der Aristokratie der alten Zeit zur verfassungsmäfsig beschränkten Oligarchie gegangen waren, weiter beschritten zur radikalen *Demokratie*. Indem der Eintritt ins Archontat von der mechanischen Operation des Loses abhängig gemacht wurde, wurden diese Ämter selbst ihres Machtgehaltes wie ihrer Verantwortlichkeit entkleidet, und vor allem ward das grofse Kollegium des Einflusses auf die Amtsbesetzungen beraubt, aus dem die Archonten sich bisher die Erfahrung und technische Leitung zu holen pflegten, in das sie später nach Niederlegung ihres Amtes lebenslänglich eintraten, — der Beamtenrat des Areopags. Mochte man nach der kleisthenischen Reform die Gewaltenverteilung noch so ansehen, als ob der Areopag mit den Archonten als seinem Ausschufs regiere, während ihn die Volksversammlung, der er unabhängig gegenüberstand, nur überwachte, — so wurde jetzt die Initiative der einzelnen Regierungsakte in die *Volksversammlung* selbst verlegt. Sie hatte jetzt nicht nur über Gesetze und über die vereinzelten Fragen Beschlufs zu fassen, in denen sich die Kontrollgewalt, z. B. in Form der Ostrakisierung, bethätigt, sondern sie mufste zu *allen wesentlichen Problemen* Stellung nehmen, die die Schatz- und Justizverwaltung, die Kriegführung oder die Handels- und Kolonialpolitik mit sich bringt, — kurz sie war vom Gesetz- und Kontrollorgan zum chronischen Regierungsorgan geworden. Selbstverständlich mufste auch sie, und sie erst recht, ein treibendes Organ besitzen, aber dieses Organ mufste ein anderes, leichter bewegliches in seiner Funktion und von gröfserer Dauer sein als der Archont. Ein „Führer des Volks", sein erster Ratgeber als Redner und Antragsteller, der „Demagog", übernahm diese Rolle; bei der alles überragenden Bedeutung der Militärverwaltung verknüpfte sich seine Stellung naturgemäfs mit dem obersten militärischen Amt, das sachgemäfs umgestaltet ward. Während auch hier der Polemarch zurücktrat, wurde unter den zehn Hauptleuten der Phylen, den „Strategen", *einer der Volkswahl überwiesen* und damit als Oberstrateg zum Haupt der neun übrigen gemacht,[1] — auf solange, als ihn das Volk ausdrücklich oder stillschweigend im Amte bestätigte. Mit dem Demos verbunden, stellte er den höchsten Staatswillen in allen grundsätzlichen Einzelfragen der Regierung wie in allen generellen Regelungen der Gesetzgebung dar. Der Areopag sank nun umgekehrt in die Rolle herab, die Gesetzmäfsigkeit der Akte der Ekklesie zu überwachen.

---

1) Noch bei der Marathonschlacht hatte der Polemarch Kallimachos im Kriegsrat der Strategen den Ausschlag für die Schlacht gegeben, wenn auch in der Person des Miltiades das Amt des Oberstrategen schon vorgebildet erschien. — Beim Durchbruch der Institution wird der nunmehr *politische* Charakter des Strategenamts als eines demokratischen Ministeriums zugleich darin dokumentiert, dafs für ihre *bisherige* Funktion 10 Hauptleute (*ταξίαρχοι*) neu geschaffen werden.

Der erste Schlag der neuen Regierung richtete sich nicht gegen Persien, sondern gegen Ägina; ihm sollte endlich die Seeherrschaft entrissen werden (497). Aber gerade das gänzliche Mifslingen lieferte dem Themistokles den Beweisgrund, sein Hauptprogramm — den Flottenbau — ins Werk zu setzen. Er votierte (482) die Verwendung des Mehrertrags der Bergwerke für die Herstellung der Kriegstrieren, die in den zwei folgenden Jahren — 180 an Zahl — erstanden, — an 30000 Theten gaben die Bemannung ab, die als eine Verstärkung neben das Hoplitenheer trat. Die andern Seemächte — Korinth, Ägina, Kerkyra — überbietend, tauchte eine neue Grofsmacht aus dem Meere, der des Gelon von Syrakus im Westen ebenbürtig, — ohne dafs der attischen Landmacht dadurch Eintrag geschah. Allerdings strebte in den gleichen Jahren auch Sparta aus den alten Schranken heraus. König Kleomenes hatte die Maske abgeworfen und die Heloten wie die spartiatenfeindlichen Peloponnesier aufgeboten, um den demokratisch-monarchischen Staatsstreich gegen die Ephorenherrschaft ebenso durchzuführen, wie Themistokles die Oligarchie gestürzt hatte. Es war seine Absicht, die Vorherrschaft der spartanischen Monarchie über den Peloponnes zu begründen. Aber der Versuch hatte mit seiner Einkerkerung geendet. In Sparta blieb Alles beim Alten. Die treibende Kraft zum Kampf gegen den anrückenden Xerxes war Athen. Das erschütterte Gemeinwesen der Spartiaten folgte seinem Vorwärtsdrängen. Neben dem Kleinmut der indifferenten oder perserfeindlichen Elemente, der Staaten Argos und Theben, der Achäer und Thessaler, fand sich ein fester Kern, der aus der bisherigen politischen Isolierung den Zusammentritt zum nationalen Widerstand vollzog. Der Isthmoskongrefs beschlofs (491) den Krieg und das Bündnis zwischen den Peloponnesiern, Athen, Thespiä, Platää, den euböischen und kykladischen Städten; ein Rat von Abgesandten bildete sein ständiges Organ.

Wenige Monate später gaben die Kämpfe von Thermopylä, Artemision, Salamis, Platää und Mykale einem neuen Staatswesen — einem hellenischen Nationalstaate — die Bluttaufe. Und in den gleichen Monaten warf die Allianz der westlichen Tyrannen, des Gelon von Syrakus und des Theron von Agrigent, das Heer des Karthagers Hamilkar durch die Himeraschlacht aus Sizilien hinaus.

III. Das Gleichgewicht Karthagos und der Westgriechen, des Perserreichs und des spartanisch-attischen Dualismus. Der Ausgang des Perserkrieges hat das Wechselverhältnis festgestellt, in welchem sich das politische Leben der orientalischen und hellenischen Kulturvölker fortan weiter bewegen mufste, — er hat die Aufgaben vorgezeichnet, um die sich die fernere Staatsbildung drehen sollte.

Für die Perser wie für die Karthager war das Ergebnis ein wesent-

lich negatives. Nicht nur die Politik des Grofskönigs beschränkte sich von jetzt an auf den Schutz der Reichsgrenzen und den Zusammenhalt der Reichsteile (S. 84). Entsprechend zog sich auch Karthago[1]) von allen aggressiven Unternehmungen zurück. Es begnügte sich mit der ausschliefslichen Handelssuprematie im Südwestteil des Mittelmeeres, an den Küsten von Afrika, Korsika, Sardinien und Südspanien, um sich allerdings innerhalb dieser Zone nunmehr als unumschränkter Herr häuslich einzurichten. Einerseits machte es sich jetzt die unabhängigen altphönikischen Kolonien des Südwestens unterthänig, allen voran Gades, schliefslich auch Utica, sowie es planmäfsig die Küste von Mauretanien und Spanien westlich und das Syrtengebiet östlich mit Karthagos eigenen Faktoreien besetzte; — anderseits unterwarfen seine Feldherrn ebenfalls erst jetzt die eingeborenen Stämme seines afrikanischen Hinterlandes, Mauren, Libyer und Numider. Alle Teile des Küsten- wie Binnenlandes wurden zu einem festeren Ganzen verbunden. Die Bundesstädte zahlen Zins; ihr Hinterland, vor allem Afrika, ist Werbungs- oder direktes Aushebungsgebiet. So geben sie die Mittel, das grofse Söldnerheer aus allen Nationen zu bilden und zu unterhalten, das den Staat und sein Regierungssystem trägt. Mit ihm hält er vor allem die üppige Ostprovinz zwischen Karthago und Kyrene in strenger Abhängigkeit, vermöge deren die karthagischen Kaufherren und Grofsgrundbesitzer die kleinen Acker- und Gartenbauern teils finanziell ausbeuten, teils geradezu zum Frondienst einer höchst intensiven Bodenkultur herabdrücken. In demselben Verhältnis, wie sich die tyrische Kolonialstadt, bisher ein Vorposten der Phöniker, in einen auf sich selbst ruhenden afrikanischen Territorialstaat verwandelte, pafste sie auch ihre Verfassung den neuen Verhältnissen an. Die kriegerische Politik gegen Etrusker und Griechen im 6. Jahrhundert, ebenso wie die jüngste Organisation des mittelländischen Reichs hatten naturgemäfs die militärisch unbeschränkten Truppenführer bezw. Suffeten gestützt, die seit der Zeit Magos (S. 86) in Wahrheit eine monarchische Dynastie darstellten.[2]) Aber als die Aufgaben gelöst waren, liefs man die Tyrannis fallen. Die Bürgerschaft schuf als Kontrollorgan einen Staatsgerichtshof aus 104 gewählten Mitgliedern, der sehr rasch zu einem Regierungskollegium lebenslänglicher Ratsherren, besetzt aus der Klasse der Reichen, wurde. Karthago kehrte also zu seiner alten Verfassung zurück, nur dafs der neue Rat einerseits

1) Vergl. zum Folgenden besonders E. Meyer III. S. 675. § 871ff.; Mommsen, Römische Geschichte; Meltzer, Geschichte der Karthager (vergl. S. 121).

2) Auch die Himeraschlacht, in der Magos Sohn Hamilkar das Leben einbüfste, hatte nicht zum Sturz der Dynastie geführt. Nach ihm regierten seine Söhne Himilko, Hanno und Gisgo und seine Neffen Hannibal, Hasdrubal und Sapho. Als der eigentliche Organisator des Staats im zweiten Drittel des 5. Jahrhundert erscheint Hanno, der „die Karthager aus Tyriern zu Afrikanern gemacht“ hat (Dio Chrysostomus, vergl. E. Meyer, S. 683).

im engeren Ausschufs ein konzentrierteres Exekutivorgan darstellte, anderseits die Färbung eine demokratische war.

Innerhalb dieses grofsen, die Ost-, Süd- und Westküste des Mittelmeeres von Vorderasien bis nach Spanien umspannenden Halbzirkels formierte sich konzentrisch der Kreis der hellenischen Einzelstaaten des Mutterlands und der Kolonien. Als nationaler Körper war er eine Einheit geworden, — ein Volk, das begonnen hatte, einheitlich zu denken und zu fühlen. Für alle Glieder dieser zusammenhängenden Gruppe von Gemeinwesen war es eine abgeschlossene Thatsache geworden, dafs der Staat sich zu der Alles überragenden Macht aufgeschwungen hatte.[1]) Hatte der in der Stadt konzentrierte Staat schon vor dem Perserkriege die alten Genossenschaften, die Reste der Heimatsgemeinden, aufgesogen, durch den Krieg hatte er auch die Konkurrenz der priesterlichen Verbände gebrochen. Ohne Verständnis für den Freiheitskampf, mit dem Feind sympathisierend, hatte das ständisch abgeschlossene Priestertum seinen politischen Einflufs für immer verspielt. So tief auch die religiösen Vorstellungen im Volke vor allem in den Massen wurzelten, so sehr sich dieselben in der Folgezeit noch unter theologischem Einflufs in den mystischen Geheimkulten (S. 122) vertieften, so waren es doch die Organe des Staates, die Staatsmänner und die Behörden, die diese Kulte und ihre Priester unter ihre Aufsicht stellten und eventuell für sich ausbeuteten, anstatt dafs sie, wie im Orient, unter die Vormundschaft der Priester gerieten.[2]) Und vor allem machten sich auf das Geistesleben neben dem religiösen Dogma und in Konkurrenz mit ihm sofort die Anfänge der „freien“, d. h. auf der Vernunft des Individuums, seiner wissenschaftlichen Forschung und schöpferischen Phantasie beruhenden Strömungen geltend. Breitere Schichten wandten ihre Aufmerksamkeit dem Philosophen zu, der von dem weltfremdem Grübler allmählich zum Lehrer des Gebildeten wurde; sie lauschten der Dichtung, unter deren Vertretern soeben der Athener Äschylos gegenüber dem ihm nächstverwandten Böoter Pindar den Schritt von der vorwaltend religiösen zur vorwaltend politischen Betrachtung der menschlichen Dinge vollzog.[3]) Damit umschlang ein weiteres Band die Griechenwelt, um sie von der Welt des Orients abzusondern. Es war die Hauptfrage, ob sie streben würde, eine dieser geistigen Einheit entsprechende Einheitsform des politischen Lebens zu erreichen.

1) Vergl. zum Folgenden ausführlich E. Meyer III. 424ff., auch Burckhardt, Kulturgeschichte, I. a. a. O.

2) Dafs dies allerdings auf die Perser (im Gegensatz zu Ägyptern, Juden, Chaldäern) nur beschränkt zutrifft, s. unten S. 133.

3) Vergl. insbesondere den Nachweis, dafs der Staat bei Äschylos überall im Mittelpunkt seines Denkens steht, E. Meyer, a. a. O. S. 453 (§ 158).

Bei den Westgriechen Siziliens und Italiens ist diese Hoffnung rasch dahingeschwunden. Allerdings erzielten unmittelbar nach der Verjagung der Karthager die syrakusanischen Tyrannen einen zweiten grofsen Erfolg. Mit der Hilfe, die Gelons Bruder Hieron leistete, bereiteten die unteritalischen Griechenstädte der Herrschaft der Etrusker über den Süden der italischen Halbinsel ein jähes Ende. So wie kurz vorher die führende Stadt der latinischen Italiker, Rom am Tiber, die etruskische Hegemonie (etwa 500) abgeschüttelt hatte, verjagten die Griechen sie durch die Schlacht von Kyme auch aus Campanien (474). Zugleich wurde ein Vordringen der barbarischen Stämme der Japyger gegen die unteritalischen Städte nach schweren Niederlagen der Rheginer und Tarentiner (473) durch kräftiges Entgegentreten abgeschnitten. Aber von da an trat im allgemeinen Ruhe ein. Die Karthager rührten sich nicht mehr. Gegen die Etrusker, später auch gegen die Kelten bildete jetzt das aufstrebende Rom die Deckung, das in zäher Arbeit seinen latinischen Bundesstaat in Mittelitalien aufzubauen begann (unten § 54, I). Nur die sabellischen Völker des Apennin drangen vorwärts und mufsten im Zaum gehalten werden; seit etwa 450 setzten sie sich in Campanien (Kyme) und Lucanien fest (§ 53, II), ohne dafs dadurch die Sicherheit und der Seehandel der süditalischen und sizilischen Städte gestört wurde.[1]) Unter solchen Umständen versank das Leben der griechischen Kleinstaaten rasch wieder in der Fehde der rivalisierenden Städte — Syrakus und Leontini, Selinus und Segestä, Rhegion und Lokris — untereinander, sowie im tumultuarischen Hader der Parteien innerhalb der Einzelstädte. Die Tyrannis, durch Gründe der nüchternen Politik nicht mehr gefordert, verfiel schon seit den 70er Jahren infolge von Thronstreitigkeiten überall[2]); die Republik wurde entweder im Sinne einer Reaktion, der Rückkehr zu einem gemäfsigten Adelsregiment der älteren Zeit, oder bereits unter attischem Einflufs in demokratischer Neuorganisation wieder hergestellt.[3]) Das Ergebnis war ein Zustand

1) Für die Griechenstädte Siziliens bildet eine vorübergehende Gefahr nur der Versuch des Duketios, die alteingesessenen, inzwischen durch die hellenische Kultur und Kriegstechnik befruchteten Stämme der Sikuler zu einem nationalen Staat zu einigen (E. Meyer § 360). 2) Meyer III. § 354.

3) In Agrigent wurde die Herrschaft der privilegierten Altbürger (der „Tausend") schon nach 3 Jahren unter mafsgebendem Einflufs des Empedokles (I. S. 41) in eine Volksherrschaft umgewandelt. In Syrakus hielt sich die Oligarchie etwas länger mit Hilfe des πεταλισμός, des „Ölblattgerichts", einer Nachbildung des attischen Ostrakismos, durch das umtriebige Individuen aus der Stadt entfernt wurden, ging aber schliefslich doch in eine Demokratie über (Verwaltung von 15 gewählten Strategen mit der von Demagogen geleiteten Volksversammlung, Altersbeschränkung der Wählbarkeit). In Kroton und andern Städten (Metapont) wurde die von der pythagoreischen Schule geleitete Herrschaft der „Besten" vom 6. ins 5. Jahrhundert übergeführt, aber gegen 450 durch einen blutigen Pöbelaufstand der Kyloneer gebrochen (a. a. O. § 359. 371).

labilen Gleichgewichts der Parteien wie der Staaten. Den Vorrang behaupteten einerseits in Sizilien Syrakus im Bunde mit Messana und Lokri, in Unteritalien erlangte es mehr und mehr Tarent.[1]) Während sie vereint im Süden der Seeherrschaft der Karthager die Wage hielten, bildete die Stütze des Griechentums gegen die Etrusker im Norden, im Tyrrhenischen Meer, die Phokäerkolonie Massalia, die, oligarchisch regiert[2]), den hellenischen Handel an die Pyrenäen und durch das Rhonethal an Loire und Rhein trug und durch eine enge Freundschaft mit Rom auch die werdende italische Nation in die griechische Kultur hineinzog. Zu einer gröfseren politischen Schöpfung kam es im Westen nicht — nicht zum letzten wegen des uneinheitlichen Charakters des Volkstums, in welchem sich der Gegensatz der Vornehmen und der Massen mit dem Gegensatz der herrschenden Griechen und der beherrschten einheimischen Rassen kreuzte —, zum Teil wegen der Charakterfärbung des Grofsgriechentums, das je länger je mehr die Richtung auf eine grobmaterielle Kultur, auf Erwerb und Lebensgenufs, einschlug.

Inzwischen brandeten an dem Hauptschauplatz des grofsen Kampfes dessen Wogen viel gewaltiger nach. Noch wufste man nicht, ob sich die Angriffe des Perserreichs auf Hellas nicht erneuerten, — mindestens galt es, den ionischen Stammesgenossen Kleinasiens, die man durch den Krieg soeben befreit hatte, einen festen Rückhalt gegen den Versuch einer neuen Unterwerfung zu schaffen. Die Folge war also, dafs hier nicht von vornherein eine auflösende Tendenz vorwaltete. Vielmehr strebte die Bundesgenossenschaft von 480 in einen dauernden Bund überzugehen. Die Tradition, die alte Vormachtstellung und der neue Kriegsruhm des Landsieges von Platää liefsen Sparta zunächst als den gegebenen Führer erscheinen. Aber daneben trat von vornherein Athen, unbestritten die Seele des Befreiungswerkes und die leistungsfähigste Macht zur See, konkurrierend auf. Die Unbeliebtheit des lakedämonischen Königs Pausanias, der die gewaltthätig monarchischen Pläne seines Bruders Kleomenes mit dessen diplomatischem Ungeschick wieder aufnahm[3]), — die vermittelnde Art des Aristeides, den der Sieg der konservativen Landpartei

1) Nach der Revolution von Kroton der Sitz der Pythagoreer. In die Fufstapfen von Kroton tritt statt dessen Elea, dessen Verwaltung im 5. Jahrhundert durch Einflufs der Schule des Xenophanes, Parmenides und Zenon (I. S. 37) ein eigenartiges Gepräge erhält.

2) In Massalia regiert ein Rat vor 600 lebenslänglich ernannten Timarchen (Meistbesteuerten) durch einen Ausschufs von 15 Mitgliedern. Die Ratsherrengeschlechter müssen in dritter Generation ansässig sein, ermöglichen aber auch den Eintritt zugewanderter Familien.

3) Abgesehen von den despotischen Allüren des Pausamias fiel gegen Sparta auch die thörichte Zumutung des Königs Leotychidas ins Gewicht, die eben befreiten Ionier sollten ihre Heimat an der kleinasiatischen Küste aufgeben und im europäischen Griechenland neue Städte gründen, für die durch Unterwerfung von Böotien u. s. w. Platz geschaffen werden sollte. Der Hauptgrund blieb natürlich,

über Themistokles an die Spitze des attischen Staates gestellt hatte, thaten das ihrige, und seit 477 formierte sich der „Delische Seebund" unter Athens Vorsitz, — in Wahrheit ein von Athen mit steigenden Kompetenzen beherrschter Staatenstaat aus den hellenischen Küstenrepubliken des Mutterlandes, Thrakiens, des Pontos, Kleinasiens und der Inseln. Insoweit dominierte also der Trieb des Zusammenschlusses. Aber freilich durch die panhellenische Organisation ging nun auch der Rifs von Gründung und Gegengründung, und um die volle Einheit herzustellen, dazu bedurfte es nicht nur der Verdrängung Spartas von der Hegemonie, sondern der Unterwerfung dieses älteren Prätendenten an die Vormacht unter die neue Hegemonie Athens. Themistokles war sich über diese Verschiebung in den politischen Hauptaufgaben völlig im klaren. Er forderte unbedingt, den Krieg gegen den ungefährlich gewordenen Grofskönig, eine nutzlose Kraftvergeudung, einzustellen, mit Persien einen modus vivendi im Ägäischen Meer, am Pontos und in Ägypten herzustellen, sich mit aller Macht auf Sparta zu werfen, das soeben unpopulär, des ideellen Einflusses bar war und durch um sich greifende Gärungen seiner messenischen Heloten völlig gelähmt wurde, endlich über den Trümmern des peloponnesischen Bundes die Herrschaft Athens auch zu Lande aufzurichten. Dann, territorial gefestigt und im Rücken gedeckt, sollte Athen nur um so entschiedener die ausschliefsliche Leitung des Seehandels und die maritime Unterwerfung der Mittelmeerküsten, vor allem auch der westlichen in Angriff nehmen; schon plante Themistokles eine Kolonisation Athens nach Sizilien und Unteritalien. Es war das genau diejenige Politik, durch die hundert Jahre später Rom zur Beherrschung Italiens und über sie hinweg zur Weltherrschaft vorschritt. Aber es war den attischen Parteien nicht gegeben, die kühnen Konzeptionen ihres Staatsmannes zu fassen. So fand der Hafs der Ephorenregierung eine Stütze an der Opposition der Landadelspartei des Aristeides und Kimon, die Freundschaft mit Sparta und Fortsetzung des Perserkrieges predigten, und mit der sich sogar aus persönlichen Gründen die demokratische Mittelgruppe der Aristokratie, die Partei der Alkmäoniden, gegen den verhafsten Konkurrenten in der Demagogie verbündete. Geschickt benutzten die Ephoren den kompromittierenden Briefwechsel des Themistokles mit König Pausanias, um in die Ächtung und Verurteilung des spartanischen Usurpators die Niederlage des grofsen athenischen Parteiführers zu verflechten.

Der Sturz des Themistokles besiegelte für jetzt — in Wahrheit für immer — das Geschick Griechenlands und der Mittelmeerwelt. Der Dualismus zwischen Athen und Sparta und mit ihm der Schwebezustand zwischen Hellas und Persien wurde dauernd. Jeder der drei Staaten bewahrte seinen Charakter.

dafs die Spartaner zur See nichts leisteten, und dafs die Seestädte deshalb auf ihren Schutz keinem Verlafs sahen.

§ 49. Das Reich des Grofskönigs.

Nöldecke, Aufsätze zur persischen Geschichte (Separatabdr. aus der Encyklopädia Britannica). 1887 (nur äufsere Geschichte des Perserreichs); Judeich, Kleinasiatische Studien. 1892. (Satrapien). Von den Gesamtdarstellungen der Organisation sind die älteren (Duncker, Justi; oben § 45) durch E. Meyer, Geschichte des Altertums, Bd. III. S. 1 ff. (1901) überholt.

I. Der monarchische Absolutismus der Achämeniden. Der Staat, zu dem Kyros, Kambyses und Dareios alle Gebiete, die von ihrem Standpunkt aus überhaupt als civilisiert in Betracht kamen, unter ihrer Regierung vereinigt hatten, ist mit der Bezeichnung des Despotismus nicht abgethan.[1]) Der Herrscher erkennt allerdings ein Völkerrecht nicht an; Alles, was lebt, betrachtet er als sich unterworfen; er ist der „König der Könige", sogar im Sinn der Griechen βασιλεύς schlechthin.[2]) Gleichwohl stellt er sich in seiner Berufung zum Thron unter das Recht, wenn man dabei berücksichtigt, dafs das Recht insoweit mit der sakralen Vorstellung und Form zusammenfällt. Er ist Volkskönig der Arier, d. h. der von ihm geeinten Westiranier, selbst ein „Arier arischen Stammes", insbesondere des Kerns der Perser und Meder, wird in seinem Heimatsgau bestattet und baut sich dort die Heimatsresidenz, die „Perserstadt" Persepolis.[3]) Er residiert im Sommer zu Egbatana, der Hauptstadt der Meder. Aber er ist auch König von Elam (Ansân), wo er seine regelmäfsige Hauptstadt Susa gewählt hat, und ergreift alljährlich am Neujahrstag auch zu Babylon, seiner Winterresidenz, die Hand des Marduk-Baal und damit die Herrschaftsweihe in Babel. Die Sprachen von Persien, Elam und Babylon sind gleichberechtigte offizielle Reichssprachen.[4]) Über den übrigen Nationen steht der König als Eroberer und schützender Herr.

Dem entspricht die innere Organisation der Centralgewalt. Der Grofskönig ist nicht Gott, wie der Pharao des neuen Reichs. Er ist nur Heerkönig von Gottes Gnaden, dem sich der Unterthan zwar mit

---

1) Die Darstellungsweise z. B. Nöldeckes (bes. S. 45), dafs die Perser nur eine „thörichte Masse ohne verständige Überlegung und bewufste Thatkraft", mit der „Geistlosigkeit und Unbehilflichkeit asiatischer Sklavenmassen" sind, ist ganz überlebt. Man müfste sonst auch die Germanen und Romanen des Merowingerreichs so charakterisieren.

2) „Herrscher weithin über diese grofse Erde" — „Herr aller Menschen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang" (E. Meyer III. 25).

3) Diese Stadtanlage stammt von Dareios; ausgebaut von Xerxes ist sie die persische Stadt katexochen, Xerxes nennt sie kurzweg anâ Pârsâ tja, „dieses Persien", — der griechische Sprachgebrauch „zu oder bei den Persern", ἐς Πέρσας, — wie München, „zen Mönchen" —, erst später „Persepolis". Mit andern Worten es vollzieht sich mit der Anlage innerhalb des bis dahin nur dörflichen Perserstammes (o. S. 16) der Synoikismos, wie in den griechischen Gaustaaten (S. 93).

4) Sprachen der andern unterworfenen Völker (ägyptisch, griechisch) wurden nur an Ort und Stelle neben der persischen gebraucht. Ebenso wird der Gottheit der unterworfenen Völker, der Ägypter, Juden, nur gelegentlich an Ort und Stelle vom König geopfert.

Unterwürfigkeit naht[1]), der aber vom Adel seiner medisch-persischen Stammesgenossen als ebenbürtigen Waffengefährten umgeben ist. Sein Regiment ist also ein persönlich-patriarchiales, wie das des Assyrerkönigs der Frühzeit.[2]) Aus den ältesten Verhältnissen des Stammesstaates erklären sich die einfachen Chargen der obersten Reichsbeamten: der Chiliarch, der Kommandeur der Leibgarde der „Tausend", die den Kern der zehntausend iranischen „Unsterblichen" bildet, und die übrigen Inhaber der grofsen Hofämter — Oberkämmerer, Mundschenk, Stallmeister, Wagenlenker, Waffenträger —, die „sieben Räte", neben oder unter denen ein Vertrauter, Günstling-Minister oder Vezier, das „Auge des Königs", als nächster Berater oder Stellvertreter des Monarchen steht, — endlich Königsrichter (dâtabara, *ϑεσμοφόροι*), die mit dem Könige oder an Stelle des Königs entscheiden. Aber eine scharfe Funktionenteilung besteht offenbar nicht. Jederzeit kann der König selbst vornehmen, was er will, insbesondere auch als Oberrichter auftreten. Ebenso zieht er zum Rate Personen nach Ermessen zu, ohne dann an deren Entschliefsungen gebunden zu sein.[3]) So kann thatsächlich der Höfling den gleichen Einflufs üben wie der Minister; zwischen ihnen verschwinden die Unterschiede, und nur zu leicht können nun auch die Mutter, Frau und Nebenfrau des Königs, die Eunuchen des Harems, der ägyptische, griechische, jüdische Leibarzt, die Priester faktisch einen solchen Einflufs geltend machen.[4]) Hieraus erklärt sich zugleich die Einwirkung, die das verweichlichende Ceremoniell des alt- und übercivilisierten babylonischen Hofs auf die persische Monarchie üben konnte; als junges Volk waren die Perser hiergegen wehrlos.[5]) Dagegen kommt die Jugendlichkeit der politisch-sozialen Verhältnisse anderseits auch darin zum Ausdruck, dafs ein Klasseninteresse des zünftigen Priestertums im persischen Staat keinen Boden für seine Wirksamkeit fand. Die medisch-persischen „Mager" waren und blieben untergeordnete Werkzeuge

1) Proskynesis, — Verbergen der Hände in der Ärmeln, — kein Zutritt zur königlichen Tafel, an der der Herrscher allein speist (Meyer III. 40).

2) Oder wie später der merowingische Frankenkönig. Der ägyptische König des alten Reichs (Snefru u. s. w.) scheint über diese Stellung schon herausgewachsen; er verhält sich zu der patriarchalischen Stufe des Perserkönigs etwa wie die Monarchie Karls des Grofsen zu der Chlodovechs (unten § 63 u. 64).

3) Grofse Volksversammlungen kommen vor (Meyer III. 43).

4) Ein Grieche als Leibarzt und Berater war schon Demokedes unter Dareios, ehemals Arzt des Polykrates. — Die Esthernovelle der Bibel, die die Antecedentien der Wiederherstellung des Judenstaats unter Xerxes und Artaxerxes schildert (unt. S. 136) zeigt eine Haremswirtschaft.

5) Man braucht deshalb die herodotische Charakteristik „am meisten von allen Menschen nehmen die Griechen fremde Sitten an" nicht sofort auf eine Rasseneigenschaft der Iranier (S. 30 Anm. 1) zu deuten. Mit den Germanen verhielt sich die Sache gleicherweise, wie es für jedes Naturvolk, selbst das kräftigste (man denke an die Normannen) gegenüber einer überlegenen Kultur geschehen mufs.

der Kultusriten, wie es die Priester in jedem primitiven Volke sind. Eine politische Rolle wie die ägyptischen Priester haben sie nie gespielt.[1]) Die babylonischen Priesterschaften versuchten es wohl, aber im Sinn einer revolutionären Fronde zu Gunsten des heimisch-chaldäischen Königtums und eben deshalb ohne nachhaltigen Erfolg, im Gegenteil seit Xerxes mit einem entschiedenen Mifserfolg (u. S. 137). Immerhin übte auch die babylonische Regierungstradition manchen Einflufs, — den wichtigsten in der Vererbung der ausgedehnten Schrift- und Kanzleitechnik, die sie auf den Verkehr des Grofskönigs mit seinen Ministern, Sekretären und Statthaltern übertrug.

II. Die Gliederung des Perserreichs. Ebenfalls persönlich und primitiv ist die Organisation, die Kyros bleibend der Bezirksverwaltung gegeben hat. Sie ruht auf dem im Gegensatz zu den kleinen assyrischen Provinzen sehr weit ausgedehnten Statthaltereien, Satrapien, deren beispielsweise das ehemalige Lyderreich nur zwei (Sardes und Daskylion), Ägypten nur eine umfafst. Der Satrap[2]) ist Korpskommandant, Verwaltungschef und Richter; Unterstatthalter und „Rechtsträger" stehen ihm wie dem König zur Seite. Über sich haben sie freilich die königliche Obergewalt als eine unbedingt überlegene. Jederzeit kann der König beliebig einen Civil- oder Straffall zur Entscheidung vor sein eigenes Gericht ziehen. Er kann „Sendboten" schicken, um den Satrapen vor seine Disziplinarkontrolle, eventuell zur Rechenschaft zu ziehen, kann diesen entsetzen und hinrichten. Vor allem hat der König den obersten Truppenbefehl, er kann also auch über gröfsere Kontingente mehrere Satrapen, eigene Oberbefehlshaber, Armeekommandanten einsetzen, wie er es sogar regelmäfsig gethan hat.[3]) Aber solange er unbehelligt ist, ist der Satrap

1) Es wird behauptet, dafs die Mager ausschliefslich aus einem bevorrechtigten Stamm der Meder entnommen wurden. Wenn deshalb der falsche Bardija-Smerdes, der Thronprätendent gegen Dareios, der Mager Gaumâta war und in Medien residierte, so kann man in dieser Erhebung weniger eine persönliche Bewegung sehen, als vielmehr eine Reaktion der selbständigen Stämme gegen den nationaliranischen Einheitsstaat und gegen den Weltstaat. Hand in Hand damit geht denn auch eine Revolution der östlichen Iranierstämme. Noch mehr Wahrscheinlichkeit gewänne diese Auffassung, wenn die Vermutung richtig wäre (Beloch I. 345), dafs der Mann, den Dareios mit seinen Helfern ermordete, der echte Smerdes, Dareios selbst also ein Usurpator war, der durch die Felseninschrift von Behistûn dem Volk das Märchen vom falschen Smerdes als eine offizielle Lüge aufzwang.

2) Satrap, chschatrapâvan, soviel als „Landbeherrscher" (?). Bei Herodot findet sich (mutmafslich nach Hekatäus, dem Zeitgenossen des Dareios) die Liste der Satrapien; Krumbholz, De Asiae minoris satrapis, 2ff.; dazu Recension Nöldekes in den Göttingen gelehrten Anz. 1881, S. 291, und neuerdings Judeich, s. o.).

3) Vor allem in grofsen Auslandkriegen, wie dem griechischen des Xerxes, bleiben die Statthalter im allgemeinen zu Hause, und die Truppen werden von eigens ernannten Offizieren angeführt. Daher die der Sache nicht voll entsprechende Darstellung Xenophons, als sei bei den Persern Civil- und Militärgewalt geschieden (vergl. Meyer III. 71). Die Frage ist nicht unwichtig zur Würdigung der diocletianischen Verfassung (u. § 59).

ein Fürst mit bedeutenden selbständigen Einkünften, eigener grofsstiliger Hofhaltung, eigenem Truppenaushebungsrecht, eigener Leibwache. Sein Amt ist vor allem erblich, oft durch viele Generationen. Er steht also wesentlich an der Stelle des durch Persien verdrängten einheimischen Fürsten und nähert sich ihm oft um so mehr, als die Satrapen teilweise auch aus landsässigen Dynastengeschlechtern — auch aus nicht-iranischen, aus karischen in Karien, jüdischen in Judäa — entnommen werden. So nähern sich die Satrapien den eigentlichen Lehnsfürstentümern, die ebenfalls im persischen Reich vorhanden sind als Rest solcher ursprünglich selbständigen Staaten, die sich, wie die kilikischen Fürsten des Namens Syennesis, die paphlagonischen Häuptlinge oder manche Stammesfürsten des östlichen Iran, freiwillig unterworfen haben. Ihnen wiederum verwandt ist die Stellung der „freien Städte", — vor allem der kleinasiatischen Griechenstädte und der Phönikergemeinden, die so, wie sie sind, mit ihren oligarchischen oder demokratischen Verfassungen inkorporiert, nur zur Dienstaufsicht unter einen „Tyrannen", einen königlichen Kommissar und Vertrauensmann gestellt, sonst aber in ihrer Verwaltung, Rechtspflege, Steuererhebung, Münzprägung, Gesetzgebung belassen werden. Die Vasallenstaaten und Stadtstaaten durchbrechen die Sprengel des Satrapen und die Provinzen des Unterstatthalters. Noch mehr bewirken dies die zahlreichen Domänen des Königs, die im Lande verstreut unter Vögten stehen, und die aus den Domänen an einzelne bevorzugte Geschlechter vergabten Landschenkungen, die Besitztümer der in den Königslisten gebuchten „Wohlthäter" (*ὀροσάγγαι*), von denen die gröfseren nicht nur Ehrenkleider, Waffen, Pferde, sondern Güter, ja oft ganze Städte oder Landschaften zum freien und selbständig zu verwaltenden Eigen erhielten. Solche Herren sind Grundherren; sie besitzen im späteren germanischrechtlichen Sinn die „Immunität" (unten § 65), sind von der Beamtengewalt eximiert, haben Polizei-, Justiz-, Truppen- und Finanzhoheit zu eigenem Recht.[1]) Ähnlich stehen grofse Heiligtümer, die vom Grofskönig emanzipiert werden.

So ist das Gefüge des Achämenidenstaates ein loses. Es bedeutet in der Durchführung der Centralisierung einen Rückschritt gegenüber dem Assyrerreich, gewährt die weitestgehende Selbstverwaltung der Landschaften, Provinzen, Städte, Grundherren, die überhaupt mit der Reichseinheit verträglich ist. Vor allem verschmähen es die Grofskönige, von den künstlichen Verpflanzungen der Assyrer (S. 64) Gebrauch zu

1) Vergl. E. Meyer III. S. 45. 60ff. In dieser Stellung befinden sich vor allem die Nachkommen der sechs Adelshäupter, die mit Dareios den falschen Smerdes erschlugen und die Achämenidendynastie wieder herstellten — nachweislich die Nachkommen des Otanes in Kappodokien —, ebenso die Hydarniden in Armenien, das Haus des später einflufsreichen Pharnabazos in Grofsphrygien, des Tissaphernes in Karien. — So erhielt auch König Demarat von Dareios, Themistokles durch Schenkung von Magnesia, Lampsakos und Myus von Artaxerxes seine Versorgung.

machen und die Nationalitäten planmäfsig zu ersticken. Im Gegenteil hat Kyros allen seinen Nachfolgern den Ton darin angegeben, jeder Völkerschaft ihre Eigenart und Befriedigung ihrer politischen Bedürfnisse möglichst zu belassen. Ägypten behält seine priesterlich-bureaukratische Einheitsverwaltung ebenso wie Tyros seine Schoffeten und seinen Rat oder wie die Wüstenstämme Arabiens und Steppenirans ihre Stammeshäuptlinge. So ist es auch kein irgendwie aufsergewöhnlicher Gnadenbeweis, wenn Kyros der Judengemeinde im babylonischen Exil die Rückkehr ins gelobte Land gestattet (538); aufsergewöhnlich war nur, dafs diese Gemeinde, zusammengehalten durch die Lehren des Jesaias und die Organisation der Hierarchie des Josias (oben S. 67), ihre Abgeschlossenheit auch im fremden Lande bewahrt und verschärft hatte, bis der von Ezechiel verheifsene Tag der Heimkehr erschien. Ebenso war es nur eine weitere Konzession des Grofskönigs, wenn diese jüdische Enklave in und um Jerusalem, die sich etwa 50000 Menschen stark unter ihrem „Hohenpriester“ in einem verödeten und verwüsteten Bergland mitten unter halbwilden und wilden Wüstenstämmen, samaritischen und philistäischen Mischlingen wieder ansiedelte und während der Thronwirren des Dareios (520) ihren Tempel wieder aufbaute, auf Betreiben der babylonischen Judenschaft mit einer geistlichen Gesetzgebung, dem Priesterkodex des Esra, (458) ausgestattet wurde, wenn ihr so ermöglicht wurde, das Judentum auf der ausschliefslichen Grundlage der Religion zu einer Kirche auszubauen, die, von der örtlichen Gemeindezusammengehörigkeit unabhängig, nur auf den Verband der überall verstreuten Bekenner der reinen Lehre angelegt war, — wenn endlich Artaxerxes I. seinen Mundschenk Nehemia ermächtigte, dieser exklusiven Judengemeinde im Mauerbau auch einen gewissen politischen Rückhalt zu geben (446). Auch hierin zeigte sich nur die persische Liberalität in dem Gewährenlassen provinzieller Selbstverwaltungskörper.[1]) Denn das war klar, dafs gerade dieser Priesterstaat oder diese an das Tempelheiligtum und ihren Ritus gebundene Gemeindekirche die Fremdherrschaft zur Voraussetzung hatte und auf die Armee des persischen Weltreichs mehr als jede andere angewiesen war.[2]) Vor allem zeigte sich an ihr, wie an allen andern Punkten des Reichs, dafs die Rechte der Autonomie und Selbstverwaltung nur auf prekärer Überlassung, auf königlicher Duldung beruhten. Ein festes Recht, vor allem eine verfassungsmäfsige Garantie fehlte den Gliedern des Reiches gegenüber der Centralgewalt vollständig; — vor allem fehlte ein allgemeines organisatorisches Prinzip.[3]) Dem grofsen

---

1) Vergl. über diese mehr religionsgeschichtlich, als politisch folgenreiche Bildung ausführlich E. Meyer III. 167 ff., besonders § 120. S. 200 ff.

2) Die Polizei- und Justizhoheit, die der Priesterschaft von Jerusalem gewährt wird, ist eine jener Immunitäten, die auch andern Heiligtümern zugestanden wurden (vergl. S. 135). 3) E. Meyer III. 65.

Lydien z. B. war sein einheimisches Recht entzogen, dieses wurde wie das ägyptische oder babylonische nur nach Ermessen bezw. nach Willkür der Beamten gehandhabt. Ganz besonders da, wo eine Landschaft unbotmäfsig war, verwirkte sie die Selbständigkeit von Verwaltung und Kultus für immer. Das war das Schicksal, das Babylonien mit seinem mächtigen Kapital und seiner reichen, vornehmen und gelehrten chaldäischen Priesterschaft traf. Als die rücksichtsvolle Schonung, die ihm Kyros und Dareios entgegengebracht hatten, durch immer neue Revolten und Intriguen belohnt wurde, gab Xerxes die offizielle Version einer Personalunion der Perser- und der Babyloniermonarchie auf, liefs den Mardukkultus, die Tempel und das Wirtschaftsleben verfallen und leitete so den Niedergang des alten Kulturlandes ein, der sich von da an langsam, aber sicher vollzogen hat.[1]).

III. Reich und Unterthanen. Der Stellung und Kompetenz der Organe, der Centralgewalt und ihrer Behörden, zum Reichsvolk und zu den einzelnen unterworfenen Völkergruppen entspricht genau das Verhältnis zwischen dem Staat und den einzelnen Bürgern. Dieses Verhältnis ist kein Rechtsverhältnis, das in fest ausgeprägten Regeln von Gesetzen oder auch nur traditionell vererbten Gewohnheitsrechten niedergelegt wäre, — noch weniger hat der Bürger irgendwelche verfassungsmäfsige Garantien. Aber es besteht auch nichts weniger als ein reines Macht- und Willkürverhältnis. Der Achämenidenstaat ist Kulturstaat, der sich zu starken Leistungen an die Unterthanen verbunden fühlt, und der sich bei der Geltendmachung der Unterthanenpflichten gewisse Schranken auferlegt. Nur befinden sich auch die Normen über Leistungen des Staats wie der Bürger in dem gärenden Übergangszustand der Sakral-, Moral-, Sittenkonvention (I. S. 168ff.).

Die Form, in der das Perserreich seine Aufgaben der Sicherheits- und Wohlfahrtspflege erfafst und abgrenzt, trägt den Stempel Dareios' I. Er tritt als organisatorische Kraft ersten Ranges neben Thutmôse III. und Sargon auf. In der Militärverwaltung, die zur Erhaltung der Sicherheit des Verkehrs wie immer und vor allem zur Bändigung der Grenzvölker den Rechtstitel für die Existenz des Reiches geschaffen hat (oben S. 84), gelingt es wenigstens annähernd, die sehr verschiedenen Elemente der orientalischen Wehrkraft in eine Einheit zu zwingen. Die primitive Bewaffnung der Iranier mit Bogen, Stofslanze und Lederschild, die sie aus der indogermanischen Hirten- und Ackerbauerzeit als Nationalwaffe bewahrt haben[2]) und beibehalten, wird soweit möglich mit der Metallrüstung der Babylonier und dem Schuppen-

---

1) E. Meyer III. 129.

2) Das Münzenbildnis des Königs auf den Dareiken (vergl. unten S. 138) zeigt ihn als Bogenschützen.

hemd der Ägypter kombiniert, wenn auch freilich die Mängel der Armatur und dementsprechend die Taktik früh auf die Aushilfe hellenischer Söldnerhopliten hinweisen. Der Bewegung des Heeres dient das vortreffliche Verkehrs- und Nachrichtenwesen, — vor allem das grofse Strafsennetz, das Dareios systematisch ausbaut[1]), und mit Poststationen und Gasthäusern versehen läfst. Ein Feuertelegraph ermöglicht rasche Signale durch das Reich. Die Strafsenbauten werden durch die Kanalbauten ergänzt: durch den Suezkanal soll endlich vom Nil zum Roten Meer die Wasserstrafse nach Indien erschlossen werden, dem Dareios — ohne dauernden Erfolg — längs des Persischen Golfs beizukommen sucht. Expeditionen nach Unteritalien und der afrikanischen Westküste werden ausgesandt. Im Innern des Reiches organisiert Dareios den Handelsverkehr durch die nicht minder bedeutsame M ü n z r e f o r m. Neben dem zwiespältigen System der Tauschmittel, der lydisch-griechischen Prägegeldwährung (S. 82. 104) und dem babylonisch-ägyptischen Wäge- und Barrenverkehr, giebt er den Golddareikos (23 ½ Mark) aus und monopolisiert zugleich die Goldprägung für das Reich. Die orientalische Kunst wird in Palastbauten fortgepflanzt, die ihre Elemente dem Charakter des Reiches entsprechend aus syrischen, assyrischen, ägyptischen Bauformen vermittelnd entlehnen. Auf eine gute Rechtspflege scheinen die älteren Perserkönige aus persönlichem Bedürfnis gehalten zu haben. Der Rechtszug an den Grofskönig steht unbedingt offen.[2]) Als Dareios das Reich organisierte, wurden die ionischen Griechenstädte (494) gezwungen, unter sich einen Rechtshilfezug und Prozefsweg zu vereinbaren, — eine Mafsregel, einigermafsen beschämend für den urzeitlichen Partikularismus, auf dem die hellenischen Kleinstaaten im Rechtsschutz stehen geblieben waren.[3])

In der Umlage der b ü r g e r l i c h e n L a s t e n, mit denen diese Staatsbedürfnisse und die bedeutenden Anforderungen des Hofhalts gedeckt werden sollen, zeigen die Ansätze staatsrechtlicher Prinzipien, wie

1) Die alte lydische Handelsstrafse von Ephesos nach Sardes und über den Halys nach Pteria und Kappadokien wird über den Euphrat durch Armenien und Assyrien bis Susa weitergeführt. Eine andere kleinasiatische von Issos nach Sinope kreuzt sie in südnördlicher Richtung. Eine dritte wird von Babylon nach Egbatana angelegt. Die frühere Strafse längs der syrischen Küste nach „Ägypten“ und andere werden ausgebaut. Hauptknotenpunkt ist Susa (E. Meyer III. 66).

2) Die kräftige Handhabung des Oberrichteramtes durch den König wird bei Kyaxares' Reichsgründung erwähnt in der Anekdote des Kambyses, der einen bestochenen Richter aus vornehmer Familie hinrichtet und den Richtstuhl, auf dem der Sohn des Toten Recht sprechen soll, mit der Haut des Vaters überzieht. — Nach Niederwerfung des ionischen Aufstandes wird sofort durch Artaphernes eine Bodenvermessung vorgenommen. Also gehört eine solche doch wohl zur Ordnung des ganzen Reichs.

3) Herod. IV, 42 „*συνθήκας σφίσι αὐτοῖσι ποιέεσθαι, ἵνα δοσίδικοι εἶεν καὶ μὴ ἀλλήλος φέροιέν τε καὶ ἄγοιεν*“ (E. Meyer II. 360).

sie bald darauf im attischen Grofsstaate deutlicher ausgesprochen hervortreten, die Tendenz, Heereslast und Steuerlast in Einklang zu bringen. Persien ist steuerfrei, privilegiert. Aber dafür trägt es gemäfs der geschichtlichen Entwicklung den Hauptteil der Truppenkonskription. Allerdings besteht als Regel eine allgemeine Aushebungspflicht aller Unterthanen, und sie wird auch von der Monarchie je nach Bedarf ausgeübt[1]). Aber thatsächlich werden vorzugsweise die robusteren Iranier, auch die östlichen, Saken, Hyrkaner, Baktrer u. s. w., vor allem die Meder herangezogen, — während man die schwächeren oder auch politisch unzuverlässigeren Unterworfenen verschont[2]). Statt dessen trifft die Unterthanen vorwiegend die Abgabenlast, die bei Barbaren in Naturalien, regelmäfsig aber in Geld und zwar als Bauschquantum von jeder der 20 Satrapien erhoben werden. Dabei ist es das besondere Kennzeichen für die politische Reife des Dareios, dafs er nicht nur den Abgabensatz ein für allemal fest fixiert[3]), sondern auch in der Höhe die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und sonstige, besonders die militärische Belastung des Landesteils in Ansatz bringt. Während Babylonien und Ägypten 1000 bezw. 700 Talente (7 bezw. 5 Mill. Mark) zahlen, leistet Susiana nur 300, Syrien, Phönikien, Palästina zusammen nur 350 (2 bezw. 2½ Mill.). Während die vier kleinasiatischen Satrapien[4]) gar 1620 Talente (fast 11½ Mill. Mark) aufbringen, wird von dem grofsen Armenien und Medien zusammen nicht einmal soviel eingetrieben (1550 Talente = 11 Mill. Mk.), von den viermal so grofsen 6 östlichen Satrapien Irans nur wenig mehr (2080 Talente = 14½ Mill. Mk.)[5]). Freilich erheben nun aufser diesen Königsabgaben auch die Satrapen, Tyrannen, Grundherren ihre eigenen Abgaben zur Deckung ihres oft sehr kostspieligen Staats- und Repräsentationsaufwandes[6]), und so kann es kommen, dafs das Prinzip der

1) Z. B. wurden beim ägyptischen Feldzug des Kambyses sofort die Phöniker und sogar die ionischen Griechen, obwohl neu inkorporiert, zum Schiffsdienst herangezogen.

2) Entwaffnung der Lyder (?). Vergl. E. Meyer III. 69.

3) Wie es scheint im Gegensatz zu Kyros, der durch „Geschenke“ der Unterthanen nach Belieben unterstützt wurde. Wie derartige Geschenkerhebung in Wahrheit sehr nahe an willkürliche Erpressung streift, beweist die Analogie des anglonormanischen Staats unten § 68. Auch als die ionische Küste nach Niederwerfung des Aufstandes vom J. 500 botmäfsig gemacht ist, wurden von dem Statthalter Artaphernes zunächst feste Abgabensätze aufgestellt. (Herodot VI, 42. Diodor X, 59.)

4) Karien-Lykien-Ionien — Lydien-Mysien — Phrygien-Kappadokien — Kilikien.

5) Der Gesamtsteuerertrag der 19 Satrapien mit etwa 50 Millionen Einwohnern beläuft sich jährlich auf 7600 babylonische Silbertalente (53½ Mill. Mk.). Dazu kommen noch spezielle Naturalleistungen (Pferde, Verschnittene, Ebenholz, Elfenbein u. s. w.), die Erträgnisse der Domänen, die Ausbeute von Bergwerken, Strafsen-, Fischereizölle u. s. w.

6) In den letzteren spielen die grofsen Speisungen, wie auch am Königshof, eine Hauptrolle.

Bauschaleinteilung in ärmeren Provinzen, besonders da wo die Abgaben in Geld errichtet werden mufsten — bei schlechten Einkünften, Dürren, Überschwemmungen u. s. w. —, das Volk bedeutend drückten und in die Verschuldung trieben.

Im übrigen sind die Unterthanen in weiten Grenzen sich selbst und der Art überlassen, in der sie sich ihr Leben gestalten. Von der Staatsfrönerstellung ägyptischer Unterthanen (S. 61) ist unter den Asiaten nichts zu bemerken. Und nur das ideale Seitenstück hierzu ist es, dafs auch in dem geistigen Hauptinteresse der Massen, in ihrer Religion, die Regierung ihnen keinerlei Vorschriften nach Art des Priesterstandes am Nil macht. Indem die Achämeniden diese freie Religionspolitik beschritten, haben sie der Folgezeit kaum weniger vorgearbeitet, als die griechischen Stadtstaaten, wenn sie der wissenschaftlichen Forschung den Weg frei machten (S. 123). Obwohl fest im Glauben an Ahuramazda und stolz auf ihren Glauben, opferten Kyros und Dareios und alle ihre Nachfolger ebenso dem Marduk und dem Ammon, wie dem Zeus der Griechen und dem Jahwe der Juden, und sie verlangten den gleichen Respekt von den Satrapen [1]). Zwar blieben die Einflüsse der Priester auf das Volk ohne Konkurrenz, aber jedem Einzelnen blieb es überlassen, sich seine Priester selbst zu suchen, und es wurde so jene Rivalität der Religionen in Asien eingeleitet, die bei allem Äufserlichen doch allmählich eine unberechenbar grofse Vertiefung des religiösen Empfindens und der individuellen Selbstprüfung nach sich ziehen mufste. Nicht nur den Juden blieb es frei, ihre „Proselyten" zu machen und durch die „Diaspora"-Gemeinden den Kreis ihrer Kirche weiter und weiter zu spannen, sondern auch die griechischen Kulte drangen vor, und die Perser und ihre Könige selbst unterlagen dieser werbendem Kraft. Auch sie nahmen nach dem babylonischen Istarkultus den Kult einer weiblichen Gottheit der Zeugung und Fruchtbarkeit, Anâhita, auf.[2]) Anderseits drangen neben dem theologischen Lichtgotte des Zarathustra ihre altarischen Volksgottheiten, vor allem der Sonnengott Mithra, wieder an die Oberfläche. Indem er dies duldsam geschehen läfst, vollbringt der Staat des nach Asien verschlagenen Indogermanenstammes seine gröfste Kulturleistung. Persien zeigt einen Zustand, in welchem die Religions- und Sittennormen deutlich den Charakter von staatsrechtlichen Normen tragen, die noch in der Entwicklung begriffen sind. Es bezeichnet die beiden Staatsgebilde, die seine Vorläufer waren, — die gewaltthätige Centralisierung der Assyrer und den sakralen Rechtsstaat der Ägypter und Hebräer, in sich verschmolzen.

---

1) Den Beleg bildet nicht nur die palästinensische Politik (S. 136), sondern auch eine Dienstrüge an den Statthalter Gadatas, der das Personal des Apollonheiligtums zu Magnesia zu Fronden herangezogen hatte. (Meyer III. 95.)

2) Ursprünglich die Göttin des Oxusstromes, — später der Aphrodite angeglichen. — Vergl. hierzu besonders Meyer III. 127 u. 167 ff.

IV. Die Anfänge der Zersetzung. Nur darin lag das Verhängnis, dafs der monarchische Absolutismus die Aufgaben seiner inneren Organisation nicht weiter führte. Mit den griechischen Niederlagen wird auch im Innern der Aufschwung gelähmt. Das politische Gefühl lockert sich wieder, statt sich immer mehr zu befestigen. Den nächsten Grund bildet wohl zweifellos die unzureichende Solidität der Centralgewalt in ihren beiden Hauptorganen, der Monarchie und dem Heer. Die Macht des Königstums ist von vornherein durch den Mangel einer festen Erbfolgeordnung gelähmt. Successionsberechtigt ist zwar ein Achämenide, aber nach Mafsgabe der Bestimmung des Vorgängers und der mehr oder minder regellosen Mitbestimmung des Adels, und die letztere, der naturgemäfse Rest des Vorgangs, durch den sich noch nicht lange zuvor die zersplitterten iranischen Stämme einem Szepter unterworfen hatten [1]), sinkt nur zu bald thatsächlich zu dem greuelvollen Spiel der Hof- und Haremsintriguen herab, das bei jedem Thronwechsel die Autorität der Krone empfindlich erschüttert [2]). Damit geht Hand in Hand die orientalische Verweichlichung, der die Könige in demselben Verhältnis verfallen, als sie sich der kraftvollen iranischen Rasse entfremden und semitisiert werden [3]), und dieser Vorgang wiederum ist im kleinen nur das Spiegelbild des Verschlechterungsprozesses, der im grofsen Mafsstab die Armee ergreift. Die laxe Gliederung des decentralisierten Riesenstaates (oben II) konnte von Anfang an nur darin ein Gegengewicht finden, dafs die herrschende Nationalität der Iranier in Beamten und Offizieren aller Provinzen ihren engen inneren Zusammenhang, ihr Volksgefühl und ihre patriarchale Königstreue bewahrte. Aber mit Notwendigkeit mufste sich die schmale Schichte der gut disziplinierten und körperlich leistungsfähigen Kerntruppen medisch-persischen Stammes unter der teils barbarischen, teils des militärischen Geistes entkleideten Masse der übrigen Kontingente reduzieren, und rapid wandte sich nach den Niederlagen im Kriege gegen Griechenland auch das persische Heerwesen der Methode der Ägypter zu, sich auf fremde Söldner zu verlassen. Nur dem Zerwürfnis der hellenischen Stämme unter einander war es zu danken, dafs das grofse Reich nach aufsen not-

1) Der Rechtszustand findet seine volle Analogie in dem Thronfolgerecht der germanischen Stammesmonarchie in der Völkerwanderungszeit. Im allgemeinen vergl. über solche aristokratische Elemente der Monarchie I. S. 266.

2) So nach der Ermordung des Xerxes (Nöldeke, S. 49), — nach dem Tod des Artaxerxes Makrocheir (König Dareios II. Nothos; S. 57), — nach dem Tod des Dareios (Streit zwischen Artaxerxes und dem jüngeren Kyros), — am allerschlimmsten nach dem Tode des Ochos (338), als der allmächtige Eunuch und Vezier Bagoas zuerst den Arses auf den Thron setzt, um diesen aber selbst wieder zu beseitigen und Dareios III., das Glied einer Seitenlinie, zur Regierung zu bringen (S. 81).

3) Dareios Nothos ist bereits nicht mehr reiner Arier, sondern der Sohn einer babylonischen Nebenfrau, wie sein Beiname andeutet.

dürftig zusammenhielt. Innerlich dagegen lockerten sich die Teile in zunehmendem Mafse, je weniger seit etwa 450 das Bedürfnis einheitlicher Landesverteidigung gegen die nördlichen Völker fortbestand.[1]) Die Expedition des jüngeren Kyros gegen seinen königlichen Bruder (401) enthüllt einen Zustand völliger Auflösung mindestens in Kleinasien; — Ägypten gehörte schon längst kaum mehr zum eigentlichen Staat. Der gewaltthätige Artaxerxes Ochos macht (seit 358) noch einmal den Versuch, das Reich militärisch zu unterwerfen, aber nur mit Hilfe griechischer Soldtruppen und mit ganz vorübergehendem Erfolg. Im allgemeinen wird von neuem der Beweis geliefert, dafs selbst in einem verhältnismäfsig einheitlichen Kulturkreis die Territorien von verschiedener Lage, Nationalität und Tradition auseinanderstreben, wenn sie nicht durch gemeinsame Nöte dringender Art zu einander gezwungen werden (I. S. 285).

§ 50. Die Staaten der spartanischen Aristokratie und der attischen Demokratie.

Für Sparta: Burckhardt, Griechische Kulturgeschichte, I, 99 ff. (vergl. aber oben S. 87); Eduard Meyer, Geschichte, III. 459 ff. § 260 ff. — Für das Verständnis des athenischen Staates der perikleischen Zeit ist bei der centralen Bedeutung, die das Finanzwesen und die finanziellen Interessen im guten und schlechten Sinn beanspruchen, noch immer grundlegend Böckh, Staatshaushaltung der Athener (1817, 3. Aufl. 1886, vergl. Staatsl. I. S. 99). — Jetzt vor allem Eduard Meyer III. §§ 266 ff. 299 ff. (S. 542). §§ 385 ff. (Bd. IV. S. 1 ff.); Beloch I. S. 462 ff.; v. Wilamowitz-Möllendorf, Aristoteles und Athen, Bd. 2 (1893). S. 68 ff. Über das Gerichtswesen mit zahlreichen wertvollen Einzeluntersuchungen zur Verfassungsgeschichte des 5. und 4. Jahrhunderts überhaupt Meier und Schömann, Der attische Prozefs. 2. Aufl., hgg. v. Lipsius. 2 Bde. 1883/86.

I. Der aristokratische Absolutismus Spartas und der demokratische Absolutismus Athens. Die Ereignisse hatten dahin geführt, dafs die Nation, die dem persischen Staatenkomplex feindlich gegenüberstand, nicht in einen einheitlichen politischen Körper zusammengetreten war, sondern sich in zwei verschiedene, wenn auch sich schneidende Kreise verteilt hatte (S. 161). Ihr Gepräge erhielten dieselben seit den siebziger Jahren durch den Charakter der beiden rivalisierenden Vormächte, die die Häupter der beiden Bünde waren und blieben, Athens und Spartas.

Der spartanische Stadtstaat hatte sich die Marschroute für eine gesamtgriechische Politik dadurch gebunden, dafs er die Verfassung seiner Kindheit mit zähem Konservatismus festhielt. Er war Stadtstaat geblieben, — er war im Verhältnis der vollberechtigten Spartiaten zu Periöken und Heloten Klassenstaat, im Verhältnis der Vollbürger der freien Wehrgemeinde unter einander streng geregelter Rechtsstaat geblieben,

1) Grofse ägyptische Aufstände 517, 486, — dann unter dem Libyer Inaros (464, vergl. u. S. 162), — dann wieder 410. Bald darauf Abfall von Kypern. Gleichzeitig 410 Aufstand der Meder. Fortwährende Aufstände der karischen, hellespontischen, kleinasiatischen Satrapen: Nöldeke, S. 72. Dagegen verlautet in dieser Zeit von der ursprünglichen Hauptgefahr, den innerasiatischen Barbaren (oben S. 84), nichts mehr.

der durch das Gegengewicht von Königen und Geronten, Ephoren und Volksversammlung auch die äufseren Garantien des Verfassungslebens bewahrte. Durch die Treue seiner Traditionen gewann er unter den Griechenstädten eine moralische Überlegenheit, die Vertrauen erweckte und den Anschlufs Schwächerer beförderte, — seine unbezweifelte Waffenüberlegenheit zu Lande gaben den Klientelstaaten die sichere Anwartschaft auf Schutz. Aber es zeigte sich schon jetzt, dafs seine konservative Politik in der Bürgerschaft Eigenschaften und Vorstellungen grofsziehen mufste, die in dieser Bürgerschaft selbst direkt hemmend auf eine Grofsmachtrolle einwirkten. Entscheidend war die Thatsache, dafs das ursprüngliche Hauptprinzip der Verfassung, die demokratische bürgerliche Gleichstellung aller Spartiaten, unter dem Zwange der Verhältnisse mehr und mehr hinter dem andern Prinzip zurücktrat, welches den Spartiaten das Monopol des Bürgerrechts erteilte und die Periöken und Heloten davon ausschlofs. Unter dem natürlichen Einflufs der Bevölkerungsentwicklung nahmen die unterthänigen Klassen fort und fort zu, während sich ebenso stetig die Spartiatenklasse durch Aussterben der Geschlechter, durch kriegerische Verluste und vor allem durch Verarmung verminderte, insofern der Bürger, der sich nicht mehr equipieren und beköstigen konnte, von Rechts wegen aus den *ὅμοιοι* ausschied und zu den amts- und wehrunfähigen Minderbürgern (*ὑπομείονες*) herabsank. Schon während des Perserkriegs waren von der etwa 300000 Seelen betragenden Gesamtbevölkerung des Staatsgebiets Lakoniens und Messeniens zwei Drittel Leibeigene, ein Viertel Periöken und nur etwa 12000 Menschen Spartiaten, welche letzteren wiederum nur etwa 4000 Krieger repräsentierten.[1]) Durch solche Verschiebung des Zahlenverhältnisses trat der Privilegiencharakter des Bürgerrechts, der aristokratische Charakter der Verfassung, der nur in geringstem Umfange ein Aufrücken aus den unteren Klassen in die oberen duldete[2]), immer schroffer hervor. Immer giftiger wurde der Klassenhafs der Unterdrückten, wie er im grofsen Helotenaufstand (464, oben S. 131) fast das Gemeinwesen zertrümmerte, — immer schonungsloser aber dementsprechend auch das System der Spionage und Knebelung, das gegen die Heloten angewandt wurde. Man getraute sich nicht mehr, aus der steten Waffenübung, Disziplin und Kriegsbereitschaft, aus der eisernen Kinderzucht — sozusagen aus dem perpetuellen Belagerungszustand — herauszutreten[3]), —

1) Diese Berechnung bei E. Meyer III. 466. 467. Gegen die Angabe Herodots, der um 480 noch 8000 spartiatische Krieger annimmt, folgert er aus der erwiesenen Thatsache, dafs im Jahre 418 nur noch 2200 vorhanden waren, — vor der Schlacht von Leuktra (371) nur etwa 1000.

2) Nur Bastarde von Spartiaten mit Helotenfrauen werden unter Umständen durch Spruch der Phylenältesten legitimiert und damit politisch wehrfähig (*μόθακες*). Bekannt ist, dafs Lysander, der gefährlichste Feind der Verfassung (u. S. 175), solcher Herkunft war.

3) Unumschränkte Strafgewalt der Ephoren gegen Heloten, — systematische

entschlofs sich nur ungern und beschränkt, die Periöken ins Heer einzustellen, obwohl man ihre Hilfe doch nur zu notwendig brauchte. Aber die Unterdrückung fiel auf die Unterdrücker selbst zurück. Die bindenden Normen der Verfassung, ursprünglich eine primitive Garantie der rechtlichen Freiheit der Wehrgenossen, schlossen, zum Kriegsrecht zugeschärft, die individuelle Bewegungsfreiheit zu Gunsten einer polizeistaatlichen Einschnürung aus. Sie machten es jedem Einzelnen unmöglich, auf wirtschaftlichem, ästhetischem, gelehrtem Gebiete die Kräfte nach Neigung und Anlage auszubilden und zu bethätigen, und hoben sich durch das Übermafs ihrer Beschränkung schliefslich so sehr auf, dafs der Verfassungszustand thatsächlich zum Absolutismus wurde.[1]) Im Verhältnis zum Ausland aber war die unausgesetzte Revolutionsangst und die peinliche Sorge für die Erhaltung der herrschenden Rasse der Hauptgrund, weswegen Sparta vor kriegerischen Verwicklungen möglichst zurückwich und vor allem überseeische Expeditionen gänzlich ablehnte. So war Sparta auf einem Punkte augelangt, wo es wohl eine gesamthellenische Aktion, vor allem Hellas' Einigung durch eine andere Macht, hindern, aber eine solche nicht selbst vollbringen konnte. Vor allem wenn jene andere Macht unter demokratischer Flagge segelte, war Sparta der gegebene Rückhalt jeder aristokratischen Opposition.

Während sich die spartanische Verfassung unabänderlich in ihren Formen festlegte, nahm die athenische mit aller Entschiedenheit die fortschrittliche Richtung. Durch den Perserkrieg und seine nächsten Folgen, auch durch den Abschlufs des Delischen Bundes war über das Verhältnis der Parteien im Staate und deshalb auch über das der staatlichen Organe noch nichts entschieden worden. Auch in Athen standen nach dem Sturze des Themistokles (470) die Gruppen so gegeneinander, wie sie sich unter dem Einflufs seiner Politik formiert hatten. Grundsätzlich schieden sich die Fünfhundertscheffler und Ritter noch vom Mittelstand der Zeugiten und vom Proletariat der Theten. Aber dieser alte Gegensatz der solonischen Zeit verschwand jetzt thatsächlich hinter einem anderen. Die Familien des Grofsgrundbesitzes, jetzt von dem Philaiden Kimon, Miltiades' Sohn, geführt, stützten sich auf das Gros des bäuerlichen Mittel-

---

Überwachung der letzteren durch junge Spartiaten (κρυπτεια, fälschlich sog. Helotenjagd). Auf den Kriegsschauplatz werden Heloten zwar in möglichst grofser Zahl, aber unbewaffnet, nur als Knechte mitgenommen.

1) Selbst die durch Erbgang, Verheiratung u. s. w. immer wachsenden Vermögensunterschiede können zu Luxusentfaltung nur bei Festlichkeiten, nicht im gewöhnlichen Haushalt, in Kunstpflege, Erziehung, — nur allenfalls in kriegerischem Sport (Rossezucht) führen. Gleichwohl haben sie schliefslich die lakonische Gesellschaft (im 4. Jahrhundert) unterhöhlt, — ein deutlicher Beleg dafür, dafs selbst da, wo die Staatsfürsorge die individuelle Thätigkeit (oben I. S. 151) gänzlich auszuschliefsen strebt, sie dies doch nie völlig erreichen kann.

standes, den Kern des Hoplitenheers, und bildeten mit ihm eine grofse agrarisch-konservative Partei. Deren äufseres Ziel war die Fortsetzung des Krieges mit Persien und Freundschaft mit Sparta, dem sie nur in Mittelgriechenland eine entsprechende Landherrschaft — über Böotien, Megara, Ägina — entgegenzusetzen wünschte; im Innern verlangte sie den Fortbestand des Ämtermonopols der Besitzenden als der politisch allein Reifen; ihn sollte der Staatsgerichtshof des Areopags, die Schutzwehr gegen Verfassungsänderungen, garantieren. Den Konservativen gegenüber schlofs die andere Gruppe der Reichen, die kapitalistische der Fabrikanten, Reeder und Exporteure, die Koalition mit der grofsen Masse der kleinen Leute, der Handwerker, Tagelöhner, Hafenarbeiter, die ihre politische Leistung im Flottendienst verrichteten; hier übernahm neben dem neuen Mann Ephialtes jetzt alter demokratischer Tradition getreu das Alkmäonidenhaus die Führung, neuerdings durch die frische Kraft von Kleisthenes' Grofsneffen mütterlicherseits, durch Perikles, vertreten. Als radikale Fortschrittspartei verfolgte sie die maritimen Interessen, in denen sich Kapitalist und Matrose begegneten; sie forderte die Einstellung des nutzlosen Mederkriegs und statt dessen um so entschiedener die Knebelung aller Handelskonkurrenz, vor allem auf dem Peloponnes die von Korinth, dessen Demütigung wiederum nicht denkbar war ohne eine Abrechnung mit Sparta. Und wie die Demokraten hier das Programm weiterführten, das Themistokles erfolglos verfochten hatte, so mufsten sie entsprechend auch in der Verfassung wünschen, der vom Demagogen geleiteten Volksversammlung alles Gewicht zu verleihen und das Übergewicht der Besitzenden in den Ämtern, mindestens deren grofsagrarisches Übergewicht zu brechen. Noch war das Mafs wirtschaftlicher und moralischer Macht beider Fraktionen annähernd gleich bemessen. Im Freiheitskampfe hatten die Hopliten wie die Flottenmatrosen beiderseits ihre Pflicht gethan. Die Grofskapitalisten hatten durch beispiellose Opfer die Flottenrüstung ermöglicht, ebenso wie die Grofsgrundbesitzer im Areopag sich durch Unterstützungsspenden an das Volk populär gemacht hatten.[1]) Noch wirkte einerseits ein wirtschaftlich kräftiger und gesunder Stamm von selbständigen Mittel- und Kleinbauern am öffentlichen Leben mit. Aber anderseits mehrte sich durch Umwandlung von Ackerland in Oliven- und Weinplantagen, durch freiwillige Berufsaufgabe unternehmender Elemente des Bauernstandes fortwährend der Zuzug kleiner beschäftigungsloser Leute in die Stadt[2]), und ebenso verstärkte sich fortwährend neben der freien Bevölkerung die Masse der Kaufsklaven,

1) Vor allem durch den Beschlufs, bei der Räumung der Stadt (480) den Tempelschatz unter die Bürger zu verteilen.

2) Von den etwa 60000 erwachsenen Männern, die um 460 den Kern der Bevölkerung bilden (S. 153), scheinen die meisten in der Stadt und in deren nächster Umgebung gewohnt zu haben. (E. Meyer III. 549.)

die teils auf den Plantagen des platten Landes, teils in Manufakturen und Vasenfabriken der Stadt, teils auch in grofser Menge in öffentlichen Diensten, in den Bergwerken und Staatswerkstätten beschäftigt waren.[1])

Die Entscheidung fiel, als die perserfeindlich-spartanerfreundliche Partei ihre Sympathie für die Rivalin Athens ins Unvernünftige überspannte. Die unglückliche Hilfsexpedition, durch die Kimon der spartanischen Regierung gegen die aufständischen Heloten und Messenier Zuzug leistete, wurde (462) von Ephialtes benutzt, um das Oberaufsichtsrecht des Areopags durch Gesetz abschaffen zu lassen.[2]) Jetzt war die Bahn frei, um das Verfassungsprogramm der Radikalen durchzuführen, — nämlich alle staatlichen Funktionen in der souveränen Volksversammlung zu konzentrieren. Allerdings werden die bisherigen Kompetenzen des Areopags formell aufrechterhalten und an zwei andere Kollegien verteilt, auf den Prytanenrat und auf das Geschworenengericht der Heliäa. Die Boule der Fünfhundert führt die disziplinäre Aufsicht, wie ein Organ der Centralverwaltung, über alle Beamten der Verwaltung, besonders über die der Finanzverwaltung. Letztere dürfen nur mit Beitritt des Rates Gelder einnehmen und auszahlen. Der Rat handhabt die Akte der Sicherheitspolizei, auch deren Zwangsmittel, Haft und polizeiliche Geldstrafen. Nur mit seiner Vorberatung (*προβούλευμα*) gelangt ein Antrag an die Volksversammlung. Die Kommissionen der Heliäa anderseits übernehmen jetzt — abgesehen von der normalen Urteilsfunktion in Civil- und in Strafsachen — die gesamte Verwaltungsrechtsprechung, durch die die einzelne Amtshandlung der Militär- und Civilbeamten ebenso wie ihre ganze Amtsführung der nachträglichen Prüfung und eventuellen Bestrafung an Leib, Freiheit und Vermögen unterzogen werden kann. Aber beide Funktionen — die der Centralverwaltung und die der Verwaltungsjustiz — ändern dadurch ihre Bedeutung von Grund aus, dafs sowohl die Ratsabteilungen wie die Gerichtskommissionen aus der Gesamtbürgerschaft durch Los gebildet werden. Die zehn Fünfzigerphylen des Rats, die im Laufe des Amtsjahres nach der Folge der zehn Prytanien — wiederum nach Mafsgabe des Loses — wechseln, entsprechen nur den zehn Phylen des Volkes, die sie repräsentieren. Und ebenso sind die zehn Sektionen der Gerichtsmänner, in Stärke von je 500 Mitgliedern, die entweder vollzählig zu den einzelnen Sitzungen zusammentreten oder in besonderen Fällen in kleineren oder auch in gröfseren Geschworenenkollegien, unter Umständen vereinigt in Vollbesetzung aller 6000 Richter amtieren, auch wieder nur Ausschüsse

1) Vergl. unten S. 152.

2) Besonders dadurch erleichtert, dafs die 4000 Hopliten des Expeditionskorps meist Gegner der Demokraten waren. — Bekanntlich wurde Kimon von den auf die Bundesgenossen mifstrauischen Spartanern wieder heimgeschickt. 461 folgte dann seine Ostrakisierung.

der Volksversammlung. Der Personenkreis, aus dem sie sich bilden und fortwährend neu ergänzen, fällt also mit der Gesamtbürgerschaft zusammen. Sie werden nur die Zwischenglieder, durch die die Ekklesia die Ressortbeamten fort und fort in ihrer Einflufssphäre festhält. In der Justiz insbesondere sinken die Archonten zu blofs geschäftsleitenden Gerichtspräsidenten herab.[1]) Infolgedessen kommt es nunmehr nicht mehr erheblich darauf an, wer sich in den grofsen Jahresämtern befindet. Die oberen Finanzbeamten (*ταμίαι*) werden zwar auch künftig nur den Fünfhundertschefflern entnommen, — schon wegen der Kautionsfähigkeit für ihre Kassenverwaltung. Die Wahl zum Strategen, dem mafsgebenden Leiter der auswärtigen und Militärverwaltung, trifft ebenfalls fortdauernd nur Mitglieder der Aristokratie.[2]) Die Archontate aber, besonders das Amt des ersten Archon als Chefs der Civilverwaltung und der sechs Oberrichter, werden wenig später (457) auch dem gesamten Bauernstande, den Zeugiten, zugänglich gemacht. Es ist entscheidend, dafs jetzt Niemand mehr in Ämtern, vor allem in der Oberstrategie (S. 125), bleiben kann, der nicht die Billigung des Volkes findet, und dafs Jeder in seiner Amtsthätigkeit teils durch die bisherige Einwilligung, teils und hauptsächlich durch die Aussicht auf die künftige Rechenschaftspflicht überall gebunden und zur Rücksichtnahme auf die Bürgerschaft genötigt ist.

So wurde jetzt die Herrschaft der Masse des Kleinbürgertums, für die die Notverfassung des Themistokles nur rasch und unvollkommen die Bahn gebrochen hatte, planmäfsig durchgeführt. Ergänzend trat hinzu, dafs man ihm seine politische Rolle auch materiell ermöglichte. Hatte bisher das Interesse des Broterwerbs den kleinen Mann noch immer verhindert, sein

---

1) Sie haben nur die Gerichtsvorstandschaft, *ἡγεμονία δικαστηρίου* (entsprechend der römischen iurisdictio), mit einer gewissen Vorprüfung bei Anbringung der Klage (*ἀνάκρισις*) (MEIER-SCHÖMANN I. S. 41 ff.). Deshalb ist es nicht von Interesse für das Gesamtbild des Staates, die aufserordentlich verwickelte Verteilung der Kompetenz unter den Gerichtsvorständen zu schildern. Im Zweifel werden die Klagen vor die 6 Thesmotheten gebracht, sowohl die Civilklagen in Schuld- und Eigentumsprozessen, wie die Strafklagen (Eisangelien), und endlich wichtige öffentlichrechtliche Klagen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, vor allem die Dokimasie, der Antrag auf Prüfung der Amtsfähigkeit eines neuen Magistrats oder des Bürgerrechts eines Privaten (a. a. O. I, 235 ff.). Teilweise liegt aber die Jurisdiktion auch noch bei anderen Magistraten, beim Archon Eponymos (in Kindschafts-, Ehe-, Erbschaftssachen), beim Polemarchen (Streitsachen der Fremden), beim Archon Basileus (Klage wegen Gottlosigkeit, Asebie; vergl. u. S. 154), bei den Elfmännern (Klagen gegen gewerbsmäfsige Verbrecher, *κακοῦργοι*). Die in den Gauen umherreisenden Vierzigmänner, die in Bagatellsachen eintreten, besitzen hierfür die volle Gerichtsbarkeit (vergl. MEIER-SCHÖMANN I. S. 53 ff.). Daneben steht die Gerichtsbarkeit des Rats und der Volksversammlung (hierüber vergl. unten S. 150).

2) An sich stand das Amt jedem offen, der Grundbesitz und eheliche Kinder hatte. Doch wurden bis zum Peloponnesischen Krieg immer nur Adelige gewählt (Belege: BELOCH I. 475).

verfassungsmäſsiges Recht auf die Richter- und Ratsstellen oder gar auf das Archontat und die Strategie praktisch auszuüben, so wurde nunmehr durch die Einführung der Diäten, den Hauptpunkt des ephialtisch-perikleischen Programms, das Hindernis gehoben. Jeder Richter erhielt zur Bestreitung seines Unterhalts täglich 2 Obolen (30 Pfennige), — ungefähr ebensoviel der Ratsherr, — der Archont 4 Obolen, ein allerdings so geringer Betrag, daſs dieses jährig zu bekleidende Amt auch ferner eine gewisse Wohlhabenheit voraussetzte und vor allem für die Theten nie in Betracht kam.[1]) Da ferner auch der Sold der unter Waffen stehenden Bürger und der Matrosen einen Bezug für politische Thätigkeit bedeutete[2]), so bekleideten nunmehr unausgesetzt etwa 20 000 Athener besoldete Stellungen, — 15—20 Prozent der Bürgerschaft, fast die Hälfte der rüstigen Männer des Staats.[3])

Freilich kann nun auch kein Zweifel mehr daran aufkommen, daſs diese innerhalb der Bürgerschaft schrankenlos durchgeführte Demokratie eine absolute ist. Gerade jetzt wird freilich in Athen das Schlagwort Solons populär, daſs der Staat „unter der Herrschaft der Gesetze" stehe. Die Popularphilosophie, die es jetzt unternimmt, die Leute aller Schichten für Geld politisch zu unterweisen und „aufzuklären", die Sophistik (I. 39), knüpft hieran ihre Kritik der bestehenden Zustände und ihre Vorschläge zu deren rationeller Verbesserung. Daſs alle gleichberechtigt und unter dem Schutz der Gesetze leben, ist Staatsideal in den Reden des Perikles. Aber das Schlagwort ist jetzt bereits zum Anachronismus geworden. Die Gesetze bestehen zwar fort und werden weitergebildet. Aber die Garantie ihrer praktischen Durchführung, das Gleichgewicht der obersten Gewalten und der unteren Behörden, ist beseitigt und hat einer Konzentration der Legislatur mit der obersten Verwaltung und der obersten Rechtsprechung in einem einzigen Organ Platz gemacht (I. 213), — in dem der souveränen Volksversammlung. Diese Konzentration ist gut maskiert. Dem Prinzip nach besteht im Gegenteil eine scharfe Trennung von verschiedenen Organen, die mit den drei Hauptfunktionen betraut sind, — die Trennung des centralverwaltenden Rats, der rechtsprechenden Heliäa und der formell auf die Gesetzgebung beschränkten Volksversammlung. Die letztere stellt der Idee nach nur die allgemeinen Regeln auf; es existiert sogar ein Gesetz, wonach kein Gesetz gegen einen Einzelnen erlassen werden darf, das nicht zugleich für alle Athener Geltung hat. Gegen jeden Beschluſs des Rats, wie gegen

1) Über die Zeugiten ist man mit der Qualifikation zum Archontat auch später nie hinausgegangen.

2) Der tägliche Sold richtet sich durchschnittlich nach der Höhe des täglichen Arbeitsverdienstes (eine Drachme = 90 Pf.). (E. Meyer III. 549.)

3) Vergl. Wilamowitz, Vorträge, S. 45. Speziell die Zahl der jährlich zum Gerichtsdienst Herangezogenen ist 6000, — die Normalzahl der einzelnen Abteilung oder Sektion 500. (Meier-Schömann I. 148.)

jedes Gesetz, durch das sich das Individuum beschwert fühlt, kann es an die Gerichte Berufung einlegen; diese sind — wiederum der Idee nach — ganz in die Aufgabe des Areopags eingerückt, nicht nur in den privatrechtlichen Streitigkeiten der Bürger, nicht nur in Strafsachen des Staats gegen die Bürger, sondern auch in allen verwaltungsrechtlichen Fragen die Hüter des Gesetzes — Organe der Civil-, Straf- und Verwaltungsjustiz zugleich — zu sein. Allein in Wahrheit existiert der ganze Zustand verfassungmäfsiger Rechtskontrolle doch nur in den Reden der Demagogen und in den Schriften der Sophisten. Seine Nichtigkeit wird durch die einfache praktische Erwägung offenbar, dafs ein dualistisches Nebeneinander formell verschiedener Organe des Staates noch nicht genügt, um eine wirksame Verfassungsgarantie zu schaffen, sondern dafs die getrennten Organe auch in verschiedenen Persönlichkeiten verkörpert sein müssen, d. h. in Menschen, die fähig sind, ihre Meinung unabhängig von einander zur Geltung zu bringen. Wo diese Bedingung fehlt, besteht lediglich eine demokratische Scheinverfassung, die nicht anders zu beurteilen ist, als eine monarchische Scheinverfassung, wo Gesetzgeber, Staatsrat und Obergericht sämtlich vom Fürsten oder seinen Ministern ausgehen und Weisung empfangen. So liegt es thatsächlich beim attischen Demos. Sowohl die Ratmänner wie die Geschworenen, wie endlich die Archonten, soweit sie noch die äufsere Leitung von Rat oder Gericht besitzen, sind Bürger, die heute als Bouleut oder Heliast, morgen wieder in der Volksversammlung selbst thätig sind. Eine feste Anschauung, eine Praxis, die ihnen selbst einen Rückhalt in ihrem Amte, — den schutzsuchenden Privatpersonen einen Anhalt für ihr Vorgehen giebt, kann sich hier nicht bilden. Das Subalternpersonal der Schreiber und Kanzlisten, zum Teil Sklaven und Freigelassene, oder die 300 unfreien „Skythen“ der Bogenschützengendarmerie, die auf dem Markt und in den Gerichtssälen den Sicherheitspolizeidienst versehen, stellen eine wesentlich konstantere Gröfse im staatlichen Leben dar als die ausschlaggebenden und stimmberechtigten Beisitzer des Rats und Gerichts, und sie machen von diesem Einflufs auch häufig Gebrauch. Ohne Vorbildung und Übung, wie sie sind, können insbesondere die Volksrichter selbst das beste, klarste und erschöpfendste Gesetz nicht handhaben. Sie sind aufser stande, die bindende Regel des Rechts von den mehr oder minder verworrenen Zweckmäfsigkeitsrücksichten der Tagespolitik zu sondern, nach denen sie soeben erst in der Volksversammlung gestimmt haben oder haben stimmen hören. So selbst in den Fällen nicht, wo sie ehrlicher Meinung und guten Willens sind, — geschweige denn in den zahlreichen Fällen, wo sie durch Parteileidenschaft und Bestechung oder durch die Furcht bestimmt werden, dafs sie — augenblicklich die Richter über einen Beamten oder einen Parteigegner — binnen kurzem selbst wegen ihrer Abstimmung zur Rechenschaft gezogen oder vor das Tribunal eines Feindes citiert werden

könnten. Die thatsächlich vorhandene Unsicherheit der Gesetze[1]), die Zwanglosigkeit des Verfahrens, die grofse Zahl der Beisitzer, die mit ihren Majoritäten von Hunderten den Einflufs intelligenter Einzelelemente unmöglich machen, verstärken die Übelstände. So lösen sich denn die Mafsregeln des Rats und die Urteile der Gerichte in Wahrheit in lauter sprunghafte Ausflüsse einer vagen öffentlichen Meinung auf. Im Grunde hört man aus allen die Volksversammlung heraus, von der jedes Gericht und jede Prytanie nur zufällige Absplitter sind. Gesetzgebung, Rechtskontrolle und Regierung fliefsen in einem und demselben Personenkreise in einander, und bisweilen tritt dies auch formell in die Erscheinung. Denn wenn die Volksversammlung will, kann sie sich auch mit einer einzelnen Regierungsfrage befassen. Ebenso hat sie es in der Hand, eine Rechtssache selbst zu entscheiden[2]), zur Entscheidung vor ein Gericht zu verweisen, dafs sie souverän bestimmt, sowie auch der Rat seinerseits eine polizeiliche Strafrechtspflege (S. 115) weiterführt. Mittelbar oder unmittelbar entscheidet ihre jeweilige Willensmeinung, nicht anders wie die des Perserkönigs, über das Schicksal aller ihrer Bürger. Derselbe Bürger, der als Stimmberechtigter und Wähler integrierendes Glied dieses in 50000 Menschen verkörperten Herrschers ist, ist als Individuum ein Objekt seiner Herrschaft, dem jede Garantie politischer Freiheit und Gleichbehandlung fehlt, — aufser eben eine Scheingarantie, die selbst wieder dem Spiel der Zufallswillkür unterliegt.

Die Probe auf den absolutistischen Charakter der radikalen Demokratie läfst sich ziehen, wenn man die praktischen Folgen ihrer Regie-

1) Diese Unsicherheit wird am besten dadurch bezeichnet, dafs der attische Sprachgebrauch die Gesetze als eine Form der Beweise (πίστεις) neben Urkunden, Zeugnissen, Eiden u. s. w. aufführt. Die Partei mufs sich auf sie im Prozesse berufen, d. h. sie in Abschrift bei der Anakrisis (S. 147. Anm. 1) zu den Akten bringen, damit sie in der Verhandlung von einem Schreiber den Richtern vorgelesen werden! Dafs unter solchen Umständen von einer korrekten Rechtsanwendung keine Rede sein konnte, versteht sich von selbst. Hieraus folgen alle die widerwärtigen Begleiterscheinungen, die so anschaulich aus den griechischen Gerichtsreden, vor allen denen des Lysias, hervorgehen: Streitigkeiten über die Geltung, die Echtheit oder Verfälschung der beigebrachten Gesetze (letztere mit Todesstrafe bedroht), Rechtsverdrehungen der Redner, — überhaupt die geistige Abhängigkeit der Richter von den plädierenden Anwälten. Es ist kennzeichnend, dafs 411, als der Staat neugeordnet werden sollte (S. 165), zunächst eine Sichtung der noch geltenden und nicht mehr geltenden Gesetze (durch Nikomachos) in Angriff genommen wurde.

2) Jedenfalls in den Fällen des Attentats gegen die Verfassung, des Verrats, der Bestechlichkeit der Redner, — wiewohl nicht feststeht, ob nicht auch in andern Fällen, vielleicht in jedem Fall, die Ekklesie eine Sache zur Urteilsfällung an sich ziehen kann. Sicher hat sie im 5. Jahrhundert häufig das Urteil selbst gesprochen. Erst im 4. Jahrhundert kommt der Gebrauch auf, dafs sie die Sache zum Verspruch an eines der Gerichte oder an den Rat verweist. Anhängig gemacht wird in solchen Fällen die Anklage im Eisangelieverfahren vor dem Rat. (Vergl. Meier-Schömann I. 84. 140. 316.)

rung ins Auge fafst. Das spätere Urteil des Aristoteles, in der Oligarchie herrschten die Reichen über die Armen, in der Demokratie die Armen über die Reichen, ist in dieser Demokratie zur Wahrheit geworden, so wie es im erstgenannten Sinn für die Adelsherrschaft vor Solon wahr gewesen war. Damals hatten die grofsen Grundherren und Fabrikanten in der Bedrückung der Kleinbauern und Tagelöhner eine plutokratische Klassenherrschaft ausgeübt. Die Thätigkeit des Solon, des Peisistratos und Kleisthenes hatte bewirkt, dafs der Klassenegoismus der Herrschenden fortschreitend durch die Verteilung der Funktionen, durch die Kontrolle des Demos im Zaume gehalten worden war. In der themistokleischen Verfassung von 487 hatte sich das Verhältnis der politischen Machtverteilung zwar umgedreht, aber doch so, dafs nun umgekehrt die Regierungsinitiative der Volksversammlung und ihrer Ausschüsse durch die Reservatrechte des Adels gebändigt worden war. Erst jetzt, wo die letzteren abgestofsen wurden, kam die reine Klassenherrschaft des Demos zur Entfaltung. Sie äufsert sich darin, dafs zwar die politischen Rechte allen Bürgern gleich und unabgestuft zugesprochen wurden, dafs dagegen die staatlichen Leistungen nicht mehr nach Stand und Vermögen abgestuft blieben, sondern vielmehr immer einseitiger dem Wohlhabenden auferlegt wurden. Nur im Kriegsdienst trugen die Bürger annähernd gleiche Last, Wohlhabende und Mittelstand im Landheere, die Theten auf der Flotte, und hier zum Teil eine nicht unbeträchtliche Last.[1]) Aber für die Reichen trat eine ungeheuere Vermögensbelastung hinzu. Übernahme öffentlicher Zuwendungen, „Leiturgien“, wurden ihnen als regelmäfsige Beisteuern angesonnen und und thatsächlich aufgezwungen: Ausrüstung von Kriegsschiffen, Beschaffung von Getreidespenden, Einrichtung der Gymnasien, Veranstaltung der Regatten, der Wettrennen, der Fackelwettläufe, der Musikspiele, vor allem Ausstattung der dramatischen Spiele am Dionysosfeste[2]). Und aufserdem wurde selbstverständlich, dafs diese Reichen in erster Linie durch aufserordentliche Beisteuern (εἰσφορά, S. 114) je nach Bedarf der Ebbe der Staatskasse aufzuhelfen und vor allem die Kosten für eine Kriegsrüstung zu beschaffen hatten. Diesen Geldopfern entsprach im Demos nicht nur keine Last, sondern eine immer gesteigerte Zahl

1) So wurde z. B. Sokrates im 38. Jahre beim Ausbruch des Peloponnesischen Krieges sofort als Hoplit mit nach Thrakien gesandt und dort 2 Jahre, Winter und Sommer, unter Waffen gehalten. Einige Jahre darauf (40 Jahre alt) stand er wieder im Feld. (Wilamowitz, Vorträge, S. 44.)

2) Die Anforderungen, die in letzterer Beziehung an die reichen Bürger gestellt wurden, erhellen z. B. aus dem durch Lysias bekannten Fall, in welchen eine Person in 9 Jahren (von 410—402) als Choreg bei Ausrüstung der Tragödie, sonstiger Männer- und Knabenchöre, als Gymnasiarch und Regattenführer, endlich als Trierarch und gelegentlich durch Bezahlung von 70 Minen Eisphora im ganzen 10 Talente 3600 Drachmen (etwa 58000 Mark) aufwendete. (E. Meyer IV. 95.)

von Bezügen und Vorteilen; den Richter- und Ratsdiäten reihten sich Getreidespenden und Theatergelder (θεωρικά)[1]) an; dazu begann seit Perikles die planmäfsige Ausschreibung von Staatsarbeiten, besonders öffentlichen Bauten, zu dem Zwecke, dem kleinen Manne neue Einnahmen und Versorgungen zu schaffen[2]).

Die Fruchtbarkeit dieser Regierungsmethode hat sich nach der einen Seite glänzend bewährt. Unter der Ägide der Demokratie entfaltete sich in Athen ein Wettstreit aller musischen Künste und aller Arten des ästhetischen und gymnastischen Sports, wie ihn keine der orientalischen Monarchien gepflegt oder auch nur geplant hatte. Mittelbar oder unmittelbar nahmen Äschylos und Sophokles, wenn sie den traditionellen Chorgesang zum dramatischen Kunstwerk umbildeten, ebenso ihren Ausgang von der Demokratie, wie Kallikrates und Pheidias, wenn sie die Pläne für den Ausbau des Peiraieus zu einer riesigen Hafenfestung und für die Metamorphose des alten Burghügels zu einem aufgetürmten System von Prachttempeln entwarfen. Die Schöpferkraft dieser erlesenen Geister kam eben gleichzeitig einer wirtschaftlichen Mittelstandspolitik zu gute, die darauf hinauslief, die freie Arbeit zu heben, allen möglichen Gewerben neuen Erwerb zuzuführen und die gesunde Schicht des Bürgertums zu stärken, die zwischen Grofsgrundbesitz und fabrizierendem und exportierendem Grofskapital einerseits, der zunehmenden Sklavenbevölkerung anderseits in der Mitte stand und um so mehr an Bedeutung gewann, je mehr auf dem Lande ein freier Kleinbauernstand in die Enge getrieben wurde[3]). Diese Aufgabe gelang unzweifelhaft. Neben einer

---

1) D. h. das Eintrittsgeld in die Theater, das den einzelnen Bürgern aus der Staatskasse zwar vorausvergütet wird.

2) Der Beginn dieser Baupolitik (447) (Parthenon, Niketempel, Festhalle des Odeon für musikalische Aufführungen in der Unterstadt, Anlage der Zwischenmauer zwischen den beiden Schenkelmauern nach Peiraieus und Phaleron) fällt ungefähr mit der neuen Finanzpolitik (der Verwendung des Tempelschatzes für politische Zwecke; unten S. 158) zusammen. (E. Meyer IV. 35.)

3) Die wirtschaftlichen Verhältnisse, die hier gestreift werden, bilden zur Zeit den Gegenstand einer langwierigen litterarischen Kontroverse, die besonders zwischen Karl Bücher und Eduard Meyer geführt wird. Bücher (Entstehung der Volkswirtschaft, 1893, und Handwörterbuch der Staatswissenschaften III. 390ff.) hat Thesen, die schon früher von Rodbertus (Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 4. S. 365 ff., 1865) aufgestellt wurden, zu verallgemeinern und tiefer zu begründen gesucht. Er behauptet, dafs das antike Wirtschaftsleben insofern von dem der späteren mittelalterlichen und modernen Nationen grundsätzlich verschieden sei, als es eine freie Arbeit, — produktive Berufsstände, freie Bauern und Handwerker, nicht gekannt habe. Es habe überhaupt keinen Volkswirtschaftsaustausch zwischen verschiedenen produzierenden und konsumierenden Wirtschaften besessen, sondern nur eine „geschlossene Hauswirtschaft“ oder Oikenwirtschaft, wobei Gütererzeugung und Güterverbrauch in einander überfliefsen, die Produktion bis zur Konsumtion sich in einem geschlossenen Kreis innerhalb eines und deshalb grofsen oder kleinen, mit mehr oder minder zahlreichen Sklaven betriebenen Haushalts bewegen. Dem gegenüber hat Eduard

grofsen Sklavenschaft[1]) — vielleicht 150000 — hatten in der bürgerlichen Gesammtbevölkerung, die um 430 etwa 170000 Menschen, darunter etwa 55500 rüstige Männer, die Reichen und wohlhäbigen Mittelklassen das Übergewicht; man rechnet 2500 Fünfhundertscheffler und Ritter und 33000 Zeugiten gegen nur etwa 20000 Theten, abgesehen von den ungefähr 14000 betragenden Metöken.[2]) Und nicht minder durch die Demokratie bedingt war das Aufblühen des Bildungs- und Erziehungswesens. Wie die Wirtschaftspolitik jetzt in erster Linie die materielle Existensfähigkeit möglichst vieler Individuen verfolgte, so mufste auch die geistige Kultur in die Breite arbeiten und möglichst vielen die Regierungsfähigkeit, ein gewisses Mafs von politischer Bildung, zu verschaffen streben. Auch hier war der Erfolg nicht zu leugnen. Man hat es mit Recht als etwas sonst nie Dagewesenes gepriesen, dafs Aristophanes in den „Fröschen" oder „Wolken" die litterarischen Gebarungen des Euripides oder die philosophischen des Sokrates vor einer verständnisvollen Zuhörerschaft von 30000 Menschen erörtern konnte.

Aber der kulturfördernde Einflufs des demokratischen Absolutismus, der zu der Sterilität des aristokratischen Absolutismus Spartas in so scharfen Gegensatz trat, bezeichnet doch nur die eine Seite der Sache. Ihre Kehrseite ist die wachsende persönliche Unsicherheit der unterdrückten Klasse der Begüterten und Gebildeten. Auf der Jagd nach immer neuen Geldquellen bietet sich schon früh die Justiz als bequemes Auskunftsmittel dar, die Kassen durch Geldstrafen und Vermögenskonfiskationen zu füllen. Für die Anklage eines gewesenen Schatzsekretärs oder Strategen wegen Amtsmifsbrauchs, Bestechung, Veruntreuung ist eine Handhabe leicht zu finden, und in jenem formlosen Beweis- und Urteilsverfahren, in welchem die grofsen Majoritäten den Ausschlag geben, mischen sich unvermerkt oder offen die reinen Zweckmäfsigkeits-

---

Meyer (Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, Vortr. 1895, und Geschichte des Altertums, III. 550 u. ö.) die prinzipielle Gleichheit des antiken und des neueren Wirtschaftslebens behauptet. Mindestens ursprünglich war der Verkehr, vor allem der städtische, ganz ebenso auf die Arbeit freier Handwerker und Lohnarbeiter gebaut, wie in den Städten des Mittelalters, und der richtige Kern in den Bücherschen Aufstellungen ist lediglich der, dafs im weiteren Verlauf die Antike ihre feinere Industrie- und Agrarproduktion mehr und mehr in den Sklavenbetrieb verlegt, dafs die freie Arbeit unter dem Druck der politischen Verhältnisse mehr und mehr verkümmert. Für die Landwirtschaft hatte dies schon vor Meyer Max Weber (Römische Agrargeschichte. 1894, besonders S. 239ff.) dargelegt. (Vergl. unten § 57.IV.). Das Überwiegen der Oikenwirtschaft ist also erst Entwicklungsprodukt und zwar dasjenige, welches den wirtschaftlichen Zusammenbruch der Antike (im römischen Reiche) einleitet. Im einzelnen kann hierauf nicht eingegangen werden.

1) Nikias, der reichste Athener um 430, hatte z. B. in seinen Bergwerken in Laurion 1000 Sklaven. Auch kleine Kapitalisten trieben ihr Geschäft häufig mit Sklaven (E. Meyer III. 550).

2) Grundl. hierfür Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt. 1886.

rücksichten unter die Rechtserwägungen, — um so mehr, als, wie erwähnt, die Gerichte in Mitgliederkreis und Interessenkreis mit der Volksversammlung und den Ratssitzungen zusammenfliefsen.[1]) Und die gleiche Handhabe bietet die Justiz als Waffe gegen die geistige Aristokratie. Auch der, welcher durch seine Bildung hervorsticht und deren Übergewicht den Massen der Volksversammlung fühlen läfst, kann durch ein Urteil am bequemsten beseitigt werden, — um so mehr, als der Staat auch die Kultusaufsicht führt und die Macht einer „Kirche“ mit der politischen vereinigt; seine Gerichte verhängen ihre Strafen auch auf die Anklage der „Asebie“.[2]) Unter solchen Umständen bildet sich die Anklage vor Gericht, die jedem Bürger freisteht, rasch zu einer gewerbsmäfsigen Funktion des „Sykophantentums“ heraus, das als schimpflich betrachtet und von den Komikern verspottet wird, vor dem aber doch jeder sein Lebelang zittert, — der vornehmste und angesehenste am meisten.[3]) Die Justiz wird ein Regierungsmittel. Mit Grund hat Aristoteles später die Volksgerichtsbarkeit, wie sie Solon in ihren ersten Anfängen geschaffen hatte, als die Grundlage der Volksherrschaft bezeichnet.[4]) Sie ist in der That das hauptsächliche Symptom der Klassenherrschaft geworden, aber eben deshalb treibt sie in den einheitlichen Volkskörper immer tiefer einen spaltenden Keil hinein, der die oberen Klassen zu der Mittel- und Unterklasse in feindlichen Gegensatz bringt. Sich zur Wehr zu setzen, sind die Reichen in verfassungsmäfsiger Form nicht in der Lage. Sie selbst ziehen sich im Gegenteil von der Mitwirkung an den Gerichten zurück, da ihr Einflufs ebenso wie die gröfsere Kenntnis Rechtskundiger ohnehin in der Masse der Stimmen nicht zur Geltung kommen kann.

Das Bedenkliche des Klassengegensatzes zeigt sich erst ganz, wenn man sich vergegenwärtigt, dafs sich der attische Demos gleichzeitig nach unten hin in einen nicht minder schroffen Gegensatz gestellt hatte, — nämlich in einen Gegensatz zu den verbündeten Gemeinden.

---

1) Schon der oligarchisch gesinnte Verfasser der anonymen Schrift vom Staate der Athener (etwa 425; unten S. 164 Anm. 1) sagt: „In den Gerichten liegt ihnen weniger am Recht als an dem, was ihnen nutzt“. Xenophon sagt später (Memor. 4, 8, 5): „Die athenischen Richter haben, durch Reden herumgebracht, viele, die kein Verbrechen begangen hatten, hingerichtet und viele Verbrecher freigesprochen“.

2) Die Anklage der Asebie ist aufserordentlich dehnbar (Ableugnung des Gottesdaseins, Verspottung der Götter, Entweihung der Feste, Opfer, Spiele, Verspottung der Gräber, der Mysterien, Umgang mit blutschuldbeladenen Personen u. s. w.). Sie wird thatsächlich zu einem Sittengericht über die Bürger, wie das des römischen Censors; — nur dafs dasselbe in der Hand der Volksgerichte liegt (Meier-Schömann I. 368).

3) Vergl. die etwas schwarz malende Schilderung bei Burckhardt, Kulturgeschichte, I. 245ff.

4) Staat der Athener, IX. 1 („*κύριος γὰρ ὢν ὁ δῆμος τῆς ψήφου κύριος γίνεται τῆς πολιτείας*“). Vergl. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, S. 90.

II. Die herrschenden Staaten und die Unterthanenstaaten. Der Charakter der beiden Hegemoniestaaten Griechenlands spiegelte sich durchaus in den staatsrechtlichen Eigenschaften der Machtsphären wider, die sich beide — der eine im Landgebiete des griechischen Hauptterritoriums, der andere im See- und Küstengebiet — geschaffen hatten (S. 131).

Der peloponnesische Bund behielt genau so wie der spartanische Staat das Gepräge des 6. Jahrhunderts, — mit andern Worten er fuhr fort, sich mit einer politisch unreifen, lockeren Angliederung der Schutzstaaten an Sparta zu begnügen. Eine wesentlich völkerrechtliche Gebundenheit verpflichtete die Klienten zur Kontingentstellung unter spartanischem Oberbefehl, liefs ihnen aber alle ihre Selbständigkeit, Recht und Verwaltung und machte gerade deswegen die spartanische Herrschaft — mindestens für jetzt — leicht und angenehm, weil sie das partikularistische Wichtigkeitsgefühl schonte. Ganz anders verhielt sich die Staatsgründung, die sich auf attischer Seite vollzog. Sie erzeugte ein von Grund aus neues Gemeinwesen.

Von seinen ersten Anfängen an trat das attische Reich, ἡ ἀρχὴ ἡ Ἀθηναίων, zur peloponnesischen Konföderation in starken Gegensatz.[1]) Bereits die Organisation, die ihm (477) unter der Ägide der Aristeides und Kimon gegeben wurde, strebte nach einer festen Centralgewalt, die in Athens Händen konzentriert, finanziell von den Bundesgliedern unabhängig gestellt, mit bedeutenden Kompetenzen allgemeine Aufgaben verrichten sollte. Die drei einflufsreichsten und gröfsten Bundesstaaten allerdings — Lesbos, Chios und Samos — standen mit voller Selbständigkeit im Bunde. Sie stellten nur ihr Schiffskontingent, — im Frieden ein sehr geringes — zur Bundesflotte und unter den Oberbefehl Athens und verzichteten auf eigene Vertretung ihrer auswärtigen Angelegenheiten.[2]) Die übrigen kleinen Städte und Inseln dagegen, — mehr als 200 — sind rasch von Bundesgenossen zu Unterthanen, ὑπήκοοι, geworden. Im Prinzip sollten auch sie nur Zuzug zur Flotte stellen, aber schon 477 wurde ihnen auf eigenen Wunsch die Ablösung der Kriegs- und Friedenshilfe mit Geldzahlung (φόρος) zugestanden und die von Aristeides als „Hellenotamias“ mit Takt und im gerechten Verhältnis verfügte Matrikulierung machte die Abstandssumme, mit andern Worten

1) Abgesehen von den Cit. o. S. 142 vergl. zur Gesamtübersicht den schönen Vortrag von v. Wilamowitz-Moellendorf, Reden. 1901. S. 27ff. „von des attischen Reichs Herrlichkeit“.

2) Aufserdem ordnen sie sich der Schiedsgerichtsbarkeit Athens in Streitigkeiten mit Bundesgliedern unter, was gegen Samos mit Waffengewalt durchgesetzt wurde. Im übrigen bleiben Samos und Chios in ihrer Privilegstellung. Lesbos wurde nach dem Abfall im Jahre 428 unterthänig. Schiffe stellten urspr. auch Naxos, Thasos, Keos, Kythnos, Eretria auf Euböa, doch änderte es sich hier schon sehr früh (Naxos S. 157).

die Tributzahlung an Athen, rasch zur Regel.[1]) Hiernach übernahm Athen für das ganze Bundesgebiet die Verantwortlichkeit des Waffen schutzes, einschliefslich der unausgesetzt thätigen Seepolizei[2]), und damit fiel ihm von selbst das Recht zur Anlage von Flottenstationen und zur Einlage von Besatzungen in den Bundesstädten zu. Diesem Zweck diente (seit 443) die Einteilung des Gebietes in die fünf Kreise, den thrakischen, ionischen, karischen, hellespontischen und Inselkreis[3]); ihr Erfolg war mindestens die unbeschränkte Verfügung Athens über den Seeverkehr bis ins Schwarze Meer, — eine Herrschaft, die es konsequent streben mufste südwärts auf Ägypten und auf den Westen auszudehnen (unten S. 162).

Neben der Übernahme der Militärverwaltung ging die rasche Ausbildung einer Oberhoheit Athens im Gebiet der inneren Verwaltung und Rechtspflege her. Durch Vertrag nahmen die Schutzgemeinden das attische Mafs und Gewicht und die attische Münze auf, — vor allem aber auch (schon vor 466) das attische Recht und Gericht, — beides in engem inneren Zusammenhang, insofern ein gemeinschaftlicher Verkehr weder mit zersplitterten Verkehrs- und Tauschmitteln noch unter partikulären Rechtsordnungen denkbar war. Es wurde vereinbart, dafs auf Klagen aus Verträgen (*συμβόλαια*), die von Bundesgenossen in Athen geschlossen sind, das solonische Civilrecht anwendbar und das attische Gericht zuständig sein sollte; — seit etwa 450 stellten beide thatsächlich das Reichsrecht und Reichsgericht für alle gröfseren Civilprozesse — auch im Streit zwischen Nichtathenern — dar.[4]) Nicht minder ergriff im Strafprozefs die athenische Heliäa der Thesmotheten bez. der Polemarchen mit dem Strafrecht des Areopags die Funktion einer obersten Instanz in allen Verbrechensfällen, auf welche Tod, Verbannung und Ehrverlust angedroht war.[5]) Hierdurch entstand eine einheitliche oberste Rechtspflege, und damit verband sich der weitere Vorteil, dafs nunmehr in Anlehnung an

1) So insbesondere die meisten ionischen Küstenstädte, Lemnos, Imbros, Chalkis auf Euböa, — die Städte der Chalkidike.

2) Im Sommer kreuzen beständig Flottillen attischer Trieren im Archipel mit Strategen an Bord. Dafs die See als Reichsgebiet gilt, wird sogar von den bundesfremden Staaten zugestanden.

3) Die Kreiseinteilung und definitive Abschätzung wurde von den Hellenotamien 443—442 unter Vorsitz des Tragikers Sophokles durchgeführt.

4) Im einzelnen ist freilich die Gestaltung sehr unsicher. Vergl. E. Meyer III. 497. Insbesondere ist unklar, ob und inwieweit anderseits Verträge die in den Schutzstaaten geschlossen sind, die Klage vor den dortigen Gericht und nach dortigem Recht begründen. Im Jahre 466 gilt jedenfalls für Chios (immerhin einer der mächtigsten Schutzstaaten) der im Text angegebene Teil des Prinzips. Ferner ist sicher, dafs auch nach Empörungen die Klientelstädte einen Teil ihrer Justizhoheit behielten (Chalkis 446, Samos 440, Mytilene 427).

5) Das genannte Prinzip wird für die Chalkidier im Jahre 446 aufgestellt. Entsprechend sagt (415) Antiphon als Verteidiger eines um Mord angeklagten Mytile-

das modifizierte Civil- und Strafrecht eine einheitliche Rechtswissenschaft sich entfalten konnte, die dieses Recht interpretierte und fortentwickelte.

Formell beruhten alle jene Abtretungen staatlicher Funktionen an Athen auf völkerrechtlichem Vertrag. Der praktischen Wirkung nach aber und sehr früh auch in der herrschenden Rechtsauffassung ging das Recht Athens über ein bloſses Vertragsrecht hinaus. Schon im Jahre 467 wurde gegenüber dem bundbrüchigen Naxos durch Waffengewalt der Prätension Nachdruck gegeben, daſs die Schutzstaaten nicht befugt seien, sich beliebig vom Vertrage zu lösen, daſs sie in Wahrheit Gehorsam schuldeten und verpflichtet seien, sich auch einer einseitig von Athen dekretierten Veränderung ihrer politischen Lage zu fügen.[1]) In groſsem Maſsstab kam dieses Rechtsverhältnis darin zur Geltung, daſs die Athener planmäſsig in den abhängigen Gemeinden demokratische Verfassungen einführten, die mit denen des Oberstaats in Einklang standen[2]), — womit sehr wahrscheinlich auch weitere einseitige Dispositionen über das dort geltende Recht in Verbindung standen. Das bedeutete im Grunde nichts anderes, als daſs Athen eine von Verträgen unabhängige Oberstaatsgewalt aus eigenem Recht, eine „Souveränetät" in diesem Sinne beanspruchte, — daſs die Bundesgemeinden ihre Unabhängigkeit verloren und zu bloſsen von oben her einseitig geordneten Selbstverwaltungskörpern herabzusinken begannen, — daſs sich der attische Bund allmählich in einen attischen Staatenstaat verwandelte, in welchem die führende Gemeinde als solche die Reichsverwaltung unbeschränkt für das Staatsgebiet ausübte.[3]) Die Unbeschränktheit der athenischen Reichsverwaltung, also der Charakter des Oberstaats als eines absoluten, zeigte sich hauptsächlich in der freien Verfügung Athens im Gebiet der Finanzverwaltung. Athen bestimmte die Höhe der Tribute.[4]) Es hatte sie allerdings grundsätzlich für die Bundeszwecke zu verwenden. Aber eine Quote der

---

näers: „Keiner Stadt ist es gestattet, ohne Einwilligung der Athener irgend Jemand zum Tode zu verurteilen" (E. Meyer, S. 498).

1) Den Naxiern wurde damals das Recht der Schiffsstellung abgesprochen und die Tributpflicht auferlegt.

2) Solche Interventionen ca. 460 in Erythrä und Kolophon (Einsetzung eines erlosten Rats von 120 Mitgliedern, dessen Athenertreue durch Einsetzung unter einem attischen φρούαρχος und eine Kommission desselben, ἐπίσκοποι, gesichert wird), — 450 in Milet, 446 in Euböa. Nur die freien Verbündeten (Samos etc.) behielten ihre aristokratische Verfassung.

3) Die ursprünglich als beratender Körper vorgesehene Bundesversammlung spielte von Anfang an eine geringe Rolle und fiel mit Überführung der Bundeskasse nach Athen ganz weg.

4) Wenn die Festsetzung den Geschworenengerichten überwiesen wird, so stellt das nach dem früher (S. 150) Gesagten nur eine scheinbare Verwaltungsjustiz dar. Ursprünglich ist der Gesamtbetrag 460 Talente (Meyer III, 491) = etwa 2½ Mill. Mark. Die etwa gleich groſse erste persische Satrapie zahlte etwa 3 Mill. Mark; oben S. 139). Später bewirkt der Wohlstand der Bundesstädte eine bedeutende Zunahme (Meyer IV. 71).

Steuern flofs nach einer neueren Verfügung regelmäfsig in die Kasse der Schirmherrin des Bundes, in den Tempelschatz der Athena auf der Akropolis, und indem Perikles das neue Prinzip aufstellte und sanktionieren liefs, dafs der Tempelschatz sich seinerseits zur freien Verfügung des Staats halten müsse und als beliebig verwerteter Reserve- und Anleihefonds benutzt werden könne, gewann Athen auf einem geschickt verhüllten Umweg die finanzielle Befugnis, die bündnerischen Tributzahlungen für seine Hafen- und Tempelbauten, Theater- und Strafsenanlagen heranzuziehen und so eine neue Quelle zu erschliefsen, aus der den Bürgern Arbeit, Verdienst, Versorgung, Genufs im gröfsten Mafsstab zuflofs. Unter solchen Umständen wird die Eigenschaft der *αὐτονομία*, durch die man die öffentlichrechtliche Stellung der Bundesgenossengemeinde zu bezeichnen begann — die „Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung" im griechischen Sinn —, von vornherein ein schwankender und unsicherer Begriff. Als eine rechtlich anerkannte Fähigkeit kam sie nur den wenigen „Bundesgenossen" im engeren Sinne zu, mit denen Athen wie mit Samos und Lesbos militärische Kontingentgemeinschaft vereinbart hat. Die grofse Masse der „Unterthanen" besafs sie nur vergünstigungsweise, solange Athen sich in ihre Angelegenheiten nicht einmischte.[1]) Das Verhältnis Athens zu den Bundesstaaten ist also nur die konsequente Weiterführung des Absolutismus, der das Verhältnis der Volks-

---

1) Bereits Thukydides (VII. 57) unterscheidet deshalb korrekt die Angehörigen des athenischen Reichs als *αὐτόνομοι ἀπὸ ξυμμαχίας*, d. h. *ναυσὶ καὶ οὐ φόροις ὑπήκοοι*, und als *ὑπήκοοι καὶ φόρον ὑποτελεῖς* (Mommsen, Römisches Staatsrecht, III. 729). Dabei ist freilich zu bedenken, dafs der Begriff der *αὐτονομία* ebenso vieldeutig ist wie der moderne der Souveränetät (I, S. 145. 235). Er schliefst an sich nur den Besitz einer eigenen Verfassung (*πολιτεία*) und folgeweise eigenen Verwaltung ein, schliefst dagegen die Zugehörigkeit zu einem höheren Staatsganzen, Reich (*ἀρχή*), nicht aus, auch wenn damit Abgabenpflicht, ja sogar Besatzungszwang verbunden ist. Da aber hierbei eigenmächtige Eingriffe der Obergewalt in die Verfassungsverhältnisse der Einzelstaaten unvermeidlich zu gewärtigen sind, so kann man der Autonomie nicht einmal immer (wie es Thukydides oben thut) das Merkmal der rechtlichen Garantiertheit ihrer Verfassung zusprechen (Belegstellen: E. Meyer III. 58). Der Begriff der Autonomie ist deshalb ebenso schwankend wie der entsprechende der *ἡγεμονία*, unter der ebensowohl ein blofses politisches Übergewicht wie eine eigentliche Oberstaatsgewalt verstanden wird (Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, S. 83). Jedenfalls ist hiernach von der *αὐτονομία* zu scheiden die *ἐλευθερία*, d. h. die politische Unabhängigkeit; sie ist ihr gegenüber das höhere; die Autonomie zeichnet lediglich den verfassungsmäfsig regierten Stadtstaat vor den *ἔθνη* aus, den Völkerschaften oder Stämmen der Barbaren, die nur einen Haufen von Unterthanen darstellen, wie vor allem die im Perserreich vereinigten Nationen (vergl. diese Unterscheidung besonders bei Aristoteles, unten S. 167. Anm. 2). Doch wird die *αὐτονομία* auch im Sinn der vollen *ἐλευθερία* gebraucht; so beschweren sich nach dem Antalkidasfrieden (S. 177) die Athener gegenüber Sparta, dafs es den Griechenstädten die durch den Frieden verheifsene Autonomie nicht gewährt habe (Belege: E. Meyer a. a. O.). — Über den zusammenhängenden Begriff der „Autarkie" unten S. 167.

versammlung zum athenischen Bürger bestimmt. Aber während der Unterworfenheit des Bürgers unter das souveräne Volk die eigene Mitgliedschaft der Bürger an der herrschenden Volksversammlung gegenübersteht, hat der Bündner nur Gehorsamspflicht und kein Recht. Sein Äquivalent beruht nur in den — ganz gewifs bedeutenden und ihn befriedigenden — Kulturleistungen Athens. Im übrigen ist das Verhältnis Athens zu den Bundesstädten bez. Bündnern kein grundsätzlich anderes als das des Perserkönigs zu den Vasallenstaaten (S. 136) oder als das der Spartiaten zu den Periöken, und dies ist es, was Kleon im Auge hat, wenn er dem Volk das Bedenkliche seiner „Tyrannis", den Hafs der Beherrschten, die Notwendigkeit der Vorsicht und Energie vorzuhalten bemüht ist.[1])

Alles kam nun darauf an, wie sich innerhalb dieses Staatenstaats die verschiedenen Elemente zu einander, die herrschende Gemeinde und ihre Bürger zu den Angehörigen der Unterthanen stellen würde. Dafs thatsächlich rasch eine Mischung eintrat, war unvermeidlich. Der Verkehr führte naturgemäfs eine immer wachsende Masse auswärtiger Schiffer, Kaufleute, Handwerker nach Athen, auch zu dauernder Niederlassung.[2]) Anderseits war für den armen, erwerbssuchenden attischen Vollbürger, den landlosgewordenen Bauern des Bundes- und Schutzgebietes der gegebene Raum für Auswanderung und Gründung neuer Existenzen. Aber die Frage war, wie der athenische Staat sich grundsätzlich, vor allem rechtlich zu solchen Erscheinungen verhalten sollte, und hier verhielt sich die Bürgerschaft grundsätzlich ablehnend. Die Autorität des attischen Bürgerrechts war durch die Ereignisse so gewachsen, — das demokratische System hatte es aufserdem durch die Diätenbezüge der Beamten, durch die Anwartschaften auf öffentliche Arbeiten, Geld-, Speiseverteilungen, staatliche und koloniale Versorgungen mit so weitgehenden materiellen Vorteilen ausgestattet, dafs der Widerwille des Demos gegen Aufnahme neuer Berechtigten in seinen Kreis die natürliche Folge der Dinge war, und der Demos verschärfte jetzt den Widerwillen zum radikalen Prinzip. Mit dem Ausschlufs der zugewanderten Schutzgenossen wurde der Anfang gemacht. In Einzelheiten — Einstellung ins Bürgerheer, Erwerb von Grundbesitz, Teilnahme an den Prozessionen — wurden sie bevorzugt[3]), staatsrechtlich aber blieben sie „Metöken", politisch rechtlose Minderbürger ohne Stimme in der Volksversammlung und ohne Anrecht auf die Bürgerbezüge. Ja statt allmählich den Gegensatz zu verwischen,

1) Deshalb richtig schon Böckh, Staatshaushalt, I. 251: „Das athenische Volk ist ein Tyrann und die Theorikenkasse sein Privatschatz, der immer gefüllt sein soll, um seine Lüste immer zu befriedigen".

2) Besonders wurde solcher Zuzug durch die Civilprozefs und Strafprozefskompetenz begünstigt, die unausgesetzt zahlreiche Unterthanen nötigte, in Athen — oft auf lange — Aufenthalt zu nehmen.

3) Prozesse darf der Metöke selbständig führen. Er braucht jedoch einen ständigen Patron als Bürgen für sein Wohlverhalten (Meyer III. 538).

wurden durch Gesetz im Jahre 451 sogar die Kinder eines Vollbürgers mit einer Ausländerin, die nach älterer Auffassung Bürger geworden waren, des Bürgerrechts für unteilhaftig, für unebenbürtig (νόθοι) erklärt.[1]) Damit waren aber die Angehörigen der Bundesstädte erst recht aus dem Bürgerverband hinausverwiesen. Zwar tobte der Parteikampf lange um die Frage, ob Athen sittlich befugt sei, die Tribute der Bündner für seine Bauten zu verwenden, ohne ihnen Rechte zu geben; ob nicht vielmehr nach Wegfall der persischen Gefahr der frühere Zustand der Decentralisation wiederhergestellt werden müsse. Aber die Opposition wurde von Perikles mit dem Hinweis zum Schweigen gebracht, dafs die Bundesstädte von dem unbeschränkten Grofsstaat die Sicherheit ihres Lebens gewonnen hätten, und mit der Ostrakisierung des Hauptwidersachers Thukydides (443) wurde sie endgültig gebrochen.[2])

Allerdings wurde nun durch eine Institution äufserlich ein Bindeglied zwischen Athen und den Bundesgenossen- und Unterthanenstädten hergestellt, durch die attischen Bürgerkolonien, die Kleruchien. Während attische Ansiedelungen aus älterer Zeit, wie die chersonesischen, den übrigen Bundesstädten gleich rangierten, wurden seit 476 neu erworbene Gebiete — teils Eroberungen in uncivilisierten Territorien, teils Abtretungen und Einziehungen von Bundesgenossenland — nach einem neuen Prinzip kolonisiert. Sie alle, Eion am Strymon, Lemnos, Imbros, Skyros (475), thasische Abtretungen am Pangaion (463), euböische (446), Ägina (431), wurden mit athenischen Bürgern der unteren Klassen, Zeugiten oder Theten, besetzt — gelegentlich, wie in Amphipolis am Strymon (436), unter Zuzug von Bundesgenossen, — in der Weise, dafs die Ansiedler mit dem Landlos (κλῆρος) das attische Bürgerrecht behielten und von Tribut frei blieben.[3]) Unter Beamten, die von Athen geschickt wurden, im attischen Phylenverband weitergeführt und mit Militärpflicht im athenischen Heere, bildeten sie die Stützpunkte Athens im Bundesgebiet. Nur freilich trug die Schroffheit der Scheidung, wie sie in solcher Form eingeführt wurde, anderseits dazu bei, die verschiedene rechtliche Behandlung des Atheners und des Unterthanen besonders fühlbar zu machen. Und diese Scheidung wurde nun auch in der

1) Das Bastardgesetz wurde von Perikles selbst als Konzession an den Demos eingebracht. Durch dasselbe wurden Personen ausgeschlossen, die in der früheren Zeit die höchsten Staatsstellen erhalten hatten: auch Kleisthenes, Themistokles, Kimon waren solche gewesen. Selbstverständlich zog die Neuerung eine Fülle gehässiger Bürgerrechtsprüfungen und Prozesse nach sich, insofern der Ephebe beim Eintritt ins 18. Jahrh. der Kontrolle der Demengenossen unterworfen und bei Versagung der Eintragung in die Bürgerliste zur Anrufung des Gerichts genötigt wurde. Bei jeder Gelegenheit, z. B. Verteilung einer grofsen Weizenladung, knüpften sich eine Anzahl solcher Prozesse an (E. Meyer IV. 14).

2) Im Anschlufs daran erfolgte die Kreiseinteilung (oben S. 156. Anm. 3).

3) Zölle und ähnliche Abgaben wurden anscheinend von ihnen erhoben.

Folgezeit nicht abgeschwächt, sondern verschärft, — letzteres vor allem dann, als bei dem ersten Schwanken der attischen Autorität[1]) Perikles begann, attische Kolonisten auch in bestehende Bundesgenossengemeinden zu legen, — nach Euböa, Naxos, Andros (vor 450), nach dem thrakischen Chersonnes (447) und dem Festland. Zufolge dieser zweiten Art der Kolonisation erhielten die Athener nur Landanteile neben den Ansässigen, und da sie dieselben bisweilen an die Einheimischen verpachteten, so wurden die Kolonisten geradezu zu Garnisonen der herrschenden Macht, die in ihrer bürgerrechtlichen Abschliefsung mit den Einwohnern nicht verschmelzen konnten.[2]) Alles in allem führte Athen für sein Bundesgebiet in grofsem Mafsstab die gleiche Scheidung zwischen Vollbürgern und Unterthanen durch, wie sie Sparta in kleinerem für Lakonien und Messenien durch die Scheidung der Spartiaten von den Perioken und Heloten ein für allemal begründet hatte.

In der politischen Maxime, die Fremden und Bündner in einen Zustand politisch rechtloser Minderbürger herabzudrücken und dauernd darin festzuhalten, beging der athenische Staat sicherlich einen schweren Fehler gegen sich selbst. Er streute einerseits eine Saat der Unzufriedenheit in die Herzen der Unterthanen, indem er unter handgreiflicher Verletzung der verhältnismäfsigen Gerechtigkeit eine Ungleichheit der Rechte schuf, die der Gröfse der Lasten der Bündner nicht entsprach, und bereitete für die Stunde der Gefahr deren Abfall von einem Gemeinwesen vor, das es nicht verstand, ihre Sympathien rechtzeitig mit seinen Schicksalen zu verknüpfen. Noch schlimmer aber war anderseits, dafs Athen auf solche Weise verabsäumte, neben dem finanziellen Reservefonds im Athenetempel sich das viel wichtigere Kapital überschüssiger und verfügbarer Bürgerkräfte aufzuspeichern. Der von vornherein beschränkte Kreis der Wehrfähigen der attischen Landschaft und der wenigen Bürgerkolonien wurde von jedem Nachströmen frischen Bluts abgeschnitten. Es war mit Wahrscheinlichkeit vorauszuberechnen, dafs diese Bürgerschaft eine Reihe von einigermafsen schweren Anstrengungen kaum überdauern könne und sich in ihnen aufreiben müsse.

§ 51. **Der Untergang des athenischen Grofsstaats.**

Vergleiche die Litteratur zum vorhergehenden Paragraphen.

I. Der Kampf um die Vorherrschaft in Griechenland. Während sich das Schlufsstadium der geschilderten inneren und äufseren Bildung des attischen Bundesstaats vollzog, hatte der unvermeidliche Kampf mit der rivalisierenden Macht schon begonnen. Sofort als die radikale Demokratie mit den Reformen des Perikles zu ihrer Herrschaft ge-

1) D. h. nach der ägyptischen Expedition (453); s. unten S. 162.

2) Unterscheidung der beiden Gruppen von Kleruchien zuerst durch Beloch, Bevölkerung, S. 87.

langt war, griff sie die Pläne des Themistokles, die seinerzeit durch seinen Sturz aufgeschoben worden waren, wieder auf; sie suchte nunmehr für die überseeische Handels- und Kolonialpolitik nach Osten und Westen den breiteren territorialen Rückhalt zu gewinnen, Mittelgriechenland und Peloponnes zu unterwerfen. Obwohl gegenüber Sparta, das sich von seinen inneren Unruhen jetzt befreit sah, die Erfolgschancen wesentlich schlechter waren als zehn Jahre früher, gewann Athen doch rasch hintereinander zu der Freundschaft mit Elis (470) [1]) den Anschlufs von Argos, von Megara und einigen arkadischen Gauen (459). Sparta und Korinth waren isoliert. Der erzwungene Beitritt Thessaliens zum attischen Reich führte zur Intervention der Lakedämonier. Aber die Niederlage von Tanagra (457) konnte Athen nicht hindern (456), die Feindin Theben niederzuwerfen und mit der Einverleibung ganz Böotiens das fehlende Zwischenglied mit den längst verbündeten Phokern herzustellen. Athen begann im Westen die Stützpunkte des korinthischen Handels an sich zu ziehen und Positionen im Peloponnes selbst anzulegen. Da wurde es verhängnisvoll für Athen, dafs es sich zugleich auch (459) im Osten, in Cypern und im Nildelta, festzusetzen trachtete. Sein Eingreifen in die Rebellion, die der Satrap Inaros von Ägypten gegen den neuen Grofskönig Artaxerxes erhoben hatte, und die zuerst mit Glück durchgeführte Eroberung von Memphis nahm plötzlich wider alles Erwarten infolge einer letzten erfolgreichen Kraftanstrengung der persischen Macht einen vernichtenden Ausgang (453), und der demoralisierende Effekt kostete der Stadt binnen kurzem auch alle Früchte ihrer Festlandspolitik. Nach der Niederlage von Koronea (447) mufste das ganz erschöpfte Athen [2]), das sich soeben mit dem Grofskönig geeinigt hatte, auch Böotien und Megara wieder aufgeben und im dreifsigjährigen Frieden die Hegemonie Spartas nicht nur über Korinth, sondern auch über Argos wieder anerkennen.[3]) Der grofse Schlag war fehlgegangen, — die Ausbildung

1) Der Abfall der Elier vom peloponnesischen Bund (470) war einer der Fälle, in denen erst in später historischer Zeit der Synoikismos planmäfsig begründet wurde (vergl. S. 95). Hiermit verband sich auch hier die Einführung einer demokratischen Verfassung nach attischem Muster (vergl. Meyer III. 514).

2) Schon 459 war zum ersten Mal die decimierende Wirkung hervorgetreten, die die Kriege in den hoplitenpflichtigen Mittelklassen geäufsert hatten, 447 war die Fortführung des Kriegs aus diesem Grunde fast ausgeschlossen. Als nach dem Abfall von Böotien, Megara und Euböa gleichzeitig ein spartanisches Heer unter Pleistoanax in der Ebene von Eleusis erschien, mufste Perikles, ohne die Schlacht anzunehmen, sofort in die Friedensunterhandlungen eintreten.

3) Vor allem der Verlust Megaras war verhängnisvoll, da durch ihn der spartanische Einmarsch in Mittelgriechenland und die Verbindung mit Böotien wieder hergestellt, — Athens Verbindung mit Phokis wieder zerrissen war. — Euböa wurde nach dem Frieden wieder botmäfsig gemacht, aufserdem behauptete Athen nur Ägina und Naupaktos. Dagegen hat sich die Verfassung Böotiens in dieser Zeit festgestellt: Bundesstaat von neun (?) selbständigen Gemeinden unter elf Böotarchen,

des attischen Seebunds zum attisch-hellenischen Nationalstaat war gescheitert, — nicht zum mindesten deswegen, weil sich Athen zu geringe Sympathie und zu schwachen Rückhalt bei seinen älteren und neueren Unterthanen zu gewinnen verstanden hatte.[1]) Auch der Versuch, sich in Süditalien festzusetzen, der zu gleicher Zeit unternommen wurde, nahm aus ähnlichen Gründen einen schlechten Verlauf.[2]).

Wohl brachte die Friedenszeit den finanziellen, kommerziellen und ästhetischen Glanz der perikleischen Ära. Sie wurde auch gut benutzt, um die Geldquellen des Staats zu kräftigen und dessen Machtmittel zur See auf ihre volle Höhe zu bringen. Aber die Landmacht Athens erhielt keine neuen Lebenskräfte. Das Mittel, welches allein hierzu geeignet gewesen wäre, eine planmäfsige agrarpolitische Kolonisation, verscherzte sich im Gegenteil der Demos durch die schon geschilderte (S. 160) engherzige Bundespolitik, die er mit dem jetzt vollentwickelten Absolutismus seiner Herrschaft einschlug.

In Wahrheit war der Staat nur halb regeneriert, als ihn Perikles nach fünfzehnjähriger Ruhe (432) von neuem in den Kampf führte, — einen Krieg, den er mit aller Energie betrieb, den er persönlich sich aber lediglich als eine Abwehr der auf die Dauer unerträglichen beschränkenden Übergriffe der Peloponnesier dachte. Gleich der Anfang — der spartanische Einfall, die Verwüstung Attikas — erwies die Schwäche Athens und erzeugte die Panik, die den Staat seines genialen Führers beraubte. Anderseits zeigte der Fortgang der allmählich die ganze Griechenwelt bis Thrakien und Sizilien erfassenden Wirren doch auch die innere Widerstandskraft der attischen Macht; hätten sich die Staatsmänner an die perikleischen Grundsätze gehalten, hätte nicht die Kriegssucht der Industriellen und der kleinen Leute, die beim Krieg nichts zu verlieren hatten, unter Leitung Kleons den Kampf leichtfertig in die Offensive hinübergespielt, — die schwersten Opfer unüberlegter Feldschlachten wären den Athenern erspart geblieben. Und selbst mit ihnen erkauften sie am Schlufs des zweiten Waffenganges (421) in dem Frieden des Nikias einem verhältnismäfsigen Erfolg: während Athen alle seine Be-

von denen die Hegemoniestadt Theben zwei ernennt. Kontroll- und Gesetzgebungsorgan: Rat von vier abwechselnd funktionierenden Kollegien. In der Verwaltung der Einzelstädte und deshalb des Gesamtstaats üben die Grundbesitzer allein den Einflufs (E. Meyer II. 222; III. 620).

1) Sie äufsert sich z. B. in dem Übertritt der thessalischen Reiterei zu den Peloponnesiern in der Schlacht bei Tanagra, deren Verlust hierdurch für die Athener entschieden wurde.

2) Mit andern Worten die unter Athens Führung, aber unter Beteiligung aller griechischen Stämme grofsstilig in Szene gesetzte Anlage der Kolonie Thurii auf der Stätte des von Iapygern (S. 129) eingeäscherten dorischen Sybaris (444). Sehr rasch wurden die attischen Elemente aus der neugegründeten Stadt zurückgedrängt (vergl. E. Meyer IV. 22 ff.).

sitzungen behauptete bez. zurückerhielt, waren die Peloponnesier ganz gebrochen, Korinths Handel im Westen ruiniert, Spartas Bürgerheer gedemütigt und stark reduziert und vor allem des Vertrauens seiner Bundesgenossen gänzlich beraubt. Unter der Decke freilich verbarg auch der Staatskörper Athens Schäden, die gegenüber der Zeit des perikleischen Friedens (447) einen Rückgang seiner gesunden Konstitution bedeuteten. Waren auch die Eroberungen des Brasidas in Thrakien rückgängig gemacht, so hatte ihr müheloser Verlauf doch gezeigt, wie schwankend mit der Zeit auch bei den Kolonien und Seebundesgenossen die Treue geworden war. Und vor allem hatten im Sitz der Regierung selbst die Verluste der Landschlachten den bäuerlichen Mittelstand nunmehr vollständig erschöpft. Er, der frühere Stamm der konservativen Partei, konnte den Demokraten der Volksversammlung nun keinen Widerhalt mehr bieten. Statt dessen begann der Konservatismus sich jetzt lediglich in der kleinen Gruppe der Reichen zu verkörpern, die sich von dem Egoismus der Volkspartei zu unfreiwilligen Beisteuern (S. 151) ausgebeutet sahen, die eine Reaktion zur oligarchischen Verfassung des Kleisthenes verlangten und zu solchem Ziele vielleicht schon jetzt die Intervention des spartanischen Landesfeindes ins Auge faſsten.[1]) Bereits begannen sie sich in politischen Klubs (*ἑταιρίαι*) „zur Beeinflussung der Wahlen und zum Schutz gegen die Willkür der Gerichte“ zu organisieren.[2]) Das Gewicht der Staatsautorität und die Einheit des Staatsgefühls, von innen heraus durch die zweifelnden Lehrmethoden der Sophistik erschüttert (I. S. 39), kamen ins Wanken. Es war das Jahrzehnt des Kriegs zwischen 430 und 420, in dem Sokrates in Abwehr der staatsfeindlichen Lehren für die unbedingte Hingabe an den Staat seine Stimme erhob, — freilich auch wesentlich in dem Sinne, daſs anderseits der Staat sich mäſsigen und zu dem bescheidenen Ehrgeiz der Väterzeit, zum oligarchischen Stadtstaat zurückkehren solle.[3]) Offen ausgesprochen trat dieser Vorschlag schon in Perikles' Zeit in der folgereichen Staatslehre

1) In dieser Tendenz ist mutmaſslich die vielbesprochene anonyme Schrift „Vom Staat der Athener“ (unter Xenophons Schriften erhalten: I. S. 39; II. S. 154) geschrieben. Die Hindeutung auf jenes äuſserste Mittel liegt in der Betonung, daſs Athen gegen einen Landangriff wehrlos und deshalb auch dem Verrat an den Feind zugänglich sei (Müller-Strübing, Philologus. Suppl. IV. 1880; E. Meyer, Forschungen zur alten Geschichte, II. 404; Schöll, Anfänge einer politischen Litteratur bei den Griechen. 1890).

2) Beloch II. 35.

3) Daſs Sokrates selbst schon mehr oder minder bestimmt die konservative, der attischen Demokratie und Expansivpolitik feindliche Anschauung gehabt hat, kann nach der Art, wie seine Schüler Platon, Xenophon, Kritias — von Alkibiades abgesehen — später durchgehends Stellung nehmen, kaum zweifelhaft sein. Soweit Sokrates im Dialog redend eingeführt wird, ist sein Hauptvorwurf gegen die Demokratie, daſs sie keinen Unterschied zwischen Fähigen und Unfähigen macht, daſs die Ämter durch Los in die Hand des ersten Besten kommen, der für das

des Hippodamos von Milet auf. Der attischen Demokratie setzte er als Idealbild des Staats die ständische Gliederung des Gemeinwesens in Krieger, Bauern und Handwerker, mit andern Worten ein reformiertes Bild des spartanischen Staats gegenüber.[1]) Die „Lakonomanie“ in Sitten und Anschauungen wurde bei der Jugend der Oligarchenfamilien Mode.[2])

In solchem Zustand, so wenig Herr seiner physischen und moralischen Kräfte, stürzte sich der Staat rasch (420) zum dritten Mal in die Arme der Kriegspartei und in den Kampf, um unter den Ratschlägen des grundsatzlosen Staatsmannes, dem das Unheil gerade jetzt die Führung der Demokraten zuschob, in die wahnwitzige Politik der Selbstüberschätzung einzutreten, die ihn binnen kurzem um alle Vorteile und in lauter neue selbstgewählte Gefahren brachte. Des Alkibiades verfehlte, teils überstürzte, teils zögernde Kriegsleitung machte bald die Peloponnesier und Theben im Kampfe gegen Athen einiger als vorher. Wenn der Demos in diesem Augenblick (415) den Schauplatz des Krieges nach Sizilien verschob, um dort seine Grofsmachtstellung und sein Handelsmonopol gegen einen neuen Gegner, das mächtige Syrakus, zu vertreten, so verliefs es den festen Boden; die Bundesgenossenschaft von Syrakus mit dem spartanischen Bund war die unvermeidliche Folge. Das Scheitern der Expedition, der Verlust der besten Armee und Flotte war der Anfang des jetzt nicht mehr abzuwendenden Ruins. Allerdings konnte ihn die finanzielle Stärke des Staats noch ein Jahrzehnt aufhalten, man machte sogar noch Versuche zur Verfassungsreform.[3]) Aber anderseits begannen nun die ganzen Machinationen, die den innern Verfall ankündigten, zu wirken: die Verschwörungen der attischen Konservativen wie Thera-

Amt nicht gebildet und erzogen ist (vergl. E. Meyer, Wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, 1895. S. 32).

1) Der Reformgedanke liegt darin, dafs nach Hippodamos auch Bauern und Handwerker (Heloten und Periöken) volles Bürgerrecht haben sollen, d. i. Kompromifs des demokratischen Grofsstaats Athen mit dem ständischen Kleinstaat Sparta.

2) Beloch II. 50.

3) Wirklich durchgeführt und erfolgreich durchgeführt wurde die Finanzreform: Die Tribute der Bundesgenossen wurden in einen fünfprozentigen Zoll auf die gesamte Ein- und Ausfuhr aller Reichshäfen verwandelt, dessen Eintreibung an Unternehmer in Pacht gegeben wurde, — eine weniger gehässige Mafsregel, die, früher vorgenommen, in hervorragender Weise die Einheit des Reichsgedankens hätte fördern können (Beloch II. 50). In dieser Zeit ist auch nochmals die Erweiterung des Bürgerrechts erwogen worden. Aristophanes „Lysistrate“ hat sich dafür ausgesprochen: „Nehmt in die Wolle (d. h. in die Bürgerschaft) hinein die Metöken und jeden Fremden, der Euch Freund ist, und auch die Staatsschuldner; und weiter macht Euch klar, dafs die Städte, die Kolonien unseres Landes sind (also alle Unterthanengemeinden), selbst daliegen wie Wollflocken; nehmt sie also und bringt sie hierher zusammen auf einen Haufen und macht aus dem Allem ein grofses Knäuel und webt daraus dem Demos einen Mantel“. Aber auch damals hat man sich zu nichts entschlossen. Erst nach der Schlacht von Agospotamoi wurde den treuen Samiern das Bürgerrecht verliehen. Aber damals war es schon zu spät. (E. Meyer IV. 12.)

menes mit Sparta, die ränkevollen und hochverräterischen Machenschaften des Alkibiades, die fortschreitende Annäherung Spartas an den, dessen Feindschaft bisher doch immer sogar den athenisch-spartanischen Dualismus überwunden hatte, — an den persischen Erbfeind. Das diplomatische Geschick Lysanders brachte den unnatürlichen Bund zum Abschlufs. Mit den unerschöpflichen Subsidien des Grofskönigs war Sparta auch den attischen Finanzen gewachsen. Lysander konnte jetzt eine Flotte organisieren, die der attischen an Zahl ebenbürtig war, — die Zahl der waffenfähigen Vollbürger des Hoplitenheeres war ohnehin völlig zusammengeschmolzen, — angeblich von etwa 30 000 im Jahre 430 auf 3000 im Jahre 404; schon längst hatte Athen in steigender Anzahl Söldner, Metöken, Sklaven ins Heer einstellen müssen. Mit der Überrumpelung der Flotte bei Ägospotamoi (405) vollzog sich der letzte Akt der Tragödie, der Abfall der Bündner, die Einschliefsung der wehrlosen Stadt, endlich ihre Kapitulation (404). Sie bedeutete Auslieferung aller Schiffe, Niederlegung der Mauern, offizielle Auflösung des attischen Reichs, von dem Athen nicht einmal seine eigenen Kleruchien behielt.

Nur den konsequenten Abschlufs des Zusammenbruchs bildete die innere Verfassungsänderung. Mit der Demokratie des Themistokles hatte die Grofsstaatsbildung Athens seiner Zeit begonnen (S. 125), — der Sieg der aristokratischen Elemente in allen Griechenstädten hatte allmählich das Übergewicht auf Spartas Seite hinübergeschoben. Jetzt fiel auch Athen der oligarchischen Herrschaft der Konservativen, der *καλοὶ κἀγαθοί* anheim: der Wohlfahrtsausschufs der Dreifsig unter Theramenes und Kritias nahm (404) die absolute, durch den Demos nicht mehr beschränkte Gewalt in die Hand. So siegte die „Lakonomanie" im praktischen Staatsleben. Zugleich siegte sie in der nach lakonischem Muster spekulierenden politischen Doktrin. Der spartanische Staat hatte sich praktisch, so wie er von „Lykurg" gefügt worden, dem philosophischen und historischen Betrachter durch den Erfolg seiner oligarchischen Verfassung, die er jetzt allen Griechenstädten aufprägte, als der allein gesunde und lebensfähige Staat erwiesen, und in einer ganzen Reihe von Schriften — im weiteren Verlauf in denen Xenophons —, in vornehmster Form in der „Politeia" Platons (I. S. 44) wurde er nun theoretisch mehr oder minder verhüllt als das Ideal gerechtfertigt, durch dessen Nachahmung das Gesamtwohl verwirklicht werden mufs.[1]) Könige und Ephoren, beraten von den Geronten als Herrscher, — spartiatische Vollbürger als Krieger, — Periöken und Heloten als unterthänige Handwerker und Bauern werden im platonischen Staat als die drei Stände des agrarischen Kleinstaats, die

1) Platons „Staat" ist wahrscheinlich bald nach dem Sturz und der Wiederherstellung der Demokratie (S. 176) geschrieben, vielleicht zwischen 390 und 380. Die „Gesetze", in denen die oligarchisch-ständischen Gedanken teilweise verlassen sind, datieren viel später; angeblich sind sie erst nach seinem Tode (347) herausgegeben.

φιλόσοφοι und *ἐπίκουροι*, die *φύλακες*, die *δημιουργοί* und *γεωργοί* vorgeführt, nur dafs auf die Schilderung der Herrschenden, der „Philosophen“, der Reflex der platonischen Ethik und die Reminiscenz des unteritalischen Pythagoräerstaates ein besonders verklärendes Licht wirft. Abgelehnt wurden die Herrschaft der Massen, der industrielle und kommerzielle Ehrgeiz und der Grofsstaat, der über „Widerwillige gebietet“; sie gaben die innere Einheit des Staats preis [1]) und hatten soeben die Katastrophe des Staats herbeigeführt. Es waren dieselben Gedankenbahnen, in denen sich auch Aristoteles weiter bewegte (I. S. 46, 49). Auch ihm ist in der „Politik“ das Ideal die *αὐτάρχεια*, das Sichselbstgenügen des weltentrückten Kleinstaats, in welchem die verschiedenen Kräfte der Stände, wechselseitig einander in die Hände arbeitend, alle Bedürfnisse des Gesamtvolks selbst befriedigen, und im „Staat der Athener“ konstruiert er sich den angeblichen Ausgangspunkt des attischen Verfassungswerks, eine fingierte „Verfassung Drakons“, so wie sie sich die Oligarchen vom Schlage des Theramenes dachten.[2])

II. Gründe des Untergangs des griechischen Nationalstaats. Die Versuche, die die reifsten Vertreter der griechischen Staatsdoktrin unternahmen, zu dem Verfall des praktischen Staatslebens kritisch und reformierend Stellung zu nehmen, legen von selbst der heutigen Staatslehre die Frage nach den Gründen nahe, die einem solchen Niedergang nach so grofsem Aufschwung bewirkten. Sie liegen, wie man im Hinblick auf die nüchterne Schilderung der politischen Verhältnisse bestimmt behaupten darf, nicht da, wo Platon und Aristoteles sie suchten, — nicht in der Demokratie als solcher.

Zunächst versteht sich auch diesmal von selbst, dafs eine Katastrophe

---

1) Das „Herrschen über Willige“, *ἐθελόντων ἄρχειν*, ist der eigentliche Hauptgedanke der Staatslehre Xenophons. (E. Meyer II. 308.)

2) Vergl. besonders Wilamowitz, Aristoteles und Athen, I. 1893; Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, S. 81; Beloch II. 33. — Die Autarkie ist mit der Souveränetät im griechischen Sinne, der Autonomie (oben S. 150 Anm. 1) nicht identisch; aber sie schliefst die letztere ein (*αὐτάρκης γὰρ ἡ πόλις, τὸ δὲ δοῦλον οὐκ αὔταρκες*). Wenn man die aristotelische Lehre, so wie hier geschehen, mit den politischen Problemen der Zeit vergleicht, ergiebt sich von selbst, welche Bedeutung sie dem Stadtstaat beilegt. Selbstverständlich will A. nicht den Begriff des Staats auf den Stadtstaat (*πόλις* im engeren Sinn) beschränken; er erkennt im Gegenteil die Möglichkeit eines Staats (*πόλις* im weiteren Sinne), der aus einem ganzen *ἔθνος* oder vielen *ἔθνη* besteht, sehr wohl an (Belege bei Rehm a. a. O., S. 73). Aber der Stadtstaat ist ihm der allein gesunde. Vor allem findet er nur in ihm die Vorbedingungen für eine Verfassung, *πολιτεία*, — also des Bestands der *αὐτονομία* im oben genannten Sinne. Die Herrschaft über ein ganzes Volk läfst sich durch eine Stadt nicht aufrecht erhalten. Sie fordert die Monarchie, die sich Aristoteles nur als absolute denken kann, nämlich als eine Regierungsform, der sich *πόλεις καὶ ἔθνη* aus Erkenntlichkeit für Verdienste (z. B. in Kriegsnot) unterwerfen. In diesen Anschauungen aber hatte er vom Standpunkt seiner Zeit aus Recht, — wie die folgende Darstellung der Thatsachen beweist. (Vergl. S. 170 ff.)

von so ungeheurer Tragik wie der Sturz des attischen Reichs nicht ausschliefslich aus dessen bleibenden Einrichtungen erklärt werden kann. Hier wie immer wirkten *persönliche* Anlagen und Entwicklungen mit, — zum Teil vielleicht Eigenschaften von nicht unedler Art [1]), vor allem aber doch die grofse Wandlung zum Schlechten, die sich im attischen Volkscharakter unter dem zersetzenden Einflufs der sophistischen Popularwissenschaft des perikleischen Zeitalters unaufhaltsam vollzog. Die moderne Weltanschauung mit ihrer Religionslosigkeit und ihrer Zweifelsucht, ihrem bewufsten Ankämpfen gegen Autoritätsglauben und patriotischen Enthusiasmus, — die Anschauung, die sich innerhalb des Litteraturkreises im Gegensatz zu Sophokles typisch in Euripides verkörperte, war in allererster Linie verantwortlich zu machen für die Triebe, in denen sich das Individuum herrschsüchtig, begehrlich, launisch, geldgierig, eitel gegen die alten Traditionen des Staatslebens auflehnte. Der Individualismus im Strategen, im Demagogen, im Mitglied der Volksversammlung machte politische Formen versagen, die sonst wohl auch in schwieriger Lage weiter funktioniert hätten. Gleichsam konzentriert nahm er in dem frevelhaften Glücksspieler Gestalt an, der das Erbe seines Vormundes Perikles behüten sollte und das Meiste that, um es zu vergeuden. Und ganz rein hat sich auch der grofse Demagoge selbst gegenüber der Ansteckung nicht gehalten.[2]) Aber dafs der Ruin *nicht nur* durch schlechtes Material, sondern auch durch Fehler im Gebäude bedingt war, wird Niemand leugnen, und da scheint es wichtig, zu betonen, dafs der Fehler nicht in der *demokratischen Regierungsform* lag, in der nach der von dem sokratischen Kreis ausgegebenen Parole die landläufige Meinung die Schuld des Niederganges gesucht hat, sondern im *Absolutismus* der Demokratie. Die attische Volksversammlung, die die unheilvolle Politik des Peloponnesischen Kriegs leitete, war im Grunde nicht von der verschieden, die früher den athenischen Staat grofs gemacht hatte.[3]) Aber die neue Errungenschaft, die die perikleische Politik ihr bescheert hatte, war

1) An Hindernisse des attischen Volkscharakters edler Natur denkt v. WILAMOWITZ (Reden, S. 62) mit der Wendung: Die Geschichte „vergriff sich (bei den Athenern) im Ton und nahm ihn zu fein". Dafs ihnen in der That eine gewisse politische Brutalität des Entschlusses im rechten Augenblicke fehlte, beweist besonders die Versäumung des Vorstofses gegen Sparta unmittelbar nach dem Ende des Perserkrieges (S. 129), — einer günstigen Gelegenheit, die nie wiedergekehrt ist.

2) Hierher ist auch der unerfreuliche Scheidungshandel des Perikles mit seiner ersten Gattin und die Anknüpfung des Verhältnisses mit der Milesierin Aspasia zu rechnen. Er hat mit dazu beigetragen, seine Position angreifbarer zu machen. (BELOCH I. 474; WILAMOWITZ, Aristoteles, S. 99.)

3) Das Mittel, das bei Thukydides Kleon den Athenern vorzuhalten pflegt, dafs die Demokratie nicht zur Ausübung einer stetigen Herrschaft über andere fähig sei (*δημοκρατίαν ὅτι ἀδύνατόν ἐστιν ἑτέρων ἄρχειν*, Thuk. III. 37), kann in solcher Allgemeinheit gerade angesichts der attischen Demokratie nicht zugegeben werden. Noch weniger natürlich die Rede des Alkibiades in Sparta (Thuk. IV. 79), dafs über

ihre Unbeschränktheit, ihre Rechtlosigkeit und Willkür, und diese war es, die die Grundlage, auf der der Staat stand, immer mehr unterwühlte. Sie brachte einmal den Demos in den unheilvollen Klassengegensatz zu den Reichen (S. 154); sie zog weiter die willkürliche Grenzlinie gegenüber den Bundesgenossen, — und die vorausgehende Schilderung hat gezeigt, daſs einerseits die Opposition der Oligarchen, anderseits die Unzuverlässigkeit der Bundesgenossen, endlich und vor allem die Erschöpfung der zu schmal gewordenen Schicht der Vollbürger den Untergang des Staats bewirkt haben. Der Grund des Verfalls lag also in der Sanktion der rechtlichen Ungleichheit zwischen den Klassen des Gesamtvolks, mit andern Worten in Grundsätzen, in denen das attische Staatsrecht den leitenden Gedanken der perikleischen Demokratie nicht konsequent befolgte, sondern ihm im Gegenteil untreu wurde.[1] Der Fehler, der hier begangen wurde, lag nicht im demokratischen Regierungssystem als solchen begründet, eine Oligarchie hätte ihn ebenso gut begehen können.[2]

Einen Entschuldigungsgrund freilich konnte Athen für sich anrufen, wenn es seinen Unterthanen die Gleichberechtigung versagte, um sich dadurch selbst das Grab seiner Gröſse zu graben. Es war nicht abzusehen, auf welchem Wege und in welchen Formen der Ausgleich hätte bewirkt werden sollen. Gegründet auf eine herrschende Stadtgemeinde, wie das Reich nach dem gesamten geschichtlichen Bildungsgang Griechenlands einmal war, lieſs sich in zwangloser Weise der Zwiespalt nicht beseitigen, daſs die Bürgerschaft des Hegemoniestaats zu gleicher Zeit die herrschende Korporation des Gesamtstaats war (S. 157). Die Bürger aller Bündnerstädte in die politischen Organe Athens aufnehmen, war einfach unrealisierbar.[3] Eine Gleichstellung der Bündner mit den Athenern auf der Grundlage aber, daſs nicht jeder Bürger an den

das Unsinnige der Demokratie nichts neues mehr zu sagen sei (*περὶ ὁμολογουμένης ἀνοίας οὐδὲν ἂν καινὸν λέγοιτο*).

1) Und zwar vor allem den Gedanken, die Perikles selbst in der berühmten Leichenrede für die ersten Opfer des Peloponnesischen Krieges (Thuk. II. 37) als die Hauptgedanken der Demokratie bezeichnet: dem Ideal der freien, opfermutigen Hingabe aller gleichberechtigten Bürger an die Aufgaben des Staats.

2) Der Beweis für diese These läſst sich sehr einfach durch den Hinweis liefern, daſs die römische Oligarchie den Fehler ebenfalls beging. Wenn hier der Hergang anders gewesen zu sein scheint, so liegt das nur darin, daſs Rom ihn früher eine Zeit lang, und zwar gerade in der kritischen Zeit, vermieden hatte. (Vergl. unten § 55.)

3) Auch in diesem Punkte läſst sich an Rom die Probe machen. Dabei zeigt sich wieder, daſs es ganz unwesentlich war, ob in dem herrschenden Stadtstaat der Demos oder die Oligarchie regierte. In Rom war das letztere der Fall — der Senat regierte, die Volksversammlung hatte nur Gesetzgebungs- und Kontrollfunktion —, aber die organisatorische Schwierigkeit war genau die gleiche. Sie bildete den Grund, aus dem Senat und Volk aus ihrer bundesgenossenfreundlichen Politik wieder zurückschwenkten (unten § 55, II a. f.). Es wird unten § 57, 58 zu zeigen sein, daſs im Grunde auch die Unhaltbarkeit des römischen Staates in der Unheilbarkeit der Mängel des Stadtstaats wurzelt.

politischen Funktionen teilhaben solle, hätte eine Revolution in Athen vorausgesetzt, denn einer im Besitz der Regierung befindlichen Gruppe den freiwilligen Verzicht zumuten, heifst etwas menschlich Unmögliches verlangen. Die Unfähigkeit der hellenischen Nation, sich zum Einheitsstaat durchzuringen, war also in erster Linie in ihrer ursprünglichen Organisation zum Stadtstaat begründet, und der Fortgang des griechischen Staatslebens liefert dazu die Bestätigung. Wenn ganz Griechenland, die vom Athenerhafs fanatisierten Politiker Korinths und Äginas ebenso wie die abgeklärtesten Denker, die ideal gerichteten Schüler des Sokrates, von einer Wiederkehr der guten alten Zeit träumten, so glaubten sie noch vor der freien Wahl zwischen dem erzwungenen Grofsstaat Athen oder der freien Vielheit autonomer Kleinstaaten zu stehen. Aber sie täuschten sich, — weder das eine noch das andere trat ein; vielmehr rückte die Zwingherrschaft Spartas, eine neue Gewaltherrschaft der einen Polis über die andern, an die Stelle. Es war klar, die anscheinend glückliche Zeit eines Stilllebens, wie sie im 7. und 6. Jahrh. bestanden hatte (S. 91), war für das Griechenland des 5. Jahrh., das Centrum des Weltverkehrs, unwiederbringlich vorbei, und eine Zusammenfassung aller nationalen Kräfte war nicht mehr zu entbehren. Und doch war jede solche Zusammenfassung, die wiederum der eine Stadtstaat sich über die übrigen anmafste, von vornherein mit dem Fluch der Ungleichheit und der inneren Unhaltbarkeit behaftet. Binnen kurzem mufste das auch Sparta erfahren, und die Griechenstädte hatten die zweite schlimme Erfahrung von neuem zu büfsen. So wurde es allmählich klar, und bereits Platon und Xenophon haben es am Abend ihres Lebens erkannt, dafs eine Macht kommen mufste, die über allen Stadtstaaten und Ständen stehend alle in gleicher Botmäfsigkeit beherrschte und zu gleichen Leistungen heranzog. Diese Macht konnte nur eine territoriale Monarchie sein. Bereits hatte ein sizilischer Grieche, in dessen Lebenswerk das Schicksal Platons in sonderbarer Weise verflochten wurde, mit dem realistischen Instinkt des geborenen Politikers diese Aufgabe gelöst. Freilich hatte er — der späteren Lehre des Aristoteles (S. 167. Anm. 2) vorgreifend — auch bereits bewiesen, dafs der Verfassungsstaat mit einer solchen Monarchie nicht mehr vereinbar sei.

§ 52. Die Versuche zur monarchischen Neuordnung der griechisch-orientalischen Staatenwelt, der makedonische Grofsstaat und das Gleichgewicht der hellenischen Reiche.

Ein klares Bild des 4. Jahrhunderts liefert erst der soeben erschienene 5. Band von Eduard Meyers Geschichte des Altertums (1902), vor allem für die politischen Verhältnisse. Dem gegenüber zeigt sich deutlich das veraltete in der Beurteilung der späteren Tyrannis bei Burckhardt (Kulturgeschichte I. 197[1]); besser

1) Die von Burckhardt auf den Titel der „verruchten Form" der Tyrannis mit schwärzesten Farben abgeschildert werden. — Auch die Darstellung des Dionys

Über die Verfassungsprojekte der Verfallzeit, Bd. III, S. 1ff.). Über Makedonien: Koepp, Alexander der Grofse. Monogr. zur Weltgeschichte, 9. 1899; v. Gutschmid, Geschichte Irans von Alexander dem Grofsen bis zum Untergang der Arsaciden. 1888; Hellenismus: Droysen, Geschichte des Hellenismus. 2. Aufl. 3 Bde. 1877; Mitteis Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. 1891, S. 17ff.

I. Die westgriechische Monarchie des Dionysios. Als unter Flötenmusik die Mauern der Seefestung niedergelegt wurden, deren Trieren auf allen Meeren und an allen Küsten Frieden geboten hatten, zitterte durch die mittelländische Welt in ihrer ganzen Ausdehnung dasselbe Schwanken wie hundert Jahre zuvor nach dem Fall Milets. Es zeigte sich, wie nur Athens Macht die politische Lage im Gleichgewicht gehalten hatte (vergl. S. 131). Im Centrum strebte Sparta, in die Stelle der Gegnerin einzurücken, wie umgekehrt das Kleingriechentum in die altpatriarchalische Unabhängigkeit zurückstrebte. Im Osten suchte Persien nunmehr endlich die allezeit offene Stelle des Reiches durch Rückgewinnung Ioniens zu schliefsen. Im Westen hatte Karthago sofort nach der sizilischen Katastrophe (410) seine jahrzehntelange Zurückhaltung (S. 127) fallen lassen und sich über Sizilien geworfen.

Im Westen sollte sich die Lage rasch und nachhaltig befestigen. Die Gegenwehr, die die sizilischen Freistädte gegen die Karthager ergriffen, scheiterte (406) kläglich. Aber die Niederlage führte (404) den geeigneten Mann, den jungen syrakusanischen Offizier Dionysios, an die leitende Stelle, in der er die Insel vom Feinde befreite. Leider blieb ihm ein durchschlagender Erfolg am Anfang versagt, und deshalb erlangte seine Usurpation in dem wirren Parteitreiben nicht den Nimbus der Herrscherpopularität, die seine Gaben, sein Pflichtgefühl und seine schliefslichen Leistungen verdienten.[1]) So erfüllte sich auch seine Tyrannis mit den unvermeidlichen mifstrauischen Zwangsmafsregeln, die ihm erst allmählich die innere Sicherheit der Stellung schaffen mufsten. Aber seine in rein demokratischen Bahnen schreitende Regierung erstrebte und erreichte in sorgsamer Finanz- und Militärverwaltung das Ziel, das sie sich vorsteckte, das zur enormen Festung gestaltete Syrakus zum Haupt eines geeinigten sizilischen Grofsstaats und an Athens Statt zur ersten Militärmacht, zur Besitzerin der gröfsten und modernsten Flotte[2]) zu erheben.

bei Beloch II. 150ff. betont mindestens nicht scharf genug, dafs es sich hier nicht nur nicht um eine Verschlechterung der Stadtstaattyrannen alten Schlags (des 6. Jahrhunderts) handelt, sondern in gewisser Hinsicht um eine Veredelung des Tyrannentypus, insofern Dionys, Jason von Pherä und schliefslich auch Philipp die schöpferische Idee der Grofsstaatsmonarchie einbürgern.

1) Vergl. hierzu die feinen Bemerkungen E. Meyers (V. 88) im Anschlufs an die Kritik Platons. Dieser sagt: „Thatsache bleibt, dafs Sizilien damals gerettet ist, und so ist es gerecht, dafs alle den Rettern die Dankesschuld abtragen, mag die Tyrannis in der Folgezeit auch ihre Stellung mifsbraucht haben“.

2) Dionys führt an Stelle der Trieren die Tetreren und Penteren in die Kriegs-

Während sich in Süditalien infolge des Vordringens der sabellischen Gebirgsstämme nach Kampanien und Lukanien (438) neue Verhältnisse bildeten, während die beiden konkurrierenden Vormächte der Halbinsel, die Etrusker und die Römer, durch erbitterte Kämpfe untereinander beschäftigt waren[1]) und dann durch den Einbruch der Kelten in ihren Grundlagen erschüttert wurden, faſste Dionys jenseits der Meerenge von Messana Fuſs, um endlich durch ein Bündnis mit den Kelten der zertrümmerten Macht der Etrusker den Rest zu geben. Für das innere Staatsleben aber war es bedeutungsvoll, daſs Dionys die Freiheit des Staats nicht nur mechanisch durch Unterwerfung der sizilischen Städte unter Syrakus wie vormals der Bundesstädte unter Athen durchführte, sondern daſs er sie alle mit Syrakus zur rechtlichen Einheit zu verschmelzen suchte. Er that den — dem griechischen Nationaldogma gegenüber ungeheuren — Schritt, die Autonomie der Einzelgemeinden aufzuheben. Der Verband der einzelnen sizilischen Städte wurde gesprengt, die Einwohnerschaft nach Syrakus verpflanzt, das dadurch mit einem Schlag die gröſste Stadt des Kulturkreises wurde. Die abhängigen Gemeinden, die — nominell verbündet — fortbestanden — Agrigent, Gela, Kamarina, Lokri, Kroton —, sanken zu Amtssprengeln seiner Vögte herab, so wie er auch in Syrakus selbst thatsächlich nur durch seine Organe regierte.[2]) Das Seitenstück hierzu war, daſs planmäſsig die Bevölkerungsteile verschmolzen wurden, Griechen und Sikuler[3]) mit den Iberern, Kampanern und Kelten, die vor allem als Söldner ins Land gezogen worden waren. Allerdings trug dies dazu bei, daſs sein Mischvolk ein williges Objekt für den stark angespannten Steuerdruck abgab; denn eine rücksichtslose Finanzpolitik muſste notwendig das Gegengewicht gegen die groſse Aufgabe bilden, die er in den langwierigen Kriegen des ersten Teils seiner 40jährigen Regierung durch Abwehr der Karthagerherrschaft löste.[4])

---

flotte ein. — Die definitive Vernichtung der karthagischen Land- und Seemacht — nach vorherigen neuen Miſserfolgen — fällt auf 396.

1) 406—396 Krieg Roms gegen Veji.

2) Nach der üblichen griechischen Anschauungsweise (Platons) hat Dionys „ganz Sizilien in eine einzige Stadt zusammen gebracht“ (E. Meyer V. 173). Im einzelnen ist die Organisation der Verwaltung nicht bekannt. Nominell haben auch in Syrakus Rat und Demos weiter funktioniert. Soweit man urteilen kann, ist also das sizilische Reich ein absoluter centralisierter monarchischer Einheitsstaat unter der Scheinverfassung eines demokratischen Staatenstaates (im Sinne des attischen), für die Stellung der Einzelgemeinden ist z. B. bedeutsam, daſs sie keine eigene Münzprägung haben. Es gilt nur Geld von Syrakus. Der Tyrann nennt sich nicht Herrscher von Syrakus (der Polis), sondern Fürst von Sizilien (des Landes): ἄρχων τῆς Σικελίας.

3) Es ist möglich, daſs die hörige Urbevölkerung Siziliens durch Dionys die rechtliche Emancipation erhalten hat.

4) Die Finanzpolitik geht durch alle Arten von Zöllen und Zwangsanleihen bis zur planmäſsigen Münzverschlechterung (vergl. E. Meyer V. 103 ff.). An ihr vor

Es war nicht ausgeschlossen, dafs dieses Reich „mit Stahlketten gefesselt“, wie es war, aus der monarchischen Einheit und Ausgleichung allmählich von starken Händen auch in eine freiere verfassungsmäfsige Regierungsform übergeleitet werde. Schon Dionys war sich des Notbehelfscharakters seiner Tyrannis bewufst[1]); mit dem Regierungsantritt seines jungen Sohnes (367) schien das Projekt zur Wirklichkeit werden zu sollen. Durch Vermittelung seines Stiefoheims Dion zog Dionysios II. Platon an den Hof. Aus der Verbindung der „grofsen Macht mit dem grofsen Intellekt“ sollte ein unabhängiger aristokratischer Beirat des Monarchen, eine Decentralisation in Form neu organisierter selbstverwaltender Stadtkörper hervorgehen. Wie schon tausend Jahre zuvor im Ägypterstaat der Usertesen und Amenem'het dämmerte auch jetzt wieder der griechischen Welt die Ahnung einer konstitutionellen, einer ständisch beschränkten Monarchie, — derjenigen Regierungs- und Verfassungsform, die später die moderne Staatenwelt gestalten sollte. Platon insbesondere schien, entgegen dem streng aristokratisch-spartanischen Ideal seiner „Politeia“ (S. 166), jetzt zu realpolitischen Konzessionen, nämlich einem überwiegend monarchischen Träger der obersten Gewalt, geneigt. Er hat persönlich seinen Freund Dion aufser auf Lykurg auf das Beispiel des Kyros hingewiesen und damit in merkwürdiger Anerkennung des Umschwungs aller Verhältnisse das Griechentum auf die Staatsform des Perserreiches vertröstet, der das Zeitalter Herodots im stolzen Besitz des aufblühenden Stadtstaats mit so grofser Verachtung gegenüberstand (I. S. 59); einstweilen begnügte sich der Philosoph mit der Vorbereitung der Verfassungen für die sizilischen Selbstverwaltungskörper.[2]) Aber auf die neuen Keime fiel rasch der Mehltau. Die sinnliche Unreife des jungen Dionys, der ein liberaler Beherrscher seiner Unterthanen sein, aber sich nicht selbst beherrschen wollte, die Eifersucht auf Dion, dann auf Platon selbst zerstörten jeden gedeihlichen Plan. Nachdem Dion verbannt, Platon entlassen war, fiel Syrakus und Sizilien in das alte Wirrsal des Parteihaders zurück, aus dem es auch die zeitweilige Regentschaft Dions selbst (357) auf die Dauer nicht herausheben konnte. Dions Ermordung (353) gab das Signal zur Auflösung Siziliens. Die Vorschläge, die Platon nochmals von Athen aus zur Regeneration der Verfassung ergehen liefs, gediehen nicht zur Verwirklichung.[3]) Weder die Person der Herrschenden hatte dem Ideal stand-

allem wird die merkwürdige innere Verwandtschaft der dionysischen Monarchie mit dem mittelalterlichen Absolutismus der monarchia Sicula der Normannen und Kaiser Friedrichs II. auffallend.

1) In einer seiner Tragödien nennt er selbst die Tyrannis die „Mutter des Unrechts“. Allerdings verhielt er sich bei Platons erstem Besuch dessen Staatstheorien gegenüber mifstrauisch und ablehnend.

2) Eduard Meyer V. 504ff.

3) Diese Vorschläge laufen jetzt wieder ganz auf das spartanische Muster hin-

gehalten, noch die der Massen, und in letzter Linie hatte als mächtigster Bundesgenosse der Gegenkräfte das populäre Verfassungsideal, die Idee des Freistaats und das ererbte Vorurteil gegen die Tyrannis, mitgearbeitet.

Ein Menschenalter später hat noch einmal ein Idealist, der korinthische Söldnerführer Timoleon, den verfassungsmäfsigen Einheitsstaat über Sizilien zu errichten versucht, und noch einmal konnte die Macht einer lauteren Persönlichkeit geordnete Verhältnisse schaffen. Aber nach seinem Tode (337) begann der Kreislauf von neuem. Neuer Anarchie folgte die Tyrannis des Agathokles in despotischster Form; sie war wiederum unerläfslich, um die Karthager fernzuhalten. Als auch dieser energische Wille erlosch (289), hatte Sizilien nur zwischen den beiden Herren zu wählen, die ihm Platon mit klarem Blick prophezeit hatte, — zwischen den Karthagern und den „Oskern" Italiens.[1]) Welche Herren damals die Italiker selbst bereits in den Römern gefunden hatten, die — als Platon in Syrakus erschien — ihre Stadt eben erst aus dem Schutt des Keltenbrandes aufgebaut hatten, konnte der Philosoph so wenig ahnen, wie das ähnliche Schicksal, das seine eigene Heimat inzwischen ereilt hatte.

II. Die Projekte einer spartanisch-griechischen Monarchie, die restaurierte Demokratie in Athen und die Auflösung Griechenlands. Gleichzeitig mit Dionysios (404) hatte Lysander den Plan aufgenommen, auch die Staaten des griechischen Hauptlandes zu einem monarchischen Gesamtstaat zu verbinden. Seine Siege und seine Diplomatie hatten die spartanische Macht unwiderstehlich gemacht, und so grofs die Enttäuschung der Partikularisten war, die sich durch Entthronung Athens befreit glaubten, so konnte doch keine Stadt sich der spartanischen Besatzungen und Vögte, „Harmosten", erwehren, die die überall von Sparta eingerichtete Oligarchie gegen die umgestürzte Demokatie schützte.[2]) Die Städte wechselten nur den Herrn, und zum ersten Mal

---

aus: Drei „Könige" als Heerführer, — Regierung durch 35 Männer, — Trennung der Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme des Blutbannes) von der Regierung, — vorher grundlegende Gesetzgebung durch fünfzig ad hoc zu erwählende Familienväter. (a. a. O. S. 524.)

1) Im Jahre 352 schrieb Platon in einem Briefe (bei E. Meyer V. 527): „Wenn es so weiter geht, so ist kein Ende abzusehen, bis die ganze Bevölkerung, Tyrannenfreunde wie Demokraten, zu Grunde gegangen ist und in ganz Sizilien die griechische Sprache verschwindet, die Insel aber unter die Herrschaft und Gewalt der Phöniker oder der Osker fällt".

2) Diese von Lysander eingesetzten Organe sind „Dekarchien", Kommissionen von Zehnmännern, die wie die athenischen Dreifsig (S. 166) mit unbeschränkter Machtvollkommenheit regieren. Das Volk wird aller politischen Rechte entkleidet. Attische Kleruchen werden ausgetrieben, attische Kolonien aufgelöst und die ehemaligen Einwohner, soweit möglich, wieder in den Besitz eingesetzt. Auch die Dreifsig in Athen regieren unbeschränkt durch Polizeikommissionen (Elfmänner, Zehnmänner, Leibgarde von 300 Peitschenträgern), — zur Erleichterung des blutigen Prozefskrieges

wurde ganz Griechenland in einer Hand geeinigt. Nun kam es darauf an, eine dauernde Organisation zu schaffen, und dies hing einzig und allein von der Frage ab, ob wie Dionys sein Syrakus, so auch Lysander sein Sparta selbst in seine Gewalt bekommen und das Doppelkönigtum, das Ephoren- und Gerontenregiment in eine Tyrannis werde umwandeln können. Mit seinem beiden mächtigen Bundesgenossen, Persien und Sizilien, schien er dazu im stande zu sein. Die waffenfähigen Vollbürger waren jetzt auf etwa 2000 Spartiaten herabgesunken. Die Zahl derer, die wegen Armut das Bürgerrecht verloren hatten, ὑπομείονες, hatte durch Eindringen der Geldwirtschaft und den Krieg rapid zugenommen; es mufste ein leichtes sein, sie, die Periöken und Heloten, die eben „jeden Spartiaten am liebsten roh aufgefressen" hätten, zum Staatsstreich mobil zu machen.[1]) Ein Jahr lang fehlte Lysander zum Königtum nur der Name.

Aber noch einmal hat sich die „Verfassung Lykurgs" widerstandsfähig erwiesen. Der Enkel des Mannes, der recht eigentlich der Vorläufer Lysanders gewesen war — König Pausanias der jüngere —, organisierte den Widerstand gegen den Prätendenten. Gestützt auf den Unmut, den die Justizmorde der athenischen Dreifsig überall, vor allem in Korinth und Theben, hervorriefen, konnte er schon 403 dem Mächtigen den härtesten Schlag versetzen: unter den Augen der Ephoren und des spartanischen Heeres vollzog sich der Sturz der Oligarchie in Athen und die Wiederherstellung der Demokratie durch Thrasybulos. Ihm folgte allerorten die Aufhebung der von Lysander eingesetzten Regierungskollegien. Damit war Lysander in seinem System offiziell desavouiert. Auch im Verlauf konnte er sich aus der politischen Einflufslosigkeit nicht wieder herausarbeiten. In Hellas begann das alte Spiel der Minen und Gegenminen von neuem. Die Rolle der mittelgriechischen Konkurrenzmacht übernahm nunmehr Theben, dem sich allmählich Athen näherte. Und auch in der persischen Politik brach Lysanders System zusammen. Die verfehlte Thronrevolution des Prinzen Kyros, des wärmsten Parteigängers der spartanischen Hegemonie, konnte sich trotz des Beistandes seiner zehntausend lakedämonischen Söldner nicht gegen seinen Bruder Artaxerxes II. durchsetzen. Ihr Scheitern (401) brachte in Tissaphernes die Kriegspartei der westasiatischen Satrapen ans Ruder, die schon längst auf den Rückerwerb des jetzt schutzlosen Ionien warteten, und der neue lakedämonische König, der an Lysanders Sturz mitgearbeitet hatte, um der Erbe seiner Königspläne zu werden, Agesilaos, sah sich gezwungen, nun gegen die bisherigen Bundesgenossen die Integrität der Griechenstädte in Asien (396) zu verteidigen, in einen neuen persischen Nationalkrieg

gegen die Demokraten werden unbequeme Rechtssätze des solonischen Rechts gestrichen (E. Meyer V. 20). Die Regierung erinnert an die des Wohlfahrtsausschusses.

1) E. Meyer III. § 264; V. § 753.

einzutreten und gleichzeitig die Unterwerfung Griechenlands selbst, vor allem im Kampfe mit Theben, weiterzuführen.

Je mehr sich Spartas Stern verdunkelte, desto mehr schien der athenische neues Licht zu gewinnen. In der That verriet Athen keineswegs von Anfang an ein Versiechen seiner politischen Fruchtbarkeit. Die demokratische Restauration Thrasybuls (403) hatte energisch die allgemeine Amnestie zwischen Oligarchie und Demokratie durchgeführt und verhindert, dafs der blutige Prozefskrieg der Oligarchie durch einen entsprechenden des neuen Demos vergolten wurde.[1]) Sie hatte auch eine systematische Revision der Verfassung und des solonischen Rechts erreicht, die Rat und Heliäa wieder an geschriebenes Recht verwies und weitere Willkür gröfseren Mafsstabs verhinderte; das verstärkte Bedürfnis nach verfassungsmäfsiger Sicherheit zeigte sich sogar darin, dafs dem Areopag sein Gesetzeswächteramt zurückgegeben wurde, um allzuhäufiges Sichhinwegsetzen über das Gesetz zu verhüten.[2]) Aber eine voll lebenskräftige Bürgerschaft konnte man nicht schaffen. Der Bauernstand war durch den Krieg vollständig ruiniert, die Stadtbürgerschaft aber, nicht mehr im Genufs der bundesgenössischen Tribute, die den kleinen Leuten auf allen möglichen Wegen Verdienst geschafft hatten, ganz verarmt und deshalb genau so wie früher darauf erpicht, sich wenigstens die Emolumente nicht verkümmern zu lassen, die sie noch bezog. Dies um so mehr, als sich die öffentlichen Leistungen jetzt in Gestalt der Volksversammlungsdiäten und der „Diobelie", der Tagegelder, die auch ohne Funktion gezahlt wurden, noch vermehrt hatten.[3]) Unter solchen Umständen erwies es sich einerseits ausgeschlossen, die Bürgerschaft dadurch zu konzentrieren, dafs man ein paar Tausend überzählige Marktschreier aus

---

1) Als zum ersten Mal ein Ankläger gegen einen Oligarchen auftrat, liefs ihn einer der demokratischen Führer wegen offenkundigen Verfassungsbruchs sofort vom Rate (S. 150) verurteilen und hinrichten. Die „*παραγραφή*" (Einrede), durch die sich ein Angeklagter auf das Amnestiegesetz berief, wurde mit prozefshindernder Wirkung ausgestattet. (E. Meyer V. 218.)

2) Über das Verdienst der *ἀναγραφῆς τῶν νόμων*, einer legislatorischen Zehnerkommission, vergl. E. Meyer V. 217. Burckhardts (Kulturgeschichte, Bd. III, S. 1 ff.) verächtliche Schilderung der ganzen Restaurationsperiode beruht auf der tendenziös gehässigen Polemik des Lysias.

3) Einige Jahre nach dem Peloponnesischen Kriege wurde das Volksversammlungsgeld eingeführt, um die Abstimmungen zu ermöglichen, ursprünglich 1 Obole (13 Pfennig), dann auf 2, schon 391 auf 3 Obolen erhöht. Zur Zeit des Aristoteles betrug es schon eine Drachme (80 Pfennig). Schon vorher war während des letzten Stadiums des Krieges, als die Peloponnesier Dekeleia in Attika besetzt hielten und das Landvolk sich kraftlos und mittellos in den Mauern zusammendrängte, von Kleophon die „Diobelie" eingeführt worden, d. h. die Verteilung eines Kopfgeldes von 2 Obolen. Ursprünglich ein aufsergewöhnliches Mittel des Notfalles, wurde sie rasch etwas Regelmäfsiges. Im Jahre 407/406 wurde sie z. B. täglich gezahlt, — im folgenden Jahrhundert wurde sie durch die fortwährenden Hungersnöte in Übung erhalten.

ihr hinausdrängte [1]); anderseits aber gelang es auch jetzt wieder nicht, die Bürgerschaft in ihrer Zahl zu stärken, indem man das Bürgerrecht auf zugezogene Bündner der früheren Zeit und Metöken ausdehnte: der von Thrasybulos eingebrachte Vorschlag wurde ganz im Sinne der engherzigen perikleischen Bürgerrechtspolitik, die den Staat ruiniert hatte, verworfen, und damit war die letzte Gelegenheit versäumt, der Demokratie — wenn man sie denn einmal der Tradition gemäfs beibehalten wollte — mindestens Volksreichtum und Wehrkraft zurückzugeben. [2]) Das Seitenstück dazu war es, dafs unter dem Einflufs der herrschenden und richtenden Thätigkeit des Demos die persönliche Unsicherheit aller durch Bildung und Wohlstand hervorragenden Bürger wiederkehrte. Dem Hafs gegen die Gegenpartei, den die Amnestie offiziell unterdrückte, machte man Luft, indem man die, die man im einen oder andern Sinn für das Schwanken der Verhältnisse und der bestehenden Anschauungen verantwortlich machte, wegen Verbrechens verurteilte; diese Stimmungen enthüllte der Justizmord an Sokrates (399). Um endlich den finanziellen Bedarf zu decken, brandschatzte das Volk wieder durch Leistungen das Vermögen der Reichen oder setzte gar auch hier den Strafprozefs wegen Unterschlagung oder Bestechung in Aktion, um durch Geldbufsen den Staatsschatz für die Diäten zahlungsfähig zu machen. Die Sykophantie trat mit allen ihren die Rechtslage verdrehenden und verdunkelnden Folgen wieder in Geltung. [3]) Obwohl als wirtschaftlicher Verkehrsmittelpunkt noch immer ersten Ranges, bewegte sich in politischer Beziehung das restaurierte Athen schwankend zwischen einem Absolutismus, der doch nicht fähig war, eine starke Macht zu entwickeln, und einem halben Konstitutionalismus, der auch in seiner äufserlich ohnmächtigen Lage seine Verfassung im Innern nur halb und unwahr durchführte. So erreichte Athen, als es (seit 395) wieder in den Kampf eingriff, aus eigener Kraft nichts für sich und für Griechenland. Was es

1) Antrag des Phormisios, das aktive Bürgerrecht auf die Grundbesitzer zu beschränken, also etwa 5000 Theten und verarmte Angehörige der oberen Stände auszuschliefsen (403).

2) Thrasybuls Antrag ging auf Verleihung des Bürgerrechtes an alle, die beim Befreiungskampf gegen die Dreifsig mit dem Demos aus dem Piräus zurückgekehrt waren (401). Thatsächlich erhielten es nur die, die am Beginn des Kampfes teilgenommen hatten. Im übrigen wurde sogar das Bastardgesetz des Perikles (S. 160) durch Aristophon erneut.

3) Lysias, selbst einer der gefährlichsten Rabulisten dieser Jahre, sagt in der Anklagerede gegen Nikomachides (S. 150, Anm. 1) naiv aus: „Wenn genügend Geld für die Zwecke der Verwaltung da ist, läfst sich der Rat nichts zu schulden kommen; wenn aber Geldnot eintritt, sieht er sich gezwungen, Denunziationen anzunehmen und zu Konfiskationen zu schreiten und den Rednern zu folgen, welche die schlimmsten Anträge stellen" (E. Meyer V. 223). Einem andern Anwalt wirft Lysias seinerseits vor, er gebrauche bei der Anklage fortwährend das Argument: „Wenn ihr den Angeklagten nicht verurteilt, ist kein Geld da für die Diäten" (Beloch II. S. 26).

erreichte, den Wiederaufbau der Mauern und die Ergänzung der Flotte, gewann es mit persischem Geld und mit Hilfe einer Schaukelpolitik, die seine Parteiführer wie Konon und Iphikrates als persische Admirale und Söldnerführer zwischen Sparta, Theben und den übrigen griechischen Staaten spielten. So trug Athen mit die Verantwortlichkeit für die Folgen. In dem ungeheuerlichen „Königsfrieden“, den der Hof zu Susa (387) nach zehnjährigem ergebnislosen Kampfe dem lakonischen Geschäftsträger Antalkidas bewilligte, traten sie zu Tage: das ganze ruhmreiche Jahrhundert wurde ausgelöscht, — Persien erhielt Ionien zurück, — die Städte des griechischen Festlandes wurden sämtlich für „autonom“ erklärt und Sparta mit dem Wächteramt über ihre Freiheit betraut. Damit waren die Versuche Thebens und Athens, sich selbst wieder eine wenigstens lokale oder maritime Hegemonie zu schaffen, lahmgelegt, Griechenland war in seine politischen Atome, seine Stadtstaaten wieder aufgelöst, aus denen es sich im 6. Jahrhundert zur Eigenart seiner Kulturformen emporgearbeitet hatte. Sparta war wohl als dem Garanten des Friedens die Macht erteilt, nach Willkür in die Verhältnisse eines jeden Staats einzugreifen; aber sein Vorbild, den dionysischen Einheitsstaat, hatte es nicht verwirklicht. Das politische Leben Griechenlands hatte sich im Kreise gedreht.

An diesem Ergebnis hat das leidenschaftliche Ringen der folgenden Generation nichts mehr ändern können. Auch ferner arbeitete Agesilaos an der Unterwerfung Griechenlands weiter. Seine fortgesetzten Vorstöfse gegen die „Autonomie“ der Friedenssatzung trieben endlich Athen zur Allianz mit Theben und zum letzten Versuch einer Einigung, dem zweiten attischen Seebund (379), der nun — grundsätzlich anders als hundert Jahre zuvor der delische — die Bundesgenossen und Athen in einem ständigen Bundestag von Staatendelegierten (*σύνεδροι*) auf die Basis der Gleichberechtigung stellte. Der Beitritt des intelligenten und gutgerüsteten Tyrannen Jason von Pherä, der sich soeben in der Würde eines Herzogs (*ταγός*) über alle thessalischen Aristokraten erhoben hatte, machte ganz Griechenland gegen Sparta mobil, und die Seeschlacht von Naxos (376) brach das künstlich geschaffene Übergewicht des Agesilaos zur See. Aber auch diesmal trat das unglückliche Doppelverhältnis Athens einerseits zu Sparta, anderseits zu Theben, einer kontinuierlichen Fortentwicklung hindernd in den Weg. Plötzlich wieder zu der peloponnesischen Vormacht und in die dualistische Hegemoniepolitik der Perserkriege abschwenkend, isolierte Athen die neue thebanische Vormacht. Es gab damit den über ihre Kräfte verblendeten Spartanern den Anstofs, in einer letzten Anstrengung über diese jüngere Rivalin herzufallen. Der Vernichtungsschlag von Leuktra (371) bewies, dafs die spartiatische Wehrkraft, die in dem Böotarchen Epaminondas den ebenbürtigen Gegner gefunden hatte, nicht mehr stark genug war, eine dauernde Unterwerfung von ganz Griechenland durchzuführen. Aber auch das kurze Übergewicht Thebens konnte

darüber nicht täuschen, dafs Theben ebensowenig die Mittel zu einer dauernden Herrschaft besafs, weder die Tradition, noch die Wehrkraft. An den Wirren, die aus der Neugründung eines arkadischen Bundesstaats und aus dem Anschlufs Athens an die Peloponnesier erwuchsen, erschöpfte sich auch der Idealismus und die militärische Schöpferkraft des Epaminondas; er hatte nur die Taktik kommender Zeiten vorbereiten, politisch nichts Endgültiges schaffen können. „Die Zersetzung der Verhältnisse war jetzt soweit gediehen, dafs auch die genialste Persönlichkeit nichts Dauerhaftes mehr schaffen konnte.“[1]) Kurz nachdem seine Pläne durch seinen Tod bei Mantinea (362) gescheitert waren, erlebte auch Athen, das bisher noch immer gehofft und gearbeitet hatte, seine alte Macht wieder zu gewinnen, den Abfall seiner Bundesgenossen (356), ohne ihn hindern zu können. Es langte bei fast völliger Isolierung und bei absoluter Erschöpfung seiner Kräfte an.[2]) Die oligarchisch-demokratische Vermittlungspartei unter Eubulos übernahm das Regiment. Sie speiste den Demos, um ihm die Ohnmacht schmackhaft zu machen, mit dem Gesetz ab, dafs künftig alle Überschüsse des Staats als Teil der Theorikenkasse betrachtet und als „Theatergeld“ unter die Bürger verteilt werden sollten. Die Stadt beschied sich bei der Rolle der Handels- und Universitätsstadt; ihre politische Rolle war ausgespielt.

Inzwischen hatte sich für die Monarchie, die weder Sparta noch Athen noch Theben hatten schaffen können, ein neuer Bewerber gefunden, — unglücklicherweise nicht in einem Hellenen. Noch nach der Schlacht von Leuktra waren die Auspizien für Zustandekommen einer nationalen Tyrannis gleich der des Dionysios günstig gewesen. Dem Herzog von Thessalien schienen die Früchte der Siege des Epaminondas zuzufallen. Aber Jasons Ermordung vernichtete auch diese letzte Hoffnung auf eine Wiedergeburt Griechenlands aus seinem eigenen Schofse. Es zeigte sich, dafs der Tyrann von Pherä nur einem andern vorgearbeitet hatte, und dieser andere war ein Ausländer.

III. Der makedonisch-griechische Grofsstaat König Philipps und das Alexanderreich. Der makedonische Staat, ein halbbarbarisches Territorium adliger Grundherren und abhängiger Bauern[3]), war durch die thrakische Bundes- und Kolonialpolitik Athens wider Willen in das Wechselspiel der attisch-spartanischen und der griechisch-persischen Politik hineingezogen worden. In steter Reibung mit Athen, die schon kurz nach den Perserkriegen begann, hatten sich

1) E. Meyer V. 475.

2) Nach dem Kriege blieben Athen als Bundesgenossen nur Samos, Lemnos, Imbros, Skyros, einzelne Posten in Thrakien und auf dem Chersonnes (vergl. u. S. 180).

3) Es ist für die patriarchale Natur des Staats bezeichnend, dafs die Gardereiterei des makedonischen Königs noch den Namen ἑταῖροι führt wie die Gefolgsmannschaft des Königs der homerischen Zeit (o. S. 93).

die Könige der Makedonen militärisch und diplomatisch geschult und von dem Verfall Persiens wie Griechenlands gleichmäfsig Vorteil gezogen. Seit König Archelaos (413—399) hatte die Monarchie auch im Innern mit dem Feudalismus gebrochen, indem sie ihr Heer wie die Hellenen auf das Bauernfufsvolk Schwerbewaffneter zu gründen und die Bedingungen für eine militärische Taktik durch Festungen und Heerstrafsen zu schaffen anfing. Der Enkel, König Philipp, (seit 360) baute die Wehrkraft durch die Organisation der „Phalanx" vollkommen aus. Dann begann mit der Einziehung der attischen Kolonien in Thrakien, mit der Besetzung Thessaliens (352), der Annexion von Phokis, die den König zum Mitglied der Amphiktyonie machte und ihm den staatsrechtlichen Titel zur griechischen Intervention gab, das traurige und doch unvermeidliche Werk, das mit dem Tage von Chäronea (338) endete. Von diesem Augenblick waren die Schattengestalten der selbständigen griechischen Stadtstaaten in Wahrheit selbstverwaltende Regierungsbezirke eines monarchischen Grofsstaats. Mit merkwürdiger Gesetzmäfsigkeit hatte wie der Westen unter Dionysios, so auch die ostgriechische Welt ihre Einheit gefunden, freilich auch hier um das Opfer ihrer altnationalen Verfassungsform. Eine Garnisonierung auf der thebischen Kadmäa, in Chalkis und Korinth war die erste Bethätigung einer Reichsverwaltung des neuen Bundes aller Hellenen. Seine Grundlage war die Heeresfolgepflicht aller Stadtstaaten, denen im übrigen „Autonomie" zugestanden wurde. König Philipp übernahm die Rolle eines Bundesfeldherrn. Mit seiner Mäfsigung und Vorsicht mochte er hoffen, Griechenland und Makedonien mit Hilfe einer mafsvoll nationalen, antipersischen Politik auch innerlich nach und nach zur Einheit zu verschmelzen.

Aber die zähe, von Grund aus neuaufbauende und klugvermittelnde Art Philipps wurde von der wilden Energie Alexanders rasch verlassen. Mühelos die Früchte aus der Lebensarbeit seines Vaters, der hervorragenden Organisation des makedonischen Heeres ziehend, sie aber auch mit wunderbarer Beweglichkeit der Initiative und genialem strategischen Instinkt verwertend, bricht er alle engeren Beziehungen zu Althellas ab, um das Perserreich zu überrennen und binnen zehn Jahren bis an seine entferntesten Grenzen, die Südgrenze Ägyptens und die Ostgrenze Irans, in Beschlag zu nehmen. Dabei wird er nicht nur von dem Stern des fahrenden Ritters, sondern auch von den solideren Idealen des Staatsmannes geleitet. Er sorgt planmäfsig für die Vernichtung der Felsennester der Sogdianer und des Oxusgebiets wie bei seiner Rückkehr aus Osten für die der Räuberhöhlen kleinasiatischer Kurden und erntet Erfolge der Reichspolizei da, wo die Achämeniden jahrhundertelang machtlos geblieben waren. Er betreibt auf seinen blitzartigen Zügen ebenso planmäfsig die Neugründung makedonischer und griechischer Kolonialstädte, nicht nur von Besatzungsgarnisonen, sondern von civilisatorischen Vor-

posten [1]), und sucht so sofort den Teil des Staats intensiver an das Centrum zu knüpfen, den die Grofskönige nie hatten sich innerlich zu eigen machen können, obwohl er ihren nächsten iranischen Stammesvettern gehörte. Aber bei alledem gab er doch seinen natürlichen nationalen Stützpunkt auf, um ihn künstlich nach dem Orient zu verlegen. Wenn er feierlich Persepolis verbrannte, die Reichsresidenz nach Babylon dekretierte, persisches Cermonial und Kostüm (S. 133), sogar göttliche Verehrung annahm, die Satrapieneinteilung beibehielt, um die Provinzialvorstände gröfstenteils aus Persern zu entnehmen und ihnen nur makedonische Militärchefs zur Kontrolle beizuordnen [2]), wenn er massenhafte Mischehen seiner Makedonier mit Asiatinnen beförderte und anderseits 30 000 Perser in makedonische Waffen, sogar in die Gardereiterei der Hetairoi steckte, — so trat er mit alledem nur in die Kontinuität der persischen, nicht der griechischen Entwicklung ein. Wohl lag dem die grofsartige Idee zu Grunde, im neuen Reich keine privilegierte Nation zu dulden und die Gleichheit aller Teile vom ersten Augenblick an zu schaffen, — ein Problem, an dessen Umgehung später das Römerreich gescheitert ist (§ 58). Aber anderseits mufste die gewaltsame und äufserliche Art, diese Idee zu verwirklichen, fast mit Notwendigkeit zum Widerstand der lebenskräftigeren Teile dieser amalgamierten Massen führen. Auf der einen Seite sträubten sich im Osten die barbarischen Iranier gegen die neuen Beamten und die abendländischen Kolonisten, die um so weniger zum Einwurzeln geeignet waren, als unter ihnen selbst der Hafs zwischen Griechen und Makedonen frisch und unabgekühlt weiterarbeitete [3]), anderseits wurde im Westen die Rebellion der Hellenen und die Entrüstung der Makedonen selbst, die sich zurückgesetzt fühlten, immer stärker —; gleichzeitig erfolgte eine Reaktion der Nationalitäten gegen die Orientalisierung, eine Wiederbelebung der griechischen Unabhängigkeitsgelüste gegen den Eroberer und ein Protest des Militäradels gegen die Verwandlung des feudalen Heerkönigs in einen asiatischen Despoten. Als die Schwierigkeiten gerade begannen [4]), starb der Herrscher; noch ahnte er sie selbst nicht.

So ist es richtig, wenn man sagt, dafs Alexanders selbstgesteckte Lebensaufgabe mifslungen war, dafs er gerade zur rechten Zeit starb,

1) Angeblich 70 Städte, von denen etwa 40 noch nachweisbar sind und bezeichnender Weise 26 auf den Osten fallen (Areia, Baktrien, Sogdiana, Paropanisadenland; vergl. v. Gutschmid, S. 5).

2) ἐπίσκοποι; — dafs diese Trennung von Civil- und Militärgewalt im Perserreich schon vorgebildet ist, s. S. 134, Anm. 3.

3) Die Griechen in Baktrien und Sogdiana empfanden es, dafs sie im Grunde nur Deportierte (ἀνάσπαστοι) des Grofskönigs waren (v. Gutschmid, S. 6).

4) Wie wenig er sie beachtete, beweist die Brutalität, mit der er die Adelsverschwörung des Philotas unterdrückte, — seine Mifsachtung des Sieges, den Antipatros mit Mühe über die aufständischen Peloponnesier bei Megalopolis erfocht (v. Gutschmid, S. 14).

um den Zusammenbruch nicht noch selbst zu erleben.[1]) Wer sanguinisch nach stets aufsteigenden Entwicklungen sucht (I. S. 102), wird geneigt sein, sein „Weltreich“ als die Erfüllung zugleich des hellenischen und des orientalisch-persischen Staatsideals anzusehen. In Wahrheit ist gerade dem Staatsleben sein Genius nicht zu gute gekommen. Wohl hat die makedonische Eroberung der hellenischen Sprache, Sitte, Wissenschaft, Religion, Kunst die erste freie Bahn in den Orient eröffnet und so die Mischkultur ermöglicht, die unter dem Namen des Hellenismus Jahrhunderte lang die Herrschaft geführt hat. Der griechische Staatsgedanke aber hat an diesen Errungenschaften keinen Teil gehabt. Für das bisherige Staatsleben waren Philipp und Alexander nur die grofsen Zertrümmerer. Philipp zerstört zunächst die letzten Reste des verfassungsmäfsigen Kleinstaats, dem Griechenlands Gröfse und Verfall zuzuschreiben war. Alexander vernichtet dann mit dem gesamten Aufgebot griechischer Wehrkraft das persische Universalreich. Was aber zurückbleibt, ist weder die Fortsetzung der einen noch die des andern. Mit Alexanders Tode erfolgte weder die Wiederherstellung der griechischen Kleinstaaten noch bildet sich aus der Verschmelzung des Ostens und Westens dauernd ein neuer griechisch-persischer Weltstaat. Sondern das, was zurückbleibt, ist ein Drittes: ein Nebeneinander unabhängiger Grofsstaaten. Das aber, was ihnen das Gepräge giebt, ist orientalisches Wesen. Sie bringen die Erneuerung der vorpersischen Zeit. Wie der Staat des Kyaxares, des Nebukadnezar, des Psammetich, so verhalten sich zu einander auch der Staat der Ptolemäer, der Seleukiden und der Antigoniden.

IV. Die Diadochenstaaten.[2]) Von den beiden östlichen Grofsstaaten, die dank der leitenden Persönlichkeiten aus dem allgemeinen Krieg unter den Generalen Alexanders zuerst in das Fahrwasser einer planmäfsigen Politik gerieten, nahm Syrien, der Staat des Seleukos Nikator (312—280), am ausgeprägtesten die Physiognomie der griechisch-persischen Mischkultur an. Es umschlofs fortdauernd den Grundstock der persischen Kronländer, nur dafs der militärische Hauptstützpunkt von der Nachfolgerin Babylons, der ersten Residenz Seleukeia am Tigris, bald nach Antiocheia am Orontes verlegt wurde. Aber das ganze Verwaltungssystem war nicht rein persisch, sondern gräcisiert. Seleukos zerschlug die 21 asiatischen Satrapien in 72, teils um die Macht der Statthalter einzuschränken, teils und vor allem aber, um in die kleineren

1) v. Gutschmid, S. 16.

2) Ich kennzeichne der Kürze halber die hellenistischen Reiche nur flüchtig, da ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ohnehin in der abschliefsenden Gestaltung des römischen Staates konserviert worden sind (vergl. u. § 57). Eine eingehende Schilderung der Rechtsverhältnisse bietet neuerdings der erste Teil des reichen Buches von Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht. 1891. S. 1—79. Dazu greifen schon hier die Untersuchungen Mommsens im V. Band der Römischen Geschichte (bes. S. 295 ff.) ein.

Bezirke das unerläfsliche Glied des griechischen Staatslebens, die selbstverwaltende Polis, einfügen zu können. Er sowohl wie sein Nachfolger Antiochos Soter (280—261) führte das Werk der alexandrinischen Städtegründung unentwegt weiter. Ganz abgesehen von Kleinasien, wo sich die Kolonisation der Küstenländer unter der zum Teil griechischen, zum Teil wenigstens stammverwandten lykischen und pamphylischen Bevölkerung ganz von selbst entwickelte, überdeckten die Könige auch das innere Syrien, Medien, Armenien mit Städten[1]), die mit Kolonisten aus allen Landschaften des verarmten und verödeten Hellas sämtlich den Typus der hellenischen Stadtverfassung — Archonten, Rat (βουλή), Gemeindeversammlung (δῆμος) — empfingen. So lebten die griechischen Stadtstaaten als „autonome" städtische Regierungsbezirke einer unbeschränkten Militärmonarchie fort. Sie werden der Schauplatz des reich bewegten Wirtschafts- und Geisteslebens, das griechischen Handel, griechische Litteratur, Rhetorik, Bühnenkunst, Musik und Gymnastik nach Kleinasien und Syrien einströmen läfst. Hier entspinnt sich vor allem der von den weitesttragenden Folgen begleitete Wettkampf der Religionen. Die griechische Metaphysik der Akademie und des Lyceum ebenso wie die neuen Lehren des Zeno und des Epikur (I. S. 47) berühren sich mit dem Mithra- und dem Jahwekult. Der Glaube wird von Örtlichkeit und Volksreichtum gänzlich losgelöst; er wird Überzeugungssache für den einzelnen Menschen, dem im Gewirr aller Nationen schliefslich sein Bekenntnis die einzige Stütze gewährt. Aber indem das Individuum befähigt und gezwungen wird, im Wege der Selbstprüfung Stellung zu nehmen und sich seine Weltanschauung zu bilden, wird der Inhalt der letzteren zugleich unbegrenzt ausbreitungsfähig.[2]) Mit der Toleranz, die der Staat gegenüber den Unterthanen hinsichtlich der Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses übt, wächst entsprechend die Tendenz des religiösen Bekenners, durch seine eigene Lehre die der Andersgläubigen zu überwinden. Vermöge ihrer halbstaatlichen Organisation (S. 136) bringt die orthodoxe Judenkirche zu Jerusalem diese propagandistische Intoleranz am schroffsten zur Anschauung. Unter dem Schutz der Seleukiden dehnt sie sich von ihrem kleinen Centrum, an Wohlstand zunehmend, in konzentrischen Kreisen über Südsyrien und in zahllosen Diasporagemeinden über die ganze hellenistische Welt aus.

Wesentlich anders gestaltete sich der Staat des Lagiden Ptolemäos I., unter dem das ehrwürdige Territorium Ägypten seine politische Selbständigkeit von Asien zurückgewann.[3]) Auch das Nilthal wurde jetzt

1) Angeblich Seleukos I. allein 75 Städte (Gutschmid, S. 25 ff.).

2) „Dadurch wird die Religion zugleich individuell und universell", — es „werden Universalismus und Individualismus die charakteristischen Züge aller Religionen und aller Kulte" (E. Meyer III. 169).

3) Vergl. eine erschöpfende Bibliographie der Ptolemäerzeit jetzt bei Mitteis, S. 35, Anm. 1.

griechische Kolonie. Die hellenischen Kaufleute, Lehrer, Handwerker und Künstler und vor allem die hellenischen Soldknechte zogen in Masse[1]) auch in Ägypten ein. Aber die staatliche Struktur übernahmen die Ptolemäer fast unverändert aus der Zeit der Ramessiden und Saiten, deren Vorbild auch das persische Regime befolgt hatte. In Ägypten dauerte mit andern Worten die Beamtenverwaltung des centralisierten Einheitsstaats fort. Eine Decentralisation zu Gunsten städtischer Selbstverwaltungskörper wurde nicht ausgebildet, überhaupt keine Städtegründung in planmäfsig ausgedehntem Mafse unternommen. Allerdings erhielt Oberägypten an Stelle des verfallenen Theben sein städtisches Centrum in Ptolemais. Im Deltagebiet saugte die Lieblingsschöpfung des grofsen Königs, Alexandreia, die Reste des Einflusses der ehemaligen Residenzen Memphis und Sais auf. Liebevoll behütet und gefördert, wurde es mehr als blofs die Hauptstadt des hellenisierten Ägypten, es wurde die Hauptstadt des ganzen hellenischen Ostens und nahm mehr und mehr als Mittelpunkt des Handels wie der Bildung die Rolle in die Hand, die früher Athen gespielt hatte. Aber autonome Bürgerschaften mit eigenen Organen, Volksversammlung, Rat und Bürgermeistern, wurden selbst diese Grofsstädte nicht.[2]) Die herrschenden Griechen traten vielmehr direkt in die Ämter der alten Bureaukratie ein, vor allem in das des Nomarchen, das — jetzt als Strategenamt bezeichnet — die oberste militärische und richterliche Gewalt in den 36 Nomen (S. 53) umschlofs. Getrennt von ihnen funktionierten nur die Polizei- und Urkundspersonen der Agoranomen und die königlichen Steuerverwalter. Die letzteren vertraten das hier besonders fein ausgebildete System der finanziellen Ausbeutung des Landes, für die sich die Ptolemäer mit ihrer weitgehenden Toleranz gegenüber der Religion und Sitte der einheimischen Bevölkerung klug den Weg ebneten.

Die politische Lebensform des makedonischen Nationalstaats endlich war und blieb in den Bahnen, die durch das frühere Schicksal der Balkanhalbinsel vorgezeichnet waren. Alexander hatte es versäumt, Makedonien und Griechenland in eine engere Wechselbeziehung zu bringen, und die Dynastie des Demetrios Poliorketes und des Antigonos Gonatas konnte das Versäumte nicht nachholen. So bewahrte der Staat den Charakter einer ziemlich äufserlichen Verkoppelung der zwei verschiedenartigen Teile. Dem herrschenden, aber minder civilisierten, wesentlich bäuerlichen Hauptland, das die Finanzen aufbrachte, die Streitkräfte stellte

1) Ptolemäos II. hat z. B. 80000 Söldner, meist griechischer Nationalität, in seinen Diensten.

2) Ob die früheren Ptolemäer es versucht haben, eine Polisverfassung zu schaffen, ist umstritten. In römischer Zeit findet sie sich jedenfalls nicht vor, obwohl der Stadtbezirk nach attischem Schema in Phylen und Demen (S. 118) eingeteilt ist. (Mommsen, Römische Geschichte, Bd V. S. 555; Mitteis, S. 41.)

und damit die Monarchie stützte, blieb die unruhige Gruppe der hellenischen Städte angehängt, die entvölkert und verarmend, doch mit Eifersucht ihre municipale Selbstregierung weiterführten. Durch eine Reihe vorgeschobener Posten und Garnisonen im eigentlichen Griechenland, vor allem in Chalkis und Korinth, hielten die Könige das abhängige Land in Schach. Im übrigen versuchten sie nicht zu hindern, dafs seine Städte sich unter einander innerhalb landschaftlicher Gruppen in Bünde zusammenschlossen, die wie der achäische Bund im Peloponnes gegenüber Elis und Sparta nur die traditionelle Spaltung und die alten Eifersüchteleien unter der neuen Firma makedonischer oder antimakedonischer Gesinnung lebendig erhielten. Anderseits wirkte aber auch das griechische Wesen nur beschränkt auf Makedonien zurück; Städtegründungen, wie die von Thessalonike und Demetrias, wurden zwar auch hier vollzogen, führten aber nicht zur freien Entfaltung des alten Geistes hellenischer Bürgerschaften[1]), und es waren unter diesen Umständen nur die grofsen Seestädte, die als Verkehrsbrücke zwischen Occident und Orient und durch ihre Lage auf eine Zwischenstellung zwischen den hellenischen Herrschern angewiesen, den Charakter der griechischen Polis relativ am reinsten bewahrten, in erster Linie Byzanz und Rhodos.

Alle drei Teilreiche der Alexandermonarchie waren Anfänge neuer Gemeinwesen, aber auch nur solche. Sollten sie Bestand gewinnen, so mufsten sie sich zu einer nationalem Geschlossenheit durchringen, und hierfür waren die Aussichten zunächst auf lange hinaus ungünstig. In den orientalischen Staaten waren und blieben die eindringenden griechischen Elemente bis auf weiteres durchaus die erobernde Klasse. Von einer Verschmelzung mit den Asiaten und Ägyptern war weder in gesellschaftlicher noch in politischer Beziehung die Rede. Abgesehen von den am frühesten und durchgreifendsten hellenisierten Gegenden der kleinasiatischen Uferränder wurden im Innern Kleinasiens, in Mesopotamien und Syrien die einheimischen Sprachen und Dialekte, selbst in der niederen Bevölkerung der Reichshauptstadt Antiocheia das Aramäische, weitergesprochen, ebenso wie die nationalen Kulte weiterbestanden.[2]) Und rechtlich schieden sich die Nationalitäten schon in der Verfassung: der freien Municipalverfassung der griechischen Koloniestädte stand fortdauernd die Stammes- und Dorfverfassung des platten Landes gegenüber, dem eine kommunale oder territoriale Organisation gänzlich fehlte, und nach wie vor machte sich — jetzt im Innern des Staats — der fundamentale Gegensatz geltend, dafs — wie Aristoteles richtig

1) Vergl. Kuhn, Entstehung der Städte der Alten, S. 316ff. Da der oberste Stadtbeamte den Namen des „Politarchen“ führt, scheint auch die Verfassung derselben eine andere als die griechische gewesen zu sein.

2) Eingehende Sichtung des Materials über die Frage bei Mitteis S. 24ff.

und unter Zustimmung aller folgenden betont hatte — nur die Griechen in Städten mit Autonomie lebten, während die Orientalen wie alle Barbaren nur Stämme, „ἔθνη“, Haufen von Unterthanen, waren (S. 167). Und nicht geringer war der Rechtsunterschied in den bürgerlichen Leistungen: die syrischen und ägyptischen Unterthanen zahlten Kopfsteuern, die Griechen nicht; dagegen dienten ausschliefslich die letzteren im Heere.[1]) In Ägypten traten die Gegensätze — obwohl hier die Stadtverfassung fehlte — womöglich noch stärker hervor, einesteils wegen des aufserordentlichen Steuerdrucks, unter dem der Bauer des Nilthals stand, und von dem alle amts- und wehrfähigen Griechen ganz frei waren[2]), dann aber auch wegen der hier ganz besonders hervortretenden religiösen Kontraste, die durch den verbissenen Fanatismus des ägyptischen Volks, seiner reizbaren Eifersucht auf Tierkulte und Ritualformen, immer neu geschärft wurden, und die in der Besonderheit des Rechts nur ihr Seitenstück fanden.[3]) Dafs aber der Gegensatz zwischen dem griechischen und dem makedonischen Teil des europäischen Diadochenstaats kein geringerer und leichter überbrückbarer war, wurde schon gesagt.

Die innere Ungleichheit wäre unbedenklich gewesen, wenn die hellenistischen Reiche Zeit gehabt hätten, sie allmählich in Ruhe zu überwinden. Aber im dritten Jahrhundert rückte ihnen nach langer Pause (oben S. 10) die Gefahr der Barbarisierung wieder in bedenkliche Nähe. Die Kelten hatten, von den Germanen geschoben, sich nach Südosteuropa zu Luft zu machen begonnen. Seit etwa 270 überfluteten sie verheerend Makedonien, Griechenland und weiterhin Kleinasien. Die militärische Tüchtigkeit des Balkanstaats hielt ihnen zwar stand und vermochte die finanzielle Schwächung des Einfalls zu verwinden. Aber inmitten Kleinasiens blieben an beiden Ufern des Halys die gallischen Völkerschaften zurück, um in der Landschaft, die von da an Galatien hiefs, einen Verband von 12 Gaufürsten nach nationaler Verfassung (S. 18) zu begründen[4]); ursprünglich als Räuber, dann als Söldner im Dienst der asiatischen Dynasten, störten sie die Sicherheit und Einheit der Halbinsel noch mehr als bisher. Durch die Galater gedeckt, schwangen sich die Statthalter der Nordküste Kleinasiens, Armeniens, Bithyniens zu wesentlich unabhängigen kleinen Despoten meist altasiatischen Geschlechts auf; — im Westen erlangte Pergamon den Charakter eines selbständigen hellenischen

1) Stark, Gaza und die philistäische Küste, S. 466 ff.

2) Droysen, Hellenismus, III. 1. S. 42 ff. Neben den Griechen kommen nur andere Ausländer, vor allem Kelten, als Söldner in Betracht (vergl. im Text dies. Seite).

3) Die Trennung des griechischen und ägyptischen Gerichts- und Notariatswesen ist von Mitteis (S. 46 ff.) erwiesen worden.

4) Es sind die drei Stämme der Tolistobogen, Tectosagen und Trocmer, deren jeder in vier Clans unter einem Gaufürsten („Vierfürsten“) zerfällt. Neben den Fürsten fungiert ein Rat (der Ausschufs der Völkerschaftsversammlungen) von dreihundert Mann (vergl. Mommsen, Römische Geschichte, I. Kap. 8; V. S. 311).

Stadtstaats dadurch, daſs ein reicher Bürger, Attalos, der die Abwehr des Kelteneinfalls geleitet, zum Lohn dafür von seinen Mitbürgern mit dem Königstitel geehrt wurde. Nur wenig später füllte sich die Ostgrenze des Seleukidenreichs mit neuer Unruhe. Einer der nördlichsten und wildesten Nomadenstämme iranischen Stammes, die in der Gegend des Aralsees heimischen Parnen oder Parther, stieſsen unter Führung des Arsakes Tiridates nach Süden vor und begründeten über ihren Stammesgenossen, den Hyrkanern, Baktrern und den übrigen Ostsatrapien des ehemaligen Perserreichs, einen neuen Einheitsstaat [1] (etwa 240). Unaufhaltsam gewann mit dem Arsakidenstaat das morgenländische Element einen neuen rüstigen Vorkämpfer gegen das hellenische, und wenn auch ein siegreicher Krieg Antiochos III. (201) dessen Ausbreitung jenseits des Tigris noch einmal Schranken setzte, so war doch an eine Wiederunterwerfung der östlichen Iranier nicht mehr zu denken. Auch diese Sorge wirkte auf die innere Festigkeit Asiens erheblich zurück: wiederum wurden die Kriege an der Ostgrenze von rebellischen Satrapen für ihre Zwecke benutzt; im Judentum bereitete sich eine nationale Bewegung vor — dieselbe, die später unter Antichos IV. Epiphanes (175—164) in der Revolution der Makkabäer zum Ausbruch kam. Und was äuſsere und innere Kriege bestehen lieſsen, gefährdete der Unverstand der Herrscher. Besonders die Groſsmannssucht der späteren seleukidischen Könige lieſs die Reibungen zwischen Ägypten und Syrien nicht aufhören, sowie die zerfahrenen Verhältnisse Griechenlands und der Inseln auch Anlaſs zu steten Händeln mit Makedonien gaben. Nur die Mäſsigung der Ptolemäer half das Gleichgewicht notdürftig erhalten.

Unter solchen Umständen war es verständlich, daſs die östlichen Staaten im Verfolg ihrer verworrenen Politik die unheimlichste Wolke, die von Westen her über ihnen aufzog, nur ungenügend beachteten. Schon längst war die neue Vormacht Westeuropas durch zahlreiche Handelsinteressen mit Ägypten, Asien und den griechischen Inseln verknüpft worden. Die „Italiker" bildeten in den Augen der Orientalen eine geschlossene Nation. Aber den ungeheueren Erfolgen, die deren Führerin Rom neuerdings errungen hatte, waren die östlichen Herrscher gar nicht, der makedonische zwar mit Miſsvergnügen, aber nur mit halbem Ernste gefolgt. Auch Philipp V. war gewöhnt, sein hauptsächliches Interesse dem Schutz der Keltengrenze und dem Intriguenspiel der orientalischen Höfe zuzuwenden. Als ein Thronwechsel in Ägypten (201) die Regierung eines Minderjährigen eröffnete, benutzte er im Verein mit Antiochos III., der kurz vorher die Parther bewältigt und den Beinamen des „Groſsen" angenommen, die Gelegenheit, friedensbrecherisch gegen Ägypten und die Inseln vorzugehen. Er übersah völlig, welcher Wandel sich im Jahre

1) Vergl. hierüber vor allem v. Gutschmid, S. 29ff.; Mommsen, Römische Geschichte, Bd. V. S. 340ff.

zuvor in den Verhältnissen des Westens dadurch vollzogen hatte, dafs die Macht, welche Jahrhunderte lang dort das Gleichgewicht aufrechterhalten hatte, vom römischen Senat auf dem Schlachtfeld von Zama zu einem Frieden genötigt worden war, der ihre politische Vernichtung bedeutete.

IV. Der italisch-römische Staat und die politische Einigung der Mittelmeerländer.

§ 53. Die älteste Staatsbildung Italiens.

Nissen, Italienische Landeskunde, Bd. I. 1883; Eduard Meyer, Geschichte des Altertums, II. 1893. § 310 ff. S. 484 ff; Benedictus Niese, Grundrifs der römischen Geschichte nebst Quellenkunde. 2. Aufl. 1897. S. 7 ff.

I. Die natürlichen Bedingungen der italischen Staatsbildung. Die Phasen des politischen Bildungsprozesses Griechenlands haben um so mehr Anspruch darauf, innerhalb einer Staatslehre berücksichtigt zu werden, als nur mit ihrer Hilfe einiges Licht für die Einsicht in die älteren Verhältnisse der apenninischen Halbinsel genommen werden kann, deren Bewohner im weiteren Verlauf wirksamer als alle früheren Kulturnationen in das Staatsleben der Mittelmeervölker eingreifen sollten. Denn eigene Nachrichten haben die Italiker aus ihrer Vorzeit nur in beschränktem Umfang bewahrt, und auch die verfügbaren beleuchten im wesentlichen einseitig das später führende Gemeinwesens Roms.

Ganz ähnlich wie in Griechenland wirkte auch in Italien die Natur des Landes. Die Gesamtgestalt der Halbinsel weicht allerdings von der der griechischen erheblich ab. An die vielfach gegliederte hellenisch-peloponnesische Küste erinnert annähernd nur das Südende Italiens. Im übrigen ist dessen Gestade einförmig langgestreckt und noch dazu so geartet, dafs der leicht zugängliche Strand sich nach Westen öffnet, während er gerade den grofsen Kulturländern des Ostens gegenüber felsig und uneinladend abstürzt. Auch die drei grofsen Inselzubehörden liegen im Gegensatz zu dem Griechenland umringenden Eilandkranz im Westen und haben halbkontinentalen Charakter. Aber die innere Konfiguration zeigt doch eine unleugbare Verwandtschaft mit dem Nachbarland in der gebirgigen Zerrissenheit. Nur an der Wurzel der Halbinsel dehnt sich zwischen dem Hochgebirge der Alpen, das sie vom Festland trennt, und dem Gebirgsstock, der ihr Rückgrat bildet, ein geräumiges Tiefland aus. Der Hauptkörper Italiens dagegen wird vom Apennin in lauter kleine und grofse Landschaften, Längs-und Querthäler zerschnitten, die die Bewohnergruppen genau so wie die griechischen von einander absondern. Nur an der Westküste zieht sich das Gebirge vom Meere zurück und läfst drei fruchtbare Niederungsgebiete von gröfserer Ausdehnung frei — die kampanische Ebene, das Mündungsgebiet des Tiber (Latium) und das des Arno (Toskana). Aber auch

Kampanien und Latium sind von einander durch das ans Meer vortretretende Circejische Vorgebirge bei Terracina scharf geschieden und zudem durch eruptive Gebirgsformationen, die sich in ihrer Mitte erheben — Vesuv und Albanergebirge —, gegliedert. Das toskanische Niederland aber, das durch den Küstenstreif mit Latium in Verbindung steht[1]), ist selbst von den hügeligen Ausläufern des Apennin erfüllt, und die Pisaner Berge schneiden die Küste von dem hinteren Arnothal ab. Ganz isoliert vom übrigen Italien endlich, fast eine Insel zu nennen, ist der mondsichelförmige Uferrand der Riviera, den die Mauer des Apennin auf ihrem Zug nach Südosten wie eine Bergoase am Ligurischen Meer umschliefst.

So standen die Völkerschaften, die sich in Italien angesiedelt hatten, geographisch unter ähnlichen Lebensbedingungen wie die Bewohner der Nachbarhalbinsel. Auch ihnen wurde ein landschaftlich abgeschlossenes Sonderdasein von der Natur nahe gelegt, insofern diese jeder kleinen Gruppe die Verteidigung gegen Gewaltakte oder Unterwerfungsgelüste einer einzelnen unternehmenden Schwestergruppe leicht machte. Das um so mehr, als auch die italischen Nationen, wiederum wie die Griechen, sehr lange Zeit vor Einbrüchen unruhiger Grenzvölker oder gar vor wiederholten umwühlenden Völkerstürmen von aufsen her, wie sie die Orientalen zu überstehen hatten, bewahrt blieben. Zwar ist es ganz unbekannt, um welche Zeit die historischen Völker Italiens im Kampfe mit den Ureinwohnern (S. 9) dort eingewandert sind. Der Umstand jedoch, dafs sich bei ihnen selbst wie bei den Griechen jede Kunde darüber verloren hat, und dafs sie sich im 6. Jahrh. bereits auf einem hohen Grade civilisierter Lebensweise befinden, deutet auf eine längere Dauer der Ansässigkeit zurück, und man wird annehmen müssen, dafs sie sich bis zu den grofsen Kelteneinfällen, die im 5. Jahrh. zu beginnen scheinen (S. 10), nur untereinander abzufinden hatten. Mindestens gilt dies für die allein interessierenden Nationen Ober- und Mittelitaliens. Der südliche Teil der Halbinsel und Sizilien waren freilich seit 734 der griechischen Kolonisation ausgesetzt. Aber deren Eingriff traf hier — südlich des Monte Circello — Bevölkerungen, die später aus der Geschichte und den Staatsbildungen verschwinden und vielleicht zu den Ureinwohnern gehören, — die Sikuler, Sikaner, die Japyger (in Apulien und Calabrien) und die die Ausoner (Aurunker) umfassenden Opiker[2]) (im späteren Kampanien). Auf die historisch führenden Stämme, die mit den letzteren damals noch gar nicht in Berührung standen, übte also auch die hellenische Besiedelung,

---

1) Die Verödung der Küste zwischen Livorno und Corneto in den sumpfigen Maremmen, die im Mittelalter Toskana von Rom abtrennte, bestand im Altertum nicht.

2) Ob die älteren (von den Griechen unterworfenen) Opiker oder Osker Urbevölkerung oder den Latinern verwandt sind, ist bestritten (vergl. Meyer II. 315; auch Nissen). Jedenfalls sind sie von den späteren Opikern (Samniten; S. 190) zu unterscheiden.

die übrigens ursprünglich noch numerisch gering und vereinzelt erfolgte, in dieser älteren Zeit keinen politischen Druck.

Dagegen war nun in einer Hinsicht die Lage der Völker Ober- und Mittelitaliens wesentlich anders als die der Griechen: auf den verhältnismäfsig engeren Raum waren — soweit wir wissen von Anfang an — zwei expansionsfähige Rassen nebeneinander gestellt. Nur Mittelitalien war den indogermanischen Italikern, dem Schwestervolk der Hellenen und Kelten, zugefallen, — im rauhen Gebirgsland der Ostküste und Mitte safsen sie in dem gröfseren Stamm der Samniter, Sabiner oder Sabeller, — in der mittelitalischen Tiefebene des Tiber um das Albanergebirge her in kleinerem Stamm als Latiner. Rechts vom Tiber dagegen breitete sich das ganz andersartige Volk der Etrusker an der Westküste nach Norden aus, und damit bildete Oberitalien, die Ebene östlich des Apennin, das gegebene Kampfobjekt zwischen ihnen und den Italikern, vor allem deren nordöstlichem Zweig der Umbrer. So bewegten sich, obwohl von aufsen angegriffen, die italischen Völker von früh an in einem heifsen inneren Gegensatz; denn dafs der Rassenkontrast als solcher empfunden wurde, lehrt die gesamte ältere Geschichte Italiens. Und dazu kam, dafs in der gleichen Zeit, wo die Etrusker und die Italiker und wiederum die Latiner und Samniter nebeneinander sich auszubreiten begannen, auch die Kolonisation der älteren auswärtigen Kulturvölker auf Italien stärker zu wirken anfing. In den Kampf um den Besitz des Binnenlandes verwob sich die Konkurrenz um den Seehandel und die vorwiegende Beherrschung der Küste zwischen den phönikischen Karthagern und den unteritalischen und sizilischen Griechen; beide bethätigten jetzt einen mehr oder weniger intensiven Zug zur Eroberung auch des Hinterlandes. In diese Situation fallen die Anfänge der historisch bekannten Staatsbildung Italiens.

II. Etrusker und Italiker. Ein fünfhundert Jahre andauerndes, halbfeindliches Nebeneinander von blofs lokalen Gruppen und demgemäfs eine politische Entwicklung, die sich innerhalb der Einzelgruppen vollzieht, war das Charakteristikum der griechischen Staatsbildung. In Italien steht dem, wie jetzt verständlich wird, die Erscheinung gegenüber, dafs der ursprüngliche Gegensatz der Gaue und Landschaften relativ früh in einen Kampf gröfserer Volkskomplexe aufgeht, und das Seitenstück hierzu — man darf wohl sagen die Folge davon — ist die Thatsache, dafs zwar auch hier eine Tendenz zu partikulärer Staatsbildung am Anfang steht, dafs diese aber nach einiger Zeit einer sehr entschiedenen Tendenz zur Bildung gröfserer Gemeinwesen Platz macht.

Am Anfang verläuft wie in Griechenland die politische Bewegung absondernd und auflösend. Nur bei den primitiveren Völkerschaften des Gebirges, den Samnitern, blieben die gröfseren Gruppen, die Stämme,

in Gauen mit offenen Dörfern siedelnd, die Träger des staatlichen Lebens.[1]) In den kulturfähigen Landesteilen dagegen, in Umbrien und vor allem in Latium und Etrurien, ist das Stammesgebiet schon in vorhistorischer Zeit in lauter isolierte Gemeinwesen auseinander gefallen, — die latinische Landschaft vom rechten Tiberufer südwärts bis zum Circeijischen Vorgebirge angeblich in 65 selbständige Orte. Ursprünglich bestanden die Gaue aus mehreren Dörfern (vergl. S. 16, 17). Am Beginn der geschichtlichen Kunde hat aber auch hier jeder Gau den Übergang zum Synoikismos, zum städtischen Regierungs- und Verkehrscentrum vollzogen.[2]) Die ursprüngliche Stammesgemeinschaft wirkt nur in einem Bundesverhältnis der latinischen und etruskischen Städte von vorwiegend sakraler Bedeutung nach. Dabei sind manche der älteren Gaue oder Städte von anderen aufgesogen worden. Die latinischen Städte sind später nur noch dreifsig an Zahl, — wie besonders Alba, Tibur, Präneste auf dem Albanergebirge oder am Saume der Sabinischen Berge, — Ardea, Antium, Laurentum, Circei, Tarracina an der Küste. In der Tiberniederung selbst ist die Absorption einer Vielheit von Städten durch eine bevorzugte Stadt besonders energisch von Rom in die Hand genommen worden; zu seinen Gunsten wirkte die flache Lage der Besiegten und die gesicherte Position der Siegerin auf einem der Hügel, die sich in der Ebene als Ausläufer des Sabinergebirges, die Tibermündung beherrschend, erheben.[3]) Entsprechend knüpfte sich auch das Staatsleben der Etrusker an eine engere Zahl von Städten, die — wie die latinischen — teils am Meere, teils auf den Höhen und zwar auf nicht unbedeutenden Erhebungen gelegen, sich im wesentlichen unter den gleichen

---

1) Die Stammesversammlung, tuta, ist noch in später Zeit das eigentliche Hauptorgan der Samniter, entsprechend der germanischen Völkerschaftsversammlung, wenn auch innerhalb des Stammes die Gaue ein gewisses selbständiges Leben haben. Einzelne Ansätze für befestigte Städte finden sich auch hier. Wirklich zum Stadtstaat übergegangen sind aber nur die Umbrer (E. Meyer II. § 328ff; Belege besonders S. 518, 519, 523).

2) Den ursprünglichen Namen des Gaues, dessen Mittelpunkt Rom wurde, sehen manche in der offiziellen Bezeichnung der Bürger als populus Romanus Quiritium erhalten. (Niese, S. 22; andere Erklärung der Quirites als „Kuriengenossen“ E. Meyer II. 54 oder „Lanzenträger“). Fafst man die „tribus“ (S. 26 u. S. 196) als Gaue auf, so wären in den Namen der Ramnes, Tities, Luceres die den Grundstock bildenden Gaue erhalten. Die ursprüngliche (östliche) Gaugrenze Roms spielt in dem noch später sakral bedeutsamen Punkt Festi (zwischen dem 4. und 5. Meilenstein) eine gewisse Rolle fort. Die Dörfer sind dagegen ganz aus der römischen Erinnerung (wie aus der Homerischen — oben S. 94, Anm. 1 —) entschwunden. „Vicus“ ist später nur das Stadtquartier, der Strafsenkomplex.

3) Der eigentliche Stadthügel Roms ist bekanntlich der Palatin, dem der Esquilin, von ihm nur durch die Einsattelung der Velia (jetzt Stelle des Titusbogens) getrennt, am engsten verbunden ist. Aber schon der Aventin trug eine — erst nach langen Kämpfen angegliederte — selbständige Gemeinde.

Lebensbedingungen bewegten.[1]) Die Verfassung zeigt bei Etruskerstädten wie bei Latinerstädten in der Überlieferung das homerische Gepräge: ein auf die Gesamtheit der Krieger, mindestens die vornehme Klasse der reichen Grundbesitzer gestütztes, von ihnen allmählich immer mehr abhängiges Königtum, das Heerbefehl, Priesteramt, Richteramt, Polizeigewalt in sich vereinigt. Wie der spätere Sprachgebrauch lehrt, wird bei den Gaufürsten bald die Regierungsgewalt im allgemeinen im Namen des „rex", bald die Heerführerrolle im „praetor" oder „dictator", bald die Richterrolle in dem Titel des „judex" oder „meddix tuticus" betont.[2])

In die spätere Zeit dieser Menge paralleler, wenn auch ungleich verlaufender Lokalbildungen mit ihren zahllosen lokalen Fehden schiebt sich nun der schon angedeutete Beginn eines Kampfes der Völker hinein. Er geht zweifellos von den Etruskern aus und verläuft zunächst für diese siegreich. Am frühesten von dem griechischen Export und der griechischen Geistesbewegung berührt, machen sie sich nicht nur auf der See geltend, sondern breiten sich auch zu Lande aus. Seit etwa 600 beginnen sie sich auf Corsika festzusetzen, zur gleichen Zeit, wo auch Karthago gegen die griechische Konkurrenz im Westen von neuem die phönikische Kraft einsetzt und Sardinien kolonisiert (S. 86). Mit den Karthagern verbündet, bieten die Etrusker den Phokäern in einer Seeschlacht bei deren korsischer Kolonie Alalia die Spitze (540) und verdrängen sie aus ihrer Machtstellung im Tyrrhenischen Meer. Schon vorher aber dringen sie erobernd gegen das Gebiet der Latiner vor. Am frühesten haben sie das rechte Tiberufer mit Falerii am Soracte occupiert.[3]) Dann ist Rom auf lange Zeit unter ihre Herrschaft gekommen; sie haben die palatinische Stadt von einer neuen Burganlage auf dem kapitolinischen Hügel aus im Zwange gehalten. Auch im Sabinergebirge sind — in Tusculum — die Spuren ihrer Macht nachweisbar.

---

1) Die späteren Bundesstädte der Etrusker sind 12, als Seestädte vor allem Caere, Tarquinii, Volci, Vetulonia, Rusellae, Volaterra, als Binnenstädte Volsinii (Orviateo), Clusium, Cortona, Arretium, Perusia, Veji. — Jede von ihnen hat mehrere kleine Klientelstädte, — ein Verhältnis, das dem von Böotien am nächsten kommt (oben S. 95).

2) Dafs diese Namen ursprünglich sämtlich gleichbedeutend sind, s. bei Mommsen, Staatsrecht, II. 11, 162. Nicht nur im späteren Rom, sondern auch in den Latinerstädten lebt später ein Diktator auch im Sinne des Gemeindevorstandes schlechthin fort. Bei den Samnitern (auch den späteren Kampanern) ist ein meddix tuticus (Volksrichter) noch später als oberster Gemeindebeamter vorhanden. Dafs in Rom der Name des praetor, praeitor („Feldherr") vor dem Namen der consules („Kollegen", das Doppelamt bezeichnend) üblich war, ist jetzt allgemein anerkannt.

3) Diese Eroberung hat die Überlieferung vergessen; am Anfang der älteren Geschichte Roms ist dieses Gebiet etrurisch. Gleichwohl ist aus den Inschriften bewiesen, dafs Falerii eine in vorhistorischer Zeit versprengte Latinerstadt war. (Meyer II. § 315.)

Schliefslich ist die letztere auch in Campanien aufgerichtet worden. Möglicherweise sind sie auch erst in dieser Zeit oder kurz vorher über den Apennin in die Poebene vorgedrungen. Aber die Zukunft gehörte den Etruskern nicht. Gerade seit dem Beginn des 5. Jahrh. — wahrscheinlich in Reaktion gegen das Vordringen der Etrusker — begann das allmähliche Erstarken der Italiker, die sich von jetzt ab in stets fortschreitender Expansion — grofsenteils auf Kosten der Etrusker — bewegen. Ums Jahr 500 befreite sich Rom und wahrscheinlich das ganze Latinergebiet von ihrer Hegemonie; zwanzig Jahre später (474) auch Campanien, das freilich bald darauf (etwa 450) von sabellischen Völkerschaften, die aus dem Gebirge hervorbrachen, dauernd besiedelt ward. Wie Lucanien wurde es gleichzeitig aus der griechischen wie der etruskischen Einflufssphäre, falls die letztere damals noch bestand, herausgerissen und der aus der Vermischung neu sich bildenden Nationalität der Osker unterworfen. Aber auch in der Poebene erwuchsen den Etruskern in dieser Zeit neue Gegner. Es waren die Kelten, die damals in grofsen Massen von Norden her in die Gebiete Südeuropas (S. 10. 172) eintraten, und deren vier Hauptstämme — Insubrer, Cenomanen, Boier und Senonen — die beiden Ufer des Riesenflusses sich zu eigen machten. Vor allem der Umstand, dafs die Etrusker durch die gallische Invasion gelähmt wurden, mit der im Süden eine dauernde Zurückdrängung ihrer Bundesgenossen, der Karthager, durch die Monarchie des Dionysios von Syrakus (seit 404) parallel ging (S. 172), — vor allem diese Situation ist es gewesen, die den mittelitalischen Völkerschaften Luft schaffte. Im Kampf mit den Etruskern politisch gereift, schickten sie ihrerseits sich an, sich auszubreiten. Die Führung übernahm jetzt der der Tuskergrenze nächst benachbarte, auf die etrurischen Bergstädte mehr und mehr eifersüchtige Stadtstaat Rom.

§ 54. **Roms Ausbildung zum verfassungsmäfsigen Stadtstaat.**

Abgesehen von den Geschichtswerken: Mommsen, Römisches Staatsrecht, Handbuch der römischen Altertümer v. Marquardt und Mommsen, Bd. I. (Magistratur), 3. Aufl. 1887; Bd. II. (Die einzelnen Magistraturen). 2. Aufl. 1887; Bd. III. (Bürgerschaft und Senat). 2 Abtlgn. in 1. Aufl. 1887, 1888; Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, Bd. I. (Staatsrecht) 1885; für die Ausbildung der Civilrechtspflege: Keller, Der römische Civilprozefs. 1852. 6. Aufl. 1883; von Bethmann-Hollweg, Der Civilprozefs des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung, Bd. I. II. 1864 ff.; für die Entwicklung von Strafrecht und Strafprozefsrecht: Mommsen, Römisches Strafrecht. 1899.

I. Roms äufsere Lage im fünften und vierten Jahrhundert. Wie sich die gröfseren Völkerbewegungen Italiens und der Fortgang der inneren Lebensformen in den einzelnen Gaustaaten oder Stadtstaaten zu einander verhalten haben, ist ungewifs. Die römische Legende hat die Geburt der nationalen Unabhängigkeit und die der römischen Republik auf dieselbe Stunde verlegt; die Verjagung eines etruskischen Zwingherrn fliefst für sie mit der „Vertreibung der Könige“

zusammen.[1]) Sie hat ferner angenommen, dafs Rom schon vor der Etruskerherrschaft eine Vorherrschaft über alle latinischen Gaue und Städte gewonnen und dafs der etruskische Krieg die letzteren nur erschüttert hatte.[2]) Vermutungen hierüber sind müfsig. Dagegen steht ziemlich fest, wie sich bis etwa zum Jahre 500 die Machtstellung Roms gestaltet hatte und im Laufe des 5. Jahrh. weiter entwickelte. Rom hatte bereits die Eingemeindung der umliegenden Ebenenorte vollzogen und war im wesentlichen ganz zum städtischen Zusammenleben übergegangen. Denn die Geschlechter der reichen Grundbesitzer waren bereits, wie in den griechischen Städten des 8. Jahrhs., eine Kaufmannsaristokratie geworden[3]), obwohl der Handel mit Griechen und Karthagern nur ein Passivhandel, Eintausch von Rohstoffen gegen die fremden Importwaren und Weiterbeförderung der letzteren nach dem italischen Hinterlande, gewesen sein kann.[4]) Vor allem die Sicherung des Handels hatte es schon damals oder doch bald darauf dazu geführt, die Küstenplätze bis Tarracina mit Hilfe eingelegter Garnisonen als Kolonien unter seine Oberhoheit zu ziehen.[5]) Mit den übrigen Latinerstädten dagegen brachte es Rom bis 493, ebenso wie mit den kleinen Nachbarvölkerschaften (486), nur zu einem Bündnis auf Gleichberechtigung — mit Ehe-, Verkehrs- und Rechtsschutzgemeinschaft (connubium und commercium)[6]) —, wobei Rom allerdings die Führung und wohl ein Handelsmonopol zufiel.[7]) Die Richtung des Latinerbundes richtet sich

1) Sei es dafs das Geschlecht der Tarquinier etruskischen Ursprungs war, und dafs seine Verjagung einen erfolglosen Rachefeldzug des Porsenna von Clusium nach sich zog, oder dafs Rom unter dem letzten (nationalen) Könige von Porsenna mit Erfolg bekämpft wurde und eine Zeit lang erobert war (Meyer II. 499 a. E.). Im letzteren Fall — wahrscheinlich der wahre, der durch die offizielle römische Version entstellt worden ist — wäre erst die Vertreibung Porsennas das Ende der Königszeit.

2) Legendäre Schlacht gegen die mit den Tarquiniern verbündeten Latiner am Regillussee (496), nachdem schon früher (unter Tullus) der Stadt Alba im Albanergebirge die Hegemonie über die Latinerstädte abgenommen worden war.

3) Beleg der von Polybius (III. 22) für 508 bezeugte erste Handelsvertrag mit Karthago, den die herrschende Meinung (Nissen, Niese, E. Meyer gegen Mommsen, Römische Chronologie. 2. Aufl. 320) von dem (zweiten) Vertrag von 348 trennt. Dabei setzen allerdings manche (z. B. Niese, S. 61) den ersten in die Zwischenzeit, auf etwa 400, an.

4) Weil Rom in alter Zeit keine eigene Münze hatte (erst 350 wurden Kupfermünzen, noch später — vergl. unten § 56, I. — Edelmetallgeld geprägt), und weil es bis in viel spätere Zeit der Flotte entbehrte. Im letzteren zeigt sich schon die tiefere Entwicklungsstufe gegenüber den Etruskern.

5) Sie werden in dem Vertrage mit Karthago (508, oben Anm. 3) als Teile der römischen Interessensphäre bezeichnet, die Karthago anerkennt. Letzteres verpflichtet sich, die unterthänigen Latiner nicht anzugreifen.

6) Die eherne Tafel des von Spurius Cassius abgeschlossenen Vertrags ist eins der ältesten Denkmäler Roms geblieben.

7) Die gemeinsamen Kulte mit den Latinern (des Jupiter Latiaris auf dem Albaner Berge und der Diana auf dem Aventin) entstammen offenbar der Urzeit des gemeinsamen Stammverbandes (S. 191).

noch gegen die allernächste und dringendste Gefahr, — gegen die Etrusker und gegen die vielen kleinen Völkerschaften, die, wie die Herniker, im Grenzgebirge der Abruzzen zwischen Latium und Sabina sitzen, gegen die Volsker und Äquer. Die Fehde mit ihnen zieht sich durch das ganze 5. Jahrhundert. Sie endet mit einem längeren siegreichen Krieg gegen die unmittelbar benachbarten Etruskerstädte Falerii und Veji [1]) und geht von da unmittelbar in die Abwehr eines Kelteneinfalles (172) über, der Rom zerstört und eine Zeit lang stark erschüttert.[2]) Erst als er überwunden ist, erringt Rom die ersten bleibenden Erfolge und eine wirkliche Herrschaft über sein Hinterland. 387 wird das südetruskische Gebiet einverleibt (unten S. 202); der latinische Bund, 358 erneut, 351 auch mit der südlichsten Etruskerstadt Falerii abgeschlossen, geht bald darauf (338) in eine Einverleibung der Einzelstädte, mit Ausnahme von Tibur und Präneste, unter Aufhebung des Bundes über (S. 221). Im übrigen dagegen bewegt sich Rom mit seinen Nachbarmächten zunächst im Wege des Vertrages. Es paktiert 354 mit den Samniten des Gebirges, 348 mit Karthago und erreicht, dafs das Mittelgebiet der Aurunker und Sidiciner zwischen Latium und Campanien (345) von Samniten und Römern geteilt wird.[3]) Im Jahre der Aufhebung des Latinerbundes (338) überschreiten aber die Römer auch den Monte Circello und vereinigen sich mit den sabellisch-oskischen Campanern, wenn auch nur in Form eines Bündnisses auf connubium und commercium unter Roms Führung nach Art des bisherigen latinischen.[4]) Die gesamte Entwicklung zeigt wirtschaftlich wie politisch ein zwar aufstrebendes, aber mit grofser Mühe und vielfachen Verzögerungen[5]) vorwärts schreitendes Gemeinwesen[6].) Hieran mufs die Bedeutung des inneren Verfassungslebens gemessen werden, die sich inzwischen vollzogen hat.

II. Die innere Lage Roms bei Beginn des 5. Jahrhunderts. Das Bild der inneren Zustände Roms am Anfang des 5. Jahrh. scheint

1) Krieg gegen Veji angeblich 406—396.

2) Der gallische Brand ist das erste Ereignis, von dem griechische Berichte Notiz nehmen, durch das Jahr des antalkidischen Friedens (S. 178) genau datierbar. (NIESE, S. 32.)

3) Der sogenannte erste Samniterkrieg (343—41) ist spätere römische Geschichtskonstruktion. (NIESE, S. 35.)

4) Das Bündnis ist die Folge eines Krieges, den die Campaner, mit den aufständischen Latinern verbündet, gegen Rom führen, desselben, der gegenüber den Latinern die Ursache der Aufhebung des Bundes wird. Über die Vormachtstellung Roms gegenüber Capua s. unten § 55.

5) Zahlreiche schwere Niederlagen gegenüber den Volskern (Coriolan, angeblich 489), gegenüber den Vejentern (Untergang der Fabier an dem Cremera 477).

6) „Man sieht, wie sich an der Westküste Italiens inmitten der Etrusker von Toskana und Campanien eine neue selbständige Macht auf nationaler Grundlage zu bilden beginnt.“ (E. MEYER. II 813.)

ganz die gleichen Gegensätze zu veranschaulichen, wie etwa das Athens am Ende des 7. Jahrhunderts.

Den Hintergrund bildet noch die primitive Gliederung des Volkes, die direkt an die Gauverfassung anknüpft (vergl. oben S. 17. 22). Dreifsig Abteilungen, curiae (Opferhäuser), den Phratrien (S. 109) entsprechend, enthalten die Bürgerschaft, jede mit einem Vorsteher (curio) und einem Opferpriester (flamen). In den Curien tritt die Bürgerschaft zum Heer zum Opferfest, zur Abstimmung in der Volksversammlung zusammen; sie stimmen der Adoption eines Sohnes (adrogatio) und dem Testament des Curiengenossen zu. Die Curien ordnen sich zu je 10 einem höheren Verband, einer der drei Tribus der Ramnes, Tities und Luceres unter, die im Felde von einem Tribunus, der Analogie des „Phylenkönigs" (S. 110), geführt werden. Nach unten scheiden sich die Curien in Geschlechter, Sippen (gentes), die ihrerseits die Träger des Privatlebens, die Grofsfamilie des Familienvaters mit Söhnen, Töchtern und Sohneskindern umfafst, und es ist sogar ein Kennzeichen des römischen Lebens, dafs der Gentilverband auf der Grundlage des gröfseren Immobiliarbesitzes, in Rom wie überhaupt in Italien besonders intensiv ausgebildet, der Gentilname vorwiegend zur Bezeichnung des Individuums neben einem dürftigen Schatz von Individualnamen verwendet wurde.[1]) Ob neben dem „geschlechtsfähigen" Adel (gentiles) ursprünglich nur hörige Bauern (clientes) vorhanden waren, aus denen sich erst durch die Stadtansiedelung, den Synoikismos, eine Mittelgruppe freier städtischer Handwerker und Geschäftsleute mit Grundbesitz in der Umgebung der Stadt, herausbildete, um sich allmählich zum Volk (plebs) zu erweitern, — oder ob die plebejischen Familien und Geschlechter Abkömmlinge einer freien Bauernschaft sind, die sich mit dem Adel zugleich in der Stadt zusammensiedelten, ist nicht zu ermitteln, übrigens gleichgültig. Zu Beginn der Geschichte ist jedenfalls eine breite Masse solcher freien Nichtadligen, „plebeii", schon vorhanden. Sie ist als Klasse schon in sich geschlossen und befindet sich in ständischem Gegensatz zu den Abkömmlingen der Ratsherren oder „Väter" (patres), den „patricii". Schon in der Zeit des Königtums ist dieser Gegensatz mit staatsrechtlichen Wirkungen verknüpft gewesen. Denn nur aus den Geschlechtshäuptern des Adels hat der Fürst seinen Rat, die römische Gerusia, den senatus, entnommen. Als die Königsherrschaft zu Falle kommt, steigt der Gegensatz noch an Bedeutung. Denn nunmehr beanspruchen die Edlen das Monopol der Ämter. Sie allein besetzen das Doppelamt der Jahresregenten, der praetores („Feldherren") oder judices („Richter") die zugleich consules („Kollegen") sind und als solche die volle Amtsgewalt, Kommando- und Gerichtsgewalt (imperium), ungeteilt und nur durch die Kollegialität sich be-

1) E. Meyer II. § 827; Hier werden die früher (S. 23) allgemein gewürdigten Streitfragen wieder von Bedeutung.

schränkend, ausüben.[1][2]) Die Patrizier besetzen ferner das Amt, das als letzter Rest des Königtums übrig geblieben ist, das des „Opferkönigs“, des rex sacrificulus, dem ursprünglich die Priester (flamines) als Gehilfen unterstehen, denen aber allmählich der pontifex maximus mit dem Kollegium der pontifices als Aufseher des Kultuswesens zur Seite tritt, endlich das Amt der quaestores, der Untersuchungsrichter und Abgabenerheber.[3]) Als Gehilfen der Konsuln ohne imperium übernehmen sie die Verfolgung schwerer Verbrechen in der Eigenschaft von quaestores paricidii, die Kassenverwaltung in der Funktion von quaestores aerarii. Aber gleichzeitig werden sie Kontrollorgane der Konsuln, insofern sich sehr früh die Regel feststellt, dafs nur unter Zuziehung und auf Buchung des Quästors der Magistrat Geld aus der Staatskasse entnehmen darf. Dagegen sind die Konsuln in der Civilrechtspflege so lange selbstherrlich, als sie nicht im Einzelfalle einen Senator mit der Prüfung und Aburteilung der Streitsache betrauen.[4]) Hier erstreckt sich ihre Kompetenz sowohl auf Grundstücksprozesse und Vertragsforderungen, wie auch auf Bufsforderungen, die aus deliktischen Verletzungen der Privatinteressen, furtum (Diebstahl und Unterschlagung) und iniuria (Beleidigung und Körperverletzung), durch Ablösung der Rache entstehen. Einen solchen Bufsanspruch hat ursprünglich auch in Rom die Menschentötung erzeugt. Die öffentliche Leibesstrafe ist hier, wie überall in der Urzeit (S. 93. 100), nur an Stelle der Volksrache aus Freveln gegen die allgemeine Empfindung getreten; sie ist in ihrem Betrieb durch den Quästor nur Vollzug der Vogelfreiheit, der sacratio capitis, die durch Tempelschändung, Verrat des Heeres an den Feind (perduellio), Mifshandlung und Tötung der Sippengenossen (paricidium) verwirkt wird.[5]) Dieser Zusammenhang

1) Wahrscheinlich ist der Name des praetor (praeitor) in Rom der ursprüngliche wie in den übrigen Latinerstädten, wo die obersten Beamten überall diesen Titel führen. Anzeichen sind vorhanden, dafs für die bürgerlichen Funktionen (Einberufung zur Volksversammlung, Justiz etc.) ursprünglich der Titel judex daneben konkurrierend gebraucht wurde. Vielleicht entstammen beide Benennungen noch der Königszeit. Der Titel „consules“ (Kollegen) ist seinem Wesen nach erst aus den Verhältnissen des republikanischen Doppelamtes erklärbar. Vielleicht ist er erst aufgekommen, als die Prätur vom Konsulat als selbständige Justizbehörde abgezweigt wurde. (Mommsen II. S. 74ff. und unten S. 211.)

2) Über den Begriff des imperium Mommsen, Staatsrecht. I. 7—22.

3) Über das Quästoramt Mommsen, Staatsrecht. II. 523. Dort vor allem der Nachweis, dafs das Amt der Strafverfolgung (vergl. unten S. 231) die ursprüngliche Funktion der Quästoren bildet.

4) Dafs sie dies konnten, kann aus der griechischen Analogie (S. 203) und aus der späteren Entwicklung (S. 92) unbedenklich geschlossen werden (Matthias, Entwicklung des römischen Schiedsgerichts. 1888).

5) Einen solchen Fall der Volksrache stellt der legendarische Brudermord des Romulus an Remus dar, der die den Göttern geheiligten Mauern verspottet. In geschichtlicher Zeit ist eine ipso iure eintretende sacratio capitis bei Grenzsteinverrückung und Mifshandlung des eigenen Vaters bezeugt.

erklärt es, warum die Flucht des Frevlers in die Fremde, sei es freiwillig, sei es infolge Verbannung (aquae et ignis interdictio), als Ersatz der Todesstrafe gilt.

So ergab sich denn im wesentlichen hier das gleiche Problem wie in den griechischen Stadtstaaten der nachhomerischen Zeit. Auch hier Ausbeutung des patricischen Regiments durch die adligen Kaufleute auf Kosten der nichtadligen Konkurrenten, — auch hier Unterdrückung der Kleinbürger und Kleinbauern durch den kapitalkräftigen Adel mit Hilfe der Geldwirtschaft und des Schuldrechts. Die Ausbildung eines Interessengegensatzes der Stände führte zum Ständekampf, der sich von vornherein in seinen beiden Formen, — als Kampf zwischen den privilegierten und den nichtprivilegierten Reichen, zwischen Patriciern und Häuptern des Plebs einerseits, — als Kampf zwischen Reich und Arm, zwischen dem patricischen und nichtpatricischen Kapital und den Massen des Mittelstandes und Proletariats anderseits entspinnen mufste. Verlauf und nähere Umstände des Kampfes sind freilich unbekannt. Es ist wahrscheinlich, dafs die späteren Historiker Roms die Farben für ihr Bild aus wesentlich anderen Klassenkämpfen ihrer eigenen Zeit entlehnten. Nur soviel ist sicher, dafs auch in Rom die herrschenden Geschlechter Schritt für Schritt zum Nachgeben genötigt wurden.

In der Art und Weise des ständischen Ausgleichs zeigt sich jedoch ein auffallender Gegensatz gegenüber den entsprechenden Bewegungen in den griechischen Städten. Hier, insbesondere in Athen, schärfte sich das adlige Klassenregiment so zu, dafs dann mit einem Male die Organisation Solons die gesamte Staatsordnung neu regelte, nunmehr trotz aller konservativen Bestrebungen so von Grund aus, dafs mindestens für die Zukunft eine rasche Verschiebung des ganzen Machtverhältnisses begünstigt wurde. Vor allem verquickte sich mit dem Bedürfnis der Masse der Bürger nach öffentlichem Rechtsschutz sehr früh ihr Streben nach politischem Anteil an der Regierung, der Ausbau der Verfassungsgarantien mit den Anfängen einer neuen Regierungsform, der Demokratie.[1]) Das römische Patriciat hat dagegen sehr früh, aber dafür sehr allmählich nachzugeben begonnen. Man wird annehmen dürfen, dafs es eben die häufige kriegerische Bedrängnis war, die schon früh eine einmütige Anspannung der städtischen Wehrkräfte nötig machte, und dafs der eigene Nutzen, den die Senatsfamilien aus dem Wachsen des römischen Gebiets zogen, sie ihrerseits zu Konzessionen geneigt machte.[2]) Aber dafür wurde in Rom jede Überstürzung vermieden und eben deshalb mit grofser Sorgfalt die Tradition gewahrt und fortentwickelt. Staatsrechtlich betrachtet war der Erfolg der, dafs es dem römischen Volk

---

1) Noch entschiedener als in Athen verschmolz sich die Verfassungsreform mit der Parteiverschiebung bekanntlich in Sparta (S. 97), insofern hier zugleich mit der Ausbildung der Verfassung der Adel im Grofsbürgertum ganz aufging.

2) Vergl. Eduard Meyer V. 143.

besser als irgend einem älteren Staat gelang, die verfassungsmäfsige Beseitigung des Klassenabsolutismus, den Schutz der Bürger, mit einer Kontinuität der ursprünglichen Regierungsform, der politischen Machtverteilung zu verbinden.

III. Die Regelung der bürgerlichen Rechte und Pflichten. Der erste Schritt zum Ausgleich der Stände — zugleich der nachhaltigste — wurde mit dem grofsen Werk der Wehr-, Stimm- und Steuerordnung vollzogen, die in der Einrichtung der Centurien und Tribus hervortrat und in der That einen Urheber von dem überlegenen Weitblick voraussetzt, wie ihn die Sage in König Servius schildert. Der Grundgedanke deckte sich mit dem Hauptprinzip der Solonischen Heerverfassung: der Umfang des Besitzes und zwar des Grundbesitzes bildet den Mafsstab für die Schwere der Militärlast. Aufserhalb der Vermögensabstufung steht nur die Reiterei; sie ist in 18 Centurien von je 100 Mann eingeteilt von denen sechs den ehemaligen patricischen Tribus reserviert sind, während die anderen zwölf aus der Gesamtbürgerschaft von den Magistraten in freier Wahl ausgelesen und auf Staatskosten mit dem Ritterpferd equipiert werden.[1] Das Fufsvolk dagegen gliedert sich nach fester Regel in fünf Klassen. Die erste („classis" im engeren Sinn) umfafst die Besitzer eines Normalguts, einer Vollhufe, die sich auf eigene Kosten mit Helm, Panzer, Metallschild, Beinschienen, Schwert und Spiefs zum Volldienst ausrüsten müssen. In den vier weiteren Stufen „infra classem" werden die Inhaber der Dreiviertel-, Halb-, Viertel- und Kleinstellen zum Dienst in entsprechend sich erleichternder Bewaffnung herangezogen[2], und zwar wird in jeder der fünf Klassen wiederum das erste Aufgebot, die Bürger vom 17. bis zum 46. Jahre (iuniores), von dem zweiten, den Bürgern vom 47. bis zum 60. Jahre (seniores), getrennt. Insoweit war die Einrichtung nichts Originelles. Aber sie erhielt ihre eigenartige und neue Bedeutung dadurch,

1) Später empfängt der zu einer Rittercenturie Ausgehobene ein Pferdgeld (aes equestre) von 10 000 Assen (1000 Denaren = etwa 700 Mark), dazu ein Futtergeld (aes hordiarium) von 2000 Assen, sodafs der Reiterdienst auch den mittellosen Bürgern zugänglich wurde und die Auswahl grundsätzlich nur nach der Tauglichkeit getroffen werden konnte (Mommsen III. 256 ff.).

2) Die zweite Klasse führt keine Panzer und statt des Metallschilds den Holzschild, die dritte führt auch keine Beinschienen, die vierte und fünfte überhaupt keine Schutzwaffen, sondern nur Angriffswaffen (die vierte Spiefs und Schwert, die fünfte nur die Schleuder). — Dafs der Vermögensmafsstab ursprünglich auf der im Text angegebenen ungefähren Grundbesitzskala beruht haben mufs, beruht auf Rückschlüssen. Historisch überliefert ist lediglich der in Geld veranschlagte Census, der später (durch die Neuordnung der Jahre 312—304 v. Chr.; — vergl. unten S. 233) an die Stelle des Grundbesitzcensus getreten ist. Der letztere hatte aber die Durchführung des Münzsystems zur Voraussetzung, und dieser hat in der vorhistorischen Zeit, der die Centurienordnung entstammt, sicher noch gar nicht existiert (oben S. 194, vergl. näher hierüber Mommsen, Staatsrecht. III. 248 ff.).

dafs nach der Last des Waffendienstes gleichzeitig das wichtigste bürgerliche Recht, die Teilnahme an den Abstimmungen der Volksversammlung, abgestuft wurde. Die Rotten, Centurien, in welchen das Volk militärisch organisiert ward, wurden zugleich zu Stimmkörpern innerhalb der Komitien erhoben, in welchen das Volk politisch seinen Willen kundthat. Jede Centurie wog bei der Abstimmung der anderen gleich. Aber einmal verfügte nicht jede Klasse über gleichviel Centurien; vielmehr standen den 30 Centurien der Schleuderer (5. Klasse) und je 20 Centurien der Leichtbewaffneten (4., 3. und 2. Klasse) achtzig Centurien der ersten Klasse gegenüber. Ferner bestand nicht jede Centurie aus gleich viel Stimmberechtigten, denn in der Volksversammlung traten innerhalb der Centurie natürlich nicht nur die effektiv im Dienst stehenden, sondern alle für eine gewisse Kategorie des Dienstes qualifizierten Mannschaften zur Abstimmung an; die geringere Zahl der Centurien (20) einer unteren Klasse war also mit der grofsen Menge der kleinen Leute viel dichter besetzt als die gröfsere Centurienzahl (80) der classici, so wie jede von diesen wiederum mehr Stimmberechtigte enthielt als eine der achtzehn Reitercenturien, die ein für allemal auf die wirklichen 1800 Inhaber des Staatspferdes beschränkt waren.[1]) Und endlich ergab sich dadurch eine nochmalige Ungleichheit, dafs innerhalb jeder der fünf Hauptklassen die seniores, naturgemäfs geringer an Zahl, über genau ebensoviel Stimmcenturien verfügten, wie das erste Aufgebot der iuniores. Das Ergebnis war somit, dafs die gesteigerte Wehrlast der Reichen ihnen auch eine prozentual vermehrte Stimmengewalt in den Gemeindeangelegenheiten verlieh, und dafs entsprechend die älteren Bürger einen relativ gröfseren Einflufs in die Wagschale werfen konnten als die jüngeren. Insbesondere stellten die 80 Centurien der classici mit den 18 Reitercenturien vereinigt jederzeit eine überlegene Majorität gegenüber den insgesamt 90 übrigen Stimmcenturien der Mittelklassen und Kleinbürger dar, die in den 4 unteren Klassen vereinigt waren.[2]) Den Grundbesitzlosen und dem ganz mittellosen Proletariat war durch die Centurienordnung ein politischer Einflufs überhaupt versagt. Die unansässigen Bürger wurden für den Dienst im Heer nur als Pionier- und Musikkorps, sowie als Ersatzmannschaft verwendet und zu diesem Zwecke in 5 Centurien vereinigt, die bei dem genannten Stimmenverhältnis thatsächlich nicht ins Gewicht fielen.[3])

Die servianische Neuordnung unterschied sich von der solonischen da-

---

1) Vergl. Mommsen III. 260. 262. 267.

2) Die Majorität wird dadurch noch wirksamer, dafs die Reitercenturien und zwar unter ihnen zunächst die sechs patricischen das Vorstimmrecht haben, sowie auch die Schwerbewaffneten der classis vor den 4 niederen Klassen die Stimmen abgaben (Mommsen, S. 289).

3) Die centuriae fabrum tignariorum (Zimmerleute), aerariorum (Schmiede), tubicinum, cornicinum, accensorum velatorum. Die Gesamtzahl der Centurien wuchs dadurch auf 193.

durch, dafs sie den Bürgern kein allgemeines gleiches, sondern ein abgestuftes Stimmrecht verlieh. Rom vermied aber auch die Halbheit der solonischen Gesetzgebung, die trotz der Neuverteilung der Rechte doch die alten Verbandsformen, die Phratrien, fortbestehen liefs und damit den Keim zu einem hundertjährgen Konflikte der alten und neuen Organisation legte. Schon mit der Centurienordnung war ein praktischer Fortbestand der Curien nicht mehr vereinbar. Derselbe Effekt wurde aber noch wirksamer dadurch erreicht, dafs ziemlich gleichzeitig mit der Bürgerschaft auch das Staatsgebiet neu organisiert wurde. Eine Einteilung in vier städtische und 16 ländliche Tribus schuf auf rein räumlicher Grundlage zwanzig gleichmäfsige Verwaltungsbezirke, für deren Wirksamkeit die persönliche Zugehörigkeit des Bürgers zu Sippe und Kurie keine Rolle mehr spielte.[1]) Es ist nicht undenkbar, dafs mit der Schaffung der tribus rusticae (angeblich 495), die ihren Namen — Aemilia, Claudia, Cornelia, Fabia u. s. w. — grofsenteils von patricischen Geschlechtern erhielten, erst die Aufteilung des Gemeineigentums der Sippen, insbesondere der im Bezirk gelegenen grofsen patricischen Geschlechtsäcker, und damit erst die volle Durchführung des Privateigentums der Familien verbunden wurde.[2])
Ebenso möglich ist, dafs sie zugleich die Emancipation des Landvolks aus der Hörigkeit, die Begründung der vollen Wehr- und Stimmfähigkeit der Bauern bezweckte.[3]) Aber der nächste Zweck, der durch die Tribusordnung erreicht werden sollte und auch bequem erreicht wurde, war der, die Unterlage für die Heeresaushebung und für die Besteuerung zu liefern.[4]) Die Einwohner der Tribus (tribules) stellen Mitglieder für die Centurien; sie werden vom Magistrat in freier Zuweisung in der Art unter die Heeresabteilungen und Stimmkörper verteilt, dafs jede Centurie annähernd gleich viel Angehörige aus allen 20 Tribus erhält.[5]) Nach Tribus werden ferner die Bürger zu den bürgerlichen Leistungen (munus) herangezogen[6]), die ursprünglich als öffentliche Fronden, vor allem als Schanzarbeiten (operae), — in historischer Zeit nur noch als Steuerumlage (tributus) in Betracht kommen. Der Steuerbetrag (tributum) wird je nach Bedarf, durch die ganze ältere Zeit hin-

1) Die Entstehung der Tribus liegt im Dunkel. Einstimmig wird bezeugt, dafs die älteste Tribuseinteilung, die noch dem Servius zugeschrieben wird, sich nur auf die urbs Roma erstreckt und die „quattuor regiones" tribus Suburana, Palatina, Esquilina, Collina umfafst; wie sich diese zu den drei alten Tribus Tities, Ramnes, Luceres verhielten, ist unklar. Angeblich 495 wird auch die Stadtumgebung in 16 (17?) Tribus eingeordnet (Übersicht Mommsen III. 167).

2) Mommsen III. 169 ff.

3) E. Meyer V. 142. Vergl. auch K. J. Neumann, Grundherrschaft der römischen Republik, Bauernbefreiung u. s. w. 1900 (vergl. oben S. 25).

4) Dafs dies das Motiv der Tribusordnung war, berichten alle Schriftsteller (Varro, Livius, Dionys) übereinstimmend (Mommsen III. 182).

5) Mommsen III. S. 268. 6) Mommsen III. S. 225 ff.

durch wahrscheinlich fortlaufend, eingehoben. Er wird als Quote von je 1000 As, also proportional dem Vermögen erhoben, nnd zwar sowohl von den Heerespflichtigen, wie von denen, die in Ermangelung des Grundbesitzes oder wegen des niedrigeren Vermögenstandes nicht zum Wehrdienst herangezogen werden, also nur steuerpflichtig sind (aerarii, adsidui, locupletes).[1] Für die Kantonnierungs- und Umlagegeschäfte gehen die Tribusvorsteher (tribuni aerarii) den Magistraten an die Hand. Aber politisch geht die Bedeutung der Tribuseinteilung weit über ihre näheren Funktionen der Bezirksverwaltung hinaus. Einerseits leistet sie allerdings dem das Gemeinwesen mehr und mehr durchdringenden Gegensatz der Stände Vorschub, insofern sie den plebejischen Elementen eine Form darbietet, auch unabhängig von dem Einflufs der Patricier auf die Kurien zusammenzutreten und sich zu gemeinsamem Handeln zu organisieren, — eine Möglichkeit, von der durch die comitia tributa sehr bald Gebrauch gemacht werden sollte (unten S. 207). Aber anderseits schafft die Tribusordnung doch zusammen mit der Centurienordnung eine höhere Einheit über den streitenden Ständen, — eine Form, in der sich das ganze Volk des Stadtstaats als einheitlicher Körper zu bewegen gezwungen ist. Das Werk, mit dem Kleisthenes die attische Verfassungsbildung nach mannigfachen Irrwegen, indem er die Demen und die örtlichen Phylen schuf, erst abschlofs, wurde in Rom gleich zu Anfang gethan. Es ermöglichte in der langen Kette der Nachbarfehden, die den Römern durch das 5. und 4. Jahrh. hindurch bevorstanden, die unerläfsliche militärische Konzentration, deren Bedürfnis wohl die ganze Einrichtung hervorgerufen hatte. Es gestattete bei der unerläfslichen Erweiterung des Staatsgebietes über Latium, Südetrurien, Sabinerland und Campanien die botmäfsigen Bezirke zwanglos entweder in Form von neuen Tribus an das Gemeinwesen anzugliedern[2]) oder die auswärtigen Bürgergemeinden in die bereits bestehenden Tribus einzufügen[3]), und schon zur Zeit des Anschlusses der Campaner

1) Auch nachdem die Wehrpflicht nicht mehr, wie ursprünglich (S. 199), auf den Grundbesitz, sondern auf einen minimalen Vermögenscensus gestellt war, war dieser (11 000 As) noch immer erheblich höher als der absolute Minimalsatz der Steuerbarkeit (1500 As). Der Kreis der wehrpflichtigen Tribusgenossen (tribules im engeren Sinne) war und blieb demgemäfs enger als der der steuerpflichtigen (aerarii adsidui). Mommsen III. 230. Die nicht einmal steuerfähigen, ganz vermögenslosen heifsen die „proletarii cives“, die „Kinderbürger“, die nur Kinder haben oder haben können; auch „capite censi“, die nur für die Person registrierten Leute (Mommsen III. 237. 238).

2) Den 20 (bezw. 21) alten Tribus werden zuerst im Jahre 387 (bald nach den Anstrengungen und Umwälzungen der gallischen Katastrophe) die vier südetrurischen Tribus Stellatina, Tromentina, Sabatina, Arnensis, — 30 Jahre später das Volskergebiet mit zwei neuen Tribus (Poplilia und Pomptina) angefügt. 332 folgen im volskisch-aurunkisch-campanischen Grenzland die Mäcia und Scaptia (im ganzen bis dahin 29; — vergl. unten Anm. 1 S. 203).

3) Diese zweite Methode der (inneren) Erweiterung der Verwaltungsbezirke

(338, oben S. 193) war die Zahl der Tribus auf 29 angewachsen, die später nicht mehr erheblich — definitiv bis 35 — vermehrt worden ist.[1]) So machte es denn auch die Tribus- und Centurienordnung möglich, den Strom des Parteihaders in ein Bett hineinzuzwingen, in dem er sich austoben konnte, ohne die Grenzen zu überfluten. Sie bereitete die neue Verfassung vor, die sich teilweise vielleicht noch gleichzeitig mit der Organisation der Bürgerschaft — jedenfalls in unmittelbarem Anschlufs daran — ausbildete.

IV. Die Konstituierung der Verfassung. Wenn sich der erste Teil der fundamentalen Neuordnung des Stadtstaats, die das Volk im Wege des Vergleichs mit den Patriciern durchsetzte, auf die Fixierung der bürgerlichen Pflichten und Rechte beschränkte, so hielt sich der zweite ebenso mafsvoll und streng in den Grenzen der Forderung, die Amtsthätigkeit der patrizischen Magistrate an Willkür zu hindern und dem Bürger überall da, wo er mit dem Konsul und seinen Gehilfen zusammenstiefs, Garantien der rechtgemäfsen Behandlung zu schaffen.

Die frühesten — auch von der Überlieferung nicht datierten — Mafsregeln schnitten den Mifsbrauch der Civil- und Strafjustiz ab, indem sie im Rechtsstreit zwischen Bürgern wie in der Verfolgung der Verbrechen die bisher ungeteilte Vollmacht des Prätor-Consuls durch jenes Zusammenwirken zweier Organe ersetzten, welches stets den Kern einer formellen Verfassungsgarantie (I, S. 211) ausmacht.

In der Civilrechtspflege lag der entscheidende Schritt darin, dafs aus der uralten Befugnis der Königsgewalt, nach Ermessen einen Stellvertreter mit der Prüfung und Aburteilung einer einzelnen Streitsache zu betrauen, eine verfassungsmäfsige Pflicht des Trägers der Gerichtsbarkeit entwickelt wurde, sich in jedem Fall der einzelnen Entscheidung zu entäufsern. Was bisher Bequemlichkeitseinrichtung im Interesse des Magistrats gewesen war, wurde jetzt obligatorisches Prinzip im Interesse der Parteien. Der Prätor nahm nur noch die Klage und die Einlassung des Beklagten entgegen. Dann aber setzte er, bisher selbst judex (S. 197, Anm. 1), einen andern ad hoc beeidigten Senator als judex oder arbiter zur Führung der Verhandlung, Beweiserhebung und Urteilsfällung ein, worauf erst zum Betrieb der Vollstreckung — des primitiv-energischen Zwangsmittels der Verbringung des judicatus in Schuldknechtschaft (manus iniectio und abductio) — die Sache an den Magistrat zurückkehrte. Nur minderwichtige und beiläufige Entscheidungen durfte der Magistrat selbst unmittelbar in form-

---

beginnt allerdings — abgesehen von Ostia, das schon in vorgeschichtlicher Zeit in die Tribus Voturia eingefügt wurde — erst von 338 an, wo Antium in die Voturia und bald darauf (329) Tarracina in die Oufentina eingefügt wird. Von da an wird die neue Methode aber rasch die regelmäfsige.

1) Von der Zeit der Samniterkriege an sind im ganzen nur noch 7 neue Tribus (die letzte im Jahre 241) geschaffen worden. Die Zahl von 35 ist nie überschritten worden.

losem Verfahren treffen. In der neuen Schranke seines Vorgehens also trat die Tendenz hervor, den Parteien den Spruch eines unvoreingenommenen Vertrauensmannes, der mit der Verwaltung und ihrer Zweckmäfsigkeitsrücksicht, besonders der militärischen, nicht befafst war, zu sichern, und diese Tendenz verstärkte sich noch in der Fähigkeit der Parteien, durch Vorschlag die Auswahl des Vertrauensmannes nach Analogie eines Schiedsrichters (arbiter) mafsgebend zu beeinflussen.[1]) Wichtig aber war, dafs mit dem neuen Prinzip der Gerichtsverfassung, welches den Civilprozefs in zwei Stadien, das Verfahren in jure vor dem Magistrat und das Verfahren in judicio vor dem Geschworenen, zerspaltete, zu gleicher Zeit auch ein festes Prinzip des gerichtlichen Verfahrens gewonnen wurde. Der Urteilsgeschworene bedurfte, um eine Unterlage für seine Thätigkeit zu besitzen, einer kurz zusammenfassenden Fixierung des streitigen Anspruchs, — des Eigentumsrechts am Grundstück, Sklaven oder Viehstück, der Geldschuld, der Bufse für Diebstahl oder Körperverletzung (furtum, injuria; S. 197). So wurde es Pflicht der Parteien, vor dem Prätor zunächst in knappen Formeln durch Behauptung und Bestreitung des Klagerechts (actio) die Streitsache anhängig zu machen und das Ergebnis der Vorverhandlung durch Zeugen (litis contestatio) festzustellen. Indem die Gerichtszeugen später das Streitthema vor dem Geschworenen wiederholten, zeichneten sie diesem und den Streitteilen den Rahmen vor, den keine Laune des Richters und keine Chikane der Partei überschreiten durfte. Es entstand im ersten Ansatz ein prozessualer Formalismus, die heilsame Garantie für Zucht und Ordnung im Gerichtswesen, — eine Schöpfung, die der griechische Rechtsgeist nie klar erfafst hatte. Mit dem Gegensatz der rein magistratischen Justiz und der zwischen Prätor und Geschworenen geteilten verschmolz sich der Gegensatz einer formlosen, dem Ermessen überlassenen extraordinaria cognitio und einem formell gebundenen und geordneten ordo judiciorum. Die erstere bestand für blofse Vorfragen innerhalb des Prozesses (Besitzregelung im Eigentumsstreit) fort.

Bedeutete die Regelung der Civiljustiz eine epochemachende Neuschöpfung, so folgte die entsprechende Organisation der Strafrechts-

---

1) Dafs dies der Kern der römischen Gerichtsorganisation war, dafs letztere insbes. auf bewufstem Gesetzesakt beruhte, wird jetzt kaum noch bezweifelt (vergl. Mommsen, Staatsrecht, II. 1. S. 33; v. Bethmann-Hollweg, Civilprozefs, I. 54ff.). Früher wurde der Einblick durch die vorgefafste Meinung getrübt, dafs die ältesten Civilrichter die Pontifices (als Inhaber eines geistlichen Schiedsgerichtsamts) gewesen seien (so noch Jhering, Geist des römischen Rechts, I. § 18a; II. § 42 u. A). Dies war ein Überrest des früher verbreiteten Glaubens an eine überwiegend sakralrechtliche, theokratische Gestaltung aller urzeitlichen Gemeinwesen. Nachdem erkannt worden ist, dafs das ständisch abgeschlossene Priestertum überall eine späte und aus dem Königtum erst abgeleitete Erscheinung ist (S. 27), erledigt sich die Streitfrage von selbst. Wie die Teilnahme der Pontifices an der Rechtspflege zu denken ist, hat endgültig Jörs (Römische Rechtswissenschaft, I. 1887, S. 21ff.) festgestellt (vergl. unten S. 228, Anm. 1).

pflege im Hauptgedanken dem solonischen Recht. Dem Bürger wurde gegen das magistratische Urteil auf Tod oder körperliche Züchtigung die Berufung an die Volksgemeinde, also an die Centuriatkomitien, die provocatio ad populum, gewährt.[1]) Dem Magistrat, der sie versagte oder mifsachtete, wurde die gleiche Strafe wie die vom angeblichen Verbrecher verwirkte angedroht. Damit wurde in das Strafverfahren eine ähnliche Spaltung hineingetragen, wie in das Civilverfahren. Die Untersuchung des Kapitalfalles durch den quaestor paricidii (anquisitio) und die bisher abschliefsende Urteilsfällung durch den Konsul (judicatio) sinken nunmehr zu einer blofsen Vorinstanz mit eventueller Versetzung in den Anklagezustand vor den Komitien herab; — erst der das verurteilende judicium bestätigende oder verwerfende Spruch des Volks (judicium populi) giebt die endgültige Entscheidung, und die letztere wird, obwohl sie nur auf Berufung des Angeklagten ergeht[2]), doch immerhin so sehr das Regelmäfsige, dafs schon die Untersuchung im voraus der Bürgerschaft angesagt und unter ihrer Kontrolle vorgenommen werden mufs.[3]) Jedenfalls schiebt die Provokation den Strafvollzug auf und bewirkt damit die Teilung der Strafgewalt, wie das Geschworeneninstitut die Gerichtsgewalt in Civilsachen teilte. Auch in Strafsachen bleibt nur in Ausnahmefällen ein rein magistratisches Verfahren übrig, das nach Art des Polizeiaktes, formlos, Untersuchung, Schuldspruch, Strafvollstreckung vereinigt (coercitio). In Verbrechensfällen von Frauen und Nichtbürgern, in kriegs- und standrechtlichen Verfahren im Felde, wie bei Verstöfsen gegen die militärische Dienstpflicht in der Stadt kann der Konsul die Kapitalstrafe auch ohne Provokation verhängen, und aufserdem verfügt er in sehr grofsem Umfange nach Ermessen gegen Widerstandshandlungen und Unbotmäfsigkeiten aller Art und jedes Bürgers Geldstrafen (multa), nur dafs schon früh hierfür eine Maximalgrenze fixiert wird.[4]) Dagegen wird für das Gros der schweren Verbrechen — Mord, Brandstiftung, Tempelraub, öffentliches Absingen eines Spottliedes —, bald darauf auch für Raub, Meineid, Bestechung der ordentliche Strafprozefs mit judicatio und judicium populi reserviert. Dabei geht das römische Recht insofern mit einer bemerkenswerten Konsequenz über das griechische hinaus, als es innerhalb der öffentlichen Justiz des

1) Nach der Überlieferung fällt die gesetzliche Einführung des Provokationsrechtes mit der Beseitigung des Königtums und der Einsetzung der Konsuln zusammen: „Ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret“ (Cicero, De republica, II. 31; Mommsen, Strafrecht, S. 42. Anm. 1. Zum folgenden besonders ebenda, S. 151 ff.).

2) Spricht der Magistrat frei, so kann das Volk nicht in Aktion treten. (Vergl. Mommsen, Strafrecht, S. 171 und unten S. 232.)

3) Diese Kontrolle der Bürgerschaft ersetzt deshalb, da jeder das Wort ergreifen kann, zugleich die Verteidigung mit.

4) Angeblich durch lex Tarpeia Aternia (454); vergl. darüber Mommsen, S. 50.

Volks alle Einflüsse der Sippenrache energisch abschneidet. Ein schon am Beginn der historischen Zeit vorhandenes Gesetz schreibt vor, dafs die Tötung eines freien Bürgers — ursprünglich ein reines Privatdelikt, das zur Blutrache oder Bufse führte — kurzerhand dem öffentlichen Frevel der Tötung eines Sippengenossen, dem paricidium (S. 197), gleichgestellt und der Verfolgung der Quästoren überwiesen werden soll.[1]) Nirgends sonst in der Geschichte ist die Gefahr klarer erkannt, kraftvoller und energischer unterdrückt worden, die der Gesamtheit der Bürger und der Existenz des Staates von einer Fehde der Geschlechter droht. An dem Vorgang läfst sich für die älteste Zeit greifbar erweisen, dafs es keine Redensart ist, wenn man den Römern eine in ihren Elementen unzerlegbare politische Geistesrichtung, eine besondere Fügsamkeit in die politische Konzentration, einen früh entwickelten Sinn für die Einheit des Staats zuschreibt.

Schon die Reform der Civil- und der Strafjustiz erklärt sich nur aus dem Kompromifs zweier feindlicher Klassen. Aber sie half den Mifsständen der Klassenherrschaft nicht ganz ab. Einmal richtete sich die Berufung auf die Geschworenen und die Provokation ans Volk nur gegen bestimmte Akte des Magistrats, — anderseits führte auch sie an Angehörige der herrschenden Klasse oder an die Comitien, die dem patrizischen Einflufs unterstanden (S. 196). So wurde eine wirksame Abhilfe erst mit dem Augenblick geschaffen, wo einem Organ des Plebs selbst, und zwar in generellen Grenzen, die Möglichkeit des Einschreitens verliehen wurde. Die Plebs erlangte einen solchen Schutz, indem sie von Senat und Konsuln die Konzession eines ständischen Organs erzwang, das in Gestalt von zwei oder vier, bald von fünf, dann zehn tribuni plebis, von der Plebs[2]) gewählt, eine allgemeine Kontrolle der Rechtmäfsigkeit der Verwaltungsakte übernahm. Die Kontrolle äufsert sich in der intercessio, dem Gebrauch des Veto, durch

1) Das Gesetz scheint schon vor den Zwölftafeln vorhanden gewesen zu sein, da es dem Numa zugeschrieben wird. Es wählt die Form der Fiktion: „Si quis hominem liberum dolo sciens morti duvit, paricidas esto". Sein Inhalt war früher viel umstritten, weil man vielfach annehmen zu können glaubte, dafs paricidium die ursprüngliche sprachliche Bedeutung von „übler, böser Tötung" (wie per — jurium, Meineid) habe. Nachdem die moderne Sprachvergleichung festgestellt, dafs paricidium nur die Tötung des par, des Sippengenossen, bedeuten könne, ist der Zusammenhang aufser allem Zweifel. (Vergl. Brunnenmeister, Tötungsverbrechen im röm. Recht. 1887; dazu R. Löning in der Zeitschr. für Strafrechtswiss. VII. S. 655; E. Meyer II. S. 512).

2) Wahrscheinlich von der nach Kurien geordneten Plebs. Der Name des neuen Organes braucht nicht so erklärt zu werden, dafs es von der Tribus gewählt wurde. (So jetzt wieder E. Meyer V. 141, der deshalb auch als ursprüngliche Zahl vier Tribunen — entsprechend den vier alten tribus urbanae, oben S. 201 — als nachmalige im Anschlufs an die Gründung der 16 tribus rusticae zehn Tribunen annimmt.) Vielmehr ist wahrscheinlich, dafs die tribuni plebis, deren erstes Auftreten sich nach der Überlieferung an eine militärische Erhebung der waffenfähigen Plebejer knüpfte, aus der tribuni militares hervorgingen. (Mommsen II. 273 ff.)

welches der Tribun jeden magistratischen Akt hemmt und seiner Kraft beraubt, sei es den Antrag des Konsuls an die Volksversammlung — etwa die rogatio wegen der Beamtenwahl oder der Kriegserklärung, — sei es den Vollzugsakt eines Senatsbeschlusses, wie der Akt der Truppenaushebung, — sei es ein polizeiliches Dekret des Konsuls innerhalb der exekutiven Verwaltung, wie die Verhaftung eines Bürgers. Während innerhalb des bisherigen republikanischen Ämtersystems die Intercession nur als ein Einzelausflufs der gleichgeordneten kollegialen Amtsgewalt enthalten war, ward sie hier abgelöst als Inhalt eines selbständigen politischen Amts verkörpert und zur Funktion einer reinen Verwaltungsgerichtsbarkeit erhoben, die sich — gemäfs dem einfachen Wesen der stadtstaatlichen Maschinerie — zugleich als Kontrolle der Centralverwaltung, Regierung, wie der Bezirksverwaltung, Polizei (I. S. 211), bethätigte. Handelte es sich freilich darum, für das jus intercedendi, aus dem sich im Laufe der Zeit ein Recht, den Senatssitzungen beizuwohnen, entwickeln mufste, eine formale Garantie zu finden, so konnte diese zunächst nur durch Selbsthilfe der Plebs geschaffen werden. Hand in Hand mit der Ausbildung der plebejischen Interessenorgane ging deshalb die Ausbildung einer ständischen Versammlung der Plebs, ihres Zusammentretens nach Tribus, und in der selbständigen Beschlufsfassung der Tribuskomitien unter Leitung des Tribuns wurde der Machtfaktor gewonnen, der der tribunicia potestas den Rückhalt gab.[1] Durch Eidschwur verpflichteten sich die Mitglieder der Plebs, jeden Angriff auf den Tribun, seine Person, seine Würde, seine Amtsthätigkeit so zu rächen, wie die perduellio von der Volksgesamtheit behandelt und gestraft wurde. Der potestas legitima des Konsuls wurde von der Plebs selbst eine potestas sacrosancta des Tribunen nachgebildet und dem Tribun damit die Mafsregel zugesprochen, den Schuldigen vor den Tributkomitien zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.[2] So stellte sich das Volkstribunat in seiner ältesten Funktionsform als eine Mafsregel des halb revolutionären Charakters dar, der seiner Entstehung entsprach. Zwar bezeichnet es die Sache nicht, dafs sich hier eine eigenmächtige, abgesonderte Gemeindebildung der Plebs, die Gründung eines Staates im Staate vollzog; — der Hauptpunkt des neuen Instituts, die Intercession, war das Produkt eines vergleichsweisen Austrages der streitenden Stände, — die Organisation der Plebs war eben eine Parteiorganisation wie jede andere.[3] Ein revolutionäres Selbsthilfeinstitut aber war das Zwangsmittel,

1) Mutmafslich wurde diese neue Art des Zusammentritts notwendig, um die Wahlen auf die plebejischen Grundbesitzer der Tribus zu beschränken und den abhängigen Anhang der patricischen Klienten fernzuhalten, der an der Kurienversammlung teilnahm. (Mommsen, Staatsrecht, III. 152.)

2) So in dem bezeugten Kapitalprozefs, den die Tribunen 461 gegen Kaeso Quinctius vor dem Concilium der Plebs durchführen. (Mommsen II. 299.)

3) In diesem Punkte dürfte die Auffassung Mommsens (II. S. 272 ff.) der Be-

das die Garantie der politischen Kontroll- und Administrativjustizgewalt des Tribuns bildete. Es war ein ständisches „Widerstandsrecht“, das dem Vollzug der sacratio im Straf-, der manus iniectio im Civilprozefs nachgebildet war.[1]) In die schrittweise Ausbildung dieser neuen Rechtsformen verflocht sich, — unsicher, wie — die Schaffung von zwei weiteren plebejischen Beamten, der beiden Ädilen, die die Disziplin unter den Standesgenossen selbst, vor allem die Marktpolizei, ausübten.[2])

Allerdings drängte der Zustand, der so in der ersten Hälfte des 5. Jahrh. geschaffen wurde [3]), sofort weiter. Die kompliziertere Technik der Civil- und der Strafgerichte, ebenso wie die Eröffnung eines Weges zur Prüfung der magistratischen Regierungs- und Verwaltungsakte machte gröfsere Klarheit über die rechtlichen Grundsätze des Staatslebens unerläfslich. Auch Rom wurde deshalb, hier besonders von den griechischen Gemeinwesen beeinflufst, auf die Bahn der gesetzgeberischen Kodifikation des Stadtrechtes geführt und half dem Bedürfnis durch die Einsetzung einer Kommission von decemviri legibus scribundis (457 oder 444) ab.[4]) Ihr Werk, die Zwölftafelgesetzgebung, wurde die bleibende Rechtsgrundlage des jus civile. Sie lieferte dem Volk und den Beamten sichere Formen der Eigentumsübertragung durch Barkauf (mancipatio), des Kreditgeschäfts durch unbedingt verpflichtendes Handdarlehen (nexum), der Testamentserrichtung, Eheschliefsung, Adoption, der

richtigung bedürfen. Seine Konstruktion der plebejischen Organisation hängt aufs engste mit seiner von der herrschenden Meinung abgelehnten Vorstellung (s. oben S. 196) zusammen, dafs sich die ursprüngliche Vollbürgerschaft auf die eine Gemeinde der Patricier beschränkt (S. 196). Die rechtsbegründende Vereinbarung der Stände kann nach der Überlieferung wie nach der Natur der Sache nicht weggedacht werden. Wollte man auch die Intercession als im Wege der Selbsthilfe entstanden denken (Mommsen II. 290), so müfste man damit einen permanenten Zustand des Bürgerkrieges voraussetzen.

1) Vergl. Mommsen II. S. 286, 299ff.: nur wähle ich den Ausdruck Widerstandsrecht, weil der ganze Vorgang seine beste Illustration aus dem Recht der mittelalterlichen Stände gegen die Krone, besonders aus dem der englichen des 13. Jahrh. schöpft, für das jener Ausdruck eingebürgert ist (unten § 74. I). Gewifs ist Mommsen in dem Hauptpunkte beizutreten, dafs die Tribunen ihre Urteils- und Strafgewalt nicht von vornherein (wie die Konsuln) vor den Centuriatkomitien geltend machten (S. 301). Hätten sie das gethan (was sie später durften), so wären sie von Anfang an Gemeindeorgane (nicht ständische) gewesen.

2) Vielleicht war die Entstehung der Ädilität, der „Tempelherren“ (von der Demeterkultstätte, dem Centrum der ursprünglichen plebejischen Organisation?), der Anfang der Neubildung. (E. Meyer V. 141.)

3) Die Tradition verlegt die Einsetzung der Tribunen bald auf 494, bald erst auf 471, bald auf 464; — es fällt auf eines der letzteren sicher das Gesetz des Tribunen Volero Publilius, wonach die Wahl der plebejischen Beamten (Tribunen und Ädilen) von den Tribuskomitien vorgenommen werden sollte.

4) Über die angeblichen älteren Ansätze der Gesetzgebung, insbesondere der leges regiae, vergl. Krüger, Geschichte der Quellen des römischen Rechts. 1888. S. 4ff.; Jörs, Römische Rechtswissenschaft. 1888. S. 59; Sohm, Institutionen, § 11.

Spruchformeln der Ladung, Klage, Antwort und Vollstreckung, die legisactiones, die die Partei vor Gericht gebrauchen mufste, wenn sie wirksam handeln wollte. Indirekt trug ferner die decemvirale Thätigkeit auch zur Befestigung der verfassungsrechtlichen Institutionen bei. Die dem griechischen Muster entlehnte Methode, die Gesetzredaktoren mit einer magistratlichen Vollgewalt unter zeitweiser Aufhebung des Konsulats wie des Tribunats wie der provocatio ad populum zu bekleiden, erwies sich zwar der römischen Freiheit einen Augenblick lang so verhängnisvoll, wie sie sich den zahlreichen hellenischen Republiken erwiesen hatte; sie drohte in die Tyrannis eines Patriciers überzuführen.[1]) Als jedoch dank der Festigkeit der Heeresorganisation der Sturz des Usurpators erfolgt war, schlofs sich den Gesetzesnormen, die das Verhalten der Individuen bestimmten, auch eine greifbarere Regelung der Verfassungsgrundsätze an. Die Gesetze der Konsuln Valerius und Horatius (449) sicherten nicht nur einerseits die konstitutionellen Grenzen der altrepublikanischen Ämter, indem sie jeden Angriff auf das Provokationsrecht bei Todesstrafe verboten[2]), sondern sie fügten auch anderseits die neurepublikanischen Gewalten, Tribunen und Tributkomitien, in das Gefüge des Gesamtstaatswesens ein. Die T r i b u n e n wurden als echte Magistrate des Volks durch das Zugeständnis anerkannt, dafs sie die K a p i t a l - prozesse wegen Verletzung ihrer sakrosankten Gewalt künftig nicht vor dem concilium der Plebs, sondern vor den C e n t u r i a t k o m i t i e n einzuleiten hatten.[3]) Entsprechend gewannen die vom Tribunen geleiteten Tributkomitien den Charakter echter Volksversammlungen, indem ihrem Beschlufs, dem „plebiscitum" schlechthin, Wirksamkeit für den Staat — also gleiche Wirkung wie der „lex" der Centuriatkomitien — beigelegt wurde, — wenigstens unter der Voraussetzung, dafs die Tribunen den Beschlufs mit Einverständnis des Senats an die Plebs gebracht hatten[4]),

---

1) Es besteht wohl kein Grund, der Überlieferung von der Usurpation des Appius Claudius jede Bedeutung abzusprechen (so E. MEYER V. 143). Dafs allerdings er der Urheber der definitiven Gesetze war, ist höchst unwahrscheinlich. Sonst wären diese nicht nach seinem Sturz in Kraft geblieben.

2) „Ne quis ullum magistratum sine provocatione crearet; qui creasset, eum ius fasque esset occidi."

3) Vor den Tributkomitien hatten sie nur auf Polizeistrafen (multa) zu erkennen. (MOMMSEN II. 301. 302.)

4) In dieser Weise hat MOMMSEN (II. 311 und besonders III. 156ff.) die anscheinend widersprechenden Nachrichten über die Gesetzgebungsgewalt der Tributkomitien vereinigt. Es ist sicher, dafs dieselbe u n b e s c h r ä n k t erst wesentlich später durch das hortensische Gesetz im Jahre 289—286 anerkannt wurde (vergl. S. 228). Nichtsdestoweniger sind anderseits schon aus der Zeit nach 450 wichtige Plebiscite mit Gesetzeskraft bezeugt (die lex Terentilia wegen Einsetzung der Decemvirn 462, lex Canuleja de connubiis, unten S. 210, lex Licinia Sextia über die Amtsfähigkeit der Plebejer 367, unten S. 210 Anm. 4, lex Ogulnia über die Zulassung zu den Priestertümern 300, unten S. 209). Ob dieser frühere Zustand es ist, der durch lex Valeria Horatia

eine Maſsnahme, die für den Volkstribun selbst gleichzeitig den Aufstieg seiner Kontroll- und Justizfunktion zur Gesetzesinitiative bedeutete.

V. Der Kampf der Stände um die Verwaltungsämter. So lange die Organisation der schützenden Verfassungsformen im Gange war, gelang es dem Patriciat, die groſsen plebejischen Familien von dem Besitz der führenden Staatsämter vollkommen zurückzuhalten. Hierin bewährte sich der konservative Charakter des Klassenwahlsystems. Noch war die Majorität der Komitien nicht stark genug, um den Senat zum Nachgeben zu bewegen, und vor allem muſs angenommen werden, daſs gerade die führenden Elemente der Plebs die Fühlung mit dem Adel nicht aufgeben konnten, teils um der stets gegenwärtigen Gefahr einer Restauration der Monarchie nicht Vorschub zu leisten [1]), teils mit Rücksicht auf die auswärtige Politik. Der einzige Punkt, wo die Plebejer direkten Einfluſs auf die Verwaltung ausüben konnten, war und blieb deshalb der Senat, insofern — unsicher wann — eine Anzahl der angeseheneren neubürtigen Geschlechtshäupter den adligen patres als „conscripti“ beigeordnet worden waren.[2])

Aber seitdem mit dem Fehlschlagen des Staatsstreichs die Verfassung gesichert war, trat die Programmforderung der Gleichstellung von Patriciern und Plebejern in den Vordergrund. Schon 445 wurde die Basis für sie durch die lex Canuleia de connubiis geschaffen, die durch Ehegemeinschaft der plebs cum patribus den persönlichen Anschluſs der nicht adligen Reichen an den Adel ermöglichte. So war der Ausgang des langen Ringens, das durch die Grenzkriege und die gallische Invasion äuſserlich immer wieder verzögert, innerlich aber gerade durch sie erst recht befördert wurde, nicht zweifelhaft. Mit der Quästur errangen die Plebejer (421) die erste Position.[3]) Vereinzelt folgten plebejische Konsulate, und bis zur Unterwerfung der Campaner (338, oben S. 195) war den Plebejern der Zutritt zu allen Magistraturen geöffnet.[4]) Dabei

---

vom Jahre 449, und durch lex Publilia vom Jahre 339 geschaffen wurde, oder ob sich diese mit einer Versammlung, in welcher Patricier und Plebejer nach Tribus zusammentraten (also einer vierten Form der Komitien) beschäftigten (a. a. O. S. 157), ist nicht festzustellen.

1) Abgesehen von der Usurpation des Decemvirn Appius Claudius (S. 209) sind drei Versuche, die Tyrannis zu begründen, bezeugt, — der des Spurius Cassius (486), des Spurius Mälius (439) und nach der Keltenkatastrophe der des M. Manlius (384, 377). Der Sturz vom Tarpeischen Felsen ist wohl die in Ausübung des Widerstandsrechts vom Volkstribunen ausgeübte Volksrache (oben S. 208; E. Meyer V. 142.)

2) Dieselben nehmen aber an der Bestätigung der Wahlen und Gesetze (patrum auctoritas; unten S. 212) nicht teil.

3) Zugleich wurden die Quästoren auf 4 vermehrt. Jeder Konsul erhielt einen für die Stadt und für das Feld.

4) Entscheidend angeblich die lex Licinia Sextia (367) mit der Bestimmung, daſs mindestens einer der beiden Konsuln ein Plebejer sein soll.

zeitigte der Ständekampf insofern ein dauerndes Ergebnis, als sich erst unter seinem Druck das System der Ämter weiter ausbildete. Freilich bleibt immer zweifelhaft, inwieweit der Parteihader, inwieweit praktische Bedürfnisse zur Schaffung neuer Ämter führten.[1]) Aber im allgemeinen ergab die Notwendigkeit, den Plebejern von Zeit zu Zeit eine Magistratur zu bewilligen, ganz folgerichtig die Tendenz, das einzelne Amt durch immer weiter gehende Abspaltung neuer Funktionen zu schwächen und sämtliche Magistrate zunehmend unter das Kollegium des Senats als der eigentlich dirigierenden Körperschaft zu beugen. Auf solchem Wege wurden nicht nur häufig die beiden Konsuln durch Aushilfskollegen für besondere Kommandos, Militärtribunen mit Konsulargewalt, vermehrt, sondern es wurde auch die Civiljurisdiktion von der Strafgerichtsbarkeit getrennt[2]); während der Blutbann in der Hand des Konsuls blieb, übernahm ein dritter Magistrat, auf den sich jetzt der Name des Prätors (S. 197) konzentrierte, die Instruktion der Civilprozesse auf Grund der legisactio und die Dekretur- und Exekutivbefugnisse, die dem Magistrat geblieben waren (S. 204). Noch früher bereits (angeblich schon 443) war den Konsuln das alte Recht der Schatzung (census) entzogen worden, durch die von fünf zu fünf Jahren der Vermögensstand der Bürger und damit ihre Leistungsfähigkeit für Steuer und Heer festgestellt wurde; da sie eine Prüfung aller persönlichen Verhältnisse der Gemeindeangehörigen voraussetzte und deshalb mit den militärischen Obliegenheiten der Konsuln nicht verträglich war, wurden für sie die Censoren geschaffen (unten S. 213). Am deutlichsten verrät den Zusammenhang mit dem Ständekampfe die Mafsnahme (seit 366), den plebejischen Ädilen zwei „curulische" Ädilen an die Seite zu stellen, die mit der gleichen Kompetenz ausgestattet wurden, wie sie die aediles plebis schon besafsen, nämlich mit der Funktion, die Marktpolizei und Strafsenaufsicht zu üben, die hiermit sich berührenden Delikte, — öffentliche Schmähungen, Gewaltthätigkeiten, Unzuchtshandlungen, Kornwucher, Zinswucher — polizeilich (durch Mult) abzustrafen und entsprechend die Marktstreitigkeiten über Warenmängel civilgerichtlich zu entscheiden. Mit Geschick wurde durch die beiden ursprünglich patricischen, jedenfalls nicht rein plebejischen Konkurrenten der oppositionelle Standescharakter der plebejischen Ädilen unschädlich gemacht und der Polizeimeister unter die Einflufssphäre des Senats und der oberen Magistrate gerückt, während umgekehrt dem Volkstribun sein Helfer entzogen wurde.

---

1) Dies gilt insbesondere von dem vielumstrittenen, im übrigen aber für den Charakter der Verfassung wenig bedeutenden Militärtribunat. Die tribuni militum consulari potestate werden seit 437 nach Bedarf, in kriegerischer Zeit zu 3—6, an Stelle der beiden Konsuln gewählt. Unter ihnen erscheint sicher nachweisbar im Jahre 392 der erste Plebejer, dann weiter 391 sogar fünf Plebejer unter sechs Konsulartribunen.

2) Angeblich als Äquivalent für das Konsulat der Plebejer (oben S. 210 Anm. 4).

Freilich wurden die neuen Beamtenkategorien, wenn sie auch zunächst dem Zwecke gedient haben mochten, den Patriciern für den Verlust ihres Monopols am Konsulat eine Entschädigung zu schaffen, nach und nach doch auch der Plebs zugänglich. Schliefslich fand die letztere sogar (300) in die Priestertümer Eingang, die die alten Familien sich am längsten reservierten. Aber eine bleibende Wirkung hinterliefs der Ausbau des Systems der Magistraturen doch. Je mehr sich die Amtsgewalt in lauter unabhängige Ressortbehörden zersplitterte, desto mehr büfste die amtliche Vollgewalt, das früher ungeteilte imperium (S. 196), seine centrale Stellung im Staatsleben ein, — desto mehr befreite und hob sich diejenige Macht, die in dieser Zeit sich in ihrer staatsleitenden Position befestigte, die des Senats.

VI. Das Senatsregiment, die Censur und die Diktatur. Obwohl nach dem Eintritt der Plebejer in die Ämter die politische Konkurrenz zwischen Adel und Bürgertum oder — was nun allmählich an die Stelle trat — zwischen Reichen und Mittelstand nicht aufhörte (S. 218), so war mit jener Thatsache doch der grundsätzliche Ausgleich der Stände vollzogen. Der absolute Adelsstaat der Frühzeit hatte sich in den Verfassungsstaat mit verhältnismäfsiger Gleichberechtigung aller Bürger verwandelt, wie ihn für Athen die Ordnung des Kleisthenes geschaffen. Nur in einem Punkte bestand die alte Ordnung fort, und zwar in dem, der für den Charakter des ganzen Staats ausschlaggebend war: in der Regierungsgewalt des Senats.[1] Alles, was die eigentliche Centralverwaltung anging, die gesamte Initiative in den wesentlichen Willensentscheidungen des äufseren und inneren politischen Lebens, – in der Einberufung der Bürger zum Heere, der Leitung eines Kriegs, den Verhandlungen mit einer auswärtigen Macht, der Ergreifung einer Polizeimafsregel, der Ausschreibung des tributum, im Betrieb eines Staatsbaues, in der Anlage einer Kolonie, der Verwendung öffentlicher Gelder, — alles das war den Klassen vorbehalten, deren Angehörige die ganze technische Routine und die ganze Autorität besafsen, die eine lange Tradition verlieh. Diese Thätigkeit des Senats hing nicht an bestimmt geregelten Kompetenzen. Er hatte formell keine eigene Aktion. Zwischen dem Magistrat und der Volksversammlung stehend, hatte er verfassungsmäfsig nur das magistratische Dekret zu beraten, das der Konsul, Prätor, Ädil auf eigne Verantwortlichkeit kraft des imperium erläfst, und ebenso nur die Wahl oder das Gesetz zu bestätigen, die Centuriat- oder Tributkomitien beschliefsen[2]; seine Rechte waren also nur vorbereitende oder unterstützende, „consilium" oder „patrum

1) Vergl. zum Folgenden besonders Mommsen, Staatsrecht, III. 1023 ff.

2) Hierbei besteht der Unterschied, dafs Gesetzvorschläge und vielleicht auch Kapitalanklagen an das Volk im Senat schon vorberaten wurden, während der Wahl keine Vorberatung vorausgeht.

auctoritas", — keine eigene Dekretur und Exekutive. Demnach erschien auch nach der Ausbildung der Verfassung der Magistrat fortdauernd als der Träger des „imperium", was er dem Namen nach von Rechts wegen war, als periodischer Regent des Gemeinwesens — die Volksversammlung als souveräner Gesetzgeber und — in der Wahl — als Begründer der Magistratsgewalte, die sie eben hierdurch überwachte, wie sie im Kapitalprozefs den Bürger überwachte. Aber in Wahrheit regierte das Kollegium der 300 lebenslänglichen Senatoren, denn es war das dauernde Organ, demgegenüber der Standesgenosse, der wechselnd aus seiner Mitte oder gar aus den unteren Klassen in das Jahresamt eintrat, von Ausnahmefällen abgesehen, einen von oben geleiteten Beauftragten darstellte. Und entsprechend war Gesetz, Wahlakt und Richterspruch des Volks, da sie der auctoritas senatus nicht entbehren können, Produkt einer Vereinbarung dieser Regierung mit dem Volk. Am besten zeigte die sinnreiche Art, wie der Senat seine Stellung als eine von den Magistraturen wie vom Volk unabhängige abzurunden wufste, die Einführung der Censur. Dieser Akt bedeutete scheinbar nur einen Wechsel der Personen, die die Einschätzung der Bürger für die Steuer und die Überwachung des Staatshaushaltes besorgten.[1]) Wie bisher der Konsul, so stellte jetzt der Censor, um eine Übersicht zu schaffen, aus der sich die bevorstehenden aufserordentlichen Ausgaben und die zu deren Deckung erforderlichen Steuerauflagen berechnen liefsen, periodisch die sonstigen Staatseinnahmen und -Ausgaben fest, soweit sie nicht wie der aktive Kassenbestand oder wie das regelmäfsige staatliche Passivum der Spielgelder der Ädilen ohnehin feststanden, und soweit sie nicht, wie die Steuerforderung selbst und die gegenüberstehende Sollschuld des Staates an die dienstpflichtigen Bürger, beweglich und unfeststellbar waren. Hauptsächlich handelte es sich dabei für den Censor einerseits um die Verpachtung der Staatsländereien an Private gegen Abgabe an die Staatskasse, anderseits um die Ausschreibung und Verdingung der öffentlichen Arbeiten, vor allem der Strafsen-, Brücken-, Festungs-, Tempelbauten (licitatio) gegen Zahlung aus der Staatskasse, sodafs die Regulierung des römischen „Budgets" [2]) deshalb vorwiegend in den beiden Aktiv- und Passivposten der vectigalia einerseits, der ultro tributa anderseits gipfelte. Alles das war eine einfache Weiterführung des ältesten Rechtszustandes, — auch insofern, als der Censor wie bisher der Konsul ermächtigt war, die Gemeinde aus eigener Kompetenz

1) Zum Folgenden Mommsen, Staatsrecht, II. S. 424, besonders 445; Karlowa I. 233.

2) Dafs von Budget nur in unvollkommenem Sinne gesprochen werden kann, hat Mommsen a. a. O., besonders S. 432 ff. dargethan. Die „tuitio" des Censors nimmt nicht alle Einnahmen und Ausgaben auf, sondern nur die, welche der Feststellung fähig und bedürftig sind (vergl. den Text). Die Unterscheidung entspricht aber auch nicht den modernen von ordentlichen und aufserordentlichen Einnahmen und Ausgaben. Beispielsweise fehlen unter den Ausgaben sowohl ordentliche Posten (Spielgelder) wie die wichtigsten aufserordentlichen (Sold und Steuern).

und ohne Schlufs der Volksversammlung in vermögensrechtichen Sachen bindend zu verpflichten. Aber dahinter versteckte sich eine Neuerung. Die Magistratur wurde gegenüber dem Senat wesentlich herabgedrückt. Abgesehen davon, dafs die Verwaltung des Schatzes (aerarium) selbst, die Kassenführung und deshalb die Auszahlung, beim Quästor blieb, dafs der Censor nur die Anweisung darauf erteilte, wie bisher der Konsul, trat jetzt das neue Prinzip auf, dafs der Censor, während der Konsul kraft des imperium die Anweisungen und Verpflichtungen der Staatskasse selbständig vorgenommen hatte, die gleiche Manipulation nur mit Genehmigung des Senats aus dessen freier Bewilligung (ultro tributa) vornehmen durfte. Der Senat hatte sich also auf dem neuem Wege die volle und im Verhältnis zur Volksversammlung unverantworliche Verfügung über die Staatskasse, insbesondere in der hochwichtigen Bewilligung der Bauten, gesichert.

Allerdings konnte der Senat seine überragende Stellung, die zu erringen ihm gerade der Ständekampf das Mittel gegeben hatte, nach dessen Abschlufs nur behaupten, wenn er sich die innere Geschlossenheit des Handelns konservierte, die ihn emporgehoben hatte, und dies hing in erster Linie davon ab, wie auf die Länge der Zeit die Beamtenwahlen sich gestalteten. Häufige Magistratskandidaturen niederen Standes hätten eine Oppositionsstellung des Konsuls oder Prätors gegen den Senat, den Bund der Beamten mit dem Volke schaffen, — sie hätten ferner, da der gewesene Beamte dauernd in den Senat eintrat, die regierende Körperschaft selbst demokratisieren können. So hatte der Ruin der ursprünglich ganz analogen Machtstellung des Areopags begonnen (S. 124). Aber der Senat bekundete seine politische Überlegenheit auch darin, dafs er ein ähnliches Schicksal zu verhindern verstand. Die eine Mafsregel des Selbstschutzes bestand darin, dafs er eine Ämterstaffel schuf, die die Überrumpelung der Regierung durch demagogische Streber so gut wie ausschlofs. Von der unschädlichen und wenig einflufsreichen Quästur beginnend mufste sich der politische Kandidat in festen Intervallen durch die Ädilität zu Prätur und Konsulat heraufarbeiten, — eine Einrichtung, die freilich durch Gesetz erst spät festgelegt worden ist, die sich aber gewohnheitsmäfsig schon früh allmählich eingebürgert haben mufs.[1]) Sehr früh wurde jedenfalls die Häufung mehrerer Magistraturen verhindert. Nicht minder entschieden wirkte aber die Amtsfunktion der Censoren, die auch an dieser Stelle in einer für den römischen Staat charakteristischen Weise eingriffen. Aus ihrer eigentlichen Amtspflicht, die Schätzungs- und Bürgerliste aufzustellen, ergab sich von selbst die Befugnis, in den fünfjährigen Schätzungsperioden (lustra) alle die persönlichen Bedingungen zu prüfen, von denen die öffentliche Rechtsstellung jedes

1) Dem gesetzlichen Abschlufs bildet die lex Villia annalis (180). Dafs die Reihenfolge in der älteren Zeit, von der hier zunächst die Rede ist, noch keine absolute, feste war, ist durch Mommsen (Staatsrecht, I. S. 536) nachgewiesen worden.

Bürgers und seine Zugehörigkeit zu bestimmten Wehr-, Steuer- und Stimmenklassen abhing, und die Censur entwickelte daraus weiter eine „Sittengerichtsbarkeit", die Charakter und Lebensweise (mores) des Einzelnen ohne alle Einschränkung durch Grundsätze, also nach persönlichem Ermessen, wo nicht nach Willkür, der Beurteilung des Censors unterwarf. In die Abschätzung des Vermögens zum Zweck der Besteuerung und in die Musterung der Waffenrüstung der Kriegspflichtigen verflicht sich also ein dem Strafverfahren nachgebildetes Rügeverfahren, vor das der Einzelne vorgeladen und zur Verantwortung gezogen, nach Befund mit der „nota", dem Rügevermerk in der Bürgerliste, versehen werden konnte, mochte der Grund in Feigheit vor dem Feinde, säumiger Dienstleistung, ehrlosen Verbrechen (Meineid, Diebstahl), unehrenhaftem, unanständigem, pietätlosem Auftreten im Verkehr oder im Eheleben, in Luxus liegen oder in der mehr politischen Vergehensform der Unehrerbietigkeit gegen Beamte, des Mifsbrauchs des Stimmrechts, des Mifsbrauchs der Amtsgewalt durch Unkollegialität, Annahme von Bestechungen, Erpressungen.[1]) Die Funktion der Censoren mufste also mittelbar den Zweck befördern, die Abwicklung des politischen Lebens in den Bahnen der Tradition festzuhalten. Die trennenden Unterschiede der Armee- und Wahlklassen wurden immer neu eingeprägt und damit das System der Abstufung des Stimmrechts immer neu gestärkt, auf dem in den Wahlkomitien das Übergewicht der oberen Klassen über die Masse der unteren beruhte —, vor allem vermöge der Koalition der 80 Centurien der ersten Bürgerklasse mit den 18 Rittercenturien, in denen ebenfalls die Censoren durch Verleihung des Ritterpferdes Sitz und Stimme verliehen. Ganz in der gleichen Richtung wirkte aber auch die censorische Sitten- und Amtskontrolle. Auch sie unterdrückte fortlaufend alle wilden Wucherungen des gesellschaftlichen wie des politischen Lebens. Der eitle Streber, der agitatorische Demagog konnte vor ihr schwer bestehen. Notwendig mufste, indem am Tribunen, am Prätor oder am Konsul das Aufsergewöhnliche und Traditionswidrige beschnitten wurde, auch die Geschäftsgebahrung des vom Magistrat geleiteten Senats eine konservative Färbung annehmen, und es war schliefslich nur der letzte und folgerichtige Schritt, dafs dem Censor geradezu die Revision der Senatslisten und die Besetzung erledigter Senatsstellen übertragen wurde. Freilich erreichte das Amt damit einen Einflufs, durch den es dem Senat in der Hand eines demokratischen Amtsträgers genau ebensoviel Gefahr drohte, wie es ihm in der Hand eines aristokratischen Censors Schutz verhiefs. Der Senat überwachte die Censur nun seinerseits mit peinlicher Eifersucht und bewies diese dadurch, dafs er sie an das Ende der üblichen Ämterstaffel, hinter das Konsulat, schob, um es nur Männern von ganz erprobter

1) Mommsen, Staatsrecht, II. 378ff. Das einzige Korrektiv gegen Willkür lag in der Pflicht, der nota die Gründe beizufügen.

politischer Gesinnung zugänglich zu machen. Wirklich hat die Erfahrung gelehrt, dafs der Censor dem demokratischen Staatsstreich nicht Vorschub geleistet hat, — vor allem auch dank dem Mangel jeder militärischen Kompetenz.[1]) Gewifs wird man auch diesen Erfolg mindestens ebensosehr persönlichen Momenten, der politischen Gediegenheit der senatorischen Familien, zurechnen müssen, die zu den nicht in ihre Ursachen auflöslichen Faktoren der staatlichen Vorgänge gehören. Aber neben den Menschen mufs man auch hier das dauernde Institut hoch genug veranschlagen. Es war nicht nur das Produkt, sondern auch das Bollwerk der in den herrschenden Klassen lebendigen Gesinnung.

Schon in den Censoren wird ein Stück des absoluten Adelsstaats der alten Zeit legalisiert. Sie werden im Dienst der Regierungsautorität zum Gegengewicht gegen den verfassungsmäfsigen und volkstümlichen aber die Staatskräfte zersplitternden Dualismus der obersten Organe eingesetzt. Indem sich der Senat Einem aus seiner Mitte zeitweilig in die Hand giebt, stärkt er sich selbst, weil er die konservierenden Neigungen in der ganzen Bürgerschaft stärkt. So steht die Censur in engem Zusammenhang mit einem zweiten Institute, das sich der Senat bewahrt hat, um sich unter Umständen zu einer ganz besonderen Kraftleistung zu konzentrieren und gleichzeitig die verfassungsrechtlichen Schranken der Volkskontrolle abzuschütteln. Ist das Staatsschiff in Not — „in asperioribus bellis aut in civili motu difficiliore" —[2]), so kann sich das Wechselspiel der geteilten und gegenseitig gebundenen Magistraturen zeitweise in die Staatsleitung eines einzigen unbeschränkten Machtträgers umwandeln, — die verfassungsmäfsige Oligarchie verdichtet sich zur absoluten „Diktatur".[3]) Ergreift der Diktator die Zügel, so tritt er zwar in eine beschränkte Kompetenz ein: er wird nur als Oberfeldherr wirk-

1) Dafs diese Funktion von den Censoren prompt erfüllt wurde, beweist die sensationelle Wirkung gewisser Ausnahmefälle, — vor allem die der Censur des Appius Claudius (310). Er nahm Söhne von Freigelassenen in den Senat auf, aber der Senat leistete Widerstand, und die Konsuln, sowie die späteren Censoren erkannten den von ihm gebildeten Senat nicht an (vergl. Niese, Grundrifs, S. 57), und dies, obwohl während dieser Jahre der grofse Samniterkrieg spielt, der eine volksfreundliche Handhabung besonders notwendig machte. (Vergl. unten S. 233 Anm. 3.)

2) Kaiser Claudius auf den Lyoner Tafeln 1, 28, — entsprechend Cic. de leg. 3, 3, 9: quando duellum gravioresve discordiae civium escunt (Mommsen II. 148 u. 3).

3) Über die Einführung des Diktatoramts schweigt die Überlieferung. Ebenso ist der Name unerklärt, er ist nicht der ursprüngliche. Früher hiefs das Amt „magister populi". Als erster Diktator wird M. Valerius im Jahre 505 genannt. So ist es wahrscheinlich, dafs auch der „Volksherr" nur einer der Formen ist, in welchen der König fortlebt, — vielleicht die älteste. Dann wäre er der vom Senat eingesetzte „König auf Zeit", welcher der Einführung des regelmäfsigen Doppeljahreskönigtums, den Konsuln, vorausgeht (Mommsen II. S. 135). Demgemäfs ist das Amt auch der Prätur (vergl. oben S. 196) ursprünglich wesensgleich, wie denn in früher Zeit auch für den Diktator der Name des Prätor angewendet wird (S. 72. 146).

sam.[1]) Auch erstreckt sich seine Amtsdauer auf höchstens 6 Monate. Aber innerhalb dieser Zeitgrenzen drängt er sofort alle anderen Gewalten zurück. Konsuln und Prätoren ordnen sich ihm als imperia minora unter. Wo er die Strafgerichtsbarkeit handhabt, unterliegt er nirgends, nicht einmal im Stadtgebiet, der Provokation ans Volk. Die Volkstribunen dürfen seinen Amtsakten nicht intercedieren. Instruktionen des Senats, besonders in der Kriegführung, haben für ihn keine bindende Kraft, und über die Geldsummen, die ihm durch Senatsbeschlufs überwiesen werden, braucht er dem Senat nicht wie der Konsul Rechnung zu legen. Den vollen Einblick in den Sondercharakter des eigenartigen Magistrats eröffnet aber erst der Umstand, dafs nicht nur während der Dauer seines Amts, sondern auch bei dessen Inslebentreten die Verfassungsschranken niederfallen. Es ist nicht die Volkversammlung, deren Wahl die aufserordentliche Vollgewalt des Diktators begründet. Sondern jedem der beiden Konsuln steht das verfassungsmäfsige Recht zu, die Verantwortlichkeit an den höheren Kollegen abzutreten und den Diktator zu ernennen. Folgt er auch hierbei dem Vorschlage des Senats, und steht überhaupt thatsächlich meist der Senat hinter der Mafsregel, — formell gebunden ist der Konsul nicht einmal an ihn[2]), und noch schwerer fällt ins Gewicht, dafs auch das tribunicische Veto schon gegenüber deren Ernennungsakt versagt.[3]) So stellt sich die Diktatur als ein Reservatrecht dar, das sich der Senat und seine exekutiven Organe aus der Zeit des Adelsregiments auch über die Stürme der Ständekämpfe herübergerettet haben und als heiligen Hort bewahren.[4]) Als *στρατηγὸς αὐτοκράτωρ*[5]), als periodischer, aber unbeschränkter Wahlmonarch wird der Diktator dem neuen Verfassungsstaat zu dessen heilsamer Sicherung eingepafst, und wohl in keinen Falle hat sich der politische Instinkt der Römer glänzender ausgewiesen als in diesem. Es giebt wohl kaum ein anderes Institut der Staatengeschichte, in welchem die politische Erfahrungsregel so entschieden befolgt worden ist, dafs die verfassungsmäfsige Ordnung von Zeit zu Zeit mit dem natürlichen Gang der Dinge unvereinbar

1) Der „magister populi" ist hiernach nur der „Herzog", „Feldherr". Aufserdem ist er verpflichtet, sich sofort einen Reiteroberst, magister equitum, zur Seite zu setzen (Mommsen II. 151).

2) Es ist also nicht einmal ein Majoritätsbeschlufs des Senats erforderlich. Über alle diese Punkte Mommsen II. 158ff.).

3) „Die sogenannte Diktatur ist also eigentlich die Anordnung, dafs bei Abschaffung der lebenslänglichen Monarchie den neuen Jahrherrschern gestattet ward, nach Ermessen einen dritten Kollegen hinzuzunehmen, hinsichtlich dessen das Volk vorher nicht zu befragen, der aber an Macht ihnen beiden überlegen war" (Mommsen II. 147).

4) Die Ständekämpfe wirkten auf das Amt nur insofern ein, als es kurz nach der lex Licinia (367) auch den Plebejern eröffnet wird, schon 356 dem C. Marcius Rutilus.

5) Polybios III, 86, 7; III, 87, 8 (Mommsen II. 136).

und der absolute Staat für die äufsere und innere Lebensdauer des Staats unbedingt notwendig wird.

§ 55. Der italische Nationalstaat unter Roms Führung.

Vergl. die Litteratur zu § 55, insbes. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht, Bd. III. 1887. S. 570 ff.; KARLOWA, Rechtsgeschichte, I. S. 304 ff.

I. Die Unterwerfung und Kolonisierung Italiens. Der Ausgleich der Stände war in erster Linie Produkt einer Reihe von Zugeständnissen, die die Geschlechter dem Volk machen mufsten, um dessen Wehrkraft für die fortgesetzten Kämpfe um die Selbständigkeit des Staates in Bereitschaft zu erhalten. Aber je länger die Periode der Kriege dauerte, und je erfolgreicher sie sich gestaltete, desto mehr trat das tieferliegende Motiv in den Vordergrund, das für einen inneren Frieden der Bevölkerungsklassen wirksam war: die thatsächliche Interessengemeinschaft, die sich gerade durch die äufsere Politik zwischen den adligen und nichtadligen Kapitalisten und dem bäuerlichen Mittelstand herausgebildet hatte. Sie verkörperte sich in dem System, das Senat und Volksversammlung für die wirtschaftliche Verwertung der unterworfenen Gebiete in Übung gebracht und im Wege stillschweigender oder ausdrücklicher Vereinbarung seit dem 5. Jahrh. immer mehr befestigt hatten.[1])

Auf der einen Seite war von dem eroberten Territorium, vor allem dem der Latiner, Etrusker, Volsker, Sabiner und Campaner, ein immer zunehmender Bruchteil als Domänenland, ager publicus, eingezogen worden. Ursprünglich als Grundlage fester Staatseinnahmen gedacht[2]), kam dasselbe fortschreitend auch den Einzelbürgern zu gute. Die Regierung bewirtschaftete die Staatsländereien nur zu geringstem Teile selbst. Die Regel war es, dafs sie an Einzelne zur Ausnutzung überlassen wurden, teils vertragsmäfsig in Pacht oder Erbpacht, als ager vectigalis, teils und vorwiegend im Wege stillschweigender Duldung der Occupation, vermöge deren der Bürger das annektierte Land — wahrscheinlich nach vorgängiger öffentlicher Ermächtigung — formlos in Besitz nahm, um es gegen eine Abgabe bis auf weiteres, d. h. bis zu anderweiter Verfügung des Staats, zu bewirtschaften. Von Rechts wegen kamen diese Bodennutzungen, die sich ohne privatrechtliche Schutzmittel nur kraft polizeilicher Normierung vollzogen, allen Bürgern zu gute. Aber die Verhältnisse ergaben es, dafs sie thatsächlich nur zum Vorteil der Grofsgrundeigentümer oder Grofskaufleute gereichten, denen ihr Kapitalbesitz, besonders ihr Sklavenbesitz, die beliebige Ausdehnung ihres Wirtschaftsbetriebes auch in entferntere Gebiete ermöglichte. In

---

1) Vergl. zum Folgenden besonders MAX WEBER, Römische Agrargeschichte, 1891, besonders S. 115, 129 ff. und Agrargeschichte des Altertums im Handbuch der Staatswissenschaften, I. S. 76 ff.

2) Über die Verpachtung derselben durch den Censor oben S. 213.

stetiger Entwicklung sammelte sich deshalb eine Gruppe von grofsen Grundstückskomplexen an, und die auswärtige Politik arbeitete hier Hand in Hand mit der neuen Gesetzgebung des Privatrechts. Das Liegenschaftsrecht der zwölf Tafeln hatte die Grundstücke derselben leichten Verkaufsform der mancipatio unterstellt, wie die beweglichen Hausratgegenstände und Viehstücke. Die Eigentümer konnten, ohne von der Behörde überwacht, ohne an eine Mitwirkung ihrer Kinder und agnatischen Sippengenossen gebunden zu sein, frei über ihr Anwesen verfügen und machten es deshalb den Kapitalisten nicht schwer, kleine Hufen verschuldeter Bauern aufzukaufen und so auch ihr Privateigentum zu arrondieren, das dann zugleich die wirtschaftliche Stütze für Anbau und Betrieb der occupierten Teile des ager publicus abgab.

Gerade mit Rücksicht auf die letztgenannten Verhältnisse blieb aber auch für die Massen eine Politik der Landeroberung populär. Der verarmende Bauer konnte hoffen, sich für seine Verluste schadlos zu halten, wenn der Staat ihm von occupierten Gebieten Ackerlose zu Privateigentum anwies. Und auch der besitzende Bauer mufste mit einem solchen kolonisierenden Bodenerwerb in Feindesland rechnen. Ein Hauptmittel, seinen Besitz für die Familie zusammenzuhalten, eröffnete ihm das Zwölftafelrecht, indem es ihm neben der Verkaufsfreiheit auch die Testierfreiheit und damit die Befugnis gewährte, seine Kinder zu Gunsten eines einzigen zu enterben. Aber diese exheredatio war wiederum nur dann billig, wenn die enterbten in anderer Weise versorgt wurden. So traf mit dem Streben der herrschenden Klasse nach Verstaatlichung und Ausbeutung eroberter Gebiete in Form des ager publicus das Streben des Bauernstandes nach Landanweisung und Kolonisierung in Form des ager privatus im Endergebnis zusammen.

Natürlich verbarg sich hinter den scheinbar gleichen Bestrebungen in letzter Linie eine entschiedene Konkurrenz. Der alte Gegensatz der Klassen konnte im Verfolg dieser kontrastierenden Tendenzen nicht schwinden, er mufste wachsen (S. 234). Aber fürs erste begegneten sie sich im Programm einer gemeinsamen binnenländischen Expansivpolitik. Diese mufste um so stärker betont werden, als sie sich mit dem Bedürfnis nach Abwehr untrennbar verflocht. In der gleichen Zeit, wo die Römer die Unterwerfung Mittelitaliens vollendeten, machte sich auch in den ihnen nächstverwandten Italikern, den Samniten des Gebirgslandes, eine kolonisierende Tendenz immer stärker geltend. Das Vordringen der Römer im südlichen Campanien, in letzter Linie die Gründung der Kolonie Fregellae (328), brachte den Zusammenstofs. Er bildete den Anfang eines fast vierzigjährigen Ringens (328—292) um die Vorherrschaft über Italien, an dem sich, im vollen Verständnis der Notlage, nach und nach alle mittelitalischen Völkerschaften — Etrusker, Umbrer, Marser, Peligner — beteiligten. Aber die drei wiederholten, verzweifelten Anstrengungen der

Samniten konnten die Thatsache nicht abwenden, dafs Rom schliefslich jeden Widerstand niederwarf und die neue Eroberung durch ein Netz befestigter Bürgerkolonien und Militärposten sicherte.[1]) Damit war aber Rom bereits an die Interessensphäre der Kelten im Norden, anderseits der Grofsgriechen, vor allem des mächtigen Tarent im Süden herangewachsen. Auch mit ihnen wurde der Kampf unvermeidlich und durch das Eingreifen des epirotischen Söldnerführers Pyrrhos für die Römer gefahrvoll. Als er durchgestritten war[2]), fand sich auch Süditalien (272) dem römischen Staate einverleibt, und Rom gewann mit den beiden grofsen Hafenplätzen Brundisium und Tarent den Zugang zum Adriatischen und zum Ionischen Meer, sowie ihm der nunmehr unbestrittene Besitz der südcampanischen Häfen, vor allem Neapels, und der etruskischen sowie die sorgsam gepflegte Freundschaft mit der griechischen Kolonie Massalia an der Rhonemündung die ganze Küstenlinie des Tyrrhener Meeres sicherte. Allmählich traf der Senat Anstalten, der mächtig konsolidierten Landmacht auch eine entsprechende Seemacht zur Seite zu stellen und sich von der drückenden Bevormundung, dem egoistischen Prohibitivsystem, das Karthago über den ganzen Westen ausübte, zu lösen. Die während der Territorialkriege verwahrloste Kriegsflotte wurde schon während des Vorschreitens der samnitischen Feldzüge zum Gegenstand einer planmäfsigen Regeneration gemacht.[3]) Unter ihrem Schutz konnte auch der Handel der italischen Kaufschiffe im Auslande Fortschritte machen, und hier, im hellenisierten Osten, war es, wo die „Italici“ zuerst den Namen einer einheitlichen Nation, der Bürger eines von Rom geführten neuen Gesamtstaatswesens, beigelegt erhielten.[4])

II. Die Ausbildung des römischen Staatenstaats. Betrachtet man den grofsen historischen und wirtschaftspolitischen Vorgang unter dem Gesichtspunkt seines staatsrechtlichen Gehalts, so stellt er sich als die Umwandlung eines mehr oder minder lockeren Bundes italischer Stadtstaaten in einen einheitlichen, aus diesen Stadtstaaten zu-

---

1) Am Ende des Samniterkrieges erstreckt sich das geschlossene römische Gebiet nordwärts bis zum Ciminischen Wald; hier bildet die Kolonie Sutrium den letzten Deckungsposten gegen die — wenig gefährlichen — Etrusker, und zwei Heerstrafsen, die später sogenannte flaminische und die valerische, trennen Etrurien vom samnitischen Gebiet. Östlich reichte Rom bis an die Abruzzen, südlich bis Capua. Im Osten ist Luceria, im Süden Venusia vorgeschoben, um die gegnerischen Völkerschaften auf ihren natürlichen Verbindungslinien zu isolieren.

2) Das Ende des pyrrhisch-tarentinischen Krieges ist wieder mit der Anlage starker Befestigungskolonien, z. B. Pästum in Lucanien, verknüpft; an der Ostküste entsteht als Vorposten gegen die Gallier Ariminum (Rimini; unten S. 224).

3) Etappen: Konfiskation der Schiffe von Antium (338), — Regelung der Stellung von Schiffen seitens Neapels (326), — Einsetzung der duoviri navales (311), — der vier quaestores classici (287).

4) Vergl. Mommsen, Staatsrecht, III. S. 649.

sammengesetzten Staat, einen „Staatenstaat" im Sinne des attischen Reichs (S. 157), dar. Der Wechsel begann in dem Augenblick, wo nach dem grofsen Latinerkrieg (338) Rom den alten Stammbund auflöste, in dem es ursprünglich als formelle, gleichberechtigte Macht mit den Gemeinden des mittelitalischen Tieflandes stand (S. 195), um sich nunmehr die einzelnen Städte und Gaue in einem gemischten Bundes- und Unterordnungsverhältnis anzugliedern. Dieses Verhältnis ward in mehr oder minder verwandten Formen von den Latinerstädten auch auf alle übrigen italischen Städte übertragen, insbesondere auch auf die, die durch Volksbeschlufs der Komitien — als Kolonien — erst gegründet wurden. Etwa 100 Jahre später (um 250) war der Reorganisationsprozefs beendet. Alle Städte der Halbinsel, von Pisa im Westen und Ancona im Osten bis zur Südspitze, waren — zuletzt wahrscheinlich durch einen grofsen organisatorischen Akt — zu einer Gesamtmasse unterthäniger Städte zusammengefafst, — alle im Hauptpunkt nach dem gleichem Grundsatz, dafs sie ihre eigene Verfassung und Verwaltung behielten, aber ihre Militärverwaltung und ihre auswärtige Verwaltung an Rom abgaben.[1]) Der Latinerbund hatte die einzelnen Gemeinden zunächst unter einander verknüpft; er besafs seine Bundesversammlung, die Stadtkontigente wurden von den Bundesfeldherrn, zwei praetores, kommandiert und erst von ihnen den römischen Feldherren zugeführt.[2]) Eben deshalb war trotz Roms Hegemonie der Krieg des Jahres 338 möglich gewesen. Jetzt trat der Systemwechsel ein, dafs die Bündnisfähigkeit der Städte unter einander erlosch, ebenso wie die eigene Organisation des Heerwesens. Die auswärtige Politik und die Verwaltung des Heeres führte jetzt Rom, dessen Censor die Aushebung der Truppen überwachte, dessen Feldherren und Offiziere sie teils in den Legionen, teils als Hilfsvölker zur militärischen Verfügung übernahmen.[3]) Streitigkeiten zwischen den Städten oder Beschwerden über Belastung durch die römischen Magistrate entschied der Senat zu Rom, der auch sonst eine gewisse, wenn auch schwache Aufsichtsgewalt über die Einzelstädte in Anspruch nahm.[4])

---

1) Diese allgemeine Charakteristik erfährt nur insofern eine Einschränkung, als von den Halbbürgergemeinden einige (die cäritischen) keine Selbstverwaltung haben (vergl. unten S. 222). Doch ist dies eine relativ beschränkte und bald wieder beseitigte Ausnahme.

2) Vergl. MOMMSEN III. 114ff.. — Ebenso stand zu Rom die dem Latinerbund ganz analoge, politisch minderwichtige Einung der Hernikerstädte (S. 619).

3) Rom steht also jetzt den Einzelstädten so gegenüber, wie früher dem Bunde (MOMMSEN III. S. 618).

4) Inwieweit eine solche platzgreift, läfst sich für die Zeit der Republik nicht klar bestimmen. Doch ist sicher, dafs der Senat gelegentlich durch Verfügung direkt in die internen Verhältnisse der Bundesgemeinde eingreift; z. B. indem er unsittliche Kulte (die Bacchanalien) in Italien unterdrückt. Vergl. MOMMSEN, III. 696.

Die Pfeiler des Gebäudes bilden die detachierten Bürgergemeinden. Teils als privilegierte Bundesstädte, teils als Kolonien, die Rom selbst anlegt, gruppieren sie sich einerseits zum festen Kern Mittelitaliens, an den sich die übrigen Landschaften anlehnen, anderseits greifen sie überall ins Land hinein, um der herrschenden Stadt unbedingt zuverlässige Stützpunkte zu bieten. Die Politik, zu der sich Rom hier entschlofs, ist für das ganze Schicksal seines Staates von gröfster, vielleicht von entscheidender Bedeutung geworden. Als (338) der alte Latinerbund aufgelöst wurde, hielten sich Senat und Volk in der Behandlung dieser ihnen zunächst stehenden Gemeinden einen doppelten Modus offen. Einerseits schufen sie nach einem Muster, das aus älterer Zeit nur Ostia verkörperte, in diesen Jahren zum erstenmal eine Anzahl von Kolonien, die als Vollbürgergemeinden in die Tribus einrangiert wurden. Ihre Einwohner besafsen nicht nur alle Privatrechte des römischen Bürgers, zahlten Steuern nach Rom und unterstanden den römischen Magistraten, besonders der Justiz des Prätors, sondern sie dienten vor allem auch in der römischen Legion und stimmten in der Volksversammlung. Aber diese Gunst traf ursprünglich nur Antium (338), Tarracina (329) und Minturnä (296). Anderseits wurde gleichzeitig in gröfserem Mafsstab das Institut der Halbbürgergemeinde eingerichtet. Ursprünglich ebenfalls nur vereinzelt — für Tusculum und für die Etruskerstadt Cäre — angewandt, wurde es jetzt mit wenigen Ausnahmen auf alle latinischen Gemeinden und zugleich auf die volskischen und campanischen übertragen, bald darauf auf die Hernikerstadt Anagnia, die Gemeinden der Äquer und (290) die Sabinerstädte. Hier gestaltete sich die Rechtsstellung viel ungünstiger. Auch die Halbbürger traten mit Rom in Rechtsgemeinschaft (commercium), wurden steuerpflichtig und der römischen Justiz unterstellt, für die sich der Prätor durch einen praefectus jure dicundo vertreten liefs. Aber sie wurden civitates sine suffragio, — der Hauptausflufs des römischen Bürgerrechts fehlte ihnen, ebenso wie die eigene Gesetzgebungsgewalt, die Autonomie. Nur eine beschränkte Selbstverwaltung blieb ihnen übrig, sie übten dieselbe durch Ädilen, Polizeiherren, die aus Gemeindewahlen hervorgingen[1]; einer kleinen Gruppe, den Städten cäritischen Rechts, war auch sie entzogen. Rom beschritt damit den bedenklichen Weg des politischen Egoismus, der vor allem Athen zu seiner Isolierung und damit in sein Verhängnis geführt hatte (S. 161). Aber um so grofsartiger war die Wendung, die es nach dem Krieg mit Pyrrhos aus eigener Initiative — allerdings wohl unter dem starken Druck der hier und im Samniterkrieg überstandenen Prüfungen — in der Richtung einer liberalen Politik vollzog. Die Begründung von Halbbürgergemeinden hörte nicht nur auf, sondern es wurde auch den schon bestehenden nach und nach das Voll-

1) Mommsen, Staatsrecht, III. 584, 814.

bürgerrecht verliehen[1]), — zuerst (268) den kurz vorher an letzter Stelle eingemeindeten Städten der Sabiner (Cures, Amiternum, Reate), — allmählich auch den übrigen[2]), sofern nicht besondere Motive eine Ausnahme begründeten, wie später das Strafgericht an Capua nach dem Abfall im hannibalischen Kriege (210).[3]) An den Orten aber, wo detachierte Bürgergemeinden noch nicht bestanden hatten, und wo es Rom darauf ankam, eine festere Position zu erwerben, wurden in der Folgezeit nur Bürgerkolonien gegründet. Es wurde also ein einheitlicher Typus des municipium geschaffen, an welchem sowohl die eingemeindeten alten Bundesgenossenstädte latinischen Rechts, wie die von Rom angelegten Kolonien nach wesentlich gleichen Grundsätzen Anteil hatten. Latiner und Kolonialbürger wurden zu einem in den Hauptpunkten identischen Begriff. Sie wurden vor allem darin wesensgleich, dafs auch die Latinerstädte einer Tribus zugeteilt, dafs somit die Latiner wie die Vollbürger stimmfähig wurden und vermöge einer allgemeinen Freizügigkeit das Recht erhielten, ihren Wohnsitz nach Rom zu verlegen und in die Volksversammlung einzutreten.

Die Municipien vermittelten zwischen der herrschenden Stadt und der grofsen Masse der übrigen Städte und Gaue Italiens, die Rom durch Unterwerfung der Etrusker, Marser, Umbrer, Peligner, Samniten, Lucaner, Grofsgriechen zu der Gruppe der „socii" unter seiner Führung vereinigte.[4]) Zu ihnen war das Verhältnis aufserordentlich viel laxer. Obwohl ihre Einverleibung in der gleichen Zeit wie die der Municipien — vermutlich mit Neapel in Campanien (326) — begann und ungefähr im selben Moment (um 350) über alle Städte und Gaue Italiens bis zum Arno und Äsis im Norden zu Ende geführt war[5]), handelte es sich für sie alle — die socii oder foederati — doch nur darum, dafs sie auf ihr internationales Vertrags- und Bündnisrecht und ihre militärische Souveränetät verzichteten und dagegen ihre volle Selbständigkeit behielten. Ihre Wehrpflicht gegenüber Rom bedeutete den Zuzug eines vertragsmäfsig fixierten Kontingents, dessen Organisation und Führung den Römern überlassen blieb, die der Landtruppen (auxiliares), die die unterthänigen Italiker (togati) stellten, ebenso wie die der Flotte, die die Griechenstädte als „socii navales" aufbrachten; — in dieser römischen Militärverwaltung tritt das Charakteristikum des römisch-italischen Staatenstaates im

---

1) Vergl. über diesen Vorgang MOMMSEN III. 575.

2) Wann dies geschehen, ist nicht bei allen zu bestimmen. Als nachweislich letzte nennt MOMMSEN a. a. O. die Verleihung des Stimmrechts an die Volskerstädte (Fundä, Formiä, Arpinum) im Jahre 188.

3) Auch in anderen Einzelfällen haben gewisse Städte das Vollbürgerrecht erst nach dem Bundesgenossenkrieg (S. 249) erhalten (Cumä).

4) Vergl. hierzu MOMMSEN III. 645 ff.

5) Die gesamtitalische Wehrgenossenschaft besteht sicher im Jahre 225, wo aus Anlafs des Krieges gegen die Kelten Oberitaliens die Verteilung der Aufgebote mitgeteilt wird (a. a. O. S. 647).

Gegensatz zum bloſsen Bund (oben S. 220) hervor. Die Selbständigkeit der Föderierten dagegen bedeutete einerseits die volle Autonomie und Selbstverwaltung durch eigene Organe, die übrigens stets republikanisch sein muſsten [1], — anderseits den gänzlichen Mangel eines Anteils der Bürger an den politischen Rechten und Pflichten, von denen sie insbesondere weder das Stimmrecht noch die Steuerpflicht berührte. Der Unterschied der Rechtsstellung zwischen municipes und foederati war sonach bedeutend, und es lag deshalb nur zu nahe, daſs die römische Politik bald die Vorzugsposition solcher Kolonien, die mitten zwischen den bloſs bundesgenössischen Gemeinden — also auſserhalb Mittelitaliens — angelegt wurden, abzuschwächen trachtete. In der That schlugen die Römer bei den neu gegründeten Kolonien, zum erstenmale bei Ariminum im Umbrerlande (220 Anm. 2), dann auch bei den Ansiedelungen des keltischen Gebietes, wie Mutina, Placentia u. s. w., eine reaktionäre Richtung ein, indem sie bei diesen Bürgerstädten jüngerer Herkunft die Bedingungen und Modalitäten für den Erwerb der Freizügigkeit, mit andern Worten für den Erwerb der vollen Bürgerrechtsbefugnisse erschwerten, und hieran zeigte sich recht klar, daſs die Konzessionen der Civität an der Wende des 4. zum 3. Jahrh. nicht ein freier Akt groſsmütiger Gesinnung, sondern ein Gebot bitterer Notwendigkeit gewesen waren. Aber dieser Schritt war den älteren Municipien gegenüber einmal gethan und im richtigen Augenblick gethan worden. Durch ihn gewann die politische Entwicklung Roms den entscheidenden Vorsprung vor der Athens: in kritischer Zeit war dem Staatskörper so viel frisches Blut zugeführt worden, daſs er später seine gefährlichste Wachstumsepoche — freilich mit Aufwand einer ungewöhnlichen Energie — überstehen konnte.

III. Die Ausdehnung des römisch-italischen Staats an seine natürlichen Grenzen und die ersten Provinzen. Die Ergebnisse des samnitischen und tarentinischen Krieges, aus denen der Bundesstaat der stamm- und kulturverwandten italisch-griechischen Freistädte (oben II) hervorging, hatte Roms erweitertes Gebiet bereits an die Machtsphäre der beiden stamm- und kulturfremden Nachbarnationen heranwachsen lassen, an die karthagische auf Sizilien, — an die keltische im Pothal. Geographisch gehörte dieses fremde Interessengebiet noch zu Italien, denn die Meerenge von Messina einerseits wie der Apennin anderseits bildeten nur schwache Grenzen. Dennoch wäre ein politisches Nebeneinanderbestehen nicht undenkbar gewesen, wenn nicht im entscheidenden Augenblick die Unruhe der beiden Nachbarn die Gefährlich-

---

1) Daher die civitates foederatae zugleich als civitates liberae bezeichnet werden (Mommsen, S. 655). Über die Begriffe des foedus, der libertas wiederholen sich die gleichen Erwägungen wie die über die *συμμαχία, αὐτονομία, ἐλευθερία* (S. 158). Insbesondere ist „libertas“ auch hier doppeldeutig als „Selbstregierung“ und als verfassungsmäſsige (bezw. republikanische) Regierung.

keit der geographischen Lage enthüllt hätte. Im Norden war es einfaches Abwehrbedürfnis, was die Römer zu immer energischerem Vorgehen gegen die Kelten zwang. Das Vordringen der Kelten, die durch die allgemeine Gärung der gallischen Stämme jenseits der Alpen vorwärts geschoben wurden, führte zunächst zur Vernichtung der mächtigen Völkerschaft der Senonen. Vor allem aber war verhängnisvoll, dafs auf Sizilien die bisherigen Pufferstaaten zwischen Rom und Karthago, die griechischen Städte Syrakus und Messana, unter einander in Hader gerieten und das Eingreifen der beiden konkurrierenden Grofsmächte unvermeidlich machten. Der grofse Kampf um Sizilien, zugleich der Ringkampf der herrschenden mit der aufstrebenden Seehandelsstadt, begann. So opfervoll er verlief, trug er den Römern doch nicht nur den Besitz der Insel ein (241), sondern auch die neue Kriegsflotte (S. 220), die sie sich jetzt zu schaffen gezwungen waren und in der That mit zweimal erneuten, fast übermenschlichen Anstrengungen — im letzten entscheidenden Wendepunkt des Krieges durch die freiwillige Leistung der Kapitalistenklasse — schufen. Die Marine vor allem hatte das Verdienst, dafs die errungenen Früchte sich so rasch verdoppelten und verdreifachten. Sie occupierte Sardinien und Korsika (238), die die Karthager, von inneren Umwälzungen (S. 235) bedrängt, preisgeben mufsten. Die energische Seepolizei gegen die illyrischen Piraten (229) war es, die Rom zum Schutzherrn der Griechen und zum Gebieter auch auf dem Adriatischen Meere machte. Die volle Seeherrschaft gab endlich den Ausschlag, als es sich darum handelte, die Keltenstämme der Bojer und Insubrer zu erdrücken (225—222). In vierzig neuen Kriegsjahren war der römisch-italische Staat an seinen natürlichen Grenzen, an den Alpen im Norden und an der offenen See des Mittelländischen Meeres, angelangt.

Aber obwohl äufserlich nur eine Arrondierung des älteren Besitzstandes, wurde der Neuerwerb staatsrechtlich doch nach einer veränderten Methode behandelt.[1]) Das neuerdings unterworfene Sizilien wurde nicht mehr in den von Rom geführten Städtebund (II) aufgenommen, — vielleicht um bei der stark gemischten Bevölkerung den italischen Wehrverband des nationalen Charakters nicht zu entkleiden, der von der militärischen Kameradschaftlichkeit untrennbar war. Die Unterwerfung, „deditio", führte vielmehr zu einer blofs faktischen, geduldeten, n i c h t vertragsmäfsig und rechtlich verbrieften Autonomie[2]) der neuen Unterthanengemeinden, zu dem Verhältnis, das später als das der P r o v i n z bezeichnet worden ist. In das gleiche Verhältnis traten auch Korsika, Sardinien, Ligurien und Gallien, hier um so mehr, als in den nur dörfisch besiedelten Orten und Gauen der Kelten (S. 18) das unentbehrliche Ingredienz des grie-

1) Vergl. MOMMSEN, Geschichte, 1. Kap., und Staatsrecht, III. 716ff.

2) MOMMSEN führt a. a. O. dafür den Begriff der „tolerierten", „prekären", „provisorischen" Autonomie ein.

chisch-italischen Staatslebens, die Stadt, fehlte. Die praktische Wirkung des Gegensatzes war eine tiefe. Die Unterthanen der Provinzen behielten zwar, wie die Bundesgenossen, ihre eigenen Rechte und Behörden. Aber in das römische Heer fanden sie nicht Aufnahme: im Gegenteil wurden sie insofern dauernd als Feindesland behandelt, als ihnen zur Ablösung des Kriegsdienstes eine Kontribution, eine nach dem Jahresertrage wechselnde Fruchtquote, als Steuer auferlegt wurde.

Das neue Prinzip war für jetzt wenig erheblich, denn im Grunde behielten die Römer damit nur die Zinspflicht bei, die den Siziliern auch unter Dionys und Hieron, den Sardiniern auch unter Karthago obgelegen hatte. Zunächst handelte es sich hier um relativ verschwindende Anhängsel des italischen Nationalstaats. Noch stand dieser in seiner Geschlossenheit da, wie die Verfassung der Stadt Rom selbst, unter deren Ägide er gegründet worden war.

IV. Die Verfassung der herrschenden Bürgerschaft im dritten Jahrhundert. Während das römische Volk die Thaten vollbrachte, die den latinischen Stadtstaat zum italischen Nationalstaat erweiterten, bewahrten seine Organe den Charakter, den ihnen die Parteikämpfe des 4. Jahrh. aufgeprägt hatten; — gerade an den Erfolgen erprobte sich jenes System, das die starke und stetige Senatsregierung der Reichen mit der mafsvollen, verfassungsmäfsigen Gesetzgebung und Kontrolle des Mittelstandes zu verbinden wufste. Aber so geschlossen das Gemeinwesen in der äufseren Politik auftreten mochte, die alten Klassengegensätze verschwanden nicht nur nicht, sondern nahmen allmählich sogar wieder zu.[1])

Auf der einen Seite bewahrte die Klasse, die der Träger der Regierung war, ihren abgeschlossenen, wo nicht aristokratischen, so doch oligarchischen Charakter. Die plebejischen Familien, denen die Eröffnung der Ämter zu gute kam, waren ursprünglich nur die ältesten und reichsten Familien nicht adligen Standes gewesen. Einmal mit den patres gleich gestellt, verschmolzen sie ziemlich rasch mit den letzteren zu einem neuen, erweiterten Patriciat, um dem Mittelstand und den aus ihm aufstrebenden neuen Familien nunmehr ebenso exklusiv entgegenzutreten, wie es der Adel ihnen gegenüber bisher gethan.[2]) Wahlmodus und Stimmordnung (S. 200) ermöglichte es ihnen, auch in Zu-

1) Vergl. zum folgenden besonders Mommsen, Geschichte, I. Buch II. Kap. 3. und Buch III. Kap. 11.

2) Mommsen bezeichnet deshalb (Geschichte, Bd. I. S. 782) zutreffend den Effekt, den der Ständeausgleich auf die Dauer äufsert, als den eines „Pairsschubs". — Die Verschmelzung der herrschenden Plebejerfamilien mit den Patriciern war um so leichter möglich, als ihre Angehörigen nun die gleichen gesellschaftlichen Auszeichnungen erlangten wie die Adelsfamilien, — vor allem das Vorrecht, Wachsmasken der magistratischen Ahnen im Hause aufzustellen und bei Leichenbegängnissen aufzuführen.

kunft den Reichen den Löwenanteil an sämtlichen Ämtern zu sichern. Gelegentlich kamen zwar auch Mitglieder des Bauernstandes zu Konsulat und Censur; gerade die führenden Helden des samnitischen und pyrrhischen Krieges, Publius Decius, Manius Curius, Gajus Fabricius, gehörten zu ihnen.[1]) Aber ihre Wahlen blieben Ausnahmen, waren wahrscheinlich meist Produkte eines Parteikampfes, und seit der Zeit der beginnenden karthagischen Konflikte sind gleiche Fälle nicht mehr nachweisbar.[2]) Die Bedeutung dieser Vorgänge wurde auch dadurch nicht abgeschwächt, dafs der Einflufs der einzelnen Amtsträger seit der Zersplitterung der magistratischen Kompetenzen immer mehr im Sinken war; ganz besonders trug dazu der Umstand bei, dafs die Häufung kriegerischer Kommandos und die Vermehrung von Statthalterposten in den Provinzen dazu nötigte, den gewesenen Konsuln und Prätoren neben dem Amtsantritt der neuen Jahrbeamten ihre Frist an „Konsuls oder Prätors Statt" — pro consule oder pro praetore — zu verlängern. Allerdings stellte sich hierdurch das Verhältnis immer entschiedener dahin fest, dafs das chronisch regierende Kollegium der Senat wurde (S. 212); er hatte die ausschliefsliche Initiative der Gesetzgebung, leitete die Kriegführung, verwaltete die Finanzen, führte die Kolonisierung aus, betrieb die öffentlichen Bauten u. s. w., die Magistrate handelten wesentlich nach seiner Instruktion. Zwar schien nun hinlänglich für das Einströmen des demokratischen Elements gesorgt, wenn nur in die Senatsstellen in wachsendem Mafse und in stetiger Ergänzung Leute des Mittelstandes aufgenommen wurden, wie es die formell unverantwortliche Vollmacht der Censoren war (S. 215), und thatsächlich wurde der Versuch, die Censur in so fortschrittlicher Weise zu handhaben, wiederholt — besonders schon 312 von Appius Claudius — unternommen.[2]) Aber das Veto der censorischen Kollegen, die Nachprüfung des Amtsnachfolgers gaben stets die Möglichkeit, solche radikale Senatslisten bald oder allmählich wieder umzustofsen. Der Senat wachte ferner über die Besetzung des Censoramts am allereifersüchtigsten, wie das auch darin zum Ausdruck kam, dafs das Herkommen dem Censoramt die Stellung des letzten und höchsten Amtes in der Staffel der Magistraturen — über dem Konsulat — anwies, und dafs schliefslich das Gesetz (265) eine wiederholte Bekleidung des gefährlichen Amtes verbot. Vor allem wurde die formelle Allmacht des Censors ihrerseits dadurch im Zaume gehalten, dafs den gewesenen Ädilen, Prätoren und Konsuln das feste Anrecht auf den Sitz im Senat zustand. Gegenüber diesen „Ädiliciern", „Prätoriern" und „Konsularen" hatte der frei gewählte Rest der 300 Mitglieder eine beschränktere Stellung, insofern er zwar abstimmen, aber nicht in die Debatte eingreifen durfte, und

1) Curius Consul 290, 275, 274, Censor 272, — Fabricius Consul 282, 278, 273, Censor 275.

2) Vergl. oben S. 216, Anm. 1.

es wurde deshalb der aktionsfähige Kern des Regierungskollegiums mehr und mehr wieder zu einer ständigen Körperschaft, die sich — durch die von ihr selbst dirigierten Wahlen — selbst ergänzte.

Nicht minder kontinuierlich wie die Regierungsorgane arbeiteten in dem Jahrhundert des Samniter- und Karthagerkrieges die Verfassungsformen. Die Kompetenzen der Volksversammlung blieben auf Gesetzgebung, Beamtenwahlen und Strafjustiz beschränkt, aber insoweit bildeten sie auch das Gebiet eines wirklich lebensvollen Mitwirkens der Bürgerschaft an der äufseren und inneren Thätigkeit des Staats.

Am stärksten war der Konservativismus innerhalb der Rechtspflege. Durch die Einführung der Prätoren neben dem Doppelkonsulat (oben S. 211) war die organisatorische Trennung der Civil- und Strafrechtspflege (S. 205) erst recht scharf vollzogen. Der technischen Reife des ordo judiciorum privatorum kam dies unverkennbar zu gute. Hier rundete sich die Maxime, die den Magistrat anwies, die Verhandlung, Beweisführung und Entscheidung den senatorischen Einzelgeschworenen zu übertragen und selbst den Streit nur in die rechte Bahn zu leiten, zum festen System ab. Überragend stand der Prätor als eigentlicher Träger der Verantwortlichkeit für die staatliche Rechtsschutzfunktion, als ein dirigierender Gerichtspräsident über allen Einzelakten der Justiz, streng gebunden durch die gesetzlichen Klageformeln, die legisactiones, die den Parteien, wenn sie sie korrekt gebrauchten — allerdings auch nur dann —, den festen Anspruch auf ein judicium gaben. Wohl barg dieses Verfahren für den rechtsuchenden Bürger die Gefahr zahlreicher Formverstöfse und damit die des Scheiterns der Prozefsführung in sich, — um so mehr als die Kenntnis der Spruchformeln als eine Art Geheimwissenschaft bei den pontifices lag und die Beihilfe dieses konservativen Kollegiums zum Rechtsstreit ursprünglich nicht zu entbehren war.[1]) Aber das Hemmnis dieser erzwungenen geistlichen Rechtsbeistandschaft wurde gehoben, als ein Schreiber des Appius Claudius die Zusammenstellung der Formulare, die sein Herr nach Beobachtung der Praxis angefertigt hatte, der Öffentlichkeit übergab.[2]) Nunmehr stand

1) Die pontifices bewegten sich dabei auf der gleichen Grundlage, wie bei ihrer Mitwirkung zu den streng formelmäfsigen Gebets- und Opferhandlungen. Auch hierfür mufsten sie dem Einzelnen wie dem Magistrat bei öffentlichen Kulthandlungen die Sprüche (carmina) angeben. Zur Erteilung der civilprozessualen Auskünfte wurde alljährlich ein Mitglied designiert (treffliche Untersuchung dieser Verhältnisse bei Jörs, Römische Rechtswissenschaft, I. 1887). Die gesetzlichen Vorschriften, die die 12 Tafeln selbst über die Klagerechte enthielten, waren von jeher durch öffentliche Aufstellung des Gesetzes bekannt. Aber das Volk konnte ohne die Klageformeln in der Praxis nichts mit ihnen anfangen.

2) Um 300, da Appius 312 Censor, 307. 296 Konsul war (227; unten S. 233). Bald darauf hat der Oberpontifex Titus Coruncanius (Konsul 280) die Rechtsunterweisung öffentlich abzugeben begonnen.

nichts im Wege, dafs sich eine Personenklasse bildete, die im Wege persönlich freier Berufsübung den Bürgern Auskunft für ihre Rechtshändel erteilte — die Anfänge einer Rechtswissenschaft in Form einer „Kautelarjurisprudenz“ —, und die Parteien hatten, soweit sich der Rechtsstreit in den gesetzlich festen Formen bewegte, eine seltene Garantie für gesicherten Rechtsschutz. Allerdings galt der Formalismus wie bisher nur für den Einleitungsabschnitt vor dem Prätor, — „in iure“; nur hier konnte er ebenfalls unter formellen Vorbedingungen zur Erledigung kommen.[1]) Der im Streitfall eingesetzte Geschworene, judex oder arbiter, ging als bonus vir nach freiem Ermessen vor, sodafs sein Verfahren gegen Überstürzung und Flüchtigkeit keine formalrechtliche Garantie bot. Aber hier wurde das Gegengewicht durch die Art geschaffen, wie ihm Objekt und Umfang seiner Prüfung durch die legis actiones vorgezeichnet war, sowie durch den Einflufs, den die Parteien auf die Auswahl der ihnen beiderseits vertrauenswürdigen Persönlichkeiten übten. Ferner wirkte auch hier die Rechtsbeistandschaft der neu entstehenden Juristen oder deren Gutachterthätigkeit, durch die sich die Parteien ein „responsum“ zur Unterstützung ihrer Rechtsausführungen verschaffen konnten, sowie das Recht und die moralische Pflicht der Geschworenen, aus eigener Initiative rechtsverständige Berater als Beisitzer im Gericht zuzuziehen. Jedenfalls kehrte die Sache nach dem verurteilenden, stets auf Geldzahlung lautenden Spruch des Richters an den Magistrat zurück; sie folgte auch hier wieder der ein für allemal gewiesenen Vollstreckungsform, die in dieser Zeit aus der harten Schuldknechtschaft zu einer blofsen Schuldhaft abgeschwächt wurde.[2]) Man mufs also anerkennen, dafs der Rechtsstaat im Gebiete des Privatrechtsschutzes in vollem Mafse verwirklicht wurde. Der Bürger erlangte eine bisher nirgends erhörte Unabhängigkeit gegenüber den Parteilichkeitsgelüsten oder — was stets bedrohlicher ist — gegenüber der Bequemlichkeit oder dem Hochmut der Rechtspflegeorgane. Die Freiheit der Bewegung, die der römische Civilprozefs gewährte, sticht wohlthuend ab gegen das würdelose Buhlen um die Gunst der Gerichtspersonen, das dem Kläger wie dem Beklagten durch das System der attischen Volksgerichte angesonnen wurde. In der That bewährte das römische Prozefssystem seine Vorzüge in seiner Lebens- und Entwicklungsfähigkeit. Wenn der Modus, ein judicium für den Streit zu erbitten, ursprünglich wohl nur ein Recht der Partei, allmählich die

1) Insbesondere durch confessio in iure und iuramentum in iure delatum, also durch Anerkenntnis oder eidliche Bestärkung des ganzen Klagerechts oder seiner Nichtexistenz.

2) Die Lex Poetelia (326) verfügt, dafs der Gläubiger den Schuldner nicht mehr töten, nicht mehr fesseln, und dafs der Schuldner seine Schuld beim Gläubiger durch Arbeit abverdienen darf. Die manus injectio (S. 203) bewirkt also nicht mehr Verlust der Freiheit.

Regel für die landläufigen Prozesse um Vertrags- oder Deliktsschuld geworden war [1]), so erweiterte sich mehr und mehr der Kreis der „judex"-fähigen Rechtsverhältnisse, zum Teil in der Weise, dafs die Parteien über eine Streitfrage eine Sponsio, eine Prozefswette, abschlossen und der Richter über das bessere Recht der beiden Wettenden zu entscheiden angewiesen wurde. [2]) So wurden zahlreiche Fälle, die ursprünglich noch der formlosen Cognitio des Prätors überlassen worden waren (oben S. 204), mit der Zeit ebenfalls Gegenstand eines verfassungsmäfsigen judicium. [3]) Für andere Fälle bildete die Civilgesetzgebung die von den Zwölftafeln geschaffene Grundlage fort. [4]) Auf der gleichen Grundlage ordneten auch die Stellvertreter des Prätors in den Kolonien und Municipien die Rechtspflege, und mindestens in analoger Weise arrangierte sich dieselbe im Verhältnis der Römer zu den in Rom lebenden oder verkehrenden Nichtbürgern italischer oder aufseritalischer, besonders griechischer Abkunft sowie in

1) Dafs die Durchführung der Trennung von jus und judicium allmählich entwickelt ist, steht fest, in welcher Weise ist unbekannt, da das Verhältnis der drei ältesten Einleitungsformen des Civilprozesses, der legisactio „sacramento", „per judicis postulationem" und „per condictionem" zu einander nicht zu ermitteln ist. Hauptsächlich hängt die Entscheidung von dem unsicheren Inhalt einer mit Einführung der Richter irgendwie befafsten lex Pinaria (472) ab.

2) Insbesondere hat es den Anschein, dafs über Eigentums- und andere dingliche Rechtsfragen ursprünglich kein Einzelrichter bestellt werden konnte. Wenigstens liegt dafür kein Beleg vor. Wenn also in späterer republikanischer Zeit eine gerichtliche „sponsio mere praejudicialis" des Inhalts vorkommt „si homo de quo agitur ex iure Quiritium meus est, sestertios 25 nummos dare spondes spondeo" und der Richter über den Anspruch auf die Sponsionssumme und damit mittelbar über das Eigentum am Sklaven entscheidet, so scheint damit auch für den dinglichen Streit künstlich ein judicium geschaffen zu werden.

Die Frage ist jedoch nicht sicher zu entscheiden, weil im letzten Jahrhundert der Republik für Eigentums- und Erbschaftsprozesse ein besonderer ständiger Geschwornengerichtshof, die „centumviri" — wie für Statussachen die „decemviri" —, vorkommen. Wahrscheinlich sind das erst Schöpfungen ganz später Zeit (etwa gleichzeitig mit der Neuordnung der Strafrechtspflege (unten S. 252). Denkbar ist jedoch auch, dafs es alte Einrichtungen sind und dann wäre für den Einzelrichter in früherer Zeit kein Bedürfnis gewesen (vergl. die ältere Litteratur zu diesen äufserst subtilen Quellenkontroversen bei Keller-Wach, Römischer Civilprozess, § 5. 6; von neuerer Litteratur besonders Wlassak, Römische Prozefsgesetze, S. 131 ff.

3) Dies geschieht vor allem durch Schaffung des — in Ciceros Zeit fertig vorliegenden — Interdiktenprozesses. Der Prätor erläfst danach über Fragen, die er bisher allein durch sein decretum oder interdictum (Gebot oder Verbot) geregelt hatte, z. B. über provisorische Herausgabe des gestörten Besitzes, über Verweisung einer Sache, über Gestattung, abgefallene Früchte vom fremden Grundstück abzuholen u. s. w. —, fortdauernd seinen Befehl, knüpft denselben an die Bedingungen, dafs zuvor die thatsächlichen Verhältnisse zu prüfen seien, und setzt zur Prüfung dieser Vorfrage einen judex ein.

4) So die wichtige lex Aquilia über den Schadenersatz wegen Sachbeschädigung (damnum injuria datum), die als dritter Fall neben die delicta privata aus furtum und injuria (oben S. 197. 204.) trat, — wahrscheinlich vom Jahre 287.

Prozessen, die der Römer in den neu erworbenen Provinzen mit dem Provinzialen zu führen hatte.[1] In der älteren Zeit war für solche Fälle durch Staatsverträge Roms mit den fremden Städten geholfen und nach Mafsgabe des Vertrags ein Gericht von „recuperatores“ nach Analogie der judices im Bürgerprozefs eingesetzt worden.[2] Jetzt, nach Abschlufs seines italischen Reiches, regelte Rom die Angelegenheit kraft seiner Souveränetät und übertrug die Leitung der Rechtspflege inter cives et peregrinos und inter peregrinos in Rom einem (seit etwa 242) neugeschaffenen praetor peregrinus, in den Provinzen den Statthaltern, dem sizilischen und sardinischen Provinzialprätor. Der Peregrinenprozefs wurde damit endgültig in das Schema des Bürgerprozesses vor dem praetor urbanus eingegliedert, insbesondere auch insofern als die Übernahme des judicium den Mitgliedern des Senats durchweg vorbehalten blieb.[3][4] Eine Neuerung wurde nur dadurch notwendig, dafs der Peregrine nicht nach römischem Recht lebte und deshalb den Prozefs nicht mit römischen Spruchformeln führte. Der Magistrat mufste deshalb hier zuerst einen Ersatz schaffen, um auch hier das streitige Recht in jure fest zu bezeichnen und dadurch den Geschworenen zu instruieren. Er that es, indem er selbst nach formlosem Vortrag der Parteien das zu prüfende Klagerecht in einem Schriftsatz, formula, feststellte und dann den Richter anwies, je nach Befinden zu kondemnieren oder zu absolvieren, — freilich ein Verfahren, mit dem man anfing, die Herrschaft des Gesetzes über den Prozefs — den bisherigen Grundsatz der Verfassung der Civilrechtspflege — aufzugeben.

Der entsprechend einheitlichen Ausbildung der Strafrechtspflege war die des Civilprozesses nicht unbedingt förderlich. Indem sich die prätorische Ordnung der judicia privata von der konsularisch-quästorischen der judicia publica abzweigte, wurde auch die Verfolgung der Privatdelikte — Diebstahl, Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung u. s. w. — von den crimina — Mord, Brandstiftung, Notzucht, Meineid u. s. w. — getrennt und damit die Ausbildung eines einheitlichen Procedur- und Strafensystems dauernd vereitelt. Der Verfolgung auf Civilklage dort stand hier die offizielle Einleitung der Untersuchung durch die Quästoren oder die zur Ergänzung (289) neu geschaffenen tres viri capitales gegenüber. Während hier Geldbufse an den Verletzten sühnte,

---

1) Vergl. unten S. 254.

2) Vergl. Mommsen, Staatsrecht, III. S. 608ff. und dazu besonders Voigt, Jus naturale, aequum et bonum, S. 30ff.; Eisele, Abhandlungen zum römischen Civilprocefs. 1889. S. 69ff.

3) Zum Bürgerprozefs gehört auch künftig der Prozefs zwischen Römern, Latinern und Kolonialen (Mommsen, Staatsrecht, III. 598. 603). (Vergl. den Text S. 230.)

4) So wird z. B. 173 eine Klage hispanischer Völkerschaften wegen Erpressungen römischer Beamten fünf Rekuperatoren senatorischen Stands überwiesen (v. Bethmann-Hollweg. I. 68).

war das Ergebnis des Strafprozesses die öffentliche Strafe der Hinrichtung oder des Exils. Eine bedenkliche Ungleichheit der Bedingungen, unter denen Ankläger und Angeklagter in beiden Fällen prozessierten, war also die Folge. Und auch an und für sich stand das Verfahren, das innerhalb des Kreises der crimina waltete (oben S. 205), nicht auf der Höhe des civilprozessualen. Hier war die römische Entwicklung auf den glatten Weg der griechischen eingebogen, die Akte der Rechtspflege mit den politischen Funktionen zu vermischen. Der Chef der Militär- und Polizeiverwaltung war der Leiter der Untersuchung und der Richter erster Instanz, — die gesetzgebende und kontrollierende Körperschaft war die verantwortliche Oberinstanz. Eine Stimmungs- und Parteijustiz war also hier so wenig ausgeschlossen wie im athenischen Volksgericht (S. 149), und man darf unbedenklich annehmen, dafs in politischen Prozessen der jeweilige Stand der politischen Lage den Komitien die ausschlaggebenden Motive lieferte, während bei der Verfolgung gemeiner Verbrechen die Bürgerschaft gerade umgekehrt interesselos das Urteil der Magistrate zu bestätigen pflegte.[1]) Und ebensowenig wie dort konnte es bei der Prüfung und Entscheidung der Massen zu einer klaren Ausbildung der Verbrechensbegriffe, der deliktischen Thatbestände, kommen. Immerhin waren auch im Strafprozefs den römischen Institutionen gewisse Vorzüge nicht abzusprechen, — vor allem der, dafs der freisprechende Spruch des Konsuls nicht zur Nachprüfung vor die Komitien gezogen werden konnte, und weiter der, dafs auch bei verurteilenden Sprüchen die Sentenz des Magistrats jedenfalls die Grundlage und der Spruch der Komitien nur die Nachprüfung blieb. Während die Gesetzgeber Athens von frühester Zeit an (S. 116) die magistratische Prüfung und Urteilsfällung ganz zu Gunsten der Bürgerschaft verflüchtigten, spiegelt sich bei den Römern auch in der Strafjustiz der Grundgedanke ihrer ganzen Verfassung wieder, dafs die energische Initiative der senatorischen Träger des Imperium durch die Kontrolle der Bürgerschaft nur in mäfsigen Grenzen festgehalten werden solle. Vor allem bleibt immer zu bedenken, dafs neben dem Volksgericht ein grofses Gebiet der rein magistratischen coërcitio fortbestand, wo der Konsul ganz formlos, in polizeilicher Strafjustiz die kleineren Übelthäter in Verbindung mit der Ausübung der Sicherheit abstrafen konnte. Wahrscheinlich wurden in erster Linie zu dem Zweck, solche Funktionen den Konsuln in geregelter Weise abzunehmen, die tres viri capitales (S. 231) geschaffen.[2])

---

1) Vergl. die einleuchtende Kritik der komitialen Strafjustiz bei Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 530: „Die Willkür der Magistrate sprach das entscheidende Wort, wohl einigermafsen gebändigt durch die gleichartige Willkür der komitialen Majoritäten, aber ohne Zweifel der Regel nach mit obligater Zustimmung der formalen souveränen Gewalt“.

2) Mommsen, Strafrecht, 298 ff.

Wie in der Rechtspflege, so änderte sich auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Beamtenwahlen grundsätzlich an der Kompetenz der Volksversammlung nichts. Nur quantitativ steigerte sich innerhalb ihrer Kompetenz in manchen Punkten der Einfluſs der Bürgerschaft, und ferner war wiederum innerhalb der Bürgerschaft ein langsames Aufsteigen der niederen Schichten der Plebs zur Anteilnahme an den Staatsgeschäften bemerkbar. Hauptsächlich kam dies in der wachsenden Wichtigkeit der Tributkomitien in die Erscheinung, da hier nicht nach Klassen, sondern nach gleichen Stimmgruppen Beschlüsse gefaſst wurden, also die Masse der kleinen Leute deutlicher zu Gehör kam; nachdem schon früher Ansätze gemacht worden, einem Plebiscit die Wirkung der lex beizulegen (S. 209), wurde die Gleichstellung durch die lex Hortensia (289, 286?) zum Allgemeinprinzip erhoben; ihre Entstehung, die an eine „secessio" der Plebs nach dem Janiculus anknüpfte, und die deshalb auch in dieser Zeit die Fortdauer offener Zusammenstöſse der Klassen infolge der wirtschaftlichen Notlage des Volkes beweist, verlieh den unter den Volktribunen tagenden Mittelklassen die volle Gesetzgebungsgewalt.[1]) Für die Magistratswahlen und die Strafjustiz auf Provokation blieben die Centuriatkomitien allerdings ausschlieſslich kompetent. Aber auch auf diesem Gebiet erhielt ihre Thätigkeit einen andern Charakter. Indem dem Senat die Pflicht auferlegt wurde, die patrum auctoritas zum voraus zu erteilen, wurde er seines korrigierenden Einflusses entkleidet.[2]) Die Censur des Appius Claudius (312) griff, wie in die Senatsliste, so auch in die Bürgerliste ein und vertauschte zuerst das Erfordernis des Grundbesitzes, an das der Sitz in Centurie und Klasse geknüpft gewesen war, mit dem des Vermögensbesitzes; auch die nicht ansässigen Bürger mit einem Vermögen von 11 000 As aufwärts wurden dadurch mit Wehrpflicht und Stimmrecht begabt. Die Neuerung wurde zwar bald darauf durch die Gegenmaſsregel paralysiert, daſs alle Bürger ohne Grundbesitz in die vier städtischen Tribus zusammengestaut wurden[3]), so daſs in den ursprünglich 17, später 31 ländlichen Tribus nach wie vor nur die Grundbesitzer, Leute des besseren Mittelstandes, entschieden.[4]) Nichtsdestoweniger

1) Nimmt man an, daſs schon früher die Gültigkeit eines Plebiscits mit einer vorgängigen Ermächtigung des Senats möglich war, so besteht die Bedeutung der lex Hortensia darin, diese Schranken zu beseitigen (vergl. oben S. 209) und Mommsen, Staatsrecht, III. 156 ff.

2) Angeblich Neuerung der lex Publilia (339?) und einer (unbestimmbaren) lex Maenia (etwa 300), der ersteren für Gesetzrogationen, der letzteren für die Wahlen (Mommsen, Staatsrecht, III. 1042).

3) Dies war die Änderung des Censors Fabius Rullianus (304). Eine zweite Reform seines Vorgängers Appius (die Freigelassenen in die Tribus aufzunehmen) wurde von ihm ganz wieder beseitigt.

4) Allerdings ist nicht klar, wie bei dieser Verteilung die Eingliederung der Tribulen in die Centurien erfolgte (vergl. Mommsen III. 269).

sank der Census des stimmberechtigten Körpers in der Folgezeit noch tiefer auf 4000 As.[1]) Endlich nach dem ersten Karthagerkrieg — wahrscheinlich während der Censur des ehrgeizigen Volksführers Gajus Flaminius (220) — wurde ganz unmittelbar die Verschmelzung der Centurienordnung mit der Tribusordnung in Angriff genommen. Statt es dem Censor zu überlassen, nach Ermessen die Heeres- und Stimmklassen aus den Angehörigen verschiedener bezw. aller Tribus zusammenzusetzen (S. 214), wurden jetzt ein für allemal die Reichen wie die verschiedenen Stufen der minderbegüterten Mittelstandsbürger, so wie sie in einer und derselben Tribus safsen, zu bestimmten Centurien vereinigt. Die Wahlklassen der Centuriatkomitien bildeten also fürderhin blofse Unterabteilungen der Tribus, nur dafs sie sich innerhalb deren nach dem Vermögensstand und weiterhin nach dem Alter (als seniores und juniores) sonderten. Dabei wurde an dem Prinzip nichts geändert, dafs die Stimmklassen in erster Linie nach dem Vermögen abgestuft und demgemäfs in der Zahl der Wahlberechtigten verschieden grofs waren. Aber die Reform bot einmal die Handhabe, die Wahlkreisarithmetik des Censors zu beseitigen und ferner wurde sie benutzt, die Centurienzahl der ersten Klasse von 80 auf 70 herab-, die der vier Mittelstandsklassen von 90 auf 100 hinaufzusetzen und so die ständige Majorität der bisherigen 98 Oberklassen (S. 200) zu brechen.

Noch erwiesen sich die sämtlichen demokratischen Experimente am Stimmkörper, wie die Erfahrung zeigte (S. 277), nicht wirksam genug, um den Durchschnittscharakter der Ämterbesetzung zu ändern. Der Senat behielt das Heft durch die kluge Auskunft in der Hand, die eigentlichen Organe der Mittelklassen, die Leiter der Tributkomitien, die Volkstribunen, an seine Interessen zu fesseln, indem er frühzeitig — unsicher wann — diese ehemaligen Träger der Opposition in die Senatsversammlung hereinzog und an Debatte und Abstimmung beteiligte.[2]) Die Tribunen, zu Mitgliedern der Regierung erhoben, wurden für die Regierenden unschädlich, — sie wurden ihnen sogar nützlich, insofern jetzt der Senat durch sie über die Gesetzinitiative in den Tributkomitien verfügte. Jedenfalls ist es so das ganze 3. Jahrh. hindurch gelungen, zu verhindern, dafs die Volkstribunen die Rolle der Demagogen annahmen, die verhängnisvoll in den Gang der attischen Geschicke eingegriffen hatten. Aber es fragte sich, ob dieser Zustand auf die Dauer sich erhalten lassen würde. Individuen wie Gajus Flaminius zeigten bereits stark demagogische Charakterzüge. Noch ein Schritt weiter — etwa die Neuerung, dafs auch die Wahlen

---

1) Wenigstens wird von Polybios für seine Zeit der Minimalsatz der untersten Klasse so bezeichnet, während die Annalisten ihn auf 11 000 As festzsetzen (Mommsen, Staatsrecht, III. 251. 273).

2) Die Bedeutung dieser grofsen, im einzelnen nicht sicher aufklärbaren Verfassungsänderung ist erst durch Mommsen (Staatsrecht, III. S. 270ff.) ins Licht gesetzt.

wie die Legislative den Tributkomitien übertragen wurden —, und der Senat war gestürzt, die Demokratie errichtet.

Aber es sollte dazu nicht kommen. In der kritischen Zeit, wo sich die Parteigegensätze verschärften, griff eine furchtbare Hand von aufsen in die römischen Geschicke ein. Es war derselbe Gajus Flaminius, der wenige Jahre später an dem nebligen Frühlingsmorgen des Jahres 217 als Konsul die besten Legionen in den Hinterhalt Hannibals am Trasimenischen See hineinführte. Im folgenden Jahre teilte sein Parteigenosse Gajus Varro die Flucht des römischen Heeres bei Cannä. Im Blut der Niederlagen des gröfsten Nationalkrieges, den Rom zu bestehen hatte, erstickten die Anfänge der Demokratie.

V. Hamilkar und Hannibal. Während der Krieg um Sizilien für Rom nur die Wirkung gehabt hatte, das Übergewicht der Oligarchie über die demokratischen Bestrebungen herabzumindern, hatte er in Karthago die Herrschaft der Kapitalistenklasse geradezu erschüttert. Nach der Niederlage hatte ein Söldneraufstand und eine allgemeine Erhebung der überanstrengten Unterthanen des libyschen Hinterlandes eine Koalition der unteren Stände mit den Truppenobersten herbeigeführt, als deren Haupt Hamilkar Barkas Afrika wieder unterwarf und befriedete. Zu einer entscheidenden Änderung der Regierungsform kam es jedoch auch jetzt nicht. Der Ausgleich der beiden grofsen Parteien wurde vielmehr dadurch getroffen, dafs Hamilkar den Kaufmannsstand in Afrika unbehelligt liefs, aber dafür uneingeschränkte Vollmacht erhielt, um seine Pläne in der europäischen Politik ins Werk zu setzen. Die letzteren glückten. Er errichtete (seit 236) der ungedeckten Westküste Italiens gegenüber eine karthagische Militärherrschaft in Spanien, so dafs dort der römische Einflufs völlig verschwand. Wie eine monarchische Dynastie übernahmen (227) sein Schwiegersohn und seine Söhne die Erbschaft seiner finanziellen und militärischen Machtmittel, und zehn Jahre später (218), als Rom soeben das Poland mit Mühe bewältigt hatte, konnte Hannibal seine grofsartige Kombination in Wirkung treten lassen. Im Bunde mit den halbunterworfenen Kelten und mit Makedonien, das sich in seiner freien Bewegung gehemmt sah, wollte man die Römer von Süden, Westen, Norden und Osten umfassen und durch die militärische Besetzung Italiens selbst den römischen Bundesstaat aus seinen Fugen reifsen.

Der Krieg mit Hannibal bedeutete den Wettstreit zwischen der karthagischen und der römischen Staatsorganisation. Natürlich wirkten auch in ihm persönliche Eigenschaften der Führer und der Völker mit. Aber hier wogen sich Stärken und Schwächen auf beiden Seiten annähernd auf. Dem eminenten Feldherrn- und Diplomatentalent des grofsen Karthagers mit seinem geschlossenen, konsequent verfolgten Kriegsplan

stand hemmend der Mangel eines grofsen Heeres unbedingt ergebener und disciplinierter Truppen und die Unzuverlässigkeit der Bundesgenossen, besonders Philipps V. von Makedonien, gegenüber, — die zweifellose Überlegenheit und Geschlossenheit des römischen Bürgerheeres wurde durch den Minderwert der Feldherren und deren unvermeidlichen häufigen Wechsel paralysiert. Im Grunde bedeutete deshalb der Krieg eine Abrechnung zwischen der römischen und der karthagischen Verfassung. Die unbestrittene Regierungsgewalt des römischen Senats, in der Stunde der Gefahr verfassungsgemäfs zur Diktatur konzentriert, verlieh dem angegriffenen Staat wie bisher auch jetzt wieder die volle Einheitlichkeit in der Disposition über die politischen Kräfte, freilich mit Hilfe einer weisen Schonung der Gegenparteien. In Karthago machte sich die zweihundert Jahre alte Doppelregierung des Rats und der Staatsfeldherren, die Eifersucht der Kaufmannschaft auf Hannibal, dem sie den Beistand versagte, in verhängnisvollster Weise geltend. Nicht minder wirksam aber zeigte sich jetzt die Verschiedenheit in dem Verhältnis der beiden Hegemoniestaaten zu ihren Unterthanen. Lähmend zog sich auf karthagischer Seite der Abfall und Widerwille der libyschen und aufserafrikanischen Besitzungen durch den ganzen Kampf; hier konnte zum Schlufs Scipios kühnes Projekt einsetzen, in den spanischen Kolonien die Stütze der Karthagermacht abzugraben. Dagegen scheiterte der ursprüngliche Plan Hannibals, seinerseits den italischen Bundesstaat zu sprengen, an der Treue der Municipien, und man darf ohne Übertreibung sagen, dafs durch Latinerstädte und Bürgerkolonien Rom den Existenzkampf und damit die Vorherrschaft der indogermanischen Rasse im Westmeer gewonnen hat. Es siegte die nationale Einheitsgesinnung, die nicht vorhanden gewesen wäre ohne die Nachwirkungen der Bürgerpolitik Roms, ohne die Anerkennung der rechtlichen Gleichheit (S. 223). So sprach der hannibalische Krieg zugleich das Urteil über die engherzigen Verfassungsgrundsätze, die seinerzeit schon Athen in den Untergang geführt hatten (S. 169).

Nur freilich, vor einen Wendepunkt führte der opfervolle Krieg den römischen Staat trotz alledem. Nach zwei Richtungen hin sah er sich am Schlusse aus seiner Bahn geworfen. Die Kriegsleitung hatte jeden Angriff auf das Senatsregiment zum Schweigen gebracht; die privilegierten Klassen safsen jetzt fester denn je, und dazu war die bisherige Kontrolle, die Bürgerschaft und ihr Organ, die Volksversammlung, durch den ungeheuren Ruin des italischen Bauernstandes desorganisiert.[1]) Es ist bezeichnend, dafs seit 210 keine Magistratur mehr

1) In der letzten Krise giebt allerdings zweifellos eine persönliche Leistung, und zwar eine solche der „Massen", den Ausschlag. Im Jahre 207 war die Schwächung auf beiden Seiten so grofs, dafs die Vereinigung Hannibals mit den frischen Hilfskorps seines Bruders Hasdrubal den Sieg über das letzte römische Heer in Italien

an einen Angehörigen neuer Familien gelangte. Weiter aber hatte der Krieg Rom genötigt, über seine natürlichen Grenzen hinaus zu greifen. Der Bedrohung seiner offenen Westküste mufste ein Ende gemacht werden. Nur die Occupation Spaniens konnte hier helfen; sein Besitz als römische Provinz jenseits des Meeres war der Preis des Krieges.[1]) Fast wider Willen hatte Rom den Weg einer überseeischen Eroberung beschritten.

§ 56. **Die Welteroberung und der Sturz der Verfassung.**

I. Der Übergang vom nationalen Territorialstaat zum Weltstaat. Mit dem Ende des hannibalischen Krieges war die Geschichte Roms und mit ihr die europäische Staatengeschichte überhaupt vor einer zukunftsreichen Alternative angelangt. Indem Rom den Bestand des selbst geschaffenen italischen Gesamtstaates dauernd behauptete, trat es als gleichberechtigte Macht in das Konzert der drei grofsen östlichen Reiche — Ägypten, Asien und Makedonien — ein, mit denen es durch die Handelsinteressen wirtschaftlich immer fester verknüpft worden war.[2]) Seine nationale Eigenart, seine feingestaltete, wenn auch noch im Entfalten begriffene Verfassung konnte dazu führen, dafs im Wechselverkehr auch die Grofsstaaten des östlichen Mittelmeeres mehr und mehr die Tradition des persischen und alexandrinischen Weltreichs überwanden und sich neu als selbständige Volksindividualitäten fühlen lernten, — dafs auch die Nachfolger des Seleukos, des Ptolemäos und des Antigonos ihren Despotismus unter die Schranken eines volkstüm-

mit ziemlicher Sicherheit nach sich ziehen mufste. Der heimliche Marsch des Gajus Nero von Venusia, wo er Hannibal gegenüber stand, die ganze italische Ostküste hinauf bis zum Metaurus (zwischen Sinigaglia und Rimini), seine Vereinigung mit dem Kollegen, die Vernichtung des hasdrubalischen Heeres und der sofortige Rückmarsch nach Süden ist eine in der Kriegsgeschichte fast einzig dastehende Leistung. Sie entschied den Feldzug.

1) Hiermit zusammen wirkte die Unfähigkeit Spaniens, sich selbst politisch zu gestalten, ein Zustand, der es gerade jedem Gegner Roms leicht machte, sich dort festzusetzen, und anderseits das Bedürfnis, für die semitischen und griechischen Kolonien Spaniens einen wirksamen Schutz gegen die halbbarbarischen Iberer, Kelten und Lusitaner zu schaffen. Die Einrichtung Spaniens zur Provinz führt (197) zur Einrichtung der 5. und 6. Prätorstelle neben den bisherigen vier (urbanus, peregrinus, Sicilien, Sardinien). Hierbei ist es bis zu Sulla geblieben (Mommsen II. 198).

2) Seit ca. 300 steht Rom mit Rhodos in internationalem Verkehr, — 273 tauscht es mit Ptolemäos Philadelphos von Ägypten Gesandtschaften, — Ende der 40er Jahre unterstützt es Ptolemäos III. Euergetes diplomatisch gegen Syrien, — etwa 269 beginnt Rom sein Kupfergeld in Scheidemünze zu verwandeln und eigenes Silbergeld (den Denar, die attische Drachme) zu prägen. — Aus der gleichen Zeit datiert die Anschauung griechischer Gelehrter (Heraklids Ponticus), dafs Rom eine hellenische Stadt sei (Niese, S. 55, 56). Jedenfalls erschienen dem östlichen Verkehr die Bewohner Italiens als Typus einer einheitlichen Bevölkerung. Der Begriff der „Italiker“ ist zunächst durch Griechen geschaffen (vergl. oben S. 220).

lichen Staatsrechts beugen lernten. Statt dessen brachten die Ereignisse der nächsten hundert Jahre die zermalmende Gewifsheit, dafs gerade der neue italische Staat die fremden Nationalitäten wirksamer als alle Weltreiche aufzusaugen gewillt war, und dafs er zugleich seine eigenste und beste Schöpfung, seine Verfassung, ein neuer Kronos seine eigenen Kinder, verschlang.

Die genaue Kenntnis der geschichtlichen Thatsachen widerlegt das Vorurteil, als wenn Rom die Tendenz zur Welteroberung wie einen elementaren Trieb in sich ausgebildet und fortentwickelt hätte.[1]) Für die Römer gilt dies noch weit weniger als für die Perser. Allerdings war eine Gruppe senatorischer Familien vorhanden, die das Ausland als Gebiet brutaler Spekulation, den Krieg als Mittel des ausbeuterischen Liegenschafts- und Sklavenerwerbs betrachtete. Aber diese Partei war nicht der Staat; sie war zunächst wohl nicht einmal geschlossen vorhanden, und nur eine ganz besondere Verkettung der Umstände konnte aus einer solchen Koterie die treibende Kraft in der äufseren Politik machen. Schon der Erwerb der ersten überseeischen Provinz Spanien war den Römern in erster Linie durch eine Art Zufall zugeschoben worden, und die Plagen, die die Fürsorge für den spanischen Besitz fortdauernd der römischen Regierung schuf, war ihr Lehre genug, um ihr weiteren überseeischen Erwerb zunächst gar nicht wünschenswert erscheinen zu lassen. Selbst nach dem zweiten Karthagerkriege war das, was beim Friedensschlufs erstrebt wurde, doch lediglich der Erfolg, die Rivalin unschädlich zu machen, — teils ihre finanzielle Leistungsfähigkeit durch eine — der Form nach — 50jährige Tributzahlung zu schwächen, teils ihre politische Bewegung durch das Verbot selbständiger Kriegführung zu hemmen[2]) und sie gleichzeitig durch das Grofszüchten des numidischen Binnenstaats des Massinissa zu ermüden. Wenn sich also trotzdem der Senat schon im nächsten Jahre genötigt sah, das kriegsüberdrüssige Volk in die hellenischen Wirren zu verwickeln, so trugen die Urheber der letzteren die alleinige Schuld. Es war eine unheilvolle Kombination, dafs gerade jetzt Philipp V. von Makedonien und Antiochos III. von Syrien den Thronwechsel in Ägypten (205) und die Minderjährigkeit des jungen Königs zu ihrem friedensbrecherischen Raubzug gegen Cölesyrien und die Hellespontstädte benutzt und im Anschlufs daran auch die pro-

1) Über die Situation in diesem bedeutungsvollen Zeitpunkte vergl. Mommsen, Geschichte, I. Kap. 8. — Die Deutung Rankes (Weltgeschichte II. S. 299) hat gerade hier einen stark geschichtsphilosophischen Beigeschmack.

2) Trotz fortgesetzter Reizungen seitens der makedonischen Parteien Griechenlands, besonders der Böotier, räumte Flaminius nach dem Friedensschlusse (194) alle Festungen und zog alle römischen Truppen zurück, — noch dazu in einem Zeitpunkt, wo das Verhalten des Antiochos von Syrien schon stark herausfordernd geworden war, wo dieser sogar bereits den flüchtigen Hannibal mit demonstrativer Feierlichkeit empfangen hatte.

testierenden Mächte, Attalos von Pergamon und Rhodos, vergewaltigt hatten (S. 187); nur ungern, aber ebenso unvermeidlich mufste der Senat zu Gunsten der römischen Handelsinteressen im Ägeischen Meere und in Ägypten intervenieren. Auch als dann die Siege über Makedonien (197) und weiterhin über Syrien (189) erfochten waren, begnügte sich Rom damit, Philipp die Kriegskontribution und die Kriegs- und Bündnisunfähigkeit aufzuerlegen und Antiochos' Einflufssphäre von der Meeresküste zurück zu schieben; im übrigen wurden das frei erklärte Griechenland und der achäische Bund hier, — dort die Inselstädte und Eumenes von Pergamon, der den Hauptteil der syrischen Beute davon trug, als neue Figuren gegen die beiden Grofsmächte aufs Schachbrett gesetzt.[1])

Erst die Eifersucht auf die Stellung des Schiedsrichters und Schutzpatrons der Orientstaaten, zu der der Senat wider Willen gedrängt worden war, zeitigte im Lauf der Dinge die Herrschsucht. Sie regte sich in verhängnisvoller Weise schon darin, dafs sich der Senat zu demütigenden Schritten gegen König Philipp verleiten liefs, trotzdem dieser im Krieg gegen Antiochos vertragstreu Neutralität gehalten hatte. Die krampfhaften Rüstungen des makedonischen Staates für den Freiheitskrieg, der neue Krieg und die endgültige Niederlage des Königs Perseus (168) waren die Folge, — und nun erst entschlofs sich Rom, den Erben der Tradition und Autorität des Alexanderreichs zu vernichten. Erst jetzt gewann im Senat der Kaufmannsdünkel und die brutale Habgier die Oberhand, die die bisherigen Bundesgenossen, Pergamon und Rhodos, mit gesuchter Schroffheit den Herrn fühlen liefs, — die Karthager durch raffinierte Diplomatie in den letzten Kampf hetzte, — in Spanien die letzten Regungen der iberischen und lusitanischen Volksfreiheit zerstörte und schliefslich auch das Stammland von Hellas (146) und das peloponnesische Asien (129) in die Provinzen einfügte. Mochte die Zerstörung von Numantia (133) als Exempel für die unruhigen Spanier nötig sein, — mochte der Brand Karthagos (146) sich immerhin aus dem alten Hafs und der abergläubischen Furcht erklären, — der Befehl zur Opferung Korinths (146) konnte nur von einer Klassenregierung ausgehen, deren Hauptmotiv es gerade war, Verkehrskonkurrenten zu beseitigen und den eigenen Markt zu erweitern.[2]) So war es eine Kette von ineinandergreifenden Gliedern, die allmählich Rom zum Aufbau seines westöstlichen Weltstaats hinzog. Auch nachdem die abendländische Macht den Weg in den Orient hinein schon betreten hatte, waren

1) Um Makedonien zu paralysieren, erhielt Eumenes absichtlich auch Besitzungen in Europa, — den thrakischen Chersonnes.

2) Dies kommt bekanntlich darin noch besonders deutlich zum Ausdruck, dafs die Plünderung Korinths vor allem dem nach dem Kriege von 168 gegründeten und unter Athens Schutz gestellten Freihafen in Delos zu gute kam, in welchem sich die römischen Reeder, Kaufleute und Finanzleute festgesetzt hatten.

es doch neben ihren eigenen Interessen und Neigungen fort und fort Antriebe der gegnerischen Seite, die sie von einem Zurück abhielten, — die planlose Augenblickspolitik König Philipps und der Dünkel des Antiochos ebenso wie die lärmende und prahlerische Nichtigkeit der griechischen Kirchturmpolitiker, die Niedertracht der kleinen asiatischen Sultane oder der Egoismus der römisch gesinnten Gruppen in den spanischen Gauen. Jedenfalls, — der einzigartig verwickelten Schicksalsverflechtung dieses zweiten vorchristlichen Jahrhunderts entsprach die Ungewöhnlichkeit des Resultats: von der Schlacht von Pydna mufste man, wie es schon Polybios[1]) that, das Dasein des römischen Weltstaats datieren, — einer politischen Gründung, die alle bisherigen an Kühnheit und Dimension der Anlage überbot und in einem zunächst mehr oder minder lockeren und rohen Gefüge die Gesamtheit der antiken Kulturländer zusammenfafste. Zu den vier alten Provinzen traten fünf neue Provinzen hinzu, Makedonien mit Achaja (146), Afrika (146), Asia (134), Gallia Narbonensis (118), Kilikien (102).

Das Wunderbarste des Schicksalsverlaufs ist aber doch weit weniger, dafs dieser Staat entstand, als vielmehr, dafs er fortbestehen konnte. Deutlicher als jemals früher zeigte sich auch an dem neuen römischen Weltreich, dafs eine Staatsgewalt sich nicht begnügen kann zu herrschen, Macht zu entfalten, — dafs sie leisten mufs. Die Riesenanforderungen, die jetzt alle Reichsteile an Rom stellten, überboten dessen ganze bisherige Organisationsarbeit. Und dazu schien die Aufgabe von vornherein unlösbar zu sein; denn sie wurde Rom in einem Augenblick auferlegt, wo das Stammland und der herrschende Stadtstaat selbst aus den Fugen ging. Als Scipio Ämilianus siegreich zum Triumph über Karthago und Numantia heimkehrte, fand er den Unfrieden in dem Gemeinwesen, das er erhöht hatte, wie in seinem eigenen Hause in vollem Gange. In dem früher so fest geschlossenen Bau klaffte der lange insgeheim vorbereitete Rifs gähnend auf, und soeben waren seine beiden sempronischen Schwäger am Werk, ihn geschäftig zu erweitern und die Verfassung zu sprengen. Menschlicher Berechnung nach mufsten es Tiberius und Gajus Gracchus der römischen Regierung unmöglich machen, ihre äufseren Eroberungen sich auch innerlich anzueignen.

II. Die neuen Klassengegensätze: Optimaten, Popularen, Bundesgenossen, Provinzialen, Sklaven. Innerhalb der römischen Bürgerschaft selbst war die nächste Folge der Weltkriege eine Umwandlung, die sich zwischen 250 und 150 sehr geräuschlos voll-

1) Polybios befand sich unter den 1000 vornehmen Achäern, die auf Denunziation ihrer Parteigegner im Jahre 167 nach Rom gingen, um sich wegen ihrer antirömischen Gesinnung vor dem Senat zu verantworten und als Staatsgefangene an die italischen Städte verteilt wurden (vergl. über ihn und seine wissenschaftliche Stellung zum damaligen Staatensystem besonders Ranke, Weltgeschichte, II. 386).

zogen hatte, über deren Realität aber seit der Schlacht von Pydna kein Zweifel mehr bestehen konnte, — eine völlige Verschiebung des Verhältnisses der Regierung zum Volk. Die Ausgleichsgesetze des 4. Jahrh. und die Samniterkriege hatten den ursprünglichen Ständegegensatz, der den patricischen Senat und seine Magistrate von der plebejischen Unterthanenschaft getrennt hatte, überbrückt. Die Oligarchie, die als Frucht aus dem Kompromisse erwachsen war, hatte sogar einen gemäfsigt demokratischen Zuschnitt anzunehmen begonnen (S. 227. 233). Während der Karthagerkriege aber schlofs sich die regierende Gruppe von neuem und im ganzen nicht minder schroff als früher gegen die Masse der Vollbürger ab.[1]) Wiederum verkörperte der Gegensatz von Senat und Volksversammlung einen Kampf widerstreitender Klasseninteressen der „Optimaten" und der „Popularen", — der Nobilität und der Bürgerschaft, und zwar jetzt in viel ernsterer Form als früher. Senatssitze und Magistraturen wurden der ausschliefsliche Besitz des engeren Kreises von Familien, die als Nachkommen der früheren Beamten der Republik durch Ahnenbilder, Fingerring und Purpurstreif des Untergewands gewisse äufsere Abzeichen eines erblichen Beamtenadels ausgebildet hatten. Hatte bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts ein langsames Nachrücken neuer Leute stattgefunden, so wurde jetzt der Eintritt von „homines novi" eine verschwindende Ausnahme und damit der Erbadel ein faktisch geschlossener. Mochte derselbe sich aus den altpatricischen Geschlechtern der Cornelier, Valerier, Claudier, Ämilier, Fabier, Julier u. s. w. oder aus Häusern rekrutieren, die ehedem in der Zeit der Ständekämpfe die Vorfechter der plebejischen Opposition gewesen waren, wie die Licinier, Domitier, Junier, Marcier, — darin waren sich jetzt beide Elemente einig geworden, dafs sie die Wahl eines Konsuls oder Censors unmittelbar aus den Bürgers- oder Bauersleuten heraus, wie die des Fabricius oder Curius gewesen war, konsequent verlegten.[2]) An diese „Optimaten" lehnte sich als ein zweiter höherer Stand die Klasse der durch Handel und Spekulation reich gewordenen Emporkömmlinge an, die vor allem als Pächter der staatlichen Nutzungen und Unternehmer der staatlichen Bauten und Lieferungen, im Gegensatz zum Grofsgrundherrenstand des Adels, das bewegliche Kapital repräsentierten. Da aus den Vermögenden hauptsächlich die Staatspferdeinhaber der Bürgerreiterei (S. 199. 215) entnommen wurden, so übertrug sich auf die, welche über einen Vermögenscensus von mehr als 400000 Sesterzen verfügten, allmählich der Name der „Ritterschaft".

Dieses Familienregiment war nun zwar an und für sich nur eine Weiterführung der bisherigen Regierungsweise (S. 212). Aber einen neuen

1) Zum Folgenden besonders Mommsen, Römische Geschichte, Bd. I. Buch 3. Kap. 11.

2) Mommsen bekundet a. a. O., dafs solche Fälle seit dem ersten Punischen Kriege nicht vorgekommen sind.

Charakter nahm es dadurch an, daſs sich die Aristokratie oder Oligarchie zusehends zu einer unbeschränkten, absoluten erhob. Wie der ganze Zustand des Klassenmonopols überhaupt nur einwurzeln konnte, weil die Bürgerschaft sich so verändert hatte, daſs sie nicht mehr fähig war, sich dagegen zur Wehre zu setzen, so schlossen die gleichen Veränderungen bereits den Wegfall der bisherigen verfassungsmäſsigen Regierungskontrolle durch die Volksversammlung ein. Die früher so einheitlichen Wahl-, Gesetz- und Gerichtskomitien hatten während der italischen Kriege ihre Geschlossenheit mehr und mehr eingebüſst. Die Mitglieder des Stimmkörpers der Centuriat- und der Tributkomitien, deren innere Verschiedenheiten seit der Reform der Centurienverfassung (S. 234) im wesentlichen beseitigt waren, bedeckten jetzt ganz Mittelitalien, von Cäre im Norden bis nach Cumä im Süden. Bei der Gröſse der Gemeinde, bei den Zufällen, die auf die Teilnahme an den Versammlungen einwirkten, bei der Verschiedenheit der lokalen Interessen und der Buntheit, die in der Zusammensetzung der Tribus waltete, war nicht mehr daran zu denken, daſs die Versammlung noch wie früher die Trägerin einer festen und lebendigen Überzeugung sein werde.[1]) Vor allem aber wurde deren Einmütigkeit dadurch zersprengt, daſs sich unter den Bürgern selbst tiefe soziale und wirtschaftliche Gegensätze aufthaten. Die Kriege, vor allem der hannibalische, hatten auf den Wohlstand des Bauernstandes in weitesten Kreisen vernichtend gewirkt, — das ehemalige Gleichgewicht zwischen Groſsgrundbesitz und Bauernhufen (S. 219) war immer fortschreitend zu Gunsten des ersteren verschoben worden, und dieser Verfall des Bauernstands in Verbindung mit den demokratischen Erweiterungen des Stimmrechts (S. 233) hatte zur Folge, daſs in der Volksversammlung unterhalb des wohlhabenden Mittelstandes, der ihr in der älteren Zeit ihren Charakter gegeben hatte das verarmte und arbeitslose Bürgerproletariat in verhängnisvollem Maſse anwuchs. Die Schicht, die einer vernünftigen, nüchternen Verfassungs- und Reformpartei, wie sie im ersten Drittel des 2. Jahrh. M. Porcius Cato, später Scipio Ämilianus typisch vertrat, zur Stütze dienen konnte, wurde deshalb schmäler, — neben ihr dominierte der Marktpöbel, der sich unter der Leitung von Demagogen bald zu launischen Übergriffen hinreiſsen, bald durch Schmeichelei und Bestechung zu schlaffer Duldung schwerster Miſsbräuche herumbringen lieſs; im Zweifel gaben die Festspiele und die Getreidespenden das nie verfehlende Mittel ab, mit dem sich die Magistrate beim Volke geneigtes Gehör verschaffen konnten. So begann im Laufe des 2. Jahrhunderts die Volksversammlung in ihrer bestimmungsgemäſsen

1) Besonders mit Rücksicht darauf, daſs die verschiedenen, oft ganz auseinander gelegenen Gemeinden willkürlich in dieselbe Tribus, nahe benachbarte in verschiedene Tribus aufgenommen worden waren, — gemäſs dem Prinzip, die ursprüngliche Zahl der Tribus nicht weiter zu vermehren (oben S. 203 Anm. 1).

Aufgabe zu versagen. Auf der einen Seite schien ihr Einflufs unaufhörlich zu wachsen, insofern die gewissenlosen Volksführer jetzt das bequemste Mittel, ihre eigene Macht zu erhöhen, darin erkannten, dafs sie einzelne Fragen der Kriegführung, der Finanz- oder sonstigen Verwaltung vor die Komitien brachten [1]), und vor allem geriet der römische populus ganz auf die Bahn des attischen Demos, wenn er die Schaffung neuer Bauernstellen durch Verteilung von ager publicus als eine Lieblingsfrage vor seine eigene Kompetenz zu ziehen begann.[2]) Aber in Wahrheit wurde die Volksversammlung ihrer eigentlich verfassungsgemäfsen Funktion der Kontrolle immer mehr entfremdet. That man ihr bei den eigenen egoistischen Wünschen ihren Willen, so liefs sie die Adelsgruppe bei der Ämterbesetzung und in der Ämterverwaltung ungeschoren. In erster Linie zeigte sich dies an der Strafjustiz, ursprünglich der Hauptwaffe zur Unterdrückung von Amtsmifsbrauch, Bestechung, Erpressung, Unterschleif. Sie, die mehr als jede andere Funktion kühle, sachliche und unvoreingenommene Prüfung verlangte, verlor in der Hand der Volksversammlung so, wie sie jetzt geworden war, alle Schneidigkeit. Von einzelnen Gewaltakten abgesehen, liefs zwar die Bürgerschaft der Verbrechensverfolgung des Magistrats ihren Lauf, aber ihre Beteiligung bewirkte doch deren allmähliches Erlahmen. Eine lex Porcia Catos machte dem Wichtigkeitsgefühl des Vollbürgers die Konzession, den Magistrat, der sich an Leib oder Leben eines Bürgers vergriff, mit schwerer Strafe zu bedrohen. So schritten die Magistrate, immer zaghafter, nur mehr zu Geldstrafe und Exil. Auch die von der Gruppe des Scipio Ämilianus betriebene Tabellargesetzgebung, die die mündliche Abstimmung durch geheime schriftliche ersetzte, um den Stimmberechtigten gegen Einschüchterung zu sichern, eröffnete nun erst recht unsauberen Machinationen, vor allem der Bestechung grofsen Stils, Thür und Thor.[3]) Während also der Bürgerproletarier sorgfältig geschont wurde, betrieben Optimaten und Ritter ungescheut und ungehindert das Bauernlegen durch ganz Italien, um die freien Hufenbesitzer in immer gröfserer Zahl entweder zu jenem Stadtproletariat oder zu abhängigen Erb- oder Zeitpächtern, coloni, herunterzudrücken.

1) Teilweise thaten dies die Magistrate selbst, wenn sie mit ihrer Partei eine Gegenpartei im Senat unschädlich machen wollten. Auf diesem Wege hatte z. B. der Konsul M. Marcellus im Jahre 210, als sein Kollege Laevinus sich weigerte, einen Diktator zu bestellen, die Diktatur mit der Volksversammlung durchgedrückt. Da aufserdem (ungewifs wann) auch der Diktator wie die ordentlichen Magistrate unter die Provokation und unter die Intercession der Tribunen gestellt wurde und mit beiden Neuerungen der Hauptgedanke des Instituts (S. 216) sich verflüchtigte, ist dasselbe bald darauf eingegangen (vergl. Mommsen, Staatsrecht, II. 142. 157; letzter Dictator im Jahre 202.) Die spätere Diktatur Sullas und Cäsars ist etwas qualitativ Anderes (unten S. 250).

2) Auch hiermit hat Flaminius (232) durch Antrag auf Verteilung der picentischen Domänen den Anfang gemacht.

3) Vergl. das Material bei Mommsen, Röm. Strafrecht, S. 173; v. Bar, Lehrbuch des Strafrechts, I. 24.

In dem Konflikt zwischen Optimaten und Volk verflochten sich, wie man sieht, ein verfassungsrechtlicher und ein sozialpolitischer Gegensatz. Die Oligarchie züchtete die Partei einer radikalen Demokratie dadurch, dafs sie eine soziale Notlage verschuldete, — die Niederlage des Bauernstandes und die Arbeitsunfähigkeit des kleinen Bürgers. Aber das Problem wurde um deswillen noch verfänglicher, weil sich mit dem Interesse des Römers das des Italikers und des Peregrinen, mit dem des Bürgers das des Bundesgenossen und des Provinzbewohners kreuzte.

Der Rest von Verantwortlichkeitsgefühl, der im Senat bei der Not des Volkes noch lebendig war, hatte ihn mit zunehmender Konsequenz zu dem Notausweg hingeführt, den verarmten Bürgern zur Beschwichtigung ihrer Beschwerden wenigstens ihre Hauptlast, den Kriegsdienst, abzunehmen. Seit dem Feldzug gegen Philipp V. war die Wehrpflicht mehr und mehr auf die Italiker abgewälzt worden; die Einwilligung der Volksversammlung zu einer neuen Kriegserklärung wufsten sich die Optimaten dadurch zu erleichtern, dafs sie die Bürger bei der Aushebung möglichst aufser Spiel liefsen und die Opfer an Menschenleben den Bundesgenossen zumuteten. Hier aber wirkte die Belastung um so drückender, als man auf der andern Seite den Italikern nichts bot, sondern im Gegenteil entzog. Nicht nur dafs auch sie an dem agrarischen Notstand teilhatten, sondern auch ihre politischen Rechte wurden geschmälert. Schon kurz nach dem pyrrhischen Krieg hatten die Römer den Grundsatz fallen lassen, dafs die Angehörigen der Municipien und Kolonien kraft ihrer Freizügigkeit ihren Wohnsitz nach Rom verlegen und damit ihr latinisches Recht in volles römisches Bürgerrecht verwandeln konnten; in den damals neugegründeten Kolonien — besonders in den umbrischen wie Ariminium und den oberitalischen wie Placentia und Mutina — war dieses Recht auf die zur Magistratur gelangten Personen beschränkt worden. Aber der gesteigerte Wert des Bürgerrechts und die schon geschilderten Unzuträglichkeiten, die der massenhafte Zuzug Mittelloser nach Rom in der Volksversammlung, wie die Entvölkerung, die er in den Landstädten bewirkte, führten jetzt zu direkt reaktionären Mafsnahmen. Auch für die altlatinischen Stadtbürger, wie die Tiburtiner und Pränestiner wurde (noch vor 177) der Übertritt in engere Grenzen eingeschlossen[1]) und damit annähernd bereits der Standpunkt eingenommen, kraft dessen man den Erwerb des Bürgerrechts durch Domizilwechsel bald darauf (95) direkt zu verbieten versuchte.[2]) Statt allmählich die Gegensätze

1) Im Jahre 177 galt bereits das Prinzip, dafs der Übertritt nur erfolgen dürfe, wenn der Zuziehende einen Sohn als Bürger der Heimatgemeinde zurücklasse. Da zahlreiche Streitigkeiten hieraus erwuchsen, verschritt die Regierung 177 dazu, alle Übertritte nach 189 einfach zu kassieren. (Mommsen, Staatskunde, III. 638.)

2) Die Verfügung der lex Mucia Licinia von Crassus und Scävola, die den Anstofs zum Bundesgenossenkrieg gab (unten S. 249 und Mommsen, Staatsrecht, III. 131).

innerhalb Italiens auszugleichen, wurden sie also im Gegenteil verschärft. Die stammverwandten Latinerstädte und die Bürgerkolonien, die Stützen Roms in den grofsen Nationalkämpfen, wurden auf die Stufe der übrigen italischen Bundesgenossenstädte der Samniter, Peligner, Grofsgriechen herabgedrückt, wie diese ihrem wirtschaftlichen Notstand überlassen und von der herrischen Anmafsung der römischen Beamten schikaniert. Wie sehr sich damit die moralische und physische Leistungsfähigkeit des „Bürgerheeres“ verschlechtern mufste, das man vorwiegend aus den Bundesgenossen rekrutierte, liegt auf der Hand (unten S. 250).

Wurden die Italiker vermöge ihrer politischen Rechtlosigkeit als Mannschaften für das Heer der herrschenden Stadt herangezogen, so erprefste die letztere von den erst recht ohnmächtigen Peregrinen, den Provinzbewohnern, das Geld. Nach der Schlacht von Pydna (167) ermöglichte die reiche Kriegsbeute dem Senat, auf die Umlage unter den Bürgern, das tributum (S. 201), zu verzichten.[1]) Dieser Verzicht wurde dauernd. Er begründete eine neue Vorzugsstellung des civis Romanus. Aber diese hatte ihre Kehrseite in der schamlosen Ausbeutung, die die Magistrate, die Proprätoren und Prokonsuln teils für ihre eigene Tasche, teils offiziell für den Staat in den Provinzen selbst vornahmen oder mindestens geschehen liefsen. Grundsätzlich zwar schienen die Provinzen — Sizilien wie Spanien, Afrika und Achaja wie Asien — die gleiche Freiheit zu behalten, wie die italischen Bundesstädte. Offiziell erhielt der Proprätor oder Prokonsul nur den Befehl über die Besatzung und die obere Civilrechtspflege. Unter ihm dauerte die gesamte Verwaltung der lokalen Behörden, die niedere Gerichtsbarkeit in Civilsachen und die gesamte Strafrechtspflege nach heimischem Rechte fort.[2]) Desgleichen wurde das Bodenrecht der Provinzialen an ihren Grundstücken nicht berührt. Aber daneben behielt der Magistrat die volle coërcitio (S. 205, 232) die in seinem imperium enthalten war. Sie konnte sich in persönlichen Gewaltakten gegen den Einzelnen äufsern[3]) und fand vor allem ein reiches Feld in Brandschatzungen des Vermögens der Provinzialen, um so mehr als feste rechtliche Gesichtspunkte für Art und Umfang der

---

1) Sie ist nur noch einmal im Bürgerkrieg des Jahres 173 erhoben worden, — sonst seit 167 in Italien nicht wieder bis zu Diocletian (vergl. unten § 59 III und Mommsen, Staatsrecht, III. 228).

2) Für die niedere Civilgerichtsbarkeit jetzt bewiesen durch zahlreiche Belege bei Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 91 ff., — für die Strafgerichtskunde bei Mommsen, Römisches Strafrecht. S. 229 ff. — Eine gewisse polizeiliche Zwangsgewalt besteht ebenfalls. Sizilien hat sogar eine eigene Miliz (Mommsen, Staatsrecht, III. 738).

3) Ein skandalöser Vorgang dieser Art z. B. das Verhalten des L. Quinctius Flamininus, der als Konsul (192) in Placentia einen vornehmen Kelten beim Gastmahl niederstiefs, um seinen Lieblingssklaven Ersatz für ein versäumtes Festspiel in Rom zu geben. Von dem Censor Cato aus der Senatorenliste gestrichen, wurde er von seinen Standesgenossen eigenmächtig gehalten.

pekuniären Belastung zunächst fehlten. Der Gesichtspunkt der Kriegskontribution und des Beuterechts mischte sich hier unklar mit den steuerrechtlichen Grundsätzen der älteren sizilischen, sardinischen, karthagischen Beherrscher, in deren Position die Römer als Rechtsnachfolger eingetreten waren, und damit wiederum kreuzte sich die Vorstellung eines obersten Bodeneigentums des römischen Staats an Provinzialland, dessen Überlassung an die Unterthanen durch Bodenzins (vectigal) abzulösen sei.[1]) So ergaben sich während dieser Zeit des Übergangs allerorten schwankende Zustände. Die Gemeinden der Provinzen strebten danach, entweder von Gemeinde wegen ein Bauschquantum mit dem römischen Staat festzusetzen oder mindestens für den Bodenzehnten ihres Bezirkes sich durch Pacht das Einhebungsrecht zu sichern. Aber im letzteren Fall konkurrierten mit den Einheimischen die römischen Spekulanten der neuen „Ritterschaft“ (S. 241), deren Absicht darauf gerichtet war, den grofsen Kompagnien ihrer „publicani“ neben den übrigen Geldgeschäften des Provinziallandes auch die Steuerpacht zu verschaffen und unter einer Decke mit den Statthaltern die Gemeinden zu plündern. Daneben gab die Handhabung der statthalterlichen Polizei für das Vorgehen gegen Aufläufe u. s. w. reichlich Gelegenheit zu Erpressungen aller Art oder Beschlagnahme von Grundstücken oder Kunstschätzen. Die Zustände wurden in den fünfzig Jahren nach dem hannibalischen Krieg so unerträglich, dafs der tüchtige L. Calpurnius Piso, eines der Mitglieder der kleinen, von Scipio Ämilianus geführten aristokratischen Reformpartei, eine Modifikation der Gerichtsverfassung durchsetzte. Eine lex Calpurnia (149) verfügte die Organisation eines mit Senatoren besetzten Geschworenengerichts unter Vorsitz eines neuen Prätors, das als „quaestio repetundarum“ auf Civilklagen der Provinzialen zur Rückzahlung erprefster Gelder und daneben zu öffentlicher Geldstrafe verurteilen konnte, — eine Einrichtung, deren Wert nur deswegen problematisch wurde, weil sie die Kompetenz in die Hand der Standesgenossen der Abzuurteilenden legte.[2])

Nach alledem war es nur eine schwache Grenzlinie, die die freien Provinzialen von den Unglücklichen trennte, die in den grofsen Schlachten und Städteplünderungen der letzten Zeit auch die Freiheit verloren und

1) Über die sehr verwickelte Rechtslage der Provinzialen in finanzpolitischer Hinsicht vergl. Mommsen, Staatsrecht, III. 730; Weber, Römische Agrargeschichte, S. 119 ff.; Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 112. Allerdings ist nicht zu verkennen, dafs der letzte Gesichtspunkt erst mit G. Gracchus voll zum Durchbruch kommt. Dabei mischte sich in dem staatlichen Recht am Provinzialgrundstück die Vorstellung des privatrechtlichen Eigentums mit dem Begriff der öffentlichrechtlichen Gebietshoheit, der nicht klar erfafst wird.

2) Vergl. eingehend darüber Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 190. 709. Da die Verurteilung auf das Doppelte des Ersatzes lautet, so schliefst sich das Delikt an die deliktischen Civilthatbestände, wie furtum u. s. w., an und bildet das erste Zwischenglied zwischen Civilprozefs und Strafprozefs (vergl. unten S. 252).

die riesigen Sklavenkolonien für die römischen Spekulanten und Plantagenbesitzer der Optimaten- und Ritterklasse bilden halfen. Wie die Angehörigen der unterworfenen Länder rechtlos den römischen Magistraten gegenüberstanden, so standen sie rechtlos ihrem Herrn als ihrem Privattyrannen gegenüber. Dabei wurde diese Bevölkerungsschicht, die vom Recht, vom Staatsrecht wie vom Privatrecht, ignoriert wurde, für die Gesamtphysiognomie der römischen Gesellschaft um so bedeutungsvoller, je stärker sie anwuchs, und je weniger man den Sklaven für alle produktiven Verrichtungen der wirtschaftlichen wie der geistigen Kultur entbehren konnte. Der fortschreitenden Ausdehnung der Gebiete, in denen und um welche der Senat seine Kommandeure Krieg führen liefs, entsprach es, dafs diese Kriege zunehmend zugleich den Charakter von Sklavenjagden in gröfsten Dimensionen annahmen; es ist bezeichnend, dafs auch in diesem Punkte die makedonischen Feldzüge auf speziellen Befehl des Senats, also im ausgesprochenen Klasseninteresse der Plantagenbesitzer und Fabrikanten, mit einer massenhaften Verknechtung der Einwohner den Anfang machten.[1]) Die ganze Behandlung, Beschäftigungsweise, Lebensform der Sklaven erfuhr damit eine fundamentale Änderung. Aus den städtischen Haus- und ländlichen Hofknechten der alten Zeit wurde ein „instrumentum vocale", ein lebendes Inventar der Grundstücke, dessen Zugehörige ihrer überwiegenden Anzahl nach aus der patriarchalischen Lage von Familiengliedern im weiteren Sinn auf das Niveau einer menschlich und rechtlich nicht interessierenden Klasse, wenig höherstehend als die Zug- und Zuchttiere, herabsanken. Die Sklaven lebten in streng militärischer Disciplin, unter Aufsicht des villicus, des Vogts, und seiner monitores, Treiber. Die Einteilung in Rotten (decuriae), in denen gearbeitet und gespeist wurde, das Leben in Bagnos, Kasernen, duldete kein Familienleben, keine Ehe.[2]) Zu dem Elend, das sich hier abspielte, dessen Fülle allerdings nur aus den späteren bestialischen Revolten der Sklaven geahnt werden kann, steht es in schneidendem Gegensatz, wenn die kunstfertigen, geschäftserfahrenen, vor allem die studierten Elemente der Sklavenschaft bei ihren Herren sich zu einflufsreichen und gesuchten, ja bis ins Extrem verwöhnten und verzärtelten Stellungen heraufarbeiteten, — wenn hier der Lieblingssklave oft den Herrn und mit ihm das Haus beherrschte. Nicht minder willkürlich, wie dort die brutalste Grausamkeit, wirkte hier das launenhafte Übermafs der Freilassungen, die den

1) Nach der Schlacht von Pydna werden 70 griechische Ortschaften geplündert und 150 000 Einwohner durch Paulus in die Sklaverei verkauft (Mommsen, Geschichte, I. 774). Diese Manipulation wiederholt sich in noch gröfserem Umfang bei Korinth. Einen Mafsstab für die Zunahme giebt die Thatsache, dafs schon bei dem ersten Sklavenaufstand auf Sizilien unter dem Syrer Eumenes (134—132) etwa 200 000 Sklaven beteiligt sind.

2) Vergl. Weber, Die sozialen Gründe des Unterganges der alten Kultur (in der „Wahrheit", Bd. IV. S. 67 u. unten § 57. IV).

Staat, besonders die hauptstädtische Bürgerschaft mit Angehörigen aller möglichen Nationalitäten, Griechen und Semiten, zum Teil Individuen sehr zweifelhaften Wertes, durchsetzte.[1])

Die Welteroberung hatte also den Charakter des römischen Staats vollständig verändert. An die Stelle der national geschlossenen italischen Föderation war eine zusammengeraffte Masse heterogener Territorien, — der lateinischen, des hellenisierten Ostens und des semitisierten Afrika, Siziliens und Spaniens getreten. Gleichen Schritts hatte sich der Verfassungsstaat in einen absoluten Staat verwandelt. Den römischen Bürgern gegenüber wirkte die alte Verfassung noch notdürftig fort, aber schon bei den Italikerstädten begann die unbeschränkte Klassenherrschaft der Senatsfamilien, um sich in den Provinzen und im Rahmen der engsten Heimat selbst an den Leibeigenen ihrer Grundherrschaften ins Extrem zu steigern. Sicherer kann eine Staatslehre, die aus vernunftgemäfsen Ideen heraus konstruiert, nicht ad absurdum geführt werden, als an dem Versuch des jungen Polybios (S. 240), gerade in diesen Jahren an dem römischen Gemeinwesen eine ideale „Mischung" der drei aristotelischen Staatsformen, die des monarchischen Elementes der Magistratur, des aristokratischen des Senats, des demokratischen der Bürgerschaft nachzuweisen.[2]) Theoretisierend verklärte er die bestehenden Zustände mit dem Glanz der grofsen Leistungen des Gewesenen. Aber er verkannte nicht nur vollständig, dafs eben jene aristokratische Senatsherrschaft, die sich im Diktator und Censor zeitweilig selbst einer absoluten Monarchie unterordnete und vor der Volksversammlung einer beständigen Verfassungskontrolle fügte, nicht mehr existierte. Er verkannte vor allem auch, dafs jetzt nach der Welteroberung ungeheuere neue Aufgaben zu lösen waren — der innere Ausgleich zwischen den Landesteilen und den Volksklassen des grofsen Staates —, und dafs der Senat diesen Aufgaben ganz apathisch gegenüberstand.

Wenn die herrschende Regierung versagte, so stand die antike Welt vor der Alternative, dafs sich der Staat wieder auflöste, oder dafs die Regierungsform wechselte. Als erster Usurpator einer fast monarchischen Vollgewalt nahm Gajus Grachus das Werk der Reorganisation in Angriff.

III. Die Sozialreform, der innere Ausbau des italischen Nationalstaats und die Weltrechtspflege. Den ersten Teil des grofsen politischen Schauspiels, das sich im siebenten Jahrhundert der Stadt Rom abspielt, füllt der Ausgleich zwischen der herrschenden Klasse und dem römischen Volk einerseits, — zwischen der

1) Friedländer, Sittengeschichte Roms, Bd. I. S. 391 ff.

2) Das Geschichtswerk des Polybios erschien im Jahre 135, — im Jahre vor dem Ausbruch der gracchischen Bewegung. Vergl. über die „gemischte Staatsform" I. S. 224.

herrschenden Stadt und dem italischen Volk anderseits; — es bedarf dazu fünfzig Jahre (133—83), für die Existenz des Staats sicher nicht minder kritische Jahre, als die fünfzehn Jahre des Hannibalkrieges. Beamte und Soldaten sind infolge der Weltkriege und ihrer Folgen so herabgekommen, daſs die römischen Konsuln zweimal drei Jahre brauchen, um die beiden sizilischen Sklavenaufstände zu bändigen, und volle sechs Jahre, um einen unbotmäſsigen Klientelfürsten, wie Jugurtha von Numidien, zu besiegen. Nichtsdestoweniger wird unmittelbar darauf durch ganz andere Feinde noch einmal der Bestand des Staates selbst auf die Probe gestellt; Rom sieht zum erstenmale voll den Gefahren ins Auge, die alle die kommenden Jahrhunderte nicht von seiner Seite weichen sollten: der germanischen im Kimberneinfall, der orientalischen in dem ungeheuren Friedensbruch, durch den Mithradates von Pontos das Römertum in ganz Asien zu vernichten sucht. Und inmitten dieser Stöſse von auſsen her sieht sich der Staat gezwungen, in immer erneuten revolutionären Konflikten, — schlieſslich in einem fürchterlichen Doppelbürgerkriege der Optimaten gegen die Demokraten und der Italiker gegen die römischen Bürger die Fragen der inneren Politik auszufechten, für die Tiberius und Gajus Gracchus das Programm aufgestellt hatten, und die trotz aller Gewaltthaten der Oligarchie nicht wieder von der Tagesordnung verschwanden: einmal die Verwandlung der oligarchischen Regierungsform in eine demokratische, — ferner die wirtschaftliche Umgestaltung des Bauernstandes zu Gunsten des Proletariats, — endlich die Herstellung bürgerlicher Gleichberechtigung aller Italiker.[1])

In ihrem ersten Stück hatten die Pläne der Gracchen keinen Erfolg. Das Verfassungsprojekt des Gajus, den Senat rechtlich

1) Im einzelnen kann hier natürlich die Entwicklung dieser vielfältig verschlungenen Ereignisse der äuſseren und inneren Politik, deren Wandlungen in dem grandiosen Gemälde des 2. und 3. Bandes von Mommsens Römischer Geschichte dargestellt sind, nicht wiedergegeben werden. Festzustellen ist, daſs sämtliche Erschütterungen parallel gehen. Neben dem ersten sizilischen Sklavenkrieg (134—132) beginnt (133) die Agrarreform des Tiberius Gracchus zu Gunsten der armen Bürger; nach dem Vorschlag des Flaccus, den Italikern Bürgerrecht und Kolonien auſserhalb Italiens zu verschaffen, folgt (125) der erste Aufstand der Italiker (Zerstörung von Fregellä). In der nunmehr radikal demokratischen Revolution des Gajus Gracchus (123—121) wird das Agrarprogramm zu Gunsten der Bürger mit der Bürgerrechts- und Kolonienfrage der Italiker verquickt und hierdurch die ganze Bewegung zunächst zum Scheitern gebracht. Sie kommt durch den Krieg gegen Jugurtha (111—105) und den Kimbernkrieg (113—101), sowie den zweiten Sklavenkrieg (103—99) ins Stocken. Unter Marius sechstem Konsulate (100) beginnt aber die demokratische Verwaltung durch Glaucia und Saturninus von neuem; sie scheitert an Marius' Haltlosigkeit wieder. Das licinisch-mucische Gesetz (95), das die Privilegien der Latiner beseitigt, durch Zuzug nach Rom das Bürgerrecht zu erwerben (S. 244), die maſsvollen Vorschläge des Livius Drusus, die wiederum die lex agraria mit der lex de civitate sociis danda verbinden und Drusus' Ermordung (91) führen zum „bellum Marsicum“ der italischen Bündner (91—88).

durch die souveräne Volksversammlung, faktisch nach Art des perikleischen Staats durch einen demokratischen Wahlmonarchen, den unbeschränkten Volkstribun und Demagogen, zu beherrschen, scheiterte am Mangel der unentbehrlichen Zwangsgewalt; die tumultuarische hauptstädtische Masse konnte dem genialen Agitator den Nachdruck und Schirm nicht ersetzen, wie ihn nur eine Armee gewährt. Gajus Marius schuf sich das Werkzeug, um die Nobilität in Schach halten zu können. Seine Heeresorganisation, das Produkt des Kimbernkrieges, durch die er das überlebte, saloppe und feige Bürgerheer in ein Soldheer geworbener Berufskrieger, zum Teil proletarischer Abkunft, überzuleiten begann (S. 252), bildete den entscheidenden Akt, durch welchen äufserlich der Verfassung Trotz geboten werden, das bestehende Staatsrecht auf dem Wege der Macht in ein neues Staatsrecht verwandelt werden konnte. Aber der brauchbare Offizier war nicht zugleich auch Politiker genug, um sich seines Instruments zu bedienen und sich ein festes Ziel für seine Wirksamkeit zu setzen; nachdem er den rechten Augenblick kleinlich versäumt, gebrauchte er die Armee im Bürgerkrieg zu spät als das Mittel einer blutigen, aber ziellosen Rache. So ward das neue Heer in der Hand seines scharfsichtigeren Gegners, Lucius Sulla, zur neuen Stütze der Senatsherrschaft. Die Diktatur, die der Besieger des Mithradates sich selbst beilegte, knüpfte zwar nur dem Namen nach an das vom Senat auf Zeit verliehene Oberkommando der republikanischen Zeit (oben S. 216) an; sie war die unbeschränkte Regentschaft eines Militärdespoten auf unbestimmte Zeit, und in Wahrheit war bereits mit ihr die Republik durch die absolute Monarchie eines ersten Bürgers, eines „Princeps“, ersetzt. Aber wider Erwarten gab der Diktator seine Gewalt freiwillig aus seiner Hand zurück an die Oligarchie. Das Ende des langen Kampfes ward nicht ein Wechsel der Regierungsform, sondern eine „Restauration“; und nur in einem Punkte folgte der konstituierende Staatsmann den Männern der Revolution: die Verfassungsformen fielen zum Opfer, der Absolutismus blieb erhalten. Denn Sulla beseitigte fast alle diejenigen Anstalten des republikanischen Gemeinwesens, welche darauf abzielten, den regierenden Senat in wirksamer Weise unter die Kontrolle des Volks oder der vom Senat unabhängigen Organe, des Tribunen und des Censors, zu stellen.[1] Er machte aus der Oligarchie, die doch immerhin dem Schein nach verfassungsmäfsig beschränkt war, nun auch dem Grundsatz nach eine absolute Oligarchie.

Er läuft in den Bürgerkrieg zwischen Marius und Sulla (88—82) und in den gleichzeitig entbrennenden Kampf gegen Mithradates aus (88—84), die beide durch Sullas Siege und Alleinherrschaft (82) abgeschlossen werden.

1) Die Verfassungsänderungen Sullas im einzelnen widerzugeben, hat — da sie nur ephemere Bedeutung erlangten (unten S. 255) — für die Staatslehre kein Interesse. (Vergl. Mommsen, Geschichte, IV. Buch 4. Kap. 10.)

Bei Sullas Rücktritt hatte es den Anschein, als wenn die innere Ordnung des Staats hergestellt werden könnte, ohne dafs in der äufseren Organisation eine Revolution erforderlich sei. Denn thatsächlich war die Restauration nicht ohne Fortschritt vollzogen. Nicht nur dafs der Staat trotz aller Anfechtungen der Germanen und der Orientalen aufrecht stand. Auch von den inneren Reformen waren und blieben gewisse Stücke verwirklicht.

Einmal war der Versuch, den Tiberius und Gaius einmütig unternommen hatten, einen sozialpolitischen Ausgleich der beiden Stände der römischen Bürgerschaft zu treffen, indem sie die wirtschaftliche Hebung des Proletariats bewirkten, nicht ganz erfolglos gewesen. Die Aufteilung italischer Domänen, die die lex Sempronia (133) vollzogen hatte, und die zahlreiche neue Bauernstellen geschaffen hatte, ward durch Tiberius' Ermordung nicht berührt; und obwohl nach Gajus' Sturz das Teilungswerk ganz ins Stocken kam, gelangen auch hier noch einzelne Erfolge der agrarischen Partei, vor allem die Gründung der ersten überseeischen Bürgerkolonie, die von Narbo in Südgallien (118).

Nicht minder vollzog sich unaufhaltsam die staatsrechtliche Nivellierung der Bürger und der bundesgenössischen Italiker. Obwohl sie den Gracchen mifsglückt war [1]), erkämpften sie sich die Italiker selbst im Bundesgenossenkriege. Die Proklamation des Bürgerrechts für die sämtlichen freien, treu gebliebenen socii war zunächst nur ein Trumpf gewesen, den die römische Regierung ausspielte, um das schlechte Spiel dieses Krieges notdürftig zu gewinnen. Aber die lex Plautia Papiria (89) machte den provisorischen Zustand für alle cispadanischen Föderierten fest. Den Unterthanen jenseits des Po wurde wenigstens das Latinerrecht (oben S. 222) gewährt, von dem sie sich bald darauf ebenfalls zur vollen Bürgerstellung erhoben.[2]) Alles das bedeutete also ungefähr die Rechtslage, die die Aufständischen gefordert hatten, und eine Erweiterung des Stadtstaats Rom zum Staat „Italia".[3])

Aber der erzielte Gewinn war zunächst von zweifelhaftem Werte. Die formelle rechtliche Anerkennung des allgemeinen Bürgertums konnte

---

1) Die vom Konsul L. Cäsar eingebrachte lex Julia (90) gewährte das Bürgerrecht nur den treugebliebenen Bundesgenossen, die es verlangten; sie bezweckte, die Umbrer und Etrusker vom Aufstand abzuhalten, die bis dahin ruhig geblieben waren, aber Anstalt machten, sich den Rebellen (Marsern, Pelignern, Picenern) anzuschliefsen.

2) Durch den Diktator Gajus Caesar.

3) Das Verfassungsprogramm der Aufständischen plante einen italischen Bundesstaat mit Corfinium im Pelignerland als Regierungssitz; er sollte einen Senat von 500 Männern, 2 Konsuln, 12 Prätoren und den Namen „Italia" erhalten. Mit Recht hebt MOMMSEN (Geschichte, II. S. 228) hervor, wie sehr die damalige Welt von der Zwangsvorstellung beherrscht ist, dafs ein Staat nur um den Mittelpunkt einer herrschenden Stadt gegründet werden kann.

praktische Bedeutung nur erhalten, wenn sich an sie der Mitgenufs der bürgerlichen Herrschaft im Staat und der bürgerliche Schutz gegenüber dem Staat anschlofs, und beides lag gerade jetzt mehr denn je im Argen. Die Volksversammlung war soeben durch die Restauration der Senatsherrschaft aus allen Rechten depossediert worden. Das Heer aber, das im Bürgerkriege als selbständiger neuer Machtfaktor an ihre Stelle zu rücken begann, war im Begriffe, sich mehr und mehr des Charakters eines Bürgerheeres zu entkleiden. Die Regierung nahm jetzt thatsächlich bereits Provinzialen oder zugewanderte Einwohner Roms und Italiens in grofser Menge auf, indem sie das Prinzip, welches für das Legionsmitglied die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft voraussetzte, dadurch umging, dafs sie den Erwerb des Bürgerrechts an den Eintritt in die Legion knüpfte. Diese leichtherzige Behandlung des Bürgerrechts aus Opportunitätsrücksichten der Militärverwaltung entwertete die neue Errungenschaft naturgemäfs für die Italiker. Umgekehrt entwertete aber die Bürgerrechtspolitik auch die Agrarpolitik. Denn die Ansiedelungen überseeischer Kolonien erhielten auch jetzt das Bürgerrecht noch nicht (S. 244).

Ungefähr ebenso war Sullas Justizreform zu beurteilen.[1]) Auch das bildete zweifellos sein Verdienst, dafs der ganz zerrütteten Rechtsprechung der Komitien in Strafsachen (S. 243) ein Ende gemacht wurde. An die Stelle setzte der Diktator durch eine Reihe von Strafprozefsgesetzen (leges judiciorum publicorum) ständige Untersuchungskommissionen von Geschworenen senatorischen Ranges (quaestiones perpetuae), deren jede die Aburteilung eines schweren Deliktsthatbestandes nach dem Muster der calpurnischen über die Repetunden (S. 246) zugewiesen erhielt. Da für die Praxis der neuen Strafkammern bei der völligen Flüssigkeit der strafrechtlichen Begriffe (S. 232) jeder Anhalt fehlte, so wurden die Gesetze weiter dazu benutzt, um wenigstens notdürftig festzustellen, welche Handlungen als Mord, Münz- und Testamentsfälschung, Gewaltthat, Staatsverbrechen etc. (crimina legitima) anzusehen und mit welcher Strafe (poena legitima) sie zu belegen seien[2]); als Strafe ward zunächst Exil und Geldstrafe fast ausschliefslich beibehalten. Die Gesetze regelten endlich auch das Verfahren in den öffentlichen Straffällen, stellten insbesondere die Anklage vor den Geschworenen jedem Bürger

---

1) Vergl. zum Folgenden: v. Bar, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, I. 1882. S. 21; Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 190 ff. und über die einzelnen Thatbestände S. 612 ff.

2) Hiernach scheidet sich das sullanische Straf- und Strafprozefsrecht vornehmlich in die leges Corneliae de sicariis et veneficiis, de falsis (testamentaria nummaria), ambitus (Stimmenkauf etc.), maiestatis. Zu ihnen kommen die schon vorhandenen leges repetundarum. In der nächsten Folgezeit treten hauptsächlich noch die lex Pompeia de paricidiis, lex Plotia de vi (77), die lex Fabia de plagiariis (Menschenraub) hinzu. Wie in dieser Zeit sacrilegium und peculatus (Diebstahl an Götter und Amtsgut) geregelt war (durch ältere Volksschlüsse?), ist ungewifs (Mommsen, S. 761). Jedenfalls bilden auch sie Gegenstand einer quaestio.

frei. Die Gesellschaft erhielt also jetzt ein leicht erreichbares, stetig funktionierendes Werkzeug gegen das Verbrechen, das mit seinen 20—30 Mitgliedern unzweifelhaft geschlossener und planmäfsiger auftreten konnte, als die Volksversammlung [1]) (S. 232); — umgekehrt gewann aber auch der Angeklagte an den das Gericht beherrschenden Straf- und Prozefsnormen einen festeren Mafsstab für die Verantwortlichkeit des Geschwornengerichts. Da aufserdem die Leitung der Gerichte den neu geschaffenen Prätoren, die jetzt in Rom auf acht vermehrt wurden,[2]) übertragen wurde, so war damit gleichzeitig Civil- und Strafjustiz auf die gleiche organisatorische Grundlage gestellt. Dies war bedeutungsvoll, weil sich ungefähr in der gleichen Zeit auch innerhalb der Civilrechtspflege selbst eine Ausgleichung der verschiedenartigen Justiz des Peregrinen- und des Stadtprätors geräuschlos und ohne gesetzliche Änderung durchsetzte.[3]) Der Fremdenprätor hatte von Anfang an dadurch eine besondere Stellung aufgenötigt erhalten, dafs er in Prozessen von Griechen, Afrikanern oder anderen Nichtrömern unter einander oder mit Römern gezwungen war, das ausländische Landrecht zu berücksichtigen und das Gericht ohne römische Spruchformeln zu konstituieren (S. 231). Vor allem war er es, der — ebenso wie die römischen Magistrate in den Provinzen — fremde, besonders griechische Rechtsgrundsätze, wie das attische Pfandrecht, das rhodische Seerecht, dem römischen Rechtsverkehr bekannt machte und für den alle Verhältnisse beherrschenden römischen Geschäftsverkehr ein allgemeines Verkehrs-, ein Weltrecht (jus gentium) vorbereitete. Ebenso waren es der Fremdenprätor und die Provinzialstatthalter, die zur Geltendmachung fremder Sätze im Gericht ein geeignetes technisches Hilfsmittel des Prozesses in der „formula“ fanden, — in der magistratischen Anweisung an die Geschworenen, die den letzteren das streitige Rechtsverhältnis und zugleich den rechtlichen Gesichtspunkt der Beurteilung bindend vorzeichnete. Schon seit dem Beginn des 2. Jahrhunderts hatte der praetor urbanus begonnen, auch für den Prozefs unter römischen Bürgern solche Sätze des Fremdenrechts im Wege des Gerichtsbrauchs zu entlehnen.[4]) Auf dem gleichen Wege mufste er naturgemäfs die Schriftformeln für die Rechtsverhältnisse des Fremdenrechts

---

1) Siehe die vortreffliche Kritik in Mommsen, Strafrecht, S. 204.

2) Dieselben verteilen die hauptstädtischen Ressorts wohl so: 2 Civilpräturen des praetor urbanus und praetor peregrinus, — 6 Strafpräturen repetundarum, ambitus, peculatus, maiestatis, de sicariis, falsi (Mommsen, Staatsrecht, II. 201).

3) Vergl. zum Folgenden die schöne Schilderung des ganzen Vorganges bei Jörs, Römische Rechtswissenschaft, I. 1887. S. 152ff.

4) Anhaltspunkte bietet z. B. die Thatsache, dafs die griechische Hypothek (actio Serviana) mutmafslich von dem Prätor Servius Sulpicius Galba 187 in den Bürgerprozefs aufgenommen wurde, — die actio doli (subsidiäre Ersatzklage aus betrügerischer Vermögensschädigung) auf Anregung des Aquilius Gallus im letzten Jahrhundert der Republik eingeführt wurde (Jörs, a. a. O. und in Birkmeyer, Encyklopädie, S. 148).

neben den Spruchformeln des altrömischen Civilrechts herübernehmen [1]), und es begann — deutlich wahrnehmbar seit dem Anfang des 1. Jahrhunderts — ein halbfertiges Weltrecht und Weltprozefsrecht in die Civiljustiz einzusickern. Seine äufsere Verkörperung fand dasselbe zum Ersatz gesetzgeberischer Fortbildung in dem Edikt der Magistrate, — der öffentlichen Proklamation, in denen sie beim Amtsantritt die Grundsätze ihrer Rechtsprechung ankündigten, und in denen sich allmählich ein fester Kern solcher Grundsätze, als edictum perpetuum oder tralaticium von Prätor zu Prätor übertragen, forterbte.[2])

Aber den Stempel des Unfertigen trug die Neubildung des Prozefsverkehrs ebenso sehr wie die Sozialreform und die Bürgerrechtsgesetzgebung. Es war beklagenswert, dafs die Anfänge der Geschworenen in Strafsachen in die Periode völliger Zerrüttung und Verwilderung fielen. Deren korrumpierende Einflüsse mufsten die Geschworenen mit ergreifen, und die geheime Abstimmung, die sie aus den Komitien übernahmen (S. 243), begünstigte ihre Bestechlichkeit und Parteilichkeit.[3]) Zugleich ermöglichte das Prinzip der Popularanklage einerseits dem Schuldigen, sich durch heimliche Abfindung mit dem Ankläger zu befreien (praevaricatio) wie anderseits dem Spitzbuben, von einem Unschuldigen durch grundlose Anklage Geld zu erpressen und dann die Anklage fallen zu lassen (tergiversatio). Vor allem unterblieb auch jetzt ein grundsätzlicher Ausgleich des öffentlichen Strafrechts mit dem Privatstrafrecht; die Verfolgung des Diebstahls z. B. blieb dauernd dem Civilkläger überlassen; mit öffentlicher Strafe konnte ihm der Magistrat nur mittels seiner formlosen coërcitio zu Leibe gehen, und dafs diese polizeiliche Strafjustiz schlecht organisiert, bald brutal, bald unzuverlässig war, läfst sich kaum bezweifeln.[4]) Die Civilrechtspflege, das gemischte Legisaktionen- und Formelsystem trug in sich selbst das Unfertige und steigerte zunächst ebenfalls in verhängnisvoller Weise die Macht des Magistrats. Wenn derselbe in der Lage war, in seiner schriftlichen Instruktion den mafsgebenden Rechtsgedanken aus eigener Machtvollkommenheit den Ge-

---

1) Wann dies geschehen ist, bildet das Objekt eines lebhaften, anscheinend nicht zu schlichtenden Streites. Er dreht sich vor allem um eine lex Aebutia unbekannten Inhalts und Datums. Dafs zur Zeit Ciceros teilweise schon inter cives „per concepta verba", d. h. nach Mafsgabe schriftlicher Instruktion des Prätors judiziert wurde, steht fest (vergl. die Erklärungen bei Eisele, Abhandlungen zum römischen Civilprozefs. 1889. S. 65 ff., und Wlassak, Römische Prozefsgesetze. 1888. S. 131 ff., in verschiedenem Sinn).

2) Über die Entstehung des Edikts Jörs a. a. O.; Mommsen, Staatsrecht, I. 188. 201.

3) Man mufs sich vergegenwärtigen, welche Mühe es kurz darauf kostete, ein Scheusal wie C. Verres, den Proprätor von Sizilien, zu verurteilen. Skandalösen Freisprechungen, wie der des P. Clodius in einem Unzuchts- und Religionsfrevelprozefs, standen unerhörte Justizmorde gegenüber.

4) Mommsen a. a. O., S. 773.

schworenen vorzuschreiben, konnte er recht wohl auch geltendes Recht ignorieren und ungültiges fingieren[1]; er konnte sogar durch perfide Formelfassung die Geschworenen auf falsche Wege leiten.[2] Zu alledem kam, dafs der Parteihader sich auf die Besetzung der Geschworenenstellen mit erstreckt hatte. Gracchus hatte den Senatoren dieses alte Ehrenamt genommen und es auf die Ritter übertragen, um diese von der Senatspartei zu trennen und die Magistrate in Repetundenprozessen dem Gericht ihrer Standesgenossen zu entziehen. Sulla setzte die Senatoren wieder in ihr Monopol ein, entfesselte aber dadurch naturgemäfs einen neuen Parteikampf, der erst in der Folgezeit zu einem Kompromifs der beiden obersten Stände führte.[3]

Zu allen Halbheiten kam noch die schlimmste: das Verhältnis der Provinzen zu Italien und zum Gesamtstaate blieb unberührt. Sulla erwarb sich das Verdienst, eine etwas geregeltere Administration zu ermöglichen, indem er die Amtszeit der acht Prätoren auf zwei Jahre festsetzte, so dafs nach der Funktion in der Hauptstadt das zweite Jahr den überseeischen Sprengeln zu gute kam. Aber das Willkürregiment in den Provinzen dauerte fort, wie es bald darauf der Prozefs gegen den Proprätor Gajus Verres von Sizilien bewies. Die Erpressungen wurden noch dadurch gesteigert, dafs Gajus Gracchus, um die Ritter zu gewinnen, die Steuerpacht zunächst für Asien nach Rom verlegt, damit die Konkurrenz der provinzialen Steuerpächter ausgeschlossen, und die Unterthanen den italischen Blutsaugern ausgeliefert hatte.

Der Weg der Reichsorganisation war also zwar beschritten worden, aber nur zum geringsten Teile zurückgelegt. Lucius Sulla hatte sich getäuscht, wenn er im Glauben war, mit seiner Neuordnung den Staat über seine äufseren und inneren Nöte hinweggeholfen zu haben.

IV. Das Ende der Oligarchie und die Anfänge der Monarchie. Sehr bald beginnt unter dem Restaurationsregiment des Senats das alte Spiel an allen Ecken von neuem. Immer stärker gärt es an den gallischen Nordgrenzen, — die Bewegung wächst in dem Verhältnisse, in welchem sich am Rhein und an der Donau die Germanenschwärme dichter zusammenziehen und die Kelten zwischen Römern und Deutschen in die Enge geraten (oben S. 10). Nochmals macht Mithra-

1) Der Mifsbrauch des Edikts zu subjektiver Augenblicksgesetzgebung des Prätors soll kurz darauf durch lex Cornelia (67) ausgeschlossen werden, welche Abweichungen des Prätors vom eigenen Edikt verbietet.

2) Dafs beides vorkam, beweist der Fall des Verres. Unter den Anklagen, die gegen ihn erhoben wurden, figuriert auch die, dafs er das sizilische Landrecht mifsachtete und den Geschworenen Formeln gab, die sie direkt zur Rechtsbeugung anwiesen. („Si paret, fundum Octavii esse, nisi Sempronius Naevio fundum restituet, — Sempronium Naevio condemna.“)

3) Vergl. über diese Schwankungen Mommsen, Staatsrecht, III. 28 ff. Entscheidend lex Aurelia vom Jahre 70, die Senatoren und Ritter nebst den Tribusvorstehern, tribuni aerarii (oben S. 202), in 3 Decurien zum Geschwornenamt zulässt.

dates den Versuch, die östlichen Reichsteile an sich zu reifsen, und dazu droht der Verlust der spanischen Westmark, wo der unternehmende Marianer Sertorius im Einverständnis mit dem pontischen Sultan sich einen selbständigen Staat zu gründen sucht. Auf allen Meeren des Reiches wird der Handel durch die internationale Seeräuberverbrüderung lahmgelegt, — zu gleicher Zeit zittert ganz Italien vor den mifshandelten Sklaven, die sich unter Spartacus zu ihrem gefährlichsten Aufstand erheben —, und kaum ist die Sklavenemancipation mit dem Aufwand der schwersten Waffenmittel niedergerungen, so frifst sich das Verbrechertum in die freie römische Gesellschaft hinein, und die Ruchlosigkeit Catilinas strebt die Regierung und die Ordnung in der Hauptstadt selbst umzustürzen. Dieser Feuerprobe hält die sullanische Verfassung nicht stand. Sullas Zögling Gnäus Pompeius bietet den Führern der Demokratie Marcus Crassus und Gajus Cäsar die Hand, um im Konsulat des Pompeius und Crassus (70) das Organ der Volksversammlung, die tribunicische Gewalt, und die Geifsel des Senats, die Censur, wiederherzustellen und so den Senat von neuem zu beschränken. Indem scheinbar dem Volkswillen wieder zur Herrschaft verholfen wird, wird in Wahrheit die Bahn von neuem für das Schalten der unbeschränkten militärischen Machthaber und ihres selbstverliehenen Herrschaftsrechts frei. Unter wechselnden Kombinationen gehen in den folgenden zwanzig Jahren die drei Anwärter der höchsten Gewalt teils auf verschiedenen Gebieten unabhängig von einander, teils gemeinsam vor. An Crassus' Sieg über die aufständischen Sklaven (71) reiht sich des Pompeius Seeräuberkrieg (67) und die endgültige Unterwerfung Asiens, aus der neue römische Provinzen hervorgehen (63).[1]) Anderseits vollzieht sich die Ordnung Spaniens während Cäsars Proprätur (61). Das „Triumvirat“ der drei Generale (60) weist sodann dem Pompeius Spanien, dem Crassus den Orient als Regierungsbezirk zu, während Cäsar in der Herkulesarbeit des zehnjährigen Kelten- und Germanenkampfes (59—51) neben der Eroberung Galliens, dem Zug nach Britannien, der Sicherung der Rheingrenze zugleich sein eignes militärisches und diplomatisches Übergewicht langsam vorbereitet. Der Entscheidungskampf — nach Crassus' Tod und Pompeius' Wiederaussöhnung mit dem Senat (53—52) unvermeidlich — bringt den Sieg des Cäsar über Pompeius (48). Aber dieser bedeutet nicht nur den Sieg des demokratischen Parteiführers über die Feldherrn der Oligarchie, — er besiegelt auch nicht blofs endgültig die Oberherrschaft des Abendlandes über das Morgenland, die durch die Einverleibung des ägyptischen Ptolemäerstaats (47) vollendet wird, — sondern die Schlacht von Pharsalos mit ihren Folgen vernichtet auch die letzten Reste des römischen Verfassungsstaats zu Gunsten der absoluten Mo-

1) Die in dieser Zeit entstehenden neuen Provinzen sind Bithynien (im Jahre 74), Kyrene (74), Kreta (67), Syrien (64).

narchie. Denn die Diktatur Cärsars ist nicht mehr wie die Sullas als blofs periodische, als magistratische Ausnahmestellung gedacht. Cäsar fafst die Zügel in der klaren Absicht, eine dauernde, unbeschränkte Regierung und zwar ein Königtum im vollen Sinne der hellenistischen Monarchien zu begründen. Er ist für sich überzeugt, dafs ohnedies die Aufgaben, die sich dem römischen Staat darboten, wenn er Bestand haben sollte, nicht lösbar seien.[1])

Auch dieser gröfste Politiker des Jahrhunderts hatte sich verrechnet. Noch mächtiger als die schreienden Bedürfnisse der Nationen erwies sich die Idee, die ein halbes Jahrtausend lang die herrschende Nation selbst beherrscht und sie von Sieg zu Sieg geführt hatte. Wie seinerzeit die Monarchie des Dionys und die Versuche zur Herstellung eines monarchischen Griechenland an dem unüberwindlichen Widerstand der nationalen Tradition zu Grunde gingen (S. 174), so fiel Cäsar dem Dolch der Freiheitsfanatiker zum Opfer, die in bornierter Engherzigkeit die Form der Regierung höher stellten als ihre Leistung.[2]) Nochmals wurde das römische Gemeinwesen in den Strudel der Anarchie hinausgestofsen. Der Blutrache an Brutus und Cassius folgte ein neues Triumvirat, eine neue Zweiherrschaft. Wiederum hing es an einem Haar, dafs es schon jetzt zu einer Trennung des Orients und des Occidents, — eines hellenistischen Sultanats des Marcus Antonius und einer lateinischen Verfassungsherrschaft des jungen Octavian kommen werde. Aber das Verhängnis der Persönlichkeit, — das Mifsverhältnis, das zwischen den staatsmännischen Gaben und dem Charakter des Gatten der Kleopatra bestand, — drängte von neuem zum Bürgerkrieg und zur Alleinherrschaft, — freilich zu einer Einzelregierung, die ihrem Begründer, dem Neffen und Adoptivsohn Cäsars, von vornherein eine schwierige Klippe zu umschiffen gab, nämlich die Monarchie selbst, an der der Oheim gescheitert war.

Nur an einem konnte die lange Verzögerung des Entscheids nichts ändern. Immer gewaltiger türmten sich während des Kampfes um die Herrschaft die Aufgaben, die demjenigen gesteckt waren, der schliefslich die Herrschaft erringen würde, und es war die erhabenste Seite dieses gröfsten Wettstreites um politische Macht, der je geführt worden ist, dafs die Beteiligten von Anfang an klar die Verantwortlichkeit vor Augen sahen, die sie übernehmen sollten. Keineswegs hatte Cäsar sein Gallien nur als „Exerzierplatz" für seine Legionen benutzt. In erster Linie römischer Staatsmann, hatte er mit der Sachkenntnis, die seine Schriften bekunden, in das unabsehbar weite Meer der germanischen Volkskraft hineingeschaut, dessen Wogen hinter Schwarzwald und Sieben-

1) Vergl. unten S. 258f.

2) Eine gute Schilderung des der Verschwörung der März-Iden zu Grunde liegenden Vorstellungskreises siehe jetzt bei SEECK, Kaiser Augustus. Monographie zur Weltgeschichte. 1902. S. 12.

gebirge langsam heranrollten, und noch im rechten Moment hatte er die bildsamere Masse der keltischen Völkerschaften, halb barbarisch, halb schon von der römischen Kultur dem Lateinertum angeglichen, als Pufferprovinz zwischen die Mittelmeerländer und die germanischen Wilden geschoben. Noch viel bedrohlicher aber stand am Euphrat der Arsakidenstaat, — bedrohlicher, weil er nicht als eine Menge flüssiger Horden, sondern als ein festgefügter Groſsstaat, genährt mit den Ambitionen des ehemaligen Perserreichs, dem römischen Gemeinwesen entgegentrat; daſs sich hier Marcus Antonius in seiner üppigen Blasiertheit der Situation nicht gewachsen gezeigt hatte, das war es vorwiegend gewesen, was seinen Rückhalt unter den Landschaftsdynasten Kleinasiens und Syriens erschüttert hatte. Zwischen diesen beiden Hauptfeinden aber waren in Spanien und den Alpen, in Illyrien, an der Donau, am Saume der afrikanischen Wüste kleinere, aber kaum minder lästigere Quälgeister zu beschwichtigen, — eine mühselige Arbeit, wie sich in allernächster Zeit an den kottischen und dalmatinischen Alpenbewohnern zeigen sollte. Und dazu kam vor allem das Problem, das dem staatsmännischen Geist des neuen Princeps gestellt war, zwischen allen Ländern und Volksklassen, die die gemeinsame Not und lokale Unfähigkeit der Selbsthilfe zusammengefügt hatte, den inneren Ausgleich zu treffen. Man muſs zweifelnd fragen: Konnte dieses Werk überhaupt gelingen?

§ 57. Der Weltstaat des Princeps.

Marquardt, Römische Staatsverwaltung bis auf Diokletian, Bd. I. Organisation; Bd. II. Finanz und Militär; Mommsen, Römisches Staatsrecht. Bd. II. Abt. 2. S. 745 3. Aufl. — S. 723 ff. der 1. Aufl.); ders., Römisches Strafrecht. 1899. S. 260 ff. Dazu (insbesondere für die Militärverwaltung) Mommsen, Die Konskriptionsordnung der römischen Kaiserzeit in Hermes XIX. 1884. S. 1 ff.; (Finanzverwaltung); Hirschfeld, Untersuchgn. auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte, Bd. I; Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten. 1877; Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in der römischen Kaiserzeit 1891; Friedländer, Schilderungen aus der Sittengeschichte Roms in der Zeit des Augustus bis Antonin. Bd. I. 3. Aufl. 1888; (Städtewesen); E. Kuhn, Städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs. 1864; vergl. auch Karlowa, Rechtsgeschichte, I. S. 491 ff.

I. Die neue Monarchie und der Senat. Nach dem Verlauf, den die Schicksale des römischen Staats in den letzten hundert Jahren genommen hatten, heiſst es nur das Schluſsfacit aus einer fertigen Abrechnung ziehen, wenn Cäsar, Augustus und Tiberius während dreier Generationen (von 46 v. Chr. — 37 n. Chr.) die meisten der bisher getrennten staatlichen Funktionen in der Hand eines höchsten Vertrauensmannes des römischen Volks und Regenten vereinigten. Die Unsicherheit des bisherigen Zustandes, derzufolge bald eine unbeschränkte Regierung der Geldaristokratie, bald eine solche des hauptstädtischen Demos durch das politische Schaukelspiel in die Luft gehoben worden war, verschwand und machte der Stabilität eines Militärmonarchen Platz, der als Mittler zwischen beiden streitenden Klassen sich

ihnen darin anschlofs, dafs er sich der verfassungsmäfsigen Schranken möglichst zu entledigen strebte. Der neue Gewalthaber gliederte sich aber anderseits in den kontinuierlichen Verlauf der republikanischen Entwicklung ein, insofern er auch die Formen der altererbten Verfassung vorerst nicht beseitigte. Der Cäsar richtete sich im alten Bau des römischen Staatswesens in der Weise ein, dafs er die Machtvollkommenheiten der verschiedenen republikanischen Ämter durch eine künstliche Häufung derselben für seine Zwecke zubereitete und so erst mittelbar die Stellung eines „Princeps“, eines ersten Bürgers, wie zunächst seine technische Bezeichnung lautete, aus bisher getrennt vorhandenen Amtsfunktionen zusammenschweifste. Hierin gerade lag am letzten Ende der Kern der augustischen Politik im Gegensatz zu der seines Adoptivvaters Cäsar. Dem letzteren schwebte der Gedanke vor, seine Diktatur in ein erbliches Königtum in vollem Sinne überzuführen, sowie sich ja auch in dem altrepublikanischen Amt des Diktators der Volkskönig der Urzeit verhältnismäfsig am deutlichsten erhalten hatte. Cäsar wollte Monarch sein, der über den Unterthanen steht und nur durch sich selbst zum Regiment berechtigt ist, — als Ausdruck dieser Stellung legte er sich selbst folgerichtig die Göttlichkeit bei, wie sie Romulus besessen hatte.[1]) Aber wenn auch dieser Gedanke, einmal ausgesprochen, in der Folge stetig weiterwirkte[2]), als rechtlich konstituierendes Prinzip wurde er von dem klug vermittelnden Octavian und von dem nüchternen Tiberius fallen gelassen. Ihre bis auf weiteres mafsgebende Verfassung wies den Princeps in die Stellung eines auf Lebenszeit von Senat und Volk berufenen Magistrats.

Freilich war der Systemwechsel nicht so einfach, dafs der Principat nur aus einem „Bündel einzelner Amtsgewalten“ geschaffen wurde (Mommsen). Die Grundlage derselben bildete vielmehr ein Etwas, das sich nach republikanischem Stil nicht konstruieren liefs. Dieses neue ward durch die beiden Prädikate des „Imperator“ und des „Augustus“ angedeutet, die sich der neue Herrscher — das erste schon im Jahre 29, das andere auf Ersuchen des Senats am 16. Januar 27 — als dauernde Bestandteile seines persönlichen Namens, also lebenslänglich[3]) beilegte, und die seitdem das bleibende Ingredienz jedes Principats geblieben sind. Weder die eine noch die andere Eigenschaft umschlofs im Sinne der alten Verfassung bestimmte Gewalten oder Funktionen. Das „imperium“ bezeichnete nur die abstrakte Amtsgewalt der höheren Magistrate, ihr Dasein hatte der Besitz eines der Ämter selbst — Konsulat, Prätur, Prokonsulat, Proprätur — zur Voraussetzung; imperator war nur der vorübergehende

1) Ganz konsequent nahm Cäsar auch die freie Disposition über die gesamten Staatsfinanzen für sich in Anspruch, — ganz im Gegensatz zu Augustus (Zeugnis Dios; Hirschfeld, Römische Verwaltungsgeschichte, S. 10).

2) So stark, dafs er schliefslich zum Sieg gelangte (vergl. unten § 59).

3) Mommsen II. 854.

Ehrentitel des siegreichen Feldherrn bis zum Moment des Triumphes [1]), und nun gar die Bedeutung des „Augustus“, „σεβαστός“, erschöpfte sich in einer Titulatur, die überhaupt keine äufsere amtliche Macht, sondern lediglich den Charakter des Verehrungswürdigen zum Ausdruck bringen sollte. Unter solchen Umständen konnte der neue Sprachgebrauch nur als Versuch angesehen werden, in absichtlich verhüllender und vieldeutiger Weise einer präcisen Fixierung der Ausnahmemagistratur des Princeps aus dem Wege zu gehen. Vorsichtig tastend, diplomatisch verhüllend überging Octavian mit Absicht den Diktatorrang Cäsars durch den Titel des Imperators, die Göttlichkeit Cäsars durch den Augustusnamen und damit Alles, was auf das mifsliebige Königstreben deuten konnte. In der That wurde dadurch der Zweck, unter Wahrung des alten in einen anderen Zustand überzuleiten und dabei doch unter dem Schein des Verfassungsmäfsigen eine aufserordentliche Regierungsgewalt zu begründen, völlig erreicht. Durch die Annahme des imperiums gewann der erste Kaiser die höchste militärische und bürgerliche Gewalt, wie sie der oberste Magistrat verfassungsgemäfs besafs, also — da er das Konsulat nur vorübergehend bekleidete — die Amtsgewalt des Prokonsuls.[2]) Im Charakter des Augustus anderseits legte er sich die Stellung eines geistlichen Oberhauptes des Reiches bei, und er betonte die religiöse Weise seines Regiments noch deutlicher, indem er in seinem Namen den Beisatz des „divi Julii filius“ aufnahm und sich ständig das Amt des pontifex maximus aneignete. Der Ring wurde geschlossen, indem sich Augustus zu allem (seit 36) auch das Amt des Volkstribunen lebenslänglich verleihen liefs. Wie die prokonsularische Gewalt die Unverantwortlichkeit während des Amtes [3]), so gewährte ihm die tribunizische die Unverletzlichkeit, die sakrosankte Stellung, die jeden Angriff auf seine Person, wie auf die des Tribunen, als Staatsverbrechen, crimen laesae majestatis, erscheinen liefs. Und ferner liefs sich an das Tribunat am einfachsten die uneingeschränkte oberrichterliche Gewalt anknüpfen, die der Senat nach der Schlacht von Aktion durch besonderen Beschlufs auch auf alles aufserstädtische Gebiet erstreckte, und die den Kaiser zur Appellationsinstanz für das ganze Reich in Civil- und Strafsachen wie zum aufserordentlichen Gerichtsstand in

1) Ein Titel, den sich in seinem vorübergehenden Bestand bezeichnenderweise der Feldherr mit Zustimmung von Truppen und Senat selbst beilegt, wie es der Kaiser dauernd thut.

2) Das „Prokonsulat“ ist als solches kein Amt von allgemeiner Bedeutung. Denn es darf (ausgesprochenermafsen seit Sulla) nur in den Provinzen, nicht in Italien bekleidet werden (Mommsen II. 842ff.).

3) Da er die prokonsularische Gewalt lebenslänglich besitzt, so gilt für ihn der Satz allgemein „princeps legibus solutus“. Wird er abgesetzt, oder legt er nieder, so tritt nun die Verantwortlichkeit verfassungsmäfsig in Kraft (Mommsen II. 751. 752; über das Tribunat 754).

allen Sachen machte, denen er sich zu unterziehen für gut fand.[1]) Die Hauptsache blieb natürlich — und auch das war im Grunde noch etwas qualitativ Neues —, dafs der Princeps alle diese Handhaben der Macht über die Leiber wie über die Gemüter ohne zeitliche und räumliche Beschränkung ergriff. Augustus wie jeder seiner Nachfolger erwarb sie auf solange, als er von Senat und Volk anerkannt worden war —, vor allem auf solange, als ihn das Werkzeug anerkannte, mit dem er beide in Schach hielt, das Heer, — auf solange als es ihm (nach den Worten des Tiberius) gelang, den „Wolf bei den Ohren zu halten". In diesem Kerngedanken zeigt sich deutlich, wie der Princeps ein Mischwesen ist. Insofern ihm seine Gewalt von Senat und Volk übertragen ist, ist er nicht Monarch, sondern Magistrat. Insofern er sich aber seine Militärmacht — eine historische Thatsache — selbst geschaffen hat und damit den Titel, der ihm vor allen anderen Bürgern allein den Anspruch auf die Übertragung der Hoheit gegeben hat, steht er über allen Unterthanen, ist er „durch sich selbst zum Regiment berechtigt", ist er Monarch.[2])

Aus dem Gesagten folgte, dafs der Princeps diejenigen Funktionen wie ein Reichsmonarch für den ganzen Umfang des Imperium Romanum ausübte, die eben in jenen magistratischen Kompetenzen mit allgemeiner Wirkung enthalten waren. Das galt infolge der prokonsularischen Gewalt für das oberste militärische Kommando und infolge der tribunicia potestas in der speziellen Auslegung des Senatsschlusses für die oberste Judikation in allen Rechtssachen. Wo auch immer ein römischer Magistrat mit Truppen stand, oder wo einer als Richter auftrat, — immer stand er hier unter dem Kaiser.[3]) [4]) Bei weitem nicht so unbegrenzt war die Funktion des Princeps in der Leitung der inneren und der finanziellen Verwaltung, — kurz in der Civiladministration.[5]) Hier ward der Fortbestand der republikanischen Rechtszustände praktisch. Denn im Prinzip dauerte hier die unmittelbare Centralleitung der Geschäfte durch den Senat fort, — vor allem in der für diese Funktion wichtigsten und ausschlaggebenden Befugnis, die obersten Distriktsbeamten,

---

1) So Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 260. Anm. 2. Ganz klar liegt die Rechtsprechungsfunktion des Princeps nicht. Andere (z. B. Jörs in Birkmeyers Encyklopädie, S. 80. Anm. 2) lassen sie als ein Sonderrecht erscheinen.

2) In dieser Weise dürfte der etwas zu allgemeine Satz Mommsens (II. 754) zu modifizieren sein. Vergl. Karlowa I. S. 512.

3) Mommsen II. 851ff. In den Senatsprovinzen (unten S. 262) hat der Kaiser militärisch das stärkere imperium gegenüber dem Staatsrecht des Senats.

4) Das Oberkommando erstreckt sich auch auf die Flotte, da sie der Senat hatte verfallen lassen und erst Augustus sie — zum Teil aus eigenen Sklaven — neu organisiert hatte (S. 863).

5) Ursprünglich stützte Augustus seine Civilgewalt auf das Konsulat. Doch legte er dasselbe 24 n. Chr. nieder.

die Provinzialstatthalter und in gewissem Sinne auch die Magistrate Italiens zu bestellen. In dieser Richtung schien also eine eigentliche Reichsregierungsgewalt des Senats weiter zu existieren in der Weise, dafs für den ganzen Umfang des Reichs die Hauptressorts — Civil- und Militärdepartement — zwischen ihm und dem Princeps geteilt waren. In Wahrheit wurde aber das Prinzip der republikanischen Verfassung nicht nur abgeschwächt, sondern im Grunde ganz beseitigt, weil die Civilverwaltung ihrerseits eine zweite Teilung zwischen Senat und Princeps erfuhr, und zwar nach dem örtlichen Wirkungskreis. Bereits im Augenblick der Übernahme seiner Alleinherrschaft behielt sich Augustus zwei Provinzen — Ägypten und die Alpenländer — zu eigner Verwaltung vor, die erstere, zuletzt inkorporierte als politischen und finanziellen Stützpunkt, den sie infolge der eminenten wirtschaftlichen Bedeutung Alexandriens und des ptolemäischen Finanzsystems für den Osten darstellte [1], — die Alpenprovinzen mit Rücksicht auf die kriegerische Beunruhigung der Gebiete. Aber kurz darauf begann der Kaiser das Institut der „kaiserlichen Provinzen" systematisch in viel gröfserem, rasch wachsendem Mafsstab aufzubauen. Im Jahre 27 zog der Kaiser auch Gallien und Spanien an sich und behielt beide Länder, — von den spanischen Provinzen wurde nur die Bätica (Andalusien), von den gallischen nur die Narbonensis und Massalia dem Senat zurückgegeben, so dafs ganz Hispania citerior sowie der gröfsere Teil der ulterior (Lusitanien und Gallizien) und die sämtlichen „tres Galliae" (Aquitania, Lugdunensis, Belgica) kaiserlich blieben. Kaiserlich wurden gleichzeitig auch Ober- und Niedergermanien, Rhätien (Schweiz), Vindelicien (Schwaben-Bayern), Noricum (Oesterreich), Pannonien (Ungarn), später Dacien. Entsprechend wurde im Osten Syrien den Statthaltern des Augustus unterstellt, und endlich (37) ging auch fast ganz Afrika, der westliche Teil und das Binnenland, sowie (40) die beiden mauretanischen Reiche in kaiserliche Verwaltung über. Überall war der Gedanke leitend, dafs in den Grenzdistrikten, in denen Krieg geführt wurde oder mindestens Angriffe barbarischer Völker zu besorgen waren, der Korpskommandeur, also durch ihn und über ihm auch der oberste Kriegsherr des Reichs, zugleich die Civilverwaltung handhaben sollte; der Statthalter vereinigte — regelmäfsig als legatus principis mit dem Rang des Proprätors — beide Funktionen. Der Senat regierte durch seine Prokonsuln nur den inneren Kern des Reichs, — abge-

1) Bezeichnender Weise liegt der staatsrechtliche Anknüpfungspunkt für die Begründung der Kaiserprovinz darin, dafs Augustus die Rechte des ptolemäischen Königs (durch eine Art Personalunion mit den Funktionen im römischen Staat) antritt. Die Kaiserprovinzen sind also Zuwachs zur monarchischen Gewalt.

2) Vergl. zu diesem allen Mommsen, Römische Geschichte, V. S. 58 (Spanien), S. 76 (Gallien), S. 447 (Syrien), S. 626 (Afrika).

sehen von Italien — hauptsächlich die griechischen Provinzen Achaja und Macedonien, sowie die blühende Provinz Asia (Kleinasien), aufserdem Südgallien, das spanische Guadalquivirthal (Bätica) und den afrikanischen Küstenstreifen von Hippo bis Kyrene, — mit andern Worten: die alten hellenischen, italischen, persischen und phönikisch-karthagischen Civilisationsgebiete der bisherigen Kulturwelt, die während des ganzen Verlaufs des antiken Staatslebens nach einander die bewegenden Kräfte gewesen waren. Spezielle Verhältnisse erweckten im Kaiser den Gedanken, auch in dieses Gebiet noch einzugreifen. Tiberius nahm auch Griechenland in seine Verwaltung; doch gab Claudius es dem Senat zurück, und der ursprüngliche Zustand wurzelte durch zwei Jahrhunderte ein.[1]) Nur dafs Britannien — als es seit Caligula erobert wurde — ebenfalls kaiserliche Provinz wurde, verstand sich von selbst. Unabhängig von der gesamten Gewaltteilung blieb von administrativen Kompetenzen nur die Finanzverwaltung, soweit sie die dem Kaiser von Staatswegen überwiesenen oder ihm privatim gehörigen Mittel betraf. Da Privatschatulle und Staatsbezüge in seiner Beamteneigenschaft ursprünglich ineinander flossen, stand in dieser Beziehung der Princeps wie jeder Privatmann. Er nahm seine Interessen insoweit durch einen Agenten und Bevollmächtigten, Procurator, wahr und konnte einen solchen ebensowohl in kaiserliche Provinzen als — z. B. zur Verwaltung von Grundbesitz — in Senatsprovinzen schicken. Nur spielten naturgemäfs die kaiserlichen Prokuratoren in den Kaiserprovinzen, wo der Princeps die gesamten Einnahmen und Ausgaben besorgte, die erheblich gröfsere Rolle. Sie waren hier als höchste kaiserliche Aufsichtsorgane neben dem Statthalter von gröfserer Macht als dort.

Vergegenwärtigt man sich das Verhältnis von Kaiser und Senat, so wird man es nicht als eine „Dyarchie“ charakterisieren können.[2]) Der Senat läfst sich nicht als „Mitregent“ neben dem Kaiser auffassen. Denn dies würde voraussetzen, dafs er für den ganzen Umfang des imperium, und zwar unabhängig vom Kaiser, einen Teil der Centralverwaltungsgeschäfte, etwa die Ernennung der Civilmagistrate, besorgt habe. Wie sich jetzt zeigt, ist dies nicht der Fall. Bereits im Rahmen der augustischen Verfassung ist die ehemalige Senatsregierung zur obersten Verwaltung eines blofsen territorialen Reichsteils herabgedrückt worden. Die Sonderstellung, die Südspanien, Südgallien, Kleinasien und Griechenland eingeräumt wird, bedeutet also lediglich, dafs dem inneren Kern des Weltstaates, im Gegensatz zum äufsern Ring der neuen Länder das Privileg einer Selbstverwaltung zukommt, und wenn dem-

1) Mommsen a. a. O., S. 253.

2) Dies ist der konstruktive Hauptgedanke in der Analyse der Kaiserverfassung bei Mommsen, Staatsrecht, II. S. 745ff.

gegenüber Italien wiederum ausgezeichnet wird, insofern es nicht von senatorischen Statthaltern, sondern vom Senat und seinem magistratischen Ausschufs direkt administriert wird, so wird damit für das Stammland ein weiteres gesteigertes Privileg geschaffen. Jedenfalls zeigt die Senatsverwaltung, sowohl die direkte Italiens wie die indirekte der privilegierten Provinzen, alle wesentlichen Merkmale einer blofsen Selbstverwaltung, — vor allem das, dafs sie in diesen gesonderten Gebieten auch nur einzelne Funktionen der Verwaltung verrichtet — die Polizei- und Finanzverwaltung. Sie ist der höheren Gewalt des Kaisers schon deswegen untergeordnet, weil der Kaiser gewisse Funktionen — Militär- und auswärtige Verwaltung — für alle Gebiete Roms allein ausübt, — wobei es nur eine besondere Steigerung seiner Macht bedeutet, dafs er für manche (die kaiserlichen Provinzen) zugleich auch Polizei- und Finanzverwaltung mit besitzt.[1]) Aber die Senatsfunktion erscheint um so mehr in einer Unterordnungsstellung, als sie auch da, wo sie jetzt allein noch besteht, doch eine Einmischung und Oberaufsicht des Kaisers dulden mufs, und zwar nicht nur thatsächlich vermöge der überragenden Macht des Cäsars, sondern verfassungsmäfsig. Hierzu giebt dem Kaiser seine tribunizische Gewalt die Handhabe (oben S. 260). Als Volkstribun hat der Kaiser das Intercessionsrecht sowohl gegenüber den einzelnen Magistraten, die kraft alter Verfassung bestellt sind, denen der Senatsprovinzen wie denen Italiens, als auch gegenüber den Beschlüssen des Senats selbst (S. 207)[2]). Ursprünglich als Ausübung eines Kontrollrechts gedacht, so lange der Tribun weiter nichts war als Verfassungsgarant, gestaltet sich dieses Vetorecht jetzt in der Hand einer Persönlichkeit, die zugleich und in erster Linie Träger der Regierungsgewalt ist, als eine Funktion der Dienstaufsicht. Mit seiner Hilfe werden die grofsen Selbstverwaltungskörper unter die oberaufsehende Disciplin der Reichsgewalt gebeugt. Seit Nerva und Trajan erreicht der Kaiser diese Kontrolle direkter durch Einsetzung von kaiserlichen Revisoren neben dem Prokonsul des Senats (unten S. 290).

Bei allem bleibt zu bedenken, dafs die genannten Wandlungen zu-

1) In diesem letzteren Punkte, dafs das Centralorgan der Militärverwaltung im äufseren Ring der Provinzen zugleich die Funktionen ausübt, die im Innern den Selbstverwaltungsorganen abgetreten sind, zeigt sich ein eigentümlicher Gegensatz gegen die modernen Bundesstaaten (z. B. des Deutschen Reichs), in denen die Reichsgewalt nur die gemeinsamen Geschäfte des Gesamtgebietes (Heerwesen, Münzwesen etc.) verwaltet, die übrigen Geschäfte aber in keinem Bundesgebiet (auch in Preufsen) mit besorgt. Allenfalls könnte man zur Veranschaulichung des Verhältnisses zwischen Imperium und Kaiserprovinzen nur das Verhältnis des Deutschen Reichs zum Reichsland Elsafs-Lothringen heranziehen. Die Erwägungen, um derentwillen die Staatslehre auf diese Konstruktionsfrage Gewicht legen mufs, s. unten § 58.

2) Einschliefslich der dem Tribun eigenen weitgehenden Zwangsgewalt (coërcitio), um sich und andere zu schützen (Mommsen II. 879).

nächst nur die Funktion der Centralverwaltung betreffen. Nur in ihrem Kreise ist der Senat zum Selbstverwaltungsorgan herabgesunken. Daneben behält er als Reichsrat und als Gesetzgebungskollegium eine wichtige Rolle als Organ des Gesamtreichs, und in beiden Richtungen hin ist sein Einfluſs zunächst nicht unbedeutend. Vor allem zu den legislatorischen Akten wird der Senat durch den Kaiser erst recht herangezogen, insofern der Kaiser den Gesetzgebungskörper der Republik, die Komitien, sehr rasch aus dem neuen Programm gestrichen hat und der Senat somit hier an die Stelle der Volksversammlung tritt. Das Senatuskonsult wird anstatt des Volksschlusses die eigentliche Form des Reichsgesetzes.[1]) Der Princeps ist Vorsitzender des Senats. Er hat als Tribun das Recht, ihn zu berufen und vor ihm Anträge zu stellen, — er hat kraft seiner magistratischen Stellung überhaupt die legislatorische Initiative vor dem Senat.[2]) Wirkt insoweit der Senat als eine Repräsentation des römischen Volks mit dem Kaiser zusammen, so giebt es aber auch eine Stelle im Staatsleben, wo er in gleicher Eigenschaft allein vorgeht und selbständig die Initiative ergreift. Wenn die gesamte Grundlage der augustischen Verfassung auf dem Gedanken ruht, daſs der Imperator seinen Charakter durch Anerkennung von Heer und Senat empfängt und ihn so lange behält, als diese Anerkennung dauert (S. 261), so kann in letzter Linie der Senat die Succession bei Thronerledigung bestimmen, ja sogar im Notfall den Thronfall selbst durch Absetzung herbeiführen. Hier übt er die Regierungskontrolle, indem er die Tauglichkeit des neuen Regenten feststellt oder gar der Untauglichkeit des bisherigen Nachdruck giebt. Freilich ist auch hier sein Eintreten nur ein Zusammenwirken mit dem, der über das Heer verfügt, — mit einem der oberen Truppenchefs, naturgemäſs mit dem in der Reichsverwaltung ihm zunächststehenden praefectus praetorio. Aber wesenlos ist seine Rolle keineswegs. Der Senat kann sie festhalten, so lange es ihm seinerseits gelingt, dem Gardepräfekten, den Generälen, den Soldaten gegenüber die groſse politische Autorität zu bewahren, die er aus einer halbtausendjährigen Geschichte überkommen hat.

Die Zukunft des Senats bedeutete hiernach im Leben des römischen

---

1) MOMMSEN II, 882. Ursprünglich hat Augustus noch eine Reihe Gesetze durch die Volksversammlung beschlieſsen lassen. Die Regelung des Strafrechts (Lex Julia de adulteriis), des Prozeſsrechtes (Lex Julia judicaria), des Eherechts (Lex Julia et Papia Poppaea) etc. ist durch lex erfolgt. Vereinzelt haben Tiberius, Gajus, Claudius noch davon Gebrauch gemacht. Das letzte bekannte Volksgesetz ist eine lex agraria Nervas (l. 3, 1. Dig. 47, 21. JÖRS in BIRKMEYERS Encyklopädie, S. 78).

2) MOMMSEN II. 894. Der Kaiser übt das Recht aus, einen Gesetzesvorschlag (oratio) dem Senat vorzulegen, teils persönlich, teils durch einen seiner Quästoren. In verfassungsmäſsiger Form ist allerdings die Gesetzgebungskompetenz des Senats nicht begründet worden. Formell wurde (wie Gajus erzählt) die Gesetzeskraft der Consulta bestritten. (JÖRS a. a. O.)

Staates von Anfang an eine offene Frage. Ersichtlich barg er in sich den Keim eines zwiefachen Organs. Es war an sich denkbar, dafs mit der Zeit die Funktion eines gesetzgebenden und kontrollierenden Reichsständekollegiums, eines „Reichsparlaments“, überwiegen werde, — ebensowohl, dafs er sich ganz auf die Verwaltung der Provinzen, Italiens und Roms zurückziehen werde. Es konnten aber auch beide Ansätze verkümmern.

Zu Anfang machte sich sein Einflufs auf die kaiserliche Gesamtregierung nicht ohne Gewicht geltend. Gab die stetige und musterhafte Verwaltung des Augustus wie des Tiberius zum Eingreifen kaum Anlafs, hatte insbesondere der Senat im Konflikt des letzteren mit Germanicus' Witwe Agrippina und dann beim Sturz des allmächtigen Gardepräfekten Sejanus fest zum Princeps gehalten, so forderten doch schon die Unklarheiten in den letztwilligen Verfügungen des verdüsterten Einsiedlers von Capri eine verantwortliche Stellungnahme. Der Senat scheute sie nicht. Es war seine Initiative, die im Verein mit dem neuen Prätorianerkommandanten Macro den Kaiser Gaius, Tiberius' Neffen, gegen dessen Enkel zum Thron erhob.[1] Der bübische Mifsbrauch, den Caligula mit dem Principat trieb, entfesselte die ersten militärischen Wirren; nach seiner Ermordung wurde (41) Claudius, wie später (54) Nero, durch Palast und Garde zum Thron erhoben, — ihre Regierung drängte den Senat zurück.[2] Aber der Senat reagierte zielbewufst. Neros Entsetzung (68) war das durchaus verfassungsmäfsige Produkt eines vorherigen Einverständnisses zwischen Senat und Garde mit dem spanischen Korpskommandeur. Servius Galba, altrömischer Aristokrat so gut wie die Julier und Claudier, übernahm das Regiment in konstitutioneller Form und unter Wahrung aller Traditionen; seine erste That war es, den Aufstand des Julius Vindex, des Proprätors von Gallien, eines Galliers von Abkunft, und mit ihm die Selbständigkeitsgelüste einer Provinz niederzuwerfen. Man konnte erwarten, dafs die Regierung in augustischen Bahnen weitergehen werde. Aber die Folgethatsachen machten diese Aussicht zu nichte und legten Alles in die Hand der Truppen. Es war der blofse Putsch eines Strebers und eine gemeine Garderevolte, die Galba beseitigte und Otho an seine Stelle setzte, — es war der gleiche Willkürakt der niederrheinischen Garnison, dafs sie gegen Otho den Vitellius als Kaiser aufstellte, — es war endlich spontanes Eingreifen der syrischen Armeechefs, wenn sie unter Vespasian die Offensive ergriffen und dessen Thronbesteigung auf dem Schlachtfelde erkämpften.[3] Man mag nach den Gründen fragen, die das Vorgehen der Provinzen und der Legionen er-

---

1) Ranke, Weltgeschichte, III. 85.

2) Über dies Verwaltungssystem, die „Regierung der Freigelassenen“ (Pallas und Narcissus), vergl. unten III).

3) Über Alles die unbestechliche Analyse des suetonischen Berichts bei Ranke III. 214 ff.

klären; sie sind tiefliegende (unten No. IV). Thatsache war und blieb, dafs der Senat durch alle jene Ereignisse abgesetzt worden war. Vespasian selbst, Emporkömmling aus einer Spiefsbürgerfamilie des italischen Reate, hatte für die Bedeutung des Senats als einer zu eigenem Recht bestehenden und thätigen Genossenschaft nicht das geringste Verständnis [1]), und der Versuch des Senats, durch Verfassungsurkunde — die berühmte lex de imperio Vespasiani — das Verhältnis zwischen Princeps und Reichsrat festzulegen, war schon verspätet. Mochte die Regierung des Vespasian und Titus das Ergebnis noch verhüllen, — die des Domitian machte es durch formelle Mafsregeln unumstöfslich, indem sie die korporative Unabhängigkeit des Senats vom Kaiser beseitigte. Bisher war noch immer die Mitgliedschaft des Senats durch einen nach republikanischer Verfassung bestellten Censor geprüft worden; die julisch-claudischen Kaiser, vor allem Augustus selbst, hatten die Censur nur vorübergehend in Anspruch genommen und den „ersten Stand" der Senatoren somit grundsätzlich anders behandelt, als den zweiten der Ritterschaft; denn den Charakter dieser Geldaristokratie, die von Augustus sofort als Rekrutierungsmannschaft für die spezifisch kaiserlichen Ämter der Prokuratoren und für die höheren Offizierstellen unter den senatorischen Statthaltern ins Auge gefafst worden war (unten III), hatte bereits der Gründer der Monarchie in einen frei von ihm verliehenen Briefadel umgewandelt und in Lebensführung und Zusammensetzung unter seine persönliche Aufsicht genommen.[2]) Es war also nicht ausgeschlossen, dafs sich im Senat eine Opposition gegen den Kaiser bildete, und thatsächlich trat sie, wie gezeigt, wirksam gegen ihn hervor. Hieran hatte es auch nichts geändert, wenn der Kaiser gelegentlich Ausübung das Censoramt ausübte, um von Zeit zu Zeit eine Revision der Senatsliste vorzunehmen, oder wenn der Kaiser kraft seines allgemeinen Aufsichtsrechts die Handhabe ergriffen hatte, mit Rücksicht auf schwerere gesetzliche Mängel — Verarmung von Senatoren, Verurteilung zu schweren Kriminalstrafen — mifsliebige Mitglieder aus dem Kollegium zu entfernen. Durch Domitian ward aber in der That ein prinzipieller Schritt vollzogen. Der Kaiser bemächtigte sich dauernd auch der Censur und vergab nunmehr die Senatsstellen wesentlich nach freiem Ermessen. Mit Recht hat man dies eine Verfassungsänderung genannt. Auch jetzt mufste zwar der Kaiser noch auf die Stimmungen seines Reichskonsiliums Rücksicht nehmen, — nächst

1) Dies kam scharf darin zum Ausdruck, dafs er einen Senator zum Prätorianerpräfekten ernannte, obwohl — im Sinn der bisherigen Verfassung mit vollem Recht — Widerspruch gegen die Vermischung der gesetzgebend-kontrollierenden Gewalt mit der Verwaltung erhoben wurde. Der Kaiser erklärte ohne Ahnung für die staatsrechtliche Bedeutung dieses alles „ipsum, quamquam senatorii ordinis, ad utraque munia sufficere". (Hirschfeld, S. 290, Anm. 2.)

2) Vergl. Mommsen, Staatsrecht, III. S. 495.

dem Heer, in welchem aus der Masse des Volks ein Organ der öffentlichen Meinung hervorging, das freilich immer stärker durch ein Klasseninteresse bestimmt ward, war der Senat die oberste Klasse, die nie ignoriert werden durfte. Aber ein eigentliches Organ der Verfassungskontrolle im staatsrechtlichen Sinne konnte er nicht mehr sein, wenn der Princeps durch einen Pairsschub jederzeit eine ihm geneigte Strömung im Senat schaffen konnte. Der Senat war ein bloſser Staatsrat geworden. Vor allem in der Hauptfrage der kaiserlichen Nachfolge spielte demgemäſs der Senat keine Rolle mehr. Als Domitian einer Palast- und Gardeverschwörung erlag, machten deren Mitglieder den Senator Nerva kraft eines geheimen Privateinverständnisses mit diesem zum Kaiser, und von da wurde die Succession durch Adoption des Nachfolgers — stets nach Vereinbarung mit der Armee — vom Kaiser souverän geordnet.[1])

Nur das Seitenstück hierzu bietet die Gestalt, die von jetzt an die Gesetzgebung annimmt. Hatte erst der Senatsschluſs den Volksschluſs verdrängt, so wird nun an Stelle des Senatuskonsults[2]) die kaiserliche Verordnung, die constitutio principis, die typische Form der rechtlichen Regelung. Allerdings erhält der Kaiser, so wenig wie bisher der Senat, eine Gesetzgebungsgewalt formell übertragen; auch maſst er sich eine solche im Prinzip nicht an.[3]) Wohl aber rücken jetzt seine mandata, die Instruktionen an die Beamten, und seine decreta und rescripta, die richterlichen Entscheidungen einzelner Streitfälle oder die Rechtsweisungen, die er für einen Einzelfall als bindendes Gutachten erteilt, in die Lücke ein. Obwohl an sich nur auf vorübergehende Wirkung berechnet, erhalten sie doch nunmehr generelle Bedeutung. Die Mandate an die Statthalter werden auch an die Amtsnachfolger übertragen. Die Bescheide in Rechtsfällen aber, besonders die rescripta, werden seit Hadrian durch Aushang (proponere) zu öffentlicher Kenntnis und Nachachtung gebracht[4]) und damit als Verordnungen wirksam,

---

1) Vergl. Mommsen, Staatsrecht, II. S. 1137. So schon beim Übergang von Nerva zu Trajan. Seit Hadrian wird die Bestimmung der Nachfolger durch Beilegung des Cognomen „Cäsar“ zum Ausdruck gebracht.

2) Die Senatuskonsulte bleiben daneben formell noch Rechtsquelle. Noch unter Hadrian wird dabei sogar die Form eines Antrags (oratio, oben S. 265. Anm. 2) gewahrt.

3) Das zeigt sich vor allem darin, daſs die Kaiser von einem eigentlichen generellen Verfügungs- und Verordnungsrecht in den ersten beiden Jahrhunderten so gut wie keinen Gebrauch gemacht haben. Erst seit den Severen beginnen die „edicta“ eine Rolle zu spielen (S. 311).

4) Die Bedeutung dieses Gebrauchs ist von Mommsen (Zeitschrift der Savigny-Stiftung, romanist. Abt. XII. S. 258 ff.) ins Licht gestellt. Hierbei ist zu beachten, daſs eine scharfe Grenze zwischen Mandat und Reskript ebenso wenig besteht, wie zwischen Reskript und Dekret. Das rescriptum bezw. die epistola principis kann ebensowohl auf eine Anfrage eines Beamten (relatio, consultatio), wie auf ein Gesuch eines Privaten (libellus, supplicatio, preces) ergehen. Es steht also in der Mitte zwischen mandatum und decretum.

denen die Juristen des 2. Jahrhunderts Gesetzeskraft beilegen.[1]) Die Rechtsquelle des Reiches wird somit allein die kaiserliche Kanzlei, und hinter ihr stehend, wird die soziale Gruppe, die in fortwährendem Weiterarbeiten ihre Herrschaft bisher mit Magistraten, Senat und Volk geteilt hatte, die alleinrechtsbildende: die der Rechtsgelehrten. Von vornherein hatten die Kaiser die einfluſsreiche Zunft an sich zu fesseln gewuſst, indem sie schon in julischen Zeiten den bedeutendsten das Recht gaben, den Gerichten in Kaisers Namen, also mit bindender Wirkung, Rechtsgutachten zu erteilen.[2]) Jetzt ist sie die alleinige Auskunftsstelle für das, was Recht sein sollte. Auch die alten Volksgesetze, das prätorische Edikt, die Senatuskonsulte, behalten nur unter der Voraussetzung ihre Geltung, daſs die Hofjuristen sie bei ihrer Interpretation berücksichtigen, und zwar bei der Prüfung, Entscheidung oder Begutachtung des Einzelrechtsfalles in Rücksicht ziehen. So leiten jetzt die Organe der Gesetzgebung und Rechtsprechung, wie die der Centralverwaltung, ihre Kompetenz von der alleinigen Person des Kaisers ab. Die augustische Verfassung ist seit Domitian zur Scheinverfassung, — die Regierungsform zum reinen Militärabsolutismus geworden.

Es konnte sich nur fragen, was in diesem Rahmen, der durch die Konzentration aller obersten Funktionen in einer Hand gezogen war, die selbstverwaltenden Körperschaften noch bedeuteten. Als solche stand der Senat mit seinem Aufsichtsrecht über Italien und die Senatsprovinzen noch aufrecht. Aber hier bedeutete er an und für sich nichts anderes, als die zahllosen Städte des Reichs, die ihre politische Autonomie bewahrt hatten.

II. Die Reichsstädte. Um das Bild des fertigen römischen Staatswesens zu gewinnen, genügt es nicht, die Centralverwaltung ins Auge zu fassen, die im äuſseren Ring der Kaiserprovinzen die kaiserlichen Statthalter und im innern Ring Italiens und der Senatsprovinzen unter dem Schutz der kaiserlichen Waffen die Senatsmagistrate führen. Es gilt vielmehr sofort weiter zu beherzigen, daſs daneben eine Decentralisation der Verwaltung anerkannt bleibt, bei der sich die Stadtbezirke in weitem Umfange administrativ rechtspflegend und gesetzgeberisch bethätigen. Auch die städtische Selbstverwaltung ist, historisch betrachtet, nur ein Fortdauern überkommener Zustände; der Stadtstaat, der Ausgangspunkt der griechischen und der italischen Entwicklung, bleibt in ihr lebendig. Aber sie verkörpert jetzt ein einheit-

1) „Quod placuit principi, legis habet vigorem." Dabei suchen Gajus, Ulpian u. s. w. eine Stütze für die Gesetzeskraft in einer — thatsächlich nichtssagenden — Stelle der lex de imperio Vespasiani (Jörs in Birkmeyers Encyklopädie, S. 81. 82).

2) „Ex auctoritate principis iura condere", ius respondendi. Die Streitfragen, die neuerdings um die Tragweite dieses Rechts auftauchen, berühren hier nicht. (Kipp, Quellenkunde, S. 71 ff.; Jörs a. a. O., S. 84.)

liches und planmäfsig durchdachtes System.[1]) Wie schon die makedonische Eroberung die Polis auf das Morgenland übertragen hatte, so wird sie nunmehr von Rom dort weiter eingebürgert und zugleich über den Westen ausgebreitet. In ganz Spanien, Gallien, Germanien, Britannien, Afrika, Pontus, Armenien, wo, abgesehen von älteren griechischen, phönikischen oder italischen Städtegründungen wie Massalia, Gades, Tarraco, das städtische fehlt, wird dieses Centrum des antiken Kulturlebens, der Synoikismos, von Augustus künstlich geschaffen und befördert, und seine Nachfolger haben sie dann fortgesetzt. Der Anlage und Pflege der zahlreichen spanischen Städte folgen die Gründungen der Städte an Oberrhein, Niederrhein, Mosel, Donau, wie Augusta Rauracorum (Basel), Colonia Agrippina (Köln) und Augusta Trevirorum (Trier), der britannischen Städte, wie Eboracum (York) und Londinum (London), und ihnen entsprechen gleiche Stadtschöpfungen im nördlichen Kleinasien, wie die von Sinope. In diesem Punkte stellt sich der ganze grofse Prozefs der griechisch-lateinischen Staatsbildung als eine Ausbreitung städtischer Gemeinwesen in konzentrischen Kreisen dar.[2])

Allerdings dauern auch jetzt in der Organisationsform der städtischen Verwaltungsbezirke nicht unerhebliche Verschiedenheiten an. In den alten Kulturländern sind es in der That die durch die mehrhundertjährige Entwicklung wieder und wieder zerspaltenen kleinen Stadtweichbilder, die als Selbstverwaltungskörper fortbestehen, — jede Stadt hat mit ihrem Hinterland im Zweifel ihre eigene politische Existenz, und es ist ein Gewimmel bedeutender, unbedeutender und winziger Gemeinden, was nur in der Provinz unter dem kaiserlichen oder senatorischen Statthalter eine höhere Einheit findet. An dieses System schliefsen sich auch die dem griechisch-italischen Kulturkreis zunächst stehenden fremden Gebiete orientalischer oder keltischer Nationalität an. Die keltischen Gaue in Oberitalien und Spanien sind in der Kaiserzeit nur noch geographische Begriffe, — rechtlich sind auch sie nur eine Mehrheit gleichberechtigter Gemeinden, die sich von den Gemeinden anderer Gaue nicht unterscheiden. Anders gestaltet sich dagegen die Sache in dem Hauptgebiet keltischer und germanischer Bevölkerung, in Gallien, Germanien, vielleicht auch in Britannien. Hier, vor allem in Gallien, behält der Völkerschaftsbezirk, die civitas (S. 16), seine Bedeutung als politischer Einheitskörper trotz des Hervortretens der Stadt. Es bildet sich der eigentümliche und für die Folgezeit ungemein wichtige Typus einer herrschenden Stadt. Als Vorort und Regierungssitz dominiert sie auch die übrigen Städte der

1) Wie in den Augen der Griechen, war es in denen der Römer „das Charakteristische der Barbaren, ohne städtisches Gemeinwesen zu leben". Droysen, Hellenismus, III. Abt. 1. S. 721. Anm. 1; Mommsen, Staatsrecht, III. 722. Vergl. oben S. 167. 185.

2) Die genaue Schilderung der kaiserlichen Stadtbesiedelung vergl. bei Mommsen, Römische Geschichte, Bd. V in der Darstellung der einzelnen Provinzen.

Landschaft, die mithin rechtlich nur wie Dörfer behandelt werden, und der städtische Selbstverwaltungsbezirk dehnt sich ebenso weit auseinander, wie er in den alten Ländern des Reiches klein ist. Ganz Gallien, die Aquitania, Lugdunensis und Belgica zusammen, enthalten nur 64 Stadt-, bezw. Landbezirke [1]), während in Spanien allein die tarraconensische Provinz zu Augustus' Zeit 243 selbstverwaltende Städte in sich schliefst; — das Territorium von Vienna umfafst z. B. ganz Westsavoyen und Dauphiné; zu seinen unterthänigen Orten gehören so wichtige Städte wie Genava (Genf) und Cularo (Grenoble).[2]) Aber trotz dieser Verschiedenheiten ist der städtische Charakter allen Selbstverwaltungskörpern gemeinsam; — mindestens wird er, soweit er ursprünglich fehlte, mehr und mehr zum allgemeinen. Denn wenn die letzten Kriege vor Begründung des Kaisertums teilweise ganze Fürstentümer unter ihren Herrschergeschlechtern als Unterkönigreiche oder Lehnsfürstentümer dem Reich inkorporiert hatten, wie Mauretanien, Galatien, Kappadokien oder Armenien, so verschwanden diese meist rasch, um durch das Medium der Stadt in die Provinzen eingegliedert zu werden.[3])

Auch das Bild, das die Verfassung der einzelnen Städte[4]) gewährt, bietet in wesentlichen Stücken einen gleichartigen Eindruck. In der einen oder in der anderen Form rechnet ihre Thätigkeit mit den Bürgermeistern, dem Gemeinderat und der Bürgerschaft, so verschieden auch im einzelnen die Kompetenzverteilung und die Organisation dieser Stadtbehörden ist. Und vor allem liegt überall die Besetzung der einflufsreichen Ämter und Ratsstellen in den Händen der besitzenden Klassen, die überall als eine städtische Oligarchie den unteren Schichten ebenso gegenübertreten, wie Ritterschaft und Reichssenat in Rom der ganzen Reichsunterthanenschaft. Am schärfsten ausgeprägt ist dieses Verhältnis

---

1) Seit Cäsars Zeit ist die Aufsaugung kleiner Klientelbezirke durch die grofsen sogar noch im Fortschreiten (vergl. hierzu oben S. 20). Wenn Mommsen bei Darstellung dieser Verhältnisse die Völkerschaftsbezirke (civitates) als „Gaue“ bezeichnet, so ist das nach S. 16 nicht genau.

2) Ob dieser Zustand später auch für Britannien anzunehmen ist, ist unsicher. Es ist ebensowohl möglich, dafs die Landschaften, die bei der Eroberung unter Fürsten stehen, später unter eine herrschende Stadt gestellt zu denken sind, wie auch dafs sie in selbständige kleine Stadtbezirke zerschlagen worden sind. — Dagegen ist die kleinasiatische Kelten-Enklave Galatien (S. 186) wie Gallien in 3 Völkerschaftsbezirken mit Vororten organisiert.

3) Galatien (ursprünglich angeschlossen unter Augustus) wird schon 25 v. Chr. Provinz, — Mauretanien nach der Ermordung Jubas durch K. Gajus (Mommsen, Geschichte, V. 627). Die Gentes der Berbern Nordwestafrikas bleiben unter ihren principes stehen; nur wird jeder gens ein römischer Offizier als praefectus gentis vorgeordnet (Mommsen, Geschichte, V. 649).

4) Vergl. Marquardt, Staatsverwaltung, Bd. I. S. 132—208; Mommsen, Staatsrecht, III. 1. 349ff. 773ff.; Friedländer, Sittengeschichte Roms; Friedländer, Cena Trimalchionis des Petronius. Einleitung, S. 27ff.; Sohm, Institutionen, § 22.

in den Municipien und Kolonien, d. h. in den italischen Städten und den zahlreichen Städten, die Cäsar und die Kaiser aufserhalb Italiens, besonders in Spanien, aber auch in Afrika, Gallien u. s. w. mit Municipal- oder Kolonialrecht bewidmet haben, sei es in Form des latinischen Halbbürgerrechts, sei es in Form des echten jus Italicum, welches das volle Bürgerrecht begründet.[1]) Hier ist durch die Julier in der Verfassung das volle Abbild der stadtrömischen Verfassung hergestellt worden, und zwar so, dafs die neue Municipalorganisation aus den Elementen der altlatinischen Municipien (S. 222) und aus denen der ehemaligen italischen Bundesgenossenstädte ohne Bürgerrecht zusammengeschweifst worden[2]) ist. Die eigentlichen Leiter des städtischen Gemeinwesens sind die duo viri jure dicundo, die Stadtkonsuln. Sie üben die Strafgerichtsbarkeit wie die Civilgerichtsbarkeit in grofsen und kleinen Sachen, indem sie nach hauptstädtischem Stil Geschworene niedersetzen; nur sind ihnen in der Privatrechtspflege gewisse wichtige Akte entzogen, die auch jetzt noch nur der römische Stadtprätor vornehmen kann[3]), — in der Strafrechtspflege

1) Dieser Gegensatz der Latini „Coloniarii" und der Vollbürgergemeinde, der Gemeinden mit jus Latii und mit jus Italicum berührt die hier zunächst allein interessierende Verfassung nicht. Er hat vielmehr nur für die Grundsteuer und das Eigentumsrecht an Grund und Boden Bedeutung (S. 291). Nur die Vollbürgergemeinden sind steuerfrei und des quiritarischen Eigentums wie am fundus Italicus fähig. Latini alten Stils, d. h. in Italien selbst (oben S. 223), giebt es nicht mehr, seit nach dem Bundesgenossenkrieg die italischen Gemeinden von Rechts wegen Vollbürgerrecht erhalten haben (S. 251).

In Spanien bestehen schon unter Augustus etwa 50 Vollbürgergemeinden, darunter Sevilla, Corduba, Ilici (Elche), Valentia, und weitere 50 Gemeinden mit latinischem Recht. Vespasian verleiht allen übrigen latinisches Recht (Mommsen, Geschichte, V. 74).

Im senatorischen (narbonensischen) Gallien werden zahlreiche Städte latinischen Rechts begründet, so Nemausus (Nimes), Vienna, Avennio (Avignon); — im kaiserlichen Gallien (den tres Galliae) erlangt diese Stellung nur Lyon; den übrigen hat Augustus nicht einmal latinisches Recht verliehen, in der Tendenz, die Vermischung des keltischen Elements mit dem römischen zu verhüten (unten S. 293). Im Norden haben zuerst (50) Köln und Trier durch Claudius latinisches Recht erhalten.

In Afrika ist zuerst Utica (vielleicht ursprünglich latinische Stadt) unter Augustus municipium geworden. Später erlangt das neugegründete Karthago hohe Bedeutung. Über die griechischen Verhältnisse s. Mommsen, Geschichte, V. 241; hier tritt das neuerbaute und neubesiedelte Korinth als Kaiserkolonie neben den freien Städten Athen und Sparta (unten S. 275) in den Vordergrund.

2) Dies der leitende Gedanke bei Mommsen, Staatsrecht, Bd. III. S. 814. Die altlatinischen Municipien und Bürgerkolonien haben keine eigene Gerichts- und wahrscheinlich zuerst auch keine eigenen Verwaltungsbeamten (Rechtsprechung durch „praefecti" des römischen Stadtprätors), — die autonome Bundesgenossenstadt behält die volle Eigenorganisation. Das Municipium der Kaiserzeit hat einen ausgebildeten eigenen Amtsorganismus erhalten, wie die Bundesgenossenstadt, aber mit Beschränkungen zu Gunsten der römischen Behörden wie das alte Municipium.

3) Die Manumission, Emancipation, Adoption, — im streitigen Prozefs die missio in bona, die restitutio in integrum — vielleicht alle aufserhalb des ordo judiciorum liegenden Akte.

der Provinzialstädte urteilt über schwere Verbrechen der Statthalter, vielleicht auch über gröfsere Civilprozesse.[1] Neben den Duovirn fungieren zwei Ädilen als Behörden der inneren Verwaltung, — nicht nur durch Strafsen- und Marktpolizei, sondern auch durch Fürsorge für die Verproviantierung, für die Spiele. Überwachend wird durch Wahl der Beamten die Curia, der Stadtrat von 100 lebenslänglichen Dekurionen[2]), thätig. Er und die Geschworenen der Gerichte bilden sich aus dem städtischen Patriciat; eine Stadtritterschaft verfügt über die Kommunalämter ebenso wie Senat und Reichsritterschaft über das Reichsbeamtentum; sie geht gröfstenteils aus Militärdienst[3]), im übrigen aus Vermögensbesitz hervor. Mit einem Ausschufs der Dekurionen stellen die Duovirn aller fünf Jahre die Einnahmen und Ausgaben, die Rats- und die Bürgerliste auf; diese Kommission der quinquennales verrichtet im municipalen Rahmen die Funktion der Censoren und überwacht wie diese die städtischen Bauten. Die Bürgerversammlung hat dagegen alle Bedeutung verloren.[4])

Neben den Städten italischen Rechts umschliefsen nunmehr die Provinzialstädte eine ungeheure Mannigfaltigkeit von Organisationsformen. Fortdauernd wird Athen von seinem Rate von etwa 500—750 Mitgliedern regiert und empfängt seine Strafrechtspflege vom Areopag, ebenso wie Rhodos und Massalia ihre alte Verfassung nominell bewahrt haben. In Afrika und Numidien haben die semitischen Städte die phönikische Verfassung, die Schoffeten mit einem Gemeinderat, der von der lateinischen Curia verschieden ist[5]); auch die gallischen und kleinasiatischen Städte schliefsen sich an die früheren Verhältnisse an.[6]) Die letzteren im einzelnen darzulegen, auch wo es möglich wäre, ist überflüssig. Denn schlechthin gemeinsam ist ihnen allen das Übergewicht weniger begüterter Familien. Wie in Italien, verfolgt die kaiserliche Regierung auch in den Provinzen die konsequente Politik, die kommunale Oligarchie durch weitgehende Duldung zu begünstigen und sich auf sie zu stützen. Sie erzielt dadurch den Erfolg, dafs sich die herrschenden Stadtgeschlechter gegen die grofse Masse des Volks ihrerseits eng an die

1) In Italien haben die Duovirn ursprünglich sicher die ganze Strafrechtspflege (Mommsen III. 818). Im übrigen sind die gesamten Verhältnisse sehr unsicher und umstritten.

2) Voraussetzung der Wählbarkeit der Beamten ist freie Geburt, Unbescholtenheit, Alter von 25 Jahren, Vermögenscensus von etwa 20000 M.

3) Die Municipalritterschaft wird z. B. durch Entlassung aus den obersten der 60 Centurienstellen einer Legion erworben.

4) Mommsen, Staatsrecht, III. 349. 821.

5) Als leitender Beamter der attischen Gemeinde erscheint seit Augustus der στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα, der wie im 5. und 4. Jahrh. den Archon überragt (Meier-Schömann, Attischer Prozefs, I. 118).

6) Mommsen, Geschichte, V. 645. In den kleinasiatischen Städten eine städtische Miliz als Gendarmerie unter einem Friedensrichter (Eirenarchen) unter Marcus: Mommsen, Geschichte, V. 324; Mitteis, S. 170.

Reichsregierung anschliefsen müssen. Auch hierin ist die Lage Galliens wie Kleinasiens [1]), Griechenlands wie Afrikas die gleiche; — in manchen Städten, z. B. in Sparta, Athen, haben sich förmliche Lokaldynastien gebildet, die Generationen lang die Geschicke der Stadt gelenkt haben.[2]) Formell freilich bleibt die Bestellung der städtischen Beamten Gegenstand einer Wahl der Bügerschaft, wenn sich die letztere auch meist auf eine blofse Acclamation zu den Vorschlägen der sich selbst ergänzenden und designierenden herrschenden Klasse beschränkt haben dürfte.

So ist denn endlich auch das Verhältnis der städtischen Selbstverwaltungskörper zum Reiche in den verschiedenen Reichsteilen nur quantitativ verschieden. Es wird vor allem dadurch charakterisiert, dafs sie sämtlich unmittelbar den Organen der Centralverwaltung unterstehen. Ein Mittelglied der Selbstverwaltung, vor allem eine selbstthätige Organisation der Landschaft, der Provinz, fehlt. Scheinbar freilich haben die Kaiser, und zwar schon Augustus, auch auf Verbände der Provinzialverwaltung geradezu hingearbeitet. Aber diese „Landtage" haben entweder nur sakrale Bedeutung, oder sie erscheinen eher in den Dienst der Centralisation gestellt, als dafs sie berufen wären, ein eigenes politisches Leben der abhängigen Nationalitäten zu bethätigen. Nur für den Kultus, insbesondere den Kaiserkultus, kommen die Landtage der Provinzen Bithynia und Asia, der der letzteren unter der Leitung eines „Asiarchen" in Betracht. In Griechenland steht neben der nur mit sakralen Funktionen ausgestatteten „Amphiktyonie" der griechischen Städte, die ihren Mittelpunkt im delphischen Apolloheiligtum hat, ein achäischer Städtetag in Argos, und ebenso schaffen die gallischen Gaue durch entsandte Vertreter einen jährlich zusammentretenden Landesausschufs, der abgesehen von dem „Priester der drei Gallien" zur Feier der Kaiseropfer und der entsprechenden Festspiele auch eigene Organe der Vermögensverwaltung besitzt und auf die Landesangelegenheiten einen gewissen Einflufs ausübt.[3]) Aber wie es scheint, macht sich dieser Einflufs wesentlich in der Richtung eventueller Dienstbeschwerden gegen die Statthalter oder umgekehrt in der einer Unterstützung des Statthalters bei Repartition und Eintreibung der Steuern geltend, also teils als ein Mittel der Disciplin, die die Centralverwaltung gegen die Statthalter übt, teils als eine technische Hilfe der statthalterlichen Bezirksverwaltung selbst. Im Grunde ist der Prokonsul und Proprätor nebst dem Prokurator doch die einzige treibende Kraft im politischen Leben der Provinz. Ausgenommen von der statthalterlichen Aufsicht in Verwaltungssachen und von der Nachprüfung des

---

1) Über Kleinasien vergl. MOMMSEN, Geschichte, V. 325.

2) In Sparta im 1. Jahrh. das Haus des Lachares, — in Athen das des Herodes (MOMMSEN, Geschichte, V. 260).

3) Vergl. für Griechenland MOMMSEN, Geschichte, V. 232, — für Gallien V. 86, — Staatsrecht, III. 744.

Statthalters im Prozesse sind nur die „freien Reichsstädte" im engeren Sinn, — diejenigen, welche unter Fortführung der altrepublikanischen Tradition im gleichberechtigten Bundesverhältnis mit Rom geblieben sind und formell dem Verband der Unterthanengemeinden gar nicht angehören, — wie Athen, Rhodos oder Tyros.[1]) Umgekehrt ist auch ein Territorium vorhanden, wo Statthaltergewalt und Selbstverwaltung in einander fliefsen, oder wo — genauer gesagt — nur eine bureaukratische Verwaltung unter Leitung des Statthalters alle Funktionen der Provinz erledigt. Dies ist — abgesehen von minderwichtigen Gebieten[2]) — in Ägypten der Fall. Hier ist der Kaiser einfach in die Rolle des ehemals saitischen oder ptolemäischen Herrschers eingetreten und hat damit die radikale Centralisierung der Lagiden (S. 184) übernommen. Sein Vicekönig, der praefectus Aegypti, regiert von Alexandria aus durch die Bezirksvorsteher (ἐπιστρατηγοί) und die diesen unterstellten Strategen die „Nomen" und kleineren Unterbezirke. Für Rechtspflege und Finanzverwaltung hat er einen Oberrichter und einen Domänenvorsteher unter sich. Selbstverwaltende Städte aber giebt es in Ägypten nicht. Auch die besonderen Organe Alexandrias, die Stadtvorsteher mit einem eigenen Stadtoberrichter (ἀρχιδικαστής), sind nur Hilfsbeamte des Präfekten.

III. Reichsverwaltung und Selbstverwaltung. Die ungefähre Übersicht über die politisch thätigen Verbände des Römischen Reichs und deren Organe ermöglicht den Einblick in die Gebiete, die Ausdehnung und Verteilung der politischen Thätigkeit selbst. Ihre Eigentümlichkeit ist, dafs sich nicht nur die Reichsverwaltung von der Selbstverwaltung der Städte und ihren Organen absondert, insbesondere auch von der der Stadt Rom, die als Stadt vom Senat verwaltet wird. Vielmehr ist auch die Reichsverwaltung wieder für die verschiedenen engeren und weiteren Kreise des Staats geteilt. Ungeteilt ist sie in der Hand des Kaisers nur, soweit sie sich auf den äufseren Ring der Kaiserprovinzen erstreckt. Dagegen verbindet sich mit der allgemeinen kaiserlichen Reichsverwaltung im inneren Ring eine Provinzialverwaltung des Senats in den Senatsprovinzen und eine Selbstverwaltung desselben über Italien. Man mufs sich zunächst das Nebeneinanderwirken des Kaisers in den Kaiserprovinzen, des mit dem Kaiser zusammenwirkenden Senats in den Mittelmeerländern deutlich machen.

Schlechthin einheitlich zeigt sich die Central- und Bezirksverwaltung des Reichs nur in der alles überragenden Verfügung über Heer und Flotte. Von ihr aus mufs die politische Aufgabe des imperium Romanum verstanden werden. Wie schon erwähnt (S. 257), war die offizielle

1) Vergl. über die ursprünglich nicht unbedeutende Zahl dieser privilegierten Freistädte Mitteis, S. 87, Anm. 2.

2) Noricum (Mommsen III. 752), Kappadokien (II. 720. Anm. 2). Über Judäa u. S. 298.

Parole, die die Regierung ausgab — das Reich schliefse den orbis terrae in sich – von Anfang an eine blofse Fiktion. Denn mit dem Augenblick, wo der Principat der inneren Unordnung Herr wurde, mufste er den Krieg mit den Grenzmächten aufnehmen. Im Westen mochte man allenfalls die Beunruhigung dadurch ersticken, dafs man diese Grenze an den Ocean vorschob; die Unterwerfung Britanniens wurde gerade um deswillen unternommen, weil zwischen den Inselkelten und den Festlandkelten zu enge Nationalbeziehungen fortbestanden, weil also das Reich die gallische Provinz nicht fest in die Hand bekam, solange diese den reichsfremden Stützpunkt jenseits des Kanals besafs. Am Rhein und an der Donau dagegen konnte es sich, wie sich bald zeigte, nur darum handeln, die Landgrenze gegen die germanischen und thrakischen Nationen so zu fixieren, dafs sich die Verteidigung möglichst zweckmäfsig gestaltete. Das Gleiche war in Südspanien, Nordafrika und am Nil gegenüber den afrikanischen Völkerschaften der Fall. Und vor allem am Euphrat hatte sich Rom mit dem ausgebildeten Grofsstaat der Arsakiden (S. 187) auseinanderzusetzen. So kann man sagen, dafs hauptsächlich um einer Militärverwaltung willen, die allen diesen Aufgaben genügte, das ungefüge Gebäude des römischen Riesenstaats mit seiner eigentümlichen Konstruktion begründet ist und unausgesetzt in Stand erhalten wird. Das Reich stellt sich, im Rahmen der gesamten damaligen Welt betrachtet, als eine gewaltige Festung dar. Die aneinander gegliederte Reihe der Kaiserprovinzen bedeutet ursprünglich eine Kette halbbebauter Aufsenwerke, die in weitgedehntem Zirkel den Kern der wohlgepflegten Kulturfläche — Südspanien, Aquitanien, Provence, Italien, Griechenland, Kleinasien und Nordafrika — umschanzen; mit ihrer Hilfe wird von den letzteren der Kampf gegen die Barbaren — gegen Mauren, Libyer, Äthiopier Parther, Thraker und Germanen — ferngehalten und die Ordnung wiederum durch Verhütung jeden Streits der Nationen unter einander aufrecht erhalten.[1]) Und unablässig wird dieser Kampf an der Aufsenschanze wie der Polizeidienst im Innern durchgefochten; keineswegs bringt das Kaiserreich „der Welt eine Epoche tiefsten Friedens".[2]) Schon im Westen vergeht das ganze erste Jahrhundert hindurch kaum ein Jahr, in dem nicht irgendwo in gröfserem oder geringerem Umfange ge-

1) Dies ist die für den gebildeten Römer feststehende Grundauffassung seines Staats. Sie tritt z. B. ebenso bei Vergil (Aeneis, VI. 851 ff.), wie bei Tacitus (Histor. IV. 79) hervor: „Nam pulsis quod di prohibeant Romanis, quid aliud quam bella omnium inter se gentium existent?"

2) So Eduard Meyer, Wirtschaftliche Entwicklung des Altertums. 1895. S. 49. Das Mifsverständnis wird klar durch die Einschränkung, dafs dieser Friede „während eines Zeitraums von über 200 Jahren nur ein einziges Mal im Jahre 68/69 durch eine gröfsere Krisis unterbrochen" worden sei; hier wird durch den Hinweis auf den Kampf über die neronische Thronfolge schon zugegeben, dafs nur innerhalb der Hauptländer der Krieg ferngehalten wurde.

kämpft würde. An die verlustvollen fast zehnjährigen Kämpfe des Augustus in Nordspanien [1]) schliefst sich der 25jährige Krieg an den Germanengrenzen [2]); in ihn schiebt sich (im Jahre 6—8) die mühsame Niederwerfung des dalmatinisch-pannonischen Aufstands hinein. Die folgende Ruhezeit — die Regierung des Tiberius — wird nur durch den Keltenaufstand vom Jahre 21 unterbrochen. Dann aber beginnt die langwierige Eroberung Britanniens, die sich über 40 Jahre (v. 43—85) hinzieht und am Ende der Regierung Neros (69) in der Erhebung des Claudius Civilis auch die Ruhe der Festlandkelten stark gefährdet.[3]) Gleichzeitig setzen gegen Südspanien die Raubzüge der Mauren ein[4]), und unausgesetzt sind die Kaiser mit der schwierigen Militärorganisation der langgestreckten Etappengrenze am Saum der numidischen Wüstengebirge beschäftigt. Dem allen gegenüber bietet aber die Sicherung der Ostgrenze noch unvergleichlich gröfsere Schwierigkeiten. Das Verhältnis zwischen Rom und Iran bedeutet durch die ganze Kaiserzeit eine „nur durch Waffenstillstände unterbrochene ewige Fehde um das linke Ufer des Euphrat" (Mommsen [5]), — sie hält wie die Statthalter unter Tiberius und Nero, so wiederum Trajan in Atem. Unterdessen gefährden die Judenkriege unter Nero und Vespasian auch die römische Herrschaft in Syrien. Zugleich beginnt das dritte Problem der Folgezeit, der Schutz der Grenze am ganzen Lauf der Donau, sich aufzuthun.[6]) Die fünfundzwanzigjährige Herrschaftszeit Hadrians scheint dann den vollen Frieden über das Reich auszugiefsen. Aber in Wahrheit herrscht die Stille vor dem Sturm. Unter Antonin brausen die ersten Stöfse des grofsen Orkans heran, — im Süden gegen den Guadalquivir, — im Norden gegen die Donau. Unter Marcus tobt er entfesselt um alle Mauern des Staatsbaues, und nur die übermenschliche Gewissenhaftigkeit dieses letzten grofsen Mo-

---

1) In Asturien und Leon und im Vaskenland (26—18 v. Chr.). Diese Stämme werden erst durch Agrippa ganz botmäfsig gemacht. Aber auch dann bleibt dort die ständige Besatzung von drei Legionen (erst seit Claudius zwei, seit Domitian eine einzige).

2) Feldzug des Drusus 11—9 v. Chr. Die germanischen Übergriffe der Folgezeit läfst man hingehen. 4—5 n. Chr. Neuunterwerfung durch Tiberius; — i. J. 6 Feldzug gegen Marobodius, i. J. 9 Aufstand der Cherusker, 10—16 Revanchefeldzüge des Tiberius und Germanicus und definitive Rückverlegung der Grenze an den Rhein.

3) Ihr langsames Fortschreiten bewirkt zunächst das Gegenteil von dem, was man erstrebt, der Beruhigung der Festlandkelten. Auch der Bataveraufstand des Civilis selbst wächst aus einer blofsen Legionserhebung heraus, ergreift dann aber doch alle kelto-germanischen Stämme (der Belgica) und mehrere mittel-(rein-)gallische Stämme. Seit seiner Unterdrückung (durch Vespasian) bleibt Gallien botmäfsig (Mommsen 76). Immerhin zieht sie die Notwendigkeit einer neuen Grenzsicherung gegen Osten — den Chattenkrieg Domitians — nach sich (84).

4) Die Provinz Baetica heifst schon unter Nero „trucibus obnoxia Mauris".

5) Geschichte, Bd. V. S. 357.

6) Die ruhmlosen Feldzüge Domitians gegen den Daker Decebalus (86—90), die

narchen vermag mit äufserster Anstrengung das Reich noch einmal notdürftig gegen den Anprall der Parther, Daker, Markomannen und Mauren zu stützen.[1][2] In der militärischen Verwaltung ist deshalb die Thätigkeit des Kaisers für das Reich eine völlig erschöpfende. Er ernennt alle Offiziere und übt das Besatzungsrecht überall, wo Garnisonen stehen, also über die regulären Truppen in allen Provinzen ohne Ausnahme sowie, da in Italien verfassungsmäfsig keine Legionen stehen, über die dort stationierte Leibwache und Polizeitruppe. Er verfügt unbedingt über die Flotte, die als Teil der Leibwache gilt (o. S. 261. Anm. 4). Er schliefst endlich die Staatsverträge mit auswärtigen Fürsten, vor allem den Klientelfürsten. Bei der starken Einwirkung, die das Heer bereits verfassungsmäfsig (S. 260) und noch mehr thatsächlich von Anfang an auf den Erwerb und Fortbestand der Imperatorstellung übt, schafft sich der Kaiser durch sein Oberkommando zugleich die stärkste Garantie dieser seiner Stellung selbst. Vor allem erlangt die Einsetzung des Kommandeurs der Truppe, die der Person des Princeps zunächst steht — des Präfekten der „Garde des praetorium“, des praefectus praetorio —, ihre Bedeutung. In ihm steckt von Anfang an der Keim des natürlichen kaiserlichen Stellvertreters und Reichskanzlers, dessen Position schon die beiden Präfekten des Tiberius und Gajus, Sejan und Macro, in vollem Umfang ausfüllen (S. 266).

Nicht minder einheitlich erstreckt sich die höchstinstanzliche Justiz des Kaisers in Civil- und in Strafsachen über alle Reichsländer. Ungeteilt wie die alte Jurisdiktionsgewalt des Stadtkönigs, ist sie den Princeps von Anfang an übertragen worden (S. 260) und zwar gleichzeitig mit der Wirkung, dafs er die ordentlichen Gerichte durch seine Selbstprüfung und Selbstentscheidung verdrängt, oder dafs er den Richterspruch irgend eines Magistrats als höherem Richters nachprüft, — beides wiederum entweder in der Form persönlicher Entscheidung oder in der der Beauftragung eines Stellvertreters. Für Italien und die Senatsprovinzen konkurriert allerdings mit der kaiserlichen Rechtspflege eine Civil- und Kriminaljustiz des Senats unter Vorsitz der Konsuln, und gerade in der ersten Zeit tritt hinter der letzteren die Urteilsgewalt des Princeps scheinbar zurück, weil sich Tiberius und seine Nachfolger besonders in Majestätsprozessen mit Vorliebe der gefügigen Rechtsprechung des Senats als ihres Mittels bedienten, um sich selbst

sich an seinen Chattenkrieg (84) anschliefsen, ziehen die höchst schwierigen Feldzüge Trajans nach sich, die (107) zur Begründung der Provinz Dacia führen.

1) Seit 140 beginnen sich die Angriffe der Mauren gegen Südspanien zu steigern.

2) Der Ausbruch der Wirren im Osten wird durch die Schlaffheit Hadrians zum Teil genährt: Aufgabe der von Trajan eben erst geschaffenen neuen Orientprovinzen Armenia, Mesopotamia und Assyria, — also Zurückweichen an den Euphrat.

nach aufsen hin der Verantwortlichkeit zu entschlagen.[1]) Aber auch damals war dies nie so gemeint, als ob der Senat in den alten Ländern grundsätzlich die alleinige Rechtspflegegewalt besessen hätte, während sie dem Princeps **nur** für die Kaiserprovinzen zukam.[2]) Vielmehr war die „cognitio" des Princeps, obwohl eine extraordinaria, doch prinzipiell ebenso umfassend wie seine Kommandogewalt, und seit den Flaviern macht sie sich auch praktisch immer mehr bemerkbar. Dabei unterliegt der Kaiser naturgemäfs nicht den geringsten Einschränkungen, weder hinsichtlich der Form des Verfahrens noch hinsichtlich der Rechtsgrundsätze, die er anwendet. Ein Verbrechen kann er aus eigener Wissenschaft oder auf beliebige Denunziation an sich ziehen oder seinem Kommissar (S. 278) zum Entscheid übertragen; ebenso kann er jedes Bittgesuch (supplicatio) als Anlafs benutzen, um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zu erledigen. Desgleichen kann ihm kraft seines höheren imperium eine Berufung (appellatio) das Dekret jedes Magistrats — der Stadtobrigkeiten, der Statthalter, der Kommissare — zur Nachprüfung unterbreiten, wenn auch in Strafsachen gerade die Appellation keine bedeutende Rolle gespielt hat. Vor allem aber richtet der Kaiser in sämtlichen Sachen als **Billigkeitsinstanz**, — nicht gebunden durch das positive Recht. Wie bisher der Prätor, so kann auch er neue Rechtsgedanken in die Lücken des civilen und des ediktalen Reichs einfügen, und schon früh beginnt deshalb die Entstehung eines Kaiserrechts. Im Civilrecht schafft der Kaiser im Wege der Praxis, d. h. der Urteilssprüche seiner Juristen und seiner Beamten (S. 269), neue Ansprüche, wie die aus der bequemeren (fideikommissarischen) Art der Vermächtnisse oder aus der Alimentationspflicht, — im Strafrecht schafft er ebenso neue Verbrechensthatbestände, sei es dafs er bisher straflose Handlungen zu strafbaren erhebt, wie die concussio (Erpressung), die abactio (Abtreibung), das crimen receptatorum (Hehlerei), sei es dafs er mindestens an bisherige Privatdelikte öffentliche Strafen anknüpft, wie vor allem an die schwereren Diebstahlsfälle des Gewerbsgaunertums, die Fälle der effractores (Einbrecher), abigei (Viehdiebe), saccularii (Taschendiebe). Das Aufkommen selbständiger Rechtssätze unter der kaiserlichen Hand bestimmt zu-

---

1) Es zeigen „die gesamten Vorgänge unter dem Principat des Tiberius, dafs der angeklagte Senator keineswegs vor dem Kaisergericht einen schwereren Stand hatte als vor dem des Senats; ja man darf zweifeln, ob jene Orgien des Justizmordes, wie sie das Senatsgericht unter Tiberius aufweist, bei einem Verfahren möglich gewesen wären, wo die moralische und politische Verantwortlichkeit den Kaiser allein und persönlich traf" (Mommsen II. 960).

2) Vergl. gegen diese abwegige Anschauung vor allem Mommsen, Staatsrecht, II. S. 979. Aufserdem ist zu bedenken, dafs sogar in Fällen, wo der Senat sich bereits mit der Entscheidung einer Sache befafste, der Kaiser diese Sache noch nicht aus der Hand gab. Er konnte gegen den Spruch des Senats wie gegen jeden Senatsbeschlufs **intercedieren** (a. a. O. S. 970).

gleich das künftige Verhältnis der Kaiserjustiz zu den lokalen Richtern. Prinzipiell ist weder der Straf- oder Civilgeschworene zu Rom der Appellation an den Kaiser ausgesetzt, noch der kommunale Richter von Athen oder Antiochien, von Mailand oder Cumä.[1] Aber es liegt auf der Hand, dafs da, wo Lücken im altrömischen, im italischen oder griechischen Landrecht sind, die Parteien gern die Möglichkeit ergreifen werden, sich der Justiz eines kaiserlichen Beamten zuzuwenden.

Die kaiserlichen Verwaltungsaufgaben in Militär und Justiz wurden naturgemäfs durch die Ausbildung der kaiserlichen Finanzverwaltung vervollständigt. Bei Augustus' Regierungsantritt konnte diese eine erhebliche Rolle zunächst nicht spielen. Das aerarium populi Romani war noch die einzige Staatskasse, und sie stand unter Verwaltung des Senats. Der Kaiser war zwar von vornherein mit finanziellen Verpflichtungen belastet — mit dem Unterhalt der Truppen, der Versorgung der Veteranen und den Verwaltungskosten für die kaiserlichen Provinzen —, aber die Deckung dieser Ausgaben wurde aus laufenden Einnahmen — neuen Steuern[2]) oder Abgaben der Provinzen — bewirkt[3]). Eine kaiserliche Hauptkasse in Rom existierte nicht; balancieren mufste der Kaiser mit seinen persönlichen Einnahmen, für die vor allem die Einkünfte Ägyptens als Hauptquelle seiner Civilliste in Betracht kamen. Aber je mehr der Kaiser Aufgaben des öffentlichen Wohles übernehmen mufste, desto mehr Einnahmequellen mufste er sich erschliefsen, und der Verlauf war deshalb unvermeidlich, dafs er dem Ärarium eine nach der anderen entzog. Allmählich geschah dies mit eingezogenen Fundsachen, Gütern Verurteilter, verfallenen Erbschaften u. s. w.[4]) Schon früh sind dann Teile der Steuern (tributa) auch von den Senatsprovinzen, jedenfalls von Asien, kaiserlich geworden, vielleicht die Kopfsteuern[5]), — ferner die Zölle (vectigalia).[6]) Da auf der andern Seite bei der steigenden Wirtschaftsnot,

1) Vergl. Mommsen, Staatsrecht, II. 977. Nicht der Geschworenenspruch, sondern nur das Dekret des Magistrats unterliegt der Appellation, — aber eben deswegen auch das Dekret, durch welches der Prätor den judex mit Formel einsetzt. — Über die kommunalen Gerichte der Städte vergl Mommsen, S. 967. Anm. 1.

2) Bezeugt ist dies insbesondere für das „aerarium militare", den von Augustus sofort geschaffenen Veteranenpensionsfonds, der auf eine ad hoc auferlegte 5prozentige Erbschaftssteuer und einen einprozentigen Auktionenstempel gegründet wurde (Hirschfeld, S. 2).

3) Die Verwendungen für die Truppen wurden mutmafslich in jeder Provinz für die dortige Garnison gesondert aufgebracht.

4) Wann und in welcher Begrenzung der thesaurus, die bona vacantia, die bona damnatorum, die caduca, die Geldstrafen wegen öffentlicher Delikte dem Kaiser zugekommen sind, entzieht sich der Darstellung.

5) Vergl. über die schwierige Frage der Herkunft des sogenannten fiscus Asiaticus, der vielleicht mit der asiatischen Steuerreform Cäsars (unten S. 291. Anm. 2) zusammenhängt, Hirschfeld, S. 14.

6) Besonders der Hafen- und Eingangszölle (portoria). (Hirschfeld, S. 19.)

die gerade die Hauptländer seit dem 2. Jahrh. befiel (S. 300), das Senatsärar häufig Ebbe hatte und der aushelfenden Hand des Kaisers bedurfte, so ergab sich von selbst, dafs der letztere seinerseits auch das Ärar heranzog, — ja in manchen Regierungen, wie der Domitians, direkt darüber verfügte. Zwar blieb die formale Scheidung der Kassen bis zum Ende des 2. Jahrh. fortbestehen. Der Senat bestimmte noch über das Ärar [1]), seine Konsuln erhoben noch die Tributa und nahmen wahrscheinlich auch die Schätzung in den Senatsprovinzen vor, während der kaiserliche Prokurator den Census nur in den Kaiserprovinzen handhabte. [2]) Nur konnte das Alles nicht hindern, dafs neben dem aerarium populi Romani die Bedeutung des fiscus Caesaris ständig im Steigen war, und seit der Regierung des Claudius verdichtete sich in dessen Freigelassenem Pallas die getrennte Verwaltung der Einzelfonds und der von den Prokuratoren verwalteten fisci promiscui zu einem wirklichen Centralverwaltungsorgan, dem Reichsfinanzministerium des procurator a rationibus [3]) mit zahlreichen Bureau- und Subalternbeamten, mit fast unbeschränkter Vollmacht und dementsprechendem politischen Einflufs. [4]) Mutmafslich steht damit im Zusammenhang, dafs gleichzeitig auch die Verwaltung des aerarium Saturni zwei vom Kaiser aus den Quästoren ernannten Aufsehern übertragen ward, die sich unter Nero (56) in zwei praefecti aerarii verwandelten, wenn auch formell der Senat noch die entscheidende Disposition über den Staatsschatz behielt. [5]) Die Finanzverwaltung war also seit der Mitte des 1. Jahrhunderts thatsächlich rein kaiserlich; unter ihr funktionierten nunmehr die kaiserlichen Prokuratoren in den Provinzen (S. 263). Aufserdem findet sich später (seit etwa 150) neben ihm ein zweiter dirigierender Oberbeamter der Finanzverwaltung, ein procurator summarum rationum, — vielleicht dadurch notwendig geworden, dafs inzwischen auch das patrimonium principis, das Krongut des Kaisers, welches dem procurator a rationibus ebenfalls

1) Ersteres noch für die Zeit des Marcus, letzteres noch für das 3. Jahrh. bezeugt (a. a. O. S. 11. 17).

2) Hirschfeld, S. 17. — Dafs eine allgemeine Reichsschätzung — etwa gar schon unter Augustus — nicht beweisbar ist, hat Mommsen, (Staatsrecht, II. 414ff.) betont. Es kommen nur getrennte Schätzungen der Bürger und der einzelnen Provinzen vor, und auch diese sind regellos.

3) Der Titel procurator fisci ist nicht üblich geworden. Vergl. über das Amt Hirschfeld, S. 31ff. Auch der Name fiscus für die Centralkasse gehört erst der spätern Zeit (Senecas) an. Ursprünglich scheint sie als res familiaris bezeichnet worden zu sein.

4) Augustus und Tiberius hatten gelegentlich Berichte über die Verwendung der öffentlichen Gelder als eine Art Rechnungslegung veröffentlicht. Pallas bedang sich jedoch bei seinem Amtsantritt aus, dafs bei seinem dermaleinstigen Rücktritt seine Rechnungen mit dem Gemeinwesen ausgeglichen sein sollten (Hirschfeld, S.7).

5) Mommsen II. 1012. Die Senatsverantwortlichkeit zeigt sich darin, dafs formell nur mit Genehmigung des Senats Entnahmen gemacht werden dürfen.

unterstand, sehr bedeutsam geworden war und eine Abtrennung vom Fiskus wünschenswert machte.[1]) Es speiste sich zu einem erheblichen Teil aus den zahlreichen Erbeinsetzungen und Vermächtnissen, die dem Kaiser aus Testamenten reicher Unterthanen zuflossen.

Mit dem Oberbefehl über Heer und Flotte, mit dem obersten Richteramt, mit der einer eingehenderen Besprechung nicht bedürftigen Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten und der Aufsicht über den Kultus, die das Oberpontifikat gewährte, endlich mit der Finanzverwaltung sind die Thätigkeiten der kaiserlichen Centralverwaltung erschöpft. Erwägt man aber, dafs damit überhaupt bereits die wesentlichen Zweige der Reichsverwaltung bezeichnet sind, dafs jenseits der genannten Funktionen die Thätigkeit der Stadtgemeinden beginnt, dafs vor allem im Gebiet der inneren Verwaltung das Reich nur ausnahmsweise eingreift[2]), — so erkennt man, dafs die im Prinzip dem Senat überlassene Selbstregierung nur eine mäfsige Bedeutung hat. Sie beschränkt sich der Hauptsache nach auf die Ernennung und dienstliche Überwachung der Statthalter in Italien und den Senatsprovinzen. Aber auch auf diesem Gebiet läfst sich von einer scharfen Teilung zwischen Senat und Kaiser nicht reden. Formell ernennt zwar der letztere die Statthalter nur in den Kaiserprovinzen, während er in den Senatsprovinzen Beamte nur für militärische Kommandos, Richtermandate, Angelegenheiten des kaiserlichen Fiskus einsetzt. Aber einerseits hat der Kaiser, wie schon gezeigt (S. 264) kraft seiner tribunicischen Gewalt auch auf die Prokonsuln der Senatsprovinzen einen gewissen Einflufs. Und anderseits mufs er auch bei der Besetzung der Proprätorstellen in den Kaiserprovinzen auf den Senat Rücksicht nehmen. Augustus und seine Nachfolger haben das Prinzip der ehemaligen Senatsherrschaft festgehalten, dafs nicht nur die Prokonsuln der Senatsprovinzen, sondern auch die legati principis pro praetore, die Statthalter der Kaiserprovinzen, gewesene Konsuln oder Prätoren und damit senatorischen Ranges sein müssen, gleichviel ob sie militärische oder bürgerliche Funktion haben.[3]) In der Auswahl ist der Kaiser also nur bei der Besetzung der Prokuratorstellen, der Präfektur von Ägypten u. s. w. frei. Und damit zeigt sich, was es im Grunde mit dem Verhältnis zwischen Kaiser und Senat auf sich hat, soweit dasselbe nicht die Gesetzgebung und Kontrolle (S. 265), sondern die Verwaltung berührt. Mag man das Verhältnis als eine Dyarchie, mag man die Senatsverwaltung als die Selbstverwaltung eines engeren territorialen Kreises im Rahmen der Reichsverwaltung verstehen (S. 263), die Teilung läuft ihrer praktischen Bedeutung nach darauf hinaus, dafs dem Senatorenstand

---

1) Hirschfeld, S. 35.

2) In welcher Weise, ist unten bei Schilderung der städtischen Verwaltung zu erwähnen.

3) Näheres über die Qualifikation Mommsen II. 247 ff.

als der Reichsaristokratie ein Monopol für die obersten Staatsämter in Italien und den alten Provinzen, aufserdem eine Mitwirkung an der Dienstaufsicht über die Standesgenossen zugestanden worden war.

Nun war jedoch folgerichtig, dafs bei der relativen Überlegenheit der kaiserlichen Verwaltung und den für sie geschaffenen dirigierenden und subalternen Ämtern auch das kaiserliche Beamtentum an Bedeutung zunahm und sich mehr und mehr zu einer abgezweigten sozialen Klasse auswuchs. Augustus und Tiberius hatten sich begnügt, die Statthalterposten und die höheren Kommandostellen den Männern senatorischen Ranges freizuhalten. Im übrigen hatten die älteren Kaiser die Verwaltungsämter als Stellungen des persönlichen Vertrauens behandelt und sie teilweise mit Freigelassenen, die Hofämter, wie die des kaiserlichen Privatsekretärs (ab epistolis), sogar mit Sklaven besetzt; unter Claudius haben derartige Individuen wie Pallas und Narcissus thatsächlich das Reich regiert.[1]) Aber in Wahrheit hatte Augustus von Anfang an die Notwendigkeit ins Auge gefafst, Material für einen sozial höherstehenden kaiserlichen Beamtenstand zu schaffen. Die Abhilfe suchte er in der Reorganisation des Ritterstandes, der aus der Republik Kapitalkraft und Geschäftsroutine mitbrachte (S. 241); schon unter Domitian hatte er sich zu einem geschlossenen, aber stetem Nachschub neuer Elemente zugänglichen Amtsadel, einer „equestris nobilitas“ entwickelt.[2]) Die Vorstufen seiner Karriere legte derselbe üblicherweise im Militärdienst ab, so dafs erst die Absolvierung der höheren Offizierstellen, der Kohorten-, der Flügel-, der Legionspräfektur, den Zugang zu den Posten der Prokuratoren und der grofsen Verwaltungspräfekten erschlossen. Seit dem Ende des 1. Jahrh. wurden diese Ämter fast ausschliefslich mit Rittern besetzt, — so insbesondere abgesehen von den seither gegründeten Stadtpräfekturen (u. S. 287) auch die des praefectus Aegypti (S. 275) und des procurator a rationibus (S. 281); — allmählich gestalten sich in der Hand von Rittern auch die Kanzleiämter, vor allem das kaiserliche Geheimsekretariat, die Prokuratur ab epistolis und die

---

1) Unter Nero wächst diese Richtung sogar zu der Tendenz gänzlicher Verdrängung der Senatoren. Auf sie bezieht sich die von Sueton überlieferte Äufserung des Kaisers: „Ne reliquis quidem se parsurum senatoribus eumque ordinem sublaturum quantoque e re publica, ac provincias et exercitus equiti Romano ac libertis permissurum“. (Hirschfeld, S. 289.)

2) Vorbedingung der Aufnahme ist freie Geburt, Unbescholtenheit, Vermögen von 400 000 Sesterzen. Aus der Gesamtheit der Qualifizierten werden aber durch die — an sich gehaltlos gewordne — Verleihung des Ritterpferdes (S. 215), die dem Kaiser zusteht, eine Elite von etwa 5000 equites equo publico herausgehoben, die den Kern des Standes bilden und für die Ämter in erster Linie in Betracht kommen. Bevorzugte Freigelassene des Kaisers werden nunmehr auf diesem Wege zu den Ämtern gebracht. Wie zu den Ämtern, dienen die Ritter im engeren Sinne auch zur Ausfüllung der Lücken im Senat. Im einzelnen vergl. Mommsen, Staatsrecht, III. 489 ff.

Bittschriftenkanzlei, die procuratura libellis [1]), zu einflufsreichen Stellungen. Seit dem Anfang des 2. Jahrh. bereitete sich sodann die Neuerung vor, dafs der Kaiser für diejenigen Posten, die bei der zunehmenden Kompliziertheit der Verhältnisse und vor allem bei den Fortschritten der Gesetzgebung (S. 209) eine technische Routine und eine juristische Kenntnis erforderten, Rechtsgelehrte heranzog. Neben der militärischen bildete sich für die Mitglieder des Ritterstandes eine juristische Karriere aus, und dieser zweite Zweig des kaiserlichen Beamtentums, die Bureaukratie der Juristen von Fach, fand ihr Centrum, als Hadrian auch das Consilium Augusti, den Staatsrat, ursprünglich ein privates Kabinett persönlicher Freunde und Vertrauten des Princeps, amtsmäfsig und zwar vorzugsweise aus Juristen organisierte.[2]) Der stellvertretende Vorsitz im Staatsrat fiel allmählich einem der Präfekten des Hofdienstes zu; insbesondere nahm in diesem Zusammenhang seit dem Ende des 2. Jahrh. auch das Amt des Gardepräfekten einen juristischen Charakter an, so dafs von da an die Koryphäen der römischen Jurisprudenz den Zugang zu der machtvollsten Position des Reichs, der Stellung des praefectus praetorio, erlangten.[3]) Auch zu den Prokuraturen konnte man jetzt auf dem civilen Wege gelangen. Zugleich war seit Hadrian die Skala der Rangklassen und vor allem der Gehaltsklassen von 300 000, 200 000, 100 000 und 60 000 Sesterzen fest geordnet worden [4]): das republikanische Magistratursystem von unbesoldeten periodischen Ehrenämtern langte bei seinem Gegenteil, dem System festbesoldeter ständisch privilegierter, ständig bekleideter Berufsämter, an.

Die niederen Elemente, vor allem die Freigelassenen, mufsten unter dem Druck dieser umfassenden Neugestaltungen aus den oberen Ämtern, vor allem den Prokuraturen, ganz weichen. Aber dem sozial gehobenen kaiserlichen Beamtentum konnten auch die senatorischen Beamten auf die Dauer nicht mehr lange standhalten. Ganz abgesehen davon, dafs die Lücken des Senats selbst erst aus der Ritterschaft ergänzt wurden und die beiden Stände in einander überflossen, trat schon vermöge der wachsenden finanziellen Stützpunkte des Kaisers in allen Reichsteilen die kaiserliche Prokuratur immer mehr in den Vordergrund, die Über-

1) In späterer Zeit reiht sich daran noch das scrinium a memoria, das Büreau für Expedition kaiserlicher Erlasse etc., das seit dem 3. Jahrhundert die beiden älteren Ämter überholt (Hirschfeld, S. 211 ff.).

2) Die Organisation ist abgeschlossen erst unter Marcus nachweisbar (Hirschfeld, S. 215).

3) Vielleicht bereits unter Marcus Scaevola, — jedenfalls unter den Severen Papinian, Ulpian, Paullus (Mommsen, Staatsrecht, II. S. 1121). Sie und andere haben ihre Karriere sämtlich unter Dispens vom militärischen Dienst, als advocati fisci, Protokollführer des Gardepräfekten etc. vorbereitet (Hirschfeld, S. 255).

4) Die höchste Gehaltstufe erreicht im 1. und 2. Jahrh. allerdings wohl nur der Finanzminister, procurator a rationibus.

wachung des Senats über die Statthalter in den Hintergrund. Vielleicht haben schon die Freigelassenen des Claudius den Prokuratoren prinzipiell die Handhabung der Civiljustiz übertragen. Hadrian unterstellte prinzipiell durch Einsetzung von vier Konsularen die ganze Justiz und die Reichsverwaltung, sogar in Italien, dem Kaiser.[1]) Damit war thatsächlich schon die ganze Reichsverwaltung eine kaiserliche, der Senat in der Verwaltung nur die obere Schicht ihres Personals geworden.

Erst nach dem Überblick über die Reichs- und Landesverwaltung läfst sich bestimmen, welche Aufgaben für die Selbstverwaltung der einzelnen Stadtgemeinden übrig blieben. Auch hier stand neben den Stadträten der zahllosen Reichsstädte bis hinauf zu Athen, Antiochia und Alexandria der Senat von Rom, — hier nur als eines von vielen Organen der städtischen Selbstregierung.

Die Thätigkeit der Reichsstädte ist keineswegs unbedeutend. Sie bewegt sich nach dem Vorausgehenden von Anfang an grundsätzlich in der unteren Civil- und Strafjustiz, in den sämtlichen Zweigen der inneren Verwaltung sowohl nach ihrer wohlfahrts- wie ihrer sicherheitspolizeilichen Seite und in der Finanzverwaltung, soweit sie sich auf jene Funktionen erstreckt. Es waren die städtischen Stadträte und Gemeindevorsteher, die für das städtische Bauwesen, die Anlage der Strafsen, Dämme und Häfen, für die Versorgung der Städte mit Waffen und mit Nahrungsmitteln zu sorgen hatten. Ihnen lag es ob, selbständig das Unterrichtsbedürfnis durch Beschaffung der Schullehrer wie die Schaulust der städtischen Volksmenge durch Veranstaltung der Spiele zu befriedigen. Hierfür waren die erforderlichen Geldmittel in der Gemeinde flüssig zu machen, wenn auch freilich die Beamten und die Stadträte in den italischen Städten ebenso wie in den aufseritalischen darauf angewiesen waren, die Mittel aus ihrem Privatvermögen aufzubringen. Nicht minder umfassend, wenn auch im einzelnen unsicher, war, wie schon hervorgehoben, die Gerichtskompetenz in Civil- und Strafsachen, die sich namentlich mit der Sicherheitspolizei nahe berührte.[2]) Die städtischen Beamten handhabten sie nach eigenem Landrecht, und es stand deshalb der „Selbstverwaltung“ der Reichsstädte auch die „Selbstgesetzgebung“, die Autonomie im engeren Sinne zur Seite. Es ergab sich also aus der eigenen Rechtspflege auch die gesetzgeberische Fortbildung der Partikularrechte.[3]) Die Kaiser und ihr Beamtentum mischten sich in diese Dinge nur sehr vereinzelt. Auf die Strafsenbauten in den

---

1) Hirschfeld, S. 291.

2) Vielleicht waren die Eirenarchen des Ostens (oben S. 273. Anm. 6) zugleich Polizeibeamte und Richter.

3) Wie aufserordentlich umfassend die Geltung des lokalen Rechts in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit noch war — mindestens in den östlichen Reichs-

Provinzen verwandten sie fiskalische Mittel nur im Interesse strategischer Strafsenanlagen.[1]) Im übrigen haben sie auf dem Gebiet des Verkehrswesens von Anfang an nur das Münzwesen, und zwar nur die Prägung der Gold- und Silbermünzen, als Reichssache an sich gezogen während die Ausgabe der Münzen des Kleinverkehrs und damit das ziemlich folgenreiche und verhängnisvolle Recht zur Anleiheaufnahme den Städten überlassen blieb.[2]) Tempel-, Theater-, Cirkusbauten wurden, als exceptionelle Gunstbeweise an einzelne Städte, wie Athen oder Antiochia, verliehen. Unterstützungen zur Versorgung wurden bei Hungersnöten oder Erdbeben gewährt[3]), — Rechtssprüche der kommunalen Gerichte unterlagen im allgemeinen einer kaiserlichen Nachprüfung so wenig wie die Sprüche der stadtrömischen Kriminal- und Civilgeschwornen.[4]) Dem entsprach die geringe Tragweite der römischen Gesetzgebung. Ein gemeines Reichsrecht erwuchs von Anfang an nur für die staatsrechtlichen Verhältnisse, die in das Bereich der Reichsverwaltung — der Militär- und Steuerverwaltung (oben S. 277 u. unten S. 289) — fielen. Die Tragweite der privatrechtlichen Gesetze der älteren Kaiserzeit dagegen beschränkte sich auf die Angehörigen der römischen Bürgergemeinde selbst.[5])

Auf die Dauer blieb aber auch die Selbstverwaltung nicht unberührt von kaiserlichen Eingriffen. Das Verfassungsprinzip versagte auch hier, — nicht nur auf die Länge der Zeit, sondern stellenweise von Anfang an, und zwar ging mit dem Beispiel der Abtretung immer neuer Funktionen an das Beamtentum des Kaisers keine Stadt früher und nachhaltiger voran, als die „urbs", die Reichshauptstadt selbst.

Eine starke Machtstellung hatte sich der Princeps in Rom dadurch gesichert, dafs er sich die Justizverwaltung von vornherein vorbehalten hatte. Längst ehe der Kaiser als Censor die Besetzung des

---

teilen —, ist durch die glänzende Untersuchung von MITTEIS (Reichsrecht und Volksrecht, S. 83—109) anschaulich gemacht worden.

1) Dieser Art z. B. die via Augusta in Spanien von Tarraco über Valentia nach Andalusien bis Gades.

2) Vergl. hierüber MOMMSEN, Staatsrecht, II.

3) So z. B. grofse Reichsunterstützung bei dem Erdbeben von Sardes (MOMMSEN, Römische Geschichte, V. 330, — Wasserleitung Hadrians für Korinth, — grofse Bauten desselben Kaisers für Athen, — Heilanstalt des Pius für Epidauros, — grofse Aufwendungen der Flavier und der folgenden Dynastien für den Hafen der Mündungsstadt von Antiochia, Seleukeia (ebenda, S. 457).

4) Wenn vereinzelt Augustus einen Prozefs des Knidischen Stadtgerichts nachprüft, so geschieht das auf speziellen ersuchenden Beschlufs der Gemeinde Knidos (MOMMSEN, Staatsrecht, II).

5) Nachweise für die lex Furia testamentaria, lex Falcidia über das Erbrecht, lex Julia de cessione bonorum über den Konkurs, der lex Aelia Sentia über die Freilassungen u. s. w. bei MITTEIS, S. 117.

Senats übernahm, hatte er sich die Revision der Ritterliste angeeignet (S. 267), und da die Ritter nach der lex Aurelia (S. 255. A. 3) vorwiegend, nach der Ordnung Cäsars ausschliefslich die Geschwornen für das hauptstädtische Rechtspflegebedürfnis stellten, so hatte der Kaiser nunmehr dauernd die Aufstellung auch der Geschworenenliste in der Hand.[1] Es wurden danach durch engere Auswahl aus der Ritterschaft drei „Dekurien" von Geschwornen lebenslänglich sowohl für die Quästionenkommissionen in Strafsachen wie für den Einzelrichterdienst in Civilsachen bestimmt; durch spätere Verfügungen des Augustus und Caligula wurde noch eine vierte und fünfte Dekurie aus nicht ritterlichen, aber wohlhabenden Bürgern für den Bedarf der Bagatellsachen geschaffen. Die Bestallung erfolgte lebenslänglich und gestaltete demnach das Richteramt in Rom thatsächlich zu einem Berufsamt um, das umsomehr als ein blofser Sonderzweig des kaiserlichen Dienstes erschien, als der Kaiser aus dem gleichen Personenkreis ohnehin auch seine Offiziere und prokuratorischen Verwaltungsbeamten entnahm. Freilich waren und blieben die Prätoren, die der Justiz vorstanden, Senatsbeamte; aber bei ihren blofs prozefsinstruierenden Funktionen und der rein büreaumäfsigen, schablonenhaften Art, wie sie nunmehr die dienstthuenden Geschworenen nach der Liste mit der Entscheidung betrauten, war ihr Einflufs auf die Personalbesetzung der Gerichte nicht mehr erheblich.

Hiernach stellte sich die allmähliche, aber stetig fortschreitende Büreaukratisierung der innern Verwaltung Roms nur als das Seitenstück der Justizorganisation dar. Augustus unternahm sie anscheinend nach ziemlich festem Plane wie auch nach festem Muster, das, wie angenommen werden darf, die Büreauadministration Alexandrias abgegeben hat; an Rom vor allem vollzog sich das, was Tacitus als das „munera senatus, magistratuum, legum in se trahere" bezeichnet.[2] Programmatisch war es, dafs dem Princeps von Anfang an das schwierige Problem der Getreideversorgung Roms zufiel. Zwar hatte schon Cäsar die 320 000 Kornempfänger, die er Ende der Bürgerkriege in Rom vorfand (S. 244), durch Massenausführung in überseeische Kolonien auf 150 000 herabgedrückt. Aber auch die Zahl der letzteren begründete bei den heruntergekommenen Verhältnissen des italischen Landbaues die andauernde Gefahr von Notständen, und Augustus folgte deshalb (22 v. Chr.) der Aufforderung des Senats, die Rolle eines „curator annonae" zu übernehmen, der er sich besonders vermöge seiner freien Verfügung über

1) Zum Folgenden Mommsen, Staatsrecht, III. S. 527 ff. (vergl. II. 958 ff.)

2) Annalen I. 2. Vergl. hierzu und zum folgenden Mommsen, Staatsrecht, II. S. 1032 (990) ff.; Hirschfeld, Verwaltungsgeschichte, S. 164 ff. Dabei tritt in der Darstellung beider Schriftsteller ihre gegensätzliche Grundanschauung über die Frage hervor, ob Augustus diesen Plan aus eigenem Antrieb oder vorwiegend auf Drängen des Senats verwirklichte (unten S. 304).

das reichste Kornland des Reichs, Ägypten, nicht entziehen konnte; nach Zwischenmafsregeln wurde (6 n. Chr.) ein praefectus annonae als ständiger Beamter eingesetzt. Nur Das entsprechend war es, dafs allmählich auch die Pflicht der Wasserversorgung Roms in kaiserliche Hände überging. Augustus hatte, nachdem sein Freund Agrippa während seiner Ädilität die ungeheure Anlage der hauptstädtischen Wasserleitungen bewältigt und bei seinem Tode sie mit dem ganzen Apparat der 240 Sklaven dem Princeps vererbt hatte, zunächst (11 v. Chr.) Hand in Hand mit dem Senat einen „curator aquarum“ senatorischen Ranges hierfür eingesetzt; aber bereits mit Claudius wurde demselben im Anschlufs an dessen Ergänzung der Aquädukte ein kaiserlicher Freigelassener mit 460 Sklaven als procurator beigegeben, der nun — obwohl dem curator dienstlich unterstellt — die Exekutive und die Kostendeckung aus dem fiscus Caesaris rasch an sich zog. Entsprechend gestaltete sich die Einrichtung der curatores viarum, operum publicorum und alvei Tiberis für hauptstädtischen Strafsenbau, öffentliche Anlagen und (seit Tiberius) Tiberkorrektion, denen sich (seit Trajan) die Fürsorge für die Kloaken anschlofs.[1]) Auch in die öffentlichen Spiele wurde die Teilung hineingetragen. Die regelmäfsigen Jahresspiele scenischen und circensischen Charakters (ludi) blieben nach verschiedenen Experimenten (seit 47) dauernde Obliegenheit der Quästoren; daneben traten aber die zwar aufserordentlichen, an Bedeutung jedoch stetig zunehmenden Spiele des Kaisers, besonders die Gladiatorenspiele und Tierhetzen (munera), mit denen ein procurator a muneribus als Dirigent eines ungemein grofsen Menschen-, insbesondere Gladiatoren- und Dekorationsapparates betraut wurde. Vor allem aber bildete es die Bekrönung des Ganzen, dafs Augustus die Sicherheitspolizei und damit — neben der Garde — eine zweite starke militärische Zwangsgewalt innerhalb des städtischen Weichbildes in die Hand bekam. Noch Augustus selbst setzte es (5 n. Chr.) durch, dafs zur Verhütung der Rom gefährdenden Feuersbrünste eine kaiserliche Löschpolizeitruppe von 7000 Freigelassenen, in 7 Kohorten verteilt und einem praefectus vigilum unterstellt, geschaffen wurde; sie übernahm sofort auch die Aufgabe mit, die Ordnung in der Stadt aufrecht zu erhalten und eine formlose standrechtliche Polizeijustiz gegen

---

1) Auch hierfür bestehen senatorische curatores, die aber ebenfalls ihr Amt im Auftrag, sozusagen als persönliche Kommissare des Kaisers verwalten. Thatsächlich ist also durch diese Stellung — eine Zwischenform zwischen Senats- und Kaiserverwaltung — dem Senat der Einflufs entzogen. Ein direkter kaiserlicher procurator viarum ist allerdings erst im 3. Jahrh. aufgetreten (Hirschfeld, S. 150 ff. Alle die letztgenannten Einrichtungen verdanken ihren Kompromifscharakter der Verlegenheit, wie man sich mit dem Amtsinhalt der Censur und der Ädilität abzufinden habe, — der beiden Ämter, von denen das eine als typisch republikanisch, das andere mit seinen stark exekutiven Kompetenzen in die Neuorganisation nicht recht hineinpafsten.

die kleinen Gewohnheitsverbrecher — Brandstifter, Tumultuanten, Taschendiebe u. s. w. — zu handhaben, die in Ermangelung einer öffentlichen Strafjustiz gegen delicta privata (S. 254) eine fühlbare Lücke im römischen Rechtsschutz ausfüllte.[1]) So wurde der Weg für die erst durch Tiberius (26) ständig gemachte Einrichtung geebnet, der Stadt im praefectus urbi einen eigenen kaiserlichen Polizeipräsidenten mit einem Kommando von 3 Kohorten vorzusetzen, der militärisch und damit politisch den praefectus praetorio unterstützte, aber auch im Gegengewicht hielt. Er wachte ex professo über die polizeiliche Sicherheit der Strafsen, Märkte, öffentlichen Gebäude und begann gleichzeitig eine sehr bedeutende richterliche Thätigkeit zu entfalten, die — in der Folgezeit immer steigend — der ordentlichen Geschworenenjurisdiktion Konkurrenz machte sowohl in Civilsachen, die die öffentliche Ordnung (wie Besitzstreitigkeiten) berührten, als auch ganz besonders in Strafsachen gegen das gaunerische Gesindel niederen Standes.

Wenn sich Rom damit schon in frühester Kaiserzeit den Verhältnissen Alexandrias annäherte, so war ein Fortwirken des Beispiels der beiden gröfsten Städte des Reichs auf die übrigen Städte unausbleiblich, und so besteht denn thatsächlich die Geschichte der Städteverwaltung durch den Lauf des 1. und 2. Jahrh. in einem ebenso stetigen Sinken der eigenen Thätigkeit der Stadtmagistrate, wie die Geschichte des Reichs ein Verschwinden der Autorität des Senats (S. 266) aufweist. Teilweise, vor allem in der Rechtspflege, wurde das in der Verdrängung der städtischen Gerichte durch die Zunahme der Statthalterjustiz sichtbar. Aus eigener Initiative wandten sich die Gemeinden in ihren Streitigkeiten unter einander ebenso wie die Einzelnen in ihren Prozessen unter Umgehung ihrer eigenen Gerichte an die Gerichtstage (conventus), die der Statthalter mit seinen richterlichen Gehilfen periodisch in den bedeutenderen Provinzstädten, gelegentlich sogar in den freien Städten abhielt.[2]) In der Verwaltung liefs sich das Versiegen der Selbstverwaltung zwar äufserlich nicht wahrnehmen. Die Beamten der Städte bestanden fort; ja es gewann sogar den Anschein, als wären ihre Einflüsse im Vorschreiten, da seit dem 2. Jahrh. die römische Stadtverfassung mit Duovirn, Ädilen und Curia in die Provinzstädte einzudringen begann (S. 318) und das Amt der Dekurionen erblich ward. In Wahrheit aber rifs innerlich die Beziehung zwischen Organen und Gemeinde, auf der recht verstanden die Selbstverwaltung ruht (I. S. 139), immer mehr ab.[3]) Von Anfang an war die Gemeinde der Kleinbürger nicht zu Gehör gekommen; als Klassenherrschaft der Reichen hatte das Regiment der Ratsgeschlechter stets

1) Mommsen II. S. 1058. 1012.

2) Plutarch klagt z. B. über die Sucht der Griechen, alles vor den Prokonsul zu bringen. Vergl. Mitteis, Reichsrecht, S. 88. 130.

3) Vergl. Marquardt, Staatsverwaltung, I. S. 233 ff.

isoliert gestanden und des Rückhalts der Reichsbeamten bedürftig, lehnten sie sich immer mehr an deren Unterstützung an, die in demselben Maſse zur Leitung wurden. Praktisch stellten sich die Dekurionen somit als Unterbeamte der Statthalter dar, und es war nur ein Schritt weiter in dem inneren Wandel des Verhältnisses, wenn die Kaiser seit Trajan eigene curatores oder correctores als Justiz- und Finanzrevisoren ernannten, die die städtischen Angelegenheiten periodisch in die eigene Hand nahmen.

Ganz kann allerdings die fortlaufende Verschiebung der städtischen Selbstverwaltung nach der staatlichen Centralisierung hier erst gewürdigt werden, wenn man die Lage ins Auge faſst, in welche das Reich während des Laufs der beiden ersten Jahrhunderte seine Unterthanenschaft versetzte.

IV. Staat und Unterthanen. Die Bewohner Italiens und aller Provinzen bildeten insoweit eine Einheit, als ihnen die Hauptleistungen der Reichsregierung annähernd in gleicher Weise zu gute kamen, — nicht nur der militärische Schutz und die Rechtspflege, sondern auch die mannigfache Beihilfen, die — wie erwähnt (S. 286) — die kaiserliche Kasse zu Bauten, Wohlfahrtsanstalten, wirtschaftlichen Bedürfnissen, besonders des Landbaus gewährte. Daſs auf die Groſsstädte — in erster Linie auf Rom — besonders viel verwendet wurde, war durch das stärkere Bedürfnis der volkreichen Plätze, speziell durch die Anstandsrücksichten auf die Reichsresidenz, erklärt; — Straſsen und Wasserleitungen und alle Prachtbauten, von der Basilika des Cäsar und dem Mausoleum des Augustus bis zum flavischen Amphitheater und dem Forum Trajans begründeten für Rom noch kein staatsrechtliches Privileg. Aber darauf kam es an, wieviel die einzelnen Reichsteile zu den Lasten der Staatsfunktionen beizutragen hatten, und in dieser Hinsicht wurde es wichtig, daſs von vornherein eine starke Ungleichheit geschaffen wurde.

Augustus lieſs für das Verhältnis der bürgerlichen Rechte und Pflichten die Prinzipien der Republik scheinbar ebenso fortbestehen, wie für die Funktionen der staatlichen Organe. Es galt auch ferner das Prinzip, daſs die römischen Bürger die Last der Herrschaft, die Provinzialen die der Steuern trugen. Nur die römischen Bürger, d. h. im neuerlich erweiterten Sinn (S. 272) die Bürger der Städte italischen Rechts, besetzten die Amtsstellen und stellten das Heer der Legionen, — die Unterthanen konnten nur zu Hilfstruppen, auxiliares, ausgehoben werden, im übrigen lösten sie den Schutz des herrschenden Staats durch Tribut ab. Aber auch dieses Prinzip — an und für sich nicht ungerecht — gestaltete sich nunmehr in der Praxis ganz anders.

In der Steuerlast galt das Prinzip unverkürzt: hier behauptete Italien das Privileg seiner Steuerfreiheit.[1]) Die Provinzialen zahl-

1) Mindestens die italischen Städte zahlen weder Vermögens- noch Grundsteuern, — nur eine fünfprozentige Erbschaftssteuer von allen Erbschaften und Legaten über 20000 M.

ten durchweg Steuern, soweit nicht der Provinzialstadt das volle italische Recht (o. S. 272) und damit Steuerfreiheit verliehen worden war.[1]) Im übrigen war die verschiedene Behandlung der abgabepflichtigen Provinzen im Verhältniss zu einander mehr äufserlicher Natur. Bezüglich der älteren, der jetzigen Senatsprovinzen Südspanien und Südgallien, Sardinien, Griechenland und Makedonien, Nordafrika und Kleinasien, blieb es dabei, dafs der Prokonsul von den Städten das stipendium erhob, die Matrikularumlage, die ein für allemal fixiert war, und deren Aufbringung den Städten selbst überlassen wurde.[2]) In den Kaiserprovinzen dagegen — besonders in Gallien, Germanien, den Alpenländern, Nordspanien, Syrien und Ägypten — trieben die Prokuratoren das tributum direkt von den einzelnen Unterthanen als eine Abgabe ein, die nach der jeweiligen Höhe des Vermögens stieg oder fiel[3]), und es verband sich damit notwendig für die kaiserliche Regierung das Recht, selbst auch die erforderlichen Erhebungen über den Vermögensstand vorzunehmen.

Die Ungleichheit der Behandlung erhielt jedoch eine ganz veränderte Bedeutung dadurch, dafs die entsprechend ungleiche Belastung Italiens mit der Waffenpficht thatsächlich schon vor Augustus aufgehört hatte und sich unter dem Principat immer mehr ausglich.[4]) Der Zustand der älteren Republik war mit dem Augenblick verlassen worden, wo Marius im Kimbernkrieg das Heer ohne Rücksicht auf die Centurienordnung zu reorganisieren begann (S. 252). Sobald die Aushebung sich nicht mehr nach einer staatlichen Rechtsstellung des auszuhebenden Mitglieds der Bürgergemeinde richtete, sondern nach der Tauglichkeit des Individuums, mufste sie konsequent den Unterschied zwischen den Bürgerlegionen und den nichtbürgerlichen auxiliares fallen lassen, und schon Marius erhielt deshalb — zunächst vergünstigungsweise durch Volksbeschlufs — die Befugnis, Nichtbürger zu dem Zwecke ins Bürgerrecht aufzunehmen, um sie zum Dienst in der Legion tauglich zu machen. In solcher Form wurde das Prinzip schon in der sinkenden Republik in

1) Letzteres trifft vor allem die kaiserlichen Bürgerkolonien in ihrer meistbegünstigten Form (Mommsen, Staatsrecht, III. 682. 737), dagegen nicht jede Stadt latinischen Rechts (a. a. O. S. 685). Es scheint, dafs vor allem im Orient schon durch Pompeius (in Syrien) die Methode eingeleitet worden ist, manchen Städten die Autonomie zu verleihen, ohne sie von der Steuer zu befreien (S. 684).

2) Anders nur in Sizilien, wo der Zehnte von den römischen Beamten direkt von den Unterthanen erhoben wurde (Mommsen II. S. 1093. Anm. 3). — In Asien war diese Methode nicht die ursprüngliche gewesen. Sie war aber an Stelle der Steuerverpachtung durch Caesar eingeführt worden.

3) Vergl. Mommsen, Staatsrecht, II. 1093 ff.

4) Vergl. zum Folgenden die epochemachenden Untersuchungen Mommsens über die „Konskriptionsordnung der römischen Kaiserzeit“ in Hermes XIX. 1884. S. 1 ff. Erst seit ihnen ist überhaupt ein Urteil über die Bildung des Volkskörpers des römischen Kaiserreichs möglich geworden.

steigendem Maſse umgangen[1]), und Augustus erhob die Umgehung selbst zum Prinzip. Zur Aufnahme in die Legion wurde jetzt jeder Reichsunterthan fähig, in der Weise, daſs er durch die Einstellung das Bürgerrecht erwarb. Für den Westen bildeten allerdings in den ersten 50 Jahren der Kaiserherrschaft noch immer die Italiker das tonangebende Element, — obwohl auch in den afrikanischen, spanischen, germanischen Legionen daneben in gröſserer Zahl Provinzialen auftreten. Die Legionen des Ostens aber wurden schon seit Augustus durchweg aus Angehörigen der hellenistischen Provinzen, ägyptischen, syrischen, kleinasiatischen Griechen, keltischen Galatern rekrutiert. Bald verkehrte sich so der Zustand der Republik in sein Gegenteil. Das übermütige Auftreten der rheinischen Legionen, als sie — groſsenteils aus geborenen römischen Bürgern zusammengesetzt — nach Neros Tod den Vitellius auf den Schild hoben, führte zum Zusammenstoſs mit den Euphratlegionen Vespasians und nach dem Sieg zu der Maſsregel der Flavier, fürderhin alle Italiker aus den regulären Truppen zu entfernen. Nur für das Korps der Prätorianer hob man vorzugsweise noch aus römischen Bürgern aus, wiewohl auch unter ihnen Provinzialen nicht selten wurden; sie waren — abgesehen von den Kompagnien des Stadtpräfekten (oben S. 289) — durch das grundsätzlich den Kelten und Germanen entnommene kaiserliche Leibkavallerieregiment, die „Batavi", in Schach gehalten.[2]) Im übrigen wurde die römische Bürgerschaft infolge desselben Ereignisses des Waffendienstes entkleidet, welche zur gleichen Zeit auch dem Senat dauernd seine Kontrollgewalt kostete (S. 266).[3]) Das Heer ward provinzialisiert, und Hadrian zog hieraus nur die letzte Konsequenz, wenn er — anscheinend ganz allgemein — eine örtliche Konskription durchführte, d. h. jede Legion aus ihrem Garnisongebiet, z. B. die afrikanische aus dem libyschnumidischen Küstenlande, rekrutierte.

Die Militärpolitik Vespasians warf nun aber das ganze verfassungsmäſsige Kalkül über den Haufen, auf das die Lasten- und Rechteverteilung ursprünglich zugeschnitten gewesen war. Zu der Steuerfreiheit der römischen Bürger bez. der Italiker[4]) trat jetzt auch das weitere

1) Mommsen, a. a. O. S. 12. Pompeius hatte im mithradatischen Krieg Kelten und Deutsche in erheblicher Anzahl. Im Bürgerkrieg zwischen Pompeius und Cäsar existierten schon ganze „Eingeborenenlegionen", legiones vernaculae.

2) A. a. O. S. 54.

3) Herodian, der Geschichtsschreiber Aurels, bezeichnet es als weit zurückliegende Thatsache: „Augustus hat die Italiker von den Kämpfen erlöst und ihnen die Waffen aus den Händen genommen". Aurelius Victor (4. Jahrh.) urteilt, die Republik wäre nach Caligulas Ermordung hergestellt worden, wenn die Bürger noch Kriegsdienste geleistet hätten. „Aber seit sie aus Schlaffheit den Heerdienst auf Ausländer und Barbaren abgewälzt haben, ist Sittenverfall und Habsucht eingerissen und die Freiheit unterdrückt." (Vergl. bei Meyer, Wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, S. 54.)

4) Beides ist auch hier zwar im Prinzip, aber nicht de facto identisch. Wie

Privileg der Wehrdienstfreiheit, das, so wenig ehrenvoll es war, immerhin materiell eine Erleichterung darstellte, und es liegt auf der Hand dafs sich nunmehr die Vorrechte positiver Natur, die dem römischen Bürger blieben, um so auffallender bemerkar machen mufsten. Für die italische Bevölkerung handelte es sich dabei um eine weitgehende Bevorzugung in allen Wohlfahrtsthätigkeiten der Regierung. Nicht nur die Bauten, Aquädukte, Spiele (oben S. 288. 290) bekamen jetzt ein anderes Gesicht. Noch viel mehr war dies hinsichtlich der beträchtlichen ökonomischen Zuwendungen der Fall, die die Kaiser in den grofsen Getreideversorgungen (S. 287), — in ständigen Zubufsen, zur Hebung der Landwirtschaft hergaben (unten S. 294), — die von Trajan als Kapitalien zur Alimentation mittelloser Bürgerkinder fundiert wurden. Für die oberen Klassen speziell äufserte sich eine Privilegienstellung des römischen Bürgers in der unbedingt nächsten Anwartschaft zu den Ämtern, vor allem den leitenden. Wirkliche Chancen zur Beförderung im höheren Verwaltungs- und Heerdienst hatten zunächst nur die römischen Senatoren oder die Ritter (S. 282). Zwar konnte grundsätzlich jeder das Bürgrerecht, die Ritterschaft sogar den Sitz im Senat und auf dieser Brücke ein Amt erwerben. Nur den Galliern hatte Augustus, um das Eindringen noch halb barbarischer Elemente zu verhindern, den Ämtererwerb direkt verboten[1]), und auch dieses Verbot wurde schon von Claudius beseitigt. Aber thatsächlich blieb den Provinzialen doch der Weg zu Ämtern durch die Italiker und durch diejenigen verlegt, die wie die Angehörigen der in grofsem Umfang zum Bürgerrecht erhobenen Spanier den Italikern gleichstanden, und sogar die Griechen nahmen an ihnen auf lange hinaus in keinem nennenswerten Prozentsatz teil.[2]) So ergab sich, dafs sich die Provinzen zu aller ihrer ausschliefslichen militärischen und fiskalischen Belastung auch noch ausschliefslich von Römern regieren lassen mufsten, und dies wurde um so fühlbarer, als den senatorischen und kaiserlichen Statthaltern ein provinzielles Selbstverwaltungsorgan, wie erwähnt (S. 274), nicht zur Seite stand. Ein Verwachsen der Provinzen mit dem Hauptlande zu einer nationalen Einheit wurde auf diesem Wege fast unmöglich. Abgesehen von den Spaniern, die mit den Italikern annähernd eine geschlossene Nationalität bildeten[3]), bestand eine erhebliche Fremdartigkeit, wo nicht Abneigung zwischen der herrschenden Nation und den Beherrschten, sowohl im Verhältnis zu den

bei der Besteuerung scheinen auch bei der Aushebung die aufseritalischen Bürgergemeinden wie die Peregrinengemeinden herangezogen worden zu sein (Mommsen, Staatsrecht, Bd. III. S. 680).

1) Er schlofs die Gallier damit zugleich vom Reichssenat aus (Mommsen, Geschichte, V. 89).

2) Mommsen, Geschichte, V. 261.

3) Die Iberer werden (nach dem Zeugnis des Josephus) „Römer genannt" (Mommsen, Geschichte, V. 62). In Spanien wird schon im 1. Jahrh. fast ausschliefslich lateinisch gesprochen.

Galliern, die noch im 3. Jahrh. ihr heimisches Keltisch reden [1]), zu den Afrikanern und besonders zu den Griechen, die sich für ihre politische Ohnmacht durch eine ablehnende Haltung gegen römische Sprache, Sitte und Einrichtungen entschädigten.[2]) Nur um so mehr wurden dadurch die Hellenen zum engen Festhalten an dem hellenisierten Orient angetrieben. Die Gräcisierung Syriens, Kleinasiens und Ägyptens war in der Kaiserzeit noch immer im Fortschreiten, und die Kluft zwischen dem lateinischen Westen und dem hellenischen Osten, die noch vor Augustus' Thronerhebung im Zwiespalt mit Antonius (S. 257) aufgähnte, ward durch Augustus' Verwaltungssystem fortdauernd offen gehalten.

Die tiefgehende Spaltung zwischen dem herrschenden Volke und den unterworfenen Nationen wurde somit vom Principat als eine bedenkliche Erbschaft der Republik (S. 248) nicht nur übernommen, sondern in gewisser Hinsicht noch verschärft, und nicht minder blieb der andere Gegensatz unvermittelt bestehen, den das Zeitalter der Eroberungen zwischen der freien und der unfreien Bevölkerung aufgerissen hatte. Wenn das Gros der landbauenden Bevölkerung ursprünglich überall am Mittelmeer ein freier Bauernstand gewesen war, wenn dann erst die grofsen politischen Verschiebungen — für Rom und Italien vor allem die beiden letzten Jahrhunderte der Republik — den Schwerpunkt auf den Grofsbetrieb mit grofsen Sklavenmengen verlegt hatten, so trat durch die Kaiserzeit keine Umkehr zu den älteren Zuständen ein. Die Abnahme der kleineren Grundbesitzer, die in auffallendem Mafs seit dem Krieg gegen Hannibal begonnen hatte, dauerte auch jetzt noch fort.[3]) Üblich wurde jetzt erst recht, dafs der Grundbesitzer in der Stadt lebte und von seiner Ökonomie die Einkünfte nur als Geldrente bezog [4]), und ganz besonders gaben die grofsen Domänen fortdauernd dem Bestreben Nahrung, sich Liegenschaftskomplexe lediglich als Spekulationsobjekt durch Pacht nutzbar zu machen. Demgemäfs blieb die Bewirtschaftungsform die alte, und die Zeit Neros läfst das System als typisch erkennen [5]), die guten Ländereien

1) Mommsen V. 92. — Ebenso wird in Nordafrika reichlich phönikisch gesprochen.

2) Z. B. gegen die römische, Geschmacklosigkeit in der Tracht, gegen die Gladiatorenspiele, die schlechte Behandlung der Sklaven u. s. w. (Mommsen, Geschichte, V. 251 ff. — Teilweise wurde die Erhaltung der hellenischen Nationalität vom Kaiser selbst, besonders von Augustus, geradezu befördert. Aus diesem Grunde wurde z. B. die Provinz Achaia von der Provinz Makedonien getrennt gehalten. Dafs im Rechtsleben Griechenland in der Kaiserzeit in grofsem Umfange seinen nationalen Charakter bewahrt hat, ist durch die Untersuchungen von Mitteis erwiesen worden (oben S. 285. Anm. 3).

3) Erwiesen durch Mommsen (Die Alimententafeln und die römische Bodenteilung in Hermes XIX. S. 395) an der Verteilung der Kapitalien, welche die Kaiser zur Hebung der Landwirtschaft auswarfen (S. 293). Sie zeigt eine Abnahme der freien Bauern noch von der Zeit der Triumvirn bis zu Trajan.

4) Zum Folgenden vergl. Weber, Römische Agrargeschichte, S. 231 ff.

5) In den Schriften des Agrarschriftsellers Columella, des Zeitgenossen Senecas.

für Qualitätsprodukte, Wein, Öl u. s. w. durch Sklaven anbauen zu lassen, die schlechteren für den Cerealienbau dagegen an freie, aber kapitallose Landwirte, Kolonen, in Parzellenpacht auszugeben, — aushilfsweise, z. B. zur Ernte, unter Heranziehung freier Taglöhner. Mit diesem System aber war untrennbar das Kasernenleben der Plantagensklaven verknüpft. Von der Aufsenwelt möglichst scharf abgesondert, bildeten sie einen kleinen Staatskomplex für sich unter der absoluten Regierung des villicus; ihre Bedürfnisse, Handwerkszeug, Wäsche, vor allem Nahrungsmittel, produzierten sie als ein einziger in sich geschlossener „Oikos" aus ihrer eigenen Mitte.[1]) Das Seitenstück solcher Sklavenstaaten im Staate der Freien aber bildeten naturgemäfs die grofsen Palast- und Gartenanlagen der Reichen in den Städten. Auch hier lebte ein grofser Bruchteil der Unterthanen des römischen Reichs — diesen Begriff im weitesten Sinn genommen — unter der despotischen Verwaltung, Polizei, Civil- und Strafjustiz des Herrn und seiner Günstlinge, die er als seine Privatbeamten bestellte.

Es kann den Anschein gewinnen, als seien die hervorgehobenen Gegensätze, im Licht der praktischen Erfolge betrachtet, nebensächlich neben dem, was die gemeinsame Errungenschaft aller Reichsteile bildete, nämlich dem wohlgeordneten Verwaltungssystem. Sind doch die beiden ersten Jahrhunderte des Principats unauflöslich mit jenem farbenprächtigen Bilde verknüpft, in dem das perikleische Zeitalter des kleinen attischen Reichs jetzt in der Ausdehnung über den ganzen Erdkreis zurückzukehren scheint, — auch darin mit der Blüte Athens vergleichbar, dafs es in erster Linie auf einer geschickten Finanzpolitik aufgebaut ist. Die Ironie will es, dafs nur dasjenige Land, von dem jene grofse materielle und geistige Kultur ausgegangen ist — das engere Griechenland —, in einem stillen verarmten, dünnbevölkerten Zustand verharrt; es hat grofse Menschenmassen durch die Kolonien an den hellenisierten Osten abgegeben und liegt jetzt abgewandt von dem Verkehrsstrom, der von Asien und Ägypten nach Italien, Gallien und Spanien zieht.[2]) Im übrigen aber blüht die ganze Mittelmeerwelt bis an ihre halbbarbarischen Ränder in üppigem

---

1) Auf die Einsicht also, dafs diese Erscheinung das schliefsliche Produkt der antiken Staats- und Wirtschaftsentwicklung geworden ist, ist die zu sehr verallgemeinernde Rodbertus-Büchersche Auffassung, dafs die „Oikenwirtschaft" von jeher die Wirtschaftsform des Altertums gewesen sei (S. 152. Anm. 3), zu reduzieren.

2) Abgesehen von einigen wenigen Städten (Athen, Theben, dann bis zu seiner Zerstörung Korinth) schildert schon Heraklides (3. Jahrh. v. Chr.), dann Polybios das Herabsinken der griechischen Landstädte zu Dörfern, wo die Rinder auf dem Markte weiden. Der Peiräeus ist unter Augustus ein Dorf von wenigen Häusern (Mommsen, Geschichte, V. S. 245. 255; Eduard Meyer, Wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, S. 43). Auch in den Grofsstädten giebt es im wesentlichen nur eine kleine Gruppe sehr reicher Leute, die in Athen der ästhetischen, in Theben der Mode und Gastmahlüppigkeit lebt und am Verkehrsleben oder politischen Leben keinen Anteil nimmt.

Wohlstand. Immer neue Städtegründungen an allen Seiten (S. 270) und immer wachsende Menschenmassen in diesen Städten nicht nur in Rom selbst, sondern ganz ebenso in Antiochia und Alexandria, in Karthago und Gades und Lyon und an hundert anderen Stellen, rufen ein munteres lebensfreudiges Gewimmel im wechselseitigen Umtausch der Produkte aller Länder, im materiellen Geniefsen, im litterarischen und künstlerischen Schaffen hervor. Der Wechsel, der den Kirschbaum in Italien, das Wüstenverkehrsmittel des Kameels in Afrika einbürgert, schafft auch den zahlreichen von Gallien gestellten Schulmeistern Thätigkeit in den kleinasiatischen Städten und den hellenischen Künstlern Aufträge in Spanien. Es gelingt, ohne die Provinzen zu schädigen, Rom und Italien mit seiner Privilegienstellung alle trüben Reminiscenzen der Bürgerkriege vergessen zu machen. Ihm vor allem wird der Anstrich stattlichen Wohlstands und behaglicher Civilisation verliehen, die ganz sicher nicht nur einzelnen wenigen Auserwählten, sondern einer breiten Schicht von Begüterten [1]) und durch deren ganz oder halb freiwillige Spenden auch der grofsen Menge in zahllosen Gärten, Schauspielhäusern, Cirkusanlagen, Bädern, Schulen und anderen Wohlfahrtsinstituten zu gute kommen.

Und dazu erschöpft sich das Volksleben in den kaiserlichen Kulturländern keineswegs in einem trägen Aufnehmen der materiellen Genüsse oder in einer Produktion, die nur dem Genufs, sei es auch den feineren Formen desselben, der ästhetischen Lebensfreude, dient. Neben der grofsen technischen Organisation der Kulturthätigkeit, die der Staat durch das Beamtentum von obenher vornimmt, ist auch im Volk ein Interesse an politischen Dingen und eine eigene Initiative nicht zu verkennen. Der politische Ehrgeiz ist grofs. Er bethätigt sich nicht nur im Zudrang zu den kaiserlichen Offizier- und Beamtenstellen, sondern auch in grofsem Eifer in der Selbstverwaltung; die municipalen Stadtratsposten sind heifs begehrt, und man mufs den wohlhabenden Parvenüs in der Funktion der „Augustalen“ einen besonderen Ersatz für die höheren Stellen schaffen [2]); — die Freude an der Bethätigung in kommunalen Aufgaben, Armen-

---

1) Es ist z. B. bezeugt, dafs in Padua, unter Augustus der ansehnlichsten Stadt Oberitaliens, damals 500 Familien waren, die das vierfache und mehr des ganzen Vermögens besafsen, welches den Census der Wählbarkeit zu den städtischen Ämtern ausmachte (Friedländer, Sittengeschichte, Bd. III. S. 179). Die Blüte der spanischen Städte betont Plinius, der in der Baetica 175 Städte, in der Tarraconensis 179 neben 114 Landgemeinden zählte (E. Meyer, Wirtschaftliche Entwicklung, S. 48). Das „reiche“ Gallien ist unter Vespasian (laut Flavius Josephus) sprichwörtlich, besonders Lyon (Mommsen, Geschichte, V. 97), — ebenso die Üppigkeit Syriens, Afrikas.

2) Dieses Amt ist vorwiegend auf Händler, Handwerker, Gewerbtreibende, Kaufleute, die sich aus kleinem Stand, allererst dem Freigelassenenstand heraufgebracht haben, berechnet. Die Augustalen bilden Genossenschaften, die dem Zweck des Kaiserkultus dienen, haben als solche Ehrenvorrechte (Plätze im Theater u. s. w.), bringen aber auch erhebliche Opfer (vergl. Friedländer, Petronius, Trimalchio, S. 35 ff.)

pflege oder Bildungswesen fehlt nicht. Was aber den Sinn und das Interesse für die Vorgänge des Rechtslebens angeht, so mufs jeder Einwand angesichts jener schöpferischen Thätigkeit vieler Generationen eines köpfereichen Juristenstands schweigen, die diese Epoche zur ersten klassischen Zeit der Rechtswissenschaft gemacht hat. Während die staatliche Gesetzgebung in der Aufstellung genereller Rechtsnormen nachläfst (S. 268), wächst in um so gröfserem Verhältnis das geistige Durchdringen, Gruppieren, Verarbeiten und Weiterdenken der vorhandenen Rechtsgedanken in der freien Thätigkeit der juristischen Zunft. Die Jurisprudenz erreicht, von der primitiven systematischen Darstellung der sinkenden Republik weiterschreitend, den hohen Stand, der dem Juristen den Überblick über die leitenden Gedanken eines ganzen grofsen Rechtsgebiets und über den Zusammenhang der verschiedenen Gebiete ermöglicht. Im Civilrecht ist bis ins kleinste die Abgrenzung der rechtsgeschäftlichen Typen durchgeführt worden, die für die Überlassung der Ware gegen Geld (Kauf), der Ware gegen Ware (Tausch), der Ware zum Verkauf mit Rückgabe der Ware oder des Gelds (Trödelvertrag), der Sache zur unentgeltlichen Benutzung (Leihe), der Sache zur entgeltlichen Benutzung (Sachmiete), des Kapitals zur wirtschaftlichen Nutzung gegen Zins (Darlehen) u. s. w. die entsprechende technisch-juristische Hilfe an die Hand giebt, — es ist die ganze Reihe der Verkehrserscheinungen: Besitzübergabe, Stellvertretung, Anfechtung des Geschäfts wegen Irrtums, wegen Warenmangels u. s. w. durchgedacht und so das kunstvolle System des Vermögensrechts erbaut worden, das noch den Heutigen als das „römische Recht“ schlechthin erscheint. Im Prozefsrecht wurde dementsprechend das ganze weitverzweigte und ausgefeilte System der prätorischen Formeln erdacht; es bot für jedes Klagerecht — für Eigentumsklage, Klage aus redlichem Besitz, Pfandrecht oder Niefsbrauch —, für das Darlehns- und Kaufgeschäft, das der Sohn für den Vater, der Sklave für den Herrn abgeschlossen u. s. w., die Möglichkeit, den Geschworenen die sachgemäfse Anweisung zum Verurteilen oder Klagabweisen zu geben. Im Strafrecht endlich wurde zwar sehr verzögert und nicht vollkommen, — aber doch in den Hauptgedanken konsequent die Stufenleiter der Verbrechensthatbestände gesondert, die von Verwandtenmord und Vergiftung absteigend zu Leibes- und Lebens-, Freiheits-, Vermögensdelikten u. s. w schliefslich in allen wichtigeren Fällen es ermöglichte, eine öffentliche Strafe — Todesstrafe, geschärfte Verbannung (Deportation, Relegation), Konfiskation, Geldbufse u. s. w. — zu verhängen.[1]) Für alle oder viele dieser

1) Hierbei ist zu berücksichtigen, dafs die Todesstrafe ebenso wie in republikanischer Zeit, so auch in kaiserlicher gegen römische Bürger im ordentlichen Prozefs nicht verhängt wird; man greift zu ihr nur im aufserordentlichen Prozefs vor Senat, Kaiser oder kaiserlichen Delegierten, Stadtpräfekten (oben S. 279. 288), hier

Rechtsgedanken wurde von der kaiserlichen Regierung eine feste erkennbare Form mindestens erstrebt. Abgesehen von der Gesetzgebung, die sie durch ihre Reskripte und sonstigen Verordnungen übte, zeigte sich dies in der grofsen Revision des prätorischen Edikts (S. 254), die unter Hadrian unter Ausscheidung des Veralteten und Zusammenstellung des Gültigen vorgenommen ward.

Würdigt man die Kulturpflege des römischen Staats auf dem Gebiete des Rechts, so berührt man damit bereits seine Verdienste um die rechtliche Lage des Bürgers. Dafs er die rechtliche Sicherheit, seine „Freiheit" im Auge hat, liegt schon in der Art, wie er die Rechtssätze der Republik und die Garantien zu konservieren sucht, die die alte Verfassung für die Rechtspflege in Civil- und Strafsachen geschaffen hatte, — die Geschworenenverfassung in Civil- und Strafprozefs, — die Teilung von Magistrats- und Urteilsgewalt, wie sie vor allem in der Formelerteilung in Civilsachen zum Ausdruck kam. Wie früher, so hatte der Bürger in der Anklage des Beamten wegen Erpressung oder Nötigung auch jetzt noch die Handhabe zur Korrektion der Verwaltungsbeamten und damit in der Civil- und Strafjustiz zugleich den Ersatz einer Verwaltungsjustiz. Aber in Wahrheit waren solche Übergriffe nicht einmal dringend zu besorgen. Der römische Staat neigte nicht zu polizeilicher Bevormundung und Vielregiererei, und noch gröfser als die rechtliche war die gesellschaftliche Bewegungsfreiheit des Bürgers. In materieller Hinsicht bezeugt das die Existenz der zahllosen Emporkömmlinge, die durch Spekulation und Unternehmungsgeist zu Gelde und damit zu gesellschaftlichem, mittelbar und allmählich wohl auch zu politischem Ansehen gelangten. Im geistigen, besonders im religiösen Leben aber trat der römische Staat vollständig in die Fufstapfen der Toleranzpolitik, die vor ihm der persische Staat und die hellenistischen Staaten beschritten hatten. Wie die unterworfenen Nationen nahm er auch deren Kulte in sich auf, auch wenn sie, wie der jüdische oder wie der neue christliche, den nationalen Charakter abgestreift hatten und ihrerseits intolerant mit dem Anspruch auftraten, die ausschliefsliche Religion zu sein. Selbst als Vespasian und Titus den Verband des jüdischen Priesterstaats, den man ursprünglich hatte fortbestehen lassen (S. 275), auflösten und die Centralstelle des Tempelkults beseitigten, blieb den Juden ihr Gottesdienst im übrigen ungeschmälert.[1])

---

allerdings schon seit Augustus ohne gesetzlichen Anhalt in praxi desto reichlicher (Mommsen, Strafrecht, S, 939ff.). Die schwerste Strafe gegen Bürger im ordentlichen Kapitalprozefs sind deshalb die geschärften Verbannungsformen, durch die das gehaltlose Exil (S. 243) wieder zu einer wirksam gewordenen Strafe geworden ist, — vor allem in Form der „Relegation" an einen bestimmten Ort, speziell in insulam, eventuell geschärft durch Konfiskation, und der „deportatio", Relegation mit Internierung, Bürgerrechtsverlust und Konfiskation (a. a. O. S. 967).

1) Vergl. Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 572.

Aber der hellen Lichtseite der Kaiserzeit entspricht eine tiefe Schattenpartie. Nicht dafs sie vorhanden ist, sondern dafs sie sich rapid verbreitet, weist unzweideutig darauf hin, wie schwerwiegend jene Schäden waren, die der sozialen Gliederung von Anfang des Reichs anhafteten (S. 293 ff.). Unmittelbar nach Hadrian wird es bemerkbar, dafs die grofse Kultur nicht von Dauer war. Schon in der 2. Hälfte des Jahrhunderts, unter Pius, Marcus und Commodus, beginnen die Klagen über zunehmende Entvölkerung und Verarmung aller inneren Reichsteile. Das erste war der Rückgang gerade der Klasse, die die massenhafte grobe und die feinere Arbeit besorgt hatte, der Sklavenbevölkerung. Da seit Tiberius die Eroberungskriege aufgehört hatten, da die Grenzkriege nur gelegentlich und vereinzelt neues Sklavenmaterial zuführten, so war der Arbeitsmarkt auf Fortpflanzung der Sklavenschaft aus deren eigener Mitte angewiesen, und diese mufste bei dem ungeordneten Geschlechtsleben, das das Gros der Unfreien führte, bei der Vergeudung mit Menschenleben, die hier getrieben wurde, bei den zahlreichen Freilassungen unter den gewerblich und an Bildung höherstehenden Sklavenelementen versagen. Der Mangel unfreier Arbeitskräfte macht sich schon im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit fühlbar[1]), und schon hier greift man in den Anfängen zu der naheliegenden Abhilfe, — nämlich der Heranziehung der freien Parzellenpächter der Kolonen zu Arbeitsleistungen (opus) auf dem Herrenland. Statt auf die Zahlung des Pachtzinses fällt das Hauptgewicht im Verhältnis des Grundherrn zu den Kolonen auf deren persönliche Dienste, — der freie Kolon sinkt langsam zu einem fronenden Gutsarbeiter mit selbständiger Wirtschaft herab, nähert sich dem Sklaven.[2]) Sein freies Vertragsrecht, seine Parzelle gegen Geld zu nutzen, wandelt sich in eine Pflicht, die Hand- und Spanndienste gegen Anteil am Gutsertrag zu leisten. Der Rückgang der Arbeitskräfte bewirkt allmählich das Zusammensinken derjenigen gewerblichen und agrarischen Produktionszweige, die auf die unfreie Arbeit gebaut waren — d. h. gerade der höheren Formen —, und zieht langsam, aber ganz stetig einen Rückgang der wirtschaftlichen Regsamkeit in den Hauptteilen des Reichs nach sich. Verwickelte ökonomische Erscheinungen, die hier nicht geschildert werden können, wirken hiermit

---

1) Ein Symptom für diese Zustände ist das Überhandnehmen des Menschenraubs (plagium, S. 252), durch den man freie Leute auf der Reise u. s. w. gewaltsam aufgreift, um sie in Sklaverei au bringen (Weber, S. 242), — die Aussetzung von Prämien für Sklavinnen, die Kinder gebären, das Versprechen ihrer Freilassung für mehrere Geburten (S. 239).

2) Dafs die Arbeit beim Kolonen das wichtigste sei, betont Columella (oben S. 294 Anm. 5): „(homines) vel coloni vel servi sunt, soluti aut vincti. Comiter agat (dominus) cum colonis, facilemque se praebeat et avarius opus exigat quam pensiones“ (vergl. bei Weber, Agrargeschichte, S. 245. Anm. 66). Schon damals werden die Kolonen, so lange sie für das Gut arbeiten, vom Gute, wie die Sklaven, verköstigt.

zusammen, — die Konkurrenz, die auch wirtschaftlich der Osten, Ägypten Syrien, Kleinasien, bereitet, — Sinken der Grundstückswerte in Italien, — Verschiebungen des Münzsystems. Den Hauptgrund aber bildet doch, dafs eine grofse Schicht der freien Bevölkerung nicht vorhanden ist, die sich in die Lücke stellt und als ein Stand von technisch ausgebildeten und unternehmenden Lohnarbeitern, Fabrikanten oder Bauern diejenigen Berufe übernimmt, von denen der hohe Kulturstand der Zeit abhängt, — dafs die Masse der mittleren freien Bevölkerung Italiens, Spaniens, Südgalliens in Getreideempfang, Faulenzerei, Ehescheu, Vernachlässigung eines geordneten Familienlebens, Steigerung des Lebenszuschnitts sich der Arbeit ebenso entwöhnt hatte wie des Kriegsdienstes. So wenig ist der Verkehr noch auf freie Arbeit zugeschnitten, dafs solche, die — als Nichtbürger u. s. w. — keine Versorgung haben, gezwungen sind, freiwillig in Sklaverei einzutreten.[1]) Im 2. Jahrh. zeigen wiederholte Steuererlasse Trajans und Hadrians die fortschreitende Armut des Westens[2]); unter Antonin und Marcus steigern äufsere Ereignisse, eine grofse Pest, die wiederanhebende Kriegssorge (S. 277), den Notstand ins grofse.

Jetzt in den ungünstig veränderten Wirtschaftsverhältnissen treten auch die rechtlichen Mifsstände, die bisher zwar vorhanden, aber mehr latent vorhanden gewesen waren, in schrofferer Form, gewissermafsen verzerrt zu Tage.

Die Ungleichheit der landschaftlichen Volksgruppen — wie gezeigt, geradezu durch die Verfassung sanktioniert — kehrt nunmehr ihre den Italikern ungünstige Seite hervor. Ihre militärische Ohnmacht kommt ihnen zum Bewufstsein, sowie der allgemeine Bevölkerungsrückgang und Arbeitermangel der Aushebung, der allgemeine Geldmangel dem Unterhalt der Provinzialenheere Schwierigkeiten in den Weg zu legen beginnen. Wird nur mühsam der Grenzschutz erreicht, so wird ihre waffenlose Lage in ihrer vollen Würdelosigkeit offenbar, und der gefahrvolle Moment, in welchem unter Marcus die Marcomannen über die Alpen bis Aquileja vordringen[3]), hat den römischen Bürgern, damals noch dazu in der Not schwerer Pestilenz, zum ersten Mal die panische Angst und Bitternis zu kosten gegeben, die die folgenden Jahrhunderte sie immer häufiger bis zur vollen Apathie heimsuchen sollte. Diese Lage ist es denn auch, die in zahlreichen Fällen die Kaiser veranlafst, Veteranen in Italien anzusiedeln und das Rassengemisch, das schon die freigelassene Bevölkerung

1) Nach dem Bericht des Dio Chrysostomus (thätig Ende des 1. und Anfang des 2. Jahrh.) verkaufen häufig Freie ihre Kinder oder sich selbst in die Sklaverei, „manche sogar auf die härtesten Bedingungen hin" (E. Meyer, Wirtschaftliche Entwicklung, S. 55). Vergl. zum Ganzen Lindner, Weltgeschichte, I. S. 15ff. und Litt. Anz. daselbst, S. 454.

2) Nur des Westens. Die östlichen Länder, besonders Syrien und Ägypten, gelten noch im 4. Jahrh. für reich (Mommsen, Geschichte, V. 465ff.).

3) Mommsen, Römische Geschichte, Bd. V. S. 211.

begründet hatte, noch mehr zu vermehren. Da in dieser Zeit auch bereits häufig Provinzialen aus dem Heer- und Hofdienst in die höchsten Stellen aufsteigen [1]), so wandelt sich das ehemalige Privileg der Italiker in sein Gegenteil um. Der Zustand bereitet sich vor, dafs das Land, das frei von Pflichten nur das Recht der Herrschaft über die Provinzen ausübte, nun selbst von den Provinzen beherrscht wird.

Während sich so die territorialen und nationalen Gruppen des Reichs ausgleichen, tritt dagegen im ganzen Umfange des Reichsgebiets eine zunehmende Trennung der sozialen Gruppen, der Volksklassen ein. Je zahlreichere Individuen der unteren Klassen verarmen, je mehr der Mittelstand zusammenschwindet, desto erkennbarer wird die Kluft gegenüber der schmalen Schicht der herrschenden Klassen, ein Unterschied, der z. B. in einem ganz verschiedenen Strafensystem für honestiores — Senatoren, Ritter, Dekurionen, Militärs u. s. w. — und für humiliores eine offizielle Anerkennung und Verwertung erfährt (S. 313). Dies vor allem deswegen, weil die Zugehörigkeit zur Klasse naturgemäfs erblich wird. Es ist der erbliche Vermögens-, besonders Grundbesitz, was die civil- und militärische Ämterkarriere erschliefst. Aber auch das Heer pflanzt sich jetzt aus sich selbst fort: wie sich aus der zunehmenden Zahl der „Lagerkinder", castrenses, in den Soldatenverzeichnissen ergiebt, wird im 2. Jahrh. auch der Soldatenstand erblich.[2]) Die Soldaten, sozusagen die niedere Gruppe der Herrschenden, trennt von der oberen der Offiziere und Beamten keine scharfe Grenze, denn dem energischen und intelligenten Abenteurer steht es frei, sich zu den oberen Staffeln emporzuarbeiten. Aber um so isolierter und hoffnungsloser wird umgekehrt die Lage der Kleinbauern. Wenn sie nicht einmal mehr in grofser Zahl ins Heer gelangen, so fehlt ihnen jede Aussicht, eine höhere Stufe der Gesellschaft zu erreichen. Denn die Dürftigkeit des Verkehrs bietet jetzt schwer Gelegenheit, zu Gelde zu kommen. War es also schon immer üblich, dafs die Gutsherren die Zinshufe in der Familie des Kolonen nach dessen Tode weiter vergaben, so wird dies nun zur Regel. Die Kolonen gehen unaufhaltsam dem Schicksal eines Standes entgegen, der — ebenfalls erblich — an der Scholle des Gutsherrn haftet, und wenn dies auch zunächst gesetzlich nicht ausgesprochen ist, so gilt es gewohnheitsrechtlich doch schon im 2. Jahrh. Den Sklaven freilich kommt dasselbe Erblichkeitsprinzip zu gute. Sie steigen auf, indem sie sich von unten her den Kolonen annähern. Da beim Versiegen der Sklavenzufuhr der warenmäfsige

1) Unter Commodus bringt es z. B. sein Freigelassener Cleander bis zum Gardepräfekten.

2) Während sich z. B. unter Tiberius in einem Verzeichnis unter 36 Soldaten nur 2 Lagerkinder finden, weist ein solches der hadrianischen Zeit unter 37 schon 20 auf (Mommsen, Hermes, 19, 11).

Ab- und Zuflufs des Sklavenpersonals aufhört, so ist der Herr auch ihnen gegenüber vorwiegend darauf angewiesen, seinen Bestand aus der Sklavenschaft selbst zu ergänzen und sich für die verschiedenen landwirtschaftlichen Operationen wie für die verschiedenen Handwerke auf seinen eigenen Besitzungen Spezialisten zu ziehen. Die Gliederung der Sklaven nach den einzelnen ländlichen „officia“ — Hirten, Vineraii u. s. w. — und den einzelnen gewerblichen „artificia“ — Schreiner, Töpfer u. s. w. — sprengt eine verheifsungsvolle Neuerung den Kasernenverband, und wenn bisher (S. 294) nun die officiales, die Sklavenbeamten, eigenen Haushalt, eigene Familie und eigenes Vermögen (peculium) hatten, so dringt die Ehe, die eigene Parzelle und Werkstätte, in der die Sklaven als erbliche Arbeiter für Rechnung des Herrn wirken, auch in die dienenden Sklavengruppen ein.[1]) Aber drückend wirkt wiederum die Erblichkeit auf die bürgerliche Klasse, den Mittelstand. Jener Zudrang der Vermögenden zu den municipalen Ämtern (S. 296) hat aufgehört, seit die Abgaben der Städte infolge der schlechten Zeiten unsicher eingehen, und seit deshalb die Garantiepflicht der Stadträte für das Steuersoll drückend zu werden beginnt; die kaiserliche Verwaltung trägt aber kein Bedenken, auch die Söhne der Dekurionenfamilien zwangsweise in der Stadtratsstellung festzuhalten und auch die letztere erblich zu machen.[2]) Jedenfalls bereitet sich in allen Stufen der Gesellschaft eine Absonderung in Stände vor. Sie hat zugleich die Bedeutung, dafs sie die früher so freie Bewegung des Einzelnen (S. 298) in ihr Gegenteil verkehrt, in eine polizeistaatliche Überwachung seiner Lebensführung. Der Staat wendet jetzt auch der geistigen Sphäre seine Aufmerksamkeit zu, und es sind vor allem die Christengemeinden, die nunmehr den staatlichen Zwang auf sich herabziehen. Zwar bildet auch jetzt noch der Inhalt ihrer Religon als solcher keinen Gegenstand des Anstofses. Aber je ängstlicher der Staat alle Kräfte des Bürgers zu Rate und sich zur unbedingten Verfügung zu halten trachtet, desto deutlicher zeigt sich, dafs der Christ ein dem Staatsverband feindliches Element darstellt. Er verachtet in der Hoffnung auf das kommende Reich Gottes das römische Reich als eine teuflische und dem Untergang geweihte Schöpfung und versagt dem Kaiserkultus, der zugleich das immer erneute Gelöbnis der Hingabe an den Staat enthält, die Teilnahme. So beginnt seit Trajan (112) die grundsätzliche Verfolgung der Christen unter dem Gesichtspunkt des Majestätsverbrechens, — freilich auch jetzt nur auf Anklage und deshalb stofsweise, wo der Hafs der Provinzialen, die Intoleranz der einzelnen Statthalter

1) C. 38. § 6. Dig. 50, 1 nennt ein Reskript des Antoninus und Verus, das für den Decurio die Haftung für die Erbschaftssteuer begründet und nimmt schon hierbei auf Fälle Bezug, wo die magistratus ihr Amt gezwungen (compulsi) übernommen haben.

2) Vergl. Weber, Agrargeschichte, S. 272.

sie schürte, aber unter Pius (etwa 150) in Syrien, unter Marcus (187) in Gallien in steigendem Maſse.[1])

Nicht minder wie auf die soziale Gleichheit und die soziale Bewegungsfreiheit drückt die veränderte Lage auf die rechtliche Freiheit des Bürgers. Auch für sie, die Sicherheit des Individuums im Genuſs seines Lebens, Leibes, Vermögens und seiner sozialen Bewegung, werden die Garantien durch die Kaiserverfassung immer schwächer, — vor allem deswegen, weil die Organe der Rechtspflege mehr und mehr mit denen der Verwaltung zusammenflieſsen, und weil sich trotz des Reichtums der Rechtsgedanken die die Behörden bindenden gesetzlichen Normen immer mehr verflüchtigen. Im stadtrömischen Prozeſs vermischen sich die Geschworenen der Civil- und Strafsachen in ihrem ritterlichen Stand durchaus mit den Elementen, die auch die Prokurator- und Offizierstellen besetzen, sowie auch die Geldaristokratie der italischen und provinzialen Städte zugleich die städtischen Richter- und die Verwaltungsstellen innehaben. Sie sämtlich entscheiden in einem Verfahren voll der freiesten Kompetenzen. Am meisten geordnet bewegt sich der Civilprozeſs in den alten Formen. Hier besteht immerhin das Prinzip fort, daſs der Prätor dem Judex die Formelanweisung giebt, und daſs der Richter streng nach Maſsgabe des fixierten rechtlichen Gesichtspunkts (actio) zwischen den bestimmt bezeichneten Parteien und über den bezeichneten Leistungsgegenstand lediglich in eine Prüfung der einschlagenden Thatsachen einzutreten hat.[2]) Noch macht also die „Teilung der Gewalten“ ihren heilsamen Einfluſs geltend; nur ist immerhin der Geschworene in der Thatsachenprüfung ganz auf seinen redlichen Pflichteifer und Menschenverstand hingewiesen, und die ehemals korrigierende Auswahl der Parteien ist stark beschnitten. Im Strafprozeſs dagegen fehlt überhaupt jede Direktive der Geschworenen. Sie entscheiden ganz frei über die Anklage. Nur ihre Kollegialität soll eine Garantie für das geordnete Verfahren bieten. Aber auch diese fällt weg, wenn in immer gröſserem Umfang der Beamte, wie der Stadtpräfekt oder der praefectus vigilum, sein polizeilich ganz formloses Polizeiverfahren über Gewohnheitsverbrecher oder überhaupt ihm geeignet scheinende Delikte und ein geeignetes Strafmittel abhält. Hier ist der Angeklagte wieder auf das Ermessen des Beamten angewiesen, ebenso wie wenn im Civilprozeſs der kaiserliche Prokurator oder Delegierte richtet.[3]) Wie in

1) Vergl. über die Rechtsgedanken Mommsen, Strafrecht, S. 575. Die leitenden Gedanken hat bekanntlich das Reskript Trajans an den jüngeren Plinius als Statthalter von Pontos festgellt.

2) Daſs die Provinzialstatthalter ebenfalls in den Formen des römischen Civilprozesses entscheiden, vergl. Mitteis, S. 132.

3) Vergl. § 16. Die Unsicherheit in der Anwendung der Todesstrafe, die mit diesen verschiedenen Verfahren verbunden ist, oben S. 297, Anm. 1.

den hauptstädtischen Gerichten, so ist es aber auch in den Municipien und Provinzialstädten. Ja hier liegt die Sache noch ungünstiger, insofern hier auch das im Gericht anzuwendende Civil- und Strafrecht infolge der fortschreitenden Mischung der römischen und der provinziellen Normen unsicher wird.[1])

An allen Punkten sind im augustischen Staat die altverfassungsrechtlichen Prinzipien des Verhältnisses zwischen Staat und Volk im Verblassen.

§ 58. Die Gründe der inneren Auflösung der augustischen Verfassung und des Rückgangs der westlichen Nationen im Römerreich.

Mustert man die verschiedenen Teile des römischen Staatsgebäudes auf die Beschaffenheit, die sie während der zwei Jahrhunderte von Augustus bis Marcus aufweisen, so zeigt sich ein langsames, aber unaufhaltsam weiterschreitendes Verfallen aller der Bauglieder, auf welche der Gründer des Reichs sein System gerade vorzugsweise gestützt hatte. Wie mit der Kontrollgewalt des Senats und der Selbstverwaltung der Städte, so ist es mit Wohlstand und Bildung, — mit Gleichheit und Freiheit der Bürger. Überwiegen im ersten Jahrhundert die Verfassungsformen in den oberen und lokalen Organen und die Verfassungsgarantien im Leben der Individuen die mangelhaften Partien des Staatsganzen, so sind im Laufe des 2. Jahrh. überall die Formen des Absolutismus und der Centralisation, die die Ungleichheit und Unfreiheit begünstigenden Institute im Vordringen. Es mufs deshalb, bevor auf das endgültige Schicksal des erhabensten Staatsgebildes der Antike eingegangen wird, die Frage beantwortet werden, warum gerade diejenigen Stücke der augustischen Organisation verkümmerten, die vom Standpunkt einer Staatslehre sich als die wertvollsten darstellen müssen, weil sie mit der kulturerhaltenden Kraft, besonders der militärischen Schutzfunktion des Imperiums die staatsrechtliche Regelung und die verfassungsmäfsige Sicherung zu verbinden strebten. Dafs die Verfassung des Augustus eine in sich sinnlose, eine „Halbheit“ gewesen sei, läfst sich — nachdem Mommsen in ihren Geist eindringen gelehrt — nicht mehr aufrechterhalten. Man sieht jetzt, dafs von Anfang an der Senat in einer keineswegs verächtlichen Stellung sich befand. Noch ganz im Besitz der ehrwürdigen Tradition der Republik hatte er sowohl in der Gesetzgebungs- und Kontrollfunktion für das ganze Reich, wie in der Selbstverwaltung für die inneren Länder zahlreiche Handhaben, seinen Einflufs wieder zur Geltung zu bringen, ja es ist nicht einmal soviel sicher beweisbar, dafs der Princeps beabsichtigt habe, seinen Einflufs völlig zu brechen.[2]) Und nicht anders verhielt es sich mit der Wechsel-

1) In das äufserst komplizierte Verhältnis zwischen Reichsrecht und Volksrecht, das sich so mit dem 2. Jahrh. in den Provinzen herausstellt, gestattet jetzt die Darstellung von Mitteis, S. 143 ff. einen genaueren Einblick.

2) Zu einer optimistischen Darstellung der Motive der beiden ersten principes neigt vor allem Hirschfeld, Römische Verwaltungsgeschichte, S. 285. Er schildert

wirkung zwischen Gesamtstaat und Selbstverwaltungskörpern. Auch gegenüber den Reichsstädten ist der Charakter der Oberaufsicht der kaiserlichen Beamten nicht der der „Vielregiererei“, sondern der des ruhigen Gewährenlassens.[1]) Der Principat tritt auch hier den Verfassungsformen der Republik nicht mit der ursprünglichen Absicht gegenüber, sie praktisch zu vernichten, sondern mit Wohlwollen. Er ist auch insoweit verfassungstreuer, als seine Vorläufer, die zügellose Willkür der optimatischen oder der popularen Parteiherrschaft. An und für sich hätte also nichts im Wege gelegen, dafs die Entwicklung der Kaiserzeit auch in der umgekehrten Richtung verlaufen wäre, als in der sie thatsächlich verlief. Hier wie immer in der bisherigen Geschichtsbetrachtung ist die Wissenschaft in ihrem Urteil durch die späteren Ereignisse beeinflufst worden, wenn sie gemeint hat, der augustische Rechtszustand sei in sich unhaltbar gewesen und habe Unmögliches beweckt, — sein rascher Verfall habe kommen „müssen“.[2]) Es hätte doch auch so kommen können, dafs der Reichssenat sich zu dem Reichsparlament auswuchs, zu dem er den Keim in sich trug, dafs er — freilich nicht eine „Mitregierung“, wohl aber — eine Prüfung des Staatshaushalts, der Beamtenauswahl und der Amtsführung ausbildete, anstatt zu dem abhängigen Staatsrat Domitians herabzusinken. Und entsprechend hätten die Provinzen und Provinzialstädte zu der gleichen Selbständigkeit aufsteigen

Augustus als einen in Illusionen sich bewegenden Politiker, der die Hoffnung nicht aufgiebt, „der erste Beamte des römischen Staats sein“ zu können, „ohne zugleich der oberste Verwalter desselben werden zu müssen“, — der erst durch die Unfähigkeit und Unwürdigkeit des Senats wider Willen und Schritt für Schritt dazu gezwungen wird, immer mehr Arbeitslast auf sich zu nehmen. Eben dahin deutet H. auch die Äufserung des Tiberius, der Princeps habe genug der Last und der Macht („satis onerum principibus, satis etiam potentiae“). Freilich erwecken manche Vorgänge schon unter Augustus und Tiberius schwere Bedenken gegen eine solche Auffassung, und das Verhalten erklärt sich zur Genüge auch aus blofser Vorsicht, zu der das Ende Cäsars mahnen mufste (oben S. 257). Für die Probleme der Staatslehre ist die Frage gleichgültig.

1) Mommsen, Geschichte, V. 331, und das allgemeine Urteil im „Abrifs des Staatsrechts“, S. 349.

2) Von solcher Betrachtungsweise halten sich auch sehr exakte Gelehrte nicht frei, so Hirschfeld (Verwaltungsgeschichte, S. 282): „Bei aller Anerkennung seines Strebens ist Augustus von dem schweren Vorwurf nicht freizusprechen, Unmögliches gewollt und Unhaltbares geschaffen zu haben“ u. s. w., — ebenso Eduard Meyer (Wirtschaftliche Entwicklung des Altertums), der darin nur eine „Halbheit“, eine „innere Unwahrheit“, — den „notwendig undurchführbaren Versuch, zwei entgegengesetzte Elemente, die freie Selbstregierung des Senats und das persönliche Regiment des Princeps mit einander zu verbinden, den Keim des ununterbrochenen Konflikts in sich trug“, erblickt. Meyer übersieht, dafs eben in diesem Konflikt das Leben des Staatsvolks zum Ausdruck kommt; der von ihm auf Kosten des augustischen gerühmte diocletianische Staat (vergl. unten S. 314) ruht trotz oder gerade wegen seiner „imponierenden Konsequenz“ auf einer toten Masse.

können, auf der sich Italien von Anfang an bewegte, — anstatt Italien zu ihrer politischen Ohnmacht herabzuziehen. Von Anfang an hatte das eine ebensoviel geschichtliche Wahrscheinlichkeit für sich wie das andere, — genau so, wie später im 17. Jahrh., das englische Parlament und die englischen Grafschaften unter den Tudors und Stuarts sowohl zu der Ohnmacht der französischen Stände und Provinzen herabsinken wie zu der Regeneration aufsteigen konnten, die sie thatsächlich erlebten (unten § 88. 89)

Natürlich liegt es sehr nahe, die Erklärung einfach in den persönlichen Verhältnissen zu suchen, — in der Leistungsfähigkeit des Princeps und der Reichsverwaltung einerseits, in der Leistungsunfähigkeit des Senats und der Stadtverwaltungen anderseits. Weil der Senat oder die Stadtobrigkeiten versagten, weil in der Zeit der Bürgerkriege alle guten, politisch reifen und thätigen Elemente entweder vernichtet worden oder mindestens entartet seien, habe sich das Kaisertum mit seinem Beamtentum in die Bresche gestellt, um so schliefslich der einzige Träger der staatlichen Pflichten und damit auch der politischen Macht zu werden.[1]) Aber beweisbar ist auch dies nicht, und die Thatsachen sprechen dagegen. Es ist im Gegenteil innerhalb des Senats des 1. Jahrh. eine lebhafte politische Bewegung nicht zu verkennen. Noch während der Regierung des Augustus und des Tiberius traten grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten heraus[2]), und nach dem Tode des Tiberius, wie später wiederum am Ende der Regierung Neros, war es der Senat, der — wie oben (S. 266) geschildert — die Initiative zur Gestaltung der Verhältnisse ergriff. Nicht minder aber ist auch in den Stadtgemeinden ein reger Sinn für die Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen (oben S. 286. 296). So mufs man sich fragen, ob nicht in den Verfassungseinrichtungen selbst entscheidende Gründe für ihr rasches Versagen gefunden werden können, Gründe, wie sie eine rationelle Staatsrechtskritik, eine Staatslehre, interessieren.

In der That ist aus solchen Ursachen der Untergang des Senats, wenn man den historischen Hergang mit den neuerlich festgestellten Verhältnissen des Heerwesens (S. 292) vergleicht, sehr leicht zu erklären. Für sein Schicksal war bekanntlich die Ermordung Galbas, die Revolution Othos, die Erhebung des Vitellius und der Sieg Vespasians bestimmend, und der Gegensatz, der in den Kämpfen des Vierkaiserjahrs ausgefochten wurde, war kein anderer als der zwischen Italien und den orientalischen Provinzen. Solange der verfassungsgemäfs vom Senat

---

1) So die schon oben citierte Darstellung Hirschfelds.

2) Vor allem charakteristisch ist, dafs Augustus und Tiberius die Einrichtung des städtischen Polizeimeisters, des praefectus urbi, die den stärksten Bruch mit der republikanischen Tradition enthielt, in zäher Überwindung der Senatsopposition durchsetzten. Es gab also auch in der Organisation der Verfassung Punkte, wo der Senat einen konstitutionellen Widerstand leistete (Mommsen, Staatsrecht, II. S. 1034.)

berufene Galba nur dem Kandidaten der Prätorianer Otho oder dem Prätendenten der Rheinlegionen Vitellius gegenüberstand, spielte der Konflikt zwischen den verschiedenen abendländischen und zwar vorzugsweise den italischen Armeekorps, und der Senat mochte seine Position behaupten, so zweifellos sie auch bereits durch das eigenmächtige Eingreifen der Soldaten erschüttert war. Aber mit dem Eingreifen der Euphratlegionen verlor er den Boden unter den Füfsen; jetzt zeigte sich dafs eine politische Macht, die die Volksmeinung repräsentieren und ihr Nachdruck geben will, einen Rückhalt in dieser öffentlichen Meinung selbst und in deren Machtträger, dem Heer, besitzen mufs[1]), — eine Erfahrungsregel, mit der der Senat selbst, als er Nero des Throns entsetzte, durchaus im Einklang gehandelt hatte. Bei den syrischen Soldaten, die sich aus Rekruten der hellenistisch-asiatischen Gebiete zusammensetzten, fehlte der Rückhalt. Für sie, die Garnison der Kaiserprovinzen, war der Senat überhaupt keine autoritäre Körperschaft. Da er in erster Linie die Regierung Italiens und der inneren Provinzen darstellte, so mufste durch diesen Gegensatz der alten und der neuen Reichsländer sein politisches Vorgehen auch da entwertet werden, wo es, wie im kritischen Falle, dem Interesse des ganzen Reichs diente. Kam nun noch hinzu, dafs auch die Italiker der vitellianischen Legionen sich eigenmächtig in überhebendem Stolz auf ihre Bürgerstellung einmischten, so mufste die Auseinandersetzung über den Besitz der obersten Staatsgewalt thatsächlich den Charakter einer Abrechnung des Orients mit dem Occident, der reinen Militärmonarchie der Kaiserprovinzen mit dem italischen Verfassungsstaat annehmen, und der Sieg der Elemente, die die ersteren vertraten, mufste das Organ, in welchem sich vorwiegend die römische Tradition verkörperte, vernichten. Man kann also wohl mit Recht behaupten, dafs die verfassungsmäfsig beschränkte Monarchie, wie sie Augustus begründet hatte, an einer Opposition gegen das konstitutionelle Organ des Senats gescheitert ist, die aus der Vorzugsstellung des herrschenden Italien vor den Aufsenprovinzen ihre Nahrung schöpfte. Der Verstofs gegen die Rechtsgleichheit, der hierin lag, hat die oberste Verfassungsgarantie der Freiheit zerstört.

Der ganze Vorgang auf der obersten Stufe der Verfassung wird aber dadurch erst recht verständlich, dafs sich der ganz entsprechende Vorgang im Volkskörper selbst beobachten läfst. Wenn man das allmähliche Zusammensinken der Wehrkraft, Steuerkraft, gewerblichen und geistigen Leistungsfähigkeit der römischen Unterthanenschaft erklären will, so kann man diese Erscheinung, die als Thatsache seit etwa 150

1) Zum Vergleich mag auch hier auf die Analogie des englischen Parlaments hingewiesen werden. Als es den Bürgerkrieg gegen Karl Stuart eröffnete, war entscheidend, dafs es durch die Lordleutnants der Grafschaften über die Milizen verfügte (unten § 88).

feststeht, zweifellos nicht, wie man es versucht hat, einfach als einen Prozefs der Rasseverschlechterung auffassen, — als ein nicht weiter konstruierbares „Sichausleben“[1]) oder gar einen Rückgang im Kulturniveau infolge des Einströmens afrikanischer, semitischer, germanischer, slavischer Elemente.[2]) Dem steht als ein nicht zu beseitigendes Argument die andere Thatsache gegenüber, dafs gerade der Osten in folgenden Jahrhunderten die weitaus blühendsten und thätigsten Gebiete des Reichs darstellt, dafs gerade er sich wehrfähig und politisch selbständig hält, und vor allem die, dafs die Ostprovinzialen und Barbaren erst deswegen zum Einflufs und zur Einwanderung kommen, weil man sie braucht, weil Italiker, Spanier und Galloromer Rekruten nicht mehr stellen, Steuern nicht mehr genug zahlen. Die teilweise „Semitisierung und Barbarisierung“ der lateinischen Länder — an sich gewifs ebenfalls nicht in Abrede zu stellen — ist also nicht die Ursache, sondern erst die Folge des Verfalls. Vielmehr kann der Verfall wiederum nur auf die verhängnisvolle Ungleichheit zurückgeführt werden, die den Inhalt der rechtlichen Gesellschaftsordnung ausmacht, die von dieser als eine Wohlthat und ein Privileg für die Angehörigen der römischen Bürgerschaft gedacht war und in Wahrheit ihr Fluch wurde und werden mufste. Einerseits war es die während zweier Jahrhunderte der Eroberung andauernde Ansammlung von Sklavenmassen, die einen grofsen Prozentsatz der freien Bevölkerung in den Hauptländern in die Lage der mühelos Geniefsenden, Arbeitsscheuen brachte: so machte der Staat sie arbeitsunfähig und wirtschaftlich steril auch für eine spätere Zeit, wo ihre Arbeitskraft wieder gebraucht wurde; — in dem Privileg der Steuerfreiheit war für diese Zeit dem Bürger wie dem Staat sogar der wesentlichste Antrieb genommen, der sonst die freie Bevölkerung zur Arbeit hätte zwingen müssen. Anderseits war es die durch die politischen Verhältnisse überhaupt aufgedrängte Mafsregel, die herrschenden Glieder der römischen Bürger zu entwaffnen und die Waffenlast auf die Provinzialen abzuwälzen; wenn der Staat den Hauptteil der italischen, spanischen und gallischen Bevölkerung auch wehrunfähig machte, so verkümmerte er ihnen auch die Fähigkeit, sich zu schützen und ihre politische Selbständigkeit zu wahren, als die Not kam. Gewifs wirkten, wie stets bei komplizierten sozialen Entwicklungen, die genannten Umstände nicht allein und auch nicht unmittelbar. Neben ihnen wirkten, wie seinerzeit im sinkenden Athen, auch die psychischen Momente, wie die Abnahme von Religiosität und Pflicht-

---

1) Zu solchem Verzicht auf eine Erklärung scheint auch E. Meyer (Wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, S. 52) geneigt.

2) Das ist die von Gobineau begründete Auffassung, die — als Geschichtsphilosophie — in ihren methodischen Mängeln schon oben S. 37 zurückgewiesen wurde. Als geschichtliche Erscheinung hat sie an dem Einzelfall des römischen Reichs Seeck (Geschichte des Untergangs der antiken Welt I. II. 1895 ff.) — wie sich jetzt zeigt, mit Unrecht — zu erweisen gesucht.

gefühl, die wachsende Blasiertheit und der Egoismus der Lebensanschauung, wie er äufserlich auch in der häufigen Ehelosigkeit und dem mangelnden Familiensinn hervortrat[1]), — von anderen Erscheinungen zu geschweigen.[2]) Aber der eigentliche Ausgangspunkt der rückläufigen Bewegung wird darin gefunden werden müssen, dafs die antike Gesellschaft durch eine doppelte Rechtsungleichheit zwischen Römern und Nichtrömern und zwischen Freien und Nichtfreien gespalten war.

So wird man denn am Abschlusse aller der bewundernswerten Bemühungen der Mittelmeervölker, für ihre hohen Kulturideale auch eine angemessene Form des staatlichen und rechtlichen Zusammenlebens zu schaffen, zu dem Urteil berechtigt sein, dafs alle antiken Staatsgebilde in letzter Linie um deswillen lebensunfähig wurden, weil die Völker nicht im stande waren, mit der kulturfördernden Kraft und der verfassungsmäfsigen Sicherheit und Freiheit des Staatslebens auch die Einheit des Volkskörpers, die rechtliche Gleichheit der Unterthanenbestandteile oder richtiger die verhältnismäfsige Gerechtigkeit in der Verteilung der staatlichen Pflichten (I. S. 189) zu vereinigen. Diese Erscheinung selbst ist an sich einer tieferen Erklärung nicht bedürftig. Sie war der Ausdruck eines mangelhaft entwickelten Rechtsbewufstseins der Antike im Verhältnis der mehreren Volksklassen zu einander und vor allem im Verhältnis mehrerer Stämme, Nationen, Rassen zu einander, — positiv ausgedrückt, die Konsequenz einer Überzeugung von der besseren, edleren Eigenschaft des höheren Standes oder der siegreichen und erobernden Nation. In diesem Sinne ist die unauflösliche Wechselbeziehung zwischen dem Staatsrecht und den durchschnittsmäfsigen Rechtsüberzeugungen der Individuen schon allgemein gewürdigt worden (I. S. 194 ff.). Aber inzwischen hat die geschichtliche Einzeldarstellung gezeigt, dafs in der Organisation des Staats selbst ein schwerwiegendes Hindernis für die Gleichbehandlung der Unterthanen liegen kann, nämlich gerade in derjenigen Form, die den Höhepunkt des antiken Staatslebens bildet: der Form des republikanischen Stadtstaats. Wo die Bürgerschaft des Staats selbst zugleich dessen Organ bildete, da wurde die Angliederung unterworfener Volksteile auf der Basis der Gleichberechtigung, die z. B. schon der Perserkönig trotz seiner absoluten Gewalt nicht durchführen konnte (S. 139), einfach unmöglich (S. 169). Der Vorzug, den der Verfassungsstaat der rechtlichen Freiheit seiner Bürger gewährte,

1) Nur besteht die Gefahr unzulässiger Verallgemeinerung solcher Zustände. So wird anderseits in der Kaiserzeit gerade die Ehrbarkeit des provinzialstädtischen Lebens häufig gerühmt (Friedländer, Petronius, S. 67).

2) Ich denke hierbei vor allem an die schwierigen Verschiebungen der Währungsverhältnisse und den Abflufs des Edelmetalls nach dem Osten (o. S. 300.) Auch dies mag zu dem wirtschaftlichen Rückgang beigetragen haben; nur ist hier Ursache und Wirkung sehr schwer zu sondern.

erwies sich hier dem — wie sich nun zeigt stärkeren — Bedürfnis nach rechtlicher Gleichheit geradezu verderblich, und die Vernachlässigung der gleichmäfsigen Gerechtigkeit rächte sich dadurch, dafs diese allmählich, um sich gewaltsam durchzusetzen, die staatsrechtliche Freiheit sprengte. Es ist bezeichnend, dafs diejenige Macht, welche die Aufhebung der nationalen Schranken wirklich anstrebte, nur die Monarchie war, — die des Dionysios (S. 172), des Alexander (S. 181) und doch wohl auch die geplante Cäsars. Wie aber die Diadochen schon den Gedanken der völligen rechtlichen Vermischung der Rassen fallen liefsen (S. 185), so hat ihn auch Augustus nicht aufrechterhalten, — gewifs nicht aus freier Überlegung, sondern gezwungen durch den Widerstand der öffentlichen Meinung, m. a. W. nicht vermöge der augustischen Verfassung, sondern gemäfs ihrer Grundanlage tragen die antiken Staatsformen den Todeskeim in sich.

V. Das Ende des antiken Staats und der Übergang des politischen Lebens zu neuen Gebieten, Nationen und Formen.

§ 59. Die Zersetzung und Neuorganisation des Weltstaats.

Diocletianische Staatsordnung: Mommsen, Abrifs des römischen Staatsrechts. 1893. S. 347 ff. (in der grofsen Darstellung des „römischen Staatsrechts“ nicht mehr berücksichtigt); Niese, Grundrifs (oben S. 188), S. 211 ff.; Marquardt, Römische Staatsverwaltung, I. II.; Hirschfeld, Untersuchungen zur Verwaltungsgeschichte (oben S. 258). Städte; Kuhn, Die städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reichs. 2 Bde. 1864. 1865. Agrarische Verhältnisse; M. Weber, Römische Agrargeschichte. 1891. S. 220 ff.

I. Ausblick auf neue Entwicklungen. Seit dem Ende des 2. nachchristlichen Jahrhunderts tritt das europäische Staatsleben in eine Periode der Neubildung, verworrener denn alle früheren, aber auch folgenreicher als alle. Der römische Staat, die Kombination aller älteren politischen Bildungen der Antike, nimmt zunächst primitivere Formen an und löst sich dann ganz auf. Aber der Auflösungsprozefs hat nicht zur Folge, dafs die gleichen territorialen und nationalen Elemente aus dem vorhandenen Formenschatz eine neue politische Entwicklungsreihe beginnen. Vielmehr ist mit der Zersetzung des Bestehenden eine völlige Verschiebung der Basis des staatlichen Aufbaus, ebenso wie eine absolute Bereicherung der Bauglieder verbunden. Der geographische Boden der mafsgebenden Staatsbildung verlegt sich von den Küstenländern des Mittelmeeres in Binnenlandflächen, die bisher zur Peripherie des antiken Kulturkreises gehört hatten, — in das innere Asien und in das Festland Nordeuropas, das heutige Frankreich, Deutschland und England. Die entscheidende Rolle bei der politischen Organisation übernehmen neue Völker, die iranischen Neuperser und die semitischen Araber im Osten, die Germanen im Westen. Und endlich rechnen dieselben mit gewissen bisher

nicht vorhandenen Einrichtungen,— neben den primitiven nationalen Formen, die sie aus ihrer Urzeit mitbringen, vor allem mit den Anfängen eines eigenartigen staatsähnlichen Verbandes, der christlichen Kirche. Denn während in allen Wandlungen der antiken Kultur die religiösen Organisationen in einem oder anderm Sinn eng an die politischen angeschlossen sind, steigert sich jetzt ihr Streben, sich vom Staat organisatorisch abzulösen. Es kommt hiernach darauf an, in dieser Zeit des Übergangs zunächst einerseits die Überreste der alten Zeit, anderseits das Fremdartige, das mit ihnen in Konflikt tritt, möglichst scharf zu sondern und die Ansätze einer neuen Staatsbildung klarzulegen. Kann dies für den Orient, der jetzt von dem Leben des Occidents wieder mehr und mehr abrückt, nur flüchtig geschehen, so ist es doch im Kreis der „romanisch-germanisch-christlichen Kultur“ die Vorbedingung für das Verständnis der heutigen Staatszustände.

II. Die Verfassung der Severe und der Beginn der Auflösung des Staats. Mit dem Tode Marc Aurels treten im römischen Staate die Schwächen, die, wie bereits geschildert, die Organe wie den Unterbau der Bürgerschaft, die Verfassung wie das Volkstum allmählich gelähmt hatten, offen hervor. Nach acht hervorragenden Regenten genügte eine einzige Mifsregierung — die des Commodus —, um zu zeigen, dafs, wenn die Person des Kaisers versagt, schlechthin keine Gewalt mehr da ist, um helfend einzuspringen. Diese Erkenntnis giebt der Herrschaft des Septimius Severus, der (193) die Ordnung wiederherstellt, ihr eigentümliches Gepräge. Sie unterscheidet sich von dem bisherigen Regierungssystem dadurch, dafs sie das versteckte Mifsverhältnis zwischen Italien und den Provinzen offen angreift und die existenzunfähigen Rechtsformen und Grundsätze republikanischer Tradition, vor allem die Kompetenzen des Senats nicht umgeht, sondern geradezu beseitigt.

Gegen Senatsintriguen zum Kaiserthron gelangt, Afrikaner von Abkunft, strebt Severus, den letzten Rest des Senatsregiments zu vernichten und das kaiserliche Militär- und Civilbeamtentum zum alleinigen Träger aller Staatsgewalt zu erheben. Durch gekünstelte Fiktion der Erblichkeit von seinen Vorgängern macht er die Anerkennung durch den Senat wesenlos.[1]) Indem er den Fiskus (S. 280) zur allgemeinen Reichskasse erhebt und gleichzeitig die res privata, die Privatschatulle des Kaisers, davon abtrennt, hebt er das der Senatsverwaltung unterstehende aerarium auf.[2])

1) Severus, der anfangs den Namen des Pertinax angenommen, fingiert später seine Zugehörigkeit zum Haus der Antonine. Indem er sich als Sohn Marc Aurels und Bruder des Commodus bezeichnet, sucht er nach dem Tode des Adoptivvaters den Effekt der Adoption herzustellen. Entsprechend giebt er seinem ältesten Sohn Bassianus (dem späteren Caracalla) den Namen M. Aurelius Antoninus. Vergl. Niese, Grundrifs, S. 220.

2) Hirschfeld, Römische Verwaltungsgeschichte, I. 27. 294.

In der Gesetzgebung wird das vom Kaiser lediglich durch „oratio“ beantragte Senatuskonsult (oben S. 265) durch einfache kaiserliche Verfügung ersetzt. Das Werk Hadrians, den Senat aus der Verwaltung und Justiz Italiens zu verdrängen, führt er auch auf die hauptstädtische Verwaltung weiter.[1]) Er unterwirft zugleich den Senat und die Stadt Rom der vollen militärischen Herrschaft, indem er auf dem Albanerberg ein ständiges Truppenlager errichtet[2]) und die privilegierte Prätorianertruppe, die bisher als eine mildere Form der Garnison, als Fiktion des alten Bürgerheeres fortdauernd aus römischen Bürgern zusammengesetzt worden war (S. 292), auflöst und durch eine Garde aus gemischten Truppenteilen ersetzt.[3]) Auf der andern Seite werden die Beamten des Ritterstandes planmäfsig in Titulatur und Gehalt an die Senatoren herangerückt[4]), die Centurionen in die ritterlichen Offizierstellen aufgenommen, Prokuratorstellen mit altgedienten Soldaten besetzt. Entsprechend der gesteigerten Bedeutung des Fiskus wird der kaiserliche Schatzsekretär als „rationalis“ gehoben. Vor allem aber erhält der praefectus praetorio nun formell die volle Autorität, die gewaltige Persönlichkeiten wie Sejan schon thatsächlich besessen hatten. Das Kaisertum, das alle übrigen Gewalten im Staate beseitigt, empfindet das Bedürfnis, im Gardepräfekten einen dauernden Stellvertreter, ein wirkliches Vicekaisertum aus sich herauszusetzen, das in Notfällen, besonders beim Regierungswechsel die monarchische Vollgewalt fortpflanzt. Dabei sucht der Kaiser diese überspannte Gewalt, die zugleich das oberste Kommando über alle Truppen, wie den Vorsitz im Staatsrat und die oberste Rechtsprechung wie schliefslich auch ein selbstständiges Verordnungsrecht, die Legislatur, umschliefst[5]) — eine Gewalt, die über eine blofse Beamtengewalt hinausgeht —, nur durch die Auswahl erlesener Persönlichkeiten zu mäfsigen, und in dem allmächligen Premierminister des Septimius — Fulvius Plautianus —, dann in den grofsen Juristen Papinian, Ulpian, Paulus gewinnt das Römertum noch einmal eine Reihe wertvoller Vertreter achtunggebietender Beamtenautorität, Berufserfahrung und Rechtsgelehrsamkeit. Die kaiserliche Gewalt erhebt sich in ihnen als die gleichmäfsige Oberhoheit über alle Unterthanen und Reichsteile. In der „constitutio Antonina“ Caracallas (212), die allen Reichsunterthanen das römische Bürgerrecht erteilt, kommt die nunmehrige Rechtsgleichheit prinzipiell zum Ausdruck. Sie erstreckt

1) Zunächst durch Einsetzung kaiserlicher Prokuratoren für Strafsen und Bauten und durch einen Plan der Neubebauung Roms von Grund aus.

2) Jörs in Birkmeyer, Encyklopädie, S. 80.

3) Mommsen, Staatslehre, II. 856. 865.

4) Präfekten, Magistri, hohe Offiziere erhalten den Titel vir perfectissimus, — Prokuratoren und niedere Offiziere den Titel vir egregius. Für ausgediente Offiziere wird der Ehrentitel a militia geschaffen. (Hirschfeld, S. 295.)

5) Diese hat der Präfekt durch Severus Alexander erhalten. Vergl. Mommsen, Staatsrecht, II. 1121.

dem Grundsatz nach das gesamte für die römische Staatsbürgerschaft geltende Civil-, Straf-, Prozefs-, Staatsrecht auf jeden Bürger einer unterthänigen Gemeinde.[1]) In voller Durchführung zeigt sich die Gleichstellung der Bürger in dieser Zeit schon praktisch am Strafrechtssystem. Die Stufenleiter der Verbrechen ist jetzt so gestaltet, dafs die Todesstrafe und die Verbrechensstrafen in genauem Verhältnis an die schweren und leichten Deliktsformen angepafst sind, — freilich gleichzeitig unter scharfer Betonung der Ungleichheit für die Standespersonen, die Geringen und die Sklaven, also der ständischen Ungleichheit.[2])

Aber der in seiner Einheitlichkeit und Konsequenz bedeutsame Versuch der Neugestaltung wird an seiner Einseitigkeit zu schanden. Die ganze Staatsordnung ruht jetzt nur noch auf dem Heere. Von Severus bewufst an immer gröfsere Ansprüche gewöhnt[3]), — von Caracalla launenhaft verwöhnt, wird es nun selbst der Despot seiner Befehlshaber, und entsprechend erweist sich das Amt des praefectus praetorio, der die Stütze der kaiserlichen Autorität sein soll, als Quelle eines ununterbrochenen Konflikts, — der Gardepräfekt rivalisiert mit dem Kaiser, oder dieser ist eifersüchtig auf den Reichskanzler.[4]) Nachdem unter Elagabal die Mifsbräuche hervorgetreten sind, folgt unter Severus Alexander und seiner Mutter (222 bis 235) die unvermeidliche Reaktion zu Gunsten des Senats. Sie kommt äufserlich darin zum Ausdruck, dafs die Senatsmitgliedschaft zum integrierenden Bestandteile des Gardepräfektenamts gemacht wird.[5]) Noch einmal träumen Idealisten von der Vollendung der augustischen Verfassung. Aber der Rückschlag führt nur dazu, die Herrschsucht der Truppen auf die Spitze zu treiben. In der Lagererhebung des Thrakers Maximinus (235) zeigt sich kurz vor dem tausendjährigen Jubiläum des römischen Staats deutlich, wie vollkommen bereits das Heer und damit der Staat selbst barbarisiert, der alten Tradition entfremdet ist, und es beginnt nun der dreifsigjährige Tumult, in welchem sich die Armeekorps, die Generäle, der Kaiser und der Gardepräfekt und schliefslich die zahlreichen Gegenkaiser unter einander bekämpfen. In ihn mischt sich der

1) Über das Gewaltsame und Planlose des Gesetzes, sowie über die daraus entstehenden Unklarheiten vergl. Mitteis, Reichsrecht, S. 159ff.

2) Den Mafsstab für diese Beschaffenheit des römischen Strafrechts in seinem letzten Stadium giebt der Grundrifs desselben, den Paulus unter Severus Alexander verfafst hat. Vergl. die übersichtliche Zusammenstellung bei Mommsen, Strafrecht, S. 1045.

3) Septimius rät seinen Söhnen: bereichert die Soldaten und verachtet alle übrigen. (Hirschfeld, S. 295. Anm. 1.)

4) Der Premierminister des Septimius, P. Fulvius Plautianus, wird (204) von Caracalla getötet. Seinen Nachfolger, den grofsen Juristen Aemilius Papinianus läfst Caracalla (212) nach der Beseitigung seines Bruders Geta ermorden.

5) Mommsen, Staatsrecht, II. 1121. Dazu wird dem Senat die Bestellung des Stadtpräfekten zurückgegeben, — die Senatsprovinzen, das Ärar wird wiederhergestellt etc. (Hirschfeld, S. 296.)

letzte Kampf des Senats gegen den Kaiser[1]), ebenso wie der letzte Abwehrversuch des alten Glaubens gegen die neue Religion in der Christenverfolgung des Decius. In ihn verflicht sich auch die allmähliche Auflösung des Verbandes der Provinzen und der Wiederbeginn des Ansturms der äufseren Feinde. Im Westen haben die Germanen sich von ihren Niederlagen gegen Kaiser Marcus erholt; seit Caracalla tritt am Oberrhein der neugebildete Stamm der Alamannen, am Mittelrhein der der Burgunder, bald darauf am Niederrhein der der Franken auf. An der unteren Donau mufs unausgesetzt gegen die Goten gekämpft werden. Vor allem aber hat gerade zu der Zeit, wo die innere Anarchie des Römerreichs begonnen, sein gefährlichster Feind, das Perserreich, eine folgenreiche innere Wiederbelebung erfahren. Gegen die Oberherrschaft des barbarischen nordiranischen Stammes der Parther, der durch die Dynastie der Arsakiden seit 500 Jahren das Regiment jenseits des Euphrat geführt hatte (S. 187), war die Stammlandschaft Persis unter einem Nachkommen des alten achämenidischen Königsgeschlechts des Kyros und Dareios, Artaxerxes, dem Sohne Sassans, aufgestanden, um ein sassanidisches Neuperserreich mit dem Sitz Ktesiphon (224) zu begründen und damit die ganzen Machtansprüche des iranischen Grofsstaats der voralexandrinischen Zeit, befeuert durch den Fanatismus der Mazdareligion, wieder aufzunehmen. Das Gleichgewicht verschiebt sich sofort.[2]) Nach matten Kriegen Alexanders und Gordians überläfst das Reich, durch die Gotenkämpfe geschwächt, den Osten seinem Schicksal. Antiochia wird persisch, der römische Kaiser ein persischer Gefangener (259). Schon können sich im Osten selbständige neue Staaten bilden, wie das „Königreich“ des Odenathus und der Zenobia von Palmyra; der Westen führt unter Posthumus seine eigene Existenz.

Das Übermafs von Erniedrigung, die Jähheit des Sturzes hat die römische Welt noch einmal zur Besinnung gebracht. Eine neue Reihe fähiger Regenten — Aurelian, Probus, Carus, Diocletian — haben zunächst die verlorenen Provinzen wieder zum Reich gebracht und die Grenzen gesichert. Dann geben Diocletian und ihm folgend Konstantin der Grofse dem römischen Staat die neue Organisation, die freilich nur die Vollendung des antoninischen Staats und die definitive Beseitigung des augustischen war, ihm aber doch weitere hundert Jahre seinen ungeteilten Bestand, dem Osten seine Existenz auf ein Jahrtausend gesichert hat.

III. Die diocletianisch-konstantinische Neuorganisation. Die Ordnung, die der Illyrer Diocletian (284—305) auf neuer Basis errichtete, und die seine Nachfolger, vor allem Flavius Constantinus (306)

1) Er endet damit, dafs Gallienus die Senatoren von den Militärämtern direkt ausschliefst, so dafs die ursprünglich allein herrschende Klasse schliefslich bei der Herrschaftsunfähigkeit anlangt. (Hirschfeld, S. 251.)

2) Vergl. hierzu besonders Mommsen, Geschichte. V. S. 411.

ausbauten, führte mit allem Radikalismus das Programm durch, das die Reformen der Antonine und der Severe aufgestellt und stückweise verwirklicht hatten. Sie bezweckte, die letzten Reste der Senatsgewalt in der alleinigen Macht des Kaisers und seines Beamtentums, und — was im wesentlichen nur die Kehrseite hiervon war — die Überbleibsel der Privilegienstellung Italiens in der allgemeinen Gleichheit aller Reichsteile aufzulösen. So schafft sie aus dem verfassungsmäſsig beschränkten Principat, das sich seiner Schranken thatsächlich längst entledigt hat, die grundsätzlich unbeschränkte Monarchie, — aus der Verbindung des selbstverwaltenden Hauptlandes mit abhängigen Provinzen den Einheitsstaat. Auch äuſserlich wurde der veränderte Aufbau sichtbar. Die fortgesetzten Grenzwirren des letzten Menschenalters hatten es allmählich zur Gewohnheit gemacht, daſs Truppenmacht und Oberbefehl sich an der Donau und dem Euphrat, also im Osten, zusammenzogen. Ohnehin war der Orient die Reichshälfte geworden, die vermöge des soliden Reichtums Ägyptens, Syriens und Kleinasiens der Regierung als die erfreulichere am Herzen lag. Wenn also Diocletian die Übung, das Reich von Osten aus zu beherrschen, zur festen macht, wenn er den Regierungssitz nach Salona, sein Nachfolger ihn dauernd nach Byzanz verlegt, so wird damit Rom von dem Posten der Reichshauptstadt abgesetzt und zur bloſsen Provinzialhauptstadt degradiert, die dem Kaiser, der einzigen Quelle der Staatsgewalt, wie jede andere Stadt gegenübersteht.

Mit der Einheit aller Gewalt in der Person des Kaisers macht Diocletian rückhaltlos Ernst. Er vollendet die Monarchie, die lediglich auf sich selbst und auf ihrer Fähigkeit das Reich mit Hilfe ihrer Waffen zu schützen, ruht, — die Monarchie, die bereits Cäsar vorgeschwebt hatte (S. 257). Der Kaiser selbst bestimmt die Thronfolge, indem er sich einen oder mehrere Mitregenten kreiert, deren überlebende wiederum die durch Tod entstehenden Lücken ausfüllen. Nur bei völliger Erledigung des Thrones tritt subsidiär eine Wahl durch die Offiziere des Hauptquartiers und die obersten Hofbeamten ein, — jedenfalls nicht einmal dann durch den Senat, der politisch verschwindet.[1]) Thatsächlich muſs der neugeschaffene Zustand sehr rasch — schon seit Konstantin dem Groſsen! — in die Erbmonarchie überführen. Selbstverständlich verbindet sich jetzt mit dem Kaisertum auch die religiöse Weihe. Schon Aurelian hat den Gedanken Cäsars wieder aufgegriffen und sich als Kaiser den Charakter des „Deus“ direkt beigelegt.[2]) Diocletian ist darin gefolgt und hat mit orientalischer Hoftracht und Knie-

1) Aufgelöst wird er nicht. Es wird sogar in Konstantinopel später nach dem Muster des römischen ein zweiter geschaffen. Aber er ist nicht einmal mehr Staatsrat des Kaisers — ein solcher entsteht vielmehr im Konsistorium —, sondern nur Stadtrat und Kollegium von Titularwürdenträgern (unten S. 318. Anm. 4).

2) Mommsen, Staatsrecht, II. S. 760.

beugung der Unterthanen den Jupitertitel übernommen.[1]) Als sodann Konstantin den grofsen Schritt thut, im Kampf mit seinen Gegenkaisern die soeben noch von Diocletian hart verfolgten Christengemeinden als neue Partei für sich auszuspielen und sich so in den Besitz Roms zu setzen, nimmt der Gedanke andere Formen an. Aber der Gedanke selbst bleibt, und obwohl jetzt der Kaiser nur den bescheidenen Titel „Dominus" erhält, wird der Bund der höchsten geistlichen Gewalt mit dem Kaiser ein unlöslicher Bestandteil auch des christlichen Kaisertums.

Der „Dominat" hat grundsätzlich andere Bedeutung als der „Principat". Die Gewalt dieses Kaisers hat eine unbeschränkte Kompetenz sowohl hinsichtlich der Funktionen wie hinsichtlich des Gebiets. Er übt die oberste Centralverwaltung und die oberste Rechtsprechung, mittels deren er in jeden Akt der Rechtspflege eingreifen kann, — die letztere später so, dafs die Appellation an den Staatsrat die Entscheidung des Streitfalls durch eine Kommission von zwei hohen Beamten herbeiführt.[2]) Er handhabt jetzt mit seinen Beratern allein die Gesetzgebung.[3]) Einen persönlichen Rückhalt militärischer Natur gewinnt er dadurch, dafs mit dem Prinzip gebrochen wird, das Reich nur durch Grenzgarnisonen zu verteidigen; über den letzteren besteht, der Person des Kaisers folgend, ein „exercitus praesentalis". Vor allem aber erstreckt sich diese seine Gewalt über alle Teile des Reichs. Der Gegensatz von Kaiserprovinzen und Senatsländern besteht nicht mehr. Allerdings tritt an seine Stelle ein neuer, der der Teilherrschaften, die Diocletian von Anfang an mit seinem Freunde Maximinian, bald mit Zuhilfenahme zweier weiterer „Cäsares" einführt. Aber auch die Reichsteilung ruht nur auf dem Willen des Weltmonarchen. Sie ist nur eine technische Teilung der Verwaltung, hinter der nach wie vor die einheitliche Herrschaft des Hauptkaisers steht. Auch unterscheidet sie nicht mehr wie die Regierungsorganisation der Republik historisch zwischen Hauptländern und Grenzländern (S. 262), sondern rein geographisch zwischen dem lateinischen Westen und dem hellenisierten Osten, den partes Occidentis und den partes Orientis, wobei übrigens Rom nicht einmal als Hauptstadt des Westens figuriert, denn diese Rolle geht auf Mailand, später auf Ravenna über. Mochte in dieser neuen Teilung der Administration freilich schon der Antrieb zum gänzlichen Auseinanderweichen der beiden Reichshälften liegen, — zunächst wurde der Gedanke des Schöpfers doch am Leben erhalten. Die Gefahr wurde in den Thronwirren nach Diocletians Rücktritt, aus denen Konstantin in der Schlacht an der Mulvischen Brücke als Sieger hervorging, rasch erkannt, und die Folgezeit wufste ihr dadurch zu begegnen, dafs die Mitregenten aus der kaiserlichen Familie entnommen wurden und in

1) Diocletian nennt sich Jovius, sein Mitregent Maximinian Herculius.

2) So seit Theodosius II.

3) Seit Theodosius II. beginnt die offizielle Sammlung der Kaisergesetze.

ihr eine einigende Kraft fanden. Auf ein Jahrhundert hinaus gelang es, die aller Fesseln entledigte Centralgewalt ungeteilt zu bewahren.

Das eigentliche Geheimnis des Erfolgs jedoch, das Aufkommen von Rivalen der Kaisergewalt, zu verhindern, lag in der energischen Methode, wie Diocletian das Emporwachsen solcher Rivalen von unten her abschnitt. Sie bezeichnet den schöpferischen Gedanken seiner Verfassung, gleichzeitig denjenigen, der am direktesten der hadrianischen Reform entstammte. Wenn Hadrian seiner Zeit für den alles überwuchernden Einflufs des Heeres ein soziales Gegengewicht in einem vornehmen, gebildeten und geschäftsgewandten Civilbeamtentum geschaffen hatte, so führte Diocletian diesen Dualismus organisatorisch durch. In der gesamten Bezirksverwaltung wurde die staatliche Gewalt in ihren civilen und ihren militärischen Bestandteilen grundsätzlich geteilt und damit der Hauptgedanke fallen gelassen, mit dem der römische Staat seit seiner ältesten Zeit gearbeitet hatte, — der der Unteilbarkeit der Amtsgewalt. Der militärische Schutz des Reichs wurde in die Hand von Grenzkommandanten, duces limitum, gelegt. Sie ersetzten die früheren Legionslegaten, aber ihre Garnisonbezirke waren ziemlich klein, so dafs z. B. von Augsburg bis zur Donaumündung nicht weniger als acht errichtet wurden. Dazu lösten sich die grofsen Legionslager den veränderten Verteidigungsverhältnissen entsprechend in eine Etappenkette von Abteilungen zu 500—1000 Mann unter praefecti auf. Davon ganz unabhängig wurde das Reich für Finanzverwaltung, innere Verwaltung und Rechtspflege in zwölf Statthaltereien (Diöcesen) geteilt, die an Gröfse die alten Provinzen weit überboten.[1]) Das nunmehrige Gallien umfafste z. B. die ehemalige Lugdunensis, Belgica, Germania inferior nebst den Resten Obergermaniens und den Alpenbezirken. Den Statthaltern senatorischen Ranges, vicarii, wurden die nicht-senatorischen praesides, Bezirksvorsteher, mit kleineren Bezirken als den ehemaligen Provinzen unterstellt. Anderseits erhielten die Vikare selbst wieder Centralstellen übergeordnet, — wiederum eine grundsätzliche Neuerung, insofern der Principat nur Sprengelämter, allgemeine Reichsämter nach Art eines Ministeriums überhaupt nicht gekannt hatte.[2]) Aber selbst bei der Centralstelle wurde die Teilung durchgeführt. Neben den Oberstkommandierenden des Heeres, den Reichsmarschall, magister militum, wurde ein Chef der Civilverwaltung im Reichskanzler, dem praefectus praetorio, im Sinne der antoninischen Zeit (S. 312) gestellt,

1) Während die Militär- und Civilgewalt, die nach der augustischen Verfassung vereinigt war, von Diocletian geteilt wird, wird umgekehrt die Finanzverwaltung, die nach der alten Organisation in den procuratores abgetrennt war, jetzt mit dem Statthalteramt verbunden. Nur für die kaiserlichen Domänen werden besondere Finanzbeamte geschaffen (unten S. 319).

2) Mommsen, Abrifs, S. 355.

wobei im Falle geteilter Verwaltung die Ministerstellen ebenfalls geteilt wurden.[1][2] Und endlich machte sich die reformierende Tendenz auch in den kleinsten Bezirken, den Städten, geltend. Die italische Decurionatsverfassung der Municipien wurde jetzt auch auf den Osten übertragen, — allerdings nicht durch einen gesetzgeberischen Akt, sondern durch eine planmäfsig beförderte Bewegung, die, schon unter Marcus beginnend, in diocletianischer Zeit annähernd zum Abschlufs kam und hier auch die konservativste Provinz, Ägypten, ergriff: jetzt erhielt auch Alexandria eine „curia“.[3] Nur Rom behielt noch gewisse Formen seiner eigenen Verfassung.[4] Allen Beamtenstufen war eine dehnbare Amtsgewalt gemeinsam. Sie gab jetzt auch der Civil- und Strafjustiz einen polizeilichen, formlosarbiträren Charakter.[5]

Die scharfsinnige Einfachheit, mit der der höchsten Steigerung der Centralgewalt die durchgängige Teilung der Bezirksorgane gegenübergestellt und dadurch noch einmal ein formaler Hebel zur Zusammendrängung aller Reichsteile angesetzt wurde, ist von jeher bewundert worden. Aber das Verdienst der Vereinheitlichung hatte an den Organen der Regierung und Verwaltung seine Grenze. Den Nationen des Reichs konnte er durch Gesetzesvorschriften keine innere Einheit mehr schaffen. Allerdings wurde jetzt die Vorzugsstellung Italiens aufgegeben und dieses wie sämtliche Provinzen der gemeinsamen Grundsteuer unterworfen. Aber diese Mafsregel kam zu spät und konnte, wie gesagt, an dem wirtschaftlichen Verfalle Italiens nichts mehr ändern. Im übrigen konnten Diocletian und seine Nachfolger die territoriale, ständische und nationale Zersetzung der Reichsbevölkerung nicht aufhalten, sie mufsten sie sogar noch befördern.

Die Zersetzung des Reichsgebiets vollzog sich jetzt unaufhaltsam vermöge des Weitergreifens der Bewegung, die die grofsen Güter, villae, mit ihren ländlichen Bewohnern aus dem Verwaltungsbezirk der

1) Als die Nachfolger Konstantins, Constantius II. den Osten, Constans den Westen beherrschte, existierten drei praefecti praetorio, für den Orient, für Gallien, Spanien, Britannien — und für Italien, Illyrien und Afrika.

2) Auch kann das Amt des Reichsmarschalls, um eine allzu grofse Kompetenz zu vermeiden, wieder in die Ämter eines magister equitum und peditum zerlegt werden. Im Osten ist dies seit Theodosius konsequent festgehalten worden. Im Westen hat z. B. der Vandale Stilicho unter Honorius das Amt ungeteilt als magister utriusque militiae bekleidet.

3) Vergl. Kuhn, Verfassung, II. S. 501 ff.; Mitteis, S. 165 ff.

4) Im Grunde aber doch auch nur eingegliedert in die streng bureaukratische Behördenhierarchie. Oberster Stadtbeamter wird der praefectus urbi, der dem Range nach dem praefectus praetorio zunächststeht, ihm werden alle städtischen Magistrate (curator annonae, praefectus vigilum etc.) unterstellt. Dafür werden aber jetzt auch die Stadtprätoren und -Quästoren zu blofsen Municipalmagistraten heruntergesetzt.

5) Über die Bureaukratisierung des Civilprozesses Richard Schmidt, Lehrbuch des Civilprozesses, S. 39.

Städte ausschied, ihn „exkommunalisierte“.[1]) Am konsequentesten machte der Kaiser selbst mit seinen Domänen den Anfang. Seit Konstantin wurden zunächst für Afrika, dann für Italien, schliefslich nach allgemeinem Reichsrecht überall die kaiserlichen Ländereien mit Immunität, d. h. Freiheit von aufserordentlichen Steuern und Fronden (munera sordida), ausgestattet. Nahmen an der Begünstigung auch die Pächter und Kolonen des Domaniallandes teil, so erwuchs ihnen anderseits daraus eine gröfsere Abhängigkeit von dem kaiserlichen Domänenbeamten. Dieser erlangte zugleich in leichten Deliktsfällen und in Civilsachen die Gerichtsbarkeit über die Domänenbauern, die er nur in schweren Verbrechensfällen dem Statthalter vorzuführen (repraesentare) hatte. Das Domänenrecht teilte sich aber auch den Privatpersonen mit.[2]) Einmal konnte es durch Privileg an einzelne Unterthanen übertragen werden, z. B. solche, die mit kaiserlichen Grundstücken beschenkt wurden. Und vor allem rückten auch gewohnheitsrechtlich die grossen Grundherren (possessores) in dies Verhältnis zu ihren Kolonen. Vielleicht so, dafs sie in späterer Zeit regelmäfsig als Gehilfen der Statthalter mit dem Amt der assertores pacis, der Friedensrichter, betraut wurden, übten die Possessoren eine niedere Civil- und Strafgerichtsbarkeit über die Hintersassen, mindestens setzen sie es — wohl allgemein — durch, dafs Prozesse gegen die letzteren nur unter ihrer, der Gutsherren, Zuziehung verhandelt wurden, dafs sie den Hörigen vor Gericht stellten, ihn vor Gericht unterstützten, dafs die Beamten Verbrecher in Gutsbezirken nur durch Ersuchen der Gutsherren verfolgen durften. Eine Polizeigewalt über die Hörigen, z. B. in Form körperlicher Züchtigung, war ohnehin schon von der Arbeitsaufsicht nicht zu trennen. Ganz allgemein aber lag die Steuererhebung in der Hand des Gutsherrn oder seines Gutsverwalters (actor), ebenso die Regelung des Aushebungsgeschäfts. So sehr damit die Abhängigkeit der Gutsinsassen wuchs, so grofse Anziehungskraft übte doch nunmehr das gewisse Mafs von Schutz und Fürsorge gegen Steuer- und Aushebungsdruck, welches das Kolonenverhältnis gewährte, auf die niederen Einwohner der Städte, deren wirtschaftlicher Rückgang bei Kriegsnot, Hungersnot u. s. w. die ehemaligen Reize des bequemen municipalen Lebens immer mehr beseitigte, und massenhaft zogen sich deshalb die städtischen Kleinbürger wie schon vorher die reichen Gutsbesitzer aus den Mauern heraus und in die Gutsbezirke hinein.[3]) Ja es wirkte

1) Vergl. hierzu besonders Weber, Römische Agrargeschichte, S. 255ff., besonders S. 261; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I. S. 33ff. 282; Mommsen, Staatsrecht, Bd. III. S. 292ff. 807. 1234; His, Domänen der römischen Kaiserzeit. 1896.

2) Zweifelhaft, ob dies insbesondere später auch für alle kirchlichen Besitzungen gegolten hat, — anscheinend bis 441, wo Valentinian III. die Abgabenfreiheit der Kirchengüter aufser Kraft setzt. Brunner II. S. 285. Anm. 45.

3) In der Zeit zwischen Konstantin und Theodosius II. — zwischen 325 und 438 (Belege des Codex Theodosianus siehe bei Weber, S. 261. Anm. 85) — ergehen

sogar die Mediatisierung der Gutshörigen des platten Landes auf die Städteverfassung selbst zurück. Da der Grundsatz fortbestand, dafs die Dekurionen für das Steuersoll ihrer Kommunen hafteten (S. 302) und doch ihre Haftung anderseits in den schlechten Zeiten immer dringender eine gewisse Beschränkung forderte, so wurde es üblich, dafs man die Stadtbezirke in Steuerbezirke (Despotien) zerlegte und jedem decurio die Haftung für die einer solchen Despotie zugewiesenen tributarii auferlegte. Das Verhältnis zwischen den Stadträten und ihren Steuerpflichtigen näherte sich damit durchaus dem Verhältnis zwischen dem Gutsherrn und seinen Kolonen; beide flossen thatsächlich ineinander. Nur insofern bestand ein Unterschied, als die Haftbarkeit den decurio wesentlich schlechter stellte, als den zur Curia nicht zugehörigen Possessor, und es versteht sich von selbst, dafs alle irgendwie einflufsreicheren und reicheren Grundbesitzer eifrig darnach strebten, ihre Loslösung aus dem Kurialverband zu erreichen, soweit sie sie nicht schon besafsen, wie z. B. die Senatoren diese Freiheit durchweg erreichten. Allerdings hatten die Dekurionen dafür ein gewisses Entgelt in der Befreiung ihrer Steuerbezirke von der Aushebungslast. Aber dabei blieb es doch, dafs die ganze Last des Steuerdrucks fast allein auf den mittleren Gutsbesitzern ruhte und von diesen schwer empfunden wurde.[1])

Nur die Kehrseite war die ständische Absonderung, die sich parallel vollzog und sich bis zu gewissem mit einer nationalen Absonderung verband. Das Hauptinteresse der Regierung war noch immer oder war jetzt erst recht die Aushebung. Ihr waren jetzt die sämtlichen Unterthanen des Reichs wieder unterworfen, und die Possessoren wie die Dekurionen hatten in erster Linie den kaiserlichen Beamten an die Hand zu gehen, um aus den Kolonen die geeigneten Leute auszulesen. Bei dem Rückgang der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Arbeitskräfte war aber fortgesetzt ein starker Widerstand der Grundherren zu überwinden, — ja den Dekurionen scheint sogar, wie bemerkt, schliefslich allgemein die Freiheit von der Konskription zugestanden worden zu sein. Umsomehr mufsten deshalb die einmal bei der Truppe befindlichen Elemente in ihr festgehalten werden. So wurde seit Severus Alexander die obligatorische Dienstpflicht der Lagerkinder (S. 301), also die Erblichkeit des Waffendienstes als Rechtssatz ausgebildet, und zugleich nahm die Übung zu, kriegsgefangene Barbaren unter Zuweisung von Grundstücken, aber gegen Übernahme erblicher Dienstpflicht im Reichsgebiet anzusiedeln.[2])

---

wiederholt Verfügungen gegen diese Landflucht, — sogar gegen Dekurionen, die „sub umbram potentium“ flüchten.

1) Zahlreiche Konkurse und Dereliktionen der Grundstücke von Dekurionen bilden die Erscheinung der Zeit. Die Grundstücke werden dann den Gemeinden überwiesen (Weber, S. 207 ff.).

2) Dieses Institut ist um deswillen wichtig, weil die bis vor kurzem herrschende

Von diesem „Kolonat" war es nur ein kleiner Schritt, ganze Rotten oder Stämme germanischer Völkerschaften als „laeti" zu gleichem Zwecke und ebenfalls als schollengebunden an die Grenzbezirke zu verpflanzen.[1]) Der Wehrstand hob sich damit als ein erblicher und noch dazu in wesentlichen Teilen stammfremder Stand, der sich aus sich selbst erzeugte, aus dem Volke heraus. Als niedere Schicht gliederte er sich an das herrschende kaiserliche Civil- und Militärbeamtentum an, um jetzt auch immer häufiger seine Angehörigen — auch von der Pike auf gediente Leute, auch Barbaren — in die obersten Staatsämter aufsteigen zu lassen. Vielleicht übertrug sich die Trennung von Soldaten und Volk, „Rittern" und „Bauern" bereits in das Innere der Gutsbezirke, — auf dem Wege, dafs grofse Grundherren sich aus eigenen Mitteln eine Truppe berittener Privatsoldaten hielten und sich von ihnen den Treueid schwören[2]) liefsen. Unter dem Wehrstand stand die Hauptmasse der städtischen und ländlichen Bevölkerung nur noch als Steuerzahler. Sie brachte die Mittel auf, um den Beamtenapparat und das Heer existenzfähig zu machen. Als direkte Abgabe[2]) wird von den Grundbesitzern eine Grundsteuer (capitatio terrena, jugatio), — von der landlosen Bevölkerung eine Kopfsteuer (capitatio plebeja) erhoben; aufserdem brachte sie Naturalleistungen zur Verpflegung des Heeres und zur Verköstigung der Beamten auf (functiones annonariae). Die Beträge wurden für die einzelnen Regierungsbezirke fixiert, konnten aber von dem erhebenden Statthalter durch Zuschläge erhöht werden. Als öffentliche Fronden kamen daneben besonders Pferde- und Spanndienste für das Postwesen in Betracht, da die Post keine allgemeine Verkehrseinrichtung, sondern nur Beförderungsmittel für den Kaiser und seine Beamten war.[3])

Meinung aus diesen Germanenansiedlungen — zuerst einen solchen nach dem Marcomannenkrieg des Marcus (S. 277) — die gesamte Erscheinung der coloni, der schollenpflichtigen Gutshörigen, ableitete (so nach SAVIGNYS Vorgang noch MOMMSEN, Konskriptionsordnung; HERMES 19. 18; BRUNNER, Rechtsgeschichte, I. S. 34; SEECK u. A.). Neuerdings ist jedoch, zuerst durch HEGEL (Geschichte der italienischen Städte) angedeutet, dann breiter ausgeführt von KARLOWA (Römische Rechtsgeschichte, I. 923), WEBER (Agrargeschichte, 231 ff., vergl. auch EDUARD MEYER, Wirtschaftliche Entwicklung des Altertums, S. 72), die Anschauung mehr und mehr hervorgetreten, der auch diese Darstellung folgt, — nämlich dafs der hörige Kolonat der Kaiserzeit die kontinuierliche Weiterbildung der freien Zeitpachtverhältnisse der römischen Republik darstellt. Immerhin ist zuzugeben, dafs volle Klarheit über die Frage noch nicht besteht.

1) BRUNNER, Rechtsgeschichte, I. 34.

2) Vergl. über diese — bereits als Einflufs des germanischen Gefolgswesens aufzufassende — Erscheinung MOMMSEN, Römisches Militärwesen seit Diocletian in HERMES 24, 233; BRUNNER, Rechtsgeschichte, II. 5.

3) Es giebt Pferdestellung (cursus publici) und Wagenstellung (angariae). Sie kommt dem zu gute, dem der Kaiser das Recht auf evectio (speziell durch Urkunde erteilt. (BRUNNER II. 230.)

Es ist nun freilich ausdrücklich zu betonen, dafs es nicht genau festzustellen ist, in welchem Umfange sich die geschilderten Veränderungen in der konstantinischen Zeit vollzogen haben. Auch hier ist der Schilderer versucht, übereilt zu verallgemeinern, und an manchen Punkten läfst sich sogar wahrnehmen, dafs dem Rückgange der antiken Civilisation ein lokal beschränkter Fortschritt gegenüberstand: neben dem Niedergange des städtischen Lebens im allgemeinen gelangten manche Städte, wie Mailand oder Trier, durch den Verkehr Italiens mit den Grenzprovinzen nördlich der Alpen, wie Ravenna durch den Seeverkehr mit Ostrom, gerade jetzt zur Blüte. Aber im Gesamtcharakter hat sich der Staat Diocletians gegenüber dem augustischen verändert. Von oben her beginnend, hat das Kaisertum den Bund der autonomen Städte mit dem Haupte Rom aufgelöst und in ein Netz von kleinen grundherrlichen Dynasten verwandelt, die durch den pyramidenartigen Aufbau des Beamtentums unter dem Kaiser zur Einheit verbunden werden. Angesichts dieses Schlufsergebnisses aber kann man mit einem gewissen Rechte sagen, dafs die Welt der Mittelmeerküsten mit Diocletians Reorganisation in einer Kreislinie zu ihrem politischen Ausgangspunkt zurückgekehrt ist. Die Einrichtungen, die jetzt das imperium tragen, und die sozialen Verhältnisse, die ihnen zur Grundlage dienen, entsprechen ziemlich genau den Formen und Klassenverhältnissen, bei denen ungefähr 2000 Jahre früher die ägyptische Staatsbildung angelangt war.[1]) Es ist dasselbe geistliche Königtum, derselbe Wust von höchsten, hohen, kleinen und subalternen Ämtern mit und ohne Funktion, von Titeln und Pfründen bezw. Sinekuren, dieselbe Scheidung der Militärgewalt, die sich auf fremdländische Söldnertruppen stützt, und der civilen Staatsgewalt, die von grundherrlichen Magnaten ausgeübt wird; daneben — was noch näher zu schildern bleibt — an Einflufs stetig steigend, dasselbe herrschsüchtige, ränkesüchtige, den Monarchen durch Intriguen leitende Priestertum mit mächtigen Leitern gleich dem Oberpriester des Amon von Theben; darunter beherrscht, besteuert, bevormundet, an die Scholle gebunden dieselbe Untertanenmasse von Kleinbauern, Frönern, Leibeigenen und Haussklaven. Dieser ganze Apparat ist nur dadurch verändert, dafs er vom Nilthal über die ungeheure Fläche des ganzen internationalen Reichs ausgebreitet worden war. Selbst das neue und eigenartige des Reichs, die Thatsache des Zusammenhalts selbst, wird wesentlich nur noch durch die Macht aufrecht erhalten, die sich unterdrückend im Innern, schützend

1) Dafs dieses Zusammentreffen im Endergebnis nicht zufällig ist, zeigt die Darstellung — z. B. die Thatsache, dafs die Verwaltung der Stadt Rom der von Alexandria nachgebildet ist —, desgleichen wahrscheinlich die ganze Finanzverwaltung der ptolemäischen (S. 184), so wie die Teilung der Civil- und Militärgewalt an persische und hellenistische Einrichtungen anknüpft (S. 134). Im Postwesen ist der Name „angariae“ für die Spanndienste zu Wagen (S. 321) geradezu aus dem Persischen entnommen.

gegen gefährliche äufsere Feinde wirksam erweist. Das geistige Band der Völker, die vornehmste Schöpfung der griechisch-römischen Staatskultur, durch die das Abendland vor allem die Orientalen überboten hatte — die römische Rechtsordnung —, verliert im Gefolge der zunehmenden Bureaukratisierung mit Notwendigkeit immer mehr an Lebenskraft. Diesem Staatskörper ein neues Leben mitzuteilen, war sie allein nicht mehr im stande.

Und doch war das Opfer des Rückfalls in primitive Staatsformen nicht ohne Gegenwert gebracht. Die beiden fundamentalen Schäden, die der römischen Gesellschaft anhafteten, und die, wie vorhin ausgeführt (S. 309), die rückläufige Bewegung ausgelöst hatten, waren nun beseitigt die Vorzugsstellung der Bürger eines Landes, Italiens, vor den übrigen und die Vorzugsstellung eines Teils der Menschen, der Freien, vor den Sklaven. Die antike Welt hatte in den notdürftigsten Formen die politische Gleichberechtigung der Nationen und der Individuen wieder erreicht und konnte auf dieser Grundlage den Kreislauf politischer Bildungen von neuem beginnen. Die antike Welt hatte also von selbst gegen Rechtsgedanken reagiert, die einen unhaltbaren Zustand geschaffen hatten. Erst wenn man dies erwägt, kann man würdigen, welche Bedeutung nun der grofse Umschwung für den Staat besafs, den er im Geistesleben unmittelbar nach dem Inslebentreten der diocletianischen Ordnung vollzogen hatte, — der Übertritt zur christlichen Religion.

§ 60. Die Anfänge der christlichen Kirche und das Ende des Imperium.

Harnack, Grundrifs der Dogmengeschichte. 2. Aufl. 1893. S. 74 ff.; Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechts, § 5; Sohm, Handbuch des Kirchenrechts (Bindings Encyklopädie der Rechtswissenschaft), I. 1892; Karl Müller, Kirchengeschichte, I. 1892. S. 114ff.; Lindner, Weltgeschichte, I. 1901. S. 50ff.

I. Die christlichen Gedanken und die kirchliche Organisation im römischen Staat. Die ganze Summe neuen Lebensinhalts, den der Eintritt des Christentums in die antike Welt einführte, auch nur andeutungsweise kennzeichnen zu wollen, wäre im Rahmen dieser kritischen Skizze der Staatsgebilde ein aussichtsloses Unterfangen. Immerhin darf, auch ohne dafs die christliche Glaubens- und Sittenlehre auf ihre Bestandteile genauer bestimmt wird, betont werden, dafs diese Lehre in das Staatsleben der Mittelmeervölker gerade da fördernd eingriff, wo nach den bisherigen Schilderungen die Schwächen desselben gelegen hatten. Wenn die Hoffnung auf die Wiederkunft Christi und des Gottesreichs die Urchristen dem Staat entfremdet hatten (S. 302), so war die allzuäufserliche Form dieser Vorstellung seit dem 2. Jahrh. überwunden, und sie wirkte nun verinnerlicht auf die Gläubigen blofs in der segensreichen Richtung, dafs sie dem Individuum die Geringschätzung der

sinnlichen Güter des sozialen, auch des politischen Lebens erleichterte und ihm von neuem Hingabe an ideale Pflichten, im weiteren Verlauf auch an die politischen und patriotischen Pflichten einhauchte. In schroffstem Kontrast zu der Trägheit, die den Mittelstand der lateinischen und griechischen Nationen erfaſst hatte (S. 300), zeigte sich die erwachende Idealität in den Anfängen des Mönchtums, so wie dasselbe die sterile Form reiner Askese abstreifte und die äuſsere und geistige Wohlfahrtspflege in seine Sphäre zog. Hiermit berührte sich aufs engste bereits die in Jesu Predigten hervortretende Grundvorstellung von dem absoluten Wert des menschlichen Einzeldaseins, der Menschenseele. Auf das Verhältnis des Individuums zum Staat angewandt, richtete sich diese Forderung ohne weiteres auf Achtung der Einzelpersönlichkeit, — also auf den Grundgedanken der rechtsstaatlichen Grundsätze und Schutzmaſsregeln. Und sie ergab anderseits im Hinblick auf das gegenseitige Verhältnis der mehreren Individuen, soweit sie in Wechselbeziehung zum Staate standen, den Drang, allen Einzelnen einen Anteil an der staatlichen Rechtsordnung zu sichern, wie der Stifter vor allem den Mühseligen und Beladenen den Anteil am Gottesreiche gesichert hatte. Als Religion schlechthin, als Weltreligion konnte das Christentum endlich sowenig wie zwischen den Ständen und Bevölkerungsklassen einen Unterschied zwischen den Nationen anerkennen. Freilich ist nun bekannt, daſs alle diese Gedanken keineswegs sofort in Fleisch und Blut der christlichen Bekenner eingedrungen waren; — weder hatten sie in der Anschauung der Herrschenden die Neigung zur Beherrschung und Unterdrückung der Niederen, noch in der der christlichen Massen die Trägheit ausgerottet und die brennende Begier, alle Nationen des Reichs als Neophyten der Religion zu umfassen, wurde durch das Gegengewicht der Intoleranz gegen alle die niedergezogen, die sich der Lehre nicht in ihrer vermeintlich reinen Form anschlossen. Aber wenn — wie es gezeigt worden ist (S. 323) — die Entwicklung im Staate ohnehin den Verlauf genommen hatte, daſs der Ausgleich der Nationen radikal bewirkt und der Ausgleich der Klassen in einer Hebung der Sklavenbevölkerung wenigstens begonnen hatte, so ist klar, daſs der christliche Gedankenkreis von nun an als mächtiges Hilfsmittel wirken muſste, um diesen Zustand zu erhalten und weiterhin zu fördern.

Zu allen diesen — zunächst unwägbaren — Bereicherungen, die nicht den Formen, wohl aber desto stärker den seelischen Antrieben des staatlichen Lebens zu gute kamen, gesellte sich aber als etwas auch äuſserlich Neues, daſs die christliche Religion thatsächlich die Kraft bewiesen hatte, eine eigene Organisation, die Kirche, bereits seit dem Ende des 1. Jahrhunderts hervorzubringen. Im Einzelnen interessiert hier auch die Frage nicht, wie und woraus die älteste Kirchenverfassung entstanden war, ob sie nur aus der Gemeinde, der Ekklesia, aus dem Heils- und

Lehrbedürfnis eines allgemeinen Priestertums hervorgegangen war, oder ob sie, ganz unabhängig von der christlichen Predigt, als eine Verfassung der Verwaltung ihre Formen dem weltlichen Rechte, insbesondere dem spätrömischen Verwaltungsbezirk, der absolut oligarchisch regierten Stadt der Kaiserzeit, entlehnte hatte.[1]) Thatsache war jedenfalls, dafs am Ende des 2. Jahrhunderts eine wesentlich bureaukratisch gefärbte Verfassung vorhanden war und sich rasch befestigte. Den Gemeindemitgliedern, Laien, die an den geistlichen Funktionen nicht teilhatten, stand ein bevorrechtigter Stand, Klerus, gegenüber; im Klerus war wieder der Vorsteher der Bezirkskirche, der ἐπίσκοπος, Bischof, der Träger der geistlichen Vollgewalt in Lehramt und Verwaltung; ihm unterstanden die Priester, Presbyter, Diakonen, nur als Gehilfen. So gliederte sich der Bischofsbezirk, die Diöcese, dem römischen Stadtbezirk an. Er war aber auch bereits in dauernde organisatorische Berührung mit den umgebenden Einzelkirchen getreten. Wie Vertreter der Städte zu Kultuszwecken in den Land- und Städtetagen der Kaiserzeit (S. 274) zusammentraten, vereinigten sich auch die Bischöfe in gemeinsamen Angelegenheiten zur Synode der Provinz oder mehrerer Reichsteile. Die gegebenen Häupter der Synoden, die Erzbischöfe, Metropoliten der Provinzialhauptstädte — unter ihnen schon jetzt die späteren Patriarchen, die Häupter der grofsen Verkehrs- und Verwaltungscentren, besonders Konstantinopels und Roms, hervorragend — bildeten die Grundpfeiler einer Hierarchie auch im Rahmen der Gesamtkirche.

Mit wachsendem Hafs hatte der Principat seit Trajan diese gesamte neue Gedankenmasse und die Organisation, die von ihm erzeugt worden war, beobachtet und verfolgt. Noch Diocletian hatte an dem Glauben festgehalten, dafs der Kaiserkultus die straffe Centralisierung seiner Beamtenhierarchie krönen müsse (S. 302). Er selbst, vor allem aber sein erster Nachfolger Galerius hatten nochmals mit äufserster Anstrengung den Versuch gemacht, die neue Lehre auszurotten. Aber auch mit den verstärkten Machtmitteln hatte sich die Christenverfolgung als nutzlos erwiesen. Da machte Konstantin aus politischen Erwägungen die Schwenkung, die ihn zum alleinigen Herrn des Reichs machen half. Das Toleranzedikt von Mailand stellte (313) die Parität von Christen und

1) Diese Streitfrage, zu der hier nicht Stellung zu nehmen ist, besteht zur Zeit zwischen Sohm (Kirchenrecht, S. 16ff.), der die allmähliche Umwandlung der urchristlichen Gemeindekirche in die katholische Bischofskirche annimmt, und der herrschenden Meinung (Harnack, Weizsäcker, Friedberg u. A.); letztere behauptet eine für die Zwecke der Verwaltung der Kirche von vornherein nach dem Bild weltlicher Rechtsinstitute geschaffene Verfassung, welche die patriarchalische Einrichtung der Lehrthätigkeit allmählich aufgesogen hat. Innerhalb der herrschenden Meinung bestehen wiederum zahlreiche Varietäten über das Urbild der Verwaltungsverfassung (jüdische Synagogenverfassung, römische Vereinsverfassung, hellenistisch - römische Gemeindeverfassung u. s. w.).

Nichtchristen fest. Und diese grofse Wendung der kaiserlichen Politik machte zugleich die Analogie der Gesamtkirche und des Gesamtreichs vollkommen, indem sie die Schlichtung der Glaubensstreitigkeiten zum ersten Mal durch ein Reichskonzil — das von Nicäa (325) — anbahnte. Dieser Abschlufs der Organisation der Kirche ging mit der festen Untergründung des christlichen Gedankenkreises Hand in Hand. Hatte bisher die Offenbarungsreligion der jüdischen Apostel fortdauernd mit den Versuchen zu ringen gehabt, die sie in der Verstandeserkenntnis der hellenistischen Philosophie aufzulösen trachteten, — war den früheren Angriffen des Gnosticismus soeben im 4. Jahrh. in Origenes und Arius ein neuer ähnlicher Angriff auf die „Gottgleichheit“ Christi und damit auf den Kern der Erlösungs- und Glaubenslehre gefolgt, so war es das Nicänum, das das eigenartige, nicht durch Erkenntnis, sondern nur durch Glauben zu erfassende Wesen des Christentums nach der Deutung des Athanasius verteidigte.

II. Staat und Kirche, die Reichsteilung und der Zusammenbruch des Westreichs. Schon der Eintritt des römischen Staats in das Gemeinschaftsverhältnis mit der Kirche änderte seine Lage und die Aussichten seiner weiteren Entwicklung durchaus. Es ist ein Vorurteil, anzunehmen, dafs diesem abgelebten Körper auch das Christentum keinen neuen Lebensgeist einzuhauchen im stande gewesen sei.[1]) Wer so urteilt, verkennt, dafs sich der römische Staat mit dem beginnenden Durchbruch der nationalen und sozialen Rechtsgleichheit bereits selbst die Unterlage für eine neue Entwicklung geschaffen hatte. Nur war fraglich, in welcher Richtung sich der Einflufs der neuen grofsen Korporation auf den Staat bewegen würde. Die Kirche konnte sehr wohl im Bund mit dem Kaiser die bereits vorhandene Konzentration des diocletianischen Staats stärken, — sie konnte aber auch als eine die staatliche Thätigkeit paralysierende Macht den Anfang eines neuen Verfassungslebens bedeuten. So wie die Sache lag, mufste zunächst notgedrungen das erste eintreten. Noch galt es für die Kirche, sich gegenüber dem Heidentum zu behaupten. In ihrem eigenen Schofse drohte die Spaltung. Der Angriff des Arius auf die Gottgleichheit Christi drohte den innersten Kern ihres Glaubens anzufressen. Und endlich war sie nicht minder wie der Staat in ihrer Existenz durch die Barbarenstürme bedroht. So war der enge Bund zwischen Kaiser und Bischöfen die Folge. Er diente dem Nutzen des einen wie der anderen. Der Staat verhalf der Kirche zur Allein-

---

1) So Dove, Wiedereintritt des nationalen Prinzips in die Weltgeschichte (Ausgewählte Schriftchen. 1898. S. 6; unten S. 341): „Es hätte trotz des Christentums aus dem römischen Reich doch nur ein ‚China‘, ein ‚europäisches Reich der Mitte‘ hervorgehen können“. Sein Argument, die Entwicklung von Byzanz, der „überlebenden Hälfte des christlichen Kirchenreichs“, ist, wie das Folgende zeigt, nicht beweiskräftig (vergl. unten S. 343 ff.).

herrschaft: die anfängliche Parität von Heidentum und Christentum wurde seit Constantius (353) und mehr noch seit Gratian (375) in eine direkte Unterdrückung des Heidentums verwandelt.[1]) Dafür unterstützte die Kirche den Staat unbedingt in der langen Kriegszeit, die seit Constantius (337) das neugestaltete Reich (bis 364) in Konflikt mit dem Sassanidenstaat brachte; — sie wehrte damit zugleich ihre gefährliche Konkurrentin im Osten, die persische Feuerreligion, ab. Inzwischen that sich allerdings in bedrohlicher Weise der Zwiespalt in der Kirche selbst auf: das konstantinische Haus und mit ihm der Bischof von Konstantinopel ging zum Arianismus über, der Osten wandte sich von Athanasius ab, und nur der Westen, der römische Bischof Julius, nahm sich des Verfolgten an und setzte ihn in sein Bistum zu Alexandria wieder ein. Zum ersten Mal zeigte sich die Spaltung zwischen der östlichen und westlichen Kirche; auf dem Konzil von Sardica (343) kam sie zu offenem Ausbruch. Aber die Festigkeit Roms drang durch. Der Perserkrieg war beendet, aber an der Donau drängten jetzt heftiger die Goten, wie am Oberrhein und Niederrhein die Alamannen und Franken; — dazu erfolgte in dem Jahre, wo der letzte fähige Verteidiger des Reichs Valentinian (375) starb, vom Ural her der Einbruch der Hunnen, der die Germanenvölker in vollen Aufruhr brachte (S. 333), — die Gefahr war auf ihrem Höhepunkt angelangt. So drängte Alles dazu, die Kräfte zusammenzufassen, und die Herrschaft des Theodosius entschied nochmals für den Sieg der Glaubens- und Staatseinheit. Die Konzile von Aquileja und Konstantinopel (381) besiegelten ihn. Nur waren sie zugleich ein Triumph der römischen Kirche als des eigentlichen Haltes der orthodoxen „katholischen" Lehre. Jetzt hatte sich der Staat der Kirche angepafst, und in charakteristischen Vorgängen bethätigte sich die beginnende Selbständigkeit der westlichen Kirche weiter; sie trat wie ein überwachender Staatsgerichtshof sogar gegen den Kaiser auf.[2])

Aber die Sache änderte sich, als beim Tode des Theodosius (395) sich angesichts der unaufhaltsam wachsenden Energie der germanischen Angriffe die gemeinsame Verteidigung des Ganzen doch als unhaltbar erwies. In der Idee als Einheit fortbestehend, wurde das Reich endgültig in zwei getrennte Staaten übergeleitet. Der Erfolg dieses Schrittes konnte kaum zweifelhaft sein. Bei den einmal gegebenen Verhältnissen bedeutete die Ablösung des menschen-, geld- und truppenärmeren Westens von dem politisch konsolidierten Osten die Preisgabe der lateinischen Hälfte

1) Ausdrücklich durch Proklamation von 379, die die orthodoxia als Bedingung des Bürgerrechts aufstellt, schon vorher vorbereitet, z. B. dadurch, dafs Gratian die Stellung eines Pontifex maximus, die alte Beigabe kaiserlicher Gewalt (S. 260), ablehnte. Vergl. Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 595 ff.; Müller, Kirchengeschichte, I S. 184 ff.

2) Vor allem in der Verurteilung zur Kirchenbufse, die Erzbischof Ambrosius von Mailand (390) über Theodosius aussprach, weil er einen Aufstand zu Thessalonich in blutiger Weise niedergeworfen hatte. (Ranke, Weltgeschichte, IV. 204.)

an die Barbaren. Die Perfidie der byzantinischen Regierung beschleunigte das Ende. Von den Ostgoten fürs erste durch die Hunnen befreit, lenkten die Minister des Arcadius den momentan gefährlichsten, den Westgoten Alarich, auf die Herrschaft des Honorius ab. So geschah das so lange Vorbereitete und doch in seiner Vollendung Erschütternde, — der gotische Stammeshäuptling hielt (410) seinen Einzug in Rom. Noch ging die Katastrophe an Italien selbst vorüber. Aber unaufhaltsam wurde in den folgenden Jahrzehnten Glied auf Glied des Reichskörpers von dem aus den Ufern tretenden Strom der germanischen Völkerschaften verschlungen (unten S. 293).

Diese Ereignisse bedeuteten auch für die Kirche das Erwachen zur Selbständigkeit. Voll Abscheu und Trauer über die Auflösung alles Bestehenden schrieb damals (422) Augustin seine Schrift „De civitate Dei", — nicht nur die Grundlage der scholastischen Staatslehre (I. S. 54), sondern auch ein praktisches Progamm der ganzen Folgezeit. Der „Gottesstaat" schickte sich an, aus dem Diener zum Lehrmeister des Staats zu werden, — die Kirche sollte nach Augustin die Sorge für die Verwirklichung des göttlichen Rechts auf Erden, auch im Staate übernehmen. Damit war eine gänzlich neue Situation für den weiteren Bildungsgang des Staatsrechts gegeben. Es war nicht nur statt des einen Reichs wieder eine Vielheit von Staaten in Europa vorhanden — die Germanenstaaten und das Reich von Byzanz —, sondern auf demselben Grunde bauten zwei weitere Organisationen, die griechische und die römische Kirche, — mindestens die letztere mit ihrem eigenen Staatsideal. Dabei war es von gröfster Bedeutung, dafs das, was die Germanen an politischem Besitz mitbrachten — in Augustins Augen nur der Verband einer Räuberhorde —, den neuen Forderungen der Kirche, dem Verlangen nach einem rechtlich gebundenen Staat entgegenkam.

§ 61. Die nationalen Formen der germanischen Staatsbildung.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. I. 1887. S. 114ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1898. S. 15ff. v. Amira, Recht (in Pauls Grundrifs der germanischen Philologie). 2. Aufl. 1901.

I. Die natürlichen Bedingungen für das politische Leben Mitteleuropas. Für die politischen Formen der germanischen Völker, die seit dem 3. Jahrhundert im Staatsleben die Initiative ergriffen, war es von Bedeutung, dafs sie die erste, von fremden Einflüssen unberührte Staatsbildung auf einem Gebiet vollzogen, das einen ganz anderen Charakter hatte, als das Gebiet der orientalischen und der abendländischen Mittelmeervölker. Das Land zwischen Weichsel und Rhein, dessen sich die Germanen am Beginne ihrer Geschichte bemächtigt hatten (S. 10) — das heutige Deutschland —, hatte ebenso wie das Land ihrer indogermanischen Nachbarn im Osten, das von den Slaven besiedelte Rufsland, und wie das heutige Frankreich, das Terri-

torium ihrer westlichen Angrenzer, der Kelten, die Eigenschaft eines sich von den Meeresküsten weit ins Innere des Kontinents zurückziehenden Flach- und Hügellands. Im wesentlichen überall dem Anbau oder mindestens der Waldrodung gleichmäfsig zugänglich, trat es in starken Kontrast zu den sumpfigen Niederungen, in denen zwischen Wüsten, Steppen und Hochgebirgen die Ägypter, Syrer und Mesopotamier ihre Niederlassungen aufgeschlagen hatten (S. 45), oder zu den engen Flufsthälern der von unregelmäfsigen Felsenbergzügen zerrissenen Halbinseln, die der Schauplatz des frühesten griechischen und italischen Kulturlebens gewesen waren (S. 87. 188). Allerdings war weder das germanische noch das keltische Hauptland geographisch ungegliedert. Ganz abgesehen von dem Stock des mächtigen Hochgebirges, das Mitteleuropa von Südeuropa trennt und die ganze Gruppe der Alpenländer unter ihre eigentümlichen Lebensbedingungen stellt (I. S. 129), schiebt sich auf der Basis der Alpenkette das bekannte „Dreieck“ des oberdeutschen Mittelgebirges von Süden nach Norden vor. Seine beiden Seitenlinien, die nordöstliche — Harz und sächsisches Bergland — wie seine nordwestliche — Wesergebirge und Rheinisches Schiefergebirge —, umschliefsen einen vielfach geteilten und abgestuften Flächenraum, der eine eigentliche Tiefebene nur in der vom Schwarzwald flankierten oberrheinischen im Westen und in der durch den Böhmerwald isolierten österreichischen im Osten aufweist. Im allgemeinen jedoch herrscht auch innerhalb des Gebirgsdreiecks die Form der Hochebene und des Hügellandes vor, ohne dafs dieselben die Höhe des Nordrandes, geschweige denn des alpinen Südrandes erreichen. Und an allen Seiten öffnet sich schliefslich das deutsche Bergland auf die weitgedehnte niederdeutsche Tiefebene, mit der es die vier grofsen deutschen Ströme verbinden, während von Westen nach Osten der Donaulauf, das gesamte oberdeutsche Hochland durchbrechend, einen gleichen Verkehrsweg herstellt. — Ganz entsprechend gliedert sich Frankreich. Auch hier breitet sich zwischen Seealpen, Jura und Vogesen, die es von Italien und Deutschland, und den Pyrenäen, die es von der spanischen Halbinsel trennen, ein System unregelmäfsiger Bergketten aus, in welchem von dem centralen Hochplateau des rechten Rhoneufers die Höhenzüge radial nach Südwesten (Cevennen), Nordwesten (Auvergne), Norden (Forez) und Nordosten (Lyonnais) laufen. Aber auch ihnen lagert sich im Norden ein breites, fruchtbares Tiefland vor, und auch über Hoch- und Niederfrankreich spannen die Ströme ein Verbindungsnetz, durch das Rhone, Garonne, Loire, Seine und Schelde das Innere des Kulturgebiets mit allen seinen Aufsenteilen und mit dem Mittelmeer im Süden, dem Ocean im Westen, dem Kanal und der Nordsee im Norden verknüpfen. Hat demnach das Keltenland vor dem der Germanen die Eigentümlichkeit voraus, dafs es mit der von der Rhone durchströmten Provence in Vegetation und Klima in die südeuropäische Mittelmeerzone hineinragt, so

wird sein Schicksal auf seiner Nordwestseite durch die merkwürdige Vorlagerung der zwei grofsen britischen Inseln berührt. Hier schafft die Natur in den letzten meeresumflossenen Ausläufern des Erdteils für ein menschliches Gemeinschaftsleben die eigenartigste Basis, deren Dasein auf eine Wechselwirkung mit dem französischen Kontinentalgebiet ebenso angewiesen ist, wie Frankreich auf die mit Deutschland und letzteres auf die mit der Bewohnerschaft der grofsen osteuropäischen Tiefebene. Durch alle diese Kulturländer aber zieht sich — ganz ungleich denen der antiken Welt — der gemeinsame Charakterzug, dafs die Grofsräumigkeit und der enge physikalische Zusammenhang der Wohnsitze hier einer dichten Bevölkerung überall die Möglichkeit naher Berührung und leichter Verbindung und damit die Notwendigkeit entgegenträgt, sich in grofsen Gruppen mit einander politisch abzufinden. Machten sich nicht sehr starke konträre Einflüsse geltend, so konnten sich diese Nationen, im Gegensatz zu Griechen und Italikern, nicht wohl anders als in gröfseren Staatskomplexen organisieren, und zwar nicht in Grofsstaten, bei denen eine periodische Isolierung die Neigung beförderte, immer von neuem zu zerfallen, wie die der orientalischen Völker, sondern in Grofsstaaten, denen die stetige Reibung mit näheren oder entfernteren Nachbarn auch eine entsprechende Stetigkeit des Fortbestandes und der Fortentwicklung aufnötigte.

II. Der national-germanische Völkerschaftsstaat. Die Eigenart des Gebiets hat zu der Zeit, wo die Germanen zunächst in der Geschichte auftreten, jedenfalls noch keine nennbaren Spuren an ihnen zurückgelassen. Denn, wie früher (S. 18ff.) geschildert, unterscheiden sich deren ursprüngliche Lebensformen in keiner Weise von der, die die Italiker und Griechen bei ihrer Einwanderung angenommen hatten. Wie Cäsar die Kelten im Verband der „civitas", geteilt in „pagi" — der Völkerschaft mit Gaueinteilung —, vorfand, so fand er auch die Germanen.[1]) In den Gauen, die mit Einzelhöfen oder Dörfern besiedelt waren (S. 25), spielten sich die Gegensätze der Stände, der freien Gutsbesitzer zum Adel einerseits, zu den Hörigen anderseits ab. Dabei schien sich im Verhältnis von Gau und Völkerschaft bereits derselbe Prozefs fortschreitender Zersetzung anzukündigen, wie er seinerseits in Griechenland und Italien mit Hilfe der städtischen Niederlassung den Völkerschaftsverband ganz zersprengt und aus den kleinen Gaubezirken den Stadtstaat gemacht hatte. Denn auch bei den Germanen lag in der Zeit des Cäsar das Hauptgewicht des politischen Lebens auf dem engeren Verband des Gaus, wo der Gaufürst, der „princeps", die militärische, priesterliche, richterliche und polizeiliche Vollgewalt entfaltete. Die Völkerschaft hatte kein bleibendes Oberhaupt, sondern zeigte ihre Einheit nur in der Völkerschafts-

1) Über die Zweifelsfragen, die manche Gelehrte (v. Amira) hieran geknüpft haben, ist schon oben (S. 19. Anm. 2) referiert.

versammlung, die in Abständen bei Neumond oder Vollmond im Freien zum Opfern, zum Entscheid über Krieg und Frieden, zur Wahl der Gaufürsten, zum Urteil über wichtige Rechtshändel zusammentrat und sich aus allen Waffenfähigen, den Eroberern und Verteidigern des behaupteten Gebiets, zusammensetzte. Aber auch dieser Gesamtverband der freien Wehrgenossen trat nur selten in Aktion. Auch das Volk nahm regelmäfsig nur in den engeren Verbänden der Gau- oder gar nur der Hundertschaftsversammlung am politischen Leben teil. Nur in diesen Grenzen spielte sich vor allem die Hauptfunktion im öffentlichen Leben der primitiven Zeit, die Civilrechtspflege und die Friedloslegung öffentlicher Frevler, der Gotteslästerer oder Verräter, ab. Die Reaktion gegen Mifshandlung, Diebstahl, Mord besorgte im engsten Lebenskreis die Blutrache der Sippe gegen die Sippe. Kurzum die Lebensformen der Germanen deckten sich zunächst mit den griechischen der vorhomerischen Zeit. Dafs auch die Mitwirkung der Priester die gleiche war wie dort, darf angenommen werden.

Auf diesem Niveau sind die germanischen Völkerschaften die beiden ersten Jahrhunderte ihrer Berührung mit den Römern stehen geblieben. Zwar bestand wohl zwischen mehreren Völkerschaften teilweise das Bewufstsein einer Zusammengehörigkeit in weiterem Kreise, aber dessen praktische Wirkungen gingen über blofs sakrale Organisationen [1]), vergleichbar den griechischen Amphiktyonien (S. 95) und verwandten Schöpfungen der keltischen Nation, nicht hinaus.

III. Die Begründung der Stammesstaaten. Für die Kelten hatte sich alles Weitere mit der Unterwerfung unter das römische Reich erledigt. Die organisierende Kraft der Kaiser hatte aus der gallischen civitas die Selbstverwaltungsbezirke der römischen Provinz Gallien, jeden unter seiner unvermeidlichen Hauptstadt, gemacht (S. 270). Die Germanen dagegen, die Feinde des römischen Staats, folgten ihrer eigenen Entwicklung, und an ihr machte sich binnen kurzem der Einflufs des Landescharakters geltend: er führte die Völkerschaften nicht auf den Weg immer weitergehender Zerspaltung in die Gaue, wie seinerzeit die Hellenen und Italiker, sondern umgekehrt zu frühzeitigem Zusammenschlufs in einem gröfseren Verband, dem Stamm.[2])

Den Anstofs für die epochemachende Wendung der germanischen Staatsgeschichte gab der Zusammenprall der suebisch-markomannischen Völkerschaften der mittleren Donau mit dem römischen Reich, der dem Kaiser Marcus (166—180) die letzten mühsam erkämpften Trophäen einbrachte (S. 278). Wahrscheinlich selbst erst durch eine allgemeine Schie-

1) Gemeinsames Stammesheiligtum der suebischen Völkerschaften zwischen Oder und Elbe (Brunner I. 31).

2) Vergl. die mustergültige Schilderung der Umbildung bei Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, I. S. 40 ff.

bung der Ostseegermanen, in erster Linie der Goten, hervorgerufen, prefste der Sieg der Römer für jetzt die nach Süden vordrängenden Barbaren gewaltsam ins innere Deutschland zurück, um nunmehr unter ihnen einen nicht näher verfolgbaren hitzigen Prozefs des Schmelzens und Neuzusammenschiefsens der Elemente zu bewirken. Thatsache ist, dafs es ein Menschenalter später ganz neue Germanenvölker sind, die die Stürme gegen das Imperium wieder aufnehmen, und zwar vor allem erheblich gröfsere Komplexe als bisher, hinter deren neuen Namen die alten Völkerschaften grofsenteils gänzlich verschwunden sind. Schon im Namen das Mischvolk andeutend, treten die mächtigen Alamannen (seit 213) mit Caracalla am Main und Oberrhein in den Kampf.[1]) Kurz darauf sind am Niederrhein die Völkerschaften der „Freien“, die Franken, allmählich unter Führung der Salier im Vordringen.[2]) Hinter den Grenznachbarn der Franken, den Friesen der Nordseeküste, gewinnt (seit Ende des 3. Jahrhunderts) die dritte Hauptnation der Westgermanen, die der Sachsen, zwischen Weser, Unterelbe und Harz festere Gestalt.[3]) Sie sind nahe verwandt den Angeln und Jüten der kimbrischen Halbinsel; ihnen grenzen (seit dem Ende des 4. Jahrhunderts) die Thüringer an Mittelelbe und Saale an.[4]) Die Reste der Markomannen endlich haben, aus ihrem vielhundertjährigen Sitz, dem heutigen Böhmen, auswandernd (etwa 500), das Land der mittleren Donau besetzt und dort mit anderen Elementen den Stamm der Bayern gebildet. Ganz entsprechend der Neubildung, die auf solche Weise die Stämme der Westgermanen schuf, haben sich die Völkerschaften der Ostgermanen, im Land, das vom Ostseeufer dem Lauf der Oder südwärts folgt, zu den vier grofsen Gruppen der Langobarden, Burgunder, Vandalen und Goten formiert, und sie sind es, die sich zu Beginn genauerer Kunde um die Mitte des 4. Jahrhunderts in heftigster Unruhe befinden.[5]) Teils schiebend, teils geschoben, kommen die Goten in ihren beiden Unterstämmen, den Westgoten und Ostgoten, nach dem Jahre 350, an den Küsten des Schwarzen Meeres

1) Man vermutet, dafs sie in erster Linie die Nachkommen der mitteldeutschen Semnonen der taciteischen Zeit sind, — mit Einschmelzung der früheren oberrheinischen Völkerschaften (Usipeter, Tenkterer, Tubanten).

2) Sie umfassen aus den älteren Völkern die Brukterer, Chamaver, Amsivarer, Chatten und Chattuarier; — speziell in den Saliern scheinen Bataver, Kannenenfaten, Sigambrer aufgegangen zu sein.

3) Unter den Sachsen verbergen sich die Reste der Kimbern, die Angrivarier, Chauken und Cherusker. Später zerfallen die linkselbischen Sachsen in Ostfalen, Westfalen und Engern.

4) Wohl gleichbedeutend mit den Hermunduren der taciteischen Zeit, — vereinigt mit den Warnen und einem Teil der Angeln, die als selbständige Gaue der Thüringer später fortleben.

5) Zu ihnen gehören auch die zahlreichen kleinen Abteilungen, die im ersten Teil der Völkerwanderung eine Rolle spielen, um dann allmählich zu verschwinden: Gepiden, Heruler, Rugier, Skiren.

und an den Grenzen des oströmischen Reiches an. Kurz nachdem Julian bei Strafsburg (357) und Valentinin (368) im Westen die Alamannen noch einmal vorübergehend zum Stehen gebracht hat, mufs Valens sich an der unteren Donau gegen den neuen Feind rüsten (S. 327). Eine völlige Umschichtung der germanischen Völker hatte sich vollzogen. Sie hatten nun selbst gelernt, was Tacitus schon im 2. Jahrhundert klar erkannt hatte: dafs sie gegen das römische Reich machtlos waren, solange sie den Kampf in lauter kleinen getrennten und unter einander hadernden Horden führten.[1])

Die ganze Masse sich wechselweise drängender Völkerschaften, die eben im Begriff waren, sich durch gröfsere Stammeseinungen zu einem festeren politischen Verhältnis durchzuringen, wurde nun an ihrer Ostflanke von dem wilden Stofs des hunnischen Reitervolks vom Ural getroffen, der alles in Bewegung brachte und das Agens für die Umgestaltung der europäischen Welt wurde. Der Sieg der Hunnen über die Ostgoten (375), infolgedessen binnen kurzem das Reich einer neuen, rein barbarischen Nation aus dem Boden des südlichen Rufsland wuchs, zog die ganze Kette der Ereignisse nach sich, in denen das weströmische Reich eine Provinz nach der anderen in die Hand der Germanenstämme gelangen sah. Während die geschwächten Ostgoten zunächst als unterjochtes Volk die Schlachten der Hunnen mit schlagen halfen, wurden und blieben die Westgoten für das folgende Menschenalter die Quelle der Beunruhigung für die Regierung von Byzanz. Durch die Politik hingehalten, mit der Theodosius I. noch einmal alle Kräfte von Staat und Kirche konzentrierte, strömten sie nach der definitiven Teilung des Reiches (401) gegen Westrom ab (S. 328). Alarichs italische Expedition blieb zwar für das Hauptland ohne Folgen, aber sie gab das Signal zum Einbruch aller Ostgermanen in die westlichen Provinzen. Der gewaltige Zug der Vandalen von Schlesien bis nach Spanien (406—9) endete, als sie auch von dort durch die nachdrängenden Westgoten vertrieben wurden, in dem Vandalenreich Geiserichs in Nordafrika (429). Spanien mit dem südwestlichen Gallien wurde und blieb die Basis eines westgotischen Staats. Savoyen und Provence verfielen (443) den Burgundern, nachdem diese vergeblich versucht hatten, sich zwischen Franken und Alamannen in der Wormser Gegend am Mittelrhein einzunisten. Von den neuen Stämmen war der Grund zu drei germanisch-romanischen Territorialstaaten gelegt. In der Ausbreitung der Alamannen über die Provinz Obergermanien vollzog sich geräuschlos die Genesis eines vierten. Und endlich entstand ungefähr gleichzeitig (429?) unter der Hand der nördlichsten Stämme der Westgermanen, der Ostseesachsen und der Angeln, ein fünfter im Hauptteil der Provinz Britannien.

1) Tacitus, Germania, Kap. 33: „Maneat quaero duretque gentibus, si non amor nostri, at certe odium sui“.

Dafs an allen Stellen die eindringenden Barbaren von den Kulturformen des römischen Lebens, auch den staatlichen, angezogen und beeinflufst wurden, war unvermeidlich. Aber sie kamen ihrerseits nicht mit leeren Händen. Während ihrer Kriegsthaten hatten sie eigene Institutionen ausgebildet, die schon für sich in der Staatengeschichte epochemachend waren.

IV. Die verfassungsmäfsige Stammesmonarchie. Dieselben Bedürfnisse, die die zahlreichen kleinen Völkerschaften zwangen, einen festeren Halt im gröfseren Stammesverband zu suchen, forderten für die Fehden zwischen Stamm und Stamm und für den Verteidigungs- und Eroberungskrieg gegen das römische Reich eine einheitliche Leitung. Nur die andere Seite der geschilderten Bewegung ist deshalb der Fortgang von der Vielheit der Gauhäuptlinge (principes) durch den kleineren Kreis der Völkerschaftsfürsten (reges) zum einheitlichen Stammeskönigtum. Man sieht ihn bezeichnenderweise am deutlichsten bei den Weststämmen sich vollziehen, den Alamannen und den Franken, die am zähesten und verbissensten den Kampf um Ellbogenraum mit den römischen Heeren auskämpfen mufsten[1]: während Julian (357) noch gegen mehrere Alamannenkönige kämpfte, besafsen sie am Ende des 5. Jahrhunderts nur einen Herrscher[2], und während Chlodowech noch im Verein mit mindestens zwei gleichberechtigten Völkerschaftsfürsten[3] der Salfranken (487) den entscheidenden Vorstofs gegen Syagrius um den Besitz Niedergalliens führte, war er es, der dann im raschen Aufstieg erst die salfränkischen Konkurrenten beseitigte und sodann auch das inzwischen begründete Königtum der ribuarischen Franken mit dem salischen vereinigte. Um die gleiche Zeit oder etwas später hat sich das Einheitskönigtum aber auch bei den Thüringern, Bayern und Friesen[4], sowie bei allen ostgermanischen Stämmen, Burgundern, Vandalen, Ost- und Westgoten, Langobarden, gebildet[5], und es kennzeichnet den inneren Zusammenhang, dafs nur die germanischen Stämme, die den grofsen Staatsaktionen der Völkerwanderung am fernsten standen — die beiden Zweige des grofsen Sachsenvolkes —, sich nicht zur Stammesmonarchie durchrangen. Die Angelsachsen gelangten bei und während der Eroberung Britanniens nur zu sieben Völkerschafts- und Landschaftsfürsten-

1) Über die Schonungslosigkeit des jahrhundertelangen Kampfes mit den Franken viel neues Material bei Hauck, Kirchengeschichte, I. 2. Aufl. S. 100.

2) Als Chlodowech sie bekämpfte (Brunner I. 42).

3) Chararich und Ragnachar: Brunner II. 8.

4) Die Thüringer und Warnen haben unter Theoderich dem Grofsen (5. Jahrhundert) mehrere Könige, — unter dem Frankenkönig Theuderich (6. Jahrhundert) nur einen.

5) Ohne dafs es sich hier genauer verfolgen liefse. Bei den Langobarden hat sich die Tradition erhalten, dafs sie erst unter mehreren duces gestanden und sich dann einen König gewählt haben (Brunner I. 127).

tümern, um auf dieser Organisation bis ins 9. Jahrhundert stehen zu bleiben (unten S. 356); die Festlandsachsen aber begnügten sich in ihrer ausgebreiteten Position zwischen Weser und Elbe sogar bis ebendahin mit dem Gaufürstentum, sodafs sie später im Vergleich mit den anderen Stämmen das Bild einer Aristokratie gewährten. Freilich blieben auch unter den Stämmen mit königlicher Herrschaft Stammesverschiedenheiten lebendig. Sämtlich hatten sie sich mit den Nachkommen der Gaufürsten (principes), als der Spitze des nunmehrigen hohen Adels im Stamm, abzufinden, — als „thunginus" figuriert der Gaufürst auch noch bei den Franken (unten S. 351). Dagegen begründete es einen wesentlichen Gegensatz in der Intensität der Königsmacht, je nachdem sich zwischen Gaufürst und Stammeskönig auch noch die Völkerschaftskönige erhielten, wie bei den Bayern oder als „duces" bei den Langobarden, oder jenachdem dem König der Wurf gelang, das Völkerschaftskönigtum völlig auszurotten. Hierdurch vor allem erhob Chlodowechs Energie das Frankenkönigtum von Anfang an hoch über die Monarchien der übrigen Stämme (unten S. 349).

Dafs sich bei den Germanen die Monarchie von früh an nicht wie bei Griechen und Italikern abschwächte, sondern verstärkte, begründete für die Folgezeit den Ausblick auf ganz neue Bildungen des politischen Lebens; und schon jetzt war es ein starkes Hervortreten des persönlichen Elements in der Regierung, was sowohl deren Verhältnis zu ihren kriegerischen Unterthanen wie ihrer Stellungnahme nach aufsen eine eigenartige Färbung gab. In den Welthändeln der nächsten Jahrhunderte mischten sich bedeutsam persönliche Leidenschaft und Sympathie, Rache und Freundschaft in die Motive der Herscherhandlungen.[1]) Vor allem aber wirkte die Monarchie auf die gesamte Gruppierung des Volkes.[2]) Aus germanischer Zeit her bildete dessen Kern die Gesamtheit der freien Grundbesitzer, die als Wehrgenossen im Volksheere kämpften. Neben ihnen verschwanden auf der einen Seite die geringe Gruppe der Geburtsadligen, der Angehörigen der depossedierten Häuptlingsfamilien der Gaue und Völkerschaften und die — wie in jeder Urzeit — ebenfalls geringe Menge der unfreien Knechte. Vielmehr kamen aufserdem nur die hörigen Liten in Betracht, die an die Scholle gebunden gegen Zins oder Fronden als halbfreie, aber wehrfähige Leute

1) Besonders von Ranke, Weltgeschichte, IV. 234 u. ö. betont. Der Ausbruch des Kampfes zwischen Theoderich und Odoaker wird als Blutrache des ersteren wegen Ermordung der rugischen Könige motiviert. Der Zwist zwischen Geiserich und dem Westgotenkönig führte ersteren zum Bund mit Attila (unten S. 342). Später bietet die Geschichte des Merowingerhauses, vor allem der Kampf zwischen Fredigunde und Brunichilde, zahlreiche Beispiele. Auch Justinian macht sich dies zu Nutze, wenn er die Ermordung Amalasunthas durch Theodahat zum Vorwand des Ostgotenkriegs gebraucht (unten S. 346).

2) Zum Folgenden Brunner, Rechtsgeschichte, I. S. 95 ff.

Güter der Freien, der Adligen oder des Königs bewirtschafteten, und auch von ihnen ist es mindestens unsicher, ob sie bereits vor und bei der Einwanderung der Stämme in so erheblichem Umfange vorhanden waren, dafs sie für das Gepräge der nationalen Gliederung ins Gewicht fielen.[1]) Der Einflufs des kriegerischen und erobernden Königtums hob jetzt aus allen Ständen eine neue bevorzugte Klasse zu sich herauf, — die Gefolgsmannen, Degen, Antrustionen (fränkisch), Gasinden (langobardisch), Gesith (angelsächsisch) (comitatus, trustis), die der germanische Fürst sei es aus Adligen, Freien, Liten oder Unfreien in seine Hausgenossenschaft aufnahm und in seinem persönlichen Dienst, vor allem als unmittelbare Begleiter seiner Heerzüge verwendete. In der Urzeit, wie sie Tacitus schilderte, ebenfalls noch grofse Bedeutung für das Gesamtbild der Gesellschaft, wurden die Gefolgsmannen jetzt zahlreicher und einflufsreicher. Sie bildeten jetzt eine eigentliche Leibwache und stellten die Kandidaten für die Ämter des Königs, — sowohl für die Hofämter des Marschalks, Seneschalks (Truchsefsen), Kämmerers und Schenken, wie für die Bezirksbeamten, durch die etwa der König die Gaue zu überwachen und in seine Einflufssphäre zu ziehen suchte. Durch die Übung, bewährte Degen aus der Hausgenossenschaft zu entlassen und sie mit königlichen Gütern gegen Verpflichtung zum Hofdienst und zum Waffendienst im königlichen Gefolge abzuschichten, begründeten sie auch im Wirtschaftsleben eine neue Form von Grundbesitzern.

Gegenüber dieser Änderung der Machtverhältnisse, die die Monarchie begleiteten, ist aber festzuhalten, dafs an und für sich das Aufkommen des Stammeskönigtums keine Verschiebung in den inneren Rechtsverhältnissen des Volks bedeutete. Es gab dem Fürsten wohl quantitativ eine höhere Macht, besonders in der Hand thatkräftiger Persönlichkeiten, aber keine qualitativ andere als bisher. Auch der Stammeskönig war nicht unbeschränkt, sondern blieb an die Schranken gebunden, die ihm wie früher die Wehrversammlung des Gaus oder der Völkerschaft, so jetzt die des Stammes auferlegte. Vor allem ging der König ganz wie zuvor aus der Wahl der Volksgemeinde hervor.[2]) Zwar galt dabei im Zweifel das feste gewohnheitsmäfsige Vorrecht eines erlauchten Geschlechts, aber unter dessen Angehörigen wählte das Volk frei, und im Fall des Aus-

1) Hier setzt für den germanischen Staat und die Folgezeit die früher (S. 24) allgemein geschilderte Streitfrage ein. Nach der herrschenden Meinung (Brunner u. A.) waren die germanischen Bauern zu ihrem ganz überwiegenden Teil „Gemeinfreie“, Mitglieder freier Bauerngemeinden, — Hörige nur in der Minderzahl vorhanden. Nach der anderen (Knapp u. A.) bestanden die germanischen Volksheere aus „Grundherren“, die ihre Güter durch die breite Masse von Hörigen bewirtschaften liefsen. Das Richtige ist, wie seinerzeit hervorgehoben, nicht festzustellen. Doch mufs nochmals betont werden, dafs die Frage im Grunde auf eine Quantitätsfrage, einen Streit um die Verhältnisziffer zwischen Freien und Hörigen hinausläuft.

2) Vergl. genaue Belege bei Waitz, Verfassungsgeschichte, I. 320ff.

sterbens oder der Not kann auch ein anderer Adliger oder gar ein Nichtadliger auf den Thron erhoben werden.[1]) Aber auch während seiner Regierung ist der König bei wichtigen Entscheidungen, wie Kriegserklärung oder Friedensschlufs — später vor allem bei Aufstellung eines Gesetzes —, an die Zustimmung des Volks gebunden. Es versagt sie durch Murren, gewährt sie nach uralter gemein-germanischer Sitte durch Waffenschlag.[2]) In letzter Linie kann also das Volk auch zur Absetzung des Königs gelangen, und es hat diese Macht von der ältesten Zeit in die historische übertragen.[3]) Deutlich zeigt sich, dafs ursprünglich die Staatsgewalt ungetrennt in der Hand von Volk und Herrscher, ursprünglich von Gaugemeinde und Gaufürst gelegen hat, und nur darin zeigt sich ein Erfolg der Verstärkung, die die Königsgewalt in der Völkerwanderung erfährt, dafs jetzt die Teilung der Funktionen schärfer hervortritt. Während der König jetzt die Regierung, vor allem hier wie immer in der Einsetzung der unteren Vertreter seiner Gewalt, allein und selbständig ausübt, — dauert die Mitwirkung des Volks als Bethätigung einer Kontrollgewalt fort: durch die Aussprüche der Gemeinde wird der König fort und fort über die rechtlichen Grenzen seiner Macht belehrt, und auch die Wahl stellt sich, in Ermanglung einer allgemeingültigen Successionsordnung, als eine Willensäufserung des Volks darüber dar, wer das nächste Recht zum Throne hat.[4])

Sehr ähnlich wie das Verhältnis zwischen König und Stammesvolk in der Regierung und Rechtsbildung stellt sich das Verhältnis der Bezirksmagistrate zu den Gemeinden bei derjenigen Funktion, die innerhalb der engeren Kreise die Hauptrolle spielt, — bei der Rechtspflege. Allerdings ist wie in der Zeit des Cäsar und Tacitus, so auch in der Völkerwanderung das Gebiet einer geordneten staatlichen Justiz noch eingeengt. Bei der Reaktion gegen Privatdelikte — Raub, Diebstahl, Körperverletzung, Beleidigung — herrscht unter dem wehrfähigen Teil der Bevölkerung das Streben vor, den Handel durch Rache oder durch freie

---

1) So war z. B. Vitiges, den die Ostgoten beim Aussterben des Hauses Theoderichs wählten, kein Adliger. Doch sind solche Fälle selten. Im allgemeinen greift das Volk lieber auf entfernte Seitenverwandte, holt sogar aus der Fremde Angehörige einer Seitenlinie zum Thron herbei.

2) Langobardisch gairethinx (von gair, ger, Speer, und things; Brunner I, 131), — norwegisch vápnatak.

3) Waitz I. 322; Gierke, Genossenschaft, I. 51. In der Frühzeit spielen häufig sakrale Rücksichten mit. Die Burgunden setzen den König ab, wenn Kriegsunglück oder Mifswachs eintritt, — die Sachsen opfern angeblich ihre Fürsten bei Hungersnot den Göttern. — Man erkennt hier die urzeitliche Wurzel des Rechts wieder, das z. B. bei den Äthiopern den Priestern zustand (oben S. 64).

4) Dieser fruchtbare praktische Gedanke, der überhaupt erst das Verständnis für die Wechselbeziehung zwischen Krone und Volk im germanischen mittelalterlichen und neueren Staat erschliefst, wird besonders scharf betont von Brunner, Rechtsgeschichte, I. S. 122: Die Wahl „erscheint formell als ein Urteil des versammelten Volks, dafs dem Gewählten die Herrschaft gebühre“.

Einigung über die Abfindungssumme der Bufse zu erledigen, und es ist gegenüber dem älteren römischen Recht (S. 205. 206) von Bedeutung, dafs auch die Tötung des Freien noch durchaus als Privatdelikt gilt, das zur Blutrache, zur Fehde der Sippen oder zur Wergeldzahlung an die Blutrachepflichtigen führt, während ein amtliches, ebenfalls formloses Eingreifen des Beamten nur in den Fällen eintritt, wo die Eigenart des Delikts — der Leichenraub, die Tempelschändung, der Kriegsverrat — zur Volksrache Anlafs giebt.[1]) Entsprechend greift zur Eintreibung von Schuldforderungen noch die eigenmächtige Pfändung des Gläubigers gegen den Schuldner ein, nur in der Form vom Beamten überwacht. Aber der Verletzte kann auch ein Sühneverfahren zur Beilegung eines Rachefalles vor der Hundertschaft gegen den Verletzer einleiten und ihn unter Mitwirkung der Gemeinde zur Entrichtung der Bufse sowie eines „fredus" an die friedenstiftenden Gemeinwesen bringen, und hieraus hat sich das germanische Urteilsverfahren entwickelt, das in den Stammesstaaten rasch an Boden gewinnt und die Eigenmacht zurückdrängt. Ursprünglich hat in ihm, wie es scheint, der Einflufs des Beamten, der als Gaufürst oder als königlicher Beamter[2]) die Heeres- und Gerichtsversammlung der Hundertschaft leitet, sich nicht von der der Volksgenossen selbst sondern lassen; die Beteiligung der letzteren ging über eine formlose Kundgebung ihrer Stimmungen und Anschauungen nicht hinaus, und der Richter konnte deshalb unter günstigen Bedingungen die gesamte Prüfung und Entscheidung so an sich ziehen, wie es seiner Zeit der italische und griechische Gaufürst gethan hatte.[3]) Aber im allgemeinen hat sich in der Zeit des Völkerschaftsstaats eine Teilung der Funktionen vorbereitet, in der die Gerichtsgemeinde das entscheidende Wort spricht.[4]) Nach dem Vorschlag eines oder mehrerer Rechtskundiger aus ihrer Mitte, der „Ratgeber" (fränkisch: rachineburgii), erteilt oder versagt sie, wie in der Volksversammlung, durch Waffenschlag oder Murren dem Urteil die Bewilligung. Freilich ist dafür die Funktion der urteilenden Gemeinde nur beschränkt. Die Prüfung der thatsächlichen Begebenheiten — des Verbrechensfalles, Rechtsgeschäfts oder Erbganges an das Grundstück — liegt ihr nicht ob. Über diese Begebenheiten wird vielmehr durch Eidschwur der Parteien Gewifsheit geschafft. Der Angeklagte leistet ihn über seine Unschuld, der Erbe über seine Erbfolge mit Schwurgenossen — mit solchen, die seine Redlichkeit beschwören (Eidhelfer) oder solchen, die aus eigner Wissenschaft schwören (Zeugen) —, als

1) Gleichförmig mit den Anschauungen aller ältesten Strafrechte: vergl. oben S. 71 über die Hebräer, S. 93 über die Griechen, S. 197 über die Römer.

2) Über das Verhältnis des selbständigen Gaufürsten zu dem neuen königlichen Beamtentum (besonders des Grafen) vergl. unten S. 351).

3) So geschah es bei den Langobarden (unten S. 356).

4) Genauere Analyse der Funktionenverteilung im germanischen Prozefs siehe Richard Schmidt, Lehrbuch des Civilprozefsrechts. 1898. S. 41 ff. Daselbst Litteraturangaben.

Probe von Eid oder Zeugnis wird — wie es scheint zuerst durch planmäfsigen Gesetzesakt in Burgund — eine Kampfprobe durch gerichtlichen Zweikampf eingeführt; für Frauen, Fremde dient Gottesurteil, Ordal, Kesselfang oder Eisenprobe als Verstärkung ihres Eides. Hierdurch wird somit die eigentliche „Thatfrage“ erledigt, mit anderen Worten das, in dessen Prüfung gerade die Hauptfunktion des römischen Geschworenen (S. 204. 299) bestanden hatte. Das germanische Volksgericht nimmt nur die Prüfung der Rechtsfrage vor, ordnet den rechtlichen Gesichtspunkt, indem es durch sein Urteil [1]) — ein bedingtes, „zweizüngiges“ Urteil — der einen oder andern Partei den Eid auferlegt und vom Ausfall die Folgen des Anspruchverlustes oder der Verurteilung abhängig macht; das Volksgericht übt hier die Funktion, die in Rom grade dem Magistrat zukam (S. 204. 228), während der Beamte bei den Germanen nur das Gericht „hegt“, die Verhandlung eröffnet und schliefst und durch Befragung der Rechtsweiser und Parteien leitet. In primitiver Form wird damit ein epochemachendes Gebilde, ein ganz neuer Typus des Prozesses erzeugt. Während der Grieche entweder dem Archonten oder dem Volksrichter alle Prozefsfunktionen übertrug, während der Römer sie zwischen Magistrat und Gemeinde teilte, führt das germanische Recht eine Dreiteilung der Funktionen zwischen Parteien, Gemeinden und Magistrat durch. Die Garantie für den rechtmäfsigen Verlauf des Verfahrens, für die sichere Berechenbarkeit des Prozesses, den der Germane über Wundbufse oder Diebstahl, über Eigentum oder Schuld, über Amtsmifsbrauch des Beamten oder unberechtigte Pfändung des Gläubigers u. s. w. einleitet; kurz die rechtsstaatliche Sicherheit des Individuums wird in noch nie dagewesener Weise gesteigert. Der Hörige, Lite, mufste allerdings vom Herrn vor Gericht vertreten werden.

Die Bedeutung dieser Staatsgebilde zu dieser Zeit, vor allem auf dieser Entwicklungsstufe der staatsbildenden Nationen kann nicht hoch genug angeschlagen werden. Es ist gewifs schon wichtig genug, dafs der lastende Bann der römischen Prätension gebrochen wird, alle Nationen der Kulturwelt schützend, aber auch bevormundend in einem Staate zusammenhalten. An die Stelle dieses Zustandes tritt praktisch verwirklicht der entgegengesetzte Anspruch einer Reihe thatkräftiger Nationen, sich in ihrem selbstgewählten Laufe nach ihrer Art einzurichten. Das „nationale Prinzip“ zieht von neuem in die Geschichte ein.[2]) Aber die Absage an den Weltstaat bezeichnet nur die eine Seite der Sache. Das andere Novum liegt in der Art, wie die Germanen ihren Nationalstaat errichten. Durch den historischen Akt des Zusammenschlusses der Stämme vermeiden sie es, sich in der Zwergstaatsbildung des Gaus und der Stadt zu verzetteln, die — wie gezeigt — unheilvoll in dem gesamten Verlauf der antiken

1) Vergl. hierüber bes. PLANCK, Lehre vom Beweisurteil. 1848. S. 60. JOHM, Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 127.

2) Der Ausführung dieses Gedankens dient der u. S. 349 cit. Aufsatz von DOVE.

Organisation auch auf den Höhepunkten — der attischen und römischen — nachgewirkt hatte: die Staaten der Völkerwanderung sind im Vergleich zu den Gemeinwesen der hellenischen und römischen Urzeit Grofsstaaten; nur vermeiden es die Germanen auch, die Einigung sofort auf einen zu weiten Kreis zu erstrecken, in welchem die verschiedenen Teile des Volkes die Fühlung mit einander verlieren, wie in den ältesten Grofsstaaten des Orients. So bewahrt ihre Stammesmonarchie die Wechselwirkung mit ihrem Volk: sie bleiben bei aller Schlagkraft ihrer Heere verfassungsmäfsig beschränkte Monarchien, und vom ersten Augenblick an beginnt dieser Charakter auf die romanischen Bevölkerungen der unterworfenen Landesteile zu wirken. Wenn sich einerseits die germanische Sonderung der freien Krieger und der hörigen Kleinbauern leicht in die spätrömischen Verhältnisse einfügten, so traten anderseits die „possessores“, die vornehme Gruppe der römischen Provinzialen, den germanischen Gaufürsten und Adligen an die Seite. Als die Westgoten (419) zu Tolosa ihren aquitanischen Staat begründeten, wurde die Niederlassung mit einer Provinzialversammlung der Possessoren und Beamten zu Arles geregelt, und als sich die Burgunder in der Provence (439) festsetzten, wurde wiederum ein Vertrag der provençalischen Senatoren mit ihnen geschlossen.[1] Umgekehrt wirkte die Berührung mit den Romanen sofort auch auf die germanischen Stämme insofern zurück, als ihnen die auch in ihrer Verkümmerung imponierenden Reste des römischen Rechts die Bedeutung der festen Regel und vor allem den Wert der geschriebenen Rechtsnorm besonders deutlich zum Bewufstsein brachten. Es war wiederum eine auf dieser frühen Kulturstufe seltene Erscheinung, dafs sowohl die beiden Gotenvölker wie die Burgunder und Salfranken, wie endlich die Angelsachsen nach ihrer Festsetzung in Spanien, Italien, Provence, Nordgallien und Britannien in die Arbeit einer umfangreichen Aufzeichnung ihres nationalen Rechts eintraten — wie meist in solchem Fall (S. 106. 208), zunächst in die des Civil-, Straf- und Prozefsrechts —, der Regeln über Geschäftsformen, Familienverhältnisse und Erbfolge, der Strafen, Geldbufsen, Wergelder, der Klag-, Beweis- und Pfändungsformen.[2] Durch die Volksrechte verstärkte sich also jene rechtsstaatliche Gebundenheit der Gerichte, die ohnehin schon in der Gerichtsverfassung und prozessualen Funktionenverteilung begründet war (S. 339), noch mehr. Im öffentlichen Recht strebten die Germanenkönige nach einem festen Rechtsprinzip vor allem in der Thronfolgeordnung, — wiederum unter römischem Einflufs. Und erwägt man nun endlich, dafs sich soeben die westliche Kirche anschickte, sich zum Wächter des Rechts gegenüber dem Staat,

---

1) Ranke, Weltgeschichte. IV. 284.

2) Vergl. über die Volksrechte im allgemeinen und über die lex Salica (etwa 500), lex Wisigotorum (Eurichs [?] bald nach 500), lex Burgundionum Brunner. Rechtsgeschichte, I. S. 283 ff.

sogar gegenüber dem oströmischen Kaiser aufzuwerfen, so zeigte sich, dafs bereits durch Verschmelzung germanischer, römischer und ganz neuer Staatsgedanken im Zustande der politischen Kindheit das Germanentum von der Bahn der älteren indogermanischen und semitischen Völker abzweigte und seinen eigenen Weg betrat. Es war nur die Frage, ob es unter den Einflüssen der römischen Kultur im stande sein werde, ihn konsequent zu verfolgen.

§ 62. Die germanisch-romanische Staatengruppe und der Osten.

Zu I: Brunner, Rechtsgeschichte, I. § 9; Alfred Dove, Der Wiedereintritt des nationalen Prinzips in die Weltgeschichte. Vortrag. 1890 (Ausgewählte Schriftchen. 1898. S. 1ff.). Zu II: Ranke, Weltgeschichte, IV. Abt. 2; V. Abt. 1.; Lindner, Weltgeschichte, I. Abschn. 11—14 (Litteraturangaben daselbst S. 457ff.)

I. Die Germanenkönige unter dem Einflusse der römischen Staatsform. So bedeutsam die neue politische Lage war, sie stellte einen Versuch dar, und vom ersten Augenblicke an war es zweifelhaft, ob sie Bestand behalten werde. Gegenüber den natürlichen Regungen der selbständigen Nationalitäten machte sich auf die germanischen Heerkönige sofort auch der Respekt vor dem gewaltigen Kulturreich geltend, das in seiner kosmopolitischen Geschlossenheit als der „Staat an sich“ mit der Fortdauer der Kultur unzertrennlich schien. Gerade den idealistisch Gesinnten unter ihnen trat deshalb sofort der Gedanke nahe, sich mit ihren Waffen in den Dienst des Imperium zu stellen und als Unterkönig des Kaisers die Schutzherrschaft über den Westen weiterzuführen. In dem Vandalen Geiserich und dem Westgoten Athaulf trat gleich am Anfang der Gegensatz, der von da an bis in fernste Zeiten die europäischen Völker im tiefsten erschüttern sollte, stark hervor: der Gegensatz zwischen der nationalen und der universalen Staatsidee. Der Häuptling vom Fufs des Riesengebirges, der den Römern das Erbe Karthagos entrifs, gründete sich sein Reich aus eigener Kraft als Preis des Raubes, machte sich rechtlich von Rom so rasch als möglich unabhängig [1]) und behandelte den Kaiser in den Verhandlungen, wie dann bei der Eroberung der Welthauptstadt (455) im Kriege mit dem naiven Egoismus des Barbaren; im Kampfe mit ihm hat der Kaiser die letzten Kräfte erschöpft, die er noch besafs. Der Nachfolger Alarichs dagegen setzte sich sofort das Ideal, mit gotischer Kraft das Römerreich wieder herzustellen [2]),

1) Bei der Besetzung Afrikas hatte Geiserich (429) dem Kaiser Tributzahlung zugestanden; 442 wurde dieselbe abgeschafft. Er führte eine selbständige Jahrzählung ein und regelte die Erbfolge seines Hauses durch Gesetz.

2) Ursprünglich hatte Athaulf wie Alarich den Ehrgeiz, „aus Romanien ein Gotien“ zu machen; er überzeugte sich aber, wie er selbst sagt, dafs die Barbarei der Goten mit einem Leben unter Gesetzen unverträglich sei, und begnügte sich deshalb — als unmittelbarer Vorläufer Theoderichs (unten S. 342) — mit der Stellung des Schützers der Römer. (Dove, S. 10; Ranke IV. 259). Seine Hochzeit mit Honorius' Schwester Placidia vollzog Athaulf römisch. Wallia schickt den gefangenen Vandalenfürsten der Silingen an Honorius. (Ranke, S. 668.)

und wenn auch die späteren Westgotenkönige, besonders der kraftvolle Eurich (466—484), als ihr Volk einmal in Spanien verankert war, die selbständige Stellung wiederfanden [1]), so wirkte Athaulfs Gedanke in der germanischen Welt doch weiter [2]). Eine grofse Gefahr stellte die schwebende Alternative allen Germanenkönigen mit harter praktischer Nüchternheit vor Augen.

Die Hunnen (S. 333) hatten sich inzwischen als Beherrscher eines weitgedehnten, wenn auch lockeren Reichs im südeuropäischen Tiefland befestigt. Jetzt streckten sie die Hand nach dem Westen aus, bezeichnenderweise hetzte sie Geiserich gegen die Westgoten, um sich selbst freie Hand gegen Italien zu schaffen. Unter dem Druck ihres Einfalls teilte sich der ganze Umkreis des europäischen Imperium in zwei grofse Koalitionen. Die barbarischen Elemente germanischer Rasse schlossen sich dem mongolischen Heerkönig an, — der Vandale Geiserich, der Gepide Ardarich, der Ostgote Walamir, die Rugier, Sueven, Thüringer, die östlichen Franken und Burgunder. Aber anderseits erfolgte nun zwischen den Gallorömern unter Aëtius und den Westgoten unter Theoderich, dem andern Teil der Burgunder und der Franken der Zusammenschlufs zur gemeinsamen Sache. Die catalaunische Entscheidungsschlacht (451) entschied auch über das Schicksal der politischen Institutionen. Sie besiegelte die Fortdauer der antiken Staatseinrichtungen in der germanischen Welt, — befestigte vor allem das Streben, sich mit dem Weltstaat in Fühlung zu setzen und sich ihm anzugliedern. Allerdings machte kurz darauf der Sturz des Kaisers in Italien und die Erhebung Odoakers dem letzten schattenhaften Rest der altrömischen Staatsautorität ein Ende (476). Aber Theoderich der Grofse, der unmittelbar darauf unter dem Patronat des Kaisers von Byzanz die Ostgotenherrschaft an die Stelle der usurpierten Gewalt des Herulerkönigs setzte, lenkte vom ersten Augenblick in die römische Tradition ein. Er führte das Regiment demütig als kaiserlicher Stellvertreter — mit äufserster Duldsamkeit gegen die Romanen, mit römischen Ministern und in der offiziellen römischen Kanzleisprache, er übernahm aus der diocletianischen Verfassung sogar deren eigenartigstes Stück, die Trennung der Civil- und Militärgewalt.[3]) Das Gleiche war der Verlauf in Niedergallien. Ob-

1) Während Wallia Spanien als „foederatus“ der Römer im Kampf mit den Vandalen besetzt hatte, ward dies Verhältnis von Eurich gelöst.

2) Zunächst zeigt sich das an den Burgundern, deren Könige (466, 473) vom Kaiser in Ostrom als dominus noster sprechen. (Brunner I. 53.)

3) Brunner, Rechtsgeschichte, II. 3. — Theoderichs Kanzler Cassiodor führt insbesondere die römische Auffassung vom Gegensatz der „civilitas“ im Reich und der „gentilitas“ der halbwilden Grenzvölker, der suspectae, ferae, agrestissimae gentes an der Donau weiter. Die Goten selbst werden als „barbari“ bezeichnet. In der Beamtenorganisation wird ganz ungermanisch (vergl. besonders unten S. 351) die diocletianische Trennung von Civil- und Militärverwaltung beibehalten. (Brunner II. 3).

wohl nun auch diese letzte von der germanischen Flut umbrandete Insel der romanischen Bevölkerung von der Occupation der Franken überspült ward (486), so sicherte sich doch Chlodowech — realistischer als der Arianer Theoderich — sofort durch den Eintritt in das katholische Bekenntnis die Bundesgenossenschaft der ganzen gallorömischen Kirche (493), und indem er mit seinen salischen Franken das östliche (ribuarische) Franken vereinigte und Alemannien eroberte (496), zog er auch das ganze westliche Germanien in die Einflufszone der römischen Kirche hinein.[1])

Die römische Tradition, die universalistische Idee hatte damit bis auf weiteres über den Nationalgedanken das Übergewicht erhalten. Nur dadurch wurde sie für den Augenblick in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt, dafs gleichzeitig zwei grofse Persönlichkeiten, Theoderich und Chlodowech, als Anwärter auf die Stellung des westlichen Schutzherrn der römischen Kultur auftraten. Damit war, nachdem der Konflikt zwischen Barbarei und Civilisation, zwischen hunnischem und römischem Wesen gelöst war, ein neuer Konflikt in die germanisch-romanische Staatenwelt hineingetragen. Er ragte über die persönliche Bedeutung hinaus. Von ihm hing es ab, ob Italien oder Gallien, Südeuropa oder Mitteleuropa die Basis der allgemeinen Schutzherrschaft über den Westen und damit der künftige Schwerpunkt des politischen Lebens werden sollte. Für jetzt war das Ergebnis nur ein Gleichgewichtsverhältnis, das beide Herrscher wider die innere Konsequenz ihres eigenen Strebens aufrecht erhielten. Während Theoderich den Franken bei der Eroberung Aquitaniens wie beim Angriff auf Thüringen hemmend in den Arm fiel, duldete Chlodowech nicht, dafs der Ostgote diesseit der Alpen sein Gebiet erweiterte. Über kurz oder lang drängte die Lage zu einer endgültigen Entscheidung. Aber diese trat vorerst nicht ein. Unvorhergesehen schob sich eine Kombination dazwischen, die sowohl die Franken wie die Ostgoten um den Preis zu Gunsten eines Dritten zu betrügen drohte. Noch einmal machte das Römerreich selbst den Versuch, sich zur Übermacht des ganzen Mittelmeeres zu erheben.

II. Byzanz und Neupersien. Die andauernden unerhörten Erschütterungen, die im Verlauf des ganzen 5. Jahrhunderts den Occident politisch umgestalteten, wirkten naturgemäfs auch auf den Orient ein. Mit den Goten und Hunnen als nächsten Nachbarn, von dem neupersischen Reich der Sassaniden auf der anderen Seite bedroht, mufste Ostrom stets des schlimmsten gewärtig sein. Diese äufsere Lage hat seine innere Organisation bestimmt. Sie bewirkte, dafs die Verschmelzung der staatlichen und kirchlichen Macht, die, unter sich einig und nach unten unumschränkt, die Reichsangelegenheiten ordnete (S. 327), das eigentliche Lebenselement des

1) Eine eingehende Würdigung der Motive und der Bedeutung von Chlodowechs Übertritt siehe jetzt bei Hauck, Kirchengeschichte, I. 2. Aufl. S. 112 ff.

Staats blieb. Auf der Synode von Chalcedon (451) wurde das Prinzip des orthodoxen Kaisertums und der kaiserlich geleiteten Staatskirche offiziell anerkannt. Obwohl sie ihrerseits erst durch die Festigkeit möglich wurde, die der römische Bischof in Sachen des athanasianischen Bekenntnisses bewiesen hatte (S. 327), und die ihm nun den höchsten moralischen Triumph und das Zugeständnis seines Ehrenvorrangs eintrug, hatte doch politisch der Patriarch von Konstantinopel den Vorteil. Seine politische Machtstellung brachte ihn nur um so mehr zu dem römischen in Gegensatz, und die westliche und östliche Kirche rückten einen Schritt weiter von einander ab. Die feierliche Krönung durch den Patriarchen war es, die den Kaiser von Byzanz vor dem Volk legitimierte. Bezeichnenderweise unter starker Mitwirkung der kaiserlichen Frauen wurden die Vereinbarungen von Senat und Heer mit dem Patriarchen über die Succession getroffen. Dadurch wurde der ruhige Thronwechsel in allen Fällen des Jahrhunderts, für Theodosius II., Leo (450), Zeno (474) und Anastasius (491) ermöglicht, es wurden Grenzangriffe und Rebellionen unterdrückt. Die einzige Schwankung in der staatlichen Gewalt trat ein, als Anastasius einen Kompromifs zwischen den Orthodoxen und den gemäfsigten Gegnern des Chalcedonianum versuchte und sich auf diejenige Gruppe des konfessionell erhitzten Volks stützte, die sich — in merkwürder Vermischung der heiligen mit den irdischen Resten des hellenischen Ideenkreises — in der „Grünen“ Partei des Cirkuspublikums verkörperte. Aber die innere Krise wurde von Justin I. (518) und Justinian (527) überwunden. In der Rückkehr zum strengen Bekenntnis warf der letztere, auf die „Blauen“ gestützt, den Cirkusaufstand der „Nika“ nieder und schaffte damit dem Reich eine vierzigjährige Ruhe.

Der Umstand, der die innere Reorganisation des oströmischen Reichs begünstigte, war einmal die beruhigtere Stimmung, die seit den Siegen Chlodowechs und Theoderichs im Westen eingezogen war (S. 343), — aufserdem aber auch die Schwierigkeiten, die in der gleichen Zeit Persien zur Einkehr in seine eigenen Verhältnisse zwangen. Die religiösen Bewegungen des oströmischen Reichs fanden dort ihr Gegenbild. Seit einem halben Jahrhundert hatte gegenüber dem konservativen Ahuramazda-Kultus, der dem Reich seine innere Geschlossenheit gab, eine Gegenpartei Boden gewonnen, die sich in der Sekte der Mazdakiten verkörperte, Vertretern einer kommunistischen Gesellschaftsgestaltung ohne Eigentum und Ehe. Bei dem Thronwechsel von 534 versuchten sie sich des Einflusses auf die Regierung zu bemächtigen. Es bedurfte deshalb einer starken Anstrengung der Monarchie, ihre ursprüngliche Autorität zu behaupten, und erst allmählich gelangte der legitime Thronerbe Chosru Nuschirwan dazu, die demokratische Bewegung niederzukämpfen. Sein Sieg wurde nunmehr vollständig, und er errang in der steten Rivalität

zwischen Persien und Byzanz insofern einen Vorteil, als die Christengemeinde seines Reichs selbst zu der oströmischen Kirche in Gegensatz trat und sich unter dem Erzbischof von Seleucia-Ktesiphon der Sekte des Nestorianismus zuwandte, in der der Arianismus innerhalb des kirchlichen Lehrstreits in abgeschwächter Gestalt fortlebte. Das Ergebnis war also, dafs sich bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts die beiden politisch und religiös gegensätzlichen Staaten des Ostens neu konsolidierten. Aber immerhin war es von Folgen begleitet, dafs Kaiser Justinian, wenn er wie die Dynastie der Sassaniden seine inneren Nöte durchkämpfte, doch als der erste von beiden wieder festen Boden unter den Füfsen gewann.

III. Das Reich Justinians und seine Rückwirkung auf den Westen. Die Zeit verhältnismäfsiger Ruhe zwischen den westlichen und östlichen Staaten und die Persönlichkeit Justinians haben dem byzantinischen Reich seinen bleibenden Charakter gegeben. Dafs man dessen wesentlichen Zug nicht mehr, wie früher üblich, in einem starren geistigen Stillstand sehen darf, ist jetzt anerkannt.[1]) Freilich konnte der Staat die Verschmelzung der geistlichen und weltlichen Gewalt, das absolute Staatskirchentum, nicht mehr aufgeben. Aber dies war nicht Unfruchtbarkeit, sondern eine Mafsregel des chronischen Belagerungszustandes, die bei der ganz aufserordentlichen Gefährdung der noch immer für jeden Nachbarn und Eindringling begehrenswerten Ländergruppe Ostroms nicht zu vermeiden war. Abgesehen hiervon zeigte sich gerade im Zeitalter Justinians, dafs das römische Staatsleben auf der neuen westlichen Grundlage, die es seit Diocletian gewonnen hatte, und im Bund mit dem Christentum des Fortschritts sehr wohl fähig war. Das erwies sich vor allem an dem grofsen Werk der Rechtssammlung, die der Kaiser (seit 529) aus den Resten der römischen Juristenschriften und Kaisergesetze in den „Digesten“ und im „Codex“ herstellen liefs. Gegenüber der Zuchtlosigkeit des Beamtentums, die angesichts der verstreuten, unzugänglich und unverständlich gewordenen Masse der klassischen Rechtsquellen seit den späteren Zeiten der Kaiserherrschaft notwendig hatte einreifsen müssen, bildete das Neuerwachen des Verständnisses für das geschriebene Gesetz unverkennbar einen wesentlichen Fortschritt zum Rechtsstaat, so sehr der heutige Beurteiler in der Kompilation des „Corpus juris“ die geistige Beherrschung der leitenden Rechtsgedanken vermissen mag. Aber auch in der Organisation des Staats erschöpfte sich das Streben nicht in dem prunkhaften Ceremoniell, in dem bigotten Ritual des Gottesdienstes und in der anspruchsvollen Bauthätigkeit. Der starken, zur Erhaltung des Heeres unentbehrlichen finanziellen Belastung, der drückenden Hörigkeit des Landvolks, der polizeilichen Bevormundung aller Erwerbszweige stand

1) Vergl. neuerdings wieder Lindner, Weltgeschichte, I. S. 130ff. Eine eingehende Schilderung des byzantinischen Staatswesens ist hier nicht möglich.

eben doch eine Milderung des Steuersystems in manchen Punkten, eine Fürsorge für Landbau wie für Handel gegenüber. Und vor allem mufs nach wie vor der konsequente Fortschritt in der Zurückdrängung der eigentlichen Kaufsklaverei als eine hochbedeutsame Leistung anerkannt werden. Die Freilassungsbeschränkungen der Kaiserzeit wurden beseitigt, — die Freigelassenen den Freigeborenen völlig gleichgestellt, — die Mafsregeln, die den Sklaven gegen Tötung, die Sklavin gegen Mifsbrauch sichern, ausgebaut.

Verhängnisvoll wurde Justinians Regierung erst mit dem Entschlufs, der den halbgeordneten und des ruhigen Gesundens bedürftigen Staat in eine weittragende auswärtige Politik stürzte, um die westlichen Provinzen zurück zu gewinnen und wenigstens über Südeuropa das Imperium wieder aufzurichten. Bei seiner orthodoxen Gesinnung durfte der Kaiser gegen die ketzerischen Vandalen und Ostgoten auf die Sympathie der römischen Kirche und der romanischen Bevölkerung in Afrika und Italien rechnen, — dem ehedem befreundeten Ostgotenreich gegenüber gab die Parteiung nach dem Tod Theoderichs (526) und der Mord an dessen Tochter Amalasuntha den Vorwand für eine Intervention. Seit 533 vollzog Belisar mühelos die Occupation des Vandalenstaats, um dann von Sizilien aus die Goten mit Krieg zu überziehen. Seine Siege über König Vitiges (bis 540) beseitigten das von Theoderich geschaffene Gleichgewichtsverhältnis in Westeuropa, und die veränderte Lage wurde sofort von Chlodowechs Söhnen benutzt, die in der Zwischenzeit Thüringen (530) und Burgund (534) annektierten, auch die bayrischen Herzöge zum Anschlufs nötigten und damit endlich das Frankenreich, dem Programm seines grofsen Gründers gemäfs, bis zu den Pyrenäen und der Rhonemündung, zu den Alpen und der Saale ausdehnten.

Die Erfolge Justinians liefsen allerdings ein neues Gleichgewichtsverhältnis in Wirksamkeit treten. Die Merowinger machten Miene, nunmehr ihrerseits nach Italien überzugreifen, und ebenso drang jetzt König Chosru, von den Goten gedrängt, von neuem im Osten vor (542). Aber Byzanz kaufte ihm den Frieden ab, um die Hände frei zu behalten, und Belisar und Narses konnten die Vernichtung des Gotenstaats (bis 552) vollenden, während die katholischen Römer stumpf dem Todeskampf der Arianer zusahen. Auch der längst drohende Einbruch der Franken wurde (553) zurückgewiesen. Italien wurde byzantinische Provinz unter der Verwaltung eines Exarchen zu Ravenna; der Codex Justinianus erhielt (554) Gesetzeskraft für das Exarchat. Zugleich (553) nahm der Kaiser im allgemeinen Konzil zu Konstantinopel zu den kirchlichen Angelegenheiten Stellung, die die Oberhoheit Ostroms über den weströmischen Bischof im Sinn der chalcedonischen Beschlüsse (S. 344) weiter verfolgten und sogar die kirchliche Einheit anstrebten.[1]) Schon traf Byzanz Anstalten zur Landung in Spanien, um (564) auch das West-

1) Vergl. Ranke, Weltgeschichte, Bd. IV, 2. S. 114.

gotenreich zu vernichten. Ein römisches Südeuropa trat dem germanischen Mitteleuropa gegenüber, um so greifbarer, als dieses kurz darauf in Chlodowechs letztüberlebendem Sohne Chlothar I. nochmals (558) als einheitlicher Frankenstaat Gestalt gewann.

Die Kombination, die Justinian geschaffen, war jedoch nicht von Dauer. Was er von Ostgoten und Franken gewonnen hatte, verlor er schon zehn Jahre darauf an die Langobarden, den letzten noch unversorgten Stamm der ostgermanischen Nationen (S. 332), der auf seinen Wanderschaften von der Ostsee nach der Donau soeben mit den asiatischen Avaren gemeinsam den Staat der Gepiden zerstört hatte. Ebenfalls arianisch, erneuerte er unter seinem König Albin (568) im Grunde denselben Zustand, wie er unter den Ostgoten bestanden hatte, nur in einer Form, die bei dem viel roheren Sittenstand der Eroberer für die Römer weit drückender wurde als ehedem. Byzanz konnte den Verlust nicht hindern; denn nach Justinians Tode (565) war die günstige Lage, in der es sich ein halbes Jahrhundert befunden, bereits wieder im Weichen. Von neuem kehrten die Thronstreitigkeiten wieder, und gleichzeitig begannen im Norden die Angriffe der Avaren auf die Balkanländer, während im Osten Persien in Feindseligkeiten nicht nachliefs. In der Regierung des Kaisers Mauricius traten alle Einflüsse in eine unheilvolle Wechselwirkung, die für die Zukunft entscheidend wurde. Er kämpfte glücklich gegen die Avaren und brachte Persien dadurch, dafs er sich des verjagten Kronprätendenten, des Enkels Chosrus Nuschirwan, annahm, fast in ein Klientelverhältnis zum oströmischen Reich. Aber selbst in grofsen Erfolgen machte sich die Unsicherheit der byzantinischen Monarchie geltend. Eine Heeres- und Cirkursrevolution, in der sich die Opposition gegen Justinians Finanzdruck mit persönlichen Treulosigkeiten und Umsturzgelüsten mischte, stiefs ihn (602) vom Thron und damit das oströmische Reich in Verwicklungen hinein, aus denen es sich nicht wieder befreite. Mauricius' Schützling Parwitz ging als sein Rächer zum Angriff vor und entfesselte mit dem neuen Kaiser Heraklius einen mehr als 50jährigen Krieg. Aus ihm gingen beide Mächte geschwächt hervor, um zu spät des gemeinsamen Todfeindes gewahr zu werden, der ihnen inzwischen — im Islam — aus dem Boden gewachsen war. Byzanz hat von da an einen andern Einflufs als einen diplomatischen auf die westlichen Staaten nicht mehr üben können. Sein Angesicht blieb überwiegend nur auf den Osten gerichtet. Die Unbeschränktheit der Staatsgewalt wurde im Interesse der Selbsterhaltung dauernd und mit ihr die Koalition von Staat und Kirche, — mochte bald der Kaiser den Patriarchen, bald dieser den Kaiser beherrschen.

Nichtsdestoweniger war die Intervention Justinians in den germanischen Reichen nicht ohne schwerwiegende Nachwirkungen geblieben.

Indem sie die südlichen Germanenstaaten alle mit dem Untergang bedrohte, hatte sie thatsächlich doch die Tendenz der selbständigen Staatsbildung befördert. Die durch die Zeit Theoderichs und Chlodowechs geschaffene Situation, wonach der Westen anscheinend nur zwischen einem ostgotischen und einem fränkischen Grofsreich zu wählen hatte, war beseitigt. Der Gesamtstaat war vernichtet, der Merowingerstaat in seine Schranken gewiesen, — die Invasion der Langobarden hatte — wenn auch der burgundische und der vandalische Staat nicht wieder auflebten — doch der Vierzahl grofser gemischt-germanisch-romanischer Territorialstaaten, Spanien, Britannien, Gallien, Italien, ein neues lebenskräftiges Glied eingefügt. Aber mehr als das, die Ereignisse hatten auch in allen Germanenstaaten den Antrieb hinterlassen, sich innerlich zu festigen, und gleichzeitig gelehrt, was zu ihrer inneren Konsolidierung fehlte. Deswegen vor allem hatte das Gotenreich untergehen müssen, weil dem germanischen Arianer die innere Einheit mit dem romanischen Katholiken abging, weil die germanischen Krieger im Volke Italiens keinen Boden besafsen. Der Staat, der einzig und allein seine ebenbürtige Stellung neben Byzanz gewahrt hatte, war das Frankenreich gewesen, und dieses verdankte den Erfolg vorwiegend der festen Stütze seiner Kirche. So trug von der grofsen Erschütterung, die für den oströmischen Kaiser ergebnislos blieb, der weströmische Bischof den bleibenden Erfolg davon. Mächtig erhob sich die Autorität des heiligen Vaters, des „Papstes“, über den Occident; am Ende des Jahrhunderts zeigte er sich allen Nationen in der Person des grofsen Gregors I. (590—604) in einer beinahe idealen Verkörperung. So ward die Vereinigung mit der katholischen Kirche der feste Gedanke der Zeit. Unter dem Zwange, sich mit dieser idealen Macht abzufinden, vollzogen gleichzeitig der Langobarde Authari (589) und der Westgote Rekkared (604) den Übertritt vom Arianismus zur römischen Kirche und unter Vermittlung der Frankenkönige bequemten sich die heidnischen Fürsten der Angelsachsen zum gleichen Schritt. Das Verhältnis zur Kirche bestimmte den Charakter der germanisch-romanisch-christlichen Staatengruppe im 6. und 7. Jahrhundert. Noch standen ihre Glieder als selbständige Nationalstaaten nebeneinander. Aber die universale Einheit des weströmischen Occidents machte sich über ihnen doch in den Anfängen einer eigenartigen Fortsetzung des Imperiums, einer Hierarchie des Papsttums geltend. Die „civitas Dei“ Augustins (S. 328) begann sich zu verwirklichen.

Und noch in einem zweiten wirkte die justinianische Politik nach. Sie hatte auch das Verhältnis der Staaten zu einander beeinflufst. Wenn es am Beginn des 6. Jahrhunderts in den Tagen Theoderichs noch wahrscheinlich gewesen war, dafs Italien, wie ehedem die lateinische, so fürderhin auch die germanische Welt beherrschen werde, so hatte die Erschütterung Italiens und der Übergang von den Ostgoten in die Hände

der Langobarden nunmehr definitiv den Schwerpunkt der Staatsbildung vom Süden nach dem Norden, von der Mittelmeerküste in das Binnenland (S. 310) verschoben. Von der Gruppe der westlichen Staaten stand das Reich, das Chlodowech und seine Söhne auf dem mitteleuropäischen Festland zwischen dem Kanal und der Donau und Oberelbe zusammengebracht hatten, wie geographisch so auch politisch unzweifelhaft im Centrum.

§ 63. Das Frankenreich, Spanien, Britannien und Italien im 6. und 7. Jahrhundert.

Über Entwicklung und Aufbau des fränkischen Reichs die ausgezeichneten Untersuchungen von SOHM, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. 1873; BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I. S. 185. 1887; Bd. II. S. 1 ff., 1893; SCHRÖDER, Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. 1898. S. 94 ff.; WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. II., 3. Aufl. 1882. Dort erschöpfende Litteraturnachweise. Vergl. auch GIERKE, Die deutsche Genossenschaft, I. 1868. Über die kirchlichen Verhältnisse: HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. II, 2. Aufl. 1898. Über den langobardischen Staat: v. BETHMANN-HOLLWEG, Der Civilprozefs des gemeinen Rechts, Bd. IV. S. 293 ff. 1868. Über die angelsächsische Heptarchie: WINKELMANN, Geschichte der Angelsachsen, I (ONCKEN II. 3). 1883.

I. Der merowingische Frankenstaat. Drei Dinge waren es, durch die die fränkische Staatsgründung neben Chlodowechs Scharfblick und Herrscherwillen den Vorrang vor den übrigen Germanenstaaten erhalten hatte. Sie hatte die Bundesgenossenschaft der gallisch-römischen Kirche gewonnen (S. 343), — sie hatte ferner sofort innerhalb der beiden fränkischen Stämme mit den Völkerschaftsfürsten aufgeräumt und das Königtum einheitlich und unmittelbar über die Völkerschaftsfürsten gestellt (S. 334), sie hatte endlich das fränkisch-romanische Stammesreich in Gallien in raschem Aufstieg zu einer des Stammescharakters entkleideten, international-germanischen Königsherrschaft über Aquitanier, Burgunder, Alemannen und Thüringer erweitert (S. 346).[1]) Alles zusammen, besonders das letzte, verlieh dem Frankenkönig eine nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ eigenartige Machtfülle. Er stand aus eigenem Recht, dem seiner Waffen, einem Recht, dem die schutzbedürftige Kirche eine erhöhte Weihe entgegenbrachte, über seinen Völkern. Die Natur der Sache ergab, dafs bei der grofsen räumlichen Ausdehnung und der Vielheit der Stämme die germanische Stammes- und Heeresversammlung rasch zurücktrat; mindestens im Frieden fehlte eine geordnete Vertretung des Volks.[2]) Infolgedessen regierten Chlodowech und seine Söhne von ihren wechselnden Hoflagern aus fast unum-

---

1) Die Bedeutung des letzten Gesichtspunktes hat vor allem SOHM a. a. O. S. 35 betont. Die übrigen Staaten sind „durch ein eroberndes Volk, das fränkische Reich ist durch einen erobernden König gegründet worden“.

2) Während im Kriege, wo das Heer versammelt ist, — eigentümlicher-, aber natürlicherweise — die Macht des Königs beschränkter wird (HAUCK, S. 148).

schränkt wie römische Cäsaren. Die Gefolgschaft seiner Antrustionen gab dem Merowinger einen militärischen Rückhalt, — der grofse Schatz der Domänen, in deren Besitz er dem römischen Staatsoberhaupt folgte, den finanziellen; sie benutzte er, um seine Degen an sich zu fesseln [1]) und sich die Bischöfe und die in dieser Zeit sich rasch verbreitenden Klöster zu verbinden.[2]) Anderseits gehen die Grofsen, die den König umgeben, ursprünglich nicht über die Bedeutung der altgermanischen persönlichen Hofämter hinaus. Zu der üblichen Vierzahl (S. 366) des Kämmerers, Marschalks, Schenken und Seneschalks oder Hausmeiers, der wohl das Truchsessenamt mit vertritt [3]), kommt nur der oberste Domänenvorsteher, der domesticus, die Nachbildung des römischen rationalis rei privatae, hinzu [4]), sowie die Beamten des Königsgerichts, der Referendarius, der oberste Kanzleibeamte, der die königlichen Placita ausfertigt, und der comes palatii, der Pfalzgraf, der für den König den Prozefs leitet, vielleicht das Urteil für die Beisitzenden vorschlägt. Aber im Gericht wie im Rat zieht der König nur zu, wen er von Bischöfen, Antrustionen, Hofbeamten, Verwandten wünscht. Erst im Verlauf von hundert Jahren verdichten sich diese Würdenträger zu einer Art sozialer Klasse, den Anfängen eines Standes g e i s t l i c h e r u n d w e l t l i c h e r G r o f s e r. Und ebenfalls langsam hebt sich aus ihnen allen einer als besonders einflufsreicher Berater des Königs heraus. Es ist der H a u s m e i e r, der Seneschalk oder Majordomus. Ursprünglich wie jeder Seneschalk nur Oberaufseher des unfreien Gesindes, erlangt er (etwa 600) das Kommando der Antrustionen; einige Zeit darauf absorbiert er das Amt des domesticus und wird so militärischer wie finanzieller Stellvertreter der oben genannten wichtigsten Kompetenzen des Königs, — ein praefectus praetorio in germanischem Gewande.

Durchaus neu und viel kunstvoller ist jedoch die Art und Weise, wie Chlodowech mit dem Apparat der Centralgewalt die einzelnen Bezirke seines Staats in Verbindung setzt.

Die Merowinger beginnen ihr Werk, indem sie über die unterthänigen Landschaften wie über das Stammland ein Netz von abhängigen Bezirksbeamten, der königlichen G r a f e n, ausbreiten. Allmählich, aber mit stetig aufsteigender Macht hebt sich das Grafenamt als vereinheitlichendes Organ der obersten Centralgewalt über die partikulären

1) Die wachsende Bedeutung der Antrustionen zeigt sich darin, dafs die in älterer Zeit unter ihnen nachweisbaren Läten und Unfreien später verschwinden (sie haben sämtlich dreifaches Wergeld). Antrustionen, die auf Gütern im Frieden aufserhalb des Hofes sitzen, kommen vor (Brunner, Rechtsgeschichte, II. S. 260).

2) Reichwerden der Kirche unter den Merowingern (Hauck, S. 135), — Klöster S. 240.

3) Brunner II. 101.

4) Vergl. oben S. 281. 305. In letzter römischer Zeit hatte er comes rerum privatarum geheifsen. (Brunner II. 121.)

Amtsgewalten sowohl der germanischen Stammesstaaten wie des römischen Gallien. In den altfränkischen (deutschen) Territorien tritt der „grafio“ zunächst nur als Militärbeamter, als Kommandeur des Gauaufgebots, vielleicht schon früh als Organ der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei auf; — die eigentliche Rechtspflegegewalt handhabt bei den Salfranken noch unter Chlodowech selbst fort und fort der vom Volk gewählte Thingbeamte (thunginus = judex), mutmafslich der Nachkomme des germanischen Gaufürsten (princeps, oben S. 334), und nur indirekt sichert sich der König ein Aufsichtsrecht über die Justiz durch aufserordentliche Bevollmächtigte, die den Eingang der königlichen Bufs- und Banngelder überwachen.[1]) In den von Chlodowech neugewonnenen galloromanischen Gebietsteilen rückt der Graf unter dem Namen des „comes“ in die Position des gleichnamigen römischen Armeechefs der gallischen civitas ein, aber anscheinend sofort mit Militär- und civiler Polizei- und Richtergewalt, die er im Umfang des römischen Provinzialstatthalters ausübt. Rückwirkend dringt unter Chlodowechs Nachfolgern der Einflufs des Grafen auch in den fränkischen, alamannischen, bayrischen Gebieten in die Rechtspflege vor: der Graf wird auch dort Vorsitzender des Gerichts. Grafio und comes werden im wesentlichen gleichbedeutende Ämter; nur darin zeigt sich durch die ganze Merowingerzeit die getrennte Entwicklung, dafs der altfränkische Graf andere Gehilfen und andere Gerichtskompetenz besitzt, als der der romanischen Gebiete. Während dieser die von ihm abhängigen Unterrichter der römischen Zeit als Konkurrenten unter sich hat[2]), bleibt bei den Franken und Alamannen fortdauernd der Hunno oder Centenarius des Völkerschaftsstaats bestehen, der von der Hundertschaft, vom Volke, gewählt, nicht vom König oder Grafen ernannt und von diesem abhängig ist. Anderseits ist die Kompetenz des Thungin, in die der Graf in den Stammlanden einrückt, gegenüber der des Centenars wesentlich bedeutender: er entscheidet über alle Verbrechensfälle, die zu Leibesstrafe führen, in allen Prozessen über Grundeigentum und persönliche Freiheit und beläfst dem Centenar nur kleine Straf- und Civilprozesse um Geld; — zwischen dem gallischen Grafen und seinen judices mediocres dagegen wird die Kompetenzgrenze zwischen

1) Es ist wahrscheinlich, dafs diese Vermittlerrolle die in der lex Salica auftretenden sacebarones, sagebarones gespielt haben, die sicher aus königlichen Gefolgsleuten entnommen sind, und deren Funktion sich mit der der burgundischen „Wittiscalci“, d. h. pueri regis, qui multam per pagos exigunt, deckt (Brunner II. 152). Später sind sie in merowingischer Zeit verschwunden, — offenbar deswegen, weil die Grafen durch Übernahme des Gaurichteramts sie überflüssig machten. Nach der lex Salica hat übrigens der Graf bereits einen Teil der Justizgewalt, nämlich die Vollstreckungsgewalt.

2) Sie führen jetzt meist den Titel „vicarius“. Vergl. Brunner II. 176; Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung, I. 196. 219 und unten S. 363. Vikar und Centenar werden demgemäfs allmählich gleichbedeutende Bezeichnungen des gleichen Amtes.

causae maiores und minores dahin verschoben, dafs auch der Unterrichter über Grundstückssachen und Freiheitsprozesse entscheiden kann.[1])

So steigern die Merowinger durch das immer stärkere Anspannen des Grafenamts fortschreitend den Einflufs der Monarchie auf die Bezirke. Aber zugleich bedarf die steigende Macht des Grafen selbst des Gegengewichts in den Regierungsbezirken. Chlodowechs Söhne beginnen es im Herzogsamt zu schaffen. Von Süden (Auvergne, Alamannien, Bayern) breitet es sich im 6. Jahrhundert über das ganze Reich aus. Allerdings sind die „ducatus“ oder „provinciae“ von sehr ungleichem Umfang; denn sie bauen sich im allgemeinen auf der geschichtlich gegebenen Zusammengehörigkeit der Landschafts- und Stammeskomplexe — Aquitanien, Schwaben, Thüringen, Bayern, Ribuarien — auf und umfassen jenachdem bald nur zwei oder drei, bald eine gröfsere Zahl Grafschaften; — auch ist die Einteilung der Herzogtümer im ganzen konsequent durchgeführt. Aber die Regel bildet es, dafs sich zwischen König und Grafen eine Zwischeninstanz in Militärkommando, Verwaltungshoheit und Justizhoheit eingeschoben hat.[2]) Um aber die Macht der Herzöge nicht zu grofs werden zu lassen, wird neben ihnen — anscheinend in jedem herzoglichen Sprengel — ein domesticus als Beamter der Domänenverwaltung eingesetzt, sowie im römischen Reich der procurator neben dem Statthalter steht.[3]) Aufserdem leisten bei der gegebenen Sachlage die Bischöfe der königlichen Macht Vorschub [4]), schon erhalten sie oder manche Klöster durch die Erteilung der „Immunität“ — ebenfalls nach römischem Muster — eine Stellung, die sie von der Amtsgewalt der wirklichen Grofsen befreit und direkt unter die Krone stellt[5]) (unten S. 165).

Die gesamte Organisation zeigt deutlich das Zusammenfliefsen germanischer und römischer Elemente. Während innerhalb der einzelnen

1) Das Verhältnis des Grafschaftsgaus zu den Unterbezirken bildet für die merowingische Zeit einen der unklarsten Punkte der fränkischen Verfassung; um so unklarer, als die Frage mit der Entwicklung der Urzeit und der Entstehung der Hundertschaft (oben S. 18ff.) zusammenhängt. Sicher ist nur, dafs ursprünglich nur der fränkische und alamannische Gau die Hundertschaftsbezirke besitzt. Dagegen fehlt er sowohl den Sachsen und Bayern im Osten, wie den Langobarden im Süden, wie vor allem dem romanischen Westen. Ohne genügenden Grund wird behauptet, dafs schon die Söhne Chlodowechs die Hundertschaftseinteilung planmäfsig in ganz Gallien durchgeführt hätten. (Vergl. darüber Waitz I. 493; Sohm, 183; Brunner II. 147.)

2) Für die Gesamtauffassung des fränkischen Staats ist die Frage von ganz geringer Erheblichkeit.

3) Die Funktionen des Herzogs sind nicht klar erkennbar. Sicher ist der militärische Oberbefehl des Herzogs über den Grafen, ebenso die herzogliche Gerichtsgewalt, nicht dagegen deren Umfang im Verhältnis zur gräflichen. (Brunner II. 156.)

4) Brunner II. 118.

5) Hauck, Kirchengeschichte, 148.

Bezirke die germanischen Rechtsinstitutionen — die Blutrache, das Bufs- und Wergeldsystem, die Rechtsprechung der Hundertschaftsversammlung — fortdauern, wird über diese selbstverwaltende Thätigkeit der Gaue und Hundertschaften ein System von Central- und Bezirksbeamten der Verwaltung und Justiz geschoben.

Aber trotz aller Einheitlichkeit der Organisation entbehrte das Frankenreich des festen Halts. So wenig wie die ägyptische Monarchie des alten Reichs (S. 53), war auch die Monarchie der Merowinger eine solid begründete Macht. Während sie in den Machtansprüchen dem römischen Kaisertum nachstrebte, verstand sie es doch nicht, die Fesseln des primitiven germanischen Stammeskönigtums abzustreifen, dessen natürliche populäre Grundlage sie mit der Herrschaft über alle Stämme eigentlich aufgegeben hatte. Der Frankenkönig übernahm aus der Zeit der Völkerwanderung eine Abhängigkeit von zwei Mächten, von der Stammesversammlung seines Volkes und von den Familiengliedern seines eigenen Geschlechts. Während das Interesse des Volks auf einen einzigen Herrscher, aber nach Mafsgabe einer Wahl durch das Heer hinwies, drängte die Rücksicht auf die Familie zur Vererbung der Herrscherwürde frei von Wahlen, aber unter Teilung der Herrschaft unter die mehreren Anwärter, und zwischen den Klippen der Wählbarkeit und der Teilbarkeit steuernd gelang es der Monarchie nicht, das freie Fahrwasser der Unteilbarkeit und festen Vererblichkeit zu erreichen. Der Gang der Dinge lief angesichts der selbstgeschaffenen Machtfülle Chlodowechs zunächst darauf hinaus, unter Umgehung jeder Wahl die Reichsverwaltung unter die Erben als Mitregenten zu teilen. Dies führte in der zweiten Generation unter den vier Söhnen Chlodowechs noch einmal auf die Einigung des Staats in der Hand des längstüberlebenden, Chlothars I. (558), zurück (S. 347). Aber in der dritten Generation unter Chlodowechs Enkeln ward (561) die Dreiteilung von Ostfranken, „Austrasien", Westfranken, „Neustrien", und „Burgund" für ein halbes Jahrhundert dauernd, und zwar in der Weise, dafs die Teilung der Reichsverwaltung auch in einer Spaltung des obersten Reichsamts, des Majordomats, zum Ausdruck kam. Diese Zeit reichte hin, um das Königshaus in den Fehden zwischen Chilperich von Neustrien und Sigibert von Austrasien und ihren Weibern völlig zu zerreifsen. Zwar wurde durch den endlichen Sturz der Brunichilde von Austrasien nochmals die Staateinigung unter Chlothar II., dem Sohne ihrer Feindin Fredegunde von Neustrien, vollzogen. Aber der Erfolg wurde jetzt nicht mehr durch den König erreicht, sondern durch die mafsgebende Einmischung des Amtsadels, der inzwischen die schon erwähnte Konsolidierung (S. 350) sowohl in den Hofbeamten wie in den gräflichen und herzoglichen Bezirksbeamten erfahren hatte. Im Werben um die Parteien und um die Hilfe der Gefolgschaften hatte der König auch seinen Grundstücksbesitz fast auf ein Minimum reduziert.

Die persönliche und finanzielle Schwäche der Monarchie hatte inzwischen das Beamtentum unmittelbar für sich auszubeuten gewufst und zwar auf allen seinen drei Stufen, — im Grafentum und im Herzogtum ebenso wie im centralen Hofamt des Hausmeiers. Die Grafen widersetzten sich der freien königlichen Ämterbesetzung und Absetzung. Schon Chlothar II. sah sich (614) zu dem Zugeständnis genötigt, die Grafen aus den Grundbesitzern des eigenen Bezirks zu ernennen und so das Amt dauernd, zum Teil bald erblich an einflufsreiche Familien des Sprengels zu knüpfen, — um so folgenreicher, als damit auch der Besitz der Amtsgüter des Grafen verbunden war.[1]) Um die gleiche Zeit entwand sich auch das Herzogtum seiner Abhängigkeit vom König. Es hatte den Vorzug, sich dabei auf die natürliche Selbständigkeit der alten Stammes- und Landschaftsgebiete stützen zu können, und indem sich das absetzbare Amtsherzogtum zu einem erblichen Stammesherzogtum umbildete, lebten thatsächlich in seinen Sprengeln die alten Stammesstaaten des westgotischen Aquitanien und des ribuarischen Austrasien, das Reich der Burgunder, Alamannen, Bayern und Thüringer wieder auf, — eine Reihe von Unterkönigreichen unter der schlaff gewordenen Centralmonarchie der Merowinger.[2]) Dazu begann in derselben Zeit auch eine neue Phase im Leben des Hausmeieramts. Es war die Koalition des Majordomus mit dem Amtsadel, was in Austrasien und Burgund die Entthronung Brunichildens und den Anschlufs ihres Staates an das neustrische Reich Chlothars II. ermöglichte. Aber der Anschlufs enthüllte sich bald als ein blofs scheinbarer. Der Lohn dafür war die Unabsetzbarkeit, bald die Erblichkeit des Hausmeiers [3]), der nunmehr mit seinem dauernden Oberbefehl über die Garde und der ebenfalls dauernden Verfügung über die domanialen Finanzkräfte des Reichs im Laufe des

---

1) Die wichtige Verfügung ist edict. Clothari II. cap. 12. (Mon., cap. I. p. 22): „et nullus judex de aliis provinciis aut regionibus in alia loca ordinetur". Das unmittelbare Motiv bildet das Bedürfnis, den Grafen für Amtsmifsbrauch an seinen Liegenschaften haftbar zu machen. In Wahrheit beginnt damit die Umwandlung der Beamten in Selbstverwaltungsorgane.

2) Noch unter Dagobert (erstes Drittel des 7. Jahrhunderts) sind Schwaben und Bayern ein Amtssprengel. Aber seit 641 herrscht über Thüringen der von König Dagobert eingesetzte Herzog Radulf nach dem Sieg über König Sigibert fast unabhängig von Würzburg aus. Um die gleiche Zeit wird das Bayernherzogtum bei den Agilolfingern erblich. Seit etwa 680 wird Herzog Godofried in Schwaben erblicher Stammesherzog. In Neustrien ist seit etwa 700 Aquitanien fast selbständig, wenn auch tributpflichtig. Der gleichen Entwicklung gehört das Selbständigwerden der austrasischen Franken (des Distrikts Ribuarien) an, nur dafs die Verbindung desselben mit dem Hausmeieramt die Neubegründung des Reichs einleitet (siehe den Text). — Über die Selbständigkeit der Herzogtümer in auswärtiger Politik, Gerichtsgewalt, Privatrecht vergl. Brunner II. 159.

3) Zuerst im Jahre 613 verpflichtet sich Chlothar II. eidlich dem neuernannten Hausmeier Warnachar von Burgund, ihn niemals des Amts zu entheben. Die austrasischen Hausmeier des Arnulfingerhauses behandeln das Amt von vornherein als vererblich. (Vergl. oben Anm. 2.)

7. Jahrhunderts dem Königtum die letzten Kräfte entzog. Es bedurfte nur einer territorialen Stütze des Amts, um dasselbe nicht nur thatsächlich, sondern rechtlich zum eigentlichen Träger der Regierung zu erheben. Die Bedingungen dafür traten in Austrasien ein. Seit einiger Zeit war hier in dem niederdeutschen Herzogtum eine Magnatenfamilie, die der Arnulfinger, am Ruder, deren Territorialmacht einer Unabhängigkeit vom Königtum nahe kam. Indem das Haupt des Hauses, Pippin von Heristall, zugleich die austrasische Hausmeierwürde erwarb, begründete er in Wahrheit eine selbständige Teilmonarchie[1]: das Reich war aufgelöst und zwar entschiedener als bisher, da den neustrischen Merowingern nun in Austrasien eine ganz neue Dynastie gegenüberstand.

Freilich begann nun das Spiel von der andern Seite. Hatte bis dahin Neustrien das Übergewicht behauptet und versucht, das deutsche Franken an sich zu ziehen, so strebte jetzt umgekehrt der Arnulfinger die westliche Reichshälfte seinem Herzogtum einzuverleiben, — zunächst ebenfalls in der verhüllten Form, dafs er die neustrische Hausmeierwürde erwarb. Der Sieg von Tertry (687) war ein Versuch, diesen Weg zu beschreiten, blieb aber vorläufig ohne nachhaltigen Erfolg. Die Adelsparteiungen nahmen ihren Fortgang, und bei Pippins Tode (714) waren und blieben der Osten und der Westen getrennt.[2]

II. Die Heptarchie der Angelsachsen, das Westgotenreich und der Staat der Langobarden. So wenig festgefügt die merowingische Monarchie auch war, so war diese germano-romanische Organisation der Kernländer Europas doch immerhin bedeutend durchgebildeter, als die drei verwandten Staaten an der Peripherie in Britannien, Spanien und Italien.

Die germanischen Schwärme, die seit der Mitte des 5. Jahrhunderts die britische Hauptinsel mit Ausnahme des nördlichen Gebirgslandes

1) Sehr präcis betont Brunner II. 107, dafs erst die Verbindung des Herzogtums mit dem Amt der Hausmeier die politische Macht, erst die Verbindung des Amts mit dem Herzogtum ihm das Recht gab, die Reichseinheit wiederherzustellen.

2) Ein Blick auf die genaue Darstellung Rankes (Weltgeschichte, V. S. 267 ff.) zeigt, dafs es ein Irrtum ist, die Vereinigung der neustrischen und der austrasischen Hausmeierämter und damit die Vereinigung der Gebiete durch die Arnulfinger auf die Schlacht von Tertry zu datieren. Auch nach derselben bleibt der neustrische Hausmeier Berthar im Amte, auf seinen Nachfolger Norbert übt Pippin nur einen faktischen Einflufs. Nach Norbert schob Pippin allerdings seinen Sohn Grimoald als Majordomus von Neustrien ein und nach dessen vorzeitigem Tode seinen minderjährigen Enkel Theodoald. Aber diese Anordnungen wurden von den Neustriern nicht respektiert, bei Pippins Tod zogen sie gegen dessen Witwe Plektrude erfolgreich zu Felde. Das Dazwischentreten des jungen Bastards Pippins, Karl (Martell), gegen die Neustrier und Plektrude war ein neues Ereignis (vergl. unten S. 360). Während Pippins Zeit bestanden nur Machtansprüche. Die Herrschaft hat er lediglich in Friesland, Thüringen, Alamannien und Burgund (hier durch seinen Sohn Drogo) ausgeübt, also nur im Ostreich.

(Hochschottland) und des westlichen (Wales) besetzt hatten, gelangten in dem ganzen Zeitraum bis zum Ende des 8. Jahrhunderts zu keiner bleibenden Daseinsform. Ursprünglich, wie überall während der Völkerwanderung, nur eine Gruppe von unabhängigen Gaufürstentümern (scire, shire), deren Häupter unter den späteren shire-gerêfas oder den ealdormen erhalten blieben [1]), schienen sie sich um 600 zu zwei gröfseren Gebilden, einem anglischen Stammeskönigreich im Norden und einem sächsischen im Süden, durchgerungen zu haben.[2]) Aber trotz des damals eindringenden Christentums (S. 348) und des konzentrierenden Einflusses der bischöflichen Gewalt führten die äufseren und inneren Fehden und die Teilungen in den Fürstenhäusern doch rasch von neuem zur Spaltung. Eine Gruppe von drei nördlichen „Königreichen", Ostanglien, Mercien, Northumbrien, und eine solche von vier südlichen — Ost-, West-, Süd- und Mittelsachsen (Essex, Sussex, Wessex, Middlessex) — war deshalb auf lange hinaus der endgültige Rechtszustand, und obwohl von blofs lokaler Bedeutung figurierte in ihnen allen der König, etwa den Völkerschaftskönigen oder Herzögen des Kontinents entsprechend (S. 355), mit dem ganzen Apparat der germanischen Herrscher — insbesondere jeder mit seinem Witenagemot, der Versammlung der Grofsen, Bischöfe, Hofbeamten und Gefolgsmannen (geshits, comites) —, aus denen auch das Amt des shire-gerêfa meist besetzt ward.[3])

Dieser „angelsächsischen Heptarchie" nicht unähnlich war das Gefüge des Staats der Langobarden. Allerdings erhielt sich bei ihnen das Gesamtkönigtum des Stammes, das die Eroberung Italiens vollzogen hatte. Seine Hauptleistung wurde schon früh (643) eine an Volkstümlichkeit und Schärfe hervorragende Stammesgesetzgebung, der edictus des Königs Rothari. Aber unter dem König drängte sich von vornherein der Völkerschaftsherzog (dux) sehr einflufsreich hervor.[4]) Während die duces die Obergewalt stark einengten, zogen sie in ihrem Gebiet den Vorteil aus der nahen Nachbarschaft der oströmischen Amtssprengel des Exarchats der Romagna, insofern auch sie ihre Amtsgewalt nach unten hin stark, fast bureaukratisch entwickelten. Es sollte vor allem von gröfster Bedeutung werden, dafs sie die Gerichtsgewalt ungeteilt an sich zogen. Die Mitwirkung der Heeresversammlung, die im Norden gleichzeitig den eigentlichen Urteilsspruch übernahm und den Beamten auf den Vorsitz, die Gerichtsleitung und Vollstreckung beschränkte, schrumpfte in Italien auf eine blofse Form zusammen. Statt dessen vereinigte der dux sämtliche gerichtliche Funktionen, mit der Zwangs- und Prozefsleitungs-

1) Vergl. hierüber und über das Fliefsende der Begriffe shire, gerêfa, ealdorman besonders Winkelmann, S. 99.

2) Winkelmann, S. 36. 3) Winkelmann, S. 104.

4) Nach der Ermordung des Königs Kleph (574) lebten die Langobarden sogar noch einmal zehn Jahre ohne König unter 35 Herzögen.

gewalt auch die Prüfung und Urteilsfällung, während doch die Formen des Verfahrens, vor allem die des Beweises, die germanischen — Eid, Zweikampf —, blieben. Das Königtum suchte die duces unter sich zu bringen, — in der Justiz durch die frühe Aufnahme einer Appellation an den König im römischen Sinn, — in der Finanzverwaltung durch Einsetzung von „Gastalden" für die Domänen. Aber es war ihm ein schwerer Hemmschuh angelegt. Der Arianismus brachte die Langobarden wie früher die Ostgoten in scharfen Gegensatz zur römischen Bevölkerung und ihrer geistigen Leiterin, der Kirche. Und selbst als die Könige sich dieser Einsicht gefügt hatten und übergetreten waren (S. 348), zeigte sich, dafs der Papst, innerlich so befestigt, wie er seit Gregor I. war, überhaupt nicht mehr fähig war, eine zweite beherrschende Macht neben sich auf der Halbinsel zu dulden. So lebte sich Italien immer mehr in die verhängnisvollen Traditionen der Ostgotenzeit ein, in einen Dualismus, der eine starke oberste Autorität ausschlofs.

Eine noch viel stärkere Unsolidität ihrer Macht haftete der westgotischen Monarchie an. Die Überspannung ihrer Ansprüche unter König Kindaswinth hatte wie im Frankenreich den Rückschlag der Opposition der Grofsen zur Folge. Durch das Eingreifen der neu recipierten römischen Kirche (S. 348) wurde der Konflikt um so mehr gesteigert, als sich diese des Einflusses der späteren Könige bemächtigte. Um hier eine planmäfsige Organisation ausreifen zu lassen, bedurfte es also einer Zeit stetigen Weiterlebens, und diese war Spanien nicht beschieden.

III. Die Zersetzung der abendländischen Kirche. Thronwirren, Adelsfehden und kirchliche Parteistreitigkeiten an allen Punkten des germanischen Westeuropa, — innere Revolutionen und Grenzkämpfe in den beiden grofsen Staatskörpern des Ostens, — das gab dem politischen Zustand der Kulturwelt seit Beginn des zweiten Drittels des 7. Jahrhunderts die Signatur, — das Gepräge eines völligen politischen Stillstandes. Eine innerlich vorwärts treibende Kraft mit dem Sinn für soziale Aufgaben offenbarte sich nur in der Liebesthätigkeit der grofsen gallischen Bischöfe, in der Missionsthätigkeit, die vom äufsersten Westen aus irische Mönche (seit etwa 600) nach den heidnischen Teilen Deutschlands hineintrugen. Aber auch diese Männer entfalteten nur eine lokale Wirksamkeit.[1]) Die keltischen Missionare, die, wie Gallus und Columba, Bayern und Alemannien für das Christentum gewonnen hatten, waren, so sehr sie sich neben der Askese der gesamten religiösen Leitung des Volkes widmeten, weit entfernt, eine gemeinsame kirchliche Organisation zu erstreben, die der politischen als Unterlage dienen konnte. Am wenigsten stand ihr gemischter Ritus mit der Organisation der römischen Kirche in Fühlung. Aber auch innerhalb des fränkischen Staats selbst war eine grenzenlose Decentralisation der Kirche eingerissen. Die Unterordnung aller Einzel-

1) Vergl. jetzt Hauck, Kirchengeschichte, S. 251.

kirchen der Diöcese unter den Bischof, die dem überkommenen Kirchenrecht der römischen Zeit entsprach (S. 325), hatte sich unter willkürlichen Eingriffen der grofsen Grundherren gelöst. Ein neues Rechtsprinzip germanischer Provenienz hatte sich gebildet, wonach der, der die Mittel für eine Kirche hergiebt, deren Eigentümer in vollem Sinne wird, ihr Vermögen verwaltet, ihre Einkünfte bezieht, ihre Geistlichen einsetzt, beaufsichtigt und absetzt. Das neue Institut der „Eigenkirche" trat seit der Mitte des 7. Jahrhunderts im Frankenreich voll ausgebildet auf; aber auch die übrigen westlichen Staaten, vor allem die Langobarden besafsen es — vielleicht als einen Ausflufs des gemeingermanischen Hauspriestertums. Wie es die Handhabung des Seelsorger- und Pfarramts verweltlichte und Zweckmäfsigkeitsrücksichten dienstbar machte, so war es anderseits das wirksamste Ferment des organisatorischen Zusammenhalts der Kirche, und die westlichen Staaten gingen somit auch des konzentrierenden Einflusses der Kirche, die dem oströmischen Staat fort und fort ihre Hierarchie als Stütze darlieh, völlig verlustig.[1])

Da war es ein Akt der Religionsgründung im äufsersten Osten, der den kirchlichen wie den politischen Organisationstrieb des christlichen Europa zu einer neuen, gewaltigen Anspannung aller seiner Kräfte aufzurütteln geeignet war.

§ 64. Die Araberstaaten, das Vordringen der Slaven und das fränkische Grofskönigtum.

Über die Staatsbildung des Islam, die hier nicht genauer verfolgt werden kann, vergl. besonders Ranke, Weltgeschichte, Bd. V. S. 50ff.; Lindner, Weltgeschichte, Bd. I. S. 184. 1901 (Litteraturangaben daselbst S. 459).

I. Der Islam und die Veränderung der Weltlage im 7. Jahrhundert. Das was die Staatsbildung Europas in andere Bahnen lenkte, war ein Ereignis, das die germanisch-romanischen Nationen des Westens ungefähr in die gleiche Lage brachte, in der sich bisher nur der byzantinische Osten vermöge seines Verhältnisses zum Perserreich befunden hatte. Es war die Entstehung des Islam. Die Lehre des kleinen arabischen Kaufmanns Mohammed wirbelt plötzlich hervorbrechend wie ein Wüstensturm die semitische Bevölkerung Arabiens auf und warf sie durcheinander. Die zusammenhangslosen Grüppchen, die in Fehden der Beduinenhorden, in Eifersüchteleien der Karawanenstädte und in Adelsfeindschaften der vornehmen Geschlechter ein ereignisloses Dasein geführt und sich politisch, kommerziell und geistig teils von Palästina aus unter byzantinischem, teils von Osten aus unter persischem Einflufs bewegt hatten, wurden binnen eines Jahrzehnts (622—32) zu einer Nation, die sich im Dienste einer religiösen Mission als eine Einheit fühlte, — der

1) Das Verständnis dieses Vorgangs einer „Germanisierung" des Kirchenrechts, die für das Verhältnis von Kirche und Staat in der Folgezeit von gröfster Wichtigkeit werden sollte, verdanken wir den Werken von Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens. Bd. I., 1. Hälfte. 1895 und Die Eigenkirche. 1895.

Prophet des „Islâm“ selbst, die Gegensätze des Volks gegen die Vornehmen (der Koreïsch), der Stadt Jethrib-Medina gegen seine Vaterstadt Mekka, der Semiten gegen die Fremden klug benutzend, erhob sich zum geistlichen Fürsten aller Stämme zwischen dem Persischen, Indischen und Roten Meer. In weiteren zehn Jahren (632—44) ergriffen die „Chalifen“ Abu Bekr und Omar, die „Stellvertreter“ des Verstorbenen, die Herrschaft über Asien. Sie warfen sich gleichzeitig über die Sassaniden und die Byzantiner und das in einem Augenblick, wo die beiden Grofsstaaten des Orients aus ihrem halbhundertjährigen Krieg (S. 347) hervorgingen, der zuerst dem römischen Reich infolge einer langdauernden persischen Occupation Syriens und Ägyptens seine asiatischen Provinzen entfremdet, darauf den Kaiser Heraklius ins Herz Persiens und (628) zum Sturz des Schahs Chosru des Jüngeren geführt hatte und jetzt (629) resultatlos in völlige Erschöpfung beider Parteien auslief. Während Omar auf der einen Seite die Neuperser (637) besiegte und die rasche Annexion ihres ganzen Gebiets (bis 652) ins Werk setzte, eroberte er auf der anderen mühelos (634) Syrien von Damaskus bis Jerusalem und (640) Ägypten. Nur der Anfang von Parteiungen unter den siegreichen Arabern selbst hinderte diese, mit ihrer ungebrochenen Kraft auch Kleinasien und Konstantinopel selbst zu berennen. Zwischen der legitimistischen Gruppe der Moslimen, den Schiiten, die an dem unbedingten Erbrecht des Hauses des Propheten, seines Schwiegersohns Ali, dann seines Oheims Abbas festhielten und den demokratisch-fanatischen Kharigiten, die einen Chalifen nach freier Volkswahl verlangten, erhob sich in heifsen Kämpfen (bis 651) zunächst die Partei des mekkanischen Stadtadels der Koreïsch unter dem Haus der Omajaden. Aber bis ihr Haupt, der Statthalter von Damaskus Muawija, die Alleinherrschaft erlangt hatte, hatte sich Byzanz soweit gekräftigt, dafs der Angriff auf die Hauptstadt (668) mifslang. Neue Bürgerkriege (680) nötigten zu neuen Organisationen, und als nach deren Abschlufs der Chalif Suleiman nochmals (717) gegen Konstantinopel vorging, bewies der Staat wiederum seine Einheit und hielt unter Leo dem Isaurier stand; nur Afrika, sein letztes Aufsenwerk, ging dem oströmischen Reiche verloren. Von da an wurde trotz ewiger Feindseligkeit der Waffen und der Propaganda der Bestand der Reste des römischen Imperiums gewahrt. Und als im Fortgang des Parteitreibens die Losung „dem Hause des Propheten die Herrschaft“ doch siegte und nach hundertjähriger Dauer (750) die Omajadendynastie von den Abbasiden gestürzt wurde, zog der Chalifenstaat seinen Sitz von Damaskus ins innere Asien zurück. Auf der Stätte, wo Babylon, Seleukeia und Ktesiphon, das Centrum des achämenidischen, hellenistischen und sassanidischen Reichs gestanden hatte, rückte das Chalifat von Bagdad mit Abul Abbas, Almansur, Harun und Mamun ganz in die Rolle des Perserreichs und damit in dessen Gleichgewichtsverhältnis zu Ostrom ein. Leo seinerseits suchte durch eine Reform der Kirche, das Vorgehen gegen den Bilderdienst, der Konkurrenz des Islam auszuweichen.

In eine viel dringendere Not hatte aber die arabische Staatsbildung inzwischen den europäischen Occident versetzt. Von Ägypten aus immer weiter nach Westen vordringend hatten die Araber jenseit Karthagos eine Fusion mit den alteinheimischen afrikanischen Berbern oder Mauren eingegangen und von ihnen die alte Grenzfeindschaft übernommen, in der diese über die Meerenge mit Spanien lebten (S. 277). Vor ihrem gemeinsamen Ansturm brach der innerlich haltlose Westgotenstaat sofort (711) zusammen, und das christlich-germanisch-romanische Element räumte ihnen die ganze Halbinsel bis auf die gebirgige Seeküste des Nordens. Die Feldherrn der Omajaden machten aber an den Pyrenänen nicht halt. Bald nach dem Sieg über die Goten faſsten sie (720) in Narbonne Fuſs. Auch das zweite Germanenreich muſste sich in seiner Zersplitterung zum Widerstand gegen sie bereit machen. Dazu bekam der fränkische Staat gleichzeitig im Osten zu thun. Die Machtverschiebungen, die infolge der Arabersiege im westlichen Asien vor sich gegangen waren, hatten längst auch die Sitze der Völker in den östlichen Tiefländern Europas erschüttert. Die uralischen Avaren, die Stammverwandten der Hunnen, bisher — auf Neupersien gestützt — im ruhigen Besitz der Balkangegenden, hatten mit dem Untergang der Sassaniden ihren Halt verloren und Pannonien (Ungarn) besetzt. Seit Dagobert I. verheerten sie die südöstlichen Grenzländer bis ins Egerthal. Bald darauf hatte sich das Vordringen der Slaven den Unterthanen des Frankenreichs bemerkbar gemacht. Seit langem waren sie von der Weichsel her im Vordringen. Jetzt überschritten sorbische und wendische Völker die obere Elbe und besetzten Thüringen. Die im Frankenreich vereinten germanischen Stämme befanden sich zwischen zwei Angriffslinien, in einer Lage, wie seinerzeit (S. 10. 255) die Kelten zwischen Römern und Germanen.

II. Die Staatsgründung Karl Martells und das westliche Weltreich der Pippiniden. Das Erscheinen der Araber an den Pässen der Pyrenäen, — das gleichzeitige Vordringen der Sorbenschwärme bis zur Saale versetzte die germanischen Nationen vom Golf von Neapel bis zur Elbemündung in eine Krisis, die geeignet war, alle Kräfte der Einheit, die in der gemeinsamen Rasse und in der gemeinschaftlichen Religion schlummerten, plötzlich zum Ausbruch zu bringen. Es war eine der Fügungen des geschichtlichen Verlaufs, daſs die beiden Organisatoren des politischen und des geistigen Zusammenschlusses bereits auf dem Platze waren.

Als der Niedergang des arnulfingischen Hauses von Austrasien schon besiegelt schien, stellte sich der Bastard Pippins von Heristall, der junge Karl, plötzlich aus dem Dunkel hervortretend, der völligen Spaltung des Reichs energisch entgegen. Die Schlacht von Vincy (717) verschaffte ihm das Herzogtum, beide Majordomate und den Anschluſs aller thatkräftigen Elemente.[1])

1) Den engen Zusammenhang der Einigung mit der Arabergefahr erkennt man

Er sicherte notdürftig die Ostgrenzen. Dann gelang ihm das grofse Werk, mit Zuhilfenahme geistlicher Güter die Reorganisation des germanischen Heers zur Reitertruppe durchzuführen (S. 369) und seine Unterthanen im Westen zum Kampf gegen die Moslimen leistungsfähig zu machen. Als Abderrahman (732) die aquitanische Markgrafschaft durchbrach, setzte die Schlacht von Poitiers seinem Vordringen ein Ziel.

Inzwischen hatte im Osten durch eine grundsätzliche Veränderung der Missionsgedanken die Regeneration der abendländischen Christenheit von innen heraus begonnen. Der angelsächsische Mönch Winfried hatte (seit 719) den keltischen Priestern die Heidenbekehrung aus der Hand genommen und sie bewufst in die Einflufssphäre des römischen Bischofs geleitet.[1] Die Anlage von Bistümern in Thüringen, Hessen und Bayern nach katholischem Stil, die er als „Bonifatius“ unter Gehorsamseid gegen Gregor II. durchführte, begann die bisher blofs moralische Autorität des Papstes in eine rechtliche Überordnung über die deutsche Kirche zu verwandeln. Einem abendländischen Imperium trat die abendländische Gesamt-Kirche deutlich sichtbar an die Seite.

In der nächsten Generation wurde der Bund zwischen beiden geschlossen.[2] Es war der Papst, der die Initiative ergriff, — notgedrungen, denn in dem fortwährenden hafserfüllten Hader mit den Langobardenkönigen versagte ihm jetzt der Schutz, auf den er sich noch immer verlassen, der oströmische Kaiser. Der Bilderstreit, durch den Leo die byzantinische Kirche reformieren wollte (S. 359), trennte ihn endgültig von dem Oberhaupt der westlichen Kirche, und schon Gregor III. hatte sich (739) an Karl Martell gewandt, um diesem die Schutzherrschaft über das römische Bistum anzutragen, — damals vergeblich, da der Arnulfinger noch die Freundschaft der Langobarden brauchte. Aber Karls Söhne vollzogen die entscheidende Wendung. In den Synoden seit 742 brachte Bonifatius die Reform der verweltlichten ost- und westfränkischen Kirche in Gang (S. 373). So wurde der Weg geebenet, um den jetzt im Innern völlig gebietenden Hausmeier, den jüngeren Pippin, zum Bruch mit den Langobarden zu drängen. Auf Grund geheimer Abmachung mit Papst Stephan nahm (754) Pippin dem König Aistulf die ehemals byzantinischen Besitzungen in Italien, Exarchat und Ducat, die Gebiete von Ravenna und Rom, ab und überwies sie der „respublica sancti Petri“. Dafür hatte schon vorher (751) der Papst die Entthronung des letzten Merowingers durch seine Autorität gedeckt. Jetzt wurde Pippin (754) mit seinen Söhnen

---

besonders daran, dafs der gefährlichste Gegner, Eudo von Aquitanien, in den ersten Kämpfen mit den Arabern begriffen, auf jeden Widerstand verzichtete. Kurz darauf fiel Eudo gegen Abderrahman (Ranke V. 280. 222).

1) Hierzu jetzt Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Bd. I. S. 432.

2) Genaue Darstellung der folgenden Verhandlungen in Brunner, Rechtsgeschichte, II. 84ff.

Karlmann und Karl zum König der Franken gesalbt, und mit dem Königtum von „Gottes Gnaden“ verband der Papst die Würde des „Patricius Romanorum“, die dem Frankenkönig ungefähr die Rechte an den päpstlichen Besitz sicherte, die bisher der oströmische Kaiser als Oberherr daran ausgeübt hatte (u. S. 377).

Alles folgende ist nur das Weiterwirken der entbundenen Kräfte. Der geniale Erbe des Pippinidenhauses vollendet Schlag auf Schlag die äufseren Mauern und den inneren Ausbau des Riesenstaats, der die christliche Welt gegen Moslimen und Slaven zu führen und die Reichskirche zu ihrem Glaubenswerk zu befähigen berufen ist, — mit einer Folgerichtigkeit, die den Schein einer naturgesetzlichen Notwendigkeit erzeugt. Der Staat der Langobarden wird (774) in eine Personalunion der eisernen Krone von Pavia mit der Frankenkrone verwandelt und damit das Schutzverhältnis zum Papst durch eine unmittelbare territoriale Verbindung gefestigt. Anderseits werden im Norden die Adelsherrschaften der Sachsen bis zur Elbe (S. 335) in verzweifelten Kämpfen (772—804) dem Frankenreich einverleibt, während das Zwischenglied zwischen Norden und Süden, das Herzogtum Bayern, (788) in den unmittelbaren Verband der fränkischen Besitzungen eintritt. Im Westen werden die Mauren (778) über den Ebro zurückgeworfen, — endlich im Nordosten (789) die Slaven botmäfsig gemacht und im Südosten (791—99) die Avaren fast völlig aufgerieben, ihre Gebiete bis zur Raab, das spätere Österreich, in die Civilisation bayerischer und fränkischer Besiedler hereingezogen. Der Wenden- und Avarenmark entsprechend wird (795) die spanische Mark den Nationen des Reichs vorgelagert und mit der dänischen Mark (810) dieses germanische Abbild des cäsarianischen Schutz- und Trutzstaats abgeschlossen. Noch während das Werk seiner Vollendung entgegengeht, erfährt es durch das päpstliche Geschenk der Kaiserkrone (800) seine Bekrönung und Weihe. Kraft der Anerkennung von Byzanz tritt der germanische Cäsar und Grofskönig, der „magnus rex Francorum“, dem Kaiser des Ostens ebenbürtig an die Seite. Man nennt ihn „Dominus“ wie diesen (S. 316). Damit hatte im Verlauf von wenig mehr als einem halben Jahrhundert das politische Bild Westeuropas völlig gewechselt. Bis vor kurzem, getreu den Traditionen der Völkerwanderung, ein Konglomerat kleiner Territorialschaften, hatte es unter dem Zwang der Ereignisse in Karl dem Grofsen die Ideale des Westgoten Athaulf und des Ostgoten Theoderich verwirklicht und sich in ein occidentales Weltreich gefügt. Es fragt sich, welche staatsrechtliche Bedeutung dem Wechsel zukommt.

§ 65. **Der Karolingerstaat.**

Vergl. die Litteratur zu § 63; dazu Waitz, Verfassungsgeschichte, III. IV. 2. Aufl. 1883. 1885.

I. Die karolingische Centralisierung. Das Absehen der Karolinger, nachdem sie mit Karl Martell die unbestrittene monarchische

Gewalt erlangt haben, mufs nach den Erfahrungen der Merowinger planmäfsig darauf gerichtet sein, die Regierungsgewalt in ihrer Machtfülle zu steigern, die der Verwaltungsbeamten durch Spalten und Beschneiden herabzudrücken.

Das Wichtigste ist, dafs die der Krone gefährliche Zwischenstufe zwischen Monarchie und Gauamt, das Herzogtum, aus der Verfassung ausgemerzt wird.[1]) Die Masse der relativ kleinen Grafschaftsgaue rückt in die Stelle des obersten Verwaltungsbezirks hinauf, soweit nicht eine Teilung der gesamten Kriegsverwaltung zwischen mehreren Mitgliedern des Fürstenhauses platzgreift; nur die militärisch verantwortlichen Grenzgrafschaften gehen durch Vereinigung mehrerer in der Hand eines Markgrafen (marchio, marchisus) über den gewöhnlichen Zuschnitt des Grafensprengels hinaus.[2]) Anderseits werden die Grafschaften in ihrem Machtbestand in immer gröfserem Mafse geschwächt. Die fränkische Zerlegung derselben in Hundertschaftsbezirke wird jetzt auf ganz Gallien übertragen, auch hier findet sich jetzt der Gau durchgehends in Untersprengel (vicariae, centenae, conditae) geteilt[3]), — ganz abgesehen davon, dafs ohnehin die Tendenz besteht, den Umfang der Grafschaftsbezirke selbst zu verkleinern. Die Uniformirung des Beamtentums, die in allen diesen Mafsregeln zum Ausdruck kommt, bringt an vereinzelten Punkten auch den Grafen selbst einen Machtzuwachs: wie einerseits die Centenareinteilung von den germanischen Reichsteilen auf die romanischen erstreckt wird, so drückt jetzt anderseits die Abhängigkeit des gallischen Vikars von dem Grafen auch die Centenare der deutschen Lande herunter und macht sie von unabhängigen Gemeindebeamten (oben S. 351) zu abhängigen Gehilfen des Grafen. Aber in der Hauptsache wird auch die innere Macht des gräflichen Amts vom Königtum beschränkt. Der König bringt von neuem das freie Ernennungs- und Absetzungsrecht gegenüber den Bezirksbeamten zur Geltung.[4])

1) In Schwaben und Thüringen ist das Herzogtum schon unter Karl Martell endgültig beseitigt. Das austrasische Herzogtum verschwindet mit Pippins Thronbesteigung. Aquitanien wird 768, Bayern 788 mit der Absetzung Thassilos III. durch Karl den Grofsen unmittelbar zum Reiche gebracht. Seitdem tritt der dux nur als Titel von höheren Truppenkommandeuren auf. (Brunner II. 160.) Ein Rest von Stammesherzogtum besteht in karolingischer Zeit bei Bretonen und Basken.

2) Vergl. Brunner II. S. 176. Eine Vereinigung mehrerer Graftschaften in einer Hand perhorresciert Karl. Das gegenteilige Verhalten tritt nur bei den Markgrafschaften ein (Brunner II. S. 172. Anm. 75). Die Markgrafschaft steht in ihren Einrichtungen aufserhalb der normalen Verwaltungsorganisation. An ihr wiederholt sich ungefähr der Gegensatz der kaiserlichen und der senatorischen Provinzen des römischen Reichs (oben S. 262).

3) Brunner II. 148, besonders Waitz, Verfassungsgeschichte, Bd. III. S. 395; Sohm, 192. Statt der vicaria tritt im Westen von Neustrien (Touraine, Poitou, Normandie, Bretagne u. s. w.) die condita auf.

4) Darin greift Karl der Grofse auf die älteren Merowinger zurück. Vor allem

In der Richtung, die Gewalt der Grafen einzuengen und zu beschneiden, wirken nun aber gleichzeitig wichtige Umgestaltungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Reichs, die, zum Teil durch die spätrömischen Einrichtungen Galliens und Italiens vorbereitet, schon in merowingischer Zeit begonnen hatten, sich aber seit dem 8. Jahrhundert immer mehr hervordrängen und auch die rein deutschen Landesteile, allmählich sogar die rechtsrheinischen ergreifen. Die fränkische Occupation hatte die römischen Besitzstände im allgemeinen übernommen und damit auch die zahlreichen und eingreifenden Abhängigkeitsverhältnisse, die für die niedere bäuerliche Bevölkerung der coloni zu Gunsten der grofsen Grundbesitzer des Senatoren- und Ritteradels, die potestates, begründet worden waren (S. 319). Schon von der Zeit Chlodowechs an leisteten die Frankenkönige einer gleichen Besitzgestaltung durch die grofsen Landschenkungen Vorschub, die sie an Grofse, an ihre Gefolgsleute und vor allem an die Kirche aus ihrem Domänenbesitz, der Erbschaft der Kaiserdomänen, vergaben. Grofse Grundkomplexe entstanden fernerhin, besonders im Osten, durch Waldrodungen, die nicht nur die ganze Gemeinde, sondern auch der Einzelne, besonders der Reiche, als Unternehmer, etwa mit königlichem Privileg, vornehmen durfte. Schon in solchen Fällen mufste der Grundherr dazu greifen, dafs er seinen Grofsbesitz in Parzellen zerschlug und diese an einzelne Leibeigene oder Hörige gegen Zins oder Fronden auf dem Herrenhof zu selbständiger und regelmäfsig erblicher Bewirtschaftung überliefs, auslieh. Zu alledem kam endlich, dafs gleichartige „Leihverhältnisse“ (precariae) auch auf Initiative der kleinen bisher freien Landwirte in grofser Zahl zu stande kamen. Die, welche durch Bufszahlung oder vielfache Erbteilung verarmten, und vor allem die, welche die grofse und seit Karl Martell (S. 63) immer wachsende Last des Kriegsdienstes nicht mehr tragen konnten, entschlossen sich häufig, gegen „Kommendation“ ihrer Person in den Schutz eines geistlichen oder weltlichen Grofsen und gegen Entbindung vom Kriegsdienst dem Grundherrn ihr Gut aufzulassen, um es als Zinsgut zur „Leihe“ wieder zurückzuerhalten.[1] Die germanische Welt wuchs damit unter dem Druck gleicher Lebensbedingungen, wie sie auch die spätere römische Kaiserzeit begleitet hatten, in die Zustände der diocletianischen Agrarverfassung und ihrer „Villae“, in ein sich

---

in der unbeschränkten Ernennung, Versetzung und Absetzung der Grafen. Er ernennt teilweise sogar wieder Freigelassene der Domänen zu Grafen (Brunner II. 170). Immerhin läfst sich die Sitte, den ansässigen Adel für die Grafenämter in erster Linie zu verwenden (o. S. 354), nicht mehr beseitigen. (Vergl. unten S. 390.) Deshalb verwendet er neben Franken auch schwäbische, sächsische, langobardische Grofsen als Grafen in ihrem Stammland.

1) Über die Konservierung dieser Einrichtung (oben S. 340) im westlichen Frankenreich vergl. Brunner II. 285.

mehr und mehr ausbreitendes System von Grofsgrundherrschaften, Villikationen, hinein und übernahm damit auch die staatsrechtlichen Wirkungen mit, die diese zunächst privatrechtlichen Schutzverhältnisse erzeugt hatten. Schon die hörigen Ansässigen der römischen potestates, Besitzungen einflufsreicher Kirchen oder weltlichen Grofsen (potentes) unterstanden einer internen Rechtsprechung ihrer Grundherren oder eines Privatrichters derselben.[1] Jetzt kam diesem Zustand die germanische Auffassung entgegen, wonach der Hausherr für seine Hausangehörigen Haftung (mithio) schuldet und Schutzgewalt ausübt. Ergriff das Verhältnis von vornherein nicht nur die Knechte im Hause, sondern auch die mit Höfen bedachten Unfreien und die freien Gefolgsleute der häuslichen Gemeinschaft, so begann es sich jetzt auch auf die freien Hofbesitzer zu erstrecken, die sich in Schutz und Obsequium eines Herrn begeben hatten. Auch in Verbrechensfällen der freien Hintersassen ward es Übung, dafs der Richter des Sprengels diese nur mittels der Präsentation des Herrn vor Gericht zog, sowie dafs ein Dritter für seine Ansprüche gegen die Hintersassen die Vermittelung des Herrn anrief; entsprechend schlichtete der Herr wenigstens kleinere Streitigkeiten, die von Freien in obsequio unter einander geführt werden nach schiedsrichterlicher Weise in internem Verfahren.

So nähert sich die Grundherrlichkeit, die gewohnheitsrechtlich und allgemeingültig entstanden und gewachsen ist, mehr und mehr den Verhältnissen, die unter dem Namen der Immunität (emunitas) in Einzelfällen durch königlichen Verleihungsakt geschaffen werden. Auch sie sind die Fortbildung römischer Einrichtungen, — die Befreiung, welche nach spätrömischem Recht den kaiserlichen Domänen von Abgaben und Fronden zukam (oben S. 319). Aber auf das fränkische Königsgut übertragen, zieht sie hier sofort eine Sonderstellung der Hintersassen des Kronguts mit sich, insofern auch deren öffentliche Strafgelder (fredus und Bann) nicht von den Beamten, sondern intern eingezogen werden. Bereits in dieser gröfseren Tragweite wird die Immunität seit Chlodowech und besonders seit den Karolingern in immer steigendem Mafse an Kirchen und an weltliche Grofsgrundbesitzer

---

1) So die Darstellung nach der herrschenden Meinung. Da jedoch auch die neuere Meinung (KNAPP, WITTICH, vergl. oben S. 24. 336.) viel Wahrscheinlichkeit besitzt, dafs bereits die älteste germanische Zeit auf (kleine) Grundherrschaften mit Hörigen gebaut war, so ist nicht ausgeschlossen, dafs die Kommendationen der Karolingerzeit in Wahrheit als die Aufsaugung der zahlreichen kleinen Grundherrschaften durch eine geringere Zahl grofser aufzufassen sind; der kleine Grundherr schenkt seine Hufen mit den Bauern an ein Kloster oder einen Grofsen: der Bauer vertauscht nur den Herrn. Für das Endresultat ist die Frage unerheblich. Sie wird nur insofern von Bedeutung, als von ihr die Frage abhängt, ob für die Entstehung der grofsen Grundherrschaften eine wesentlich römische Herkunft oder ein Zusammenfliefsen römischer und germanischer Elemente anzunehmen sei.

verliehen.[1]) Wo sie begründet wird, verbietet sie dem königlichen Bezirksbeamten den „introitus“, sie verwehrt ihm Gerichtstage zu halten und Strafgelder einzuziehen; sie giebt anderseits dem Immunitätsherrn selbst das Recht auf die Gefälle und eröffnet ihm sogar von vornherein die Gerichtsbarkeit unter den Insassen seines Besitzes, so dafs in den deutschen und italischen Gegenden die Immunität ungefähr das gleiche Ergebnis erzielt, wie es in den gallorömischen Bezirken auf den potestates schon nach Gewohnheitsrecht bestand.[2]) Die sämtlichen Rechtselemente wirken also in der Richtung zusammen, dafs sie, je mehr sie sich ausbilden und festigen, die Beamtengewalt der Grafen und Centenare um so mehr durchlöchern. Überall schieben sich in ihre Sprengel die mehr oder minder eximierten Besitzungen der geistlichen und weltlichen Grofsen hinein; sie hemmen die freie Bewegung ihrer Amtsgewalt. Keineswegs war damit auch eine entsprechende Schwächung der königlichen Centralgewalt gegeben. Denn das Verbot des introitus im Immunitätsbezirk erstreckt sich nicht auf den König und seine Stellvertreter, besonders auf seine aufserordentlichen Bevollmächtigten, und vor allem sorgt das Königtum sowohl in den Sprengeln der Immunitäten wie in denen der Grundherrschaften für das Dasein verantwortlicher Amtsträger, die die Grafen und Centenare ersetzten. Sie erwachsen in den Vögten. Wie der König für die Fiskalgüter, bestellen auch die geistlichen und weltlichen Grundherren und Immunitätsherren für die Wahrnehmung der polizeilichen und richterlichen Funktionen Amtsleute (judices privati, vicedomini). Ihnen fällt neben ihrer amtlichen Wirksamkeit, in der sie nach innen die Hoheitsrechte des Herrn ausüben, zugleich die Vertretung der Interessen der Hintersassen nach aufsen — gegenüber

1) Dafs Immunitätsurkunden zu Gunsten von Laien nur in relativ geringer Zahl erhalten sind, erklärt Brunner (II. 292ff., Anm. 26) gewifs zutreffend daraus, dafs solche Urkunden weit weniger sorgfältig aufbewahrt worden sind, als die entsprechenden Verbriefungen der Kirchen. Eine rasche Zunahme der weltlichen Immunitäten mufs gerade seit karolingischer Zeit dadurch entstehen, dafs Königsgüter, die als Beneficium ausgeliehen wurden, dem Beliehenen die fiskalischen Immunitätsrechte ipso jure mitübertrugen. (Brunner a. a. O.) So bedeutet die Ausbreitung des Lehenswesens zugleich ein Wachstum der Immunitäten.

2) Freilich ergreift die Immunitätsgerichtsbarkeit für jetzt nur diejenigen Rechtspflegeakte, die eine finanzielle Spitze haben, — kleinere Strafsachen um Bufse, Bann und Friedensgeld und kleinere Civilsachen zwischen Immunitätsleuten, in spätfränkischer Zeit wohl auch von Dritten gegen solche. Wegen schwerer, am Leibe strafbarer Verbrechen und in grofsen Civilsachen (wie Freiheitsprozessen) stehen die Immunitätsleute vor dem Grafengericht zu Recht. Die Immunitätsgerichtsbarkeit entzieht den Bezirksbeamten also nur diejenige Rechtspflegegewalt, die ungefähr der des Centenars im Verhältnis zum Grafen entspricht (Brunner S. 300—302). — Eine Minorität bestreitet überhaupt jede Existenz einer Immunitätsgerichtsbarkeit in fränkischer Zeit (Heusler, Georg Meyer, Edg. Loening). Siehe hierüber und über die herrschende Meinung Brunner, S. 298. Anm. 55.

den königlichen Beamten — zu. Sie haben in Prozessen mit Dritten den Hintersassen im Grafengericht zu vertreten, — sie ergreifen den verbrecherischen Hintersassen in schweren Fällen, um ihn dem Grafen zur Bestrafung auszuliefern; ist der Herr eine Kirche, so fordert die Übung von Alters her, dafs der Vogt auch für sie, also für die Herrschaft, in ihren Rechtshändeln vor dem staatlichem Gericht das Wort führt. Diese ihre vermittelnde Thätigkeit nach aufsen giebt ihnen äufserlich den Charakter von „advocati", von Gehilfen oder Stellvertretern des Grund- und Immunitätsherrn. In Wahrheit aber kommt in den Vögten neben der Richteramtsstellung, in der sie unter dem Herrn stehen, eine öffentliche Amtsstellung unter dem König zum Ausdruck, die die Karolinger planmäfsig betonen. Wie die Vögte unter die Aufsicht der Centralgewalt gezogen werden [1]), so redet diese auch bei der Einsetzung des Vogtes mit; es ist seit Karl dem Grofsen der König, der ihn bestellt, und nur privilegweise wird die Wahl den Herren überlassen. Die Grundherrlichkeit und Immnnität, verbunden mit der Vogtei, wirkt mithin ebenso, als wenn der König in den betreffenden Sprengeln die Centenare mit Überspringung der Grafen unter seine unmittelbare Regierung zöge, — sie wirkt die Centralisierung verstärkend.[2])

Durch das Zusammenwirken der karolingischen Neuerungen ist zunächst die Amtsgewalt der Distriktsbeamten wesentlich gemindert; dem parallel geht das Streben, das Aufsichtsrecht der Regierung entsprechend zu steigern. Allerdings bezeichnenderweise nicht mehr in der Form, dafs ständige Oberbehörden mit grofsen Vollmachten empor gezüchtet werden: seitdem Pippin das Hausmeiertum mit der Krone vereinigt hat, verschwindet das Amt des gefährlichen Premierministers für immer. Die Hofämter, vor allem die vier germanischen Hauptämter — Marschall, Truchsefs, Schenk und Kämmerer — haben politisch keine Bedeutung. Das Amt des Pfalzgrafen, der die gerichtlichen Beurkundungen beaufsichtigt, dem Königsgericht beisitzt und ihm unter Umständen vorsitzt, war seiner Natur nach von beschränktem Einflufs und wird es dadurch noch mehr, dafs sein weltlicher Träger durch Pippin dauernd von den Geschäften der Verwaltungskanzlei getrennt und diese — das Amt des Referendars, jetzt das „Kanzleramt" (cancellarius) — grundsätzlich einem oder mehreren Geistlichen übertragen wird. Statt dessen fällt der Schwerpunkt der Beamtenkontrolle nunmehr auf die Inspektion der periodischen Delegatare der Königsgewalt, auf die Sendboten. Die regelmäfsig deputierten „ordentlichen missi dominici" bilden den eigentlichen Ersatz der beseitigten Herzogsgewalt[3]); sie erben von den Herzögen

1) Hierüber vergl. unten S. 368.

2) Vergl. Brunner, S. 310.

3) Vergl. Victor Krause, Geschichte des Institutes der missi dominici (Sonderabdruck aus den Mitteilungen des Instituts für oström. Geschichtsforsch), II. S. 193ff. 1890.

die Dienstaufsicht über die Grafen, ohne ihre territoriale und ständige Machtstellung zu übernehmen. Ursprünglich werden sie vorsichtshalber aus den kleineren Hofvasallen entnommen[1]); seit Karl dem Grofsen wird ihre Funktion zur Erhöhung ihrer Autorität den grofsen weltlichen Würdenträgern übertragen. Alljährlich gehen sie zu zweit, meist in Verbindung eines weltlichen und eines geistlichen Herrn, in ihre Sprengel, um nach königlicher Instruktion sowohl die Amtspraxis der Grafen und Centenare wie die der weltlichen Immunitätsherren, der eximierten Klöster und ihrer Vögte zu inspizieren[2]); eine allgemeine Beamtenversammlung ihres Bezirks soll seit Ludwig I. den Rückhalt ihrer Inspektion noch mehr stärken.[3]) Die thatsächliche, wechselseitige Kontrolle der Grafschaftsbeamten und der Immunitäts- und Grundherrnvögte in den Bezirken, die disciplinäre Rechtskontrolle beider Untergruppen durch die missi ergeben der Form nach das fast lückenlose Bild eines centralisierten Einheitsstaats.

Die Veränderungen der merowingischen Amtsorganisation, auf die sich das karolingische Verfassungsrecht zunächst zuspitzte, ergaben in ihrer Gesamtheit eine Erneuerung des äufseren Verwaltungsapparats wie ihn das römische Reich besessen hatte, — eine Umbildung desselben in germanischem Gewande.[4]) Von äufserster Wichtigkeit aber wurde es nun, dafs gleichzeitig die Monarchie ein Quantum germanischen Geistes in diese Formen zu giefsen wufste, das deren Bedeutung wesentlich veränderte und veredelte. Sie verstand es, die Beamten wie die Unterthanen mit einem Band zu umschlingen, das den formellen Garantien der Amtshierarchie eine wirksame Stütze in den populären Rechtsüberzeugungen gab: mit der bureaukratischen Centralisation römischen Stils wurde die Treupflicht des germanischen Patriarchalstaats verschmolzen. Nicht nur um den allgemeinen Treu- und Huldigungseid aller Unterthanen handelte

---

1) Missi „discurrentes“ sind schon seit Karl Martell nachweisbar. Pippin verwendet sie 768 zur Ordnung des occupierten Aquitanien, Karl zur Einrichtung der Reichsregierung in Sachsen und Italien. Die volle Ausbildung zum regelmäfsigen Institut der Centralverwaltung empfingen sie erst durch capitulare missorum v. J. 802 (Mon. Germ. Cap. I. p. 91).

2) Hier liegt der zweite Punkt, in welchem der Vogt als unmittelbarer Königsbeamter erscheint (vergl. oben S. 367).

3) Es erscheint nicht glücklich, diese „Amtstage“ als „Landtage“ zu bezeichnen (so nach Vorgang von Eichhorn: Brunner II. 193, dagegen mit Recht Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung, I. 485.) Die Teilnahme einiger Schöffen, die mit den Grafen erscheinen, kann daran kaum etwas ändern. Ob sie daneben die besondere Funktion als „Gerichtstag“ haben, oder ob die missatischen Gerichtstage von ihnen streng gesondert waren (Kontroverse zwischen Brunner und Sohm), ist eine Frage für sich.

4) Die germanische Eigenart ist nicht zu verkennen. Vor allem ist zu beachten, dafs die diocletianische Teilung von Militär- und Civilgewalt nicht aufgenommen ist. In der Unteilbarkeit der Gewalt nähert sich das germanische Amt dem römischen imperium, — wie sie noch in den Statthaltern der augustischen Zeit fortdauert.

es sich, den die fränkische Monarchie wie die germanischen Stammes könige ohnehin wohl auch nur dem römischen Reich entlehnt hatten, und der sich für sich allein unter den Karolingern ebenso unwirksam erwiesen haben würde wie unter den Merowingern (unter S. 375). Vielmehr gelang Karl Martell und seinen Nachfolgern der neue Wurf, das höchstpersönliche Treuverhältnis des germanischen Gefolgsmannes zu seinem Herrn in verallgemeinerter Form und in gröfstem Mafsstab über das Gesamtreich auszubreiten. Anlafs und Form zu der tiefgreifenden und folgereichen Mafsregel lieferte die Umgestaltung des Heeres, die der Notstand des Reichs am Anfang des 8. Jahrhunderts nötig machte, und von der recht eigentlich das Aufsteigen der neuen Dynastie und der neuen Verfassung ihren Ausgang nahm (S. 361). Um den festen Kern eines berufsmäfsig in den Waffen geübten Herres geharnischter Reiter zu schaffen, wie man es bedurfte, reichten die relativ kleine königliche Leibgarde der merowingischen Antrustionen oder die Truppen einzelner Grofsen, denen ihre Besitzungen den Unterhalt von Gesinden gestattete, nicht mehr hin. Es war nötig, ein königliches Gefolge von Freien oder Unfreien auszubilden — von „vassi", „vasalli", wie ihre Bezeichnung nun lautete — oder den Grundherren und Grafen die Ausbildung ähnlicher Kontingente zu ermöglichen. So griff Karl Martell zu dem aufserordentlichen Gewaltmittel, grofse Gebiete des kirchlichen Grundbesitzes einzuziehen, um sie an einzelne Vasallen gegen Übernahme des Reiterdienstes oder an Grofse, besonders an Grafen, unter Auflage der Reiterausrüstung als „beneficium" zu vergeben; — teilweise gestattete er auch den Magnaten stillschweigend, sich selbst zum gleichen Zwecke in den Besitz von Kirchengut zu setzen, — teilweise wies er gefügige Kleriker an, die Güter von sich aus zu vergeben. Die Mafsregel blieb kein vorübergehender Akt. Unter dem Zwange der Umstände wurde sie unter Pippin und Karlmann zunächst provisorisch (744), dann von Pippin allein (750 und 751) endgültig in eine planmäfsig und möglichst gerecht und systematisch vorgehende „divisio" des Kirchenguts übergeleitet, die zugleich die Grundlage eines eigenartigen dauernden Rechtsverhältnisses der Krone zu ihren Beamten, Grundherren und Kriegsleuten wurde, — der Anfang zum „lehnrechtlichen" Aufbau der herrschenden Klasse des Staats. Für das soziale Verhältnis der Volksgruppen bedeutete das, dafs sich aus der Masse der freien und hörigen Grundbesitzer eine Schicht heraushob, die — von der vorzugsweise gefährdeten arabischen Südwestgrenze des Reichs allmählich über Gallien und den äufsersten Westen Germaniens fortschreitend — die Last des Kriegsdienstes ausschliefslich übernahm und so die kleinen Grundbesitzer entlastete. Innerlich aber, im Hinblick auf das Verhältnis der Vasallen zum König, bedeutete die Verknüpfung von Gefolgschaft und Beneficialwesen die Begründung eines besonders festen Herrschaftsverhältnisses der Krone zu der für sie vorzugsweise wichtigen Gruppe der Beamten und Unter-

thanen. Der Vasall übernahm wie der alte Gefolgsmann die Pflicht der Treue gegenüber dem Herrn, die ihn verband, die königlichen Befehle zu befolgen, die königliche Justiz und Polizei zu unterstützen, dem König zur Heerfahrt zu folgen und auf sein Gebot bei Hof zu erscheinen, und der König hatte vermöge der Begabung ein Zwangsmittel an der Hand, diese Treupflicht wirksam geltend zu machen. Denn da das Eigentum an dem eingezogenen und verliehenen Kirchengut grundsätzlich der Kirche blieb, empfing der Vasall das Grundstück, das ihn equipieren sollte, nur zur Leihe, als Nutzungsrecht, precaria, in derselben Weise wie die gegen Zins verliehenen abhängigen Bauernhöfe (oben S. 364); er empfing es dementsprechend unveräufserlich und unvererblich, und wie der Herr grundsätzlich beim „Mannfall", beim Todesfall des Beliehenen, das Gut wieder an sich zog, um es nach Befinden an den Erben neu auszuleihen [1]), so war er auch bei Verletzung der Treupflicht jeder Zeit in der Lage, die Verwirkung des Lehns geltend zu machen. So viel wirksamer war diese beschränkte Verleihung im Gegensatz zu den freien Landschenkungen, die die Merowinger ihren Gefolgsleuten gegeben hatten, um sie dadurch aus ihrer Hand zu verlieren, dafs die Karolinger die gleichen Grundsätze auch da innehielten, wo die Beschränkungen der Landleihe durch die Natur der Sache nicht geboten waren —, bei der Vergebung von Krongut als Beneficium. [2]) Und um so wirksamer mufste sich endlich das Institut gestalten, als das Treuverhältnis zwischen König und Königsvasallen sich immer weiter verstärken konnte. Der Beneficienempfänger darf das Gut ganz oder in beliebigen Teilen eignen Gefolgsleuten in Afterleihe geben, und thatsächlich war von Anfang an die Einrichtung auf eine solche indirekte Rekrutierung angelegt, insofern die grofsen Grundherren und Grafen bedeutende Gebietskomplexe empfingen, um ihrerseits neue Kriegsleute damit auszustatten.

So erzielte das neue Amalgam von Landleihe und Vasallität den Erfolg, auf den es berechnet war, — den einer imposanten Steigerung der Centralgewalt. Allerdings bildete es zunächst auf dem Höhepunkt der

---

1) Es kommt häufig vor und ist sogar bis zu gewissem Grade üblich, dafs die Erben des Vasallen von neuem beliehen werden. Beispiele von Gütern, die Generationen lang in der gleichen Famile bleiben, sind schon unter Karl Martell nachweisbar (Roth, Beneficialwesen, S. 422). Aber ein Rechtssatz der Erblichkeit von Beneficien bildet sich in der frühkarolingischen Zeit nicht aus (Brunner II. 256). — Der umgekehrte Fall der Erledigung des Beneficiums beim Tode des Herrn (Herren-, Thronfall) interessiert für die vorliegenden Fragen weniger (a. a. O. S. 255).

2) Hier zeigt sich also der Gegensatz zwischen der merowingischen und der karolingischen Form der Abschichtung des Gefolgsmanns, — ein Gegensatz, auf den für die Gewinnung der beiden Staatsbilder Gewicht zu legen ist (vergl. den Text). Nur wird für die Beleihung mit einem Königsgut der Name „precaria" (S. 364) vermieden, so dafs hier von Anfang an die Unterscheidung von bäuerlichem Zinsgut und vasallitischem Lehnsgut hervorzutreten beginnt (Brunner II. 251).

karolingischen Macht keineswegs die ausschliefsliche Grundlage des Heerwesens. Noch leisteten massenhafte freie Grundbesitzer den Reiterdienst, die zum Monarchen nicht im Vasallenverhältnis standen (unten S. 380), im Gegenteil vielleicht nur ihrerseits als senior über eine Truppe abhängiger und persönlich ergebener vasallitischer Beneficiaten gebot. Noch gab es anderseits freie und unfreie Vasallen ohne Beneficium. Aber ein Grundstock beliehener Vasallen und Aftervasallen als Kern des Beamtentums und des Heeres breitete sich über das ganze Reich. Aus germanischer Gewohnheit war ein Bindemittel für den Zusammenhalt eines Grofsstaats gewonnen, das die Antike nie gekannt hatte, und das für die künftige, vom Altertum abweichende Staatsentwicklung Westeuropas die Richtung geben sollte.[1] Schon in karolingischer Zeit begann sich gewohnheitsmäfsig oder durch Verordnungen der Könige eine Anschauung zu bilden, welche eine der Vasallenpflicht entsprechende Treupflicht für jeden Unterthanen schlechthin aufstellte und daraus praktische Konsequenzen zog (S. 375).

II. Die karolingische Regierung und ihre Verfassungsschranken. Aus der Art, wie das grofse Werk der Staatsgründung und Staatsorganisation (I.) in seiner Entstehung durch die monarchische Regierung und die monarchische Gesetzinitiative bewältigt wurde, ergiebt sich bereits, unter welchen Bedingungen, vor allem mit welcher Machtvollkommenheit die usurpierte neue Dynastie sich bei Lösung ihrer Aufgabe bewegte. Mehr und mehr lief dieselbe auf eine Erneuerung des cäsarischen Absolutismus hinaus. Dafs freilich im historischen Ausgangspunkt der Frankenkönig eine ganz andere Stellung innehatte als der von vornhein planmäfsig mit allen möglichen unbeschränkten Gewalten civiler und militärischer Magistraturen ausgestattete Princeps, wurde betont; es hatte sich im Niedergang der Merowinger noch deutlich genug gezeigt. Aber die zu vollbringende Arbeit der neuen Reichsorganisation selbst zog allmählich eine stets wachsende Absolutgewalt im eigentlichen Sinne grofs. Es kam zur Vereinigung von Regierungsgewalt, Gesetzgebungsgewalt und Kontrollgewalt in der Hand des Regenten, wie sie das Kennzeichen des absoluten Staats bildet, weil die sämtlichen konkurrierenden Gewalten abstarben oder der Bethätigung eines selbständigen polititischen Willens unfähig waren.

Die Stammesversammlung, die während der Selbständigkeit der einzelnen Germanenvölker den Willen des Heeres in der Gesetzgebung und in der Überwachung einzelner Regierungsakte zum Aus-

1) Dafs gewisse römische Institute (das sogenannte Patronat) die Ausbildung der Vasallität unterstützt haben, braucht deshalb nicht bestritten zu werden (vergl. Brunner II. S. 270). Hieraus ist vielleicht die dem germanischen Gefolgswesen fremde Unkündbarkeit des Vasallenverhältnisses zu erklären, die sich vorwiegend in Westfranken ausbildet. — Dafs das römische Privatsoldatentum selbst erst aus deutscher Quelle stammt, vergl. oben S. 321. Anm. 2).

druck brachte, hatte in den südlichen Teilen Westfrankens und in Burgund schon Chlodowechs Zeit nicht überlebt. Die Mischung des Heeres aus Romanen und Germanen sprengte dessen einheitlichen Charakter. Nur bei den deutschen Franken sahen sich Chlodowechs Nachfolger veranlafst, die regelmäfsige Frühlingsheerschau, das fränkische „Märzfeld" (campus Martius), beizubehalten und gelegentlich anzuhören [1]), und nur entsprechend war es, wenn in dieser Zeit auch Alamannen, Bayern und Thüringer unter ihren Stammesherzögen zu den gewohnten Heeresversammlungen zusammentreten. Aber auch in diesen Gebieten bringt das Karolingerregiment einen anderen Zustand. Mit den Stammesherzögen (oben S. 363) fallen auch die Stammesversammlungen, — mit der Eroberung Italiens hören sie auch in Langobardien auf. Das Märzfeld wird zwar wieder zur ständigen Einrichtung, — seit Pippin wird es für das organisierte Reiterheer wegen der Futterverhältnisse zum „Maifeld" (campus Madius) umgewandelt und spielt nun als regelmäfsige Truppenschau, vor allem in der Zeit der fortwährenden Kriege König Karls, eine bedeutende Rolle. Aber die Funktion des Beratungs- und Kontrollorgans ist dem Heer dauernd verloren. Wenn gelegentlich seine Zustimmung zu Entschlüssen der königlichen Regierung eingeholt wird, geschieht es nach Willkür des Herrschers und ist blofse Ceremonie.[2])

Allerdings zeigen sich nun schon in der Merowingerzeit die Keime einer Einrichtung, die fähig wird, die Volksversammlung zu ersetzen, und die sich unter den Karolingern sogar immer fester einbürgert. An Stelle der Überreste des versammelten Volksheers treten die Hoftage und Reichstage der Grofsen — der Hofbeamten, Grafen, Bischöfe, Äbte, Kronvasallen —, die in gröfserer oder geringerer Zahl vom König beigezogen oder entboten werden.[3]) In Verbindung mit den jährlichen zwei Synoden der Bischöfe für die kirchlichen Angelegenheiten werden unter den Karolingern regelmäfsig zwei solcher Tage im Frühjahr und Herbst abgehalten, — den ersteren (placitum generale) gliedern die Könige äufserlich an das März-, dann an das Maifeld an, obwohl der Reichsrat und die Heerversammlung nichtsdestoweniger scharf getrennt werden. Sowohl für Gesetzgebungsakte wie für wichtige Regierungsakte des laufenden Jahres wie endlich für Entscheidungen der Rechtspflege geben die Magnaten

---

1) Auf einem Beschlusse des Märzfeldes beruht z. B. die decretio Childeberts II. von 596. — Im übrigen vergl. über Fälle, wo das fränkische Heer der Merowinger seine Stimme bei Regierungsakten, vor allem bei Feldzügen, in die Wagschale wirft, Brunner II. 127.

2) Doch kommt es auch unter den Karolingern noch vor, dafs das fränkische Volk über Einzelunternehmungen, z. B. die Kriege gegen die Langobarden (454, 443), gehört wird (Brunner II. 127). Über die Gesetzgebung siehe unten S. 374.

3) Während die Herzöge, die in merowingischer Zeit teilnehmen, in karolingischer Zeit wegfallen (S. 363), treten die Äbte hinzu. Die Königsvasallen der Karolingerzeit treten natürlich an Stelle der Antrustionen in merowingischer Zeit.

ihren Rat und ihre Zustimmung ab. Aber wenn die Volksversammlung ihren bestimmenden Einflufs verloren hatte, so konnte dieser neuentstehende engere Ausschufs der Spitzen des Reichs bis auf weiteres keinen solchen erwerben. Er stellte ein Ratskollegium dar, das seine Existenz selbst erst aus dem Willen des Monarchen schöpfte, das der König befragen konnte oder nicht, dessen Rat er befolgen konnte oder nicht — nach eigenem persönlichen Gutdünken, — und dessen gesamte Kompetenz deshalb weit mehr auf Sitte, als auf einem verfassungsmäfsig abgegrenzten Kreis von Rechten und Pflichten ruhte.

In dem Verhältnis zu den Grofsen war aber auch bereits das Verhältnis der Monarchie zur Kirche[1]) enthalten. Auch die Geistlichkeit, vor allem der Episkopat, ist nur ein Teil des Beamtentums des Königs. Allerdings ist sie eine besondere Gruppe desselben mit besonderen Funktionen. Darin gerade hatten Pippin und Karl sich von dem Gründer der Dynastie unabhängig gemacht, dafs sie der geistlichen Mission und Würde der Kirche, ganz ungleich Karl Martell, das volle Verständnis entgegenbrachten. Sie beseitigten durch die konsequente Durchführung der Kirchenreform, zu der Winfried (S. 361) den Anstofs gegeben hatte, die Hauptschäden der älteren Zeit. Das Eigenkirchenwesen der Grundherren, das den Bischof ökonomisch und disciplinär ohnmächtig gemacht hatte, war von ihnen zwar nicht ganz beseitigt, aber doch seiner Zuchtlosigkeit entkleidet worden. Dem Grundherrn, in dessen Position sich das Königtum selbst zahllosen Kirchen gegenüber im gröfsten Mafsstab befand, blieb zwar das Eigentum an den Kirchen, aber dem Bischof ward anderseits seine Aufsicht über die Pfarrer, deren Unabsetzbarkeit, die gehörige Dotierung der Kirchen gewährleistet.[2]) Um so schrankenloser schaltete der König, besonders Karl, seinerseits mit den Bischöfen selbst. Er setzte sie ein[3]), die Synode der Bischöfe war nur ein Teil des Reichstags und hatte deshalb ebenfalls nur die Funktionen des königlichen Rats, der König übte Civil- und Strafjustiz über sie während eine Einwirkung des Papstes in allen diesen Punkten ganz ausgeschlossen war. Allerdings stellten sich umgekehrt auch die Grafen in den Dienst geistlicher Exkommunikationen, Bufssprüche, aber doch nur deshalb, weil die Erhaltung der kirchlichen Ordnung dem Staat ohne weiteres mit zu gute kamen.

So stand dem König ein Verfassungsorgan, d. h. ein Organ, das selbständig die rechtgemäfse Ausübung der Staatsgewalt überwachte, nicht zur Seite. Wie etwa im Perserreich war ein solches zwar vorhanden (S. 133), aber es bewegte sich in den fliefsenden Formen blofser Sitte. Dagegen lag nun eine unleugbare Bindung der Krone in dem geltenden, zum

1) Vergl. Brunner II. S. 317 ff.

2) Vergl. Stutz, Beneficialwesen, S. 216 ff.; Eigenkirche, S. 21.

3) In kanonischer Weise durch Klerus und Volk erfolgt die Berufung der Bischöfe nur auf Grund eines Wahlprivilegiums des Königs (Brunner, S. 318).

Teil geschriebenen Recht der Stämme, und wie die merowingische, so trug auch die karolingische Regierung in grofsem Mafsstab dazu bei, das Gesetzesrecht fortzubilden und zu vermehren. Auf der einen Seite blieb das Volksrecht der einzelnen Stämme fortbestehen; eine ganze Reihe von Stämmen — Alamannen, Thüringer, Sachsen, Friesen — hatte überhaupt erst in fränkischer Zeit die Aufzeichnung ihres Rechts vorgenommen. Auf der anderen Seite entwickelte schon das Königtum der Merowinger und noch gesteigert das der Karolinger eine überaus grofse gesetzgeberische Fruchtbarkeit in seinen Kapitularien.[1]) Es bewegte sich hierbei bei dem Hauptteil derselben, den capitularia legibus addenda, die als Ergänzung der Volksrechte dienen sollten, in zurückhaltender Achtung vor den überlieferten Formen, behandelte — vor allem innerhalb des fränkischen Hauptgebiets — die Zustimmung des Volks als notwendig wie bei Sätzen des Volksrechts. Nur teilweise liefs der König es bei der — wie gezeigt wesentlich dekorativen — Zustimmung seiner Grofsen bewenden, nämlich bei Vorschriften, die man nur den Beamten zur Nachachtung gab, und deren Befolgung er von den Beamten erwarten konnte. Zu solchen capitula per se scribenda konnte der König nur da greifen, wo die Amtsgewalt, wie bei den Langobarden (S. 356) oder bei den neu unterworfenen Sachsen, gesteigert war. Hier war er in der Lage, mit Hilfe seiner Banngewalt, des germanischen „imperium“ (Sohm), deren Ausübung er seinen Grafen übertragen hat, neue Verbrechensthatbestände und Strafen, sicherheits- und wohlfahrtspolizeiliche Pflichten und deren Erzwingung durch Bufsen in einer Weise zu schaffen, die man wohl als „Verordnung“ im Gegensatz zum verfassungsmäfsigen Gesetz bezeichnen kann.

Von Anfang an erwies sich also die gesetzliche Schranke für den König nicht unübersteiglich, und es ist wichtig zu beobachten, dafs die Fälle, in denen das Gesetz vor dem augenblicklichen Willen des Monarchen oder seines unmittelbaren Stellvertreters zurückweicht, in der Zunahme begriffen waren.

Das eine Gebiet unumschränkten fürstlichen Eingreifens erschlofs ihm der Königsfriede. Dafs der König selbst mit seinem Beamtentum der berufene Erhalter des „Landfriedens“, d. h. der durch Gesetz- oder Gewohnheitsrecht vorgezeichneten Rechtsordnung sei, hatte das fränkische Recht vermöge der frühzeitig entwickelten Autorität des Merowingerhauses (S. 349 ff.) von Anfang der Reichsgründung an zum Prinzip erhoben[2]); — der König war damit das Organ der Friedloslegung, Ächtung geworden, und sein war der Anspruch auf die Friedensgelder. Aber auf dieser Grundlage war schon seit Chlodowech eine Be-

1) Brunner, Rechtsgeschichte, II. 42.

2) Vergl. zum folgenden Brunner, Rechtsgeschichte, I. S. 374 ff.; Waitz, Verfassungsgeschichte, III, 599; Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 102 ff. Der von Sohm aufgestellte Gegensatz von Volksrecht und „Amtsrecht“ läfst sich in dieser Schärfe nicht durchführen.

wegung im Gange, die sich unter seinen Nachfolgern wie vor allem unter den Karolingern fortsetzte, den Begriff des Friedensbruches und damit die Vorbedingungen der öffentlichen Geldstrafen, insbesondere einer ad hoc angedrohten Bannbuſse, ebenso wie die der Ächtung dehnbarer zu gestalten und im Enderfolg in das königliche Ermessen zu stellen.[1]) Teils geschah dies so, daſs gewisse Personen in einen besonderen Königsschutz (pax) aufgenommen und dadurch jeder Angriff gegen sie zum Bruch des Königsfriedens gestempelt wurde, — so unter Chlodowech die Kirchen und alle Kleriker, unter Karl dem Groſsen auch Witwen, Waisen und Schwache, „homines minus potentes". Aber auch andere Personen konnten durch besonderen Akt, „Kommendation", in den Königsschutz und damit unter die Objekte des Königsfriedens aufgenommen werden. Noch mehr steigerte sich aber dieses System durch die entsprechende Ausdehnung des Begriffs der Königstreue. Wohl nach römischem Vorbild suchten die Merowinger, indem sie Unterthanen einen Treueid auferlegten, deren Gehorsam besonders anzuspannen[2]), und die Bedeutung dieser Maſsregel lag begreiflicherweise nicht darin, daſs sie eine erhöhte Garantie der Unterthanentreue an sich schuf, sondern dem König die Möglichkeit gab als „infidelitas" nunmehr nach Ermessen Verstöſse der Unterthanen zu strafen oder unter Berufung auf den Treueid neue Pflichten, bezw. die Verfolgung ihrer Verletzung in Thätigkeit zu setzen. In solchen Fällen wurde nicht nur der Thatbestand des strafwürdigen Verstoſses, sondern auch die Ausdehnung der Strafe in des Königs Ermessen gelegt.[3])

Hierzu kam aber weiter, daſs die oberste Gerichtsgewalt des Königs ihm eine weitere Handhabe bot, unbeengt durch gesetzliche Schranken vorzugehen.[4]) Schon durch die merowingische Zeit war das Königsgericht zum „Billigkeitsgerichtshof" erhoben worden, der in seinen Entscheidungen an die strengen Grundsätze des Volksrechts nicht gebunden war. Diese auſserordentliche Gewalt teilte der König auch denen

1) Der „Friedensbann" wird damit eine besondere Kategorie der königlichen Bannbuſsen, die sich vom Verordnungs-, bez. Gesetzesbann durch die Weite der Voraussetzungen abhebt. Der Friedensbann zum Schutz der Kirchen, Witwen, Waisen und Schwachen wird von Karl dem Groſsen unter die „octo banni" (zusammen mit Frauenraub, Heimsuchung, Brandstiftung und Versäumnis des Heerdienstes) aufgenommen; Brunner, II. S. 35. 41. Teilweise deckt sich allergings der Thatbestand der mit Bann bedrohten Delikte mit dem volksrechtlichen. Der bannus absorbiert insoweit den fredus (oben S. 338).

2) Unter den späteren Merowingern kommt das wieder auſser Gebrauch; es wird aber von Karl dem Groſsen (789) erneuert (Brunner II. 58). Seit Ludwig dem Frommen nahmen die häufigen Unterthaneneide im selben Maſse zu, als die wirkliche Macht der Monarchie sank (unten § 66. I.).

3) „Soweit der Treubruch als solcher faſsbar war, begründete er eine arbiträre Strafgewalt des Königs, deren äuſserste Grenze durch die Friedlosigkeit gegeben war" (Brunner II. 64). 4) Brunner, Rechtsgeschichte, II. 133.

mit, denen er als unmittelbaren Stellvertretern die Ausübung der Gerichtsbarkeit übertrug, — vor allem seinen Sendboten. Sie wirkte ferner nicht nur dann, wenn im Wege der „Scheltung" eines Urteils der unteren Volksgerichte die Sache an das Königsgericht gezogen ward, sondern auch so, dafs der König auf „reclamatio" einer Partei den Prozefs unter Umgehung des Volksgerichts entschied. Auch die zuvor genannten Fälle des Treubruchs hatten an sich schon die Bedeutung, dafs der König oder sein Vertreter die Strafe verhängen mufste. Das Königsgericht ward endlich gewohnheitsmäfsig unter Karl dem Grofsen das Sondergericht für die Grofsen des Reichs, besonders für Streitigkeiten und Verbrechensfälle der königlichen Vasallen. In immer steigendem Mafse wurde also jene Vermischung der obersten Regierungs-, Justiz- und Gesetzgebungsfunktionen angebahnt, die das Wesen des Reskriptenverfahrens der absoluten römischen Kaiser ausgemacht hatte.

Nach allem hatte die karolingische Königsgewalt nur noch eine schwache Stelle; es war die, welche ihr von ihrer ursprünglichen Herkunft aus dem germanischen Stammeskönigtum anhing: die Unsicherheit des Erbgangs und die Gefahr der Teilbarkeit. Aus der Zeit der letzten Merowinger, die Wahl und Teilung schlimmer als je hatten einreifsen lassen, hatte auch das karolingische Hausmeiertum und Königtum die beiden der Krone feindlichen Prinzipien mit übernommen, und sowohl Karl Martell wie Pippin und Karl der Grofse hatten ihnen Zugeständnisse machen müssen. Wie der Stammvater des Hauses durch die Koalition mit den Grofsen zur Gewalt gelangt war (S. 354), so paktierte Karl Martell mit ihnen, durch Wahl der Franken wurde Pippin zum König erhoben [1]), von den Grofsen wurden zuerst Karl und Karlmann und dann (771) Karl als alleiniger Herrscher anerkannt, und selbst die machtvolle Persönlichkeit des letzteren mufste bei der Regelung seiner Succession (806) die Wahlrechte der Magnaten vorbehalten. Mit dem Wahlrecht kreuzte sich der Anspruch der mehreren Erben des regierenden oder mit Tode abgehenden Königs auf Teilung, — nur eben in der Weise, dafs die Unteilbarkeit des Reichs im Einzelfall durch Volkswahl der Teilung vorgezogen werden und so die Sanktion erhalten konnte. Gerade die „divisio imperii" Karls vom Jahre 806 suchte so das eine Prinzip mit dem andern zu schlagen. Aber weder er noch sein Nachfolger Ludwig I. konnte eines von ihnen aufheben, und so wird erst hieraus die Bedeutung verständlich, die Karl der Grofse der neu erworbenen Kaiserwürde (S. 361. 362) zuwies. Es handelte sich bei ihrem Erwerb nicht nur

1) Vergl. hierzu Brunner II. 30. Wenn sich Pippin (754) von den Grofsen versprechen und dieses Versprechen vom Papst durch Androhung des Kirchenbanns sichern läfst, dafs sie niemand als einen seines Geschlechts (nicht die Söhne seines Bruders Karlmann) zum König wählen wollen, so wird trotz des Zwangs damit doch gerade das Prinzip des Wahlrechts anerkannt.

darum, eine neue ideelle Anwartschaft auf die westeuropäische Universalregierung, auf das Grofskönigtum zu erlangen, das er thatsächlich schon besafs, — noch weniger um einen Rechtstitel für die Oberhoheit an den ehemals byzantinischen Besitzungen in Italien, — Errungenschaften, die mit der Abhängigkeit, in die er sich vom römischen Bischof begab, zu teuer bezahlt gewesen wären. Vielmehr erblickte Karl hierin die Lösung aller Schwierigkeiten der Krone gegenüber wahlberechtigten Magnaten und teilungslüsternen Agnaten; er schuf eine Oberherrlichkeit, die auf sich selbst, auf der Anerkennung des Kirchenoberhaupts und der völkerrechtlichen Anerkennung des oströmischen Nebenkaisers ruhte.[1]) Unter dieser ehrwürdigsten Krongewalt mochte dann die Teilung fortbestehen, aber man konnte sie nunmehr zur Absonderung von Unterkönigreichen abschwächen, die dem Kaiser als einzige oberste Spitze unterstellt blieben, und durch die der politisch ungesunde Gedanke einer Doppelregierung zu gleichem Recht vermieden wurde. So regelte in der That Karl der Grofse (813) die Stellung seines Enkels Bernhard, des Bastards des Königs Pippin, als er ihn mit Italien ausstattete, — so Ludwig I. (817) planmäfsig das Verhältnis seiner Söhne, des Kaisererben Lothar zu seinen Brüdern Ludwig und Pippin, — als Unterkönige von Bayern und Aquitanien sollten diese grundsätzlich der selbständigen Kriegführung und auswärtigen Verwaltung entkleidet sein.[2]) Wenn es in der Folge nun noch weiter glücken sollte, auch die Salbung des Papstes als etwas Nebensächliches erscheinen und die Weitervergebung der Kaiserkrone durch Kooptation des Nachfolgers durch den regierenden Imperator erfolgen zu lassen, wie es Karl mit Ludwig und Ludwig mit Lothar anbahnte, so war der Schlufsstein in das Gebäude gefügt: die Macht des römischen Cäsar war in vollem Umfang hergestellt.[3])

1) Dafs Karl neben der päpstlichen Weihe von Anfang an Gewicht auch auf die Anerkennung von Byzanz legt, erklären vor allem die früher viel umstrittenen, jetzt im wesentlichen geklärten Zweifel über das persönliche Verhalten des Königs bei der Kaiserkrönung, — die angebliche Überraschung, die ihm der Papst mit der letzteren bereitete. Sie bezog sich nicht auf die Verleihung der Kaiserwürde an sich, über die längst zwischen Papst und Kaiser verhandelt worden war, sondern auf den Zeitpunkt und die begleitenden Formen. Beide waren Karl nicht genehm. Er behandelte deshalb die neue Würde in den Folgejahren nebensächlich (noch bei der divisio von 806), bis die Anerkennung Ostroms erlangt war (vergl. besonders Döllinger, Akademische Vorträge, III. 1891. S. 63 ff. — Ausführliche Litteratur bei Brunner, Rechtsgeschichte, II. 83).

2) Vergl. Brunner, Rechtsgeschichte, II. 28.

3) Nach dem Muster der weltlichen Kaiserkrönung von Byzanz kreierte Karl (813) Ludwig I. zum Mitkaiser, indem er ihm befahl, die Kaiserkrone vom Altar zu nehmen und aufs Haupt zu setzen: Ebenso hielt es Ludwig mit Lothar. Die päpstliche Salbung und Krönung erfolgte in beiden Fällen nachträglich, bei Ludwig I. 816 durch Stephan IV., der dazu über die Alpen nach Reims kam — allerdings mit einer vom Papst mitgebrachten zweiten Krone —, bei Lothar 823 auf Bitten des Papstes in Rom (Brunner II. 89). Aus dem letzten Fall leitete dann der Papst die Essentialität der Krönung in Rom ab.

Wie nahe der karolingische Staat diesem Ziele war[1]), zeigt sich besonders, wenn man das Verhältnis des Königs zur Beamtenorganisation (I.) und den inneren Verband der Centralgewalt (II.) mit dem Verhältnis zusammenhält, in das allmählich der Staat und sein Beamtentum in der Verwaltung und Justiz zu den Unterthanen getreten war.

III. Verwaltung und Rechtspflege im Karolingerreich. Wirft man, nachdem man das Aufsteigen, Zusammenbrechen und Neuerstarken des fränkischen Grofskönigtums und seiner Beamten überschaut hat, die Frage auf, was diese Regierung nunmehr dem Volke leistete, was sie anderseits zur Erreichung ihrer Zwecke von den Unterthanen forderte, und welches Mafs rechtlicher Sicherheit sie ihnen endlich gewährte, so zeigt sich hier — im Verhältnis des Staats zu den Bürgern — der Gegensatz zu der römischen Ordnung der Dinge sehr deutlich.

Die staatlichen Aufgaben sind aufserordentlich beschränkt. Die Militärverwaltung, die dem Grenzschutz und dem Frieden der unterworfenen Marken dient, — die Sicherheitspolizei und der Rechtsschutz im Innern absorbieren die Kräfte des Staats so vollständig, dafs für andere Zwecke nur wenig übrig bleibt. Ihre Sicherheitsaufgaben hat die karolingische Regierung allerdings mit imponierender Energie gelöst. In ununterbrochenen grofsen und kleinen Kriegen wurde gegen die Araber in Spanien und in Südfrankreich, gegen die Avaren, Slaven und Dänen an der Donau, Elbe und Eider die Autorität des Reichs behauptet (oben S. 362); — dafs im Innern Polizei und Rechtspflege stetig funktionierten, beweist vor allem das Zurückweichen der Privatrache und Selbsthilfe, ein Erfolg, der angesichts der widerstrebenden Volkssitte nur daraus erklärlich war, dafs die Gekränkten durch staatliche Hilfe hinlänglich zu ihrem Recht gelangten, vor allem vom Verbrecher die Bufse eingetrieben erhielten. Demgegenüber ist eine Wohlfahrtspflege des Staats von geringer Bedeutung, freilich auch in geringem Umfang Bedürfnis. Das Wirtschaftsleben zieht sich seit der Römerzeit immer mehr in das verkehrslose Stillleben zurück, in welchem sich der Haushalt von der kleinen Bauernhufe bis hinauf zum grofsen Klostergut und bis zur Domäne des Königs mit ihren Hintersassen und Knechten selbst versorgt. Ein Güter-

1) Hiernach dürfte der Streit um den karolingischen Absolutismus auf einen Kompromifs hinauslaufen. Man kann es streng genommen nicht als „Übertreibung“ (Brunner II. 9) bezeichnen, dafs das fränkische Königtum Absolutismus gewesen sei. Nur kommt es freilich dabei auf eine genaue Terminologie an. Es war absolut, insofern es keine formelle (kontrollierende und gesetzgebende) Gewalt neben sich hatte, und vor allem insofern es das Streben hatte, die bestehenden gesetzlichen Schranken zurückzudrängen. Aber immerhin bleibt Brunner insofern im Recht, als er die festen Schranken der Rechtstradition betont. Ein „unbeschränkter Herr seiner Unterthanen“, wie der von Brunner (a. a. O.) und Sohm (Berliner Litteraturzeitschrift, 19. Juni 1884) bekämpfte Fahlbeck (La royauté et le droit royal francs. 1883) war der Frankenkönig also gewifs nicht, — mit andern Worten kein Despot (vergl. I. S. 259).

austausch findet nicht einmal im Wege des Lokalverkehrs, geschweige denn in weiteren Kreisen statt. Die geringen Strafsen- und Brückenbauten dienen also vorwiegend militärischen Bedürfnissen, die aus römischer Zeit überkommenen Postanstalten (S. 32) den Dienstreisen der Beamten. So ist es im Gebiet der Wohlfahrtspflege vorwiegend die Kirche, die fördernd eingreift, aber freilich müssen ihre Leistungen ohne weiteres dem Staat zugleich mit zugerechnet werden. Bei der Verfassung, die Karl seiner Reichskirche gegeben hatte (S. 373), regierte er durch die Bischöfe und Äbte nicht anders wie durch seine Grafen. Seine Heere schützten die unermüdete Missionsthätigkeit, durch die das Land bis zur Elbe, vor allem das grofse Sachsen, für die nationale Kultur gewonnen wurde. Die Gründung der Bistümer Bremen, Verden, Minden, Münster, Hamburg, wie die weitergreifenden Klostergründungen arbeiteten nicht nur der Religion, sondern auch den zahlreichen befördernden und befruchtenden Hilfsthätigkeiten vor, denen sich in erster Linie die Klöster unterzogen, — der Armen- und Krankenpflege, der Einführung landwirtschaftstechnischer Fortschritte ebenso wie dem Unterricht. Insbesondere durch die von Karl dem Grofsen persönlich liebevoll gepflegten Klosterschulen wurde der karolingische Staat der Schöpfer eines neuen Gelehrtenschulwesens der christlichen Nationen.[1])

Die Grundsätze, nach denen der Staat sich für seine Funktionen die Kräfte der Unterthanen dienstbar machte, um seine Verwaltungsaufgaben erfüllen zu können, verhielten sich im Ausgangspunkt zu den römischen Grundsätzen wie ein Extrem zum andern. Das römische Reich war darüber zusammengebrochen, dafs es die Masse der Unterthanen, Reiche und kleine Leute, mehr und mehr mit Steuern bepackt hatte, um Beamtentum und Berufsheer unterhalten zu können. Mit der zunehmenden Germanisierung des Westens mufste dagegen gerade die umgekehrte Tendenz überwiegen, die finanziellen Leistungen der Bürger mehr und mehr zu Gunsten des Heeresdienstes zurückzudrängen. Das germanische Prinzip, dafs die freien Volksgenossen jederzeit zur Heeresfolge pflichtig sind, erstreckt sich deshalb seit der ersten Merowingerzeit auch mit über die römischen Provinzialen, — es ergreift bald auch grundbesitzlose Freie, anderseits auch schutzhörige Grundbesitzer, — sogar Freigelassene. In der Wehrpflicht ist bereits die schwerwiegende Last des Kriegers mit enthalten, sich auf eigne Kosten zu bewaffnen und zu beköstigen. Sie steigert sich dadurch, dafs entsprechend der Pflicht zum Heeresdienst gegen den Feind dem Unterthanen auch eine Pflicht zum Polizeidienst im Interesse der Beamten des Staates selbst und der inneren Sicherheit gegen das Verbrechertum aufgelegt wird: es können auch die fränkischen Grafen oder Centenare die Männer ihres Sprengels zur Verfolgung von Missethätern aufbieten, — für die-

1) Vergl. hierzu Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, II. S. 168. 338 ff.

selben machen die Söhne Chlodowechs (etwa 520) die Hundertschaften sogar direkt haftbar, wenn sie den Thäter nicht fangen. Neben solchen Diensten war für eine regelmäſsige Reichssteuer kein Raum. Mochten auch die Merowinger die Absicht und eine Zeit lang die Kraft haben, sie fortzuerheben, sie sogar auf freie Franken auszudehnen, — die Opposition dagegen blieb im Gange, und die Steuermaschine rostete ein und verlor ihre regelmäſsige Funktion. In Gallien blieben nur lokale Abgaben, erbliche Kopfzinsen einzelner Familien oder Realzinsen bestimmter Grundstücke übrig; auch hier sanken die Steuern auf die untergeordnete und exceptionelle Bedeutung herab, die sie anscheinend bei den deutschen Stämmen von vornherein beanspruchten, wo ein Bodenzins wohl nur von dem einem Einzelnen oder einer ganzen Gemeinde zur Rodung überlassenen Königsgut geleistet wurde. Nur in Durchgangszöllen des Land- und Seetransports und in Marktzöllen flossen dem Königtum direkte Einnahmen von Belang zu.

Aber der Systemwechsel, der ganz darauf berechnet schien, die durch den römischen Steuerdruck gebrochenen Kolonen allmählich zu der selbstbewuſsten politischen Mitthätigkeit der germanischen Freibauern zu erziehen, wurde durch den Fortgang der fränkischen Politik zum wesentlichen Teile illusorisch. Auch hier lenkte die Heeresreform Karl Martells (S. 369) der Hauptsache nach in die römischen Bahnen zurück. Allerdings wurde das neue Reiterheer kein Soldheer im römischen Sinn. Es blieb im Gegenteil grundsätzlich auf den Gedanken der allgemeinen Dienstpflicht und der Selbstequipierung des Wehrmanns gegründet. Aber das Bedürfnis der Regierung nach einer gutbewaffneten und technisch geschlossenen Truppe einerseits, — anderseits das Bedürfnis der kleinen Bauern nach Entlastung vom Waffendienst führten wieder zur Absonderung eines sozial berechtigten Berufskriegerstandes; der Schwerpunkt desselben verlegte sich allmählich auf die Vasallen, und das Beneficialsystem (oben S. 369) lieferte für einen Teil derselben auch die günstige ökonomische Grundlage, es gab dem Vasallen an Stelle des Solds ein Equipierungskapital in Grundstücken. Aber auch soweit von König, Grafen oder groſsen Grundherren keine freien oder unfreien Gefolgsmannen durch Gewährung eines Lehnguts zum ständigen Heerdienst verpflichtet wurden, wurde ein tiefgehender ökonomischer Gegensatz in die ganze Masse der Bevölkerung hineingetragen. Die Sendboten und Grafen wurden in der Folgezeit immer regelmäſsiger angewiesen, nur die begüterteren Freien oder Hintersassen zum Heerdienst auszuheben, — vor allem nur diejenigen, die Grundbesitz hatten, und auch von ihnen nur die, die über ein genügend auskömmliches Gut verfügten, um sich eine bessere Rüstung, wie man sie brauchte, vor allem ein Streitroſs zu beschaffen. Ärmere wurden zu dritt, viert, sechst u. s. w. in Genossenschaften vereinigt, um aus ihrer Mitte einen Wehrmann zu stellen und auszustatten,

und allmählich trat somit bei den kleinen Leuten an die Stelle der persönlichen Waffenleistung die finanzielle Beisteuer. An der bedrohten Arabergrenze im Westen beginnend, also von den romanischen Teilen aus, pflanzte sich die römische Scheidung der Soldaten und Bauern (S. 321) in veränderter Form nach der östlichen, schliefslich auch nach den rein germanischen, ostfränkischen Reichsgebieten fort, — jetzt noch schroffer hervortretend als in römischer Zeit, da das Mittelglied der Stadt fast völlig fehlte, und da die Führer der Heeresabteilungen — die Grafen, Centenare, Senioren — zugleich mit den Beamten zusammenfielen, die als Königsdiener oder als Immunitäts- und Grundherren die bäuerliche Bevölkerung beherrschten. Der neubefestigten sozialen und rechtlichen Ungleichheit entsprach aber auch eine starke politische Unfreiheit: sie bedeutete eine Steigerung der absoluten Behördengewalt. Denn allgemeingültige dauernde Regeln über Umfang und Verteilung des Heerdienstes und der Beisteuer bildeten sich auch in der Zeit Karls des Grofsen nicht aus. Für einzelne Mobilmachungen gab der König Instruktionen. Im übrigen aber war das Erforderliche nach Ermessen vom Missus oder Grafen vorzukehren. Als festes Prinzip erschien nur die unbedingte Dienstpflicht der freien und unfreien Vasallen. Gerade für die freien Bauern dagegen ward die wichtigste politische Leistung vom Bedürfnis des Augenblicks, — teilweise wohl von der Willkür der Behörde abhängig.

Man darf hiernach wohl sagen, dafs auf dem Gebiet der Verwaltung die Bevölkerung des Frankenreichs im Gesamtdurchschnitt in derselben Art, nur in quantitativ geringerem Mafse belastet war als die des römischen Staats, dafs dem aber auch eine entsprechende Herabsetzung der staatlichen Kulturfunktionen gegenüberstand. Erst die Rechtspflege trug deshalb grundsätzlich eigenartige germanische Charakterzüge; denn hier fand die starke Anspannung der Unterthanenkräfte ein wirksames Gegengewicht in dem nicht zu verachtenden Schutz, den das Individuum in der Volksrichterjustiz gegenüber dem centralisierten Beamtentum besafs. Das Volksgericht führte zwar eine weitere bürgerliche Last von sehr fühlbarer Schwere mit sich. Jeder freie Franke mufs zu denjenigen der 8—9 „echten Dinge“ des Gaues erscheinen, die bei der regelmäfsigen Gerichtsreise des Grafen durch die Hundertschaften des Gaues auf seine eigene Hundertschaft entfallen, — er mufs aufserdem auch noch zu den „gebotenen Dingen“ sich einfinden, die Grafen oder Centenare aufser der Zeit einberufen, falls er von diesen dazu entboten wird.[1]) Bei den anderen deutschen Stämmen ist die Inanspruchnahme eine noch gröfsere, und nur bei den romanischen Reichsteilen, in Gallien und später im langobardischen und

1) Anscheinend wurden zu den gebotenen Dingen schon in merowingischer Zeit nicht alle Gerichtspflichtigen, sondern nur eine Auswahl von ihnen aufgeboten (BRUNNER II. 219).

romanischen Italien fällt der Gerichtsdienst weg, da hier das Volksgericht fehlt und der richterliche Beamte selbst mit zugezogenen Beisitzern in römischer Weise erkennt (S. 356).[1]) Aber dafür bietet das Volksgericht auch eine starke Garantie gegenüber der weitgehenden Administrativgewalt der Distriktsbeamten. Wie in germanischer Zeit, so hängt auch in fränkischer Zeit der Einzelne, der den gerichtlichen Schutz seines Eigentums und seiner Familienehre sucht, prinzipiell von dem Spruch seiner Hundertschaftsgenossen ab.

Wie die Gerichtsverfassung bestehen bleibt, so bildet die Kapitulariengesetzgebung auch das anzuwendende Recht fort, überall in dem Sinne, daſs im Anschluſs an die volksrechtlichen Formen maſsvolle Neuerungen eingebürgert werden. Im Civilprozeſs wird statt der eigenmächtigen Pfändung des Gläubigers die Pfändung durch den Beamten, statt der Ächtung des Säumigen ein Versäumnisverfahren mit Beschlagnahme seines Vermögens, statt der eigenen Ladung durch den Gläubiger eine Ladung durch einen Gerichtsboten gesetzt. In die formalen Beweisformen werden neue Elemente aufgenommen. Die Eidhilfe wird durch den Zeugenbeweis zurückgedrängt, und der vorsitzende Richter wird ermächtigt, die Zeugen — um Meineide zu verhüten — nach dem Grund ihrer Wissenschaft zu befragen. Gegen den angeblich meineidigen Zeugen wird der Partei die Herausforderung zum Zweikampf als Kampfprobe freigestellt (S. 339). Eine besonders wirksame Beweisform greift in der „inquisitio“ um sich. Zunächst in Prozessen des Königs selbst um Domänengüter, dann auch kraft königlichen Privilegs in Prozessen der Kirchen oder Einzelpersonen kann der Sendbote des Königs eine Anzahl zuverlässiger Gemeindegenossen aufbieten, vereidigen und unter ihrem Eid über den Sachverhalt befragen.[2]) Eine entsprechende Befestigung und gleichzeitige Fortbildung des Rechts zeigt die Strafrechtspflege.[3]) Die Verbrechensthatbestände und die Strafen werden aus den widerspruchsvollen Bestandteilen der germanischen Zeit (S. 338) nach dem Grundgedanken des römischen Kaiserstrafrechts zu einem festen System geordnet, das wie das römische Recht das Gleichmaſs zwischen der Schwere der Delikte und der Schwere der Strafe zum Leitgedanken hat. Die Vergeltung von Mord, Raub, Notzucht, Münzfälschung, Meineid, Urkundenfälschung u. s. w. mit Todesstrafe, Händeabhauen oder Blendung, Ächtung, Wüstung des Hauses, Verfall des Vermögens, öffentlicher Geldstrafe — fredus (S. 338) oder bannus (S. 375) — u. s. w. wird durchgeführt und durch die Gestaltung des Friedens-

1) Bei den Alamannen findet in jeder Hundertschaft alle 14 (ev. 8) Tage Gerichtstag statt, — bei den Baiern für den ganzen Gau an irgend einem vom Richter bestimmten Ort alle Monate (bezw. alle 14 Tage). Möglicherweise werden auch bei den Franken manche gebotene Dinge als allgemeine Gauversammlungen anberaumt (Brunner II. 222. Anm. 21).

2) Klargestellt durch Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren 1865.

3) Vergl. über die Strafjustiz erschöpfend Brunner, Rechtsgeschichte, II. S. 585 ff.; auch Richard Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege 1895. S. 150.

geldes (fredus) zu öffentlicher Geldstrafe schon sehr früh das Mittelglied zwischen der öffentlichen Leibesstrafe und der Geldbuſse an den Verletzten gefunden, mit dem die römische Strafjustiz ihre Scheidung von crimina und delicta privata erst so spät zu überbrücken verstand (S. 254. 279). Und ein ähnlicher Ausgleich gelingt im Strafverfahren. Zwischen dem regelmäſsigen Fall der Deliktsverfolgung, der Anklage des Verletzten vor dem Volksgericht, die zum Reinigungseid oder Gottesurteil führt, und der polizeilich-formlosen Abstrafung offenkundiger Frevler durch den Grafen und seine Unterbeamten fügt zum ersten Male in der universalen Rechtsentwicklung die Gesetzgebung Karls des Groſsen eine Verfolgung von Amtswegen ein, die doch anderseits die Form des geordneten Prozesses wahrt, einen eigentlichen Strafprozeſs. Die Grafen werden angewiesen, die inquisitio, das Aufgebot der Gemeindegenossen, auch in der Weise zu verwenden, daſs sie Rügen der im Bezirk begangenen Verbrechen empfangen. Wer dort durch Gerücht, Gemeindeverdacht bezichtigt wird, soll vom Grafen vor das Volksgericht zur Rechenschaft gezogen und dort wie ein durch Anklage Beschuldigter dem Gottesurteil unterworfen werden. Hiermit ist ein Rechtsgedanke gewonnen, der weder dem griechischen noch dem römischen Verfassungsstaat aufgegangen war; das eigenartige Problem des Strafprozeſsrechts, das dem Staat die Verpflichtung energischer Verfolgung des Verbrechertums auferlegt und doch dem Angeklagten die sichernde Form der Verteidigung zur Verfügung stellt, ist im Ausgangspunkte erschlossen.[1])

Immerhin drängen sich im Laufe der Karolingerzeit auch innerhalb der Rechtspflege Neuerungen hervor, die als Keime einer Umgestaltung im bureaukratisch-römischen Sinne gedeutet werden können. Es sind teils die Ausstrahlungen, die die form- und grundsatzfreie Billigkeitsjustiz des Königsgerichts durch die Sendboten auf die Bezirke ausübt, teils Folgen des Einflusses, den die allmähliche Verschiebung der Stände auch auf die Rechtspflege ausübt. Ein Schritt zur Bureaukratisierung der Gerichte ist bereits die Einführung des Schöffeninstituts, das den letzteren Ursachen entspringt. Sie geht der Schaffung des berufsmäſsigen Reiterheers parallel: wie diese den kleinen Grundbesitzer vom Kriegsdienst entlastet, so soll sie ihm im Interesse seiner Wirtschaftsgrenzen einen Teil der Gerichtslast abnehmen: Grafen und Centenare werden von Karl dem Groſsen angewiesen, Niemanden öfter als dreimal im Jahre zum Gerichtstag heranziehen; war diese Dingpflicht erschöpft, so sollte für die übrigen in der Hundertschaft tagenden Dinge, besonders die gebotenen (S. 381), das Erscheinen der Urteilsfinder genügen, die somit von Ratmannen, „rachimburgii", der Gerichtsgemeinde unter dem Namen von „scabini", Schöffen zu deren Vertretern hinaufrückten. Aber wie die kleinen Leute von der Wehrpflicht

1) Grundl. hierfür R. Dove, Z. f. Kirchenrecht, IV. 1. 1864. Übersicht über die Entwicklung bei Richard Schmidt, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses. 1902. S. 6 ff.

nur um den Preis befreit werden, dafs sie nun vom Schutz einer bevorrechtigten Kriegerklasse abhängig werden, so beginnt auch der Rechtsspruch das Vorrecht einer Gruppe von Grofsgrundbesitzern zu werden, die sie lebenslänglich und ständig wie ein Amt handhaben, und die dieses Monopol durch Auswahl und Bestellung des Königs empfangen.[1]) So nähert sich das Gericht der germanischen Stämme dem gallischen Gericht der älteren fränkischen Zeit, wo der Graf unter römischer Nachwirkung von vornherein mit beisitzenden Beratern urteilt. Als ein Vermittlungsinstitut halb beamtenrichterlichen, halb volksrichterlichen Charakters tritt das Schöffengericht zwischen die bureaukratische Justizorganisation der romanischen Gebietsteile, die in Gallien von ihm verdrängt wird und vorläufig nur in Italien fortbesteht, und das reine Volksgericht anderseits, das sich bis auf weiteres bei Alemannen, Bayern und Sachsen erhält. Sicherlich trägt es insofern dazu bei, den freien Zuschnitt der ursprünglichen Justiz zu beseitigen, als die Schöffen in einem höheren Grade als der „Umstand" vom König und seinen Stellvertretern abhängig sind und den Stempel einer Klasse, des wohlhabenden Mittelstandes, tragen. Anderseits wird durch die Schöffenjustiz immerhin das Wesentliche einer verfassungsmäfsigen Rechtsgarantie — der Dualismus zweier zusammenwirkender Organe, des Richters und der Urteiler, — und damit die Trennung von Verwaltung und Justiz gewahrt.

Aber auch die Nivellierung des Gegensatzes von Verwaltung und Justiz machte im karolingischen Staat allmählich gewisse Fortschritte. In ähnlicher Weise wie sich oben der König mehr und mehr seiner beschränkenden Magnaten und der allzu engen gesetzlichen Schranken entledigt, — ähnlich, wenn auch für jetzt nicht so entschieden dringt unten der Einflufs der Exekutivbeamten vor.

Zunächst erstreckt sich die Rechtspflege mit ihrer unparteiischen Prüfung und Urteilsfällung unabhängiger Volksrichter auf die Verwaltungsthätigkeit der Beamten, der Grafen und Centenare nicht wesentlich mit. Allerdings war der Amtsmifsbrauch und Übergriff der Bezirksverwaltungsbeamten als Verbrechen straf- oder bufsfällig[2]) und unterlag deshalb an und für sich der Anklage eines Jeden, die Strafjustiz verrichtete somit die Dienste einer Verwaltungsrechtspflege (I. S. 213) mit. Aber durch das Lehnssystem war diese Funktion jetzt praktisch wesenlos geworden. Da der Graf durchgängig Vasall des Königs

1) Die Schöffen werden aus den „meliores" vom Missus unter Beirat von Grafen und Volk gewählt und beeidigt. Sie sind bei schlechter Amtsführung wieder absetzbar. Sie besitzen Gerichtsgewalt für jedes Gericht der Grafschaft. Anscheinend besteht deshalb für die Grafschaft keine sehr grofse Zahl von Schöffen, — vielleicht nicht mehr als zwölf (Brunner II. 224). Sie funktionieren regelmäfsig selbsiebent.

2) Man denke z. B. an die Sanktion der Verwirkung des Lebens gegen den Grafen, der die Pfändung verweigert oder unrechtmäfsig vornimmt in l. Sal. 50, 4. 51, 2. 78, 7 (Brunner, Rechtsgeschichte, II. 78).

geworden war, so nahm er den Gerichtsstand vor dem Königsgericht und schied aus der Volksrichtergewalt aus; es schmolz also das Rechenschaftsrecht des Volksgenossen zu einem Anrufen der königlichen Dienstaufsicht zusammen. Gegenüber Amtsdelikten der Centenare, die ihrerseits fast alle Vasallen der Grafen geworden waren, war ganz ebenso der Vorgesetzte des Übertreters mit dem vorsitzenden Gerichtsherrn des Lehnshofs gleichbedeutend.

Noch wichtiger aber war, daſs die ständischen Verschiebungen auch für die einzelnen Unterthanen die Bedingungen der Rechtspflege mit verschieben muſsten. Ganz abgesehen von den Unfreien wurden die Zinsbauern der Grundherrschaft, mindestens die der Immunitätsherren allmählich der allgemeinen gleichen Rechtspflege der Freien entzogen und im Rechtsschutz unter besondere Bedingungen gestellt. Waren auch die Grundsätze, die zur Anwendung kamen, im allgemeinen die gleichen, so gab doch die soziale Abhängigkeit des Bauern von dem Grundherrn dem letzteren einen viel gröſseren Einfluſs auf das Gericht. Beispielsweise muſste die Möglichkeit, alle, auch die schwersten Leibesstrafen durch Geldzahlung abzulösen, hier zu einer doppelseitigen Strafjustiz führen, in welcher die Verhängung von hohen oder niederen Geldstrafen für die Bemittelten, — die Verhängung von Verstümmelung und Todesstrafe für die Missethäter der niederen Klasse wesentlich im Ermessen des Gerichtsherrn stand.

Faſst man also den fränkischen Staatscharakter ins Auge, wie er sich allmählich umbildet, so muſs das Urteil unbedingt dahin lauten, daſs in dieser Mischung des römischen imperium und der germanischen Stammesgemeinwesen mehr und mehr die römischen Züge zu überwiegen begannen. Ganz wie in den drei Jahrhunderten von Augustus bis zu Diocletian die Reste des altrömischen Verfassungsstaats durch den Absolutismus des Weltstaats eingeebnet wurden, — ganz ebenso strebte der neue germanische Universalstaat des Westens in den drei Jahrhunderten von Chlodowech bis zu Karl dem Groſsen fortschreitend die eigenartigen Verfassungsformen aufzulösen, durch die das Germanentum den abgewirtschafteten Boden des spätrömischen Militär- und Beamtendespotismus befruchtet hatte (oben S. 334). Die gleiche Aufgabe, — nämlich die, einen groſsen Länderkomplex militärisch zu organisieren, — bewirkte, daſs sich das germanisch-römische Groſskönigtum dem römisch-hellenistischen Kaisertum wieder annäherte. Im äuſseren Apparat des Staats wandelte die erste Epoche der germanischen Staatenwelt in den Bahnen der antiken. Derselbe Kraftaufwand ungeheurer staatlicher Kulturleistungen, — dieselbe Straffheit der staatlichen Organisation, die bis zu gewissem Grade auch — wie im römischen Reich — der Einheit und Bestimmtheit des Staatsrechts zu gute kam. Aber daneben doch das gleiche Verkümmern derjenigen Anstalten, die die spezifischen Garantien eines verfassungsmäſsigen Lebens sein sollten, — der Organe, die eine Fühlung zwischen Regierung und Volk in der Gesetz-

gebung herstellten, und die die Regierung und das Beamtentum in Central- und Bezirksverwaltung überwachten.[1]) Und vor allem als Folge der staatlichen Organisation das gleiche Auseinandertreten des Volkskörpers in zwei erbliche ungleiche Stände, einen herrschenden Beamten- und Kriegerstand und einen dienenden, zinsenden Bauernstand.

Es war nun freilich demgegenüber nicht zu verkennen, dafs das fränkische Reich sich auch die segensreichen rechtlichen Grundsätze bewahrte, die der römische Staat bei seinem Zusammenbruch als positive Errungenschaften unter Dach gebracht hatte.

Einmal war bedeutsam, dafs das fränkische Reich die Rechtsgleichheit unter den Nationalitäten aufrechterhielt. Darin unterschied es sich von vornherein von dem augustischen Staat, dafs es eine privilegierte Nation gegenüber Unterworfenen nicht anerkannte. Nur in verhältnismäfsig geringem Umfang wurden die Römer, auch die Vornehmen römischer Abkunft, die honorati, gegenüber den Franken rechtlich benachteiligt, — so besonders im Wergeld.[2]) Im übrigen konnte auch der Römer zu militärischen, höfischen und gerichtlichen Würden im Dienst des Germanenkönigs aufsteigen. Und vor allem kannte das fränkische Recht nirgends einen grundsätzlichen Gegensatz zwischen den Franken und den Angehörigen der inkorporierten Stämme, der Burgunder, Langobarden oder Sachsen: bereits kurze Zeit nach der Unterwerfung der Sachsen wurden sächsische Adlige von Karl zu Grafen berufen, und in Italien wurden die Ämter neben zahlreichen fränkischen und bayrischen Einwanderern doch hauptsächlich von Langobarden bekleidet.

In engem Zusammenhang mit der internationalen Gleichheit stand es, dafs der Rückfall in den massenhaften Gebrauch der Kaufsklaven und damit in die schroffste Form sozialer Ungleichheit zwischen Freien und Unfreien vermieden wurde. Teils erklärte sich das aus den wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Gesellschaft der germanisch-romanischen Nationen blieb auf der Stufe der Naturalwirtschaft stehen, die sie mitbrachte. Sie entwickelte einen internationalen oder auch nur einen interlokalen Verkehr zunächst nicht, sie konnte den städtischen Markt, abgesehen von geringen Resten, entbehren und liefs die Städte mit ihren verfeinerten Lebensformen und Bedürfnissen verfallen. So wurde ihr bis auf weiteres die Massenproduktion von Fabrikaten und Lebensmitteln für den Absatz

1) Diese Betrachtung ist umso mehr gegen den Vorwurf einer müfsigen Spekulation gesichert, als die Staaten, welche später am konsequentesten die karolingischen Gedanken weiter führten — der anglo-normannische und der damit in engster Verbindung stehende normannisch-sizilische —, in der That diese bedingte Prophezeiung, der erstere eine Zeit lang, der andere dauernd zur Wirklichkeit gemacht hat (vergl. unten § 68. 72).

2) Auch der adlige Römer hat nur 100 Solidi Wergeld, wie der fränkische (halbfreie) Lite, während der freie Franke 200 Solidi beansprucht (Brunner I. 227). Anderseits wird den germanischen Anschauungen darin Rechnung getragen, dafs der römische Kolone wiederum ein geringeres Wergeld zahlt als der freie Römer.

im grofsen, die eine Begleiterscheinung der Sklavenkasernen gewesen war, entbehrlich. Aber Hand in Hand damit arbeitete zweifellos sich ausdehnend eine grundsätzliche Überzeugung, die der Hebung des Sklavenstandes günstig war. Wie im byzantinischen Reich wurde sie von den edleren Elementen der Kirche vertreten.[1]) Und wesentlich gefördert wurde sie auch von der ganzen politischen Lage aller Germanenstämme, die eine Verknechtung gröfserer Massen gar nicht ermöglichte, während von fremden Rassen hauptsächlich nur die Slaven — bald darauf (seit dem 9. Jahrhundert) kurzweg als Name für die Sklaven gebraucht — Material für unfreie Knechte lieferten. Alles wirkte dahin zusammen, dafs der Wert der einzelnen menschlichen Persönlichkeit (S. 324) in einem Aufsteigen von immer gröfseren Gruppen der unfreien Bevölkerung zu Freien oder Halbfreien anerkannt wurde. Es bildeten sich eine ganze Reihe von Zwischenstufen zwischen der vollen Freiheit, den freien Hörigen und dem niederen unfreien Hausgesinde, — einerseits die reisigen Knechte (pueri, servi expeditionales), die durch das Waffenhandwerk sich den Kriegern anzuschliefsen begannen — anderseits die bäuerlichen, mit einer selbständigen Parzelle abgeschichteten Unfreien (servi casati, oben S. 364), die sich den Hörigen näherten. Unter beiden ragten die königlichen Diener, einerseits die pueri regis, die späteren Königsministerialen, anderseits die Casaten der Domänen, fiscalini, hervor.

Aber diese Produkte der römisch-germanischen Übergangszeit waren schwache Keime, und das Gleiche galt für die Institute, die der germanische Staat von sich aus hinzugefügt hatte, — die dürftige Aufsicht, die die Magnaten über die Krone übten, — das Lehnswesen, das den Kriegerstand mit der Krone in einem eigentümlichen System wechselseitiger rechtlicher Verpflichtung verband, — das Volksgericht und das Volksrecht. Diese Elemente einer ausgeprägteren rechtlichen Regelung des Staatslebens und der absolutistische Zug der Staatsgewalt standen in einem inneren Gegensatz. Es hing von der Folgezeit ab, ob die ersteren sich behaupten würden.

§ 66. Die Spaltung des fränkischen Reichs und die Anfänge des angelsächsischen Einheitsstaats.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II.; Ranke, Weltgeschichte, VI.; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, II. S. 475 ff.; III. S. 3 ff.; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, III. IV. — Über das angelsächsische England: Eduard Winkelmann, Geschichte der Angelsachsen bis zum Tode König Alfreds (Onckens Allgemeine Geschichte, II. 3. 1883); Stubbs, Constitutional history of England, I. 1874.

I. Westeuropa im neunten Jahrhundert. In dem Bildungsstadium, in welchem sich das monarchische Institut des Frankenreichs beim Tode König Karls noch befand, mufste die Schwäche seines Nachfolgers notwendig die zerstörenden Folgen haben, die sie thatsächlich

1) Beispielsweise wird bereits auf der ersten Reformsynode Pippins (oben S. 361) vom Klerus die Bedingung gestellt, dafs kein Christ von seinem Herrn an einen Heiden als Sklave verkauft werden dürfe (Hauck I. S. 471).

nach sich zog. Eine schon durch Erbgang und Unteilbarkeit gesicherte Universalmonarchie hätte eine Periode des Niedergangs überdauern können. In einer Monarchie dagegen, in der der Träger der Krone soeben erst sich eine ganz neue und eigenartige Rechtsstellung beigelegt hatte, konnte nur eine energische Weiterführung, wie es die der Nachfolger des Augustus gewesen war, eine Tradition schaffen. Ludwigs I. Energie in den ersten 10 Jahren war nur eine scheinbare.[1]) Der Zunahme der Zerstörungskräfte in der Folge war er nicht gewachsen.

Die Zerstörung begann damit, dafs die Krongewalt, auf deren Solidität alles Weitere beruhte, ihre eigene Kraft durch Selbstverschulden zersplitterte. Die Hoffnung Karls des Grofsen, die Teilung des Königtums durch das Kaisertum zu paralysieren, schlug fehl. Die ordinatio imperii Ludwigs vom Jahre 817 (S. 377) erwies sich, da ein neuer Teilungsanwärter in dem nachgebornen Sohne Karl auftauchte, als unausführbar. Im Kriege der drei älteren Söhne gegen den Vater (829), im Zwist Lothars mit Vater und Brüdern (834), endlich — nach Pippins Tod — im Kampfe Ludwigs und Karls gegen den älteren und den jüngeren Oberkaiser (838, 841) wurde der Autoritätsschatz der Monarchie vergeudet, das geistliche und weltliche Grofsbeamtentum daran gewöhnt, politisch den Ausschlag zu geben. Der Vertrag von Verdun (843) und nach Lothars (855) und seiner Söhne Ausfall der von Mersen (870) löste zwar rechtlich das Reich nicht in seine westfränkischen, mittelfränkischen und ostfränkischen Teile auf[2]), aber sie begründeten wieder das alte, unhaltbare Mitkönigtum mit geteilter Verwaltung (S. 353). Die Kaiserkrone verlor zwar nicht ihren Nimbus, wohl aber ihren realen Machtgehalt, — um so mehr, als es der Kirche während der Familienkriege gelang (vergl. S. 337), ihre Vergebung — in erster Linie durch Salbung — zum Monopol des Papstes zu gestalten, dank der egoistischen Schwäche Karls von Westfranken, der nur auf diesem Wege (875) dem älteren Hause Ludwigs das Kaisertum entziehen konnte.[3])

Zugleich sank die Unabhängigkeit und Einwirkungsfähigkeit der Centralgewalt, die das Gegengewicht gebildet hatte. Mit der fortschreitenden Feudalisierung des Wehrdienstes kam schon unter Ludwig I. das Maifeld aufser Übung; so verlor der König die ständige Fühlung mit

1) Unterwerfung Bernhards in Italien 818 (S. 377).

2) Darüber, dafs die Dreiteilung zwischen Lothar (Land zwischen Schelde und Rhein, Rhone und Alpen nebst Italien), Ludwig (Land zwischen Rhein, Elbe, Donau) und Karl II. (Westfranken) eine ungeteilte Zusammensetzung der Monarchie nur mit geteilter Verwaltung bedeutet, und dafs die Teilherrscher bisweilen zu Besprechungen zusammenkommen, vergl. Brunner II. 29. — Ebenso zwischen Ludwig dem Stammler (Sohne Karls des Kahlen) und Ludwig dem Jüngeren (Sohne Ludwigs des Deutschen) vergl. Ranke IV. 297.

3) Vergl. Brunner II. 91. — Noch Ludwig II. war von seinem Vater Lothar I. zum Kaiser eingesetzt worden.

dem Heer, dem Werkzeug seiner Zwangsgewalt. Nicht minder liefs die Handhabe seiner Disciplinargewalt, das missatische Institut, nach; die Absendung von Königsboten unterblieb entweder ganz, wie schon früh in Deutschland, oder diese wurden wenigstens nicht mehr allgemein, sondern nur bei besonderem örtlichen Bedürfnis abgeordnet [1]) und noch dazu vielfach aus den Personen, die im Visitationsbezirk ohnehin als Reichsbeamte fungierten, deren Macht also durch ihre missatische Gewalt nur noch gesteigert ward. [2]) Während so auf der einen Seite die Krone sich ihre Dienstaufsicht über die Grofsen entgleiten liefs, mufste sie anderseits in immer wachsendem Mafse die Einmischung der Magnaten in ihre eigenen Regierungsakte dulden. War es bisher nur Sitte, die letzteren zu befragen, so ward die Sitte mehr und mehr zur gewohnheitsrechtlichen Pflicht. Der Kronrat der Reichsvasallen begann sich als ständiges Kollegium zu organisieren, — er schied sich in eine weltliche und eine geistliche Kurie. [3]) Kriegführungen, Teilungen der Reichsverwaltung, vor allem Gesetzgebungsakte wurden nur mit ihrer Mitwirkung beschlossen, sogar auf die Absendung der Missi übte der Reichstag Einflufs.

Ganz besonders verhängnisvoll wurde dem Königtum der Einflufs der geistlichen Grofsen. Denn in ihnen ragten in die Reichsverwaltung ebensoviele Organe der Kirche hinein — Glieder einer eigenen Macht —, und deren Unabhängigkeit wuchs um so mehr, je mehr sie sich der inneren Kraft bewufst ward, die sie selbst durch die Kirchenzucht Pippins und Karls des Grofsen gewonnen hatte, und je mehr auch Bischöfe und Äbte von abhängigen Beamten zu unabhängigen Vasallen aufstiegen. Schon in den Kronhändeln Ludwigs des Frommen spielten die Bischöfe eine mafsgebende Rolle. Von Papst Nicolaus I. (858—867) ward die hierarchische Richtung grundsätzlich nach den Ideen Augustins und Gregors I. wieder eingeschlagen, und eine grofse litterarische Bewegung, die geschickt gefälschte Dekretalen älterer Päpste lancierte, unterstützte die kirchenpolitische Tendenz, indem sie die päpstliche Gesetzgebung über die weltliche stellte [4]), dem Papst den Einflufs über die Reichssynoden sicherte u. a. m. Bereits nahmen die Päpste wie die Bischöfe eine eigene Gerichtsgewalt in Anspruch. [5]) Nicolaus handhabte sie poli-

1) Nur noch vereinzelt kommt im allgemeinen die Absendung von missi — in Italien und Westfranken 850 — vor.

2) Ein völliges Verlassen des ursprünglichen Gedankens ist es, wenn Beamte ständig mit der Funktion eines Missus in ihrem Sprengel betraut werden. Seit 876 ist in Italien jeder Bischof zugleich Missus in seinem Sprengel. Ständige Missi in Westfranken noch 884, in Italien noch 923. Vergl. zu dem allen Brunner II. 196.

3) So schon in der Zeit des leitenden diplomatischen Prälaten Karls des Kahlen, Hinkmar von Reims (Brunner II. 133).

4) Vergl. hierüber Hauck, Kirchengeschichte, II. 533; Hinschius, Kirchenrecht, III. S. 712 ff.; Brunner II. 323 ff.

5) Vergl. das hauptsächlichste Material hierüber neuerdings zusammgestellt in Richard Schmidt, Herkunft des Inquisitionsprozesses. 1902.

tisch im Ehescheidungshandel Lothars I., die territoriale Geistlichkeit in einer weitgehenden Verbrechensverfolgung gelegentlich der Sprengelvisitationen.

Je haltloser die Centralgewalt wurde, desto mehr festigten sich die lokalen Machthaber, sowohl die weltlichen wie die geistlichen Grofsen. Was unter Karl dem Grofsen schon vorgebildet worden, vollendete sich unter Karl II. zunächst für ganz Westfranken: das Erblichwerden der kriegspflichtigen Beneficien, — dementsprechend das Erblichwerden der mit Beneficien verknüpften Amtsgüter und folglich die Verschmelzung von Lehn- und Grafenamt, bezw. — was dasselbe ist — die Erblichkeit der grofsen Bezirksämter.[1] In der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts sind dort bereits die Grafschaften in einen erblichen Lehnsbesitz der Grafenhäuser verwandelt, und in dem Umstande, dafs nun häufig mehrere Grafschaften durch Verleihung, Verheiratung, Vererbung in einer Hand vereinigt werden, und dafs die Grafen dann für die Gerichts- und Polizeifunktionen des Einzelbezirks einen vicecomes einsetzen, tritt bereits klar zu Tage, wie der Graf als Provinzialfürst, als Territorialherr betrachtet wird. Entsprechend werden die Centenare und Vikare, die bereits vorhandenen Beamten der Unterbezirke (S. 351), Vasallen des Grafen.[2] Aber auch Lothars Zwischenreich in Italien wird mit von der Bewegung ergriffen.[3] Langsam dringt sie in Ostfranken vor. Das steigende Selbstbewufstsein der Kronvasallen nimmt in beiden Reichsteilen Anstofs an der engen Verbindung der Monarchie mit der Kirche, und die Eifersucht der weltlichen Magnaten auf die Prälaten giebt den ersteren willkommenen Anlafs, das Verhältnis zwischen Krone und Grofsen unter dem Vorwand eines Treubruchs des obersten Lehnsherrn mehr und mehr zu lockern. So stellt sich der Prozefs, in welchem das Amt mit seinem Amtsgut erblicher Eigenbesitz des ehemaligen Beamten wird, ein Prozefs, den man in zu starker Betonung privatrechtlicher Analogien als eine „Verdinglichung" des Amts zu bezeichnen pflegt[4], in seiner öffentlichrechtlichen Seite als eine fortschreitende Auflösung des Staats dar. Der Graf, zum Teil schon der grofse Grundherr wird zum faktisch unabhängigen Unterfürsten seines Gebiets, über dem der König nur gewisse allgemeine Herrschaftsrechte wie Gesetzgebung und Heeres-

1) Vor allem dadurch vermittelt, dafs der König fast nur noch Personen, die schon seine Vasallen sind, in Ämter einsetzt, so dafs die Ausstattung der Grafschaft, das Amtsgut, mit dem ursprünglichen Lehnsgut verschmilzt (Brunner II. S. 81 ff., 170. 255). Die Erblichkeit der Lehen überhaupt wird auf dem Reichstag zu Kiersy (859) als Regel vorausgesetzt, – wenn auch zunächst noch als Sitte. — Die Ausbildung des Rechtsgrundsatzes ist erst nachfränkisch. Auch kommen in fränkischer Zeit noch immer Vasallen ohne Beneficium, sowie unfreie Vasallen vor. (Brunner II. 274.)

2) Brunner II. 172. 173. 175.

3) Lothar I. bestimmt für Italien (823 ?), dafs man seinen Rechtsanspruch gegen Aftervasallen zunächst beim Senior anbringen solle. (Brunner II. 265.)

4) Vergl. hierüber besonders Gierke, Genossenschaftsrecht, I. S. 121 ff. u. unten § 91).

befehl geltend macht. Aber da diese obersten Funktionen immer mehr erlahmen, so wird das Fürstentum des Vasallen allmählich zur Hauptsache, schon beginnt er die Hand nach so eingreifenden Befugnissen wie der Besetzung der Bischofs- und Abtstellen seines Territoriums auszustrecken.[1])

Wo die Beamtensprengel thatsächlich zu unkontrollierten Selbstverwaltungskörpern wurden, fiel für ein so schwächliches Königtum naturgemäfs die Möglichkeit weg, über die Kräfte des Reiches zu verfügen. Die königliche Oberhoheit ward also zwar theoretisch sehr reichlich und hochtönend in der Weise geltend gemacht, dafs die Könige Treueide und Huldigungen forderten.[2]) Auch in einzelnen Akten der Gerichtsgewalt trat die absolutistische Willkür der grofsen Zeit noch hervor.[3]) Aber das notwendige Gegengewicht, die entsprechende Straffheit in der Reichsverwaltung, fehlte. Das war um so auffälliger, als gerade für das Hauptstück des karolingischen Staats, den militärischen Grenzschutz, die Aufgaben schwieriger wurden denn je. Im Süden rüsteten sich Araber und Mauren von neuem; sie besetzten (827) Sizilien, und die saracenischen Raubzüge bedrohten von nun an fortgesetzt die Küste Italiens und der Provence. Gleichzeitig setzten sich skandinavische Piratenvölker der Normannen, durch immer neue Nachzüge verstärkt, an der friesischen und nordgallischen Küste fest. Von Osten her wurden die slavischen Invasionen immer gefährlicher. Die Lage verschob sich durch Einwanderung eines neuen Volkes, und die Magyaren wurden an der mittleren Donau ein Herd der Unruhe, der die sämtlichen jüngeren Völker an der fränkischen Ostgrenze in Bewegung erhielt. Allen diesen Eindringlingen gegenüber sollte die Monarchie wie früher thatkräftigen allgemeinen Widerstand organisieren. Aber unter den gegebenen Umständen kam es je nach den wechselnden Bedingungen zu blofs lokaler Abwehr[4]), die unter Ludwig dem Deutschen in Ostfranken noch ausreichend, desto unzulänglicher in Westfranken und Italien ausfiel. Um der fortschreitenden Verwüstung zu steuern, die von steigender Anarchie im Innern begleitet war, wurde der letzte Versuch einer Einigung gemacht. Noch einmal rangen sich die vielgestaltigen Elemente des grofsen Reichs

---

1) Vergl. den Fortgang dieser Bewegung unten S. 407. 408).

2) Vergl. Brunner, Rechtsgeschichte. II. 60.

3) Insbesondere werden jetzt die willkürlichen Achtungen wegen Infidelität (oben S. 375) von Bedeutung. Auch kurz vor und nach dem Ende der Karolinger wirken diese Ausflüsse der Kabinettsjustiz fort. Mit Recht betont Ranke (VI, 2. S. 81) den willkürlichen Charakter der Abstrafung des Adalbert von Babenberg unter Ludwig dem Kind, — desgleichen des Verfahrens gegen den Kammerboten Erchanger, dem Gegner des Bischofs Salomon von Konstanz, unter Konrad I. unten S. 394. Anm. 2).

4) Gegen die Normannen wird in den 70er Jahren an drei verschiedenen Stellen der nördlichen Küste ganz unabhängig von den drei Staatsgruppen gekämpft, — bei Cambray, an der Maasmündung und an der friesischen Küste. (Ranke VI, 1. 265.)

unter Führung der Geistlichkeit zu dem imponierenden Entschlufs durch, den Schutz der Völker und der Kirche gegen die Ungläubigen aller drei Rassen unter einen Erben des Kaisertums Karls des Grofsen zu stellen. Karl III. vereinigte mit seinem Ostfranken (876) noch einmal Italien (881) und durch Wahl der Grofsen Westfranken (884) und setzte sich an die Spitze eines annähernd allgemeinen Vasallenheeres gegen die Normannen. Aber seine Persönlichkeit versagte mitten in der Aufgabe und machte die Unhaltbarkeit des Imperiums offenbar. Seine Thronentsetzung war das Signal zum völligen Auseinanderweichen der Teile. Gleichzeitig büfste die Kaiserwürde bis auf weiteres ihre Bedeutung ein. Indem der Papst sie (891) dem Dynasten Wido von Spoleto und darauf (892) dessen Sohn Lambert übertrug, drückte er sie zur Rolle einer blofs lokalen Schutzfunktion des Papstes und zum Symbol der weltlich-politischen Befugnisse des römischen Stadtgebiets herab, die das Patriciat vor Pippin besessen hatte (S. 362).

II. Die Trennung von Westfranken, Ostfranken und Italien. Auch als die bayrischen und sächsischen Grofsen mit den ostfränkischen ins Vernehmen traten, um Karl den Dicken des Thrones zu entsetzen und den Bastard seines Bruders, den Herzog Arnulf von Kärnten, zu erheben, war dies an und für sich kein grundsätzliches Verlassen der Tradition. Man betrachtete auch das neue Haupt des Karolingerhauses als Inhaber der Gewalt des ganzen Imperiums [1]), wie er denn für kürzere Zeit auch die Kaiserkrone (896) nochmals zurückerwarb. In Wahrheit aber trugen gerade Arnulfs Thaten am meisten dazu bei, dasjenige zu zerstören, was das Reich allein noch zusammenhielt, das Bewufstsein der Zusammengehörigkeit des Ganzen.[2]) Sein grofser Sieg über die Normannen bei Löwen (891) verscheuchte die Skandinavier für die Folgezeit von der Nordseeküste. Sie richteten ihre Raubzüge von nun an gegen die Kanalküste Westfrankreichs und gegen England.[3]) Im gleichen Augenblicke hatte aber Deutschland einen neuen, nicht minder gefährlichen Feind im Osten erhalten. Das finnische Jäger- und Hirtenvolk der Magyaren, früher neben den stammverwandten Türkenvölkern am Ural sefshaft, hatte schon in den letzten Jahrzehnten (zuerst 862) die deutschen Grenzen geplündert. Jetzt (897) liefsen sie sich in der ehe-

1) Vor allem thun dies die Chronisten der Zeit. An Arnulfs erster Synode zu Mainz (888) nehmen auch westfränkische Erzbischöfe und Bischöfe teil (Ranke VI. 1. S. 292). Odo von Paris und Berengar von Friaul lassen sich ihre Unterkönigtümer von ihm bestätigen.

2) Thatsächlich ist Arnulf schon in Deutschland nur „Provinzialfürst“ (Ranke VI. 309). Er residiert in Regensburg, — nach Italien zieht er das erste Mal nur mit den Schwaben, die andern Stämme sind anderweit beschäftigt. Nach Franken ist er gar nicht gekommen.

3) In den folgenden Jahrzehnten sind schon Schwärme gelegentlich bis zur Mosel und Garonne gedrungen. (Vergl. hierüber Hauck, Kirchengeschichte, III. 151.)

maligen römischen Provinz Pannonien — nunmehr Ungarn — nieder. Noch vollständig Wilde, der westlichen Kulturwelt an Rasse, Sprache und Art gänzlich fremd, wurden sie die eigentliche Gefahr Deutschlands. Der mährische Staat, der bisher unter Swatopluk begonnen hatte, die Ostmark zu belästigen, der aber nun ein Bollwerk gegen die Ungarn bildete, wurde zuerst (893) von ihnen vernichtet. Bald streiften sie (906) bis zur Elbe und (907) das Donauthal herauf. Damit war der gemeinsame Interessenkreis Frankreichs und Deutschlands gesprengt: der Staat der westlichen Karolinger richtete seine Politik nach Westen, der der östlichen nach Osten.

Mitten in dieser veränderten Situation sank die Macht zusammen, die die Einheit des Reichs bisher noch immer in sich verkörpert hatte, — das karolingische Haus. Die letzten Mitglieder desselben hörten sowohl in Westfranken wie in Ostfranken auf, die eigentlichen Träger der Herrschaft zu sein. Völlige Unfähigkeit der Personen und Erschöpfung der materiellen Mittel hinderten sie daran, die Führer der notwendigen kriegerischen Aktionen zu werden. Die politische Führung geriet vielmehr vollständig in die Hände einzelner Grofsen, die sich aus eigener Macht an die Spitze der nationalen Kräfte stellten. An der Seine wurden die Grafen von Paris Odo und Robert die Vorkämpfer gegen die Normannen; es glückte (911) noch einmal, diese zurückzuschlagen. Noch viel nachhaltiger war die Auflösung jenseits des Rheins. Hier trat das Selbständigkeitsgefühl der Landschaftsstämme wieder hervor. Gestützt auf den Beifall der Stämme und auf ihren Grundbesitz, jedenfalls ohne königliche Verleihung, schwangen sich überall hervorragende Lehnsträger- und Grafengeschlechter zum Stammesherzogtum auf — in Sachsen die Liudolfinger, in Bayern das Haus Luitpolds, in Franken die Konradiner, — ebenso der Lothringer Reginar in dem zweiten fränkischen Herzogtum und der Schwabe Burchard am Oberrhein.[1]) Wie Robert von Paris gegen die Normannen, trat Markgraf Luitpold den Ungarn an der Grenze der Ostmark entgegen; die Vernichtung der Blüte des bayrischen Aufgebots (908) legte den Plünderern das Donauthal und das Oberrheinthal offen, aber Arnulf, Luitpolds Sohn, setzte den Kampf fort; er leitete die deutsche Politik, während König Arnulfs schwächliches Kind Ludwig als Titularkönig regierte. So hielt sich das Königtum im Westen wie im Osten passiv oder schlimmer als das. Im gleichen Jahre, wo in Deutschland der letzte unreife Abkömmling des grofsen Karl sang- und klanglos dahin ging (911), verstand sich in Frankreich Karl der Einfältige zu dem folgenreichen Vertrag, der — durch die Geistlichkeit vermittelt — dem Normannenführer Rollo das Gebiet der unteren Seine mit Rouen zur festen Besiedelung abtrat.[2]) Formell schied die

1) Über das Aufkommen der Stammesherzöge vergl. jetzt besonders Hauck, Kirchengeschichte, III. S. 3ff.

2) Vergl. dazu Ranke, Weltgeschichte, VI. S. 59; Brunner, Entstehung der Schwurgerichte, 127.

„Normannia“ zwar aus dem fränkischen Reichsverband nicht aus; Rollo, nunmehr „Herzog Robert I.“, übernahm sie unter königlicher Lehnshoheit „pro tutela regni“. Aber das Ereignis bewirkte moralisch nicht minder die Vernichtung der französischen Karolinger, wie die Schwäche Ludwigs des Kindes die der deutschen. In Deutschland versuchte es der nächste Verwandte des alten Hauses, Herzog Konrad von Ostfranken, als König umsonst, mit Hilfe der Kirche der Stammesherzöge Herr zu werden und sie zur Botmäfsigkeit und zum gemeinsamen Vorgehen gegen den Landesfeind zu bringen.[1]) Seine Politik scheiterte gänzlich, und sterbend leitete er die Königswahl seines Hauptgegners, des Liudolfingers Heinrich von Sachsen, ein (918). Kurz darauf (921) wurde Karl der Einfältige, verlassen von allen seinen Anhängern, ermordet, sein Sohn verjagt. Damit war die Trennung von Frankreich und Deutschland entschieden. Wie in Deutschland rechtlich, so gebot von jetzt an in Frankreich thatsächlich eine neue Dynastie, die mit der karolingischen Tradition nichts mehr zu schaffen hatte. Allerdings haben die Herren des robertinischen Hauses von Paris, Robert I. und Hugo, formell noch ein halbes Jahrhundert die Stellung der Vasallen beibehalten; die beiden letzten Karolinger residierten noch eine Zeit lang in Frankreich; aber ihre Position war aussichtslos, deshalb die Abhängigkeit, in der sie sich durch die deutschen Könige halten liefsen, gehaltlos. Durch den engen Bund mit dem Episkopat und durch ihren Hausbesitz hielten die populären Robertiner, jetzt besonders Hugo der „Grofse“, durch den Ehrentitel eines „Herzog von Francien“ ausgezeichnet, die reale Macht in Händen wie einst der karolingische Hausmeier gegenüber dem Merowingerkönig. Schliefslich (987) hat Hugo der Jüngere, Kapet, auch den Titel des Königs erhalten.[2])

III. Die Isolierung Spaniens. Obschon der Zerfall des Reichs und die Parteiungen die immer neuen Raubzüge der Sarazenen und sogar deren Festsetzung an einzelnen Punkten Italiens und der Provence begünstigten[3]), so waren doch die vereinten Anstrengungen des Papstes, des Kaisers von Konstantinopel und der südeuropäischen Dynasten hinreichend, um eine eigentliche Staatsgründung der Moslimen in Griechen-

1) Dieser Kampf drehte sich vor allem um das Bündnis Konrads I. mit dem Bischofe Salomo von Konstanz gegen den Schwaben Erchanger, der nach Burchards Ermordung dort das Herzogtum zu begründen suchte. Auf Grund der Beschlüsse der Bischöfe auf der Synode von Hohenaltheim liefs König Konrad den Erchanger hinrichten. Aber an seine Stelle trat sofort der jüngere Burchard. Kurz darauf starb der König. Über das Verfahren oben S. 391 und Ranke, Weltgeschichte, VI. 91ff.

2) Über das Verhältnis der letzten Karolinger zu den älteren Kapetingern siehe besonders Luchaire, Histoire des institutions monarchiques sous les premiers Capétiens. 1883. I. 15ff.

3) Ansiedlungen der Sarazenen am Garigliano und in Fraxinetum (zwischen Marseille und Nizza) im Anfang des zehnten Jahrhunderts (vergl. Ranke, Weltgeschichte, VI. 210ff. Zum Folgenden überhaupt neuestens Lindner, Weltgeschichte, II. 102ff. 1902.

land und Italien zu verhindern. Die starken Gegensätze zwischen den arabischen Gruppen der Aglabiten, Fatimiden, Abbasiden und Omajaden, die vor allem in Afrika ausgefochten wurden, wirkten in gleicher Richtung. Wohl aber übten die Verhältnisse Ost- und Westfrankens auf das dritte der südeuropäischen Gebiete eine entscheidende Wirkung: Spanien schied jetzt bis auf weiteres ganz aus der Berührung mit Mitteleuropa aus.

Die Politik Karls des Grofsen hatte das Ziel angestrebt, die iberische Halbinsel wieder in das Bereich der lateinischen Kultur hineinzuziehen. Jetzt nötigte der Zwist der Söhne Ludwigs dazu, die Reste der gotisch-christlichen Bevölkerung von neuem sich selbst zu überlassen. Der Vertilgungskrieg gegen die Araber kam ins Stocken, und das Khalifat von Kordova hob sich mit dem Omajaden Abderrhaman II. (bis 852) wieder zu voller Höhe. Allerdings gelang es auch den Khalifen nicht, die Christen ganz aufzusaugen. Die starke Masse unterworfener Christen, deren Centrum sich in Toledo bildete, gehorchten nur mit Unwillen, stets rebellionsbereit, und die gebirgigen Landschaften nördlich des Ebro und Duero hielten sich unabhängig. Vielmehr zeitigte der merkwürdige Gegensatz zweier Rassen und Religionen innerhalb eines geographisch abgeschlossenen Gebiets nunmehr jenen Zustand permanenten Kriegs, der eine stetige politische Entwicklung überhaupt nicht aufkommen liefs und Spanien zu demjenigen Land prädestiniert hat, in dem für alle Zeit ein Verfassungsrecht am schlechtesten gedeihen konnte. Bis auf weiteres überragte die moslemitische Macht jede andere. Aber sie hatte insofern einen schweren Stand, als sie von jenseits des Meeres durch feindliche Völker des Islams bedroht blieb, während an ihrer Nordgrenze der rauhe Kriegsadel der kleinen Christenfürsten, in ewigen Grenzkämpfen gestählt, zurückgehalten werden mufste. Dadurch wurde der Staat der Omajaden in Jahrhunderte langem Schwanken zwischen offenem Krieg und diplomatischer Vermittlung, zwischen den Antrieben des despotischen Fanatismus und einer erzwungenen Politik ausgleichender Nachgiebigkeit festgehalten, so dafs er sich sehr mit Unrecht den Ruhm erwerben konnte, sich durch aufgeklärte Toleranz vor der Unduldsamkeit des christlichen Mittelalters ausgezeichnet zu haben.[1]) Aber er hielt sich auf seiner Höhe, — vor allem dank des reichen Mafses von Zwistigkeit und Eifersucht, das auch die vielen kleinen Christenfürsten, die Grafen von Barcelona, Navarra, Castilien (Burgos) und die Könige von Asturien (Leon) wieder unter einander entzweite und wechselseitig lähmte.[2]) So konnte er in mehrhundertjährigem Bestand die bedeutsamen Leistungen der Wohlfahrtspolizei verrichten, durch die er als Kulturstaat jedenfalls die christlichen Territorien Spaniens

---

1) Ranke a. a. O. S. 20. 33. — Über die orthodoxe arabische Theologie, ihre Bücherverbrennungen, Philosophenverfolgungen u s. w. vergl. Lindner II. 117.

2) Festgestellt wurde das Verhältnis bis auf weiteres durch die Niederlage, die Abderrhaman III., als er die Duerogrenze nach Norden zu durchbrechen suchte,

übertraf. Die Regierung Abderrhamans III. (912—61) führte seine Glanzzeit herauf, — eine Kultur maurischen Bluts, aber semitisch-moslimischen Charakters. Nur ein Abbild des Abbasiden-Khalifats wurde dieses Emirat von Cordova, das die letzten Omajaden vom Hauptland ganz unabhängig machten, — die Herrschaft eines Despoten, der ohne feste Rechtsschranke patriarchalisch durch seine Walis verwaltete, durch seine Kadis Recht sprach und dank der Herrschaft über den Mittelmeerverkehr die Reste der hellenistischen Landwirtschafts- und Stadtkultur, wie die arabisierte Geistesbildung des Orients in seine Bahnen leitete.

IV. Der angelsächsische Einheitsstaat. Abgesehen von Spanien liefsen die politischen Bewegungen nach Karls des Grofsen Tod auf dem Festlande eine Reihe von gröfseren territorialen Staatsgebieten monarchischen Charakters, wenn auch mit starker Decentralisation und starker verfassungsmäfsiger Beschränkung zurück. Es war eigentümlich, dafs genau in der gleichen Zeit ungefähr derselbe Zustand, der sich hier mittels Auflösung von oben nach unten herausbildete, auf dem britannisch-germanischen Inselgebiet durch Zusammenschlufs von unten nach oben zu stande kam. Während sich Gallien und Germanien definitiv trennten, erwuchs aus der dritten Nordprovinz des römischen Reichs ein neuer Einheitsstaat.

Die sieben selbständigen Staaten, zu denen sich die zahlreichen Gaugemeinwesen der Eroberungszeit im 7. Jahrhundert zusammengezogen hatten, waren im Verlauf des 8. Jahrhunderts einem Zustand der Verwilderung verfallen, die um so zügelloser um sich griff, je weniger die Insel von aufsen angegriffen wurde. Die kleinen Monarchien verzehrten sich in einer ununterbrochenen Kette von Fehden mit den Picten, Scoten, Wallisern und unter einander, von blutigen Dynastien-, Familien- und Rebellenstreitigkeiten, in denen die alten Fürstenhäuser Usurpatoren Platz machten oder ganz degenerierten. Die Versuche einzelner Könige, sich als Oberkönig, „Bretwalda", eine gröfsere Machtsphäre auch über alle oder mehrere Nachbarterritorien zu sichern, hatten nur vorübergehende Ergebnisse. Vor allem entbehrte ihre Macht eines genügenden militärischen Rückhalts; denn die „Gesithes", die Gefolgsmannen, die die Heptarchie hatten schaffen helfen (S. 356), waren durch Abschichtung mit Liegenschaften zu einem neuen Beamtenadel erwachsen, der einerseits den alten Adel, die Aethelinge, absorbiert hatte, anderseits dem Könige gegenüber als erbliche Grundeigentümer eine wesentlich unabhängige Stellung behauptete. Allerdings strebte das Königtum dahin, die abgestorbene Gefolgschaft der älteren Zeit durch eine neue Schicht abhängiger Kriegsleute, die Thegn- oder Thanschaft, zu ersetzen [1]), die an die Stelle der Gesithes ebenso zu treten

gegen König Ramiro von Leon (939) bei Simankas und Alhandega erlitt. Dieselben wurden aber (940) durch einen Sieg über Ramiro ausgeglichen.

1) Winkelmann (S. 108. 109) läfst den Gegensatz und das zeitliche Verhältnis

bestimmt war, wie die Vasallität des Festlands in der gleichen Zeit (8. Jahrhundert) an die Stelle der Antrustionen trat (S. 369). Aber zur Zeit entbehrten die Fürsten der materiellen Mittel, um sich ihre Thane in gröfserer Stärke zu werben. Auch als seit Egbert von Wessex durch den Sieg von Ellendun, eine jener Schlachten, durch die das Gleichgewicht der rivalisierenden Staaten von Zeit zu Zeit erschüttert wurde, den König von Mercia niederwarf, führte dieser Erfolg (bis 825) an sich nur zu einer neuen Bretvaldaschaft des Königs der Westsachsen. Sie unterschied sich von den früheren nur dadurch, dafs sie dank des schon vollzogenen inneren Verfalls der übrigen Königreiche zum erstenmal alle Angeln und Sachsen umfafste, bot aber keine Gewähr auf Dauer.[1])

Da änderten sich seit dem Anfang des 9. Jahrhunderts die Verhältnisse sehr erheblich, als die skandinavischen Piraten ihre Angriffe auch gegen England kehrten.[2]) Die „Dänen" drängten den Unterwerfer seiner Mitkönige in die Rolle der Verteidigers der gemeinsamen Interessen und stellten auch nach seinem Tode (839) die Notwendigkeit eines einheitlichen Angelsachsenstaats fest, — um so entschiedener, als die Niederlagen der unfähigen Nachfolger die Aussicht der Angelsachsen auf den Besitz der Insel immer ungünstiger gestalteten. Die dreifsigjährige Regierung König Alfreds (871—901), des jüngsten Enkels Egberts, liefs den Gedanken eines angelsächsischen Einheitsstaats in die populäre Rechtsvorstellung übergehen.[3]) Zwar war und blieb auch Alfreds Glück gegen die Dänen schwankend. Auf dem kritischsten Punkte des Kampfes mit dem in Ostanglien festgesetzten Wikingerkönig Guthorm verschaffte ihm (878) nur ein Vergleich Ruhe, den die Geistlichkeit vermittelte, und der Guthorm gegen den Frieden und Übertritt zum Christentum das ganze Gebiet östlich von der Verbindungslinie zwischen London und Chester formell abtrat. Auch stellten die nachrückenden Schwärme schliefslich (seit 897) ihre Einfälle nicht ein, weil sie besiegt, sondern weil sie durch den zähen und geduldigen Kleinkrieg des Königs ermüdet waren und

der beiden Schichten der königlichen Gefolgsmannen, Gesithes und Thane, nicht präcis hervortreten. Vergl. dagegen Brunner, Rechtsgeschichte, II. 262: „Den Thegn kennzeichnet ursprünglich ein bestimmtes Amt, ministerium, im Hause des Herrn. Seit die Gesithes vom Hofe verschwinden, hört das Amt auf, ein Merkmal des Thegn zu bilden und sind die Thegnes schlechthin milites und Gefolgsgenossen". In der That ist das Wort „Thegn" mit dem deutschen „Degen" gleichbedeutend. (Reinhold Schmid, Gesetze der Angelsachsen, S. 664ff.)

1) Winkelmann, S. 130.

2) Nach früheren Landungen ohne gröfsere Bedeutung hatten sie von 790—830 nur Irland heimgesucht. Von 835 aber beginnen die grofsen verheerenden Landungen an der Themsemündung, an der Südküste, in Cornwall. Der Niederlage Egberts bei Charmouth (835) folgt (838) sein Sieg am Hengesthügel (bei Plymouth).

3) Obwohl sich Alfred in seinen Urkunden noch immer König der Westsachsen nennt, verfügt er doch insbesondere in dem Vertrag mit Guthorm (s. den Text) auch über andere Landesteile (Mercia) als Souverän.

in Frankreich lockendere Sitze fanden.[1]) Aber immerhin gelang es dem Begründer des englischen Staats doch, die politische Kultur der Angelsachsen zu retten und ihnen eine gemeinsame Organisation zu geben. Mit Hilfe einer Seemiliz, die die ersten Anfängen einer englischen Flotte bildete, konnte er den Piraten auf deren eigenem Element einen Küstenschutz entgegenstellen.

Im Vergleich zu der machtvollen Staatsschöpfung des Festlandes war die politische Leistung Alfreds des Grofsen allerdings dürftig genug. Die Centralisierung des geeinten Reiches blieb mangelhaft. Zwischen den Grafen oder Ealdormen, den Vorstehern der Shires, und dem König erhielten sich gröfsere Magnaten als Vorsteher der ehemals unabhängigen Teilkönigtümer. Zur Ausbildung eines tüchtigen Berufskriegerstandes im Sinne der fränkischen Lehnsreiterei kam es nicht. Die allgemeine Heerespflicht blieb bestehen, und damit blieb die Wehrlast für den kleineren Grundbesitzer drückend und das Heer wenig operationsfähig. Vor allem hemmte die Zerrissenheit des Landes zwischen Sachsen, Kelten und Dänen überall. Aber ein Drang zur Einigung im gröfseren Gebiet war trotz alledem auch in England unverkennbar hervorgetreten.

V. Die veränderte Lage. Der Überblick über die Vorgänge des 9. Jahrhunderts zeigt, dafs sich in diesem Säkulum von neuem eine entscheidende Wendung der politischen Entwicklung vollzog, — ein Umschwung der Dinge, der vom Standpunkt der staatsrechtlichen Betrachtung eingreifender war, als die Occupation des römischen Reiches durch die Germanen. Seit dem Ende des zweiten Karthagerkriegs, des 3. vorchristlichen Jahrhunderts, hatte sich eine Weltlage herausgebildet, immer mehr verschärft und trotz Unterbrechungen behauptet, die eine internationale Zusammenfassung aller Kulturvölker zum Schutz barbarischer Eroberungen zum Bedürfnis machte. Die Völkerwanderung hatte diese Situation nur verschoben, nicht verändert; sie hatte im Gegenteil deshalb dem gesamten Regierungssystem des römischen Reichs — dem Streben nach Centralisierung und nach Unbeschränktheit der Centralgewalt — nur neue Nahrung gegeben. Jetzt aber, seit dem Jahre 800 n. Chr., lief diese tausendjährige Epoche der Universalstaatsbildung ab. Schrittweise liefsen die Kräfte nach, deren Andrang von aufsen her die Kulturvölker gewaltsam aneinanderprefste. Die einzelnen Teile des bisherigen Ganzen begannen jeder für seine eigenen politischen Bedürfnisse zu sorgen, und der Gesamtstaat ward durch eine Reihe unabhängiger Territorialstaaten — Frankreich, Deutschland, Italien, Burgund, in gewissem Sinne auch Spanien, neben die sich auf Grund seiner selbständigen Entwicklung England stellte — ersetzt. Allerdings hatte es auch im Altertum Zeiten einer solchen Kon-

[1]) Über den Verlauf des Kriegs gegen Hasting, der (seit 894) noch einmal den Bestand des angelsächsischen Staats in Frage stellte, vergl. WINKELMANN, S. 153 ff.

kurrenz unabhängiger Grofsstaaten gegeben (oben S. 80. 182). Aber das Neue zeigte sich darin, dafs dieser Zustand jetzt dauernd ward: die Regungen universalistischer Eroberungspolitik hörten zunächst auf. Auch im Innern der gröfseren Komplexe machte sich zwar wieder eine centrifugale Bewegung der Teile, sogar sehr intensiv, geltend. Aber sie führte gleichwohl nicht zur völligen Auflösung der Teile. Die Reminiscenzen des römischen Staatsbaues, — der geographische Charakter der mitteleuropäischen Gebiete, die die führenden wurden und blieben, Frankreichs und Deutschlands, — die von den Karolingern geschaffene Lehnspflicht, — Alles wirkte zusammen, um den Verband gröfserer Monarchien zu erhalten, und es war vor allem das eigenartige Rechtsverhältnis der Vasallität, das um die lockere Unterthanenschaft der Grofsen unter dem König seinen „geschmeidig festen Reif" legte.[1] So ward, wie der Rückfall in den antiken Riesenstaat, auch der Rückfall in das andere Extrem, der Zerfall Westeuropas in ein Gewirr total zusammenhangloser Kleinstaaten, verhütet: das politische Leben spielte sich trotz aller Decentralisation doch immerhin im Rahmen von Grofsstaaten ab. Damit hatte aber das europäische Binnenland im groben Umrifs die politische Gliederung wieder erreicht, die es nach der Völkerwanderung in den germanisch-romanischen Stammesstaaten (S. 333 ff.) angenommen hatte. Die Bedingungen dafür waren also vorhanden, dafs sich die specifisch germanischen Rechtsinstitutionen (S. 336), nur bereichert durch die karolingische Ämterorganisation, in ihrer Eigenart weiter entfalten konnten. So war in der That der weitere Gang. Nur überwogen zunächst hier — in Frankreich und England — die karolingischen Elemente dort — in Deutschland — die germanischen.

1) Homeyer, Sachsenspiegel, Bd. II. S. 633.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

